VERHANDLUNGEN DER ERSTEN KAMMER DER LANDSTÄNDE DES GROSSHERZOGTHUMS HESSEN: 1826/27,2

Hessen-Darmstadt Kammer der Landstände (1)

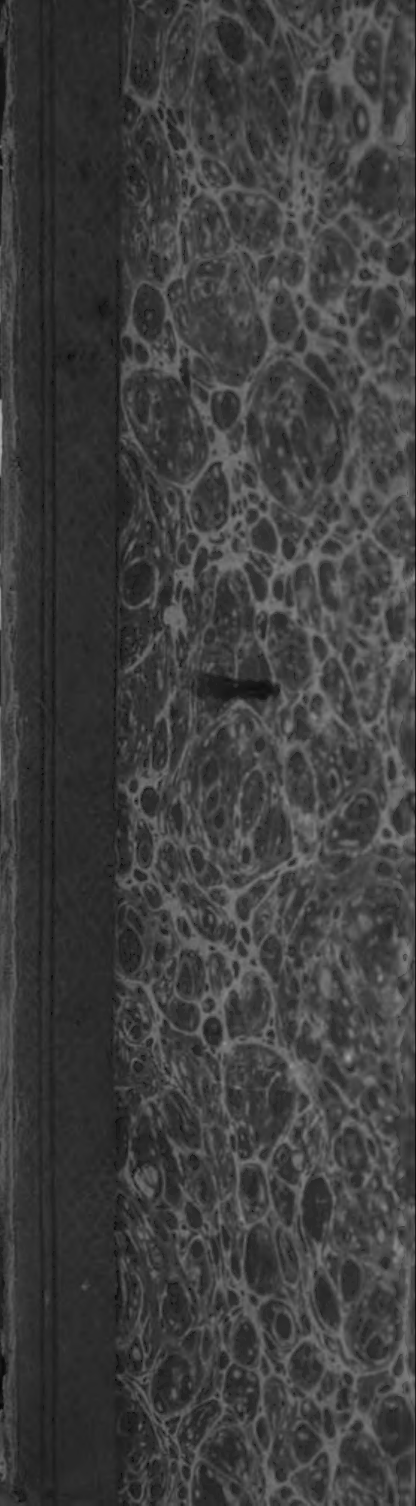


Verhandlungen
in der
I. Kammer
der
Hessischen
Landstände
18 26/27
2.

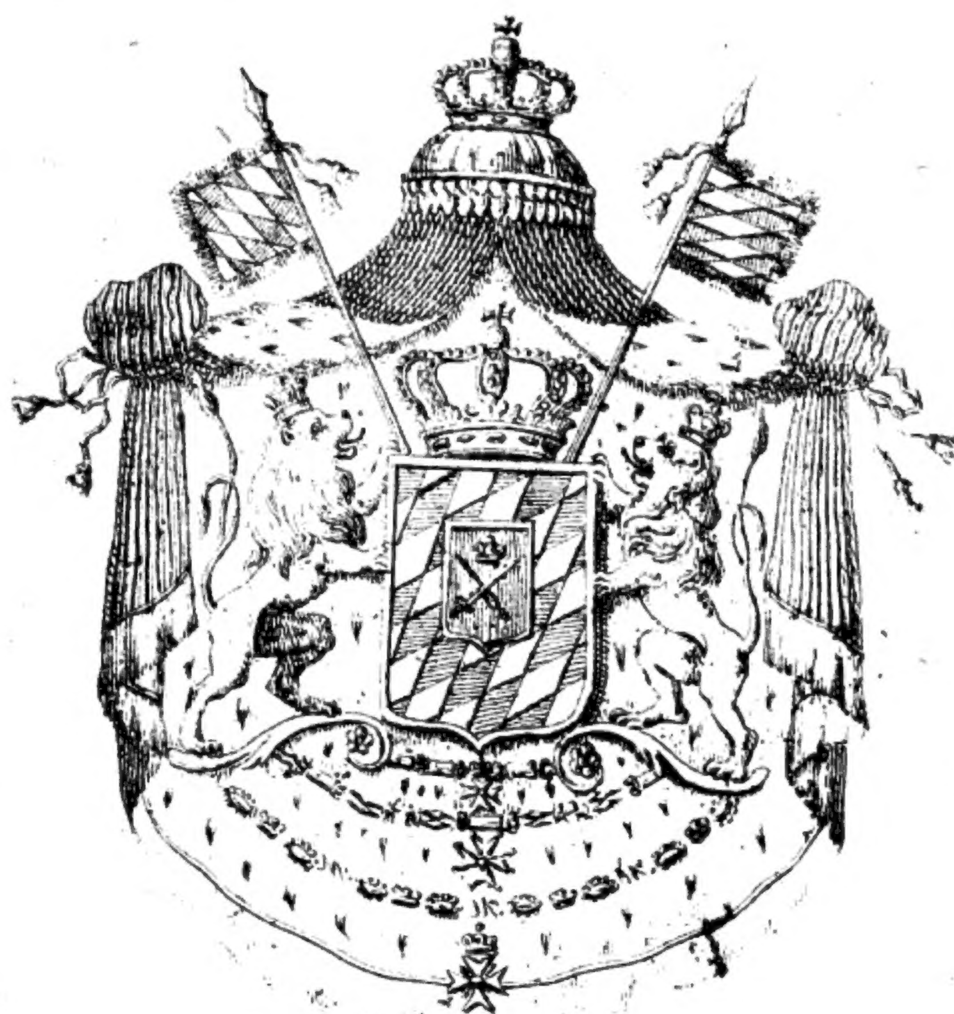
B.R.M.

Verhandlungen
in der
I. Kammer
der
Hessischen
Landstände.
$18\frac{26}{27}$
2.

B.R.M.







<36618837060017

Verhandlungen

in der

ersten Kammer

der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

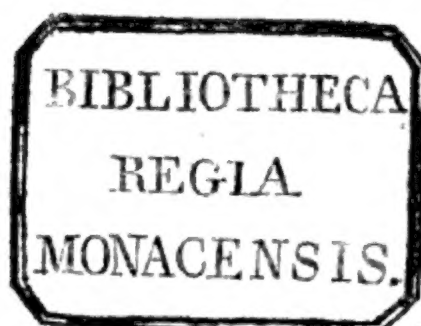
im Jahre $18\frac{26}{27}$.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

2ter Band.

4tes bis 5tes Heft.

Darmstadt,
bei Carl Stahl, Großherzogl. Cabinetsbuchdrucker.
In Commission bei C. W. Leske und J. W. Heyer.





Sechs und vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 3ten April 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann, als Großherzoglicher Regierungscommissarius.

I. Das Präsidium fordert zu Erstattung der, auf der Tagesordnung verzeichneten Vorträge auf. —

Es referirt demnach

1.) des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht, im Namen des dritten Ausschusses, bloß mündlich, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schütz, auf zu verändernde Einrichtung der Zünfte. —

Derselbe referirt den Inhalt der, in der zweyten Kammer über den vorliegenden Gegenstand gesammelten

Acten, und trägt, mit Beziehung auf die daselbst entwickelten Gründe, darauf an, dem Antrage des Herrn Proponenten keine Folge zu geben. —

2.) der Herr Kanzler Arens, im Namen des zweyten Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, die von den Mühlen, für die Benutzung des Wassergefälles zu entrichtenden Regalitätsabgaben betreffend.*) —

3.) der Nämliche, Namens desselben Ausschusses, bloß mündlich, über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Klagen auf Zinsen aus Gelddarlehen eine kürzere Verjährungszeit, als die gemeinrechtliche, vorschreiben, betreffend, indem er bemerkt:

Die von dem Herrn Regierungscommissär für den vorliegenden Gesetzesentwurf angeführten, sehr überzeuden Motive seyen folgende: Es erscheine an und für sich nicht ganz angemessen, wenn in den verschiedenen Theilen derselben Provinz, über den nämlichen Gegenstand, abweichende Rechtsgrundsätze herrschten, und es ergebe sich also das Wünschenswerthe einer allgemeinen Bestimmung. Dabey werfe sich nun die weitere Frage auf, welche Gesetzgebung, bey Abfassung dieser allgemeinen Bestimmung, den Vorzug verdiene, und hier habe die Staatsregierung sich für das gemeine Recht entscheiden zu müssen geglaubt. —

Der Grund ihrer Ansicht liege in dem Umstande, daß der Credit von Gegenden, welche von Distrikten umgeben seyen, in welchen die Forderungen von Zinsen nach günstigeren Rechtsnormen beurtheilt würden, nothwendig sinken müsse, indem Jemand, welchem die Wahl frey stehe, nicht leicht in eine Gegend Kapitalien ausleihen werde, in welcher die Forderung von Zinsen im Concurse der Kapitalforderung nicht gleich stehe, oder in welcher auf mehr als zweyjährige Zinsen, welche der Gläubiger vielleicht aus Humanität nicht gerichtlich eingefordert habe, die Klage versagt sey.

Indem das vorliegende Gesetz diesem Uebelstande abhelfe, und zugleich dem humanen Gläubiger Vortheile verschaffe, befriedige es auf diese Weise zwey Forderungen der Gerechtigkeit.

Es frage sich nun, ob die, in der französischen Ge-

*) Beylage XCVI.

setzgebung für die Klagen auf Zinsen bestimmte Verjährungszeit der gemeinrechtlichen nicht vorzuziehen sey. Die Staatsregierung habe indessen die erstere, wie dieß in den Motiven des Gesetzesentwurfes ausgesprochen sey, für nicht zeitgemäß erachtet. Die ungünstigen Verhältnisse, und die Schwierigkeiten, mit welchen so viele Landwirthe gegenwärtig zu kämpfen hätten, machten eine gesetzliche Bestimmung nicht empfehlenswerth, welche die Gläubiger zu größerer Strenge nöthigen, und sie veranlassen müsse, da klagend aufzutreten, wo sie, ohne das Vorhandenseyn dieser Bestimmung, Nachsicht und Fristen gestattet haben würden. Aus allen bisher entwickelten Gründen, glaube der Ausschuß darauf antragen zu müssen, das Gesetz so, wie es von der Staatsregierung vorgelegt sey, anzunehmen.

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

II. die Berathung über den Nachtrag zu dem Gesetze über die Tilgung der Staatsschuld, insbesondere die Dotation der Staatsschuldentilgungskasse.

Zu Artikel 1 bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Es lasse sich die Frage aufwerfen, ob die Stände berechtigt erschienen, auf eine längere Reihe von Jahren, als die Dauer einer Finanzperiode, den von der Staatsregierung in Anspruch genommenen Zinsenbetrag zu verwilligen. Daß dieselben für eine Finanzperiode zu einer solchen Verwilligung nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet seyen, unterliege allerdings keinem Zweifel.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Es sey in diesem Augenblicke nicht von einer Bewilligung im eigentlichen Sinne, sondern von einer gesetzlichen Bestimmung über die Dotation der Tilgungskasse die Rede. Eine solche Bestimmung erscheine nothwendig, wenn die Staatsschuldentilgungskasse den Vortheil haben soll, welcher durch das Anlehen von 6½ Million Gulden von ihr beabsichtigt worden sey, denn dieses Anlehen werde nur dann seine günstigen Wirkungen äussern, wenn die Tilgungskasse für die ganze Dauer desselben mit 4 pCt. seines Betrags dotirt sey, um diese Summe Theils zu den Verloosungen, Theils zu Kapitalablagen verwenden zu können. Daß eine solche Dotation der Tilgungskasse auf eine lange Reihe von Jahren, in Form eines Gesetzes,

statt finden könne, sey außer Zweifel, und entspreche auch dem Inhalte des Artikels 78 der Verfassungsurkunde, nach welchem die Art und Weise der Rückzahlung der Staatsschuld durch das Staatsschuldentilgungsgesetz bestimmt werden solle. Er hoffe daher, daß die hohe Kammer die Annahme des vorgelegten Gesetzes nicht beanstanden werde.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er habe geglaubt, daß es eines Gesetzes um deßwillen nicht bedürfe, weil der mit dem Hause Rothschild, wegen des Anlehens von 6½ Million, abgeschlossene Vertrag es zur Bedingung mache, daß jährlich 4 Procent von diesem Anlehen accumulirt, und zur Bestreitung der periodischen Verloosungen verwandt würden.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Der mit dem Hause Rothschild abgeschlossene Vertrag verpflichte die Staatsregierung allerdings nicht bloß, die Verloosungen zu halten, und die planmäßigen Summen auszuzahlen, sondern es sey diesem Hause auch die Zusicherung einer hinreichenden Dotation der Staatsschuldentilgungskasse gegeben worden. Von einer bestimmten Summe für diesen Zweck habe aber um deßwillen nicht die Rede seyn können, weil zu einer solchen Zusicherung die ständische Einwilligung erforderlich gewesen sey.

In diesem Vertrage liege also eine Aufforderung mehr für die Stände, dem vorliegenden Entwurfe, welchem schon an sich kein Hinderniß im Wege stehe, ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Ueber Artikel 2 und 3 des Gesetzesentwurfes erfolgt keine Bemerkung.

Das Präsidium eröffnet daher

2.) die Berathung über die Verwaltung der Staatsschuld in den beyden Finanzperioden von 1821 — 1826.

Zu der dritten Position des Ausschußberichtes, den Stand der liquiden Staatsschuld zu Ende des Jahrs 1823, und den Zugang in den Jahren 1824 und 1825 betreffend, bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Die Rechnung für das Jahr 1824 sey von der Rechnungskammer noch nicht vollständig revidirt, und die Rechnung für das Jahr 1825 noch nicht vollkommen aufgestellt. Ueber beyde lasse sich also bis jetzt kein Urtheil fällen. Die zweyte Kammer habe beschlossen, die Prüfung dieser Rechnungen bis zu ihrer Ablage, d. h.

bis zum nächsten Landtage zu verschieben, und der Ausschuß dieser hohen Kammer trage darauf an, diesem Beschlusse beyzutreten.

Ueber den, die Verbesserung des Curses der Partialschuldscheine des Anlehens von 6½ Million betreffenden Beschluß der zweyten Kammer bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er habe im Ausschußberichte bemerkt, daß die Staatsregierung zu Ergreifung von Maasregeln, zu Hebung des Curses der Partialschuldscheine, aus welchen kein Nachtheil für die Staatskasse erwachsen könne, einer besonderen Ermächtigung der Stände nicht bedürfe, daß also dem fraglichen Beschlusse der zweyten Kammer nur ein, dem Antrage des Ausschusses zweyter Kammer angemessener Sinn unterlegt, und die Staatsregierung dadurch als ermächtigt angesehen werden könne, durch alle, ihr zu Gebote stehenden Mittel, welche nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen der Staatskasse keinen Nachtheil drohten, auf die Hebung des Curses der Partialobligationen zu wirken. Er habe im Ausschußberichte ferner angedeutet, welche Mittel die Staatsregierung für diesen Zweck allenfalls gebrauchen könne, und gezeigt, daß die Staatskasse aus der Anwendung derselben vielleicht noch Vortheil erwarten dürfe, daß aber eine Garantie für den Erfolg nicht möglich sey, weil nicht zu erwarten stehe, daß sämmtliche Partialschuldscheine würden eingelößt werden können.

Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten: Er wolle sich hinsichtlich des zur Berathung stehenden Gegenstandes nur die Bemerkung erlauben, daß sich über die Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse allgemein die Ueberzeugung ausspreche, daß sie in ihrem sicheren und geregelten Gange fortschreite. — Es dürfe also hierbey nichts zu erinnern seyn. —

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Er glaube, daß der Ausschuß zweyter Kammer, indem er den Wunsch ausgesprochen habe, die Staatsregierung möge Mittel ergreifen, um dem zu bedeutenden Sinken der Partialobligationen zu begegnen, von sehr richtigen Ansichten und Voraussetzungen ausgegangen sey. Das Schicksal der Staatsgläubiger könne dem Staate niemals gleichgültig seyn. Denn sein Credit beruhe nicht bloß darauf, daß man glaube, er werde seine rechtlich über-

nommenen Verbindlichkeiten erfüllen können, sondern er gründe sich eben so wohl auf die Ueberzeugung von dem Antheile, den er am Schicksale seiner Gläubiger nehme, und auf die Hülfe, die er ihnen zu Theil werden lasse, so fern dieß ohne wesentliche Opfer von seiner Seite geschehen könne. Das Anlehen von $6\frac{1}{2}$ Million sey durch zufällige Umstände, und durch die Bemühungen von Gegnern dieser Operation, in eine Lage gekommen, welche man bey der Contrahirung desselben keineswegs habe voraussehen können.

Der Curs der Partialschuldscheine sey wenigstens 16 Procent unter dem wahren Werthe derselben, und es sey also eine Wohlthat für die Inhaber dieser Scheine, wenn man denselben einen, sich dem wahren Werthe mehr annähernden Curs zu geben suche, was bey einer so großen Differenz, ohne Opfer sehr wohl möglich sey. Es sey allerdings wahr, daß man bey der Unmöglichkeit, alle Scheine zu convertiren, oder einzukaufen, eine mathematisch genaue Berechnung über den Erfolg eines solchen Geschäftes nicht anstellen könne. Man könne nur sagen, daß die ungünstige Chance in eben dem Verhältnisse verschwinden, und sich verkleinern müsse, in welchem die Zahl der von der Regierung eingelößten Scheine sich vermehre. Es sey deßhalb vielleicht gewagt, nur eine kleine Anzahl Partialobligationen aufzukaufen. Sobald man aber eine größere Anzahl Scheine convertiren, oder einziehen könne, sey die dem Geschäfte zu Grunde liegende Berechnung so sicher, daß jeder cautionsfähige Privatmann sich für den Erfolg derselben ohne Gefahr verbürgen könne. Man dürfe nun um so weniger zu Hebung des Curses der Partialschuldscheine, den Gebrauch von Mitteln verschmähen, deren Anwendung keine Unrechtlichkeit enthalte, als man sogar eine Verantwortlichkeit auf sich laden werde, wenn man einen Vortheil von der Hand weise, welcher mit Zufriedenheit aller Interessenten erreicht werden könne. —

Den vorliegenden Beschluß der zweyten Kammer könne auch er nur als eine vollständige Genehmigung des Antrages ihres Ausschusses ansehen, indem die Absicht einer so beschränkten Ermächtigung der Staatsregierung, wie sie, wenn man sich streng an die Worte des Beschlusses der zweyten Kammer halten wolle, ausgedrückt scheine, nicht denkbar sey. Zu Operationen, aus welchen für die Staatskasse möglicherweise kein

Nachtheil hervorgehen könne, bedürfe die Staatsregierung keiner Ermächtigung von Seiten der Stände. Der Beschluß der zweyten Kammer erscheine also, wenn man ihm nicht den, in dem Ausschußberichte dieser hohen Kammer angenommenen Sinn beymessen wolle, als ganz überflüssig. Uebrigens deute schon das, in der Fassung des Beschlusses gebrauchte Wort „Ermächtigung" darauf hin, daß der fragliche Beschluß wirklich in diesem Sinne abgefaßt sey, und eine Operation der Staatsregierung, deren günstiger Erfolg sich als im hohen Grade wahrscheinlich darstelle, könne also, selbst nach dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer, keinem Anstande unterliegen. — Ueber das Wesen dieser Operation könne er sich übrigens um deßwillen nicht genauer erklären, weil darüber noch kein fester Beschluß gefaßt sey, und weil ein zu frühes Bekanntwerden auf das Geschäft selbst nachtheilig einwirken müsse. Er bemerke nur, daß allerdings die Möglichkeit vorliege, mit Zufriedenheit der Inhaber der Partialobligationen, welche gegenwärtig nur die Hoffnung auf die Erhaltung des bestehenden Curses hegen könnten, einen Vortheil für die Tilgungskasse so wahrscheinlich zu erreichen, daß ein ungünstiger Erfolg nicht leicht denkbar sey. Um eines zwar denkbaren, jedoch entfernten und kaum möglichen Uebels willen, entsage aber selbst im Privatleben ein guter Hausvater keinem wahrscheinlichen Gewinne.

Der Herr Freyherr Riedesel: Die Form des Anlehens von 6½ Million sey für die Finanzen des Großherzogthums so günstig, daß er wünschen müsse, man möge dieses Geschäft seinen Gang ruhig fortgehen lassen, indem auf diese Weise in 50 Jahren die ganze Schuld abgetragen seyn werde. In Folge des Umtausches der Partialobligationen dagegen lasse sich nicht eine Verminderung der Staatsschuld, sondern, wie er glaube, nur eine Vermehrung derselben erwarten, indem die Zinsen des, für den Aufkauf der Partialobligationen erforderlichen Kapitals mehr, als die, zu Bestreitung der periodischen Verloosungen nothwendigen Summen betragen würden. Die zur Tilgung der gesammten Staatschuld jetzt zu bewilligenden Amortisationskapitalien würden, durch eine Conversion der Partialschuldscheine, für ihren Zweck nicht mehr ausreichen, und die Staatsschuld also nicht, wie man jetzt erwarten dürfe, in 50 Jahren getilgt seyn. —

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Staatsschuldentilgungskasse werde die Partialobligationen nicht theurer zurückkaufen, als sie dieselben ausgegeben habe. Die Zinsen des, für den beabsichtigten Aufkauf erforderlichen Kapitals würden also in keinem Falle mehr, als die Summe der periodischen Verloosungen betragen, und die für die Verloosungen bestimmte Verwilligung, so weit sie nicht für die Zahlung jener Zinsen in Anspruch genommen werde, immer noch für die Erreichung ihres Zweckes als hinreichend erscheinen.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Er könne die Besorgnisse des Herrn Freyherrn Riedesel nicht theilen. Wenn die Staatsregierung die Absicht einer Verminderung der Staatsschuld vor Augen habe, so sey es gleichgültig, ob die Erreichung dieser Absicht in der, durch das Geschäft mit dem Hause Rothschild bezeichneten Weise, oder durch ein anderes, jenem ersten surrogirtes Verfahren herbeygeführt werde. Er theile also in dieser Beziehung vollkommen die, in dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer ausgesprochene Ansicht. Denn die, über den Sinn des fraglichen Beschlusses etwa möglichen Zweifel habe der Herr Regierungscommissär so überzeugend erledigt, daß es unnöthig seyn werde, zu den, von demselben angegebenen Gründen noch Etwas hinzuzufügen.

Er glaube nun keineswegs, daß ein Einwirken auf den Curs der Partialschuldscheine, von Seiten der Staatsregierung, so, wie es mehrfach angedeutet worden sey, der Staatskasse keinen Gewinn bringen werde. Gesetzt aber auch, dieselbe dürfe keinen numerischen Vortheil erwarten, so sey diese Rücksicht hier nicht entscheidend, wo es bloß darauf ankomme, den Gläubigern zu helfen, welche im Vertrauen auf die Gesinnungen der Staatsregierung den Operationen derselben die Hände geboten hätten. Man werde in dieser Beziehung, ohne Zustimmung der Gläubiger, keine Schritte thun. Sey nun aber die Staatsregierung zu angemessenen Maasregeln bereit, und die Gläubiger versagten ihre Einwilligung, so werde die Regierung wenigstens den Vorwurf nicht verdienen, daß von ihr dem Vertrauen, welches man in ihre Gesinnungen gesetzt habe, nicht entsprochen worden sey. Uebrigens könne man die Ausführung der, für die Erreichung des mehrerwähnten Zweckes beabsichtigten Operation, vertrauensvoll in die Hände einer Staatsre-

gierung legen, deren Finanzverwaltung nur Ordnung, Umsicht und Sparsamkeit blicken lasse, und welche dem Lande Vortheile zugewandt habe, die von vielen größeren Staaten bisher vergebens gesucht worden seyen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Wenn er, als Referent des Ausschusses dieser hohen Kammer, darauf angetragen habe, sich mit dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer zu vereinigen, so habe er dabey das Vertrauen berücksichtiget, welches die Weisheit und Rechtlichkeit der Finanzverwaltung des Großherzogthumes in hohem Grade verdiene.

Als einen besonders triftigen Grund, welcher eine Operation, wie sie in dem Plane der Staatsregierung liege, erheische, habe man die, aus den Pflichten gegen die Inhaber der Partialobligationen hervorgehende Nothwendigkeit eines höheren Einwirkens auf die Verbesserung des Curses der Partialschuldscheine angeführt.

Indessen könne er das Relevirende dieses Grundes nicht anerkennen. Der Staat, welcher nur mit dem Hause Rothschild contrahirt habe, habe, seiner Ansicht nach, keine directe Verbindlichkeit gegen die Inhaber der einzelnen Loose, und dieß um so weniger, als sich diese Loose meist nicht mehr in dem Besitze der ersten Käufer, sondern in der dritten oder vierten Hand befänden.

Die aus dem Einwirken des Staates für die Eigenthümer der Partialschuldscheine hervorgehenden Vortheile würden also selten den ersten Erwerbern, welche hauptsächlich durch das Sinken der Scheine benachtheiliget worden seyen, sondern meist Speculanten zu Theil werden, welche die Loose um die jetzt bestehenden Preiße angekauft hätten.

Bestimmt, dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten, habe ihn deßhalb weniger die oben erwogene Rücksicht, als die Aussicht auf den Vortheil und den Gewinn, welchen der Staat aus dem von ihm beabsichtigten Geschäfte ziehen könne.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Ansicht Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms-Laubach, daß der Staat nur mit dem Hause Rothschild contrahirt habe, und nur zu Erfüllung der in diesem Vertrage enthaltenen Bedingungen verpflichtet sey, erscheine zwar nicht ganz ungegründet, indessen müsse man bedenken, daß die wohlthätigen Folgen eines Einwirkens der Staatsregierung, in Beziehung auf den bisher berathenen

Gegenstand, den Credit derselben, und das Vertrauen des Publikums, bedeutend vermehren, und vielleicht in der Zukunft, wenn das Bedürfniß großer Kapitalaufnahmen eintrete, reichliche Früchte bringen werde. Auch sey die Staatsregierung den gegenwärtigen Inhabern der Partialschuldscheine allerdings unmittelbar verhaftet, und da man weit entfernt davon sey, diesen Inhabern ein Geschenk machen zu wollen, sondern sich darauf beschränken werde, die vorliegenden Verbindlichkeiten, wenn auch in anderer Form, zu erfüllen, so möge in dieser Beziehung wohl nichts zu erinnern seyn.

Was den zweyten von Sr. Erlaucht hervorgehobenen Umstand betreffe, daß die Loose größtentheils um geringere, als die ersten Ankaufspreiße, in die dritte Hand übergegangen seyen, so werde derselbe allerdings berücksichtiget werden müssen, da man das finanzielle Interesse nicht aus den Augen zu verlieren beabsichtige. Indessen könne er versichern, daß sich der größte Theil der Partialobligationen noch jetzt in den Händen der ersten Inhaber befinde. Er glaube aus diesen Gründen wiederholt den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß die Staatsregierung nicht gehindert werden möge, die von ihr beabsichtigte Operation vorzunehmen.

Bey der hierauf eröffneten Discussion, über den, die Wahl eines neuen ständischen Directors der Staatsschuldentilgungskasse betreffenden Beschluß der zweyten Kammer bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Auch er glaube, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der zweyten Kammer, daß eine neue Wahl des ständischen Directors der Staatsschuldentilgungskasse erforderlich sey, indem dieses Amt, und nicht bloß das des Stellvertreters des ständischen Directors, nach dem Ablaufe von 6 Jahren sein Ende erreiche. In der Berathung der zweyten Kammer sey ferner mit Recht bemerkt worden, daß der einmal gewählte Director, bis zur erfolgten Wahl eines neuen, sein Amt fortversehen müsse, wenn nicht die Geschäfte eine Stockung erleiden sollten. Wolle nun die Kammer der Ansicht der zweyten Kammer beytreten, und ebenfalls zu einer neuen Wahl schreiten, so bemerke er nur, daß dieselbe niemals Ursache gehabt habe, ihre früher getroffene Wahl zu bereuen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er stimme dafür, der Wahl der zweyten Kammer unbe-

dingt beyzutreten, indem die Persönlichkeit des von derselben gewählten Directors der Staatsschuldentilgungskasse, und seines Substituten, allen, bey der Verwaltung der Kasse zu machenden Forderungen entsprechend sey. Es frage sich nur, ob die hohe Kammer die Form der Wahl strenge einhalten, und selbstständig wählen, oder bloß ihren Beytritt zu der, von der zweyten Kammer beliebten Wahl erklären wolle, und ob dieselbe in dem letzteren Falle ihren Rechten nichts vergeben werde.

Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht: Man könne den, aus einem bloßen Beytritte etwa herzuleitenden unrichtigen Folgerungen durch eine Reservation begegnen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er glaube, daß die hohe Kammer den Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer ohne Gefahr erklären könne.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: In dem fraglichen Beschlusse der zweyten Kammer scheine ihm auf die Rechte dieser hohen Kammer keine genügende Rücksicht genommen zu seyn. Auf dem ersten Landtage seyen nämlich die beyden Kammern dahin übereingekommen, daß, im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die für das Amt des Directors der Staatsschuldentilgungskasse, und seines Substituten, zu wählenden Personen, die Wahl zwischen beyden Kammern alterniren solle. Die Alternation habe damals bey der zweyten Kammer angefangen, und stehe also jetzt der ersten Kammer zu. Wenn die zweyte Kammer deßwegen eine Fortdauer der Funktionen des landständischen Directors der Staatsschuldentilgungskasse und seines Substituten bey denselben Personen, welche diese Aemter bisher bekleidet hätten, gewünscht habe, so habe sie, was auch selbst da, wo ein wirklich vorhandenes Wahlrecht ausgeübt werden solle, immer unerläßliche Bedingung sey, die erste Kammer von ihrem Wunsche in Kenntniß setzen, und auf diesem Wege versuchen müssen, eine, ihren Absichten angemessene Vereinigung beyder Kammern herbey zu führen. Eine weitere Befugniß stehe, wie er glaube, der zweyten Kammer auf keine Weise zu. Wenn diese Kammer daher die von ihr getroffene Wahl der ersten Kammer nicht als Wunsch vortrage, sondern in das deßhalb erlassene Communicat nur die Worte aufnehme „unter Voraussetzung des Beytritts der ersten Kammer" so scheine ihm darin eine offenbare Ueberschreitung ihrer Befugnisse,

ein Eingriff in die Rechte dieser hohen Kammer zu liegen. Es sey nun freylich eine bloße Form, um welche es sich hier handle. Indessen wünsche er nicht, daß die erste Kammer, welche schon durch das Finanzgesetz weniger, als die zweyte Kammer, begünstigt sey, ihre Rechte auch nicht durch das Uebersehen einer bloßen Form schmälern möge.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er glaube nicht, daß das fragliche Communicat einen anderen Sinn habe, als den, der hohen Kammer den Wunsch der zweyten Kammer auszudrücken. Die Worte „unter Voraussetzung des Beytritts der ersten Kammer" bezögen sich wohl nur auf die Voraussetzung, daß die hohe Kammer die Ansicht der zweyten Kammer theile, daß der einmal erwählte ständische Director der Staatsschuldentilgungskasse, bis zur Wahl eines neuen, sein Amt fortversehen müsse.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Er glaube, daß die zweyte Kammer, auch wenn die Worte „unter Voraussetzung des Beytritts der ersten Kammer" in dem, von Sr. Hoheit angenommenen Sinne zu verstehen seyen, im vorliegenden Falle nicht wohl anders habe verfahren können. Der Gegenstand ihres Beschlusses sey nämlich kein solcher, bey welchem eine vorbereitende Berathung der Ausschüsse anwendbar gewesen sey, weil der Ausschuß zweyter Kammer nicht habe voraussehen können, auf welche Subjecte die Wahl zum landständischen Director der Staatsschuldentilgungskasse, und zu seinem Substituten fallen würde. Es sey also eine vorausgehende wirkliche Wahl unumgänglich nothwendig gewesen, um die Subjecte zu bezeichnen, deren Ernennung den Wünschen der zweyten Kammer entspreche. Diese Wahl sey unter Voraussetzung der Zustimmung der ersten Kammer erfolgt, mithin den Rechten dieser hohen Kammer, seiner Ansicht nach, kein Eintrag geschehen.

Der Herr Kanzler Arens: Er glaube zwar, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Regierungscommissär, daß den Rechten dieser hohen Kammer durch die von der zweyten Kammer vollzogene Wahl eben so wenig ein Eintrag geschehen sey, als die hohe Kammer sich durch den Beytritt zu dieser Wahl in ihren Befugnissen das Mindeste vergeben werde. Indessen scheine ihm das Vorhandenseyn gesetzlicher Formen in Geschäftsverbindungen, und ihre Beobachtung so wesentlich, daß er es für sach-

gemäß halte, wenn man nicht im Allgemeinen darüber abstimmen lasse, ob die hohe Kammer dem fraglichen Beschlusse der zweyten Kammer beytreten wolle, sondern, wenn man auf die gewöhnliche Weise wähle, und die vollzogene Wahl der zweyten Kammer anzeige.

Bey der hierauf eröffneten Discussion über den, die Vorlage des Domäneninventars, und die Namhaftmachung des zur Staatsschuldentilgung bestimmten Drittheils der Domänen betreffenden Beschluß der zweyten Kammer bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Die Vorlage des Domäneninventars sey allerdings sehr wünschenswerth, indem man auf diese Weise eine genauere Uebersicht über die, dem Staate zur Schuldentilgung zu Gebote stehenden Mittel erhalte.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer entspreche nicht nur dem Interesse der Stände, sondern es müsse auch des Großherzogs Königliche Hoheit selbst angenehm seyn, zu wissen, welche bestimmte Objecte als Familiengut des Großherzoglichen Hauses betrachtet werden könnten.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Die Vorlage des Domäneninventars, welche allerdings auf gleiche Weise im Interesse Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und der Stände liege, würde schon längst erfolgt seyn, wenn die Bestimmungen darüber, ob ein gewisses Object als Domäne zu betrachten sey, oder nicht, eine Frage, die sich im einzelnen Falle oft als sehr zweifelhaft darstelle, der Aufnahme des Inventars nicht vorausgehen müßten.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Es werde an der Vollendung des Domäneninventars sehr fleißig gearbeitet, und das Inventarium der Kameraldomänen könne wahrscheinlich bis zum nächsten Landtage vollendet seyn. Bey der Inventarisirung der Forstdomänen sey das Geschäft mit größeren Schwierigkeiten verknüpft. Die Domanialwaldungen seyen nämlich bisher sehr bedeutend, und über ihren nachhaltigen Ertrag angegriffen worden. Man könne daher ihren bisherigen Ertrag nicht als Maasstab ihres Werthes annehmen, sondern müsse, zu Bestimmung des letzteren, eine Schätzung vorausgehen lassen, welche man um so weniger umgehen könne, als sie das Interesse des Großherzogl. Hauses durchaus erforderlich mache.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

3) die Berathung über die zweyte Abtheilung des Ausgabebudgets, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld betreffend.

Es bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Der vorliegende Gegenstand sey so klar, und es sey dabey, wie aus dem früheren, über die bisherige Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse erstatteten Berichte hervorgehe, so wenig zu erinnern, daß er nur den Antrag des Ausschußberichtes wiederholen, und sich dahin aussprechen könne: Man möge die verlangte Summe ohne Beschränkung verwilligen.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Er erlaube sich, hier das zu wiederholen, was er schon in früheren Bemerkungen ausgesprochen habe, daß nämlich die von der Staatsschuldentilgungskasse in Anspruch genommene Summe auf eine nachhaltige Dotation berechnet sey, daß dieselbe aber größer werden müsse, sobald die Stände den bisherigen Zustand, wonach für jede Finanzperiode eine eigene Verwilligung Statt gefunden habe, beyzubehalten geneigt seyen. Die Staatsschuldentilgungskasse bedürfe für die laufende Finanzperiode nicht bloß der Fonds für die Verzinsung der Staatsschuld und für die Bestreitung der periodischen Verloosungen aus dem Anlehen von 6½ Million, sondern auch der Summe von 240,000 fl. welche von dem, auf dem ersten Landtage bewilligten Anlehen von 540,000 fl. in dieser Finanzperiode fällig würden. Zu Abtragung dieser Posten seyen die verlangten Summen an sich nicht hinreichend. Werde aber die Staatsschuldentilgungskasse in den Besitz der von ihr proponirten nachhaltigen Dotation gesetzt, so sey sie um die Mittel, das fällige Kapital von 240,000 fl., auch ohne ständische Verwilligung, aufzubringen, nicht verlegen. Sollte aber der, in dieser Beziehung oben berathene Gesetzesentwurf Anstand finden, so werde die Staatsregierung die, zu Abtragung der erwähnten Schuldposten erforderlichen Summen, so weit die bereits bewilligten Mittel nicht zureichten, noch nachzufordern genöthigt seyn.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Auch ohne die Kapitalschuld von 240,000 fl. betrage das Bedürfniß der Staatsschuldentilgungskasse für Zinsen

und periodische Verloosungen allein schon mehr, als die von den Ständen für jene Zwecke in Anspruch genommenen Summen.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

4) die Berathung über die Rubriken I., III. und V. des Voranschlags der Staatsausgaben für die Finanzperiode von 1827 — 1829.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Von dem Herrn Geheimen Staatsrath Hofmann sey in der Berathung der zweyten Kammer über den vorliegenden Gegenstand bemerkt worden, daß der Wohlstand des Landes in der verflossenen Finanzperiode mehr zu-, als abgenommen habe. Als Beweis habe der Herr Geheime Staatsrath die Zunahme der Bevölkerung und die Vermehrung des Viehstandes angeführt. Er könne indessen diese Ansicht nicht theilen. Zunahme der Bevölkerung sey kein Zeichen eines erhöheten Wohlstandes, indem sich die Armen eben so wohl als die Reichen vermehrten.

Die Zunahme des Viehwerthes gestatte eben so wenig einen sicheren Schluß. Das Vieh sey Handelsgegenstand, und sein Preis stehe gegenwärtig 50 Procent unter den Preisen des Jahrs 1817. Wenn man aber noch bedenke, welch großer Theil des Viehes, welches die Landleute im Gebrauche hätten, verpfändet, oder nur zu Protokoll gekauft, und noch Eigenthum der Juden sey, so werde man zu ganz andern, als den, von dem Herrn Regierungscommissär in der zweyten Kammer angeführten Resultaten gelangen. Ein großer Theil der Bauern müsse bereits mit Kühen fahren, weil er keine Ochsen bezahlen könne, und es sey ein sehr schmerzliches Gefühl überhaupt zu sehen, wie die meisten Landleute auf den nothwendigsten Lebensunterhalt beschränkt seyen, und sich jede Ausgabe, jede Verbesserung versagen müßten, um die Ansprüche zu befriedigen, welche von Gemeinden und Staat an sie gemacht würden.

Er sehe wohl ein, daß die Staatsverwaltung nicht die Ursache dieser unglücklichen Verhältnisse sey, und daß ihre Forderungen nur auf regelmäßigen unabänderlichen Einrichtungen beruhten. Indessen halte er es immer für seine Pflicht, jede Täuschung, welche über den wahren Zustand des Landes obwalten könne, zu entfernen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Auch nach seiner Ueberzeugung könne der Wohlstand des Landes in der jetzigen Zeit, in welcher der Werth aller Producte so tief heruntergedrückt sey, keineswegs im Zunehmen begriffen seyn. Es trage nun zwar nicht die Staatsregierung, sondern das Zusammentreffen ungünstiger äußerer Umstände die Schuld dieser Erscheinung, und er sey weit entfernt, der Regierung deßhalb einen Vorwurf machen zu wollen. Er glaube aber, seine Ansicht dennoch um deßwillen aussprechen zu müssen, weil es für die Aufstellung des Staatsbudgets nicht gleichgültig seyn könne, welche Ansicht die Staatsregierung als die richtige zu adoptiren, und ihren Forderungen zu Grunde zu legen, geneigt sey.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Er habe in der Berathung der zweyten Kammer nicht behauptet, daß der Wohlstand des Landes sehr bedeutend zugenommen habe, wenn dieß auch wirklich seine Ueberzeugung sey.

In dieser Beziehung ein ganz bestimmtes Urtheil zu fällen, sey sehr schwer. Er habe in der zweyten Kammer nur nachgewiesen, daß alle gewöhnlichen Symptome keineswegs zum Nachtheile eines fortschreitenden Wohlstandes sprächen. Er habe sich bemüht, in dieser Beziehung über eine Menge von Thatsachen Uebersichten zu sammeln, und diese Uebersichten der zweyten Kammer vorgelegt, und das Resultat dieser Rechnung habe sich für seine Ansicht durchaus günstig gestellt. Daß der Zustand einzelner Landestheile mit dem Zustande des Ganzen hier und da nicht harmoniren könne, wolle er nicht in Abrede stellen. Indessen sey dieser Umstand da nicht entscheidend, wo es auf Fällung eines allgemeinen Urtheils ankomme. Es sey möglich, daß auf Kosten einer Klasse von Staatsangehörigen eine andere reicher geworden sey, daß die Schulden der Grundbesitzer sich eben so, wie die Fonds der Kapitalisten vermehrt hätten. Wenn diese Schulden im Lande selbst contrahirt seyen, so werde dadurch der Wohlstand des Landes im Ganzen nicht vermindert. Durch die mißgünstigen Schilderungen, und falschen Ansichten, welche man selbst in öffentlichen Blättern über den Zustand des Großherzogthums zu verbreiten sich bemüht habe, sey er veranlaßt worden, zu zeigen, daß dieser Zustand keineswegs so ungünstig sey, wie man ihn darzustellen versucht habe. Er habe in dieser Hinsicht

nichts ausgesprochen, was nicht seine innigste Ueberzeugung sey. Der Druck, welcher auf dem Großherzogthume, und besonders auf einzelnen Theilen desselben, wie auf jedem anderen Staate, laste, sey nicht von der Staatsregierung herbey geführt, sondern die Folge sehr unglücklicher Zeitverhältnisse, deren baldige Verbesserung indessen mit Grunde gehofft werden dürfe. Die Preise der Producte seyen bereits im Steigen, und mit ihnen der Wohlstand des Landmannes, also ein Grund weniger vorhanden, um Besorgnissen für die Zukunft Raum zu geben.

Aeußerungen, wie die „man brauche sich nicht mit Regulirung der Abgaben zu beschäftigen, weil bald Niemand mehr werde bezahlen können" habe man jederzeit, und schon auf dem ersten Landtage gethan, ohne daß solche Voraussagungen jemals eingetroffen seyen. Die Acten der älteren Landtage, welche er häufig durchzusehen Veranlassung gehabt habe, enthielten ähnliche Bemerkungen, und oft mit noch viel grelleren Farben, indem zu jeder Zeit arme und zahlungsunfähige Menschen existirt hätten. Es sey übrigens nicht die Absicht auf diese allgemeinen Ansichten Unternehmungen zu gründen, welche einen erhöheten Wohlstand des Landes voraussetzten, und dieß sey auch der Grund, weßhalb die Staatsregierung, in ihren Forderungen an die Stände, sich bis jetzt auf das dringend Nothwendige beschränkt habe.

Der Herr wirkliche Geheimerath Freyherr von Wiesenhütten: Wenn man den Zustand der drey Provinzen des Großherzogthums vergleiche, so falle diese Vergleichung ohne Zweifel für die Provinz Oberhessen am wenigsten günstig aus. Für diesen Landestheil müsse er die, von dem Herrn Freyherrn Riedesel gegebene Schilderung als vollkommen richtig anerkennen. Man brauche, um sich von den Rückschritten des Wohlstandes der Provinz Oberhessen zu überzeugen, nur die Gemeindevoranschläge nachzusehen, und den Inhalt der früheren Gemeindevoranschläge mit dem Inhalte der jetzigen zu vergleichen.

Indessen sey der Zustand der erwähnten Provinz allein eine Folge der ungünstigen Zeitverhältnisse, indem dieselbe gegenwärtig fast ganz ohne Handel, und lediglich auf ihre eigene Consumtion beschränkt sey.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er müsse die Bemerkung des Herrn Freyherrn von Wiesenhütten vollkommen bestätigen. Der Wohlstand

der Provinz Oberhessen nehme keineswegs zu. Der beste Beweis für diese Behauptung seyen die, täglich bey den Gerichten sich mehrenden Klagen aus Schuldforderungen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er habe sich nur aus den früher angegebenen Gründen mit der Bemerkung des Herrn Freyherrn Riedesel einverstanden erklärt, und diese Gründe seyen durch die Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs vollkommen erledigt.

Der Zustand der Provinzen Rheinhessen und Starkenburg sey, wie er sich durch den Augenschein überzeugt habe, allerdings ein ganz anderer, als der der Provinz Oberhessen, und auch in der letzteren könne man die einzelnen Gegenden keineswegs einander gleich stellen. Die Lage der Wetterau sey unstreitig viel ungünstiger, als die der übrigen Theile derselben Provinz.

Der Herr Freyherr Riedesel: Der Zustand der einzelnen Gegenden der Provinz Oberhessen sey allerdings sehr verschieden. Selbst in den Besitzungen der Familie Riedesel finde sich eine solche Verschiedenheit.

Die Bewohner der Orte, welche durch den Vertrag seiner Familie mit dem Landgrafen von Hessen Darmstadt vom Jahre 1713, dem Großherzogthume einverleibt worden seyen, und ihre Erwerbsmittel schon längere Zeit auf eine, dem Umfange der Landessteuern angemessene Weise gesteigert hätten, stünden sich viel besser, als die, seiner Familie zugehörigen Ortschaften, welche sich erst seit dem Jahre 1806 im hessischen Unterthansverbande befänden.

Uebrigens habe auch er seine frühere Bemerkung keineswegs in der Absicht gemacht, um der Staatsregierung die Schuld der ungünstigen Lage einzelner Landestheile beyzumessen, sondern lediglich in der Absicht, um einer jeden, auf die vermeintliche Idee einer Vermehrung des Wohlstandes des Großherzogthums gegründeten Erhöhung des Budgets vorzubeugen.

Zu der Rubrik I. positio 4 des Voranschlags, die Beyträge zu den Brandversicherungsanstalten betreffend, bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Der Voranschlag sey für den fraglichen Gegenstand eben so hoch geblieben, wie er in der vorigen Finanzperiode gewesen sey. Das Bedürfniß der verflossenen Finanzperiode habe zwar die verwilligte Summe bedeutend überstiegen.

Da die Brandstiftungen indessen nachgelassen hätten, indem es den Gerichten gelungen sey, einige der Urheber zu entdecken und zu bestrafen, so habe man geglaubt, sich auch dießmal auf die Summe von 4252 fl. beschränken zu dürfen.

Zu der IIIten Hauptabtheilung des Budgets, die Pensionen betreffend, bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Der Ausschuß habe, um Conformität mit dem Beschlusse der zweyten Kammer hervorzubringen, zwar darauf angetragen für die Bestreitung der Pensionen nur die Summe von 500,000 fl. zu bewilligen. Indessen beruhe diese Verwilligung auf der Voraussetzung des Heimfalls von bedeutenden Pensionssummen in der laufenden Finanzperiode. Erfolge dieser Heimfall also nicht, so verstehe sich die Rechtmäßigkeit der Verwendung einer bedeutenderen Summe, als der oben genannten, von selbst.

Der Herr Freyherr Riedesel: Die Befugniß einer bedeutenderen Verwendung, als der von den Ständen verwilligten Summe, in dem Falle, welchen der Herr Graf zu Solms-Laubach angeführt habe, sey schon in der Berathung der vereinigten Ausschüsse beyder Kammern, bey Festsetzung der Summe von 500,000 fl., dem Herrn Regierungscommissär nachgegeben worden.

Zu der Vten Hauptabtheilung des Budgets, die Landstände betreffend, bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Es sey zu berücksichtigen, daß die, in der vorliegenden Rubrik veranschlagten Kosten, welche an sich schon auf eine kürzere, als die wirkliche Dauer dieses Landtages berechnet seyen, dadurch vermehrt werden würden, daß in diese Finanzperiode noch ein zweyter Landtag falle.

Bey der hierauf

5) über die VIIte und VIIIte Hauptabtheilung des Ausgabebudgets für die Finanzperiode von 1827 — 1829 eröffneten Berathung bemerkt zur Hauptrubrik VII.

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Des Großherzogs Königliche Hoheit könnten bey dem Inhalte des, im Ausschußberichte dieser hohen Kammer angeführten Beschlusses der zweyten Kammer Sich nicht beruhigen, sondern müßten, wenn die zweyte Kammer bey ihrem Beschlusse beharren solle, in den Landtagsabschied eine besondere, sich hierauf beziehende Erklärung aufnehmen.

Es sey nämlich nicht von dem Gehalte für eine Person, sondern von dem Einkommen einer Stelle die Rede, welche bestehe, und bestehen müsse, und deren Dotation von des Großherzogs Königl. Hoheit verfügt worden sey. Der Gegenstand sey zwar nicht so bedeutend, um ein besonderes Benehmen der Staatsregierung mit der zweyten Kammer zu veranlassen. Die Forderung der Staatsregierung aber in Theorie und Praxis nicht zu beanstanden.

Der Herr Freyherr Riedesel: Der Großherzog sey allerdings berechtigt, Stellen zu creiren und zu dotiren. Hier handle es sich aber nicht um den Gehalt einer Stelle, sondern nur darum, ob dieser Gehalt für eine bestimmte Person zu verwilligen sey. Das Individuum, welches bisher die Geschäfte eines Secretärs im Staatsrathe versehen habe, sey Ministerialrath geworden, und glaube deßwegen von seinen früheren Funktionen befreyt zu seyn. Die Stände seyen deshalb der Meinung, daß ihm die, für die Stelle eines Secretärs im Staatsrathe früher gebührenden 500 fl. gestrichen werden müßten. Sobald das fragliche Amt von ihm aufs Neue übernommen, oder mit einem anderen Subjecte besetzt werde, könne die fernere Bewilligung des Gehaltes von 500 fl. keinem Anstande unterliegen.

Zu der VIIIten Rubrik des Hauptvoranschlags, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, bemerkt

der Herr wirkliche Geheimerath Freyherr von Wiesenhütten: Ohne Diplomatie könne der Staat nicht bestehen. Er gleiche, ohne sie, einem Schiffe ohne Steuer, welches vielleicht in seinem Innern wohlgebaut sey, und dennoch an's Schlepptau genommen werden müsse. Die für die Erreichung der diplomatischen Zwecke erforderlichen Mittel zu bestimmen, könne aber nur allein der Staatsregierung überlassen bleiben.

Der Herr Freyherr Riedesel: Der Ausschuß habe es der hohen Kammer anheimgestellt, ob sie wegen der, von der zweyten Kammer beanstandeten Summe von 7000 fl. das ganze Budget verwerfen wolle. Zu einem solchen Beschlusse sey der Gegenstand wohl nicht bedeutend genug. Auf der anderen Seite habe der Ausschuß die Motive der zweyten Kammer nicht für so wichtig gehalten, daß er geglaubt hätte, geradezu auf den Beytritt zu dem Beschlusse dieser Kammer antragen zu müssen.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Er habe schon in der zweyten Kammer erklärt, daß des Großherzogs Königliche Hoheit den Abzug von 7000 fl. an der, für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten veranschlagten Summe auf keine Weise zugeben werden. Die als Nachtrag zu dem Ausschußberichte dieser hohen Kammer entwickelte Ansicht, und die Bemerkung des Herrn Freyherrn von Wiesenhütten seyen hinreichend, die Ansprüche der Staatsregierung, und den, für die diplomatischen Verhältnisse erforderlichen Aufwand, als gerechtfertigt darzustellen. Man könne denselben mit dem Aufwande aller Staaten gleichen Ranges in dieser Beziehung vergleichen, und er werde eher zu gering, als zu hoch erscheinen. Daß die erste Kammer, um der geringen Summe von 7000 fl. willen, das Budget verwerfen möge, wünsche er nicht. Schon auf dem ersten Landtage seyen für den vorliegenden Gegenstand nur 64,000 fl. votirt worden, obgleich der wirkliche Bedarf höher gewesen sey.

Der Großherzog habe über diese Verwilligung damals eine Erklärung in den Landtagsabschied aufnehmen lassen, und der Mehrbedarf des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sey ausgegeben, und diese Ueberschreitung des Budgets von den Ständen des zweyten Landtags nicht im Mindesten beanstandet worden. Die Stände dieses Landtags würden wohl von den nämlichen Ansichten, wie die Stände der früheren Landtage ausgehen, und sich nicht weigern, die von der Staatsregierung in Anspruch genommene Summe in Rechnung passiren zu lassen. Ein abweichender Beschluß der zweyten Kammer sey also, wenn später diese hohe Kammer den veranschlagten Aufwand als gerechtfertigt anerkenne, nicht wohl zu fürchten.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

6) die Berathung über die Proposition der Staatsregierung, den Rheindurchstich am Geyer betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Die Staatsregierung habe proponirt, zu dem vorliegenden Zwecke ein Kapital aufzunehmen. In dem Beschlusse der zweyten Kammer dagegen sey, nach dem Gutachten der vereinigten Finanzausschüsse, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Regierungscommissär, so viel in der Verwilligung zum Ter-

ritorial- Fluß- und Dammbau übernommen worden, daß es möglich erscheine, den projectirten Rheindurchstich aus den Einkünften der laufenden Finanzperiode zu bestreiten. Die Ausschüsse hätten es nämlich für besser gehalten, wenn man das Unternehmen auf diese Weise bestreite, als wenn man durch neue, nun bereits in Folge eines jeden Landtags wiederholte Kapitalaufnahmen die Finanzen des Großherzogthums in ein ungünstiges Licht setze.

Der Herr Kanzler Arens: Nur dann, wenn die Ausführung der vorliegenden Proposition der Staatsregierung absolut nothwendig erscheine, werde von den Ständen derselben ihre Zustimmung ertheilt werden können. Für eine Verwilligung, bey welcher diese Bedingung nicht vorhanden sey, scheine der gegenwärtige Zeitpunkt keineswegs der geeignete zu seyn, zumal, wenn man die allerdings traurige Lage, in welcher sich die Provinz Oberhessen, in Vergleichung mit den beyden anderen Provinzen, besonders der Provinz Starkenburg, befinde, und welche von dem Herrn Freyherrn Riedesel ganz richtig geschildert worden sey, berücksichtige. Kostspielige Einrichtungen, welche nicht durch Nothwendigkeit absolut geboten seyen, sollten bey diesem Zustande, seiner Ueberzeugung nach, nicht unternommen werden. Er werde daher für den, durch den beabsichtigten Durchstich veranlaßt werdenden bedeutenden Kostenaufwand nur in der Voraussetzung stimmen können, daß über die absolute Nothwendigkeit des Durchstichs kein Zweifel möglich sey.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Riedesel. Arens. v. Wreden.

Sieben und vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 7ten April 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit. Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Geheime Rath Knapp als Großherzoglicher Regierungscommissarius.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung legt

I. der Herr Geheime Rath Knapp der Kammer zwey Gesetzesentwürfe vor.

Sie betreffen

1) die Zwangsveräusserungen in der Provinz Rheinhessen.*)

---

*) Siehe die Verhandlungen der zweyten Kammer.

2) die Beytreibung der Ausstände der Domanialverwaltung in der Provinz Rheinhessen.*)

Die Kammer verweist die beyden Entwürfe an den zweyten Ausschuß.

II. Das Präsidium macht die Kammer mit den neuen Eingaben bekannt.

Sie bestehen

1) in einer Vorstellung der Gebrüder Bernard und P. C. Kraft u. Comp. zu Offenbach, die, bey der zweyten Kammer der Stände in Antrag gebrachte Erhöhung der Verbrauchsteuer für Tabak, ohne Rückvergütung für den Absatz in das Ausland, betreffend.

2) in einem Schreiben der zweyten Kammer, den Gesetzesentwurf, wegen Einführung einer gleichförmigen Personalsteuer betreffend.

Die zweyte dieser Eingaben wird ad acta, die erste dagegen, an den ersten Ausschuß verwiesen.

III. Das Präsidium fordert zu Erstattung der, auf der Tagesordnung verzeichneten Vorträge auf.

Es referirt demnach

1.) der Herr Kanzler Arens, im Namen des zweyten Ausschusses, bloß mündlich, über den, die Aufhebung des Vorzugsrechts der Criminalkassen bey Concursen betreffenden Gesetzesentwurf, indem er bemerkt:

Der auf diesem Landtage, in Beziehung auf den nämlichen Gegenstand gemachte, und von beyden Kammern genehmigte Antrag des Abgeordneten Herrn Seitz sey die Veranlassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Derselbe enthalte nur die Erfüllung der ständischen Wünsche, und könne, als dadurch genugsam motivirt, der hohen Kammer zur Annahme empfohlen werden.

2.) der Herr Freyherr Riedesel, im Namen des ersten Ausschusses,

a.) über den Voranschlag der Staatsausgaben in dem Geschäftszweige der Finanzen.**)

b.) über das Gesuch sämmtlicher Ochsenmetzger zu Darmstadt, um Aufhebung der Mauth auf dem ausländischen Schlachtvieh.***)

---

*) Siehe die Verhandlungen der zweyten Kammer.

**) Siehe Beylage XCVII.

***) Siehe Beylage XCVIII.

c.) bloß mündlich, über die Vorstellung mehrerer Rheinmüller zu Mainz, die Entrichtung der Grundsteuer, Fenstersteuer, und des Wasserfallzinses von den Rheinmühlen zu Mainz betreffend. Derselbe trägt, mit Beziehung auf die Verhandlung der zweyten Kammer, darauf an, dem Gesuche gleichfalls keine Folge zu geben.

3.) der Herr Freyherr von Breidenstein, im Namen des ersten Ausschusses, über den die Einführung einer gleichförmigen Gewerbsteuer betreffenden Gesetzesentwurf. *)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit, und es bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Zugleich mit dem Entwurfe des Finanzgesetzes für die Periode von 1827 — 1829 sey ein, von der zweyten Kammer bereits genehmigter, auf Erhöhung der Besteuerung von einzelnen Gegenständen des Tarifs sich beziehender Nachtrag zu dem Verbrauchsteuergesetze vorgelegt worden. Wegen der Nähe der Ostermesse, und der damit verbundenen Möglichkeit zahlreicher Einkäufe stehe zu befürchten, daß, wenn man die Beschlußnahme über den fraglichen Gegenstand längere Zeit hinausschieben wolle, die projectirten Erhöhungen der Verbrauchsteuer, wenn die hohe Kammer dieselben auch anzunehmen bereit sey, doch für die nächste Folgezeit zum Theile ihre Wirkung verfehlen würden.

Es sey daher Wunsch der Staatsregierung und der zweyten Kammer, die erste Kammer möge, um den erwähnten Nachtheil zu vermeiden, den regelmäßigen Gang der Geschäftsordnung abkürzen, und die Berathung und Abstimmung mit der Berichtserstattung über den fraglichen Gegenstand vereinigen. Er frage nun, ob dieser Wunsch der Intention der hohen Kammer entsprechend, und ob es ihm verstattet sey, den Bericht über die Beschlüsse der zweyten Kammer seiner Bemerkung anzuschließen.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Eine einseitige Abänderung der Geschäftsordnung von Seiten der hohen Kammer halte er nicht für zulässig. Sobald indessen, wie im vorliegenden Falle, die Einwilligung sämmtlicher Interessenten, nämlich auch die der Staatsregierung, und der zweyten Kammer,

*) Siehe Beylage XCIX.

vorhanden sey, unterliege das, von dem Herrn Referenten des Ausschusses proponirte Verfahren, seiner Ansicht nach, keinem Anstande.

Die Kammer erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden, und der Herr Freyherr von Breidenstein referirt sofort bloß mündlich, indem er bemerkt:

Nach dem Antrage der Staatsregierung finde eine Erhöhung der Verbrauchsteuer vom Bruttocentner statt:

1) Bey Alabaster von 50 Kreuzern, welche, als von einem im Tarife nicht besonders bezeichneten Gegenstande, davon entrichtet worden seyen auf 20 fl. — Diese Erhöhung scheine um so angemessener, als der Bruttocentner Alabaster, in Uhren verarbeitet, schon früher mit 20 fl. versteuert worden sey.

2) Bey ausländischen Confituren von 50 Kreuzern auf 10 fl.

3) Bey Fensterglas auf 50 Kreuzer. Da das Fensterglas ebenfalls früher zu den nicht besonders benannten Gegenständen gehört habe, und also mit 50 kr. versteuert worden sey, so bezwecke der sich darauf beziehende Beschluß der zweyten Kammer, nur eine ausdrückliche Aufführung dieses Gegenstandes im Tarife.

4) Bey gehecheltem Flachs von 50 kr. auf 1 fl. 40 kr.

5) Bey Krystallglaswaaren von 50 kr. auf 20 fl.

6) Bey ungereinigtem Kleesaamen von nichts, auf 12½ kr.

7) Bey Kasimir von 50 kr. auf 20 fl.

8) Bey Leinwandwaaren halb mit Baumwolle oder Wolle auf 10 fl.

9) Bey lithographischen Arbeiten auf 10 fl.

10) Bey Seidenwaaren, halb mit Wolle oder Baumwolle auf 15 fl.

11) Bey Wasserspritzen per Stück auf 20 fl.

12) Bey Wollenwaaren von 10 fl. auf 20 fl.

Hier sey eine Erhöhung des Ansatzes um deßwillen wünschenswerth, weil bey verminderter Concurrenz, die inländischen Fabriken die Bedürfnisse des Innlandes allein zu befriedigen im Stande seyn würden.

Die zweyte Kammer habe bey der Berathung über den Tarif noch für folgende Gegenstände eine Erhöhung der Verbrauchsteuer beschlossen:

1) Nach Nro. 11 des Tarifes, für den Bettbarchent von 10 fl. auf 15 fl.

2) Zu Nro. 14 für Bier in Fässern von 1 fl. 20 kr. auf 3 fl. 20 kr.

3) Zu Nro. 20 für Blechfabrikate von schwarzem Bleche von 2 fl. 30 kr. auf 3 fl. 20 kr.

4) Zu Nro. 21 für Fabrikate von weißem Bleche von 5 fl. auf 7 fl. 30 kr.

5) Für Bleyweiß von 50 kr. auf 1 fl. 40 kr.

6) Zu Nro. 44 für Eisengußwaaren von 25 auf 50 kr.

7) Zu Nro. 45 Stahl und Zaineisen von 25 kr. auf 1 fl. 40 kr.

8) Zu Nro. 46 und 165 für Schlosser- und Schmiedearbeit von 3 fl. 20 kr. auf 5 fl.

9) Für Hopfen von 50 kr. auf 3 fl. 20 kr.

10) Für Leim von 50 kr. auf 3 fl. 20 kr.

11) Zu Nro. 113 für rohe Leinwand, von 3 fl. 20 kr. auf 5 fl.

12) Zu Nro. 114 für gebleichte Leinwand von 5 fl. auf 7 fl. 30 kr.

13) Für Marmorwaaren von 50 kr. auf 1 fl. 40 kr.

14) Zu Nro. 125 für Mehlwaaren von 3 fl. 20 kr. auf 5 fl.

15) Zu Nro. 130 und Nro. 131 für alle Instrumente, mit Ausnahme der Tasteninstrumente, von 10 fl. und 5 fl. auf 20 fl.

16) Für Nägel von 50 kr. auf 5 fl.

17) Zu Nro. 141 für Maculatur-, Druck- und Packpapier von 50 kr. auf 1 fl. 40 kr.

18) Für gedrucktes Papier, welches der Litteratur nicht angehöre, von nichts auf 5 fl. Diese Erhöhung habe ihren Grund darin, daß im Auslande häufig Etiketten ꝛc. gedruckt worden, und frey eingegangen seyen, während das unbedruckte Papier habe versteuert werden müssen.

19) Papierarbeiten, Dosen, Masken ꝛc. von 50 kr. auf 3 fl. 20 kr.

20) Zu Nro. 196 für rohen Tabak von 50 kr. auf 1 fl. 40 kr., mit Aufhebung des Artikels 9 des Gesetzes vom 6. März 1824 in Bezug auf die Tabaksfabrikanten.

Für die Aufhebung dieses Artikels könne er aber um deßwillen nicht stimmen, weil dieselbe auf den Tabakshandel des Großherzogthums einen sehr nachtheiligen Einfluß äußern müsse. Besser sey noch eine Erhöhung der Verbrauchssteuer von Tabak auf 3 fl. 20 kr.

21) Zu Nro. 197 für fabricirten Tabak von 10 fl. auf 12 fl. 30 kr.

22) Zu Nro. 206 für wollene Tücher von 20 fl. auf 40 fl. und für Biber von 10 auf 20 fl.

23) Zu Nro. 216 für Rindvieh unter 500 Pfd. von 6 fl. auf 10 fl.

24) Zu Nro. 217 über 500 Pfd. von 8 fl. auf 12 fl.

25) Zu Nro. 219 für Schweine von 1 fl. auf 3 fl.

26) Zu Nro. 222 für Hämmel von 30 kr. auf 1 fl.

27) Für Goldfabrikate mit andern Stoffen vermengt, von 50 kr. auf 20 fl.

28) Zu Nro. 233 für rohe Wolle von nichts auf 12½ kr.

29) Für plattirte Waaren von 50 kr. auf 10 fl.

30) Für Quincallerie und Silberfabrikate mit anderen Stoffen vermengt, von 50 kr. auf 20 fl.

31) Zu Nro. 83 für rohen weisen Hanf von nichts, auf 12½ kr.

32) Zu Nro. 84 für rohen Hanf von 25 auf 50 kr.

33) Zu Nro. 85 für gehechelten Hanf, von 1 fl. 40 kr. auf 3 fl. 20 kr.

34) Zu Nro. 231 für Bouteillen Wein von 20 kr. auf 30 kr.

35) Für Berger Thran von nichts auf 50 kr.

36) Für Kupferarbeiten von 50 kr. auf 7 fl. 30 kr.

37) Zu Nro. 109 für Sohlenleder und Oberleder von 3 fl. 20 kr. auf 5 fl.

38) Zu Nro. 111, für unzugerichtetes, halb gahres Leder von 1 fl. 40 kr. auf 5 fl.

39) Endlich habe die zweyte Kammer eine verhältnißmäßige Erhöhung der Verbrauchsteuer für neue Kleider beschlossen.

Da in der sofort eröffneten Discussion nichts Bedeutendes bemerkt wird, so stellt das Präsidium die Fragen:

a) Tritt die Kammer, dem Antrage ihres Ausschusses gemäß, den Beschlüssen der zweyten Kammer, auf Erhöhung der Verbrauchsteuer, mit Ausnahme des sub. 20 des Ausschußberichtes erwähnten Beschlusses, bey?

b) Will die Kammer mit der zweyten Kammer, wegen des, die Aufhebung des Gesetzes vom 6. März 1824 bezweckenden Beschlusses derselben, in Recommunication treten?

Die Kammer beantwortet diese Fragen einstimmig mit Ja.

Das, auf die eben gefaßten Beschlüsse sich beziehende Communicat an die zweyte Kammer wird von dem Secretär sofort entworfen, und von der Kammer genehmigt.

IV. Das Präsidium eröffnet die Discussion

1) über den Antrag des Abg. Herrn Schütz, auf veränderte Einrichtung der Zünfte.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Dem Antrage des Herrn Proponenten sey um so weniger Folge zu geben, als derselbe mit dem, auf dem ersten Landtage gegebenen, die Aufhebung des Zunftzwanges bezweckenden Gesetze in directem Widerspruche stehe.

Bey der hierauf

2) folgenden Discussion über den Gesetzesentwurf, die von den Mühlen, für die Benutzung des Wassergefälles, zu entrichtenden Regalitätsabgaben betreffend, bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er wünsche zu wissen, ob die in dem Beschlusse der zweyten Kammer zu Artikel 6 und 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes festgesetzten Anschlagspreise der Naturalabgaben für alle, von den Mühlen zu entrichtenden Abgaben inskünftige als Regel gelten sollten.

Der Herr Kanzler Arens: Der fragliche Beschluß der zweyten Kammer habe keineswegs die Tendenz, einem Berechtigten etwas zu entziehen, sondern betreffe bloß die Verwandlung der bisher in natura geleisteten Regalitätsabgaben in eine Geldprästation.

Die hohe erste Kammer habe in ihren früheren Beschlüssen über diesen Gegenstand die Steuerregulirungspreise, die zweyte Kammer dagegen die Fruchtpreise der letzten Finanzperiode zu Grunde legen wollen. Die zweyte Kammer glaube aber jetzt, daß die Wahrheit zwischen beyden Ansichten in der Mitte liege, und habe deßhalb einen Ausweg gewählt, welcher dem Interesse der Berechtigten und der Verpflichteten gleich sehr zu entsprechen scheine, und welchen der Ausschußbericht wohl mit Recht der hohen Kammer zur Annahme empfohlen habe.

Bey der hierauf

3) folgenden Berathung über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Klagen auf Zinsen aus Gelddarlehen eine kürzere Verjährungszeit, als die gemeinrechtliche, vorschreiben betreffend, erfolgt keine Bemerkung.

Das Präsidium veranlaßt daher

V. die Abstimmung

1) über die, zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld für die Finanzperiode von 1827 — 1829 erforderlichen Fonds.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Bewilligt die Kammer für die Finanzperiode von 1827 bis 1829 die jährliche Summe von 565,285 fl. zur Verzinsung und weiteren Verminderung der Staatsschuld?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

b) Bewilligt die Kammer für die jetzt begonnene Finanzperiode zur Mittilgung der Staatsschulden, eine jährliche Summe von 43,500 fl.?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

c) Will die Kammer die Abstimmung über die Frage: Ob eine jährliche Summe von 43,500 fl. für die nächsten 50 Jahre zu bewilligen sey, bis zu der Abstimmung über den Nachtrag zu dem, die Staatsschuldentilgung betreffenden Gesetzesentwurfe, aussetzen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

d) Bewilligt die Kammer den Bezug der Zinsen von ausstehenden Kaufschillingen, von veräußerten Domänen durch die Staatsschuldentilgungskasse für die Finanzperiode von 1827 — 1829 zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

e) Bewilligt die Kammer die jährliche Summe von 10,108 fl. für die nächste Finanzperiode, zu Gehalten und Kanzleykosten des Staatsschuldentilgungsinstituts?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

2) über den Nachtrag zu dem Gesetze über die Tilgung der Staatsschuld insbesondere die Dotation der Staatsschuldentilgungskasse betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Will die Kammer den Gesetzesentwurf so, wie er von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, annehmen?

wird von der Kammer einstimmig mit Ja beantwortet.

3) über die Proposition der Staatsregierung den Rheindurchstich am Geyer betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Ertheilt die Kammer die Zustimmung zur Ausführung des Rheindurchstichs am Geyer?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

b) Soll die Großherzogliche Staatsregierung ersucht werden, nochmals erörtern zu lassen, ob nicht, mittelst einer bogenförmigeren Führung des Durchstichs, ohne Nachtheil für den Zweck, weitere Kostenersparnisse, und insbesondere Beybehaltung des alten Landdammes erwirkt werden kann, und bejahenden Falls eine solche anzuordnen?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

c) Will die Kammer die Staatsregierung, nach dem Antrage des Ausschusses, nicht ermächtigen, im Falle unvorhergesehene Ereignisse, sowohl zur Abwendung von deren Nachtheilen, als auch zur Entschädigung der etwa hierdurch benachtheiligt werdenden Gemeinden und Privaten, die weiter nöthigen Verwendungen zu machen, und soll ihr in diesem Falle, in Betreff der nothwendig erscheinenden Summe, Credit bewilligt werden?

Diese Frage wird mit 9 gegen 2 Stimmen bejaht.

4) über die Verwaltung der Staatsschuld in der ersten und zweyten Finanzperiode.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Genehmigt die Kammer, daß die, in den Artikeln 2 und 4 des Staatsschuldentilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821 dem Staatsschuldentilgungsinstitute als liquid überwiesene Summe statt 13,677,268 fl. 36 kr., wie dort angegeben, auf 12,949,178 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. festgesetzt bleibe?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

b) Erkennt die Kammer den Betrag der liquiden Staatsschuld am Schlusse des Jahrs 1823, nach Beyschlagung der in den Jahren 1821, 1822 und 1823 von der illiquiden zu der liquiden Staatsschuld übertragenen Summen, der in diesem Jahre neu aufgenommenen Summen, und nach Berechnung der sonstigen Zugänge und Abgänge, mit der Summe von 13,879,180 fl. 12 kr. an?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

c) Erkennt die Kammer die von der Staatsschuldentilgungskasse für die Jahre 1821, 1822 und 1823 gestellten, und von der Großherzoglichen Rechnungskammer abgehörten Rechnungen für richtig an?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

d) Billigt die Kammer die Vermehrung des Personals bey der Staatsschuldentilgungskasse, so wie die

Mehrausgaben an Besoldungen und Bureaukosten für die Jahre 1821 bis 1823?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

e) Beschließt die Kammer, zu einer neuen Wahl des ständischen Directors der Staatsschuldentilgungskasse für die nächsten 6 Jahre zu schreiten?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

f) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, einen Gesetzesentwurf, als Zusatz zu dem Staatsschuldentilgungsgesetze vom 29. Juni 1821, vorzulegen, wonach die Dauer der Funktionen des ständischen Directors der Staatsschuldentilgungskasse und dessen Substituten, mit geeigneter Berücksichtigung dessen, was hierüber in der Berathung vorgekommen, genau bestimmt werde?

Zwey Stimmen bejahen, 9 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

g) Ging die Kammer, bey der Abstimmung über die vorige Frage, von der Ansicht aus, daß die Funktionen des ständischen Directors, und dessen Substituten, bis zum Eintritte einer neuen Wahl derselben fortdauern, und soll die Staatsregierung ersucht werden, ihr Einverständniß zu dieser Ansicht in dem Landtagsabschiede zu erklären?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

h) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach der Artikel 16 des Staatsschuldentilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821 dahin abgeändert wird, daß die öffentliche Rechnungsablage, nicht am Schlusse eines jeden Jahres, sondern finanzperiodenweise erst alsdann geschehen solle, wenn die Rechnungen abgehört, und von den Ständen als richtig anerkannt worden sind?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

i) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, spätestens auf dem nächsten Landtage, das Domäneninventar vorlegen zu lassen, und das Drittheil der Domänen nahmhaft zu machen, welches, nach Artikel 6 der Verfassungsurkunde, an den Staat abgegeben werden soll, um zur Schuldentilgung verwandt zu werden?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

k) Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer: „Die Großherzogl. Staatsregierung zu ermächtigen,

auf die Verbesserung des Curses der Partialobligationen des Anlehens von 6½ Million Gulden durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zu wirken, in so fern solches ohne Verlust für die Staatskasse geschehen könne" in der Voraussetzung bey, daß sie mit diesem Beschlusse den, dem Antrage ihres Ausschusses entsprechenden Sinn verbunden habe: Die Großherzogl. Staatsregierung zu ermächtigen, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel, deren Anwendung, nach aufzustellenden Wahrscheinlichkeitsberechnungen, für die Staatskasse keinen Nachtheil befürchten läßt, auf Hebung des Curses der Partialobligationen zu wirken?

Zwey Stimmen verneinen, 9 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

Das Präsidium veranlaßt hierauf, dem so eben sub. e gefaßten Beschlusse gemäß, die Wahlen zu den Stellen eines landständischen Directors der Staatsschuldentilgungskasse, und dessen Substituten. Die Kammer wählt einstimmig den Herr Geheimenrath Schenk zum Director, und mit 7 Stimmen den Herrn Oberfinanzkammerassessor Goldmann zum Substituten.

Das Präsidium veranlaßt sodann

5) die Abstimmung über die 7te und 8te Hauptabtheilung des Ausgabebudgets für die Finanzperiode von 1827 bis 1829.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Beschluße der zweyten Kammer, für das Geheime Staatsministerium, den Staatsrath, und die Geheime Kabinetserpedition, die Summe von 88,600 fl. verwilligen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

b) Bewilligt die Kammer, mit Berücksichtigung dessen, was von dem Herrn Regierungscommissär in der Berathung geäußert worden ist, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Summe von 80,066 fl.?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Riedesel. Arens. v. Wreden.

Acht und vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 10ten April 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn zweyten Präsidenten.

Anwesend:

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit. Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung legt

I. das Präsidium der Kammer, als neue Eingaben, mehrere Schreiben der zweyten Kammer vor.

Sie betreffen

1) die Proposition der Großherzoglichen Staatsregierung auf Verwilligung von 14,000 fl. zu Errichtung eines Justizgebäudes in Mainz*)

2) den Antrag des Abg. Herrn Knorr, auf Unterstützung der bedürftigsten Mitglieder der französischen Ehrenlegion in der Provinz Rheinhessen**)

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.

**) Deßgleichen.

3) die Finanzverwaltung in der Finanzperiode von 1821 — 1823.*)

4) den Antrag des Abg. Herrn Schütz, die Verunterpfändung der Grundrenten, und die Theilung der damit belasteten Güter betreffend.**)

Die Kammer verweist diese Eingaben sämmtlich an den ersten Ausschuß.

5) die Anträge der Abgeordneten Herren Elwert, Zimmer und Mahlerwein,

a) auf Vorlegung eines Gesetzes, über die Verwaltung und Auslieferung des Vermögens Abwesender;

b) die Competenz der Landgerichte in Ehescheidungssachen zu beschränken, und dieselbe den Hofgerichten zu übertragen;

c) auf verbesserte gesetzliche Bestimmungen über das Hypotheken- und Pupillarwesen in Rheinhessen.***)

6) die Anträge mehrerer rheinhessischen Abgeordneten, die Taxen und Gebühren der Advokaten, Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten, des Hypothekenbewahrers, der Zeugen und Experten in Rheinhessen zu revidiren und zu ermässigen.****)

7) den Gesetzesentwurf, den Wegbau betreffend.*****)

Die Kammer verweist die drey letzten Eingaben an den zweyten Ausschuß.

8) den Antrag des Abg. Herrn André, die staatsbürgerliche Verbesserung des dermaligen Zustandes der Juden betreffend.†)

9) die Proposition der Großherzoglichen Staatsregierung auf Verbesserung der Landwirthschaft.††)

10) den Antrag des Abg. Herrn Hellmann, die Revision der Kirchenrechnungen durch die Großherzogliche Rechnungskammer betreffend.†††)

11) den Antrag desselben, den zerrütteten Zustand der Beerfelder Kirchenkasse, und die traurige Lage der dortigen Geistlichen betreffend.††††)

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.
**) Deßgleichen.
***) Deßgleichen.
****) Deßgleichen.
*****) Deßgleichen.
†) Deßgleichen.
††) Deßgleichen.
†††) Deßgleichen.
††††) Deßgleichen.

12) den Antrag des Abg. Herrn Staudinger, auf Verwilligung eines Beytrags zu Erbauung der eingestürzten Kirche und Vergrößerung des Schulhauses zu Eimelrod, Landrathsbezirks Vöhl.*)

Die fünf letzten Eingaben werden an den dritten Ausschuß verwiesen.

II. Das Präsidium fordert zu Erstattung der, auf der Tagesordnung verzeichneten Vorträge auf.

Es referirt demnach

1) der Herr Prälat Schmidt, im Namen des ersten Ausschusses, über die IVte Hauptabtheilung des Voranschlags der Staatsausgaben, die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats betreffend.**)

2) des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht, im Namen des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abg. Herrn von Bibra, die Ausführung der Forstschutzorganisation betreffend.***)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit und eröffnet

III. die Berathung

1) über den, die Aufhebung des Vorzugsrechts der Criminalkassen bey Concursen betreffenden Gesetzesentwurf, und, als hierüber nichts bemerkt wird,

2) über die Vorstellung mehrerer Rheinmüller zu Mainz, die Entrichtung der Grundsteuer, Fenstersteuer und des Wasserfallzinses von den Rheinmühlen zu Mainz betreffend.

Auch über diesen Gegenstand, so wie

3) über das Gesuch sämmtlicher Ochsenmetzger zu Darmstadt, die Aufhebung der Mauth auf ausländischem Schlachtvieh betreffend, erfolgt keine Bemerkung.

Das Präsidium geht daher über

4) zur Berathung über die Anträge der Abgeordneten Herrn Schenk aus Kelsterbach und Herrn Braunwart, wegen Entschädigung des Wildschadens an Waldungen, und auf ein deßfalls zu erlassendes Gesetz.

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.

**) Siehe Beylage C.

***) Siehe Beylage CI.

Es bemerkt zu dem Antrage des Abg. Herrn Schenk des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Was den zweyten, die Ausmittelung des Wildschadens in Waldungen betreffenden Beschluß der zweyten Kammer angehe; so sey schon in dem Ausschußberichte dieser hohen Kammer bemerkt, daß derselbe nur als Wunsch einer völligen Aufhebung des Jagdrechtes angesehen werden könne.

Der Herr Kanzler Arens: Auch er müsse um so mehr sich mit der Meinung des Ausschußberichtes einverstanden erklären, als der vorliegende Gegenstand schon auf den früheren Landtagen ausführlich berathen worden, und die hohe Kammer jedesmal zu dem Resultate gekommen sey, welches der Ausschußbericht seiner Ansicht zu Grunde gelegt habe.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Er könne, bey Gelegenheit des, zur Berathung stehenden Antrages, die Bemerkung nicht unterdrücken, daß für jedes Mitglied der Kammern, welches seine individuellen Ansichten, vermöge einer Motion, in's Leben rufen wolle, hinreichende Kenntniß von den Verhandlungen der früheren Landtage zu wünschen sey, indem ein Antrag, welchem, wie dem vorliegenden, die hohe erste Kammer bereits auf einem früheren Landtage keine Folge gegeben habe, so lange er bloß auf die nämlichen Gründe, wie damals, gestützt sey, bey einer späteren Ständeversammlung kein besseres Schicksal erwarten dürfe. Die erste Kammer nämlich, welche nicht durch Wahlen besetzt, also immer von denselben Mitgliedern gebildet werde, könne, wenn ihr nicht neue Motive dargeboten würden, ohne inconsequent zu seyn, von einer einmal ausgesprochenen Ansicht nicht abgehen. Solche Motive seyen aber im vorliegenden Falle weder im Antrage selbst, noch in der Discussion gegeben, und der Herr Proponent habe also, mit einiger Kenntniß der früheren ständischen Verhandlungen, sehr leicht den Erfolg des ersten Theiles seines Antrages voraussehen, und den Zeit- und Kostenaufwand ersparen können, welcher durch denselben dem Lande und der Ständeversammlung verursacht worden sey.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Der dritte Beschluß der zweyten Kammer, daß inskünftige nur in geschlossenen Parks und Wildzäunen Wildstand geduldet werden möge, enthalte, wie schon der Ausschußbericht

zweyter Kammer sehr richtig bemerkt habe, indirect nur den Wunsch einer völligen Aufhebung des Jagdrechtes.

Bey der hierauf folgenden Discussion über den Antrag des Abg. Herrn Braunwart bemerkt

der Herr Präsident: Von der zweyten Kammer seye den beyden Theilen des Antrages des Herrn Proponenten mit Recht keine Folge gegeben worden. Was namentlich den letzteren derselben betreffe, so müsse eine Verpachtung auf drey oder vier Jahre, seiner Ansicht nach, geradezu eine Devastation der Jagden herbeyführen. Die zweyte Kammer habe nun, trotz ihrer, den beyden Anträgen des Herrn Braunwart ungünstigen Abstimmung, dennoch den Beschluß gefaßt, dieselben, zugleich mit der Motion des Abg. Herrn Schenk, zur Kenntniß der Großherzogl. Staatsregierung zu bringen, und von dem Ausschusse dieser hohen Kammer sey dieser Beschluß zur Annahme empfohlen worden. Er könne sich aber um deßwillen für die vorgeschlagene Mittheilung an die Staatsregierung nicht erklären, weil nur solche Gesuche in die an des Großherzogs Königl. Hoheit gerichteten Adressen aufgenommen werden dürften, welche der Intention der beyden Kammern entsprechend, nicht aber solche, die von den beyden Kammern, oder von einer derselben abvotirt worden seyen.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Diese letzte Bemerkung des Herrn Präsidenten sey allerdings gegründet. Der Ausschuß habe den fraglichen Beschluß der zweyten Kammer deßhalb auch nur so verstanden, und verstehen können, daß der Antrag des Herrn Proponenten als Beylage der, über den Antrag des Herrn Schenk an des Großherzogs Königliche Hoheit gerichteten Adresse, nicht aber als Theil dieser Adresse selbst, zur Kenntniß der Staatsregierung gebracht werden solle.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und veranlaßt

IV. die Abstimmung

1) über den Antrag des Abg. Herrn Schütz auf zu verändernde Einrichtung der Zünfte, durch Vorlegung der Frage:

Beschließt die Kammer, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der zweyten Kammer, der Motion des Herrn Proponenten keine Folge zu geben?

welche von der Kammer einstimmig bejaht wird.

2) über den Gesetzesentwurf, die von den Mühlen für die Benutzung des Wassergefälles zu entrichtenden Regalitätsabgaben betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den von der zweyten Kammer, in Betreff des vorliegenden Gesetzesentwurfes, gefaßten weiteren Beschlüssen ihre Zustimmung ertheilen?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

3) über den, die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Klagen auf Zinsen aus Gelddarlehen eine kürzere Verjährungszeit, als die gemeinrechtliche festsetzen, betreffenden Gesetzesentwurf.

Das Präsidium stellt die Frage:

Will die Kammer den Gesetzesentwurf, so, wie er von der Staatsregierung vorgelegt ist, annehmen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Riedesel. Arens. v. Wreden.

Neun und vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 20ten April 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn zweyten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr Staatsminister Freyherr du Thil. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

I. Das Protokoll der vorigen Sitzung, so wie fünf, auf die, von der ersten Kammer getroffene Wahl eines landständischen Directors der Staatsschuldentilgungskasse und seines Substituten, auf den Gesetzesentwurf, die von den Mühlen, für die Benutzung des Wassergefälles zu entrichtende Regalitätsabgabe betreffend, auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Schütz, auf zu verändernde Einrichtung der Zünfte, auf den die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Klagen auf Zinsen aus Gelddarlehen eine kürzere Verjährungszeit, als

die gemeinrechtliche, vorschreiben, betreffenden Gesetzesentwurf, und auf die Proposition der Staatsregierung, wegen des Rheindurchstichs am Geyer, sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer werden vorgelesen und genehmigt.

II. Das Präsidium macht die Kammer mit den neuen Eingaben bekannt. Sie bestehen

1) in einem Schreiben der zweyten Kammer, die im Verbrauchsteuertarife beschlossenen Abänderungen betreffend.

2) in einer Vorstellung mehrerer Oelmüller von Mainz, das Fortbestehen des Eingangszolles auf ausländischen Oelkuchen betreffend.

Die Kammer verweist die erste dieser Eingaben ad acta, die zweyte dagegen an den ersten Ausschuß.

III. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1.) der Herr Prälat Schmidt, im Namen des dritten Ausschusses,

a.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Zimmer, die Einführung der Communalschulen und Verhinderung der Schulversäumnisse in Rheinhessen betreffend.*)

b.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hellmann, das Kirchenvermögen zu Beerfelden, und die Lage der dortigen Geistlichen betreffend.**)

c.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn André die staatsbürgerliche Verbesserung der Juden betreffend.***)

2.) Derselbe, im Namen des ersten Ausschusses,

a.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schütz, die Verunterpfändung der Grundrenten und die Vertheilung der damit belasteten Güter betreffend.†)

b.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schwarz, den Abkauf der fiscalischen Grundzinsen in den beiden diesseitigen Provinzen betreffend.††)

3.) des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Er-

*) Siehe Beylage CII.
**) Siehe Beylage CIII.
***) Siehe Beylage CIV.
†) Siehe Beylage CV.
††) Siehe Beylage CVI.

laucht, im Namen des dritten Ausschusses, bloß mündlich, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Staudinger, um Verwilligung eines Beytrags zu Erbauung der eingestürzten Kirche, und Vergrößerung des Schulhauses zu Eimelrod.

Derselbe referirt sehr vollständig den Inhalt der, über den vorliegenden Gegenstand bis dahin gesammelten Acten, und trägt, mit Beziehung auf die in der zweyten Kammer entwickelten Gründe, darauf an, in Uebereinstimmung mit dieser Kammer, dem Antrage keine Folge zu geben.

4.) der Herr Geheime Staatsrath von Wreden, im Namen des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hellmann, die Revision der Kirchenrechnungen durch Großherzogl. Rechnungskammer betreffend. *)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit und eröffnet

IV. die Berathung

1.) über den Antrag der Abgeordneten Herren Brunck, Mahlerwein und Möllinger, die Herstellung der Sicherheit des Grundeigenthums in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Es bemerkt

der Herr Präsident: Schon die Stände des ersten Landtages hätten der Staatsregierung den Wunsch einer allgemeinen Regulirung des Steinsatzes ausgesprochen, indem nicht bloß in der Provinz Rheinhessen, sondern auch in Oberhessen die Erhaltung, oder doch gleichförmigere Organisation dieses Instituts fühlbar werde. Die Wiederholung jenes früheren Wunsches stelle sich also in sich als gerechtfertigt dar. Indessen scheine ihm der Gegenstand desselben reglementärer Natur zu seyn, und es bedürfe deßwegen, seiner Ansicht nach, jetzt eben so wenig, wie dieß damals der Fall gewesen sey, eines Actes der Gesetzgebung; man könne es vielmehr der Staatsregierung überlassen, dem fraglichen Bedürfnisse auf reglementärem Wege abzuhelfen. Was den Antrag der Herrn Proponenten betreffe, so sey in dem Ausschußberichte zweyter Kammer zur Genüge nachgewiesen, daß die Unsicherheit des Grundeigenthums in Rheinhessen bey weitem nicht so groß erscheine, als es die Herrn An-

*) Siehe Beylage CVII.

tragsteller vorausgesetzt hätten. Es werde daher keinem Anstande unterliegen, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyteu Kammer, der Motion so, wie sie vorgelegt sey, auch von Seiten dieser hohen Kammer keine Folge zu geben.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Wenn bloß von der Erlassung einer Steinsetzerordnung die Rede sey, so könne allerdings eine bloß reglementäre Vorschrift ausreichen. Indessen komme es auch darauf an, den Umfang der Thätigkeit des Steinsetzerpersonals zu bestimmen, und die gegenwärtig hier und da sehr hohen Gebühren für seine Arbeiten festzusetzen, und hier müsse er eine allgemeine gesetzliche Norm für sehr wünschenswerth halten.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

2.) die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Bibra, die Ausführung der Forstschutzorganisation betreffend.

Es bemerkt

der Herr Präsident: Der Plan der beabsichtigten Forstschutzorganisation sey mit der bereits wieder aufgehobenen organischen Forstordnung connex. Es sollten nämlich nach diesem Plane alle Wälder in Forstschutzreviere eingetheilt werden, und die Staatsregierung behalte es sich vor, in allen Revieren das forstschützende Personal anzustellen, in welchen die Waldung ganz oder theilweise Domanialwaldung sey. Auf diese Weise werde allen waldbesitzenden Privaten und Gemeinden, welche nicht Eigenthümer großer geschlossener Waldungen seyen, die Anstellung eigener Forstbedienten entzogen, und es würden zugleich die, den Gemeinden und Privaten für die Besoldungen des forstschützenden Personals zur Last fallenden Kosten um mehr, als das Doppelte der bisherigen Summe, erhöht werden.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Der Referent des Ausschusses zweyter Kammer habe in seinem Berichte die Punkte hervorgehoben, welche dem vorliegenden Antrage entgegenstünden, und bemerkt, daß man es der Staatsregierung überlassen müsse, die Schwierigkeiten bey Ausführung der Forstorganisation zu beseitigen, ohne den Gang beschleunigen zu wol-

len, welchen die Regierung in diesem Geschäfte bisher beobachtet habe. Der Ausschuß zweyter Kammer habe in dieser Beziehung bemerkt, daß gegen die Bestimmung der organischen Forstordnung, wonach der Staatsregierung in allen Forstschutzrevieren, in welchen der Fiscus irgend einen Theil, wenn auch nur einen Morgen Waldes, besitze, das Recht der Ernennung des forstschützenden Personals zustehe, Einspruch von manchen Gemeinden und Privaten zu erwarten sey, und daß also Verhältnisse dieser Art, vor der wirklichen Einführung der Forstschutzorganisation regulirt werden müßten. — Als Referent des Ausschusses dieser hohen Kammer habe er sich mit der eben entwickelten Ansicht um so mehr einverstanden erklärt, als nach der projectirten neuen Einrichtung die Beyträge der Communen und Privaten für die Gehalte des Forstschutzpersonals das Doppelte der bisher entrichteten Summen betragen würden, und als, abgesehen von der rechtlichen Seite des Gegenstandes der vorliegenden Motion, eine weitere Erhöhung der jetzt schon so bedeutenden Gemeindebudgets sehr bedenklich erscheinen müsse. Umgekehrt würden dagegen, wie ebenfalls im Ausschußberichte der andern Kammer bemerkt sey, im Ganzen durch die neue Einrichtung, in Folge einer Verminderung der Summe der Gehalte von etwa 60,000 fl. auf 51,000 fl., ohngefähr 9000 fl. erspart werden. Der Antrag des Ausschusses zweyter Kammer, den vorliegenden Gegenstand der Weisheit der Staatsregierung vertrauensvoll anheim zu geben, stelle sich daher auch hier als vollkommen gerechtfertigt dar.

Was die rechtliche Seite des Vorwurfes der Motion des Herrn Proponenten betreffe, so liege es wohl ausser Zweifel, daß eine neue Staatseinrichtung wohlbegründete Rechte von Privaten niemals verletzen dürfe. In dieser Beziehung erlaube er sich nur die Bemerkung, daß es vielleicht eine Unbilligkeit enthalte, wenn man einen Privaten, der bis dahin seinen Wald selbst beschützt habe, durch ein Gesetz zwingen wolle, auf die von ihm bisher ausgeübten Rechte zu verzichten. Also auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, scheine es am besten, die Vorschläge der Staatsregierung über den fraglichen Gegenstand zu erwarten, und es ihr zu überlassen, den Weg aufzufinden, auf welchem die Interessen von Privaten und Gemeinden der mindesten Kränkung ausgesetzt seyen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Auch er stimme mit der Ansicht des Ausschußberichtes überein, daß man die Staatsregierung nicht mit Bitten, um Beschleunigung eines Instituts, behelligen solle, dessen Natur man noch nicht einmal genauer kenne.

Wenn die Staatsregierung eine Eintheilung sämmtlicher Waldungen in Schutzbezirke in der Weise beabsichtige, wie sie in dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer geschildert sey, so werde sie sich wohl auf fiscalische Waldungen beschränken. Die Communen hätten das erste Interesse für den Schutz der ihnen eigenthümlichen Forste zu sorgen, und es sey deßhalb zu erwarten, daß die Staatsregierung dieses Interesse achten und gemäßigt zu Werke gehen werde. Was die, in dem Ausschußberichte erwähnte Vermehrung der Kostenbeyträge der Gemeinden und Privaten betreffe, so habe in der jetzigen Zeit eine jede Kostenerhöhung, insbesondere die der Gemeindebudgets, die triftigsten ihr widerstreitenden Gründe in sich selbst, und ein Antrag, wie der von dem Herrn Proponenten gestellte, wodurch die letztere beschleunigt werden müsse, sey also um so weniger empfehlenswerth.

Der Herr Präsident: Man könne nicht mit Sicherheit voraussehen, ob nicht die Ausführung der beabsichtigten Forstschutzorganisation eine stärkere Bevormundung der Gemeinden, als die bisherige, nach sich ziehen werde. Es seyen von Seiten der Forstbehörden schon mehrmals Versuche gemacht worden, einzelne Bestimmungen der so vielfach mißbilligten organischen Forstordnung ins Leben zurück zu rufen. Ein hierher gehöriger Fall, welcher seine Familie veranlaßt habe, bey dem Staatsministerium Beschwerde zu führen, sey unter andern folgender: Die Förster, welche die Familie Riedesel für ihre Waldungen im Landrathsbezirke Grünberg angestellt habe, hätten ihre Forststrafprotokolle direct an den Großherzoglichen Landrath, als die einzige, ihnen vorgesetzte Behörde eingesandt. Es seye ihnen aber die Weisung durch den Landrath von dem Oberforstgerichte zugekommen, dieselben künftig bey der Forstbehörde ihres Bezirkes, als derjenigen, welche ihnen unmittelbar vorgesetzt sey, einzureichen. Insbesondere bemerke er, daß kein Grund vorliege, den Gemeinden die Anstellung ihrer Forstbedienten zu entziehen, sobald diese Anstellung nur auf eine Weise erfolge, daß diese Forstdiener nicht

von der Willkühr des Gemeinderathes abhängig gemacht würden. Ein Eingriff in die natürlichen Befugnisse der Gemeinden drohe auch den Rechten anderer Privaten Gefahr, und er müsse deßwegen gegen die Beschleunigung einer Einrichtung, welche einen solchen Eingriff möglicher Weise enthalten könne, und mithin auch gegen den Antrag des Herrn Proponenten stimmen.

Bey der hierauf

3.) folgenden Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Elwert, die Uebernahme der Unterhaltungskosten der Schleußen in den Landdämmen des Landrathsbezirks Dornberg auf die Staatskasse betreffend, so wie

4.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Mohr, die Erhöhung der fixen Gehalte der Friedensgerichtsschreiber in der Provinz Rheinhessen betreffend, erfolgt keine Bemerkung.

Das Präsidium schließt daher die Discussion und erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 25ten April 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung legt

I. das Präsidium der Kammer, als neue Eingaben, mehrere Schreiben der zweyten Kammer vor.

Sie betreffen

1) den Antrag des Abg. Herrn Brunck, auf Erhebung mehrerer überrheinischen Cantonsorte zu Marktflecken.*)

2) den Antrag des Abg. Herrn Zimmer auf Erhaltung und Hebung des Gymnasiums zu Worms.**)

Die Kammer verweist diese beyden Eingaben ad acta.

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.

**) Deßgleichen.

3) den Antrag des Abg. Herrn Breimer, auf Herstellung des Neckarufers oberhalb Hirschhorn aus der Großherzogl. Flußbaukasse. *)

4) den Gesetzesentwurf, den Steuerfuß bey außerordentlichen Steuerausschlägen und Gemeindeumlagen betreffend. **)

5) die Proposition der Großherzoglichen Staatsregierung, auf Verwilligung von 10,000 fl. zu Erbauung einer Landrathswohnung zu Butzbach***)

6) den Antrag des Abg. Herrn Schenk aus Kelsterbach, auf Unterstützung der Gemeinde Ginsheim am Rhein, wegen Anlage eines neuen, und Erhöhung eines schon vorhandenen Dammes. ****)

Die letzten vier Eingaben werden an den ersten Ausschuß verwiesen.

7) den Antrag des Abg. Herrn Meyer auf Vorlage eines, einen integrirenden Theil des Finanzgesetzes hinsichtlich der indirecten Abgaben bildenden Strafgesetzes, für Vergehen gegen die Gesetze wegen der indirecten Auflagen. *****)

8) den Antrag des Herrn Freyherrn von Breidenstein die sogenannte Dienstpragmatik betreffend. †)

Die Kammer verweist die beyden letzten Eingaben an den zweyten Ausschuß.

9) den Antrag des Abg. Herrn König, den Höchster Klosterfond betreffend. ††)

10) den Antrag des Abg. Herrn Schwarz, auf Anlegung von Holzmagazinen. †††)

11) das Gesuch der Gemeinde Auerbach, die Regulirung des Ruhegehalts des Schultheißen Trayser daselbst betreffend. ††††)

12) das Gesuch der Einwohner von Traißmünzenberg, die Fällung der Bäume auf den Ufern der Wetter betreffend. †††††)

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.
**) Deßgleichen.
***) Deßgleichen.
****) Deßgleichen.
*****) Deßgleichen.
†) Deßgleichen
††) Deßgleichen.
†††) Deßgleichen.
††††) Deßgleichen.
†††††) Deßgleichen.

13) den Antrag des Abg. Herrn Braunwart, den allgemeinen Wegbau, insbesondere den Ankauf der erforderlichen Steine aus den herrschaftlichen Brüchen von Seiten der Gemeinden betreffend*)

14) den Antrag des Abg. Herrn Kertell, die Staatsregierung in den Stand zu setzen, das Mainzer Seminarium durch mehrere, auf Kosten des Staates, zu ertheilende Freyplätze zu unterstützen.**)

Die Kammer beschließt, über die 6 letzten Eingaben den Bericht des dritten Ausschusses zu hören.

II. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1) der Herr Kanzler Arens, im Namen des zweyten Ausschusses, über die Anträge der Abgeordneten Herrn Elwert, Zimmer und Mahlerwein.

a) auf Vorlegung eines Gesetzes, über die Verwaltung und Auslieferung des Vermögens Abwesender;

b) auf Beschränkung der Competenz der Landgerichte in Ehescheidungssachen, und Uebertragung derselben auf die Hofgerichte;

c) auf verbesserte gesetzliche Bestimmungen über das Hypotheken- und Pupillarwesen in Rheinhessen ***)

2) derselbe, Namens desselben Ausschusses, bloß mündlich, über die Anträge mehrerer rheinhessischen Abgeordneten, die Taxen und Gebühren der Advokaten, Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten, des Hypothekenbewahrers, der Zeugen und Experten in Rheinhessen zu revidiren und zu ermäßigen.

Derselbe entwickelt sehr vollständig die, in den Verhandlungen der zweyten Kammer enthaltenen, für die Anträge der Herrn Proponenten sprechenden Gründe, und trägt, gestützt auf dieselben, so wie auf die Rücksicht, daß möglichste Uebereinstimmung beyder Kammern jederzeit ein, bey Fassung von Beschlüssen leitendes Motiv seyn müsse, darauf an, die Staatsregierung um reglementäre Maasregeln, zum Zwecke der Erledigung der,

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.

**) Deßgleichen.

***) Siehe Beylage CVIII.

in den vorliegenden Anträgen enthaltenen Beschwerden, zu ersuchen.

3) der Herr Freyherr Riedesel, im Namen des ersten Ausschusses, bloß mündlich, über die Finanzverwaltung in der Finanzperiode von 1821 bis 1823, indem er bemerkt: Ueber den, bey der Berathung über die Finanzverwaltung in den beyden verflossenen Finanzperioden ausgesetzten, die Ueberschreitungen einzelner Rubriken des Voranschlags durch die Staatsregierung betreffenden Beschluß der zweyten Kammer sey bereits discutirt und werde in der Kürze abgestimmt werden. Das vorliegende Communicat der zweyten Kammer werde also lediglich zu den Acten zu nehmen seyn.

4) des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht, im Namen des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abg. Herrn von Schenk von Wäldershausen, die zu große Verminderung der sogenannten Leseholztage betreffend.*)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit und eröffnet

III. die Berathung

1) über die Hauptabtheilung X. des Budgets, die Ausgaben im Geschäftszweige des Ministeriums der Finanzen betreffend.

Zu der Abtheilung 5 pos. A., streitige Rechtsverhältnisse und Prozeßführung betreffend, bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Es habe in Mainz früher kein Kameralanwalt existirt. Indessen habe die Staatsregierung die Anstellung eines solchen bloß für die Ausmittelung der Grundrenten in der Provinz Rheinhessen mit Recht für nöthig erachtet, weil auf diese Weise geringere Kosten entstünden, als durch die Bestellung besonderer Advokaten für jeden einzelnen Fall.

Zu der Abtheilung 5 pos D. technische Forstverwaltung und Forstschutz betreffend, bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Der in dem Budget veranschlagte Holzhauerlohn scheine ihm, auch bey einer Herabsetzung desselben um 2 Kreuzer per Stecken, so wie dieß die Ausschüsse beyder Kammern vorgeschlagen hätten, noch immer sehr hoch.

Wenn Gemeinden ihre Holzhauerarbeit versteigerten,

---

*) Siehe Beylage CIX.

so koste sie der Stecken Holz zu machen, oft nicht mehr als 12 höchstens 14 Kreuzer.

Der Herr Freyherr Riedesel: Man dürfe, bey momentan bestehenden geringen Arbeitspreisen, den Lohn der Arbeiten im Voranschlage doch niemals nach dem niedrigsten Maasstabe ansetzen, indem, wenn die Arbeitspreise in der Finanzperiode, für welche sie berechnet seyen, etwa stiegen, die Verwaltungsbehörde dadurch sehr leicht in Verlegenheit gesetzt werden könne. Auch sey im vorliegenden Falle zu berücksichtigen, daß nach den Grundsätzen der Oberforstdirection, die Bäume nicht mehr an der Wurzel abgehauen, sondern mit der Wurzel ausgehoben werden sollten, und daß die, durch dieses Verfahren vergrößerte Mühe der Arbeit auch einen größeren Lohn erforderlich mache.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Ein Holzhauerlohn von 12 und 14 Kreuzern per Stecken komme allerdings bey manchen Gemeinden vor. Er sey aber so unglaublich niedrig, daß die Holzhauer bey demselben unmöglich würden bestehen können.

Zu Abtheilung 6 pos. C., Chausseeunterhaltung betreffend, bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Von der Oberbaudirection sey für Verbesserungen von Pflaster, steilen Stellen an alten Chausseen und Brückenbau die Summe von 43,039 fl. veranschlagt, dieselbe aber von der zweyten Kammer, nach schon vorhergegangener Ermäßigung des Ministeriums der Finanzen, auf 42,082 fl. herabgesetzt worden. Der Herr Regierungscommissär habe bloß erklärt, daß, so weit die für den fraglichen Zweck veranschlagte Summe von den Ständen nicht verwilligt werde, auch keine Verbesserungen und Reparaturen der Chausseen Statt finden könnten.

Da nichts Bedeutendes weiter bemerkt wird, so schließt das Präsidium diese Discussion und eröffnet

2) die Berathung über die IXte Hauptabtheilung des Voranschlags der Staatsausgaben, betreffend die Ausgaben in den Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.

Zu der positio D. der Abtheilung 2, das Landrathspersonal betreffend, bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Er könne bey Gelegenheit des vorliegenden Gegenstandes den Wunsch

nicht unterdrücken, daß die Staatsregierung durch eine strengere Aufsicht, als die bisherige, die Willkühr einzelner Landräthe beschränken, und namentlich der Verordnungssucht steuern möge, welche durch ihre Eingriffe in die Dispositionsfreyheit der Privaten hauptsächlich dazu diene, das Institut der Landräthe verhaßt zu machen.

Er erlaube sich, der hohen Kammer, als Beleg seiner Ansicht, mehrere Verfügungen eines Großherzogl. Landrathes vorzulegen, unter welchen ihm besonders folgende, durch den von ihm gerügten Geist characterisirt zu seyn scheine: —

„So sehr die liebreiche Vorsehung in diesem Jahre mit Obst gesegnet hat, so sehr wird diese große Güte der Vorsehung gemißbraucht. Statt mit Vorsicht das Obst von den Bäumen zur Zeit der Reife herunterzumachen, wird es mit Stangen von den Bäumen abgeschlagen, gerissen, mit Prügeln und Steinen herabgeworfen und somit das zehnte Obstgehölze der Bäume zernichtet, das in künftigem Jahre wieder sorgen soll. Durch die Unvernunft zernichtet, kann es im künftigem Jahre nicht wieder tragen ꝛc. wird hiermit verordnet“:

1) „Derjenige der betroffen wird, einen Obstbaum nach Ende Februar auszusetzen oder ausputzen, mit den elenden hier gewöhnlichen Instrumenten, wenn es auch im eigenen Garten ist, wird in eine Strafe von 3 fl. verurtheilt.“

2) „Derjenige, der Zwetschen, Pflaumen, Aepfel oder Birn mit einer Stange abschlägt, wird in eine Strafe von 3 fl. verurtheilt; sie sollen entweder gebrochen, oder mit Hacken abgezisselt werden, ohne die Aeste zu beschädigen“

Zu der positio F. sub. g. der Abtheilung 2, den Beytrag zu den Kosten des katholischen Gottesdienstes zu Darmstadt betreffend, bemerkt

der Herr Prälat Schmidt: Die Bitte der katholischen Gemeinde zu Darmstadt, um Fortbezug der, ihr für die Miethe ihres kirchlichen Locals früher bewilligten Summe, stelle sich ohne Zweifel als wohl begründet dar. Indessen werde es genügen, wenn die hohe erste Kammer ihre etwaigen, dem Gesuche der Petentin günstigen Beschlüsse als Wünsche aussprechen wolle. Die Staatsregierung werde dann Mittel zu finden wissen, um diesen Wünschen auf dem geeigneten Wege zu entsprechen.

Zu pos. O. der Abtheilung 2, betreffend den Beytrag zu Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse, bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Einzelne Landräthe, namentlich Landräthe seiner Gegend, hätten Versuche gemacht, selbst bloße Bäche zu strecken und zu reguliren. Indessen werde ein solches Verfahren in der Regel mehr Schaden als Nutzen bringen. So habe z. B. früher die Ohm bey Homberg eine Krümme gemacht, und durch ihre Ueberschwemmungen die, von der Krümme eingeschlossenen Wiesen so bedeutend verbessert, daß der Morgen derselben mit 400 fl. bezahlt worden sey. Später habe man die Ohmkrümme durchstechen lassen, und dadurch sey der Werth des Morgens derselben Wiesen auf 100 fl. herabgesunken.

In der Strecke von Alsfeld bis Ziegenhain seyen alle Wiesen Ueberschwemmungen ausgesetzt, und dennoch die Eigenthümer zufrieden, weil das, was ihnen diese Ueberschwemmungen in einem Jahre schadeten, durch die Verbesserung des Wieswachses, im folgenden Jahre reichlich ersetzt werde. Er müsse also wünschen, daß die Landräthe vorsichtig zu Werke gehen, und ohne Einziehung genauerer Localkenntnisse, keine Maasregeln in der oben genannten Art ergreifen möchten.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Auch er müsse, auf Erfahrungen gestützt, der Bemerkung des Herrn Freyherrn Riedesel beystimmen. Es würde mancher Mißgriff vermieden werden, wenn die Landräthe, vor der Ausführung beabsichtigter Regulirungen von Bächen, die Ansichten der dabey betheiligten Grundbesitzer prüfen und berücksichtigen wollten.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Auch er theile vollkommen die so eben geäußerten Ansichten, und erlaube sich, in dieser Beziehung ein Beyspiel anzuführen. Die Regulirung des Seenbachs zwischen Flensungen und Merlau habe bedeutende Kosten, und einen noch viel bedeutenderen Schaden verursacht. Das Grundeigenthum, welches von dem genannten Bache früher durchschnitten worden sey, habe durch die Entwässerung an seinem Werthe verloren, das alte Fluthbett sey bis jetzt unbenutzbar, und der zum neuen Bette verwandte Grund und Boden dem Landbaue ebenfalls entzogen, und dieß Alles nur zu dem Zwecke, um zu versuchen, ob die Ideen des Landraths ausführbar seyen.

Zu der Abtheilung 3. pos. B., betreffend: die Aemtervisitationscommission, bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Es sey zu wünschen, daß die Staatsregierung bey künftigen Visitationen auf die Landräthe ein wachsames Auge haben möge.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er glaube, daß diese Bemerkung des Herrn Freyherrn Riedesel sich zu einem besonderen Antrage eigne. Dieselbe werde von sehr gewichtvollen Gründen unterstützt werden. Es erscheine in der That ein actives Einschreiten von Seiten der Staatsregierung dringend nöthig, indem die Verwaltung mancher Landräthe von der Art sey, daß man wünschen müsse, die Gehalte mancher Landräthe würden pensionsweise ertheilt, um die reellen und persönlichen Kränkungen zu ersparen, welchen die Bewohner mancher Landrathsbezirke ohne Unterlaß ausgesetzt seyen.

Der Herr Kanzler Arens: Einem Theile der Beschwerden könne vielleicht dadurch abgeholfen werden, daß die Visitationscommissarien beauftragt würden, sämmtliche, während der Zeit von den Landräthen erlassene Verordnungen zu sammeln, und sie der obersten Staatsbehörde vorzulegen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Es sey in der heutigen Sitzung der Kammer eine neue Eingabe vorgelegt worden, welche vielleicht besonders geeignet erscheine, das willkührliche Verfahren mancher Landräthe hervorzuheben.

Es sey dieß das Gesuch der Einwohner von Traißmünzenberg, die Fällung der Bäume auf den Ufern der Wetter betreffend.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Bey dem Reguliren der Flüsse werde gewöhnlich mit dem Abhauen des Holzes an den Ufern derselben der Anfang gemacht, ein Verfahren, welches besonders den Gemeinden Nachtheil bringe, welche nicht im Besitze hinlänglich großer eigener Waldungen seyen, aus welchen sie ihren gesammten Holzbedarf hinfort beziehen könnten.

Indessen sey die Schuld dieser Verfahrungsweise keineswegs allein den Landräthen beyzumessen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er glaube, daß es für den Zweck der Erledigung der bisher angeführten Beschwerden genügend sey, wenn die Staatsregierung nur überhaupt von denselben Kenntniß erhalte. Eines besonderen Antrages in dieser Beziehung werde es aus diesem Grunde nicht bedürfen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Alle die Bemerkungen und Klagen, zu welchen das willkührliche Verfahren mancher Landräthe mehrere Mitglieder dieser hohen Kammer veranlaßt habe, seyen schon auf dem vorigen Landtage vorgekommen, aber bey der Staatsregierung, so viel er wisse, bis jetzt unberücksichtiget geblieben. Es sey daher zweckgemäß, wenn dieselben, vermöge eines eigenen Antrages, besonders hervorgehoben und der Aufmerksamkeit der Staatsregierung empfohlen würden.

Bey der hierauf

3) folgenden Berathung über die Hauptrubrik XI. des Voranschlags, die allgemeinen Kosten im Collegienhause betreffend, erfolgt keine Bemerkung.

Das Präsidium geht daher über

4) zur Discussion über die von der zweyten Kammer in Beziehung auf das Staatsbudget ausgesprochenen Wünsche und Desiderien.

Zu dem ad Q. 9 von der zweyten Kammer beschlossenen Desiderium die Besetzung der Stelle des Commissarius bey der Centraluntersuchungscommission zu Mainz betreffend, bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Der vorliegende Wunsch der zweyten Kammer sey schon auf dem vorigen Landtage ausgesprochen worden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er müsse für den Wunsch der zweyten Kammer weniger um deßwillen stimmen, weil die jetzt bestehende Einrichtung größere Kosten veranlasse, als weil durch dieselbe gerade dieses Mitglied des höchsten Tribunals seiner eigentlichen Amtsthätigkeit entzogen werde.

Zu dem 11ten Desiderium, die Beytragspflicht zu den Kosten des Uferbaues, und Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche bemerkt;

des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: In Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ausschußberichtes dieser hohen Kammer, müsse er alles das wiederholen, was von mehreren Mitgliedern der Kammer über den vorliegenden Gegenstand schon früher bemerkt worden sey.

Zu dem 12ten, die Rechtsgesetzgebung betreffenden Desiderium der zweyten Kammer bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Wenn davon die Rede sey, durch Uebertragung der, in einem Theile des Großherzogthums geltenden Legislation auf die übrigen Theile, Gleichheit in der Rechtsverfassung hervorzubringen, so scheine es viel angemessener, die althessischen Gesetze auf Rheinhessen, als die französische Gesetzgebung auf die diesseitigen Provinzen zu übertragen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Der sub a. des Ausschußberichtes erwähnte Theil dieses Desideriums der zweyten Kammer drücke sich nur allgemein und unbestimmt aus. Sollte derselbe indessen eine Uebertragung des Code Napoleon auf die diesseitigen Provinzen bezwecken, so müsse er bemerken, daß ihm in der That kein Grund denkbar sey, aus welchem die Bewohner von Oberhessen und Starkenburg wünschen könnten, eine philosophisch durchdachte, auf historischer Basis ruhende Legislation mit einer Broschüre zu vertauschen, wie das französische Gesetzbuch, als solches betrachtet, sehr wohl genannt zu werden verdiene. Er stimme deßwegen mit der Ansicht des Ausschußberichtes dieser hohen Kammer vollkommen überein.

Zu dem 13ten Desiderium der zweyten Kammer, die Aemtervisitationen betreffend, bemerkt

der Herr Kanzler Arens: Er müsse sich mit der Ansicht des Ausschußberichtes um so mehr einverstanden erklären, als zu der Besorgung der Aemtervisitationen, neben einem genügenden Grade wissenschaftlicher Ausbildung, auch Gewandtheit und Routine erforderlich sey. Dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer stehe deßhalb nicht allein der Umstand entgegen, daß in Gemäßheit desselben dem Hofgerichte sowohl, wie der Regierung ein Mitglied werde entzogen und dadurch sowohl ein größerer Kostenaufwand, als eine höchst nachtheilige Störung in den Geschäften dieser Collegien werde veranlaßt werden, sondern auch die Schwierigkeit, Subjekte aufzufinden, welche sich einem so schwierigen Geschäfte, wie der Aemtervisitation, gewachsen zeigten.

Der Herr Präsident: Der Commissarius, welchem die Besorgung der Aemtervisitationen bis dahin übertragen gewesen sey, habe dieselben mit so vieler Umsicht, und mit einer so vorwurfsfreyen Thätigkeit besorgt, daß auch in dieser Beziehung der Wunsch einer veränderten Einrichtung auf keine Weise gerechtfertigt erscheine.

Zu dem 14ten Desiderium, die Zuschüsse zu Wittwen- und Waisen-Kassen betreffend, bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Das vorliegende Desiderium der zweyten Kammer gebe in seiner allgemeinen Fassung zwar keine klare Ansicht von seiner Veranlassung und seinem Zwecke. Indessen sey dasselbe wenigstens unschädlich, und könne also in so fern zur Annahme empfohlen werden.

Der Herr Freyherr Riedesel: Es sey für dieses, so wie für mehrere andere Desiderien, in der Discussion der zweyten Kammer keine weitere Begründung und Ausführung enthalten. Sie seyen in der Berathung nur im Allgemeinen ausgesprochen, und in der darauf folgenden Abstimmung von der Kammer angenommen worden.

Zu dem 15ten Desiderium, die Beytreibung der Domanialgefälle betreffend, bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Die Regierungscommissarien hätten in der Berathung der zweyten Kammer zugegeben, daß bey Beytreibung der Domanialrückstände nicht auf gleichmäßige Weise verfahren werde, aber bemerkt, daß eine bestimmte Vorschrift in dieser Beziehung nicht wohl möglich sey, daß vielmehr nur im Allgemeinen nach milderen Grundsätzen, als bey Eintreibung der Steuern, verfahren werden müsse. Indessen werde auch dieser Grundsatz nicht immer festgehalten, vielmehr in manchen Rentämtern die Domanialrevenüen gerade so, wie die Steuern, durch den Obersteuerboten exequirt.

Zu dem 17ten Desiderium, die Berechnung der Naturalbesoldungen betreffend, bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Dieses Desiderium der zweyten Kammer sey durch die Verordnung vom 1. Februar dieses Jahrs eigentlich erledigt. Indessen liege in der Erledigung kein genügender Grund, auf dasselbe, da es einmal vorgelegt sey, nicht einzugehen.

Zu dem 18ten Desiderium, die Einführung büreaucratischer Formen in die Verwaltung betreffend, bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Der vorliegende Wunsch der zweyten Kammer sey von derselben schon mehrmals ausgesprechen, von dieser hohen Kammer aber jedesmal auf gleiche Weise abgelehnt worden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Soweit bloß vom Finanzfache die Rede sey, verdiene auch, sei-

ner Ansicht nach, eine büreaucratische Verfassung, welche sich bis jetzt nur allein bey den Rentämtern finde, vor der polycratischen den Vorzug. Das Desiderium der zweyten Kammer sey aber ganz allgemein gestellt, und in diesem Umfange könne er demselben seine Zustimmung nicht ertheilen.

Zu dem 21ten, die in der Berathung der zweyten Kammer geäusserten, aber nicht zur Abstimmung gekommenen Wünsche und Anträge betreffenden Desiderium der zweyten Kammer bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Die zweyte Kammer habe sämmtlichen, nicht besonders zur Abstimmung gebrachten, aber doch in der Discussion geäusserten Wünschen, indem sie dieselben zur Kenntniß der Staatsregierung zu bringen beschlossen habe, ohne Zweifel ihre Zustimmung ertheilt. Gehe die hohe Kammer von dieser Ansicht aus, so werde sie dem 21ten Desiderium, wenn sie gegen die einzelnen, in demselben zusammengefaßten Anträge an sich nichts einzuwenden habe, ohne Rücksicht auf die gewählte Art ihrer Mittheilung an die Staatsregierung, die Zustimmung ertheilen können.

Der Herr Freyherr Riedesel: Für die Ausfertigung der Schieß- und Reise-Pässe bekomme ein Landrath jährlich 30 fl. In der Berathung der zweyten Kammer sey bemerkt worden, daß die Landräthe dieses Geschäft, nach Art. 6 der Dienstpragmatik, als Nebengeschäft besorgen könnten. Durch dieselbe gesetzliche Bestimmung sey der Abgeordnete Herr Goldmann veranlaßt worden, den Wunsch einer Herabsetzung der Provision der Stempelpapieraustheiler auszusprechen. Die Ausführbarkeit dieses Vorschlags habe der Herr Regierungscommissär indessen nicht zugestanden. Was den sub c. des 18ten Desideriums im Ausschußberichte erwähnten Wunsch eines Mitgliedes der zweyten Kammer betreffe, so werde eine Verschickung des Stempelpapiers nach Mainz viel kostbarer seyn, als eine eigene Stempelverwaltung, wie sie daselbst bisher bestanden habe.

Auf ähnliche Weise seyen mehrere der Desiderien und Vorschläge, über welche die zweyte Kammer nicht besonders abgestimmt habe, in der Discussion derselben oft bloß angedeutet, ohne motivirt oder nur näher bezeichnet zu seyn.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und veranlaßt

IV. die Abstimmung

1.) über den Antrag der Abgeordneten Herrn Brunck, Mahlerwein und Möllinger, die Herstellung der Sicherheit des Grundeigenthums in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a.) Soll dem Antrage, so wie er gestellt ist, Folge gegeben werden?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

b.) Soll die Großherzogliche Staatsregierung ersucht werden, baldthunlichst der Bitte zu entsprechen, welche auf dem ersten Landtage von Seiten der Stände, in Betreff einer vollständigen Gesetzgebung, über Erhaltung und Berichtigung der Grenzen, und über die Größe der, bey Grenzberichtigungen, an das damit beschäftigte Personal, zu bezahlenden Gebühren, erlassen worden ist?

Diese Frage wird mit 6 gegen 4 Stimmen bejaht.

c.) Soll die Großherzogliche Staatsregierung ersucht werden, einstweilen, so weit als thunlich, auf reglementärem Wege den Nachtheilen abzuhelfen, welche aus dem Mangel einer vollständigen Gesetzgebung über die Erhaltung und Berichtigung der Grenzen, so wie über die Größe der, bey Grenzberichtigungen zu bezahlenden Gebühren anhaltend entstehen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

2.) über den Antrag des Abg. Herrn von Bibra, die Ausführung der Forstschutzorganisation betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a.) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Beschlusse der zweyten Kammer „die Motion des Abgeordneten Herrn von Bibra der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen“ beytreten?

Zwey Stimmen bejahen, acht Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

b.) Beschließt dann die Kammer, die Motion ganz auf sich beruhen zu lassen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

3.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Elwert, die Unterhaltung der Schleußen in den Landdämmen des Landrathsbezirks Dornberg betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

4.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Mohr, die Erhöhung der fixen Gehalte der Friedensgerichtsschreiber in Rheinhessen betreffend.

Die erste, von dem Präsidium gestellte Frage:

Beschließt die Kammer, dem Antrage des Abgeordneten Herrn Mohr, so wie er gestellt worden ist, Folge zu geben?

wird einstimmig verneint.

Die zweyte Frage dagegen:

Tritt dann die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Beschlusse der zweyten Kammer in der Art bey: Daß der Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen mitzutheilen sey, die in demselben zur Sprache gebrachten Verhältnisse aufklären und ausmitteln zu lassen, und, in so fern das Resultat für die Motion ausfallen sollte, demnächst auch die Friedensgerichtsschreiber mit den dringend nothwendigen angemessenen Besoldungsverbesserungen zu versehen?

wird mit 7 gegen 3 Stimmen bejahend beantwortet.

5.) über den Gesetzesentwurf die Aufhebung des Vorzugsrechtes der Criminalkassen, rücksichtlich der Forderungen von Untersuchungs- Detentions- und Atzungskosten in Concursen betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Gesetzesentwurf so, wie er von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, an?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

6.) über die Vorstellung mehrerer Rheinmüller zu Mainz, die Entrichtung der Grundsteuer, Fenstersteuer und des Wasserfallzinses von den Rheinmühlen zu Mainz betreffend.

Das Präsidium stellt die Frage:

Ist die Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kam-

mer, daß dem Gesuche keine Folge zu geben sey, einverstanden?

welche einstimmig bejaht wird.

7.) über die Petition sämmtlicher Ochsenmetzger zu Darmstadt, um Aufhebung der Mauth auf dem ausländischen Schlachtviehe.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Ist auch die erste Kammer der Meinung, daß der, von den Ochsenmetzgern zu Darmstadt eingereichten Petition keine Folge zu geben sey?

wird von der Kammer einstimmig mit Ja beantwortet.

8.) über die Anträge der Abgeordneten Herrn Schenck aus Kelsterbach, und Herrn Braunwart, wegen Entschädigung des Wildschadens an Waldungen, und auf ein deßfalls zu erlassendes Gesetz.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a.) Beschließt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, daß den, in dem Ausschußberichte unter Nro. 1, 2 und 3 angeführten Anträgen des Abgeordneten Herrn Schenck, in der Art, wie sie vorliegen, keine Folge zu geben sey?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

b.) Ist dann die Kammer mit dem, in Beziehung auf den ersten dieser Anträge von der zweyten Kammer gefaßten Beschlusse: „Die Staatsregierung zu ersuchen, mit Berücksichtigung dessen, was in dem Ausschußberichte und der Berathung geäußert worden ist, baldigst ein Regulativ über die Art und Weise der Ausmittelung des Wildschadens in Waldungen zu erlassen" einverstanden?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

c.) Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer: „Daß den Anträgen des Abgeordneten Herrn Braunwart in der Art, wie sie gestellt worden, keine Folge zu geben sey" bey?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

d.) Theilt indessen die Kammer die Ansicht der zweyten Kammer, daß diesen Anträgen wenigstens in so weit Folge gegeben werde, daß sie zur Kenntniß der Großherzoglichen Staatsregierung zu bringen seyen?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

9.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, die Abschätzung der Normalgemarkungen betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a.) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Beschlüssen, welche in Beziehung auf die Motion des Abgeordneten Herrn Brunck unter lit. a. bis e. inclusive gefaßt worden sind, beytreten?

Zwey Stimmen verneinen, acht Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

b.) Erklärt sich die Kammer auch mit dem, von der zweyten Kammer auf die Frage lit. f. gefaßten Beschlusse einverstanden?

Diese Frage wird mit 7 gegen 3 Stimmen bejaht.

c.) Tritt die Kammer auch dem Beschlusse bey, welcher von der zweyten Kammer auf die, unter lit. g. gestellte Frage gefaßt worden ist?

Diese Frage wird einstimmig mit Nein beantwortet.

V. Der Secretär der Kammer legt derselben sechs, auf den Gesetzesentwurf wegen Aufhebung des Vorzugsrechtes der Criminalkassen in Concursen, die Petition mehrerer Rheinmüller zu Mainz, die Entrichtung der Grundsteuer, Fenstersteuer und des Wasserfallzinses von den Rheinmühlen zu Mainz betreffend, das Gesuch sämmtlicher Ochsenmetzger zu Darmstadt, um Aufhebung der Mauth auf dem ausländischen Schlachtviehe, die Anträge der Abgeordneten Herren Schenk und Braunwart, wegen Entschädigung des Wildschadens an Waldungen, und ein deßfalls zu erlassendes Gesetz, auf den Nachtrag zu dem Gesetze über die Tilgung der Staatsschuld, insbesondere die Dotation der Staatsschuldentilgungskasse, und auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck wegen der Abschätzung der Normalgemarkungen sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer vor.

Sie erhalten die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Ein und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 27ten April 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von vier, auf den Antrag des Abg. Herrn von Bibra, die Ausführung der Forstschutzorganisation betreffend, den Antrag der Abgeordneten Herren Brunck, Mahlerwein und Möllinger, die Herstellung der Sicherheit des Grundeigenthums in der Provinz Rheinhessen betreffend, auf den Antrag des Abg. Herrn Elwert, die Uebernahme der Unterhaltung der Schleußen in den Landdämmen des Landrathsbezirkes Dornberg auf die Staatskasse betreffend, und den Antrag des Abg. Herrn Mohr, auf Erhöhung des fixen Gehaltes der Friedensgerichtsschreiber in Rheinhessen sich beziehenden Communicaten an die zweyte Kammer, legt

I. das Präsidium der Kammer, als neue Eingabe, ein Schreiben der zweyten Kammer vor, betreffend: die Beschlüsse der zweyten Kammer, über die Abtheilung II. des Entwurfes des Finanzgesetzes für 1827 bis 1829, die Ausgaben, und über die Deckung der, zu den für die Jahre 1827, 1828 und 1829 bewilligten Staatsausgaben, erforderlichen Summen, so wie über die Abtheilung I. des Finanzgesetzesentwurfs für die genannten Jahre, directe Steuern betreffend*)

II. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1) der Herr Freyherr Riedesel, im Namen des ersten Ausschusses, über den Antrag des Abg. Herrn Schenk aus Kelsterbach, auf Unterstützung der Gemeinde Ginsheim am Rhein, wegen Anlage eines neuen, und Erhöhung eines schon vorhandenen Dammes.**)

2) der Nämliche, Namens desselben Ausschusses, über den Antrag des Abg. Herrn Knorr, auf Unterstützung der bedürftigsten Mitglieder der französischen Ehrenlegion in der Provinz Rheinhessen.†)

3) derselbe, im Namen des ersten Ausschusses, über die Proposition der Staatsregierung auf Verwilligung von 14,000 fl. zu Einrichtung eines Justizgebäudes zu Mainz.††)

4) des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht, im Namen des ersten Ausschusses, bloß mündlich, über den Antrag des Abg. Herrn Breimer, auf Herstellung des Neckarufers oberhalb Hirschhorn aus der Großherzoglichen Flußbaukasse.

Derselbe referirt sehr vollständig die Geschichte der vorliegenden Motion, so wie den Inhalt der, über dieselbe in der zweyten Kammer gepflogenen Verhandlungen, und trägt, gestützt auf die, in dieser Kammer entwickelten Gründe, so wie auf den Umstand, daß wenn man der Motion Folge geben wolle, die Bewohner der Rheinufer, welche durch Naturereignisse gelitten hätten, zu großem Nachtheile der Staatskasse auf gleiche Begünstigung An-

---

*) Siehe die Verhandlungen der zweyten Kammer.

**) Siehe Beylage CX.

†) Siehe Beylage CXI.

††) Siehe Beylage CXII.

spruch zu machen haben würden, darauf an, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Motion des Herrn Proponenten auf sich beruhen zu lassen.

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

III. die Berathung

1) über die IVte Hauptabtheilung des Voranschlags der Staatsausgaben, die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats betreffend, und als hierüber nichts bemerkt wird,

2) über den Antrag des Abg. Herrn Zimmer, die Einführung von Communalschulen, und Verhinderung der Schulversäumnisse in Rheinhessen betreffend.

Es bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Es könne die Frage zweyfach gestellt werden, einmal ob (welches die Tendenz der Anträge zu seyn scheine) die Communalschulen im Allgemeinen zu befördern, oder ob sie nur in einzelnen Fällen einzuführen seyen. Wenn Religionsunterricht den wesentlichsten Theil des Schulunterrichts ausmache, wenn er die Grundlage des sittlichen Unterrichtes sey, so werde Niemand bezweifeln, daß confessionelle oder Parochialschulen den Vorzug verdienten. Es sey dieser Wahrheit hier schon so oft gehuldigt worden, und die durchdachtesten Schulordnungen, so wie die gründlichsten Pädagogen hätten sich hierüber so bestimmt ausgesprochen, daß es eines weiteren Beweises nicht bedürfe. Mit der Behauptung, daß der Religionsunterricht Sache des Pfarrers sey, könne es wohl nicht ernstlich gemeint seyn, denn obgleich der Satz an und für sich wahr erscheine, so leide er doch große Beschränkungen. Wie sey es möglich, daß ein, oft alter, durch sonstige Amtsverrichtungen verhinderter Mann in 8 bis 10, durch Berg und Thal getrennten Filialen diesen Unterricht ertheile? Die weitere Behauptung aber, daß der häusliche Unterricht der Eltern diese Lücke ausfüllen müsse, werde wohl keiner Beleuchtung bedürfen. In vielen Fällen werde es hier, statt einer Antwort, an dem bekannten „nemo dat, quod non habet" genügen, und mancher Hausvater dürfte seinen Kindern sehr unverdauliche Speise reichen. Frage es sich aber, ob nicht in

einzelnen Fällen dergleichen Schulen einzuführen seyen, so verhalte es sich anders damit.

In Rheinhessen existirten oftmalen an demselben Orte mehrere Parochialschulen, deren jede ihren Lehrer nur dürftig ernähre. Hier werde eine solche Verbindung mehrerer Parochialschulen oft wohlthätig, ja sogar nöthig. In solchen Fällen habe auch die Staatsregierung immer die Hände dazu geboten, vorerst aber auch immer dafür gesorgt, daß für den Religionsunterricht desjenigen Theiles, zu dessen Confession sich der Schullehrer nicht bekenne, gesorgt, und zugleich den Kirchen die Aushülfe des Kirchendieners, dessen Stelle häufig mit jener des Schullehrers verbunden sey, nicht entzogen werde.

Als Beweis des Angegebenen, und als Beweis, wie wenig daher der vorliegende Antrag nothwendig sey, führe er nur an, daß in Rheinhessen unter 320 Schulen 143 Gemeindeschulen seyen.

Als Epiphonem dürfe er wohl hinzufügen, daß es nicht nöthig erscheine, die Religion, diese Stütze der Sittlichkeit, zu beschränken. Sie aus den Schulen verbannen, heiße aber so viel als sie und die Schulen zernichten.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Die von dem Herrn Geheimen Staatsrath von Wreden so eben entwickelten Motive schienen ihm so gründlich und so erschöpfend, daß er zu der Ansicht desselben seine unbedingte Zustimmung erklären müsse.

Der Herr Prälat Schmidt: Man werde die beyden Anträge des Herrn Proponenten um so mehr auf sich beruhen lassen können, als die Staatsregierung den in dem ersten derselben ausgesprochenen Wünschen, so weit als thunlich, bereits entsprochen habe, und auch der zweyte Antrag, wie in dem Ausschußberichte bemerkt sey, in der Kürze seine Erledigung finden werde.

Bey der hierauf

3) über den, die staatsbürgerliche Verbesserung des Zustandes der Juden betreffenden Antrag des Abg. Herrn André eröffneten Discussion bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Was den Antrag des Herrn Proponenten betreffe, die Feyer des Sabbaths auf den christlichen Sonntag zu verlegen, so hänge, wie der Ausschußbericht bereits bemerkt habe, die Feyer des Sabbaths an dem jetzt gebräuchlichen Tage so enge mit den Religionsbegriffen der Juden zusammen, daß eine Verlegung desselben auf einen andern

Tag, von ihnen als ein Angriff auf ihren Glauben selbst werde angesehen werden.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er halte schon um deßwillen eine Verlegung des jüdischen Sabbaths auf den Sonntag für unpassend, weil das Sabbathsfest von den ursprünglichen Christen, dem aus der mosaischen Religion beybehaltenen Gebrauche gemäß, am Samstage gefeyert, und nur später auf den jetzt gewöhnlichen Tag verlegt worden sey, um es nicht mit den Juden zu derselben Zeit zu begehen.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Die Bemerkung des Herrn Freyherrn Riedesel sey vollkommen richtig. Aus demselben Grunde, wie der Sabbath, sey auch das von den Christen früher mit den Juden an denselben Tagen gefeyerte Osterfest auf eine andere Zeit verlegt worden.

Was den Antrag des Herrn Proponenten betreffe, die Beschneidung auf eine spätere Zeit zu verschieben, so würden, seiner Ansicht nach, die Juden mit demselben Rechte behaupten können, daß die christliche Taufe auf eine spätere Zeit verlegt werden müsse.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

4) die Berathung über den Antrag des Abg. Herrn Schütz, die Verunterpfändung der Grundrenten, und die Vertheilung der damit belasteten Güter betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Der Ausschußbericht der zweyten Kammer scheine ihm den vorliegenden Gegenstand so gründlich beleuchtet zu haben, daß er jede weitere Erörterung desselben überflüssig mache. Den Berechtigten zwingen zu wollen die Unterpfänder seiner Grundrente mehr als bisher zu zersplittern, und die Ausübung seiner Befugniß auf diese Weise lästiger, kostspieliger und unsicherer zu machen, sey auch, nach seiner Ansicht, eine Unbilligkeit, welcher diese hohe Kammer wohl so wenig, als die zweyte, ihre Zustimmung werde ertheilen wollen.

Bey der hierauf

5) folgenden Discussion über den Antrag des Abg. Herrn Schwarz, auf Erleichterung bey dem Abkaufe fiscalischer Grundzinsen, bemerkt

der Herr Prälat Schmidt: Er erlaube sich, als Referent des Ausschusses, zu seinem Berichte noch eine

kurze Bemerkung hinzuzufügen. Die Hauptfrage bey Beurtheilung der vorliegenden Motion sey die, ob man die Abkaufssumme der Renten, welche jetzt nach dem 18fachen jährlichen Betrage derselben bestimmt sey, noch mehr herabsetzen solle. Die zweyte Kammer habe in ihrem Beschlusse zuweilen das 16fache, zuweilen auch das 13fache des Ertrags der Rente als Aequivalent ihres Werthes angenommen. Kaufe man nun eine Rente von 1 fl. Bruttoertrag hiernach mit 16 fl. ab, und lege diese 16 fl. als Kapital an, so würden dieselben, zu 5 Procent ausgeliehen, 48 kr. und zu 4 Procent, 38 kr. 1⅕ Heller einbringen. Werde die Rente mit 13 fl. abgelößt, so ertrage die Ablösungssumme zu 5 Procent, 39 kr. und zu 4 Procent, 31 kr. ⅕ Heller, im letzten Falle also fast die Hälfte der Grundrente, welcher sie surrogirt seyn solle. Es frage sich also sehr natürlich, ob denn der, für die Staatskasse aus der Ablösung der Grundrenten und der Befreyung des Grundeigenthums erwachsende Vortheil so bedeutend und so werthvoll sey, um sie für eine Herabsetzung eines bisherigen Einkommens auf beynahe die Hälfte schadlos zu halten. Eine Frage, deren Beantwortung um so mehr eine gründliche Erwägung voraussetze, als die Domanialgrundrenten zu ¼ zur Hypothek der Staatsgläubiger bestimmt seyen, und zu ¾ zum Familiengute des Großherzoglichen Hauses gehörten.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: So gründlich auch der Referent des Ausschusses zweyter Kammer den Gegenstand der vorliegenden Motion bearbeitet habe, so könne er doch mit den Anträgen desselben, und den dadurch motivirten Beschlüssen zweyter Kammer, nicht übereinstimmen. Was die finanzielle Seite des Vorwurfes der Berathung angehe, so habe der Herr Staatsminister Freyherr du Thil, als Referent des Ausschusses dieser hohen Kammer, bey den Verhandlungen über das Gesetz vom 11. July 1821 auf dem ersten Landtage, dieselbe mit so vieler Umsicht und so erschöpfend beleuchtet, daß er sich erlauben wolle, die einschlägliche Stelle seines Berichtes in das Gedächtniß der hohen Kammer zurückzurufen. Sie finde sich in den Verhandlungen des ersten Landtages Beyl. LXXIII. pag. 92—94. Außer den, in diesem Vortrage entwickelten Motiven sprächen aber noch andere Gründe gegen den Antrag des Herrn Proponenten. Der Herr Berichtserstatter zweyter Kammer habe unter andern auf den Umstand Gewicht

gelegt, daß in Rheinhessen die fiscalischen Grundrenten mit dem Zwölffachen ihres Betrages abgekauft werden könnten, und bemerkt, daß es billig erscheine, die beyden diesseitigen Provinzen der jenseitigen gleich zu stellen. Eine Gleichstellung der verschiedenen Bewohner des Großherzogthums sey nun allerdings etwas sehr Wünschenswerthes, aber gerade deßhalb dürfe man um so weniger vergessen, daß die Aufhebung einer Ungleichheit, wie sie der Herr Proponent vorschlage, eine neue Ungleichheit ganz anderer Art, und von viel schlimmeren Folgen werde entstehen lassen. Es seyen nämlich außer dem Fiscus noch andere Zinsberechtigte vorhanden, namentlch Standes- und Patrimonialgerichtsherren. Von diesen sey in dem vorliegenden Antrage, welcher nur von den fiscalischen Grundrenten handle, ohne in die Rechte der Privaten eingreifen zu wollen, keine Rede. Sobald nun aber den Zinspflichtigen der Domaniallande der proponirte Nachlaß an der Ablösungssumme der Grundrenten zu Theil werde, seyen gehässige Vergleichungen und Unzufriedenheit von Seiten der Zinspflichtigen der standesherrlichen Bezirke eine unausbleibliche Folge. Man werde mit Sicherheit der Wiederholung aller der Erscheinungen entgegen sehen können, welche sich in Folge der Bestimmungen über die Ablösung der fiscalischen Frohndgerechtsamen schon einmal dargestellt hätten, und welche die Staatsregierung mit so bedeutenden Opfern abzuwenden bemühet sey. Anders, als durch Opfer von Seiten der Staatsregierung, werde man denselben aber auch jetzt nicht begegnen können, denn die berechtigten Privaten würden sich schwerlich entschließen, dem Beyspiele, welches der Fiscus etwa geben wolle, Folge zu leisten, und sich auch ihrerseits eine Reduction wohlbegründeter Ansprüche auf etwas mehr, als die Hälfte des Werthes derselben, gefallen zu lassen.

Ein zweyter, gegen den Antrag des Herrn Proponenten sprechender Grund liege in dem Artikel 7 der Verfassungsurkunde, nach welchem $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Domänen das Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses bilden sollten. Nun bestehe aber, wie der Ausschußbericht zweyter Kammer selbst angenommen habe, vielleicht die Hälfte des Ertrages aller Kameraldomänen aus Grundzinsen, und solchen gutsherrlichen Rechten, welche gesetzlich in Grundrenten verwandelt werden könnten, oder Gefällen deren Ablösung auf gleiche Weise,

wie die der Grundrenten, behandelt werde. Nach der Erleichterung, welche nach dem Antrage des Ausschußberichtes zweyter Kammer den Pflichtigen zu Theil werden solle, würden in kurzer Zeit sämmtliche Renten veräußert seyn, und das Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses auf diese Weise seinen verfassungsmäßigen Umfang verlieren. Man werde also, um dem Artikel 7 der Verfassung Genüge zu leisten, Domänen ankaufen, und also zum Nachtheile der Staatskasse mit der einen Hand wieder erwerben müssen, was man mit der andern verschwenderisch weggegeben habe.

Der Ausschuß der zweyten Kammer sey nun bey seinem Vorschlage einer Herabsetzung der Reluitionskapitalien der Grundrenten nicht stehen geblieben, sondern wolle auch den Besitzern von Erb- und Landsiedellehen, welche bisher nur dann hätten allodificirt werden können, wenn der Besitzer mit dem Obereigenthum auch zugleich den Canon abgekauft habe, (allerdings eine bedeutende Erschwerung) zu Erleichterung der Allodification, die Möglichkeit verstatten, die Allodification auch getrennt von dem Abkaufe des Erbpachtes vorzunehmen, und den Erbpacht in eine Grundrente zu verwandeln. Indessen könne er diesen Vorschlag, welcher eine noch bedeutendere Verminderung des Domanialvermögens zur Folge haben müsse, um deßwillen hier übergehen, weil derselbe in der Abstimmung der zweyten Kammer nicht berührt worden sey. Dagegen habe aber die zweyte Kammer einem anderen Antrage ihres Ausschußberichtes Folge gegeben, nämlich dem Antrage, den in dem Gesetze vom 11. July 1821 angenommenen Geldanschlag der Naturalien auf die in dem Berichte näher bezeichnete Weise herunter zu setzen. Dieser Beschluß der zweyten Kammer enthalte aber einen Widerspruch mit Artikel 3 des Gesetzes von 1821 und müsse, wenn die hohe erste Kammer und die Staatsregierung gleicher Ansicht wären, dem genannten Gesetze derogiren, in so fern es bestimme, daß die Fruchtpreise alle 10 Jahre neu regulirt werden sollten. Indessen sehe er um so weniger Grund, eine einmal gegebene gesetzliche Vorschrift binnen kurzer Zeit wieder abzuändern, als ihm der Inhalt derselben vollkommen zweckgemäß erscheine. Man könne ohne Gefahr abwarten, wie sich die Fruchtpreise nach Ablauf des ersten, auf 10 Jahre bestimmten Termins gestaltet haben würden, und dann ein gegründetes Urtheil fällen, ob

ein ständiger Preis der Naturalien festzusetzen, oder nach Maasgabe des Steigens und Sinkens des Fruchtwerthes mit dem Anschlage der Preise zu wechseln sey.

Durch alle von ihm bisher gegebenen Erörterungen glaube er aber seine Ansicht genügend motivirt zu haben, daß der Motion des Herrn Proponenten und den, in demselben Geiste gefaßten Beschlüssen zweyter Kammer keine Folge zu geben sey.

Der Herr Prälat Schmidt: Bey Abfassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. July 1821, welchen er sich vorzulesen erlaube, und bey der Festsetzung der zehnjährigen Fruchtperioden sey man von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Fruchtpreise sich in der Kürze heben würden. In dieser Voraussetzung habe man sich aber bis jetzt getäuscht, und es unterliege also keinem Anstande, den Zeitraum von 10 Jahren, nach dessen Ablauf die Naturalpreise neu regulirt werden sollten, abzukürzen, und die Normalpreise mit den wirklich bestehenden, schon jetzt in größeren Einklang zu bringen. Die allgemeine Meinung spreche sich wenigstens dafür aus, daß die ersteren viel zu hoch gegriffen seyen, auch dürfe man nicht vergessen, daß der Werth derselben für den Zinsberechtigten durch die Administrationskosten noch vermindert werde, welche zwar nicht bey Feldfrüchten, wohl aber bey der Erhebung und Aufbewahrung von lebenden Gegenständen sehr bedeutend seyen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Bey den Rentämtern würden Lieferungen von Hahnen, Hühnern und Eyern, einem längeren Herkommen gemäß, fast immer in Gelde entrichtet; besondere Administrationskosten kämen also dabey nicht vor.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Die Verwandlung der Leistung solcher Gegenstände in Geldprästationen erscheine also sehr zweckmäßig. Was dagegen die Zinsen von Feldfrüchten betreffe, so müsse man sich hüten, bey ihnen der Vereinfachung der Administration zu große Opfer zu bringen. Der Werth der Früchte bleibe zu dem Werthe der übrigen Gegenstände des Gebrauches und Verkehrs fortwährend in einem richtigen Verhältnisse, während der Preis des Geldes nach ganz eigenthümlichen Bedingungen steige oder falle. Mit Rücksicht auf die Zukunft habe also eine Verwandlung der Fruchtzinsen in Geldrenten gar Manches gegen sich.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Ansicht der Kammern auf dem ersten Landtage sey dem Verkaufe der Grundrenten günstiger gewesen, als die eben geäusserte Ansicht des Herrn Grafen zu Solms-Laubach; man sey aber doch niemals so weit gegangen, als der Ausschuß zweyter Kammer in seinem vorliegenden Berichte. Zugleich habe die Zeit den Verkauf der Grundrenten weit unräthlicher, als früher, gemacht, indem gerade jetzt der Werth der Renten rc. sehr gering erscheine. Allerdings hätten die deßhalb erlassenen gesetzlichen Bestimmungen bis jetzt keinen Reitz zum Abkaufe der Grundrenten hervorgebracht, aber darin, daß man für einen angemessenen, auch nach dem jetzigen Fruchtwerthe geringen Preis dieselben nicht habe veräussern können, liege doch wohl kein genügender Grund, den letzteren noch mehr herab zu drücken. Eine solche Verfahrungsweise könne nur die dringendste Noth rechtfertigen. Auf der andern Seite müsse der Werth der Renten, in Folge der Zeitverhältnisse, sich eben so wieder heben, wie er durch dieselben herabgedrückt worden sey, und ihr Besitz, welchen man früher höher, als den Geldbesitz geschätzt habe, auf diese Weise eine, seinem wahren Werthe angemessene Bedeutung wieder gewinnen. Ein doppelter Grund also, den Mittelweg nicht zu verlassen, welchen das Gesetz von 1821 zwischen den beyden der Freyheit des Grundeigenthums, oder den Rechten des Fiscus günstigen Ansichten auf eine sehr zweckgemäße Weise eingeschlagen habe.

Was dagegen die Gründe betreffe, durch welche die der seinigen entgegengesetzte Ansicht motivirt seyn könne, so machen finanzielle Rücksichten eine Herabsetzung der Reluitionssummen der Grundzinsen nicht erforderlich. Nachtheil in dem Fortbezuge der letzteren für die Rentenberechtigten oder Rentenpflichtigen sey gleichfalls nicht vorhanden, und mit der Absicht den Pflichtigen ein Geschenk zuzuwenden, könne er sich um so weniger einverstanden erklären, als dieses Geschenk eine Unbilligkeit gegen alle, nicht mit Grundzinsen belasteten Steuerpflichtigen, auf deren Kosten es doch gemacht werde, enthalten müsse. Aus diesen Gründen stimme auch er gegen die Verminderung des Staatseinkommens, welche in dem Antrage des Herrn Proponenten vorgeschlagen sey. —

Der Herr Freyherr Riedesel: Es sey noch ein

anderer Umstand vorhanden, welcher ihm gegen die Nothwendigkeit, ja selbst den bedeutenden Nutzen der Relution der fiscalischen Grundzinsen zu sprechen scheine, nämlich der große Geldmangel auf dem Lande. Der Zinspflichtige könne viel leichter in Früchten als in Geld bezahlen. Gegenwärtig würden die Renten im Herbste, wenn der Landmann getroschen habe, in natura entrichtet. Substituire man der Naturalleistung eine ständige Geldprästation, so setze dieselbe voraus, daß der Pflichtige mit seinen Früchten (das einzige Mittel um Geld in die Hände zu bekommen) handle, also durch diesen Handel die Gefahr übernehme, welcher früher der **Staat**, bey den Leistungen in natura, ausgesetzt gewesen sey. Dazu komme, was ihm ebenfalls in den Verhandlungen der zweyten Kammer nicht hinreichend berücksichtigt worden zu seyn scheine, daß umgekehrt der Staat durch eine Verwandlung der ihm zustehenden Grundzinsenberechtigung in Geld, sich den Verlusten aussetze, welche ein jeder Geldbesitzer, der sein Kapital auf die einfachste Weise benutze, in Folge einer bis jetzt immer zunehmenden Verminderung des Realwerthes des Geldes im Zeitverlaufe unfehlbar erleiden müsse. Zur Erläuterung wolle er folgenden Fall anführen: Bey Alsfeld existirten zwey Mühlen, deren jede früher 8 bis 12 alte Malter Frucht jährlich an den Fiscus als Zins habe entrichten müssen. Kurz nach dem Ende des 30jähigen Krieges sey beyden die Ablösung des Zinses mit Geld angeboten worden. Der eine Mühlenbesitzer habe dieß Anerbieten angenommen, der andere nicht, und so komme es, daß dem ersteren jetzt eine, nur ganz unbedeutende, mit der Naturalleistung des Andern, nach den heutigen Preisen, in gar keinem Verhältnisse stehende Geldprästation obliege. Wie viel habe der Staat aber in der ganzen Zeit, seit jener Verwandlung durch dieselbe, verloren, und wie viel werde er in Folge ähnlicher Verwandlungen verlieren, sollte auch der Geldwerth für die Zukunft nicht in dem Maaße abnehmen, wie seit 200 Jahren? Wolle man auf das Beyspiel anderer Staaten zurückgehen, so finde man, mit Ausnahme Frankreichs, in allen Ländern Europas, selbst in England, dessen Verfassung man ja so oft als ein Muster für constitutionelle Staaten anführe, Grundrenten. Das Ausbedingen solcher Renten bey Verpachtungen von Grundstücken in älteren Zeiten, in welchen

das Geld seltener gewesen sey, erscheine als etwas ganz Natürliches. Seyen ja doch selbst in der neuesten Zeit, sogar in Frankreich viele Verpachter durch den Mangel an Circulation des Geldes gezwungen, einen Theil des Pachtgeldes in Früchten anzunehmen, eine Zahlungsweise, ohne deren Festsetzung in manchen Gegenden gar kein Pachtcontrakt mehr abgeschlossen werde.

Was endlich den, in dem Ausschußberichte zweyter Kammer für eine Herabsetzung der Reluitionskapitalien angeführten Grund betreffe, daß die sehr bedeutende Verwaltungskosten der Einnahme aus Grundrenten in Anschlag und Abzug von ihrem Werthe zu bringen seyen, so würden diese Kosten auch bey einer völligen Verwandlung der fiscalischen Grundzinsen sich sehr wenig vermindern. Die Zinsen seyen bisher von den Rentämtern erhoben worden, deren Existenz von dem Fortbestehen der Grundrenten durchaus unabhängig sey.

Der Herr Kanzler Arens: Auch er könne dem Beschlusse der zweyten Kammer seine Zustimmung nicht ertheilen. Die hauptsächlichsten Gründe für seine Ansicht seyen in den Erörterungen mehrerer Mitglieder dieser hohen Kammer bereits enthalten. Er beschränke sich daher nur auf folgende Bemerkungen:

1.) Scheine ihm aus der Befreyung des Grundeigenthums von den, dasselbe belastenden Zinsen und Renten der Nutzen nicht hervorzugehen, welchen man sich von derselben verspreche. Während man den Grundeigenthümer von diesen Grundrenten befreye, mache man ihn dem Kapitalisten tributär, und von seinen nur zu häufig den ganzen Ruin des Schuldners zur Folge habenden wucherlichen Willkühr abhängig.

Die Tendenz der neueren Zeit: das Grundeigenthum von allen Privatabgaben zu befreyen, stelle sich lediglich als ein Ausfluß der modernen Manie dar, das historische Recht möglichst zu verdrängen, und an die Stelle desselben das Recht der Vernunft, was sich aber nur zu häufig als ein Produkt der Unvernunft characterisire, zu substituiren.

2.) Zeige die deßfalls angestellte Berechnung des Herrn Prälaten Schmidt, welch' großer Verlust dem Domanialvermögen drohe, wenn man die Ablösungssumme der Rente auf die in dem Beschlusse der zweyten Kammer angenommene Weise bestimmen wolle. Den wahren Werth des Domanialvermögens aber zum großen Theile um beynahe die Hälfte herunter zu setzen, für einen

Zweck, dessen Erfolg doch immer sehr zweifelhaft erscheine, sey eine Maaßregel, welcher man, seiner Ansicht nach, ein Beharren bey den früher genehmigten gesetzlichen Bestimmungen bey weitem vorziehen müße.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Auch er müsse sich gegen die Motion des Herrn Proponenten, und die sich darauf beziehenden Beschlüsse der zweyten Kammer erklären. Die Erfahrung, welche er selbst zu machen Gelegenheit gehabt habe, lehre, daß die Neigung zu Ablösung der Grundrenten sehr gering und die Ablösung selbst nicht deßhalb noch nicht allgemein erfolgt sey, weil die gesetzlichen Ablösungssummen sich als zu hoch gegriffen darstellten, sondern weil die Zinspflichtigen einen offenbaren Gewinn vor Augen haben wollten, um sich zur Reluition zu entschließen. Ganz dasselbe finde sich auch bey den Zehenten. Einzelne Zehntberechtigte, von welchen den Pflichtigen Vorschläge zum Abkaufe ihres Rechtes gemacht worden seyen, hätten die Antwort erhalten, daß die Pflichtigen nur unter Zusicherung von Vortheil bey dem Abkaufe zu demselben bereit seyn würden. Er frage nun, ob man, wenn gleich die Administrationskosten der fiscalischen Grundrenten bedeutend seyen, die Ablösungssummen derselben so weit herabsetzen dürfe, daß für die Zinspflichtigen ein Reitz zur Reluition entstehe, und ob es räthlich seyn werde, die übrigen Rentenberechtigen, wie schon früher bey der Aufhebung der Frohnden, indirect zu zwingen, das Beyspiel des Staates, vielleicht auf dessen Kosten, nachzuahmen.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

6.) die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Staudinger auf Verwilligung eines Beytrags zu Erbauung der eingestürzten Kirche und Vergrößerung des Schulhauses zu Eimelrod, Landrathsbezirks Vöhl.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Ein dem Antrage des Herrn Proponenten günstiger Beschluß der Kammern werde offenbar zu weit führen. Es würden dann auch andere Gemeinden, als Eimelrod, auf eine gleiche Begünstigung Ansprüche machen können.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Von der Verwilligung eines Beytrags zur Wiedererbauung der Kirche könne schon um deßwillen in diesem Augen-

blicke keine Rede seyn, weil der, durch den Einsturz verursachte Schaden noch nicht ausgemittelt sey.

Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht: Was die Vergrößerung des Schulhauses betreffe, so könne von einer ständischen Berathung über die Verwilligung eines Beytrags zu derselben, so lange keine Rede seyn, als deßhalb die Gemeinde nicht die nöthigen Schritte bey dem Geheimen Staatsministerium erfolglos versucht habe.

Bey der hierauf

7.) folgenden Discussion über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hellmann, auf Revision der Kirchenrechnungen durch die Großherzogliche Rechnungskammer bemerkt

der Herr Prälat Schmidt: Die Einrichtung, von welcher der vorliegende Antrag handle, sey nicht bloß projectirt, sondern habe noch vor einigen Jahren wirklich bestanden. Als durch das Organisationsedikt von 1803 die bisher für die beyden diesseitigen Provinzen bestandene Hofkammer aufgehoben, und zwey Hofkammern, die eine für Starkenburg, die andere für Oberhessen, an ihre Stelle gesetzt worden, sey auch den mit denselben verbundenen Justificaturen die Revision der geistlichen Fondsrechnungen übertragen worden. Er selbst sey während des Bestehens dieser Einrichtungen Mitglied des Kirchen- und Schulrathes der Provinz Oberhessen gewesen, und wisse deßhalb, daß dieselbe zwar keine Collisionen, aber auch keine besondere Vortheile mit sich geführt habe. Ihre Aufhebung sey durch die Klagen der Gießer Hofkammer über zu viele Geschäfte veranlaßt worden, und habe die Annahme von besonderen Revisoren für die Kirchenrechnungen zur Folge gehabt. Die in Folge der erwähnten Abänderungen in der Art und Weise der Rechnungsrevision erwachsenen Ministerialacten würden nun alle für und wider den Antrag des Herrn Proponenten sprechenden Gründe enthalten. Es werde deßhalb am besten seyn, der Staatsregierung die Regulirung des fraglichen Gegenstandes, ohne deßfallsige specielle Anträge, ganz Allgemein zu überlassen. Die meisten Mitglieder der zweyten Kammer, welche in der Berathung derselben ihre individuellen Ansichten ausgesprochen hätten, seyen Abgeordnete aus neu hessischen Landestheilen, und also wohl damit, daß die proponirte Einrichtung früher schon einmal bestanden habe, so wie

mit den Vortheilen und Nachtheilen derselben unbekannt gewesen.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Die Ansicht des Herrn Prälaten Schmidt sey auch die seinige. Das Kirchenrechnungswesen befinde sich in einem sehr zerrütteten Zustande. Es existirten Rückstände von 20 bis 30 Jahren. Eine Abhülfe, eine Veränderung scheine also unumgänglich nöthig. Die Art und Weise derselben werde man indessen am besten der Staatsregierung überlassen. Wenn aber eine veränderte Einrichtung in dem Sinne des Herrn Proponenten und der zweyten Kammer zu Stande komme, so frage er, weßhalb man die Provinz Rheinhessen von dem wohlthätigen Einflusse derselben ausschließen solle? Es spreche gegen eine solche Ausschließung Theils der Grundsatz der gleichförmigen Behandlung der drey Provinzen, Theils der Umstand, daß das Kirchenrechnungswesen von Rheinhessen sich in einem eben so schlechten, ja in einem schlechteren Zustande befinde, als das diesseitige. Es seyen Klagen eingelaufen, daß ohne thätiges Einschreiten der Staatsregierung das ganze Vermögen einzelner kirchlicher Fonds in Rheinhessen in einem gewissen Zeitraume verschwinden werde, und es scheine also gewiß kein Grund vorhanden, den rheinhessischen Einrichtungen auch im vorliegenden Falle vor den althessischen den Vorzug einzuräumen. Belege für diese Behauptung lieferten noch der im Ausschußberichte angeführte Mainzer Universitätsfond und der Gymnasialfond in Worms. Namentlich in der Verwaltung des Letzteren seyen Willkühr und Unordnung unglaublich groß gewesen. Erst der Pädagogcommission sey es mit Mühe gelungen, einen Theil der dadurch erwachsenen Rückstände einzutreiben.

Der Herr Prälat Schmidt: Auch von dem sogenannten Kirchenbaufond seyen noch keine Rechnungen gestellt.

Der Herr Freyherr Riedesel: Bey so bedeutenden Rückständen werde es vielleicht am besten seyn, dieselben bis zu einer gewissen Zeit von der laufenden Verwaltung zu trennen, und, nach Art der Hauptrestenkasse, bey den Rückständen in der Staatseinnahme abgesondert zu behandeln.

Der Herr Kanzler Arens: Nach Maaßgabe der bisher entwickelten Gründe, werde es vielleicht am besten seyn, den Antrag des Herrn Proponenten bey der Be-

schlußnahme zu modificiren, und die Staatsregierung zu ersuchen, sie möge durch die ihr sachgemäß scheinenden Mittel das Kirchenrechnungswesen in Ordnung zu bringen suchen. Sey, wie dieß schon der Ausschußbericht dieser hohen Kammer angeführt habe, die Rechnungskammer zu sehr beschäftigt, um die Revision der Kirchen- und geistlichen Fondsrechnungen, neben ihren bisherigen Obliegenheiten, besorgen zu können, so werde die Anstellung eines eigends zu jenem Zwecke bestimmten, dem Director der Rechnungskammer unterzuordnenden Personals ein sehr empfehlenswerthes Mittel seyn.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Das Ministerium der Finanzen habe dem fraglichen Gegenstande bereits seine Aufmerksamkeit gewidmet, und gefunden, daß die Großherzogl. Rechnungsbehörde außer Stand seyn werde, neben ihren jetzigen Amtsfunctionen, einem so bedeutenden Zuwachse an Geschäften, wie er in der Revision der Kirchenrechnungen enthalten sey, Genüge zu leisten. Das Geheime Staatsministerium halte deßhalb die Anstellung eines eigenen Personals für zweckgemäß und nothwendig, aber auch zugleich für nicht schwer ausführbar. Jeder Kirchen- und Schulrath habe nämlich seinen Justificaturgehülfen. Diese Gehülfen könne man als neu zu constituirende Behörde vereinigen, und sie auf die, in dem Ausschußberichte näher bezeichnete Weise mit der Revision der Kirchenrechnungen beauftragen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Wenn man auch diesen Weg nicht einschlagen wolle, so könne man den Justificaturgehülfen wenigstens anbefehlen, inskünftige bessere und promptere Arbeiten, als bisher, zu liefern.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Für eine Abänderung der bisherigen Einrichtung spreche schon der allgemeine Grundsatz, daß eine administrirende Behörde nicht zugleich ihr Rechnungswesen besorgen solle, wie dies bey'm Kirchen- und Schulrath der Fall sey.

Der Herr Prälat Schmidt: Ueber die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben der kirchlichen und geistlichen Fonds müsse an die höchste Staatsbehörde berichtet werden.

In so fern sey es also diese, welche die Verwaltung besorge, und dem Grundsatze der Trennung der Administration und Rechnungsführung werde daher durch die bestehende Einrichtung nicht eigentlich widerstritten.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Der Vorschlag des Herrn Kanzlers, die Staatsregierung nur im Allgemeinen um die Erledigung der, in der Motion des Herrn Proponenten zur Sprache gebrachten Beschwerden zu ersuchen, ohne ihr einen bestimmten Weg für diesen Zweck vorzeichnen zu wollen, scheine ihm vollkommen zweckgemäß.

Die Stände hätten nur das allgemeine Interesse der Ordnung im kirchlichen Rechnungswesen. Die Art und Weise, wie diese Ordnung gehandhabt und aufrecht gehalten werden solle, zu bestimmen, sey Sache der Staatsregierung, und Theil ihrer eigenthümlichen Befugnisse. Jede zu ergreifende Maasregel werde indessen eben so gut auf Rheinhessen, als auf die beyden diesseitigen Provinzen anzuwenden seyn.

Ferner müsse man die allgemeinen Grundsätze von Trennung der Kirche und des Staates, seiner Ansicht nach, auch im vorliegenden Falle berücksichtigen, und deßhalb die Probatur der Kirchenrechnungen von der Justificatur der Staatsrechnungen fortwährend getrennt erhalten. Dagegen scheine ihm eine Trennung des Rechnungswesens und der Administration des kirchlichen und geistlichen Stiftungsvermögens, welche bisher in der Person der Kirchenräthe vereinigt gewesen seyen, eben so wünschenswerth, als eine genauere Aufsicht und Controle der Thätigkeit und Geschäftsführung der Justificatoren.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er erlaube sich, zum Schlusse auf zwey, an sich keinen Zweifel zulassenden Punkte noch besonders aufmerksam zu machen. Es könne nämlich

1) durch eine neue Regulirung des kirchlichen Rechnungswesens den Rechten der standesherrlichen Consistorien kein Eintrag geschehen, und dieselben, auch wenn man die Justificatur an eine andere, als die bisher damit beschäftigte Behörde verweisen wolle, doch niemals übergangen werden;

2) würden die, für das kirchliche Rechnungswesen zu erlassenden Normen nicht auf das Rechnungswesen milder Stiftungen auszudehnen seyn, welches schon, seinem Begriffe nach, davon verschieden, sehr oft durch den Willen des Stifters einer eigenen Behörde übertragen sey.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion und eröffnet

8) die Berathung über die Anträge des Abg. Herrn Grafen Lehrbach, und des Abg. Herrn Mahlerwein, die Medicinaltaxe im Allgemeinen und die Medicinaltaxe *in specie*, die Diäten und Taggelder der Physicatsärzte betreffend.

Es bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Die Staatsregierung habe, in Folge der Beschlüsse des vorigen Landtags, den einen der, in den vorliegenden Motionen berührten Gegenstände, die Medicinaltaxe, reiflich geprüft, und sie sey, durch ihre deßfallsigen Untersuchungen zu der Bemerkung geführt worden, daß besonders auf dem Lande ein Mangel an niederen Chirurgen fühlbar werde. Die zu der Ausübung der niederen Chirurgie qualificirten Personen beschäftigten sich, weil dabey mehr zu gewinnen sey, vorzugsweise mit ärztlichen Hülfsleistungen, und die eigentlichen Physiker dünkten sich häufig zu vornehm, um einen von ihnen verordneten Aderlaß, eine unbedeutende Operation ꝛc. selbst zu vollziehen. Die Staatsregierung habe daher beschlossen, in den größeren Physicatsbezirken einen Arzt, und zugleich einen Wundarzt zweyter Klasse, für die in das Gebiet der niederen Chirurgie einschlagenden Fälle, anzustellen, also eine durch die Medicinalordnung vernichtete Classe des ärztlichen Personals ins Leben zurück zu rufen. Die Staatsregierung sey zugleich, aus den, im Ausschußberichte näher bezeichneten Gründen, der Ansicht, daß die von den Ständen des vorigen Landtages gewünschte Herabsetzung der Medicinaltaxe ausschließlich für diese Wundärzte zweyter Classe eintreten müsse, indem eine Ermäßigung der Taxe für sie allein, in dem Grade, wie sie beabsichtigt sey, hinreichen werde, den Bedürfnissen des Landmannes abzuhelfen. Indessen liege darin noch kein Grund für diese hohe Kammer, dem auf Herabsetzung der Medicinaltaxe im Allgemeinen gerichteten Beschlusse der zweyten Kammer, in der Form, in welcher derselbe abgefaßt sey, nicht beytreten zu wollen.

Nur die Frage erscheine zweifelhaft, ob man dem, von der zweyten Kammer der Staatsregierung verstatteten unbeschränkten Credite, zum Zwecke der Entschädigung der Physicatsärzte, für das, was dieselben im Falle der Erhörung der beyden vorliegenden Anträge verlieren würden, die Zustimmung ertheilen könne. Eine Entschädigung der Physicatsärzte in diesem Falle stelle sich als

durchaus nothwendig dar, wenn man bedenke, daß sehr viele Aerzte, besonders in Oberhessen, sehr unbedeutende fixe Gehalte, oft nicht einmal 200 fl. bezögen. Die Stände hätten für die Verbesserung der ärztlichen Besoldungen früher bereits 4000 fl. bewilliget. Indessen mache die von der zweyten Kammer gewünschte Aufhebung der Transportgebühren, so wie die gleichzeitige Vermehrung des wundärztlichen Personals, eine bedeutend erhöhete Verwilligung nothwendig. Man werde z. B., wie schon der Ausschußbericht bemerkt habe, in Folge des Wegfallens der Taggelder, den Physicatsärzten, eben so wie den Landräthen und Landrichtern, für die Unterhaltungskosten eines Dienstpferdes, statt, wie bisher, 130 fl. 150 fl. vergüten müssen. Wolle man nun eine genaue Berechnung des Bedürfnisses in dieser Beziehung, als Bedingung der Verwilligung abwarten, so werde man dadurch eine sehr wohlthätige Reform noch eine ganze Finanzperiode hindurch verzögern, ein Nachtheil welcher zu dem, was man allenfalls dadurch erreichen könne, in keinem Verhältnisse stehen werde. Er habe daher, als Referent des Ausschusses, wie er glaube, mit Recht darauf angetragen, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, der Staatsregierung einen unbestimmten Credit zu eröffnen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Mit welcher Aufmerksamkeit und Theilnahme die Staatsregierung sich mit dem vorliegenden Gegenstande jederzeit beschäftiget habe, beweise schon der erste Landtag. Er sey damals für die, das Sanitätswesen betreffende Rubrik des Budgets, Referent des Ausschusses der zweyten Kammer gewesen, und wisse wie wohl die Propositionen der Staatsregierung von den Ständen aufgenommen worden seyen. Auf den Plan der Staatsregierung hin, sey damals die Verwilligung von 10 bis 12,000 fl. ohne Anstand erfolgt. Den Effect dieser Verwilligung könne man schon jetzt deutlich wahrnehmen, indem der Landmann den Arzt, da er ihm erreichbar geworden sey, weit mehr als früher gebrauche. Solle nun auf den Vorschlag des Sanitätscollegiums eine Veränderung in der bisherigen Einrichtung Statt finden, so stehe zu besorgen, daß das Gute und der Nutzen derselben wieder werde verloren werden. Die Aerzte müßten, um Aerzte im wahren Sinne des Wortes genannt werden zu können, auch Chirurgen in höherer Bedeutung seyn. Sey der Arzt in dieser Weise qualificirt, so könne

er in jeder der beyden Eigenschaften Hülfe leisten. Nach dem, von dem Herrn Geheimen Staatsrathe von Wreden angegebenen Plane der Staatsregierung aber, würde in Fällen, in welchen der gerufene Arzt eine chirurgische Operation erforderlich finde, der Trennung der beyden Zweige der Arzneywissenschaft gemäß, erst ein Chirurg herbeygerufen werden müssen. Dieser könne entfernt wohnen, oder gerade nicht zu Hause seyn. Die Crisis gehe bis zu seiner Ankunft vielleicht vorüber, und der Zweck seines Erscheinens werde auf diese Weise vereitelt. Möglichste Schnelligkeit und Promptheit der ärztlichen Hülfe, eine, bey jeder das Sanitätswesen betreffenden Einrichtung wesentliche Rücksicht, scheine ihm deßhalb die Staatsregierung in dem von ihr gebilligten Plane, wenn die Weise, in der er den letzteren aufgefaßt habe, die richtige sey, nicht ganz im Auge behalten zu haben. Nach der Angabe des Herrn Geheimen Staatsraths von Wreden solle die projectirte Trennung der Arzney- und der Wundarzneykunde nur für die größeren Physicatsbezirke Statt finden. Indessen könne man keinen Bezirk klein nennen, und es würden also für alle die Trennung eintreten müssen. Dazu komme, daß es dem bloßen Wundarzte schwer halten müsse, von dem Ertrage seiner wundärztlichen Praxis zu leben, daß derselbe also genöthigt seyn werde, bedeutende Zuschüsse von Seiten des Staates in Anspruch zu nehmen. Auch verliere der Arzt einen Theil seiner Einnahme, nämlich jenen, den er aus der wundärztlichen Praxis bezogen. Es sey daher, den bisher entwickelten Gründen gemäß, seiner Ansicht nach, am besten, die zur Zeit des ersten Landtags entstandene, bis jetzt fortdauernde Einrichtung, auch für die Zukunft beyzubehalten.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Wenn der Arzt finde, daß ein bestimmter Fall in das Gebiet der Chirurgie gehöre, so müsse er auch nach der jetzt bestehenden Einrichtung ein anderes Individuum zur Hülfeleistung herbeyholen lassen. Dieß sey, statt nach der projectirten Einrichtung der Chirurg zweyter Classe, der zweyte Physicatsarzt, welcher sich aber nicht selten geweigert habe, eine jede Gattung der niederen Hülfsleistungen zu versehen. Es scheine in der Theorie allerdings bey Weitem den Vorzug zu verdienen, wenn sich die Kenntnisse der Arzney- und der Wundarzneykunde in denselben Subjecten jederzeit vereinigt fänden. In-

dessen führe eine solche Forderung in der Praxis oft zu weit weniger günstigen Resultaten.

Was den mehrerwähnten Plan der Staatsregierung betreffe, so scheine ihm über die demselben zu Grunde liegende Idee ein kleines Mißverständniß obzuwalten. Die Staatsregierung beabsichtige eine Theilung der Physicatsbezirke. Ein jeder so entstehender kleinerer Bezirk solle einem der beyden Physicatsärzte zugewiesen, und diesem ein oder mehrere Chirurgen zweyter Classe untergeordnet werden, um die Hülfsleistungen in den geringeren chirurgischen Fällen zu besorgen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Wenn dieß Absicht der Staatsregierung sey, so gebe er ihrem Plane seine ganze Zustimmung, weil hiernach die Zahl der Aerzte im Ganzen nicht gemindert werde. Durch das vermehrte wundärztliche Personal würden zwar die Kosten des Medicinalwesens bedeutend vermehrt werden. Indessen könne diese Rücksicht nicht entscheiden, sobald die neue Einrichtung es jedem Kranken möglich mache, ärztliche Hülfe, sobald er ihrer bedürftig sey, zu erhalten.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Die Kosten, welche die Ausführung der intendirten Einrichtung nach sich ziehe, würden nicht so bedeutend seyn, als es vielleicht scheinen könne, weil man nicht alle anzustellenden Chirurgen zweyter Classe neu zu besolden genöthiget sey.

Der Herr Kanzler Arens: Dazu komme der Umstand, daß das Studium der Medicin in demselben Verhältnisse, wie das Studium der übrigen Wissenschaften fortwährend zunehme, und dadurch also die Concurrenz zu ärztlichen und wundärztlichen Hülfsleistungen vermehrt werde.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Auch er glaube nicht, daß dem Staate aus der Erneuerung der Stellen von Wundärzten zweyter Classe bedeutende Kosten erwachsen könnten, indem die chirurgischen Operationen, zu welchen diese Wundärzte gebraucht würden, und welche keine große Kunstfertigkeit erforderten, auf dem Lande gerade die häufigsten seyen. Wenn man deßwegen in der, der Bewerbung um eine solche Stelle vorausgehenden Prüfung nicht zu strenge sey, und nicht zu große Ansprüche mache, würden sich Leute genug finden, welche mit einem fixen Gehalte von 100 fl. zufrieden seyen.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Die medicinische Facultät zu Gießen werde in dieser Beziehung die Grenze zwischen hoher und niederer Chirurgie genau bezeichnen, so, daß nur von dem Wundarzte erster Classe ein Bekanntseyn mit allen Fächern seiner Wissenschaft, von dem Chirurgen zweyter Classe dagegen, nur Kenntnisse in den ihm zugewiesenen Theilen derselben verlangt werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er müsse übrigens bemerken, daß die von der Staatsregierung beabsichtigte Reform die Rücksicht auf die möglichste Verminderung der Medicinaltaxe keineswegs überflüssig mache.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Die Taxe sey bis jetzt in ihrem ersten Ansatze beybehalten worden, weil eine Verminderung derselben eine Erhöhung der fixen Gehalte, also eine Staatsausgabe zum Vortheile Einzelner, nöthig gemacht haben würde.

Der Herr Freyherr Riedesel: Ob bey einer Herabsetzung der Medicinaltaxe eine Erhöhung der fixen Gehalte der Aerzte, wenigstens der künftig anzustellenden, unumgänglich nöthig sey, liege doch nicht ganz außer Zweifel. In seiner Gegend bezahlten die Landleute noch allgemein nach der älteren und niedrigeren Taxe, und die Aerzte seyen damit zufrieden, weil auf diese Weise ihre Praxis, welche sie bey einem Bestehen auf die neue Taxe theilweise verlieren würden, bedeutender werde. Darin liege wenigstens ein Beweis, daß die Aerzte auch bey einer niedrigeren Medicinaltaxe, als der bestehenden, bey denselben fixen Gehalten, subsistiren könnten.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

9) die Berathung über den Antrag des Abg. Herrn Hellmann den zerrütteten Zustand des Beerfelder Kirchenvermögens, und die traurige Lage des dortigen Geistlichen betreffend.

Es bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Das Beerfelder Kirchenvermögen sey allerdings eines der zerrüttetsten im ganzen Lande. Indessen sey die Staatsregierung schon seit einem Jahre bemüht, den Zustand desselben zu verbessern. Sie habe durch Ueberweisung mancher Schulgehalte auf den Schulverbesserungsfond und durch Verminderung der Zahl der dortigen Geistlichen

zu helfen gesucht. Ein bedeutendes Resultat dieser Maaßregeln könne man aber erst mit der Zeit erwarten.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Zwey und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 30ten April 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann, als Großherzoglicher Regierungscommissarius.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorletzten Sitzung legt

I. das Präsidium der Kammer, als neue Eingaben, zwey Schreiben der zweyten Kammer vor.

Sie betreffen

1.) den Antrag des Abgeordneten Herrn Gerich auf Verminderung der Communalausschläge.*)

2.) den Antrag des Abgeordneten Herrn Parcus, auf Ausdehnung der Verordnung der vormaligen k. k. östreichischen und königlich baierischen Landesadministration

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.

zu Kreuznach d. d. 21. September 1815, die Ausübung der Jagd betreffend, auf die Gemeinden Mainz, Cassel und Kostheim in der Provinz Rheinhessen. *)

Die Kammer verweißt diese beyden Eingaben an den zweyten Ausschuß.

II. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1.) der Herr Freyherr Riedesel, im Namen des ersten Ausschusses, über die Einnahmsrubriken I. und II. die Domänen und Regalien betreffend. **)

2.) der Herr Freyherr von Breidenstein, im Namen desselben Ausschusses, über den Entwurf des Finanzgesetzes für die Finanzperiode von 1827 bis 1829. ***)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit und eröffnet

III. die Berathung über den, die Einführung einer gleichförmigen Gewerbsteuer betreffenden Gesetzesentwurf.

Es bemerkt zu Art. 1 desselben

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Der in dem Ausschußberichte angeführte Fall, daß der Wohnort oder die Gewerbsanlage zu keiner Gemeinde gehöre, d. h. daß dieselbe an einem Orte bestehe, der nicht eingemarkt sey, komme vielleicht wohl vor, schwerlich werde aber der Fall vorkommen, daß ein solcher Ort nicht zu irgend einer Bürgermeisterey gehöre. Für die Bewohner von Orten der letzten Art müsse allerdings der Bürgermeister die Gewerbspatente ausfertigen. Etwas anderes gelte freylich für Ortschaften, welche auch selbst in polizeylicher Hinsicht keinem Burgermeister unterworfen seyen. Hier könne nur die Competenz des Landraths eintreten, und die Staatsregierung werde daher in dem, deßfalls zu erlassenden Reglement das Nöthige bestimmen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Es existirten im Großherzogthume mehrere Berechtigte, welchen die Befugniß der Ausfertigung von Gewerbsconcessionen gesetzlich zustehe, wie z. B. der Familie Riedesel. Er frage nun, ob diesen Berechtigten durch die Bestimmungen des Artikels 1 Etwas entzogen werden solle.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Für

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.

**) Siehe Beylage CXIII.

***) Siehe Beylage CXIV.

diese Frage finde sich eine Entscheidung im Artikel 2 des Entwurfes, in welchem es heiße, daß neben dem Patente von keiner Behörde eine besondere Concessionsurkunde ausgefertigt werden solle. Die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn seyen für den Ertrag ihres Concessionsrechtes bereits entschädiget, und es scheine daher, daß sie bey der berührten Bestimmung kein besonderes Interesse mehr haben könnten. Jedenfalls sey es nicht die Absicht der Regierung den Standesherrn durch die Fassung des Gewerbsteuergesetzes etwas von ihren Rechten zu entziehen, und es könne daher ohne Anstand dem Artikel 2 die Bestimmung eingerückt werden, daß an denjenigen Orten, wo den Standes- oder Gerichtsherrn das Concessionsrecht bisher zugestanden habe, ihre Einwilligung in die Errichtung eines neuen Gewerbes vor der Patentausfertigung eingeholt werden müsse. Die Ausfertigung des Patents selbst müsse aber von einer öffentlichen Behörde ausgehen, und könne ihnen auf keinen Fall überlassen bleiben.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er glaube, daß die standesherrlichen Polizeybeamten, oder die Rentkammern zur Ausfertigung der Patente sehr wohl geeignet seyen. Die Standesherren seyen für den Ertrag ihres Concessionsrechts, nicht aber für das Recht selbst entschädiget worden.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: In der pos. 3 des 38sten Artikels des standesherrlichen Ediktes sey ihnen das Concessionsrecht für Localgewerbe unbedingt gestattet.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Es sey, wie er wiederhole, nicht Absicht des vorliegenden Gesetzesentwurfes den Concessionsberechtigten etwas zu entziehen. Der §. 1 des Entwurfes rede bloß von der Form der Ausfertigung der Patente. In so fern aber einem Standes- oder Gerichtsherrn ein Concessionsrecht in Beziehung auf das Gewerbe, für welches das Patent nachgesucht werde, zustehe, müsse eine besondere Bewilligung eben so, wie in den übrigen, im zweyten Absatze des Artikels 2 benannten Fällen, der Ausfertigung des Patentes selbst vorausgehen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Eine sich hierauf beziehende Bestimmung sey reglementärer Natur, und wenn den Burgermeistern oder Landräthen bloß aufgegeben werde, im einzelnen Falle die Erklärung der Be-

rechtigten einzufordern, so sey doch vorauszusehen, daß das Concessionsrecht auf diese Weise nach und nach werde verloren werden.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Man könne dem Letzteren vorbeugen, wenn man den Individuen, welche ein Patent für die Betreibung eines Gewerbes nachsuchten, das voraufgehende Einholen der Concession der Berechtigten, in Fällen wo eine solche erforderlich sey, zur Bedingung mache.

Der Herr Freyherr Riedesel: Eine Verweigerung der Concession müsse dann auch die Ausfertigung des Patentes unmöglich machen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Gegenwärtig würden die Concessionen der Localgewerbe von den Landräthen im Namen der Standesherren ertheilt.

Zu Artikel 2 und 3 bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Was den von dem Ausschußberichte dieser hohen Kammer zu Artikel 2 gewünschten Zusatz betreffe, so habe er seine Ansicht schon in seinen Bemerkungen zu Artikel 1 ausgesprochen.

Hinsichtlich des Beschlusses der zweyten Kammer auf stempelfreye Ausfertigung der Zunftreceptionsdecrete müsse er bemerken, daß der vorliegende Gesetzesentwurf die Zunftverhältnisse nicht berühre, sondern sie unverändert fortbestehen lasse. Die proponirte Gewerbsteuer bestehe Theils in der eigentlichen Gewerbsteuer von den Steuerkapitalien, Theils in den 12 kr., welche für die Ausfertigung der Patente erhoben würden, und welche als Theil der eigentlichen Gewerbsteuer anzusehen seyen. Mit beyden Unterarten der Gewerbsteuer habe der Zunftreceptionsstempel nichts gemein, und könne deßhalb, unabhängig von dem hier berathenen Gesetze, auch inskünftige fortbestehen. Seine Begründung finde er darin, daß es billig sey, wenn derjenige, welcher von den Staatsanstalten einen besonderen Gebrauch machen wolle, für die, den Behörden dadurch verursachte Mühe, eine angemessene Entschädigung leiste. Er wünsche deßhalb, daß die hohe Kammer dem sich darauf beziehenden Beschlusse der zweyten Kammer um so mehr keine Folge geben möge, als diese Kammer ihre Ansicht ohnehin nicht deutlich ausgesprochen habe.

Der Herr Kanzler Arens: Er glaube allerdings,

daß für die betheiligten Standes- oder Patrimonialgerichtsherrn auch die Ausübung des bloßen Rechtes von Bedeutung sey, in so fern es nämlich von ihnen abhänge, die Zahl der gewerbtreibenden Individuen in ihrem Bezirke festzusetzen. Die Aufnahme der Bestimmung, daß das Patent nicht eher ausgefertigt werden könne, bis die Zustimmung der Berechtigten erfolgt sey, in das Gesetz selbst, erscheine demnach unerläßlich. Die Ertheilung der Concession sey Polizeysache, die Ausfertigung des Patentes Finanzgegenstand, die letztere müsse also durch die erstere nothwendig bedingt seyn.

Zu §. 4 bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Bemerkung des Herrn Referenten, daß es schwer sey, die Gewerbsteuerkapitalien für die einzelnen Klassen mit einiger Genauigkeit abzuwägen, erscheine vollkommen gegründet. Die Staatsregierung habe bey der Classificirung der einzelnen Gewerbe keinen anderen Anhaltspunkt gehabt, als den in Rheinhessen bereits bestehenden Tarif. Dieselbe hoffe indessen durch ihre Vorschläge eine, wenigstens erträgliche Gleichförmigkeit in der Classificirung herbeyzuführen. Die Zeit müsse auch hier Führerin zum Besseren seyn, und dieß um so mehr, als die Staatsregierung von der ihr von der zweyten Kammer überlassenen Befugniß, nothwendig scheinende Abänderungen im Tarife vorzunehmen, in so fern diese hohe Kammer dieses nicht beanstanden wolle, nur vorsichtig Gebrauch machen werde.

Daß übrigens unter dem Ertrage der einzelnen Gewerbe eine große Verschiedenheit Statt finden, derselbe z. B. wie der Ausschußbericht bemerkt habe, bey dem einen Gewerbsmanne in 8300 fl. und bey dem andern in nur 50 fl. bestehen könne, liege nicht außer dem Kreise der Möglichkeit und stimme sogar mit der Erfahrung überein.

Was die von der zweyten Kammer beschlossene Absonderung der ersten Klasse in zwey besondere Klassen betreffe, so müsse er bemerken, daß die Abtheilung lit. a. der ersten Klasse keinen verhältnißmäßigen Zusatz bekommen solle, wohl aber die Abtheilung lit. b., woraus also folge, daß die von dem Herrn Berichterstatter besorgte Möglichkeit nicht entstehen werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er habe geglaubt, daß alle einzelne Posten des Tarifes nach der

Zahl der Gehülfen oder dem Miethwerthe des Locals des Gewerbes einen verhältnißmäßigen Zusatz erhalten dürften.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Es sey übersehen worden, dieß im Tarife abzuändern, weil die Unterabtheilung der ersten Klasse, erst nach den Verhandlungen mit dem ersten Ausschusse der zweyten Kammer gemacht worden sey. Im systematischen Tarife sey aber bemerkt, daß die erste Klasse keinen verhältnißmäßigen Zusatz erhalten solle.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Nach dieser Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs sey er mit demselben vollkommen einverstanden. Er wünsche nur, die hohe Kammer möge der Staatsregierung die Berücksichtigung der Gewerbe empfehlen, welche sich gegenwärtig in der zweyten Klasse befänden, aber in die Abtheilung b. der ersten Klasse gesetzt zu werden verdienten.

Zu Artikel 5 bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Die zweyte Kammer habe gewünscht, daß die Stadt Bingen in die Zahl der Orte dritten Ranges aufgenommen werden möge. Indessen halte er diesen Beschluß nicht für ganz gerechtfertigt, da Bingen wahrscheinlich fast eben so groß als Giessen sey.

Der Herr Freyherr Riedesel: Es werde wohl hauptsächlich auf die Gewerbsthätigkeit von Bingen ankommen.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Bingen sey wegen seiner sehr günstigen Lage in den zweyten Rang gesetzt worden. Er wisse zwar noch nicht, was die Staatsregierung auf den Wunsch der zweyten Kammer beschließen wolle, indessen werde die vorliegende Classification von Bingen, seiner Ansicht nach, wenigstens keine Prägravation für die dortigen Gewerbtreibenden enthalten.

Zu Artikel 6 erfolgt keine Bemerkung.

Zu Artikel 7 bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Bemerkung des Herrn Referenten, daß es Gewerbe gebe, deren Betrieb ohne eine gewisse Anzahl von Gehülfen oder ein bestimmtes Local gar nicht möglich sey, daß daher diese Zahl von Gehülfen, oder dieses Local bey dem Ansatze des Steuerkapitals nicht noch besonders in

Anschlag kommen dürfe, sey vollkommen gegründet. Eben so richtig würde die daraus hergeleitete Folgerung erscheinen, wenn im Entwurfe ausgesprochen wäre, daß die gesetzlich bestimmten Normalsteuerkapitalien lediglich nach dem reinen Gewerbseinkommen, ohne Rücksicht auf die, zu dem Betriebe desselben nothwendigen Mittel angesetzt sey. Eine solche Andeutung finde sich aber nirgends. Vielmehr sey bey Festsetzung der Steuerkapitalien und bey Classificirung der Gewerbe, schon der, von dem Herrn Referenten hervorgehobene Umstand berücksichtiget worden. Ohne dieß würde man wohl schwerlich z. B. den Zimmermann in die 5te Klasse gesetzt haben. Der Herr Referent gehe von der Voraussetzung aus, daß man bey der Classificirung der Gewerbe den einfachen Ertrag ihres Betriebs zu Grunde gelegt habe, und beabsichtige hiernach eine vollständige Umarbeitung des Tarifes. Dagegen müsse er bemerken, daß man bey der Ausarbeitung des Tarifs denselben nicht hierauf, sondern nur allein auf eine erfahrungsmäßige Vergleichung des Ertrags der verschiedenen Gewerbe gegen einander gestützt habe, und hiernach störe es die Gleichförmigkeit der Besteuerung nicht, wenn auch denjenigen Gewerben, welche nothwendig Gehülfen oder Local voraussetzten, ein verhältnißmäßiger Zusatz zu dem Steuerkapitale für das Gewerbe an sich formirt werde.

Die Bemerkung des Ausschußberichtes sey vielleicht durch die, zu Anfang des Artikels 7 vorkommende Worte „nach dem größeren oder geringeren Umfange der Gewerbe" veranlaßt worden. Lasse man diese Worte weg, so werde der Vorwurf des Herrn Referenten, wenigstens in der Theorie, seine Bedeutung verlieren.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Veranlaßt zu seiner Bemerkung im Ausschußberichte habe ihn die Fassung des Eingangs des Artikels 4, und der erste Absatz des Artikels 7, in welchem das, was nach der Zahl der Gehülfen oder dem Miethwerthe des Locals versteuert werden müsse, Zusatz genannt werde. Er habe hiernach angenommen, daß die Gewerbe allein nach dem Ertrage ihres einfachen Betriebs classificirt seyen, und gefolgert, daß wenn lediglich dieser Ertrag das Normalsteuerkapital bestimme, der Zusatz zu demselben nach der Zahl der Gehülfen oder dem Miethwerthe des Locals in den, im Berichte näher bezeichneten Fällen zu Unbilligkeiten führen müsse.

Nach der Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs sey nun die Staatsregierung bey Festsetzung der Gewerbsteuercapitalien, von einer anderen Ansicht ausgegangen, indessen fehle es auf diesem Wege noch mehr, als auf dem von ihm supponirten, an einem solchen Maasstabe zu Classificirung der einzelnen Gewerbe.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Es finde sich allerdings bey keinem andern Steuergesetze so viel Willkührliches als bey dem vorliegenden. Indessen sey diese Willkühr, wie der Herr Referent selbst anerkannt habe, der Natur des Gegenstandes nach, unvermeidlich.

Die Festsetzung der Steuerkapitalien eines jeden einzelnen Gewerbes sey bisher den ausführenden Behörden überlassen gewesen, und dieß habe denn die Folge gehabt, daß die Willkühr in jedem einzelnen Falle, wenigstens in jedem einzelnen Steuerbezirke, eine verschiedene gewesen sey. Man sey deßwegen zu der Ueberzeugung gelangt, daß willkührliche Bestimmungen, welche das Gesetz selbst ausspreche, indem sie den Behörden einen Anhaltspunkt verstatteten, und wenigstens im Allgemeinen eine größere Gleichförmigkeit hervorbrächten, dem früheren Zustande vorzuziehen seyen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Die gesetzliche Bestimmung der Gewerbsteuerkapitalien scheine auch um deßwillen der bisherigen Einrichtung vorzuziehen, weil die jährliche Regulirung der Steuerkapitalien einen eben so unerschöpflichen Stoff zu Streitigkeiten unter den Gewerbtreibenden selbst, als zu Ungerechtigkeiten und Begünstigungen von Seiten der Behörden abgegeben habe.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Als Beweis welche Willkühr der Behörden, bey dem ihnen überlassenen Ansatze der Steuerkapitalien möglich werde, wolle er nur anführen, daß durch die Versetzung eines Steuercommissärs, in einem einzigen Steuerbezirke die Summe der Gewerbsteuerkapitalien um 30,000 fl. gestiegen sey.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Wenn sich im Laufe einer Finanzperiode ergebe, daß ein bestimmtes Gewerbe zu hoch classificirt sey, so werde durch den vorliegenden Artikel eine Herabsetzung desselben in eine geringere Klasse wohl nicht ausgeschlossen.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Eine Herabsetzung von einzelnen Gewerben im Laufe der Finanzperiode werde, wenn sie Statt finde, wenigstens den ausführenden Behörden nicht überlassen bleiben.

Zu Artikel 8 erfolgt keine Bemerkung.

Zu Artikel 9 bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Bey dem Vorschlage des Ausschusses zweyter Kammer zu dem vorliegenden Artikel, finde er nur das zu erinnern, daß derselbe eine Begünstigung der Gewerbe enthalte, bey welchen der Miethwerth, und nicht die Zahl der Gehülfen, einen Zusatz zum Steuerkapitale bilde. Der Ausschußbericht zweyter Kammer schlage nämlich vor, daß bey einer Fabrik die über 50 Arteiter zähle, der Miethwerth nur zur Hälfte den verhältnißmäßigen Zusatz zum Normalsteuerkapitale bilden solle. Diese Begünstigung sey also auch nur auf die Fabriken anwendbar, bey welchen der Zusatz zum Steuerkapitale vom Miethwerthe, nicht aber auf diejenigen, bey welchen derselbe von der Zahl der Arbeiter herzunehmen sey.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Bey größeren Gewerbsanlagen bestimme sich der Zusatz zum Steuerkapitale ganz allgemein nach dem Miethwerthe des Locals.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Ohne diese Bestimmung würde allerdings der von dem Ausschusse zweyter Kammer vorgeschlagene Zusatz eine Unbilligkeit enthalten. Uebrigens sey es, da die zweyte Kammer in ihrer Abstimmung den fraglichen Antrag ihres Ausschusses nicht angenommen habe, noch zweifelhaft, ob derselbe wirklich zur gesetzlichen Sanction gelangen werde.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er wolle sich zu dem vorliegenden Artikel nur die Bemerkung erlauben, daß auch Gehülfen außer dem Hause zu Erhöhung des Steuerkapitals in Anschlag gebracht werden müßten, indem ohne dieses Unbilligkeiten und Umgehungen des Gesetzes unvermeidlich seyen.

Bey der hierauf eröffneten Berathung über die Artikel 10 und 11 erfolgt keine Bemerkung.

Zu Artikel 12 bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Bemerkung des Herrn Referenten zu dem vorliegenden Artikel sey vollkommen gegründet. Es würde allerdings eine Inconsequenz enthalten, wenn man demjenigen, der

ein höher besteuertes Gewerbe betreibe, d. h. ein Gewerbe, welches in einer höheren Klasse stehe, das Betreiben eines Gewerbes aus den unteren Klassen freygeben wolle, gesetzt auch, daß letzteres, in Folge der verhältnißmäßigen Zusätze, eigentlich ein höheres Steuerkapital haben müßte, als diesem angesetzt sey. Es heiße aber im Artikel 12 ausdrücklich „welchem, nach Maaßgabe der Artikel 4 — 9, die höchste Gewerbsteuer entspricht" und verstehe sich daher von selbst, daß derjenige, welcher mehrere Gewerbe betreibe, dasjenige versteuern müsse, welchem, ohne Rücksicht auf die Klasse, in Folge der verhältnißmäßigen Zusätze, die höchste Steuer obliege. Es sey also klar, daß z. B. ein Lotteriecollecteur, welcher in der dritten Klasse stehe, nicht zugleich als Mechanikus in der fünften Klasse mit 3 Gehülfen ein Nebengewerbe treiben könne, ohne die Steuer dafür zu entrichten. Das zweyte Gewerbe würde für ihn in diesem Falle das Hauptgewerbe, und das erste das geringere seyn. Durch diese Erläuterung glaube er die Zweifel des Herrn Referenten vollkommen erledigt zu haben.

Zu Artikel 13 bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Der Zusatz der zweyten Kammer zu Artikel 13, welchem auch der Ausschußbericht dieser hohen Kammer beystimme, erscheine nur dann als gerechtfertiget, wenn die verschiedenen Genossen desselben, der Gewerbsteuer unterliegenden Geschäftes selbst Hand anlegten, indem nur dann der Begriff von Gehülfen auf sie angewandt werden könne. Es komme nicht selten der Fall vor, daß von Mehreren ein Kapital zusammengeschossen, und damit ein Unternehmen, z. B. ein Hüttenwerk, gemeinschaftlich betrieben werde. Wie man hier einen derselben als Meister, und die übrigen als Gehülfen betrachten könne, sey nicht wohl abzusehen.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Der Zweifel Sr. Erlaucht über den Sinn des von der zweyten Kammer angenommenen Zusatzes zu Artikel 13 werde durch die Fassung des Artikels im Entwurfe gelößt, indem es daselbst heiße „wenn mehrere Genossen thätigen Antheil nehmen". Nur in diesem Falle sollten sie, mit Ausnahme eines Einzigen, als Gehülfen betrachtet werden, und also in doppelter Qualität erscheinen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er glaube, daß dies letztere durch die Fassung

des Artikels 13 selbst, wie sie vorliege, so klar ausgesprochen sey, daß es des erläuternden Zusatzes der zweyten Kammer nicht bedürfen werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Ganz klar sey der Sinn des 13ten Artikels auf keinen Fall, und doch erscheine es wünschenswerth, daß über eine so zweckmäßige Bestimmung, als diejenige, auf welche sich der, von der zweyten Kammer votirte Zusatz beziehe, eine Bestimmung, durch welche sehr vielen Ungewißheiten und Umgehungen des Gesetzes abgeholfen werde, kein Zweifel obwalten möge. Er stimme daher für die Annahme des fraglichen Zusatzes.

Zu Artikel 14 bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Es bedürfe wohl keiner Erinnerung, daß in Beziehung auf das Verzapfen des selbstgezogenen Weines den Bestimmungen des Tranksteuergesetzes durch den 14ten Artikel nicht derogirt werden solle. Die Tranksteuerverordnung enthalte Normen, deren Gültigkeit unter allen Umständen bestehen bleibe.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Die zweyte Kammer habe für die Eigenthümer von Steinbrüchen die Freyheit von der Gewerbsteuer beschlossen. Er sehe indessen keinen Grund, weßhalb sie allein, und nicht eben so gut die Eigenthümer von Torfstechereyen und Kohlenbergwerken frey zu geben seyen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Es komme, seiner Ansicht nach, bey der Entscheidung der Frage, ob das Eigenthum eines Steinbruches der Gewerbsteuer unterwerfe, auf die Art der Benutzung des Steinbruches an, ob derselbe verpachtet werde, oder nicht.

Der Herr Freyherr Riedesel: Die Verpachtung geschehe gewöhnlich an Steinhauer.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: In seiner Gegend sey der Fall vorgekommen, daß Steinbrüche verpachtet worden seyen, um zu Chausseebau benutzt zu werden.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Steinmetzer stünden in der fünften Klasse, die Steinbrecher gehörten in die siebente. Die Steinbruchseigenthümer seyen zwar auch in dem Entwurfe des Tarifs aufgenommen, indessen liege im Eigenthume doch noch keineswegs der Begriff der Benutzung desselben durch ein Gewerbe,

also noch kein Grund den Eigenthümer so gut, wie den Steinbrecher der Gewerbsteuer zu unterwerfen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Alle die für die Befreyung der Steinbruchseigenthümer angeführten Gründe paßten, seiner Ansicht nach, eben so gut auf die Eigenthümer von Torfstechereyen und Kohlenbergwerken.

Zu Artikel 15, 16, 17 und 18 erfolgt keine Bemerkung.

Zu Artikel 19 bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Im Beschlusse der zweyten Kammer über den vorliegenden Artikel scheine, wenn man denselben mit Artikel 17 vergleiche, eine Unbilligkeit zu liegen. Er stimme deßhalb dafür den Artikel 19 so, wie er vorgelegt sey, anzunehmen.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Gegen den Beschluß der zweyten Kammer spreche ferner die Schwierigkeit, die Gewerbsteuer durch den Stempel zu erheben. Der Betrag der Steuer müßte, wie bey'm Ab- und Zuschreiben, eruirt und bis zum Ende des Jahrs berechnet werden, eine Arbeit, welche dieselben Schwierigkeiten, wie bey der Aufstellung von Nachtragsrollen, mit sich führe. Diese Umstände machten es doppelt wünschenswerth, daß die Fassung des Gesetzes beybehalten werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er habe geglaubt, daß der Wunsch der zweyten Kammer in der Ausführung nur geringe Schwierigkeiten veranlassen werde, wenn man den Betrag der Steuer von einem Gewerbe, welches nach Beginn des Jahres angefangen werde, etwa nach Monaten berechnen wolle. Sobald der fragliche Beschluß indessen Erschwerungen in der Verwaltung nach sich ziehe, stimme er dafür, demselben von Seiten dieser hohen Kammer die Zustimmung zu versagen.

Zu Artikel 20 erfolgt keine Bemerkung.

Zu Artikel 21 bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Der Beschluß der zweyten Kammer, die Reclamanten bey allen, auch ungegründeten Reclamationen von dem Kostenersatze zu befreyen, diene dazu, die Zahl frivoler Reclamationen zu vermehren, und könne also der hohen Kammer zur Annahme nicht empfohlen werden. Am besten werde es vielleicht seyn, der Behörde, welche über die Reclamation selbst zu entscheiden habe, auch die Entscheidung über den Kostenpunkt zuzuweisen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Etwas Aehnliches sey von den Kammern der Stände auch bey dem Personalsteuergesetzesentwurf beschlossen worden.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Bestimmung des Artikels 21, daß durch eine Reclamation die Beytreibung der angesetzten Steuer nicht gehemmt werde, sey auf keine Weise zu beanstanden. Das Nämliche gelte bereits bey der Grundsteuer, und müsse gelten, wenn man nicht jedem Besteuerten die Möglichkeit einräumen wolle, sich der Entrichtung der Steuer auf geraume Zeit zu entziehen. Uebrigens habe dieser, für die Ordnung und Regelmäßigkeit der Finanzverwaltung unumgänglich nöthige Grundsatz, nicht leicht eine Prägavation zur Folge, da das etwa zu viel Gezahlte zurückgegeben, oder auf die nächste Steuerperiode bonificirt werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Durch diese letzte Erklärung des Herrn Regierungscommissärs werde der Anstand bey Annahme des Artikels 21 vollkommen erledigt.

Zu Artikel 22 und 23 bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Bemerkung des Ausschußberichtes zu Artikel 23 sey sehr richtig. Dieselbe werde erledigt werden, wenn man in diesem Artikel die Stelle von den Worten „im" bis „erforderlichen" aus dem Texte hinweglasse.

Zu Artikel 24 bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Besteuerung der sogenannten Musterreuter werde nach einem späteren Artikel fortbestehen.

Zu Artikel 25 wird nichts bemerkt.

Zu Artikel 26 bemerkt dagegen

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Es sey zu wünschen, daß wenn die Gewerbsteuer ins Leben trete, die Bürgermeister und Landräthe sämmtliche Gewerbtreibenden auffordern möchten, ihr Gewerbe anzugeben, und ein Patent dafür zu lößen, damit Niemand aus Unwissenheit in eine bedeutende Strafe verfalle.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Eine solche Aufforderung werde die Staatsregierung auf jeden Fall veranlassen.

Zu Artikel 27 erfolgt keine Bemerkung.

Zu Artikel 28 und 29 bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er wünsche eine Erläuterung darüber zu erhalten,

was der Artikel 29 unter Realgerechtsame verstehe, und ob z. B. die gutsherrlichen Wirthschaftsberechtigungen unter den Begriff derselben zu ziehen seyen.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Realgerechtsame seyen solche Gerechtsame, welche nicht einer Person, sondern einem Objecte in der Art anklebten, daß sie mit demselben auf jeden Besitzer übergingen, wie z. B. Schildgerechtigkeiten. Niemand werde inskünftige mehr ein Interesse haben, Realconcessionen für Gewerbe zu erlangen, da Gewerbsconcessionen dieser Art sehr hoch tarifirt seyen, zugleich erscheine es nicht angemessen, die Existenz solcher Realgerechtsame, als Beschränkungen der natürlichen Freyheit, zu vervielfältigen. Nur das Bestehende könne man, ohne wohlerworbene Rechte zu verletzen, nicht aufheben.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Es frage sich, welchen Einfluß der Gesetzesentwurf auf das Schicksal der Güter, welchen in einem gewissen Bezirke, das ausschließliche Recht der Bierbrauerey ꝛc. zustehe, äußern werde?

Der Herr Gehrime Staatsrath Hofmann: Den Berechtigungen dieser Güter, werde nach Artikel 2 des Entwurfes, nicht derogirt. Die Bürgermeister könnten bey den Gewerben, welche mit ausschließlichen Gewerbsberechtigungen in Collision kämen, erst nach Einholung der Genehmigung der höheren Administrativbehörde das Patent ausfertigen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Dies müsse also auch für die gutsherrlichen ausschließlichen Wirthschaftsberechtigungen gelten.

Bey der hierauf über die einzelnen Ansätze des Tarifs eröffneten Berathung erfolgt keine weitere Bemerkung.

Das Präsidium schließt daher die Discussion, und veranlaßt

IV. die Abstimmung

1) über die IVte Hauptabtheilung des Voranschlags der Staatsausgaben, die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Tritt die Kammer dem, von der zweyten Kammer, in Beziehung auf die IVte Hauptabtheilung des Voranschlags der Staatsausgaben gefaßten Beschlusse bey?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

2) über den Antrag des Abg. Herrn Schütz, die Verunterpfändung der Grundrenten, und die Theilung der damit belasteten Güter betreffend.

Das Präsidium stellt die Frage:

Erklärt sich die Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, daß dem Antrage keine Folge zu geben sey, einverstanden?

welche von der Kammer einstimmig bejaht wird.

3) über den Antrag des Abg. Herrn Staudinger, um Verwilligung eines Beytrags zur Erbauung der eingestürzten Kirche, und zur Vergrößerung des Schulhauses zu Eimelrod.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Ist die Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, daß dem Antrage keine Folge zu geben sey, einverstanden?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

4) über den Antrag des Abg. Herrn Hellmann, den zerrütteten Zustand des Kirchenvermögens zu Beerfelden, und die traurige Lage des dortigen Geistlichen betreffend.

Das Präsidium stellt die Frage:

Will die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer, dem Antrage keine Folge zu geben, beytreten?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

5) über den Antrag des Abg. Herrn André, die staatsbürgerliche Verbesserung des Zustandes der Juden betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Erklärt sich die Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, dem Antrage keine Folge zu geben, einverstanden?

wird einstimmig bejaht.

6) über den Antrag des Abg. Herrn Hellmann, die Revision der Kirchenrechnungen durch die Großherzogliche Rechnungskammer betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Soll, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, dem Antrage in der Art, wie er vorliegt, Folge gegeben werden?

Die Kammer beantwortet diese Frage mit 9 gegen eine Stimme verneinend.

b) Will dann die Kammer dem Antrage in der Art Folge geben, daß die Großherzogl. Staatsregierung ersucht werde, die zweckdienlichsten Mittel zu ergreifen, daß die Abhörung sowohl der laufenden, als der rückständigen Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen, und zwar in den sämmtlichen Provinzen, möglichst beschleunigt werde?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

7) über die Hauptabtheilung IX des Voranschlags der Staatsausgaben, die Ausgaben in den Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Ertheilt die Kammer der, in Beziehung auf die IXte Hauptrubrik des Voranschlags der Staatsausgaben, im Geschäftszweige des Ministeriums des Innern und der Justiz, von der zweyten Kammer gemachten Bewilligungen ihre Zustimmung?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

b) Beschließt die Kammer ad positionem D. der Abtheilung 2, das Landrathspersonal betreffend, der Großherzoglichen Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, das Recht der Landräthe, Regulative zu erlassen, einer genaueren Controle zu unterwerfen, und namentlich dem Amtsvisitationscommissarius die größte Aufmerksamkeit auf die Art und Weise der Ausübung dieser landräthlichen Befugniß zu empfehlen, und denselben insbesondere anzuweisen, die, von den Landräthen während der Zeit erlassenen Verordnungen zu sammeln, und dem Großherzogl. Geheimen-Staatsministerium mit Bericht vorzulegen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

c) Beschließt die Kammer ad pos. F. sub. g. der Abtheilung 2, das Gesuch des katholischen Kirchenvorstandes, wegen Fortbezugs der, für die Miethe ihres kirchlichen Locals früher bewilligten Summe der Großherzogl. Staatsregierung zur Berücksichtigung und Gewährung zu empfehlen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

8) über die Hauptabtheilungen X. und XI. des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben, die Ausgaben im Geschäftszweige des Ministeriums der Finanzen betreffend.

Das Präsidium stellt die Frage:

Erklärt sich die Kammer mit den, sich auf die Hauptabtheilungen X. und XI. des Voranschlags der Staatsausgaben im Geschäftszweige des Ministeriums der Finanzen beziehenden Bewilligungen der zweyten Kammer einverstanden?

welche die Kammer einstimmig bejahend beantwortet.

9) über die, in Beziehung auf die Hauptabtheilungen IX, X. und XI. des Voranschlags der Staatsausgaben von der zweyten Kammer votirten Desiderien und Wünsche.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Will die Kammer den, von der zweyten Kammer in Beziehung auf die Staatsausgaben ad Quaest. 1 — 7 votirten Desiderien beystimmen?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

b) Ertheilt die Kammer dem, von der zweyten Kammer, auf die unter Nro. 8 gestellte Frage gefaßten Beschlusse ihre Zustimmung?

Diese Frage wird einstimmig mit Nein beantwortet.

c) Ertheilt die Kammer auch dem ad quaest. 9 beschlossenen Desiderium ihre Zustimmung?

Fünf Stimmen bejahen, und 5 Stimmen verneinen diese Frage.

d) Erklärt sich die Kammer mit den, ad quaest. 10 und 11 gefaßten Beschlüssen der zweyten Kammer einverstanden?

Diese Frage wird mit 8 gegen 2 Stimmen bejaht.

e) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem ersten Theile des ad quaest. 12 votirten Desideriums ihre Zustimmung versagen?

Eine Stimme verneint 9 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

f) Tritt die Kammer dem zweyten Theile dieses Desideriums bey?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

g) Erklärt sich die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, mit dem von der zweyten Kammer ad quaest. 13 gefaßten Beschlusse einverstanden?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

h) Ertheilt die Kammer den, von der zweyten Kammer ad quaest. 14, 15, 16 und 17 beschlossenen Desiderien ihre Zustimmung?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

i) Ist die Kammer mit dem, ad quaest. 18 von der zweyten Kammer gefaßten Beschlusse, soweit dieser die Einführung einer bureaucratischen Form bezweckt, einverstanden?

Zwey Stimmen bejahen 8 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

k) Tritt die Kammer dem ad quaest. 18 gefaßten Beschlusse, soweit er auf Vorlegung fester Besoldungsetats gerichtet ist, so wie dem ad quaest. 20 beschlossenen Desiderium bey?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

l) Erklärt sich die Kammer auch mit dem 21ten Beschlusse der zweyten Kammer, wodurch sie der Staatsregierung alle übrigen, in der Berathung geäußerten Wünsche und Anträge, welche nicht zur Abstimmung gebracht sind, zur thunlichsten Berücksichtigung empfiehlt, einverstanden?

Zwey Stimmen bejahen, 8 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

m) Soll die noch zurückstehende Abstimmung, über den, von der zweyten Kammer gefaßten Beschluß: „Die Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, Ueberschreitungen der für die bestimmten Rubriken bewilligten Summen nur in Fällen dringender Nothwendigkeit zu machen" bis zu der Abstimmung über die positio 12 des Finanzgesetzes ausgesetzt bleiben?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

10) über den Antrag des Abg. Herrn Zimmer, die Einführung von Communalschulen, und die Schulversäumnisse in Rheinhessen betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zweyter Kammer, dem Antrage des Herrn Proponenten, soweit er darauf gerichtet ist: „die Einführung der Communalschulen, besonders in Rheinhessen, auf jede verfassungsmäßige Weise zu befördern" Folge geben?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Nein.

b) Soll dem Antrage, so weit er die Ergreifung der geeigneten Maasregeln, um den in der Provinz Rheinhessen Statt findenden, außerordentlichen Schulversäumnissen entgegen zu wirken bezweckt, Folge gegeben werden?

Vier Stimmen bejahen, 6 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

V. Der Secretär der Kammer verliest fünf, von ihm sofort entworfene, auf den Antrag des Abg. Herrn Hellmann, auf Revision der Kirchenrechnungen durch die Großherzogliche Rechnungskammer, auf den Antrag des Abg. Herrn André, die staatsbürgerliche Verbesserung des Zustandes der Juden betreffend, auf den Antrag des Abg. Herrn Staudinger, wegen Verwilligung eines Beytrags zum Wiederaufbaue der eingestürzten Kirche, und zur Vergrößerung des Schulhauses zu Eimelrod, auf den Antrag des Abg. Herrn Schütz, die Verunterpfändung der Grundrenten, und die Vertheilung der damit belasteten Güter betreffend, und den Antrag des Abg. Herrn Hellmann, den zerrütteten Zustand des Kirchenvermögens zu Beerfelden, und die traurige Lage des dortigen Geistlichen betreffend, sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer vor.

Sie werden sämmtlich genehmigt, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Drey und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 3ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit. Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheimerath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

I. Das Protokoll der Sitzung vom 27. April, so wie der Entwurf eines, sich auf die Motion des Abgeordneten Herrn Zimmer beziehendes Communicat an die zweyte Kammer werden vorgelesen und von der Kammer genehmigt.

II. Das Präsidium legt der Kammer mehrere neue Eingaben vor, sie bestehen sämmtlich in Mittheilungen der zweyten Kammer, und betreffen

1.) den, die Besteuerung der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter zum Gegenstande habenden Gesetzesentwurf.*)

2.) den, sich auf die Beschlagnahme der Pensionen der als Invaliden entlassenen Unterofficiers und Soldaten beziehenden Gesetzesentwurf.**)

3.) den, den Abkauf der Leibeigenschaftsgefälle ꝛc. betreffenden Gesetzesentwurf.***)

4.) den, die Revision der Gemeindeordnung bezweckenden Antrag des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht.****)

5.) den, auf Deportation der Hauptverbrecher gerichteten Antrag des Abgeordneten Herrn von Bibra.*****)

6.) den, die Beziehung der Strafen wegen Forst- und Feldfreveln betreffenden Antrag der Abgeordneten Herren Glas, Staudinger und Gehrig.†)

7.) den, die Besoldung, Anstellung und willkührliche Entlassung der Forstschützen in den Communalwaldungen betreffenden Antrag des Abgeordneten Herrn König.††)

8.) den, sich auf die Regulirung der Gemeindenutzungen beziehenden Antrag des Abgeordneten Herrn Hellmerich.†††)

9.) den, die Prelevements von dem Ertrage der Gemeindegüter ꝛc. betreffenden Antrag der rheinhessischen Deputirten.††††)

Die Kammer verweiset die erste Eingabe an den ersten, die zweyte, dritte und vierte an den zweyten, die übrigen aber an den dritten Ausschuß.

III. Es werden hierauf mehrere Vorträge erstattet:

1.) von dem Herrn Geheimen Staatsrath von Wreden, über die Motion des Abgeordneten Herrn König, den Höchster Klosterfonds betreffend.†††††)

2.) von dem Herrn Kanzler Arens, über den, die

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.
**) Deßgleichen.
***) Deßgleichen.
****) Deßgleichen.
*****) Deßgleichen.
†) Deßgleichen
††) Deßgleichen.
†††) Deßgleichen.
††††) Deßgleichen.
†††††) Siehe Beylage CXV.

Bestrafung der Vergehen gegen die Auflagegesetze betreffenden Antrag des Abgeordneten Herrn Mayer. *)

3.) von des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht, über das Gesuch der Gemeinde Auerbach, die Regulirung des Ruhegehalts des Schultheißen Traißer betr. Derselbe referirt bloß mündlich den Inhalt dieses Gesuchs und der darüber in der zweyten Kammer Statt gehabten Verhandlungen, und stützt auf die dafür bereits entwickelten Gründe, den Antrag, daß die erste Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten möge.

4.) von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schwarz auf Anlegung von Ortsholzmagazinen. Auch er trägt bloß mündlich die für und gegen diesen Antrag sprechenden Gründe, aus den von der zweyten Kammer mitgetheilten Acten vor, und schließt mit dem Antrage, daß er die, gegen den Antrag redenden Gründe für überwiegend halte, und daß daher die hohe Kammer sich bestimmen möge, übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, dem Antrage keine Folge zu geben.

5.) von dem Herrn Prälaten Schmidt. Derselbe erstattet Bericht:

a.) über die Proposition der Großherzogl. Staatsregierung wegen Erbauung einer neuen Landrathswohnung zu Butzbach; **)

b.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Kertell, die Errichtung mehrerer Freyplätze in dem Seminarium zu Mainz; ***)

c.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Braunwart, den Ankauf der zum Wegbau erforderlichen Steinen aus den herrschaftlichen Brüchen von Seiten der Gemeinden. ****)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit und eröffnet

IV. die Berathung

1.) über den Entwurf des Finanzgesetzes. Es bemerkt zu dem Ende: in dem Berichte des Ausschusses finde sich der Wunsch ausgedrückt, daß künftig

*) Siehe Beylage CXVI.
**) Siehe Beylage CXVII.
***) Siehe Beylage XCVIII.
****) Siehe Beylage CXIX.

über den Ertrag der directen Steuern früher als über den Betrag dessen, was auf indirectem Wege erhoben werden solle, berathen und beschlossen werden möge, und es frage sich daher, ob Jemand bey diesem Wunsche etwas zu erinnern finde.

Es äußert hierauf

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er habe, als Referent des Ausschusses, diesen Wunsch um deßwillen aussprechen zu müssen geglaubt, weil er in seiner Realisirung das einfachste und sicherste Mittel erkenne, um eine zu große Belastung des Grundeigenthums zu verhüten, er glaube indessen nicht, daß hierüber ein besonderer Beschluß von Seiten der Kammer zu fassen sey, es werde vielmehr genügen, wenn dieser, wie er glaube, zur Genüge motivirte Wunsch durch Mittheilung des Berichts an die zweyte Kammer zur Kenntniß derselben gelange.

Der Herr Freyherr Riedesel: Es werde indessen doch nicht schaden, wenn die hohe Kammer selbst den Wunsch des Ausschusses zu dem ihrigen mache, und er halte es um so mehr für wichtig sich hierüber bestimmt auszusprechen, als die directe Steuer einen Zuwachs von 60,000 fl. erhalten werde, und als man augenscheinlich die Tendenz verrathe den Ertrag der indirecten Abgaben immer mehr und mehr zu vermindern, und dadurch dasjenige, was auf indirectem Wege nicht aufgebracht werden könne, auf das so äußerst belastete Grundeigenthum zu werfen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er halte die Sache bloß zu einer Mittheilung an die zweyte Kammer geeignet. Der Staatsregierung werde man darüber keinen Wunsch vorlegen können, weil sie auf die Realisirung desselben nicht einzuwirken vermöge.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er sey mit der Bemerkung des Herrn Freyherrn Riedesel, und, so viel die Art der Mittheilung des Wunsches betreffe, mit der Ansicht des Herrn Freyherrn von Breidenstein ganz einverstanden.

Der Herr Kanzler Arens: Der inde m Ausschußberichte in Antrag gebrachte Ordo der Berathung und Beschlußnahme scheine ihm der ganz natürliche zu seyn. Es sey vor allem anderen Pflicht der Stände, das Grundeigenthum nicht übermäßig zu belasten. Eine übermäßige Belastung werde aber nur dadurch auf eine sichere Weise

vermieden werden können, wenn man sich vor allem anderen die Frage aufwerfe und beantworte, wie viel dasselbe zu tragen im Stande sey. Wähle man die umgekehrte Ordnung, und weise man nämlich dem Grundeigenthume den ganzen Rest der Staatsbedürfnisse zu, welche auf indirectem Wege nicht aufgebracht würden; so hänge die Belastung des Grundeigenthums gewissermaßen vom Zufalle ab, weil man sich dabey die wichtige Vorfrage nicht zuerst beantwortete, wie viel kann das Grundeigenthum an den Staat abgeben, ohne den Besitzer zu Grunde zu richten.

Da über diesen Punkt nichts weiter bemerkt wird; so legt das Präsidium den 1ten, 2ten und 3ten Artikel des Entwurfs, und die dazu in dem Ausschußberichte gemachten Bemerkungen, zur Berathung vor.

Es erfolgt aber hierüber keine Bemerkung, und es wird daher sofort zur Berathung über den 4ten Artikel des Gesetzesentwurfes, und den sich darauf beziehenden Nachtrag zu dem Gesetze vom 6. März 1824, geschritten.

In Beziehung auf den §. 4 dieses Nachtrags bemerkt des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Es wäre, seiner Ansicht nach, billig gewesen, wenn man auch den Bierbrauern den Theil des Biers, welcher, wie dieses im Sommer so häufig eintrete, Essig werde, von der Tranksteuer frey gegeben hätte. Es scheine ihm wenigstens für diese Befreyung ganz derselbe Grund einzutreten, auf dem die in dem §phen ausgesprochene Befreyung des zur Essigbereitung verwendeten Weins und Brantweins beruhe.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er halte diese Befreyung nicht für ausführbar, es werde dann nach der Angabe der Bierbrauer so viel Bier sauer werden, daß für die Versteuerung wenig oder gar nichts übrig bleiben werde.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Dergleichen Unterschleifen werde so gut wie bey dem Weine und Brantweine durch eine genaue und umsichtige Controle begegnet werden können.

In Beziehung auf die Schlachtaccise, namentlich der von den Schweinen zu entrichtenden bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Der in dieser Hinsicht von den Beschlüssen der zweyten Kammer abweichende Antrag des Ausschußberichts werde, wenn er die Zustimmung der hohen Kammer erhalte, sich zu

einer Communication mit der zweyten Kammer eignen. Die Kammer werde zwar das Gesetz anzunehmen, aber doch dabey zugleich die zweyte Kammer auf die Nachtheile und Ungleichheiten aufmerksam zu machen geneigt seyn, welche die Ausführung des von ihr gefaßten Beschlusses: daß jedem Haushalte ein Schwein von Entrichtung der Accise freyzugeben sey, zur Folge haben werde, und welche in dem Berichte des Ausschusses klar dargelegt seyen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Die aus dem Beschlusse der zweyten Kammer hervorgehende Ungleichheit in der Besteuerung sey in dem Berichte des Ausschusses so gründlich und überzeugend nachgewiesen worden, daß er dem darauf gestützten Antrage vollkommen und um so mehr beytrete, als derjenige, welcher mehrere Schweine schlachte, nicht nur als indirecte Abgabe mehr an den Staat entrichte, sondern auch, wegen des durch die Freylassung eines Schweines entstehenden Ausfalles noch dazu mehr an directen Steuern zu bezahlen habe.

Der Herr Freyherr Riedesel: An diese Freylassung werde sich auch noch der Nachtheil knüpfen, daß der Mann, welcher bisher 2 kleinere Schweine geschlachtet habe, von nun an nur ein großes Schwein schlachten und dadurch die Schlachtaccise ganz umgehen werde. Er halte daher eine Zurücknahme dieser Befreyung um so wünschenswerther und nothwendiger, als durch die für die Geistlichen übernommene Steuer sich der Betrag der directen Abgaben abermals um 30,000 fl. erhöhen würde.

Zu dem, die Salzregie betreffenden §. 6 des Entwurfs bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er könne sich in dieser Hinsicht nicht ganz mit dem Inhalte des Ausschußberichts vereinigen, wenn dieser die Ansicht ausspreche, daß die von ausländischem, in der Provinz Oberhessen eingeführt werdenden Salze zu erhebende 50 und resp. 25 kr. per Centner eigentlich dem Staate gehörten, und darum nicht an der, von der Provinz übernommenen Aversionalsumme von 70,000 fl. in Abrechnung zu bringen seyen. Sobald nämlich die Provinz Oberhessen die Einfuhrsteuer entrichte, so sey auch nichts billiger und gerechter, als daß sie ihr an der für die Salzregie übernommenen Aversional-Summe

abgeschrieben und aufgerechnet würden. Es lasse sich nämlich diese Salzverbrauchsteuer nur als eine theilweise Erhebungsweise der übernommenen Aversionalsumme betrachten, und sie könne also auch nicht dem Staate überhaupt, sondern bloß der Provinz Oberhessen zu gut kommen. Er müsse daher desideriren, daß die zweyte Kammer das, was hinsichtlich der 50 kr. von ihr beschlossen worden sey, auch ausdrücklich in Ansehung der 25 kr. beschließen möge.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die von dem Salze zu erhebende Verbrauchsteuer gehöre, der Natur der Steuern nach, der Gesammtheit, dem Staate, und könne darum von einer bestimmten Provinz nicht angesprochen werden. Ohnehin lasse sich auch nicht behaupten, daß die zu erhebende Abgabe von der Provinz selbst ganz werde getragen werden müssen, wahrscheinlich sey es vielmehr, daß ein Theil derselben dem ausländischen Salzverkäufer zur Last falle.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er könne sich noch immer nicht überzeugen, daß nicht auch die 25 kr., welche unter einer gewissen Voraussetzung von dem gradirten Salze erhoben werden sollten, an der Aversionalsumme in Abzug zu bringen seyen. Die Provinz Oberhessen habe in Beziehung auf das Salz ihr eigenes Steuersystem, sie müsse daher auch in dieser Hinsicht für sich abgesondert behandelt werden, und von dieser besonderen Behandlung sey dann die Aufrechnung der zu erhebenden 50 kr., auf die von ihr statt der Regie aufzubringende Summe, eine nicht wohl zu trennende Folge.

Der Herr Freyherr Riedesel: Wenn man auf jeden Kopf 10 Pfund Salz rechne, so würde die Summe von 80,000 fl. herauskommen. Die Provinz Oberhessen habe daher bey der Aversionalsumme von 70,000 fl. um so mehr Gewinn, als bey der obigen Berechnung nicht einmal das Salz, was das Vieh bedürfe, in Anschlag gekommen sey.

Zu dem §. 7 des Gesetzesentwurfs wird bemerkt

von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein: Der Punkt worin die in dem Ausschußberichte ausgesprochene Ansicht mit dem von der zweyten Kammer, bezüglich der Beytragspflicht der Gemeinden zu den, durch ihre Gemarkungen ziehenden Chausseen gefaßten Beschlüsse nicht ganz übereinstimme, beziehe sich auf den Unterschied zwischen Neubauten und Reparaturen. Bloß zu dem er-

steren sollten die so eben bezeichneten Gemeinden einigen Beytrag leisten. Er könne indessen diese Unterscheidung zwischen Neubauten und Reparaturen, aus den in dem Berichte des Ausschusses näher entwickelten Gründen, durchaus nicht für folgerichtig erkennen, und er hätte daher gewünscht, daß der Antrag des Ausschusses zweyter Kammer, welcher auf eine solche Unterscheidung nicht gerichtet sey, die Genehmigung der Kammer erhalten hätte.

Von dem Herrn Freyherrn Riedesel: Er hoffe, daß die Zuziehung der gedachten Gemeinden zu den Reparaturen wenigstens auf dem nächsten Landtage erfolgen, und daß die Regierung zu dem Ende die geeigneten Propositionen machen werde.

In Beziehung auf den §. 8 des Entwurfs und den dazu gehörenden Tarif bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Die auf den rohen Flachs gelegte Eingangsgebühr sey, seiner Ansicht nach, zu hoch gegriffen. Es sey sonst nicht Regel, rohe Producte zu versteuern. Dabey komme hier besonders in Betracht, daß, ungeachtet der nicht unbedeutenden Flachsproduction in dem Großherzogthume Hessen, doch noch sehr viel Flachs eingeführt werden müsse, der Eingangszoll werde daher auf den Gewerbfleiß der Leinwandfabrikanten nachtheilig und lähmend einwirken.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er sey hiermit ganz einverstanden, er habe indessen den Gegenstand nicht für wichtig genug gehalten, um deßfalls eine besondere Bemerkung zu machen, und ihn der Kammer zu einer abweichenden Beschlußnahme zu empfehlen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Was der Bericht des Ausschusses hinsichtlich der beschlossenen Freylassung der früher mit 50 kr. besteuert gewesenen Oehlkuchen anführe, entspreche durchaus seiner Ansicht. Es würden nämlich in dem Inlande alle Arten von Oehle producirt, und es könne daher an diesem Artikel, der freylich vielfach, und besonders für das Vieh benutzt werde, in dem Inlande unmöglich fehlen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Ob dieses überall, namentlich auch in der Provinz Rheinhessen, eintrete, sey die Frage, es sey möglich, daß auch eine große Exportation dieses Artikels Statt finde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: In Rheinhessen existirten sehr viele Oehlmühlen, und es seyen von den dasigen Oehlmüllern gegen die beschlossene Befreyung

der Oehlkuchen von aller Abgabe sehr starke Einwendungen gemacht worden. Es würden daselbst wahrscheinlich mehr Oehlkuchen producirt, als consumirt werden könnten.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Wahrscheinlich sey die zweyte Kammer durch Consequenz zu dieser Befreyung bestimmt worden, indem auch Kleien und sonstige Fütterungsstoffe freygegeben worden seyen.

In Beziehung auf die Beschränkung der in Nro. 58 des Tarifs ausgesprochenen Befreyung der Früchte auf die den Wohnort des Eigenthümers begränzenden Gemarkungen äußert

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: daß ihm diese Beschränkung sehr hart zu seyn scheine, weil ja Jemand mehrere Güter besitzen könne, und dergleichen Früchte auf ein Gut, was er nicht selbst bewohne, einzubringen genöthigt seyn könne.

Der Herr Kanzler Arens: Er glaube nicht, daß das Wort Eigenthümer in dem strengsten Sinne genommen werden dürfe. In einem solchen Falle werde der Pachter des Gutes die Früchte eben so frey von Abgaben einbringen können, wie dieses der wirkliche Eigenthümer auf das von ihm bewohnte Gut zu thun berechtigt sey.

In Betreff der abgabefreyen Einführung von Lebensbedürfnisse bis zu zwey Pfund bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Diese Befreyung könne leicht zu Mißbräuchen und Unterschleifen führen, indem sie manchen einladen werde, Kaffee und andere dergleichen Waaren in diesen kleinen Quantitäten successive einzuführen, um so die Verbrauchsteuer zu umgehen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Auf dergleichen Artikel könne diese Befreyung wohl nicht bezogen werden, indem sie sich bloß auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse beziehe, worunter Kaffee und ähnliche Waaren nicht gezählt werden könnten.

In Beziehung auf die einzuführende Controle für die Ausfuhr hält

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht diese neue Beschränkung der menschlichen Freyheit, welche durch das Verbrauchsteuergesetz schon so sehr beschränkt erscheine, für zu hart und unnöthig, indem er darauf aufmerksam macht, wie lästig es sey, jedes in's Ausland verkaufte Huhn u. d. m. bey dem Bürgermeister anzuzeigen. Dabey werde diese Controle nicht ohne bedeutende Kosten eingerichtet werden können.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er halte diese Controle für sehr zweckgemäß und wichtig, weil man nur durch sie zu einer klaren Ansicht über das Verhältniß der Ein- und Ausfuhr und der darauf sich gründenden Handelsbilanz gelangen könne. Die Kosten dieser Einrichtung würden von dem Staate bestritten.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Da der Beschluß der zweyten Kammer bloß auf einen der Großherzogl. Staatsregierung auszusprechenden Wunsch gerichtet sey, so könne man wohl beystimmen, denn sonst ließe sich gegen die Sache selbst wohl manches Erhebliche erinnern.

Zu der Rubrik des Tarifs: Eisen in Reifen, wird bemerkt:

von des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Diese Benennung, wodurch eigentlich bloß eiserne Faßreife habe bezeichnet werden sollen, werde sicher zu manchen Mißverständnissen und unrichtiger Anwendung führen, indem auch die dünn geschmiedeten Stabeisen unter demselben Namen vorzukommen pflegten. Es würde daher besser seyn, wenn man für das Wort „Eisen in Reifen" das Wort: „eiserne Faßreife" substituire.

In Beziehung auf die Hundesteuer bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Die ausgesprochene Verpflichtung, jede Vermehrung oder Verminderung der, von Jemand gehalten werdenden Hunden ohne alle vorhergehende Erinnerung von selbst zur Anzeige zu bringen, sey sehr hart und lästig, und werde für Manchen, welcher diese Anzeige nicht aus bösem Willen, sondern aus bloßer Vergessenheit unterlassen werde, sehr häufige Strafen zur Folge haben.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Der jetzt beschlossene Modus habe viele Vorzüge vor dem bisherigen, welcher immerwährend die Aufstellung neuer Tabellen nothwendig gemacht habe.

In Beziehung auf den §. 12 des Finanzgesetzes und der dazu von der zweyten Kammer gefaßten Beschlüsse, so wie auf die in dem Ausschußberichte darüber enthaltenen Bemerkungen und Anträgen äußert

der Herr Kanzler Arens: Er sey mit den Ansichten, welche der Herr Freyherr von Breidenstein über diesen Gegenstand entwickelt habe, im Ganzen einverstanden, er sey indessen darüber sehr zweifelhaft, ob es überhaupt angehe, ein festes Einhalten der speciellen Rubriken

zu verlangen, ohne etwas Unmögliches zu begehren, und ohne des Großherzogs Königl. Hoheit in der Ausübung des ihm nach der Verfassung zustehenden Rechts, ohne ständische Mitwirkung die Verwaltung zu organisiren und die Gehalte der Staatsdiener zu bestimmen, zu beschränken. Es lasse sich nicht läugnen, daß während dem Laufe einer Finanzperiode dergleichen, sich auf bestimmte Rubriken beziehende Organisationen Statt finden könnten, welche ein Ueberschreiten dieser Rubriken von selbst zur Folge hätten, und hier scheine man dann mit sich selbst gewissermaßen in Widerstreit zu gerathen, wenn man das feste Einhalten dieser Rubriken verlangen wolle, und doch dabey zugleich das Recht des Regenten, denselben überschreiten zu dürfen, anerkennen müsse.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Der Versuch der Stände, die Großherzogl. Staatsregierung zu einem festen Einhalten der einzelnen speciellen Rubriken zu vermögen, sey eben so sehr dem wohl verstandenen Interesse des Staates und der Contribuenten zuwider, als er auf einen Eingriff in die Verwaltungsrechte der Regierung gerichtet erscheine. Das Erste, weil dieses Einhalten in der Regel ein gänzliches Erschöpfen der bestimmten Rubrik zur Folge haben werde, während der der Staatsregierung gebührende freye Spielraum, das Verwilligte innerhalb der Gränzen der Hauptrubriken zu verwenden, sie bestimmen werde, diese Verwendungen überall nach dem wahren Bedürfnisse eintreten zu lassen, und namentlich bey einer Rubrik eine Ersparniß zu machen, um mit dem Ersparten das dringendere Bedürfniß einer andern Rubrik bestreiten zu können. Auch der umsichtigsten Regierung werde es nämlich nicht möglich seyn, mit Sicherheit schon im Voraus zu bestimmen, wie groß das wirkliche Bedürfniß einer bestimmten speciellen Rubrik sey, und ob es nicht dem Interesse des Staates entsprechender sey, einen Theil dessen, was für die eine Rubrik veranschlagt sey, für eine andere Rubrik, bey welcher sich während der Zeit ein dringenderes Bedürfniß herausgestellt habe, zu verwenden. Das Zweyte, weil die Stände durch die beabsichtigte Beschränkung auf einzelne bestimmte Rubriken, das Recht der Verwaltung, was dem Regenten zustehe, und was er durch seine Diener ausüben lasse, an sich reißen würden, denn darin äußere sich gerade vorzugsweise das Recht der Verwaltung, da zu helfen und zu verwenden, wo sich das größere

dringendere Bedürfniß zeige. Er könne daher in dieser Hinsicht dem, in dem Ausschußberichte enthaltenen Antrage nicht beystimmen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Das den Ständen zustehende Recht der Verwilligung werde seine wahre Bedeutung verlieren, sobald es nicht auch auf die speciellen Rubriken bezogen werde. Es solle hiermit aber keineswegs gesagt seyn, daß nicht auch die Regierung da, wo ein wirkliches Bedürfniß dafür eintrete, mehr, als für die einzelnen Rubriken ausgeworfen sey, verwenden könne, allein für dieses Mehrere sey gerade der Reservefonds vorhanden. Die Regierung verliere daher bey der Einrichtung, nach welcher sie das größere Bedürfniß nicht aus dem Ueberschusse einer andern Rubrik, sondern aus dem Reservefonds zu entnehmen habe, nicht nur gar nichts, sondern sie gewinne sogar dabey, indem diese Einrichtung die falschen und gehässigen Urtheile beseitigen und entfernen werde, welche das Herübergreifen in den Ueberschuß anderer Rubriken bey sehr Vielen begründe.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Da von den Ständen nicht für einen Inbegriff mehrerer Rubriken eine Aversionalsumme, sondern nur für einzelne Rubriken speciell bewilligt werde; so würden auch, so lange diese Einrichtung bestehe, diese speciellen Rubriken einzuhalten seyn, wenn nicht diese Art der Verwilligung zu einer leeren Form herabsinken, und zu mancherley unrichtigen Deutungen die Veranlassung werden solle.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Die Frage, von der hier die Rede sey, sey schon auf den früheren Landtagen erörtert und von der Kammer dahin beantwortet worden, daß die Stände mehr nicht als ein Einhalten der Hauptrubriken ansprechen könnten. Man werde daher auch jetzt von dieser Ansicht nicht abweichen können. Die in dem §. 12 des Gesetzesentwurfes vorkommende Worte: „im Ganzen" bezögen sich auf das Einhalten der Hauptrubriken, und es liege daher kein Grund vor, diese Worte aus dem Gesetze zu entfernen. Sey der Reservefonds hinreichend; so werde es freylich im Grunde auf dasselbe hinauskommen, ob die Regierung das, was sie über den für eine specielle Rubrik ausgeworfenen Betrag zu verwenden veranlaßt werde, aus diesem Fonds oder aus dem Ueberschusse einer anderen Rubrik bestreite; allein er zweifele sehr, ob ein Reservefonds von 100,000 fl. hierzu völlig ausreichen werde,

und die Regierung werde daher, wenn sie der Intention der Stände, daß aller, die einzelnen Rubriken überschreitender Mehrbedarf aus dem Reservefonds zu entnehmen sey, für diesen Fonds gewiß mehr als die dafür ausgeworfenen 100,000 fl. in Aussicht genommen haben.

Der Herr Freyherr Riedesel: Außer dem Reservefonds von 100,000 fl. sey auch noch ein sehr bedeutendes Betriebskapital vorhanden, was für denselben Zweck werde angegriffen werden können.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Das sey nicht möglich, weil dieses Betriebskapital bekanntlich eine ganz andere Bestimmung habe. Sollte übrigens die Ansicht der ersten Kammer von dem Beschlusse der zweyten Kammer abweichen; so werde die Verwerfung sämmtlicher, von ihr über das Finanzgesetz gefaßter Beschlüsse hiervon sehr leicht die Folge seyn können. Er könne einen Beschluß, wie ihn der Antrag des Ausschußberichtes in Vorschlag bringe, nicht anders als für gut und zweckgemäß halten, indem er, außer dem Gewinn für die Sache selbst, der Regierung noch den Vortheil gewähre, daß sie in dem Reservefonds immer eine sichere und prompte Quelle zu Deckung des Nöthigen finde, und daß sich alle Ueberschreitungen, so zu sagen, in einer einzigen, nämlich in der Ueberschreitung des Reservefonds, concentriren und rechtfertigen lassen.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Ueber den Gegenstand dieser Discussion sey schon auf dem vorigen Landtage in der Kammer eine besondere Frage gestellt und ein förmlicher Beschluß gefaßt worden. Es könnten zwar Gegenstände geben, über welche die Kammer ihre Ansichten ändern könne, er glaube aber nicht, daß dieses auch bey solchen Sachen vorkommen dürfe, bey welchen es, wie hier, auf Hauptgrundsätze ankomme. In Beziehung hierauf sey es unpassend, wenn eine Kammer, die nicht, wie die zweyte, ihre Mitglieder wechselt, Beschlüsse fassen wolle, welche mit den von ihr früher gefaßten, in directem Widerstreite stünden. Wie sich an die Verschiedenheit der Ansichten beyder Kammern über diesen Gegenstand eine Verwerfung des Finanzgesetzes knüpfen könne, vermöge er nicht einzusehen. Es handle sich hier bloß von dem Inhalte eines Artikels, in Ansehung dessen die erste Kammer bloß zu erklären habe, daß sie von ihren früher, über denselben Geg nstand gefaßten Beschlüssen nicht abweichen könne, dabey sey es ja auch nach der

Verfassung unzulässig, Verwilligungen an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Auf dem vorigen Landtage sey die Sache nicht so speciell, wie jetzt, zur Sprache gekommen, obgleich die Worte: „im Ganzen“ auch schon damals in dem Gesetzesentwurfe gestanden hätten.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Ohne die Ausführung des von der zweyten Kammer gefaßten Beschlusses werde das Verwilligungsrecht der Stände seine ganze Bedeutung verlieren, und die Stände würden selbst im Auslande den zweydeutigsten Urtheilen bloß gestellt werden.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Das befürchte er nicht. Die Frage, welche hier ventilirt werde, komme in anderen Staaten fast auf jedem Landtage vor, allein sie führe zu keinem bestimmten Resultate, weil man sich am Ende doch überzeuge, daß das Bestehen auf ein strenges Einhalten der einzelnen Rubriken auf einen Eingriff in das Verwaltungsrecht der Regierung hinauslaufen werde, und dieses strenge Einhalten der Regierung nicht möglich sey, ohne in vielen Beziehungen den Zweck des Staates zu gefährden. Die Frage berühre auf jeden Fall einen Gegenstand, über welchen man verschiedene Ansichten haben könne, von dem aber doch Niemand behaupten werde, daß er als ausgemacht zu betrachten sey.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Verschiedenheit der Ansichten betreffe hier im Grunde mehr die Form, als die Sache selbst, da der Reservefonds die Mittel hergeben solle, um das für eine bestimmte Rubrik Fehlende daraus zu nehmen und zu bestreiten. Der Unterschied beschränke sich demnach darauf, daß die bey einzelnen Rubriken entstehende Ueberschüsse in dem Reservefonds und in das Betriebskapital fließen sollten, während sie früher zur Deckung des bey andern Rubriken entstehenden Ausfalles verwendet worden seyen.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Er halte es nach seinen Erfahrungen für schlechthin unmöglich, die speciellen Rubriken überall strenge einzuhalten.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Dieses werde ja nicht erfordert, sondern es sey nur die Frage davon, daß die nöthig werdenden Ueberschreitungen in offner und klarer Form geschehen sollten, dieses sey für die Legitimation der Stände um so mehr zu wünschen, als bereits, seit dem Eintritte der Repräsentation, Steuern

und Staatsschulden nicht vermindert sondern erhöht worden seyen.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Ob der Zustand eines Landes sich wirklich verbessert habe, dieses sey bekanntlich nicht aus dem Betrage der Steuern, die an den Staat entrichtet würden, sondern aus den Einrichtungen die der Staat besitze, zu erkennen. Daß diese Fortschritte gemacht hätten, werde kein Unbefangener in Abrede stellen.

Daß die Abgaben vermindert und das Vertrauen vermehrt werden möge, wünsche auch er aufrichtig, er wünsche aber nicht, daß dieses auf Kosten der Rechte der Regierung geschehen möge.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Eine Schmälerung der Rechte der Regierung könne hier gar nicht beabsichtigt werden. Der Antrag des Ausschusses liege vielmehr ganz in dem Interesse der Regierung. Dermahlen bestehe eine sehr nachtheilige Unsicherheit und Differenz in den Ansichten über diesen Punkt, wie aus der Berathung zweyter Kammer zu entnehmen sey, wo man sich durch Beyspiele über die Befugnisse der Regierung habe verständigen wollen, aber zu keinem klaren Resultate gekommen sey.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Gerade dieses letztere beweise, daß die Frage eigentlich unpraktisch sey, indem man zur Aufklärung derselben zu Beyspielen seine Zuflucht genommen habe, und doch zu keinem Resultate gelangt sey, was die Möglichkeit, eine solche Specialität durchzuführen, gegeben habe.

Eine Absicht, die Rechte der Regierung schmälern zu wollen, lasse sich bey keinem Mitgliede dieser hohen Kammer als möglich denken, allein es sey wohl möglich, daß man ohne Absicht Mittel in Antrag bringen könne, welche zu einer solchen Beschränkung führten, und das Beyspiel beweise, daß es schon gefährlich sey, den Grundsatz auszusprechen. Man werde mit diesem Grundsatze nie aufs Reine kommen, er werde aber auch zu nichts führen, weil dem Großherzoge nach der Verfassungsurkunde noch viele Befugnisse zustünden, durch deren Ausübung er zur Ueberschreitung einzelner Rubriken berechtigt werde. Man lege einen größeren Werth auf die Sache, als sie wirklich habe.

Da weiter nichts bemerkt wird; so erklärt das Prä-

sidium die Discussion für geschlossen, und eröffnet die Berathung

2) über den Voranschlag der Staatseinnahmen von den Domänen und Regalien. Es erfolgen indessen hierüber keine Bemerkungen.

Das Präsidium veranlaßt sofort

V. die Abstimmung

a) über den Antrag des Abg. Herrn Schwarz, den Abkauf der fiscalischen Grundzinsen betreffend durch Vorlegung der Frage:

Soll dem Antrage des Abg. Herrn Schwarz Folge gegeben werden?

welche einstimmig mit Nein beantwortet wird.

b) über die Motionen der Abgeordneten Herren Mahlerwein und Grafen Lehrbach, die Medicinaltaxe *in specie* die Taggelder und Diäten der Physicatsärzte betreffend.

Es stellt zu dem Ende die Fragen:

1) Sollen die beyden Anträge der Großherzoglichen Staatsregierung, mit Beziehung auf das, was darüber bey der Berathung in beyden Kammern geäußert worden, zur Berücksichtigung empfohlen werden?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

2) Soll die Großherzogl. Staatsregierung ermächtigt werden, diejenige Summe, welche im Falle der Erhörung beyder Anträge, oder eines derselben, etwa zur Entschädigung der Physicatsärzte nothwendig erfordert wird, der Totalsumme der bewilligten Staatsausgaben beyzufügen?

Auch diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet, und die Sitzung, nachdem das, sich auf die Abstimmung über den Antrag des Abg. Herrn Schwarz beziehende Communicat sofort entworfen und von der Kammer genehmigt worden ist, für aufgehoben erklärt.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Vier und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 5ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Staatsminister Freyherr du Thil. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung, und eines, auf die Anträge der Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach und Herrn Mahlerwein, die Medicinaltare im Allgemeinen, und die Medicinaltare in specie, die Diäten und Taggelder der Physicatsärzte betreffend, sich beziehenden Communicates an die zweyte Kammer, legt

I. das Präsidium der Kammer, als neue Eingabe, eine, den Antrag des Abg. Herrn Goldmann, wegen Gleichstellung der Unterthanen in den standesherrlichen Bezirken mit den Unterthanen der Domaniallande, hin-

sichtlich der Frohndverhältnisse, betreffende Motion Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms-Laubach vor.*)

Die Kammer verweist diese Eingabe an den zweyten Ausschuß.

II. Es referirt des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht, im Namen des dritten Ausschusses, bloß mündlich, über den Antrag der Abgeordneten Herrn Glaß, Staudinger und Gerich, die Beziehung der Strafen wegen Forst- und Feldfrevel betreffend.

Derselbe referirt den Inhalt der, über die vorliegende Motion erwachsenen Acten und trägt, gestützt auf die, in dem Ausschußberichte und der Berathung der zweyten Kammer entwickelten, gegen den Antrag der Herrn Proponenten sprechenden Gründe, darauf an, denselben, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, auf sich beruhen zu lassen.

Das Präsidium vertagt die Discussion über diesen Gegenstand auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

III. die Berathung

1) über den Antrag des Abg. Herrn Schenk aus Kelsterbach, auf Unterstützung der Gemeinde Ginsheim am Rhein, wegen Anlage eines neuen und Erhöhung eines schon vorhandenen Dammes, und, als hierüber nichts bemerkt wird,

2) über den Antrag des Abg. Herrn Knorr auf Unterstützung der bedürftigsten Mitglieder der französischen Ehrenlegion in der Provinz Rheinhessen.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Der Herr Proponent habe die hülfsbedürftige Lage mancher Mitglieder der Ehrenlegion geschildert, und bemerkt, daß ein jährlicher Aufwand von 7 — 800 fl. hinreichen werde, eine Klasse von achtungswerthen Staatsbürgern vor Mangel und Noth zu schützen. Der vorliegende Antrag sey übrigens durch eine früher eingereichte, von der zweyten Kammer zurückgewiesene Petition der Ehrenlegionärs selbst veranlaßt worden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die rheinhessischen Mitglieder der Ehrenlegion hätten, seiner Ansicht nach, keinen größeren Anspruch auf Unterstützung aus der Staatskasse, als die Invaliden in den diesseitigen

---

*) Siehe Beylage CXX.

Provinzen, welche einer solchen Unterstützung nur dann theilhaftig würden, wenn sie durch Wunden, dienstuntauglich geworden seyen. Den Legionärs bloß deßhalb aus Staatsmitteln unter die Arme zu greifen, weil sie Legionärs seyen, ohne Rücksicht, ob Wunden ihre Hülfslosigkeit veranlaßt hätten, würde eine, seiner Ansicht nach, unbillige Begünstigung derselben vor den diesseitigen Invaliden enthalten.

Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht: Ueber die Frage, ob die Ehrenlegionärs der Rheinprovinz, deren die Motion erwähne, sich in demselben Falle, wie die Invaliden der diesseitigen Provinzen, befänden, sey in den vorliegenden Acten nichts Näheres angegeben. Es sey aber doch wohl möglich, daß ihre Lage die nämliche sey, und sie also in so fern auf Unterstützung Anspruch zu machen, berechtigt erschienen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Sey das letztere der Fall, so müsse für sie auch dasselbe eintreten, was für die diesseitigen Invaliden gelte, ohne daß ihre Qualität als Ehrenlegionärs sie zu besonderen Ansprüchen befähige. Sie könnten also nur dann eine Unterstützung des Staates mit Grund in Anspruch nehmen, wenn sie durch Wunden dienstunfähig geworden seyen. Er glaube also, gegen den ganz allgemein gestellten Antrag des Herrn Proponenten mit Recht stimmen zu müssen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Wenn den invaliden Ehrenlegionärs der Rheinprovinz eine besondere, den diesseitigen Invaliden nicht zugleich zugewiesene Unterstützung zu Theil werde, so werde den letzteren, abgesehen von den Ansprüchen der Billigkeit auf möglichste Gleichstellung der Staatsbürger in den drey Provinzen, dadurch auch gleichsam eine Unterstützung entzogen, ein neuer Grund, welcher ihm gegen die Motion zu sprechen scheine.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Er würde den Ansichten des Herrn Grafen zu Solms-Laubach und des Herrn Freyherrn von Breidenstein beystimmen, wenn die Voraussetzung derselben, daß es sich hier nur um eine Unterstützung hülfsbedürftiger invalider Militärs handle, gegründet wäre. Der Orden der Ehrenlegion sey aber nicht bloß für kriegerische, sondern überhaupt für alle Verdienste um den Staat gestiftet und gegeben worden. Es gebe nun allerdings in Rheinhessen eine große, durch die Entziehung der, mit dem Orden der

Ehrenlegion verbundener Einkünfte in Noth versetzte Anzahl Militärs, aber es existirten außerdem noch viele andere Individuen, welche ehemals in französischen Diensten gestanden hätten, und welchen zu Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nur ein geringes, für nicht militärische Dienste angewiesenes Einkommen zu Gebote stehe. Der Antrag des Herrn Proponenten sey ganz allgemein gestellt, umfasse also beyde Arten der Ehrenlegionärs und bezwecke demnach nicht geradezu die specielle Unterstützung eines Theiles der Invaliden im Großherzogthume, sondern einer Klasse von Hülfsbedürftigen, bey welcher es nur als etwas Zufälliges angesehen werden könne, daß ihre Mitglieder theilweise in die Kategorie militärischer Invaliden zu setzen seyen. So wie jeder, die Unterstützung wahrhaft nothleidender Klassen oder Individuen bezweckender Antrag an die Stände auf seine Stimme zählen dürfe, so müsse er auch hier bedauern, daß im Budget für jenen Zweck überhaupt nur 4000 fl. bewilligt seyen. Er erkenne allerdings die Richtigkeit der Ansicht, daß die rheinhessischen Ehrenlegionäre, wenn sie den Orden als Militärs erworben hätten, keine Begünstigung vor den Legionärs der übrigen Provinzen verdienten, und glaube deßhalb, da man auch in den diesseitigen Provinzen hülfsbedürftige Glieder der Ehrenlegion finden werde, daß eine Empfehlung des Gegenstandes der vorliegenden Motion an die Staatsregierung nur, wenn dieselbe auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt werde, zu billigen sey. Er könne übrigens dem Beschlusse der zweyten Kammer, so wie er vorliege, auch wenn derselbe auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt werde, eben so wenig, als dem Antrage des Herrn Proponenten so, wie er gestellt sey, unbedingt beytreten. Die zweyte Kammer habe nämlich die bedürftigen Ehrenlegionärs der Staatsregierung nur allgemein, und ohne Verwilligung eines bestimmten Credits, zur Berücksichtigung empfohlen. Es frage sich aber, aus welchen Mitteln Hülfe geleistet werden könne. Wolle man den, zur Unterstützung Nothleidender bestimmten Fond zu dem fraglichen Zwecke verwenden, so werde ein unverhältnißmäßig großer Theil der verwilligten 4000 fl. der Provinz Rheinhessen zu Gute kommen. Er trage deßhalb darauf an, die hohe Kammer möge dem, über die Größe der Unterstützungen sich bestimmt aussprechenden Antrage des Herrn Proponenten, aber mit Extension auf das ganze

Großherzogthum Folge geben, und zugleich eine Erhöhung der, für die Unterstützung Nothleidender im Budget verwilligten Summe in dem Maaße beschliesſen, in welchem das Bedürfniß, nach dem Ermessen der Staatsregierung, dieselbe erforderlich mache.

Der Herr Freyherr Riedesel: Gegen den Antrag des Herrn Proponenten, so wie er gestellt sey, müsse er nur bemerken, daß nicht bey allen hülfsbedürftigen Mitgliedern der Ehrenlegion die Noth gleich groß, und es daher besser sey, die Unterstützungen nicht in gleicher Summe, sondern nur nach Maasgabe des Bedürfnisses zu verwilligen. In dem Ausschußberichte zweyter Kammer sey übrigens bemerkt, daß die Petenten ihren Ordensgehalt bis jetzt noch nicht als Gnadensache in Anspruch genommen hätten, und daß es daher zweifelhaft erscheine, ob ihnen eine Unterstützung im Sinne des Herrn Proponenten willkommen seyn werde. Wolle man indessen dem Antrage Folge geben, so könnten die nöthigen Summen wohl am besten aus dem Gnadenpensionsfonds entnommen werden.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Sein Vorschlag habe sich nur auf wirklich nothleidende Mitglieder der Ehrenlegion, für welche eine Unterstützung allein passend sey, bezogen. Habe man Grund zu fürchten, die so veranlaßte Ausgabe möge bedeutend werden, so könne man der Staatsregierung einen bestimmten Credit bis zu einer gewissen Summe verwilligen, und auf diese Weise verhüten, daß die fraglichen Unterstützungen eine, den Kräften des Landes nicht mehr angemessene Höhe erreichten.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Einem Antrage auf Unterstützung wirklich Nothleidender, sofern derselbe auf das ganze Land ausgedehnt werde, ertheile er gerne seine Zustimmung. Ein Beschluß wie der, der zweyten Kammer, welcher zur Berücksichtigung empfehle, ohne einen Credit zu verwilligen, werde wohl allerdings erfolglos seyn. Besser erscheine es, seiner Ansicht nach, wenn man die Staatsregierung ersuchen wolle, sie möge die, für die Unterstützung der einzelnen hülfsbedürftigen Legionärs in dem ganzen Großherzogthume nöthigen Summen in der laufenden Finanzperiode bestimmen, und den Ständen auf dem nächsten Landtage zur Verwilligung vorlegen, um denselben so von dem Bedürfnisse für den fraglichen Gegenstand wenigstens

eine feste Ansicht zu geben, mittlerweile aber, so viel sie dieß ohne besondere Verwilligung zu thun im Stande sey, Maaßregeln ergreifen, um den Zustand der hülfsbedürftigen Legionäre zu verbessern.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Wenn die Noth wirklich so bedeutend sey, wie sie der Herr Proponent geschildert habe, so werde man die wirksamsten Maaßregeln, ihr abzuhelfen, nicht bis zum nächsten Landtage verschieben dürfen.

Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht: In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht stimme auch er für eine gleichbaldige Creditbewilligung.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Sein Vorschlag scheine ihm noch immer der empfehlenswertheste. Was die von dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim dagegen gemachte Bemerkung betreffe, so werde schon die bloße sichere Aussicht auf eine nahe Unterstützung die Nothleidenden einstweilen beruhigen, und es werde dabey dem ständischen Bewilligungsrechte nicht der mindeste Eintrag geschehen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Die hülfsbedürftigen Legionärs in Rheinhessen seyen meist ehemalige Unterofficiere oder Soldaten, ohne wissenschaftliche Bildung, und zu körperlicher Arbeit nicht mehr zu gebrauchen. Ihre hülfsbedürftige Lage sey also leicht erklärlich.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion und eröffnet

3.) die Berathung über die Proposition der Staatsregierung, und den Antrag des Abg. Herrn Kertell, die Errichtung eines Justizgebäudes in Mainz und die Einrichtung der Gefängnisse daselbst betreffend.

Ueber diesen Gegenstand so wie

4.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Breimer, auf Herstellung des Neckarufers oberhalb Hirschhorn, aus Großherzoglicher Flußbaukasse erfolgt keine Bemerkung.

Bey der

5.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn König, den Höchster Klosterfonds betreffend, eröffneten Berathung bemerkt

des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht: Die hierbey betheiligten Standesherren und ihre

Verwaltungsbehörde gegen den, durch nichts begründeten Antrag des Abg. Herrn König rechtfertigen zu sollen, dazu könne er sich nicht berufen fühlen. Unberührt dürfe er indessen zwey, von dem Herrn Antragsteller in der Discussion gemachte Behauptungen nicht lassen; nämlich:

1.) daß 1000 fl. aus dem Klosterfonds für den Fürsten von Löwenstein ins Ausland gingen, wo sie zu fremden Zwecken verwendet würden. Dieß sey ungegründet, so wie

2.) die andere Behauptung, daß die Rechnungen über diesen Fonds seit 1818 nicht revidirt und abgehört worden seyen. Dem Herrn Antragsteller könne er zur Beruhigung sagen, daß die Rechnungen alle gestellt seyen, und gehörig revidirt würden; und daß bey der unausgesetzten Thätigkeit der Verwaltungsbehörden in der Kürze auch die neuesten abgehört seyn werden.

Es sey sehr zu wünschen gewesen, daß der Abg. Herr König, und insbesondere Jene, von welchen er zu diesem Antrage veranlaßt worden sey, sich erst ganz zuverlässige Notizen verschafft hätten. Ferner könne er die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es ihm nicht wohl begreiflich sey, aus welcher Absicht es dem Herrn Berichterstatter der verehrlichen zweyten Kammer beliebt habe, in die ältesten Zeiten zurückzugehen, und sich alle Mühe zu geben, die frühere Verwaltung mit recht grellen Farben zu schildern. Es gehöre dieß nicht hierher, und sey durchaus zwecklos, denn wem könne es wohl einfallen, die jetzige Verwaltung für die längst vergangene Zeit zur Verantwortung ziehen zu wollen.

Der Herr Referent dieser hohen Kammer habe übrigens über diese Gegenstände so ausführlich berichtet, und sie so vielseitig beleuchtet, daß er sich den Vorwurf machen müsse, schon zu lange dabey verweilt zu haben. Ob ein Grund zu dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer vorhanden sey, könne er nur dem Ermessen dieser hohen Kammer überlassen, wobey er sich aber zu bemerken erlaube, daß ihm eine, durch die Staatsbehörde vorzunehmende Revision der Rechnungen um deßwillen unangenehm seyn würde, weil eine dazu beauftragte Commission keine unbedeutenden Kosten verursachen müßte, die dem, durch Steuern ohnehin so bedrängten Fonds zur Last fallen, und den Hülfsbedürftigen noch mehr entziehen würden.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

6.) die Berathung über die Proposition der Staatsregierung, auf Verwilligung von 10,000 fl. zu Erbauung einer Landrathswohnung in Butzbach.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Durch eine Genehmigung der vorliegenden Proposition müsse zwischen dem Landrathe zu Butzbach und den übrigen Landräthen eine bedeutende Ungleichheit entstehen, indem den Landräthen regelmäßig 150 fl. für die Miethe ihrer Wohnungen verwilliget seyen, das zur Landrathswohnung in Butzbach bestimmte Kapital aber, nur zu 4 Procent ausgeliehen, jährlich 400 fl. ertrage.

Der Herr Kanzler Arens: Er könne bey Gelegenheit der vorliegenden Motion die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man im Allgemeinen für Landräthe sowohl, als Landrichter, wünschen müsse, es könnten ihnen öffentliche, dazu bestimmte Gebäude als Wohnung, oder doch wenigstens als Gerichtslocal angewiesen werden, indem der jetzige Aufenthalt dieser Behörden sehr häufig der Würde des wichtigen Amtes, was von ihnen bekleidet werde, keineswegs entspreche.

Der Herr Freyherr Riedesel: Jedenfalls würde man solche Gebäude mit geringeren, als den in der vorliegenden Proposition genannten Kosten aufführen können. Denn wenn er auch den Bau der Landrathswohnung in Butzbach im Allgemeinen als nothwendig erkenne, so sehe er doch keinen Grund ein, weßhalb dieselbe einen so großen Umfang, wie der, von der Staatsregierung projectirte sey, erhalten müsse. Wolle man in gleichem Maasstabe fortfahren, so werde die Errichtung sämmtlicher Landrathswohnungen im Großherzogthume eine sehr bedeutende Summe kosten.

Bey der hierauf

7.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schwarz auf Anlegung von Ortsholzmagazinen, so wie

8.) über das Gesuch der Gemeinde Auerbach, die Regulirung des Ruhegehalts des Schultheißen Traißer daselbst betreffend, eröffneten Discussion erfolgt keine Bemerkung.

Bey der hierauf

9.) folgenden Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Braunwart, den Ankauf der zum Wegbaue erforderlichen Steine aus den herr-

schaftlichen Brüchen von Seiten der Gemeinden betreffend bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Er könne mit dem Antrage des Herrn Proponenten, so wie mit dem, sich darauf beziehenden Beschlusse der zweyten Kammer, nicht ganz übereinstimmen. Die Staatsregierung müsse, wenn sie Steinbrüche bedürfe, dieselben oft mit großen Kosten kaufen. Wolle man den Gemeinden erlauben, für den Brecherlohn aus diesen Brüchen Steine zu holen, so könnten dieselben leicht verdorben oder verschüttet werden, während der Staatsregierung, bey zweckmäßiger Benutzung ausserdem ein viel längerer Gebrauch möglich seyn würde. Man solle deßhalb vermeiden, der Chausseebaukasse, welche ohnehin schon so sehr belastet sey, neue Lasten aufzubürden.

Der Herr Prälat Schmidt: Die vorliegende Motion sey durch ein einzelnes, in den Acten enthaltenes Faktum eines Verkaufes von Steinen aus herrschaftlichen Brüchen an eine Gemeinde um einen hohen Preiß veranlaßt worden, ein Faktum, welches, wie der Ausschußbericht zweyter Kammer selbst bemerke, nicht einmal zur Kenntniß der Staatsregierung gelangt sey.

Darin liege also ein Grund mehr, der Motion des Herrn Proponenten keine Folge zu geben.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Die Staatsregierung stehe im vorliegenden Falle ganz im Verhältnisse eines Privatmannes. Sie habe in seiner Gegend die Steine an Gemeinden auch um den Brecherlohn, welcher dort 5 fl. betrage, verwilligt.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Auch er sey der Ansicht, daß man die Motion auf sich beruhen lassen müsse, indem dieselbe im Grunde nichts anders, als eine Unterstützung des Gemeindewegbaues aus Staatsmitteln bezwecke, und eine Unterstützung Einzelner, auf Kosten des Staates, mit den Grundsätzen, welchen Staatsregierung und Stände jederzeit gehuldigt hätten, unvereinbar sey. Wenn nämlich die Regierung Steine, welche sie um einen bestimmten Preiß an die Gemeinden verkaufen könne, denselben um einen billigeren Preiß überlasse, so sey dieß nur als ein, den letzteren auf Staatskosten gemachtes, und sämmtlichen Steuerpflichtigen zur Last fallendes Geschenk anzusehen.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

10.) die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Kertell, die hohe Staatsregierung in den Stand zu setzen, das Mainzer Seminarium durch mehrere, auf Kosten des Staates zu ertheilende Freyplätze zu unterstützen.

Es bemerkt

der Herr Prälat Schmidt: Der Antrag der Ausschüsse enthalte den Ausdruck „nach Befund zu berücksichtigen" und dieser Ausdruck bedürfe einer kleinen Erläuterung. — Weder der Referent des Ausschusses erster Kammer, noch die mehrsten andern Ausschußmitglieder hätten das Mainzer Seminarium näher gekannt. Sie hätten daher die Beurtheilung, ob diese Anstalt leiste, was sie solle, der Staatsregierung überlassen, und nur auf den Fall, daß das Urtheil für die genannte Anstalt günstig ausfalle, die Motion des Herrn Proponenten zur Berücksichtigung empfohlen. Uebrigens würde, nach dem was die Ausschußberichte beyder Kammern darüber bemerkt hätten, der Antrag des Herrn Proponenten, und die demselben günstigen Beschlüsse der Kammern, höchstens so lange ihre Wirksamkeit äussern können, als der bischöffliche Stuhl in Mainz unbesetzt sey.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion und veranlaßt

IV. die Abstimmung

1.) über den Voranschlag der Staatseinnahmen aus den Domänen und Regalien für die Jahre 1827 bis 1829.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Erklärt sich die Kammer mit den, zu dem Voranschlage der Staatseinnahmen aus den Domänen und Regalien von der zweyten Kammer gefaßten Beschlüssen einverstanden?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

2.) über den Entwurf des Finanzgesetzes für die Finanzperiode von 1827 bis 1829.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a.) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den §. 1, 2 und 3 des Finanzgesetzes, mit den Modificationen und Zusätzen an, welche von der zweyten Kammer dazu votirt worden sind?

die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

b.) Will die Kammer den §. 4 des Gesetzes, und den Nachtrag zu dem Gesetze vom 6. März 1824 mit

den, von der zweyten Kammer dazu votirten Zusätzen und Modificationen annehmen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

c.) Ist die Kammer der Meinung, daß das, was der §. 4 des Nachtrages, in Beziehung auf den zu Essig werdenden Wein und Brantwein verordnet, auch auf das, zu Essig werdende Bier Anwendung finden möge?

Vier Stimmen bejahen, 8 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

d.) Nimmt die Kammer den §. 5 des Finanzgesetzes an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

e.) Erklärt sich die Kammer auch mit dem, von der zweyten Kammer zu diesem §en gefaßten Beschlusse: Daß Jedem ein selbst gemästetes Schwein zur häuslichen Consumtion freygelassen werde, einverstanden?

Diese Frage wird mit 9 gegen 3 Stimmen verneinend beantwortet.

f.) Ist die Kammer der Meinung, daß von den Ochsen in der ersten Klasse, Statt 5 fl., 5 fl. 30 kr. als Schlachtaccise erhoben werden möge?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

g.) Ist die Kammer mit den übrigen, von der zweyten Kammer zu diesem §. beschlossenen Zusätzen einverstanden?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

h.) Ertheilt die Kammer dem §. 6 des Gesetzesentwurfes, so wie den dazu von der zweyten Kammer beschlossenen Zusätzen, ihre Zustimmung?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

i.) Soll die zweyte Kammer eingeladen werden, auch in Beziehung auf die 25 kr. Eingangsgebühr, welche unter gewissen Voraussetzungen von dem, in der Provinz Oberhessen eingeführt werdenden gradirten ausländischen Salze erhoben werden sollen, ausdrücklich zu beschließen, daß auch diese, gleich den, von dem nicht gradirten Salze zu erhebenden 50 kr. auf Rechnung der, von der Provinz Oberhessen zu entrichtenden Aversionalsumme von 70,000 fl. erhoben werden sollen?

3 Stimmen bejahen, 9 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

k.) Will die Kammer den §. 7, und den dazu von

der zweyten Kammer beschlossenen Zusätzen, ihre Zustimmung ertheilen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

l.) Ertheilt die Kammer dem §. 8 des Gesetzes, dem dazu gehörenden Tarife, und den, in Beziehung auf beyde von der zweyten Kammer gefaßten Beschlüssen ihre Zustimmung?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

m.) Will indessen die Kammer, die, in dem Berichte ihres Ausschusses und bey der Berathung vorgebrachten Bemerkungen der zweyten Kammer zur Berücksichtigung nnd Zustimmung empfehlen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

n.) Erklärt sich die Kammer mit den §. §. 9, 10 und 11, so wie mit dem, was hierzu von der zweyten Kammer beschlossen worden ist, einverstanden?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

o.) Nimmt die Kammer den ersten und zweyten Absatz des 12ten §en des Gesetzesentwurfes so, wie er von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, an?

Vier Stimmen verneinen, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

p.) Nimmt die Kammer den dritten Absatz des §. 12, anfangend mit den Worten „auch sollen" in der Art, wie er von der zweyten Kammer mit Genehmigung des Herrn Regierungscommissärs, beschlossen worden ist, an?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

q.) Soll die Staatsregierung, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, ersucht werden, Ueberschreitungen der, für bestimmte Rubriken bewilligten Summen nur in Fällen dringender Nothwendigkeit eintreten zu lassen?

6 Stimmen bejahen, und 6 Stimmen verneinen diese Frage.

r.) Beabsichtigt die Kammer die Annahme des Finanzgesetzes davon abhängig zu machen, daß die zweyte Kammer den verschiedenen Beschlüssen, die sie ihr in Beziehung auf jenes Gesetz mittheilen wird, beystimme?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

s.) Will die Kammer in dem Falle, daß die zweyte Kammer ihrem Beschlusse über den §. 12 nicht beytreten sollte, der Staatsregierung durch eine Adresse

zu erkennen geben, daß sie die Ansichten jener Kammer nicht theile?

Diese Frage wird mit 9 gegen 3 Stimmen bejaht, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Fünf und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 7ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 30. April und 5. May, so wie ein, auf den Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers, die Finanzverwaltung in den Jahren 1821 bis 1823 betreffend, sich beziehendes Communicat an die zweyte Kammer, fordert

I. das Präsidium zu Erstattung der, auf der Tagesordnung verzeichneten Vorträge auf.

Es referirt demnach

1) der Herr Freyherr Riedesel, im Namen des ersten Ausschusses, über den, die Besteuerung der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter betreffenden Gesetzesentwurf. *)

---

*) Siehe Beylage CXXI.

2) der Herr Geheime Staatsrath von Wreden, Namens des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Bibra, die Deportation der Hauptverbrecher betreffend.*)

3) der Herr Prälat Schmidt, im Namen des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abg. Herrn König, die Waldschützen in den Communalwaldungen betreffend.**)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

II. die Berathung

1) über den Antrag der Abgeordneten Herrn Glaß, Staudinger und Gerich, den Bezug der Strafen wegen Forst- und Feldfreveln betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Die Gemeinden könnten die Strafen aus Forst- und Feldfreveln schon um deßwillen nicht beziehen, weil ein solcher Bezug durch das Recht der Gerichtsherrlichkeit bedingt erscheine. Nur ausnahmsweise sey ihnen derselbe bey Feldfreveln ganz oder theilweise gestattet, und dieß setze dann immer die Ausübung der Feldgerichtsbarkeit voraus, welche regelmäßig keineswegs unter die Befugnisse der Gemeinden gehöre.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Dieser schon in dem Ausschußberichte zweyter Kammer hervorgehobene Umstand, enthalte allein Grund genug, dem Antrage der Herrn Proponenten keine Folge zu geben.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion und eröffnet

2) die Berathung über die Anträge der Abgeordneten Herrn Elwert, Mahlerwein und Zimmer

a) auf Vorlegung eines Gesetzesentwurfes über die Verwaltung und Auslieferung des Vermögens Abwesender.

b) auf verbesserte gesetzliche Bestimmungen über das Hypotheken- und Pupillarwesen in Rheinhessen.

c) auf Beschränkung der Competenz der

---

*) Siehe Beylage CXXII.
**) Siehe Beylage CXXIII.

Landgerichte in Ehescheidungssachen, und Ueberweisung derselben an die Hofgerichte.

Da hierüber keine Bemerkung erfolgt, so geht das Präsidium über

3) zur Berathung über den Antrag des Abg. Herrn Mayer, die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen noch auf diesem Landtage ein, einen integrirenden Theil des Finanzgesetzes hinsichtlich der indirecten Abgaben bildendes Strafgesetz, für Vergehen gegen diese indirecte Abgaben vorzulegen.

Es bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Allerdings bezwecke, wie der Ausschußbericht dieser hohen Kammer bemerkt habe, der vorliegende Antrag, indem er ein Strafgesetz für Vergehen gegen die indirecten Auflagegesetze verlange, welches einen integrirenden Theil des Finanzgesetzes bilden solle, eine Verletzung der Rechte dieser hohen Kammer. Da indessen in den Text des, auf die Motion des Herrn Proponenten gefaßten Beschlusses zweyter Kammer der Satz: „einen integrirenden Theil des Finanzgesetzes bildendes" nicht aufgenommen, sondern nur im Allgemeinen auf die Vorlage eines Gesetzes angetragen sey, so werde, wenigstens in dieser Beziehung, gegen den fraglichen Beschluß nichts eingewendet werden können.

Der Herr Kanzler Arens: Es frage sich um so mehr, ob die zweyte Kammer die Worte: „einen integrirenden Theil des Finanzgesetzes bildendes" absichtlich weggelassen habe, als dieselben in den Anträgen des Ausschußberichtes zweyter Kammer noch jederzeit enthalten seyen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Allerdings scheine die Frage, ob die erwähnten Worte absichtlich weggelassen seyen, sehr zweifelhaft. Indessen werde man, da dieselben nun auch nicht in die, an des Großherzogs Königliche Hoheit in Beziehung auf das Finanzgesetz zu richtende Adresse aufgenommen werden könnten, nicht nöthig haben, den fraglichen Punkt als Präjudicialpunkt zu erörtern. Die Reservation, welche der, auf dem vorigen Landtage überreichten Adresse eingerückt worden sey, werde zur Wahrung der Rechte der ersten Kammer in dieser Beziehung vollkommen genügen. Erfolge nämlich die Vorlage des, von der zweyten Kam-

mer erbetenen Strafgesetzes wirklich, und zwar, wie bey mehreren anderen, mit dem Finanzgesetze in viel innigerem Zusammenhange stehenden Gesetzen, vielleicht separat von demselben, so werde das Strafgesetz auch besonders berathen und behandelt werden. Geschehe die Vorlage aber zugleich mit dem Finanzgesetze, als Theil desselben, so erneuere sich die alte Frage, und die erste Kammer behaupte, wie schon früher, ihre verfassungsmäßigen Rechte.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Auch er glaube, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Herrn Freyherrn von Breidenstein, daß man die Wahrung der Rechte der ersten Kammer im vorliegenden Falle bis auf den Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzes selbst verschieben könne.

Der Herr Kanzler Arens: Obgleich der Sinn des sub b über den Antrag des Herrn Proponenten gefaßten Beschlusses zweyter Kammer zweifelhaft erscheine; so sey er doch, aus den, von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein entwickelten Gründen, ebenfalls der Meinung, daß man von einer Ablehnung des fraglichen Beschlusses um des, zwischen beyden Kammern bestrittenen Punktes willen, abstrahiren, und in die Frage selbst eingehen könne, in wieweit dem Antrage des Herrn Proponenten Folge zu geben sey. In dieser Beziehung sey seine Ansicht folgende: Die Strafen wegen Verletzung der Auflagegesetze seyen nur Mittel zu Handhabung und Vollstreckung derselben. Sobald die, diesen Strafen zu Grunde liegenden Hauptgrundsätze und die wichtigsten der Strafen selbst, ihr Maximum, den Ständen vorgelegt, und von ihnen genehmigt seyen, bleibe der Staatsregierung, nach Artikel 73 der Verfassungsurkunde, die Anwendung der Hauptgrundsätze auf die einzelnen Fälle, die Anordnung der Strafen innerhalb der, mit Uebereinstimmung der Stände gezogenen Gränzen auf reglementärem Wege, überlassen. Die Vereinigung der Staatsregierung und der Stände, über die Grundsätze bey Festsetzung der Strafen, wegen Verletzung der, die indirecten Auflagen betreffenden Gesetze sey auf dem vorigen Landtage bereits erfolgt, den verfassungsmäßigen Rechten der Stände also vollkommen Genüge geleistet.

Wolle man eine, der seinigen entgegengesetzte Ansicht als die richtige erkennen, so werde man, consequenterweise, den Ständen das Recht einräumen müssen, auch für die vielen, zu Ausführung eines jeden Gesetzes noth-

wendigen, reglementären Anordnungen, durch welche die Freyheit der Einzelnen oft sehr bedeutend beschränkt werde, Aufnahme in das Finanzgesetz und Vorlage zur ständischen Genehmigung zu verlangen.

Die hohe Kammer werde also dem Antrage des Herrn Proponenten, und den sich darauf beziehenden Beschlüssen zweyter Kammer, ihre Zustimmung nicht ertheilen können. Etwas anders sey es, wenn die Stände etwa mit den, den Strafen der Vergehen gegen die Gesetze wegen der indirecten Auflagen zu Grunde liegenden Principien übereinzustimmen aufgehört hätten. In diesem Falle erscheine das Gesuch um Vorlage eines neuen Strafgesetzes, in dem oben bezeichneten Sinne, vollkommen gegründet, nnd nur in diesem, aber in keinem anderen Falle, werde die Staatsregierung einer ständischen Petition über einen Gegenstand, wie dem vorliegenden, ihre Zustimmung ertheilen können.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und veranlaßt

III. die Abstimmung

1.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schenk aus Kelsterbach auf **Unterstützung der Gemeinde Ginsheim am Rhein, wegen Anlage eines neuen, und Erhöhung eines schon vorhandenen Dammes**, durch Vorlegung der Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Beschlusse der zweyten Kammer, daß dem Antrage Folge zu geben sey, beystimmen?

welche die Kammer einstimmig mit **Ja** beantwortet.

2.) über des Antrag des Abgeordneten Herrn Knorr, **auf Unterstützung der bedürftigsten Mitglieder der französischen Ehrenlegion in der Provinz Rheinhessen.**

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a.) Will die Kammer dem Antrage des Herrn Proponenten in der Art, wie er gestellt ist, Folge geben?

Die Kammer **verneint** diese Frage einstimmig.

b.) Tritt die Kammer, nach dem, in dem Ausschußberichte gestellten Antrage, dem Beschlusse der zweyten Kammer bey?

Diese Frage wird mit 9 gegen 1 Stimme verneint.

c.) Soll die Großherzogliche Staatsregierung ersucht werden, sie möge die, für die Unterstützung der

einzelnen hülfsbedürftigen Legionärs in dem ganzen Großherzogthume nöthigen Summen in der laufenden Finanzperiode bestimmen, und den Ständen auf dem nächsten Landtage zur Verwilligung vorlegen, um denselben so von dem Bedürfnisse für den fraglichen Gegenstand, wenigstens eine feste Ansicht zu geben, mittlerweile aber, so weit sie dieses ohne besondere Verwilligung zu thun im Stande sey, Maasregeln ergreifen, um den Zustand der hülfsbedürftigen Legionärs zu verbessern?

Zwey Stimmen bejahen, 7 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

d.) Will die Kammer dem, über die Größe der Unterstützungen sich bestimmt aussprechenden Antrage des Abgeordneten Herrn Knorr, unter Extension auf das ganze Großherzogthum, Folge geben, und zugleich eine Erhöhung der, für die Unterstützung Nothleidender im Budget verwilligten Summe in dem Maaße beschliessen, in welchem das Bedürfniß, nach dem Ermessen der Staatsregierung, dieselbe erforderlich macht?

Diese Frage wird mit 5 gegen 4 Stimmen verneint.

3.) über die Proposition der Großherzogl. Staatsregierung die Errichtung eines Justizgebäudes zu Mainz, und den Antrag des Abgeordneten Herrn Kertell die Mainzer Gefängnisse betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Ertheilt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Beschlusse der zweyten Kammer ihre Zustimmung?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

4.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Breimer auf Herstellung des Neckarufers oberhalb Hirschhorn aus der Großherzoglichen Flußbaukasse.

Das Präsidium stellt die Frage:

Tritt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Beschlusse der zweyten Kammer, daß dem Antrage keine Folge zu geben sey, bey?

welche einstimmig bejaht wird.

5.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn König, den Höchster Klosterfond betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Beschließt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, der Motion keine Folge zu geben?
wird einstimmig mit Ja beantwortet.

6.) über die Proposition der Staatsregierung, die Verwilligung von 10,000 fl. zu Erbauung einer Landrathswohnung zu Butzbach betr.

Das Präsidium stellt die Frage:
Erklärt sich die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, mit dem Beschlusse der zweyten Kammer einverstanden?
Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

7.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schwarz, auf Anlegung von Ortsholzmagazinen.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:
Will die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer, daß dem Antrage keine Folge zu geben sey, beytreten?
wird von der Kammer einstimmig bejaht.

8.) über das Gesuch der Gemeinde Auerbach, die Regulirung des Ruhegehaltes des Schultheißen Traiser daselbst betreffend.

Das Präsidium stellt die Frage:
Beschließt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, und übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, dem Antrage keine Folge zu geben?
welche einstimmig mit Ja beantwortet wird.

9.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Braunwart, den Ankauf der zum Wegbaue erforderlichen Steine aus den herrschaftlichen Brüchen von Seiten der Gemeinden betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:
a.) Will die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten?
Diese Frage wird einstimmig verneint.
b.) Beschließt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Gegenstand der Motion, bloß im Allgemeinen der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen?
die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

10.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Kertell, die hohe Staatsregierung in den Stand zu setzen, das Mainzer Seminarium durch mehrere, auf Kosten des Staats zu ertheilende Freyplätze zu unterstützen.

Das Präsidium stellt die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Beschlusse der zweyten Kammer: den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zu der, von dem Ausschusse zweyter Kammer vorgeschlagenen Berücksichtigung zu empfehlen, beytreten?

3 Stimmen verneinen, 6 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

IV. Der Secretär der Kammer verliest 8, von ihm sofort entworfene, auf das Gesuch der Gemeinde Auerbach, wegen Regulirung des Ruhegehaltes des Schultheißen Traiser daselbst, auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Schwarz wegen Anlegung von Ortsholzmagazinen, auf die Proposition der Großherzogl. Staatsregierung wegen Erbauung einer Landrathswohnung zu Butzbach, auf den Antrag des Abgeordneten Herrn König, den Höchster Klosterfonds betreffend, auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Breimer, auf Herstellung des Neckarufers, oberhalb Hirschhorn aus der Großherzogl. Flußbaukasse, auf die Proposition der Staatsregierung und den Antrag des Abgeordneten Herrn Kertell, die Errichtung eines Justizgebäudes zu Mainz, und die dortigen Gefängnisse betreffend, die Motion des Abgeordneten Herrn Schenk aus Kelsterbach, auf Unterstützung der Gemeinde Ginsheim am Rhein bey Errichtung eines neuen, und Erhöhung eines schon vorhandenen Dammes, und auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Kertell, die Ertheilung von Freyplätzen in dem Mainzer Seminarium auf Kosten des Staats, sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer.

Sie erhalten sämmtlich die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.



Sechs und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 10ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

I. Das Protokoll der vorigen Sitzung, so wie drey, auf die Verwaltung der Staatsschuld in den beyden verflossenen Finanzperioden, den Antrag des Abgeordneten Herrn Knorr, auf Unterstützung der bedürftigsten Mitglieder der Ehrenlegion in der Provinz Rheinhessen, und auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Braunwart, den Ankauf der zum Wegbaue erforderlichen Steine aus den herrschaftlichen Brüchen von Seiten der Gemeinden betreffend, sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer werden vorgelesen und genehmigt.

II. Es referirt des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht, im Namen des dritten Ausschusses,

über das Gesuch der Einwohner von Traißmünzenberg, die Fällung der Bäume an den Ufern der Wetter betreffend.*)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diesen Gegenstand auf die gesetzliche Zeit und eröffnet

III. die Berathung

1.) über den, die Besteuerung der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter betreffenden Gesetzesentwurf, und als darüber nichts bemerkt wird,

2.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Bibra, die Deportation der Hauptverbrecher betreffend.

Es bemerkt

der Herr Kanzler Arens: Er sey auf glaubhafte Weise versichert worden, daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Inhalt des vorliegenden Antrages schon früher in Aussicht genommen, und Verhandlungen auf diplomatischem Wege für den Zweck eingeleitet habe, um zu versuchen, ob die in der Motion ausgesprochene Idee realisirt werden könne.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Es sey also um so weniger Grund vorhanden, dem Beschlusse der zweyten Kammer über den Antrag des Herrn Proponenten nicht beyzutreten.

Der Herr Freyherr Riedesel: Eine Empfehlung des Antrages an die Staatsregierung schade zwar nicht. Indessen werde die Deportation der Hauptverbrecher dem Inlande nur dann Nutzen gewähren, wenn ein ausser-europäischer Staat sich entschließen wolle, die deportirten Individuen unentgeltlich aufzunehmen. Da sich aber ein solcher Staat schwer auffinden lasse, so könne die ganze Idee, seiner Ansicht nach, zu keinem Resultate führen.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

3.) die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn König, die Anstellung und willkührliche Entlassung der Forstschützen in den Communalwaldungen, in specie deren Besoldung betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Der Herr Proponent wünsche, daß es den Gemeinden gestattet seyn möge, ihre Waldschützen nach Gutbefinden ein und abzusetzen.

*) Siehe Beylage CXXIV.

So sehr er indessen den Gemeinden Freyheit in der Anstellung ihrer Communalforstschützen gönne, so wenig könne er für das Recht einer willkührlichen Absetzung stimmen. Ein solches Recht werde die Folge haben, daß die Schützen, in beständiger Furcht vor dem Bürgermeister und dem Gemeinderath, etwaigen Freveln dieser letzteren, durch die Finger sehen würden.

Der Herr Prälat Schmidt: Schon auf dem vorigen Landtage habe die hohe Kammer einem ähnlichen Antrage, wie dem vorliegenden, keine Folge gegeben. Die Gründe für diesen Beschluß erlaube er sich aus den Verhandlungen des vorigen Landtages Heft III. Seite 174 vorzulesen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: So lange die Staatsregierung im Besitze des Forststrafrechtes sey, müsse ihr Einfluß auf die Anstellung der Forstschützen nothwendig fortbestehen. Die Staatsregierung prüfe die Tüchtigkeit der einzelnen Waldschützen und behalte sie so lange in ihrem Amte, als ihre Fähigkeit und Thätigkeit fortdaure. Die Beurtheilung der Fähigkeit eines Individuums zum Forstschutze könne aber den Gemeinden, der Natur der Sache nach, nicht überlassen bleiben. Aus diesen Gründen müsse auch er gegen den Antrag des Herrn Proponenten stimmen.

Der Herr Präsident: Auch er sey der Ansicht, daß den Gemeinden kein Einfluß auf die Anstellung ihres forstschützenden Personals zustehen dürfe.

Bey der hierauf folgenden Discussion

4.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Schenk von Wäldershausen, die zu große Verminderung der sogenannten Leseholztage betreffend, bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er sey als Referent des Ausschusses in seinem Berichte von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Gegenstand des vorliegenden Antrags in Domanialwaldungen reglementärer Natur sey, und er habe ferner vorausgesetzt, daß von einer Einführung der, von den Domanialforstbehörden in dieser Beziehung erlassenen Bestimmungen in Privatforsten keine Rede seyn könne.

Dieß letztere habe die Großherzogliche Oberforstdirection, in dem, von dem Herrn Regierungscommissär dem Referenten des Ausschusses zweyter Kammer mitgetheilten Promemoria auch zugestanden, und es sey von

ihr zugleich bemerkt worden, daß eine Beschränkung der Leseholztage überhaupt nur da Statt finden könne, wo den Gemeinden keine entgegenstehenden Rechtstitel zur Seite stünden. Die weitere Ansicht der Oberforstdirection, daß durch eine Verminderung der Leseholztage dem Ueberhandnehmen der Forstfrevel gesteuert werde, könnte aber der Ausschuß dieser hohen Kammer, in Uebereinstimmung mit den Motiven des Beschlusses der zweyten Kammer, nicht theilen, und zwar um deßwillen, weil ein großer Theil der Forstfrevel nicht immer aus Bosheit, sondern nicht selten auch aus Noth verübt werde, und die letztere sich durch die Verminderung der Leseholztage bedeutend vermehren müsse.

Der Herr Freyherr Riedesel: Nicht nur dieß letztere mache eine Vermehrung der jetzt bestehenden Leseholztage wünschenswerth, sondern auch der Umstand, daß bey einer so geringen Anzahl dieser Tage eine Menge Leseholz, was sich zuweilen, z. B. nach einem Sturme, in großer Anzahl vorfinde, unbenutzt verfaulen müsse.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er glaube allerdings nicht, daß eine so bedeutende Verminderung der Leseholztage, wie sie bisher Statt gefunden habe, ein geeignetes Mittel zur Beschränkung der Forstfrevel abgeben könne. — Es komme hauptsächlich darauf an, den Gemeinden eine Anzahl von Tagen zum Holzlesen zu verstatten, welche zu Befriedigung ihres Holzbedarfes genügend erscheine.

104 Tage seyen hier offenbar zu viel, 16 Tage aber, auf welche man jene 104 beschränkt habe, umgekehrt zu wenig. — Das Richtige und Zweckmäßige werde, seiner Ansicht nach, in der Mitte liegen, und es deßhalb am besten seyn, einen Tag wöchentlich zum Holzlesen zu bestimmen. Auf diese Weise sey es, unter Vermeidung einer zu häufigen Gelegenheit zu Freveln, den ärmeren Klassen möglich gemacht, ihren Bedarf einzusammeln, und sich auch für die Zeit einen Vorrath zu bereiten, in welcher durch Wetter und Jahrszeit das Holzlesen unmöglich werde. Niemand sey übrigens besser als die Staatsregierung, die verschiedenen hier zur Sprache kommenden Verhältnisse zu berücksichtigen im Stande, und er könne deßhalb nur darauf antragen, dem Beschlusse zweyter Kammer über die vorliegende Motion, in der vorher angedeuteten Art, beyzutreten.

Der Herr Präsident: Er sey mit der Ansicht

des Herrn Freyherrn von Breidenstein vollkommen einverstanden. Eine zu große Beschränkung der Leseholztage müsse Frevel hervorrufen, und eine zu große Vermehrung dieser Tage dieselbe Wirkung äussern. Denn, wenn im letzten Falle zu häufig gelesen werde, und der Einzelne kein Leseholz mehr finden könne, so suche er sich nicht selten durch Frevel schadlos zu halten.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Es sey zwar nicht in Abrede zu stellen, daß eine jede Vermehrung der Leseholztage eine Erschwerung des Forstschutzes nach sich ziehe, indem es an solchen Tagen nicht möglich sey, einen jeden Menschen, den man ausserhalb des Weges antreffe, als verdächtig anzusehen und zu controliren.

Daraus folge indessen noch nicht, daß eine so große Beschränkung der Leseholztage, wie sie von der Oberforstdirection eingeführt worden sey, zweckmäßig genannt werden müsse. Vielmehr halte auch er, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ausschußberichtes und der zweyten Kammer, eine Abänderung für sehr wünschenswerth.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Sobald derselbe Forstschütze die Waldungen mehrerer Communen zu begehen habe, sey er allerdings nicht im Stande einer jeden einzelnen, namentlich an Leseholztagen, den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen. Indessen dürfe man wenigstens voraussetzen, daß jede Gemeinde ihren eigenen Forstschützen besitze, und dieser könne die Leseholzholenden um so leichter controliren, als es von den Bestimmungen des Waldeigenthümers abhänge, in welchem Distrikte jedesmal gelesen werden solle.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Die Aufhebung der zu großen Beschränkung der Leseholztage in den Domanialwaldungen sey nur Forderung der Billigkeit. Für die Communalwaldungen dagegen hätten die Gemeinden ein Recht zu verlangen, daß eine genügende Anzahl von Tagen zum Holzlesen festgesetzt werde.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Der Ausschuß habe, da eine officielle Erklärung der Oberforstdirection vorliege, daß eine Beschränkung der Leseholztage in den Fällen, in welchen ein Rechtstitel vorhanden sey, nicht beabsichtigt werden könne, den vorliegenden Antrag auch nur als Forderung der

Billigkeit betrachtet und empfohlen. Was die Besorgniß betreffe, daß durch eine Vermehrung der Leseholztage die Forstfrevel befördert werden würden, so könne man derselben durch reglementäre Maasregeln leicht vorbauen, wenn man z. B. bestimme, daß jeder, der an einem solchen Tage mit einem Beile, oder einer Hiepe im Walde betroffen werde, als Frevler bestraft werden solle.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und veranlaßt

IV. die Abstimmung

1.) über die Rubriken I., III. und V. des Voranschlags der Staatsausgaben.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a.) Bewilligt die Kammer die unter I. 1. für Lasten auf Kameraldomänen veranschlagten einzelnen Summen, nach Abzug von 280 fl. für Baukosten, also noch im Gesammtbetrage von 154,826 fl., unbeschadet der Abänderungen, welche sich etwa in Ansehung der Beyträge zu den directen Steuern ergeben können?

b.) Bewilligt die Kammer die unter I. 2. für Lasten auf Forstdomänen veranschlagten einzelnen Summen im Gesammtbetrage von 67,114 fl., jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche sich in Ansehung der Beyträge zu den directen Steuern ergeben werden?

c.) Bewilligt die Kammer die, unter I. 3. für Lasten, welche auf den Kameral- und Forstdomänen haften, veranschlagten einzelnen Summen, im Gesammtbetrage von 50,525 fl.?

d.) Bewilligt die Kammer die, unter I. 4. für Brandversicherungsbeyträge veranschlagte Summe von 4252 fl.?

e.) Bewilligt die Kammer die, unter I. 5. für besondere Beyträge zu den öffentlichen Anstalten der Residenz Darmstadt veranschlagte Summe von 1942 fl.?

f.) Bewilligt die Kammer die, unter I. 6. zur Entschädigung für Staats- und Jagdfrohnden, veranschlagte Summe von 20,000 fl.?

g.) Bewilligt die Kammer die, unter I. 7. zur Entschädigung für verlorenen Bezug indirecter Abgaben veranschlagten einzelnen Summen, im Gesammtbetrage von 74,632 fl.?

h.) Bewilligt die Kammer die, unter I. 8. für andere Renten veranschlagten einzelnen Summen von zusammen 37,189 fl.?

i.) Bewilligt die Kammer die, unter I. 9. für Ausfälle, Abgänge und Nachlässe veranschlagten einzelnen Summen im Gesammtbetrage von 78,265 fl.?

Sämmtliche Fragen werden von der Kammer einstimmig mit Ja beantwortet.

k.) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, zur Hauptrubrik III. für Pensionen die runde Summe von 500,000 fl.?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

l.) Bewilligt die Kammer die unter V. für Landstände veranschlagten 10,000 fl.?

Dirse Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

2.) über den, die Einführung einer gleichförmigen Gewerbsteuer betreffenden Gesetzesentwurf.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 1 des Gesetzesentwurfes mit dem von der zweyten Kammer dazu votirten Zusatze an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

b.) Soll die Großherzogliche Staatsregierung ersucht werden, zu verordnen, daß die Ausstellung der Scheine in den Orten, welche zu einer bestimmten Gemeinde nicht eingemarkt sind, nicht von den Burgermeistern, sondern von den Landräthen geschehe?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

c.) Will die Kammer den Artikel 2 des Entwurfes unter der Voraussetzung annehmen, daß in demselben noch die, von dem Großherzoglichen Regierungscommissarius zugestandene Bestimmung aufgenommen wird: „Daß an denjenigen Orten, wo den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn das Concessionsrecht bisher zugestanden hat, deren Einwilligung in die Errichtung eines Gewerbes vor der Patentausfertigung zuvor eingeholt werden müsse"?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

d.) Ertheilt die Kammer dem, zu diesem Artikel von der zweyten Kammer gefaßten Beschlusse: Die Großherzogliche Staatsregiernng zu ersuchen, die Zunftreceptionsdecrete auf ungestempeltes Papier ausfertigen zu lassen, ihre Zustimmung?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

e.) Erklärt sich die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, mit dem Artikel 3 des Gesetzesentwurfes einverstanden?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

f.) Nimmt die Kammer den 4ten Artikel des Gesetzesentwurfes unter dem, sich von der zweyten Kammer reservirten Vorbehalte der möglichen Abänderungen, welche die Kammer zu dem Tarife etwa beschließen wird, so wie mit der, von der zweyten Kammer beschlossenen Theilung der ersten Klasse in zwey Abtheilungen 1ᵃ und 1ᵇ, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

g.) Nimmt die Kammer den Artikel 5, in der von der Staatsregierung vorgelegten Fassung an?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

h.) Ertheilt die Kammer dem 6ten Artikel des Entwurfes ihre Zustimmung?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

i.) Will die Kammer dem Artikel 7 des Gesetzesentwurfes, ihre Zustimmung ertheilen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

k.) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 8 des Gesetzesentwurfes, mit dem von der zweyten Kammer dazu beschlossenen Zusatzartikel, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

l.) Nimmt die Kammer den Artikel 9 des Gesetzesentwurfes an?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

m.) Erklärt sich die Kammer mit dem, von dem Ausschusse der zweyten Kammer zu diesem Artikel in Vorschlag gebrachten Zusatze in der Art einverstanden, daß nur die Hälfte des Miethwerthes auch bey solchen Fabriken, die über 50 Arbeiter zählen, in Anschlag zu bringen sey, in so fern von solchen Arbeitern die Rede ist, welche in dem Gewerbslocale selbst beschäftiget werden?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

n.) Nimmt die Kammer den Artikel 10 des Gesetzes an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

o.) Will die Kammer den Artikel 11 des Gesetzes,

mit der, von der zweyten Kammer votirten Modification, annehmen, daß für das Wort „verschiedene" das bestimmtere Wort „mehrerer" substituirt werden möge?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

p.) Nimmt die Kammer den Artikel 12 des Gesetzes an?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

q.) Erklärt sich die Kammer mit dem Artikel 13 des Gesetzes einverstanden?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

r.) Tritt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, auch den, von der zweyten Kammer zu diesem Artikel votirten Zusätzen bey?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

s.) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 14 des Gesetzesentwurfes, mit den von der zweyten Kammer dazu votirten Modificationen und Zusätzen annehmen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

t.) Ertheilt die Kammer den Artikeln 15, 16 und 17 ihre Zustimmung?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig bejahend.

u.) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 18 so wie den, von der zweyten Kammer dazu beschlossenen Zusatz an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

v.) Nimmt die Kammer den Artikel 19 so, wie er von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, an?

Die Kammer bejaht diese Frage mit 7 gegen 2 Stimmen.

w.) Will die Kammer dem Artikel 20 ihre Zustimmung ertheilen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

x.) Ertheilt die Kammer auch dem Artikel 21 ihre Zustimmung?

Zwey Stimmen verneinen, 7 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

y.) Ist indessen die Kammer der Meinung, daß in Beziehung auf die Frage, wer die Kosten der Reclamation zu tragen habe, von demselben Grundsatze ausgegangen werden möge, welcher in der Ab-

stimmung zu dem Personalsteuergesetze von beyden Kammern aufgestellt worden ist?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

z.) Nimmt die Kammer den Artikel 22 des Gesetzes an?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

aa.) Nimmt die Kammer den Artikel 23 des Entwurfes an, wenn die Worte von „im" bis „erforderlichen" daraus weggelassen werden?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

bb.) Nimmt die Kammer den Artikel 24 mit der, von der zweyten Kammer dazu votirten Modification und in der Voraussetzung an, daß unter Märkten nur Jahrmärkte zu verstehen seyen?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

cc.) Will die Kammer den Artikel 25 des Entwurfes annehmen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

dd.) Nimmt die Kammer den Artikel 26 in der von der Staatsregierung vorgelegten Fassung an?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

ee.) Beschließt dann die Kammer, übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, den Artikel 26 dann anzunehmen, wenn die Strafe auf das Doppelte des Betrags der Gewerbsteuer von dem fixen Gewerbsteuerkapital gesetzt wird?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

ff.) Nimmt die Kammer den Artikel 27 des Gesetzes auf eine, den Beschlüssen der zweyten Kammer gemäße Weise an?

Diese Frage wird einstimmig bejahend beantwortet.

gg.) Will die Kammer die Artikel 28 und 29 annehmen?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

hh.) Erklärt sich die Kammer mit dem, von der zweyten Kammer in Beziehung auf die Classification der Gewerbe gefaßten Beschlusse, in der Art einverstanden, daß nach dem Antrage ihres Ausschusses, die Composition der Classe 1^{b} der Staatsregierung überlassen werde?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

ii.) Will die Kammer, übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, die zu diesem Gesetzesentwurfe votirten Modificationen und Zusätze der Großherzoglichen Staatsregierung als bloße Wünsche vortragen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

3.) über die Anträge der Abgeordneten Herrn Elwert, Mahlerwein und Zimmer:

a.) auf Vorlegung eines Gesetzesentwurfes über die Verwaltung und Auslieferung des Vermögens Abwesender;

b.) auf verbesserte gesetzliche Bestimmungen über das Hypotheken- und Pupillarwesen in Rheinhessen;

c.) auf Beschränkung der Competenz der Landgerichte in Ehescheidungssachen und Ueberweisung derselben an die Hofgerichte.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Motionen dermalen auf sich beruhen zu lassen, bey?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

4.) über den Antrag der Abgeordneten Herrn Glas, Staudinger und Gerich, den Bezug der Strafen wegen Forst- und Feldfreveln betreffend.

Das Präsidium stellt die Frage:

Ist auch die erste Kammer der Meinung, daß dieser Motion keine Folge zu geben sey?

welche die Kammer einstimmig bejaht.

5.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Meyer, die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen noch auf diesem Landtage ein, einen integrirenden Theil des Finanzgesetzes hinsichtlich der indirecten Abgaben bildendes Strafgesetz für Vergehen gegen diese indirecten Auflagegesetze vorzulegen.

Das Präsidium stellt die Frage:

Soll, übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, dem Antrage Folge gegeben werden?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

V. Der Secretär der Kammer verließt ein, auf die sämmtlichen Rubriken des Voranschlags der Staatsaus-

gaben und Staatseinnahmen sich beziehendes Communicat an die zweyte Kammer.

Dasselbe erhält die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Sieben und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 11ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

Die Protokolle der Sitzungen vom 28ten und 30ten März werden vorgelesen und genehmigt; und hierauf von dem Präsidium die Sitzung für aufgehoben erklärt.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens.

Acht und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 14ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

I.) Die Protokolle der beyden letzten Sitzungen, so wie 4, auf den Antrag der Abgeordneten Herrn Glaß, Staudinger und Gerich, den Bezug der Strafen aus Forst- und Feldfrevel betreffend, auf den Gesetzesentwurf wegen Einführung einer gleichförmigen Gewerbsteuer, auf die Anträge der Abgeordneten Herrn Elwert, Zimmer und Mahlerwein

a.) auf Vorlegung eines Gesetzes über die Verwaltung und Auslieferung des Vermögens Abwesender;

b.) auf Beschränkung der Competenz der Landgerichte in Ehescheidungssachen, und Uebertragung derselben an die Hofgerichte;

c.) auf verbesserte gesetzliche Bestimmungen über das Hypotheken- und Pupillarwesen in Rheinhessen, und

endlich auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Mayer, die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen noch auf diesem Landtage ein, einen integrirenden Theil des Finanzgesetzes hinsichtlich der indirecten Abgaben bildendes Strafgesetz, für Vergehen gegen diese indirecten Auflagegesetze vorzulegen, sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer werden vorgelesen und genehmigt.

Da keine neuen Eingaben vorhanden sind, so fordert

II. das Präsidium zu Erstattung der, auf der Tagesordnung verzeichneten Vorträge auf.

Es referirt demnach

1.) der Herr Freyherr von Breidenstein,

a.) im Namen des zweyten Ausschusses, bloß mündlich, über den Gesetzesentwurf, die gerichtliche Beschlagnahme der Pensionen der als Invaliden entlassenen Unteroffiziere und Soldaten betreffend, indem er bemerkt: Die Zustimmung der hohen Kammer zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe könne um so weniger einem Anstande unterliegen, als die Gesetzgebung schon früher Schritte gethan habe, von welchen der vorliegende Gesetzesentwurf nur eine nothwendige Folge gewesen sey. Was für die Gehalte des activen Militärs, vom Unteradjutanten abwärts, bereits bestehe, müsse für die Pensionen der Invaliden wohl noch weit mehr gelten.

b.) Namens desselben Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, den Abkauf der Leibeigenschaftsgefälle in den Souveränitätslanden der Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.*)

c.) ebenfalls im Namen des zweyten Ausschusses, bloß mündlich, über den Antrag des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht, auf Revision der Gemeindeordnung, indem er bemerkt: Die zweyte Kammer sey nunmehr den Beschlüssen dieser hohen Kammer über den Antrag des Herrn Proponenten beygetreten, und es werde also dem Entwurfe einer gemeinschaftlichen Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit kein Hinderniß mehr im Wege stehen.

d.) im Namen des ersten Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, den Steuerfuß bey außerordentlichen Steuerausschlägen und Gemeindeumlagen betreffend.**)

---

*) Siehe Beylage CXXV.

**) Siehe Beylage CXXVI.

2.) Der Herr Kanzler Arens, Namens des zweyten Ausschusses, über den Antrag des Herrn Freyherrn von Breidenstein, die sogenannte Dienstpragmatik betreffend. *)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

III. die Berathung über das Gesuch der Gemeinde Traismünzenberg, die Fällung der Bäume an den Ufern der Wetter betreffend.

Da zu diesem Gegenstande indessen keine Bemerkung erfolgt, so veranlaßt das Präsidium

IV. die Abstimmung

1.) über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter betr., durch Vorlegung der Frage:

Will auch die erste Kammer dem, von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung ertheilen?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

2.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Bibra, die Deportation der Hauptverbrecher betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Erklärt sich die Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer einverstanden?

wird von 8 Stimmen gegen eine bejaht.

3.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn König, die willkührliche Anstellung und Entlassung der Waldschützen in den Communalwaldungen betreffend.

Das Präsidium stellt die Frage:

Tritt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem von der zweyten Kammer über den Gegenstand dieses Antrages gefaßten Beschlusse bey?

welche die Kammer einstimmig bejaht.

4.) über den Antrag des Abg. Herrn von Schenk von Wäldershausen, die allzugroße Verminderung der sogenannten Leseholztage betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a.) Erklärt sich die Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer: „Die Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, die früher bestandene Anzahl der Leseholztage wieder herzustellen,“ einverstanden?

*) Siehe Beylage CXXVII.

Eine Stimme bejaht, 8 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

b.) Will die Kammer dem Antrage des Herrn Proponenten in der Art Folge geben, daß die Großherzogliche Staatsregierung ersucht werde, unter Berücksichtigung der hierüber in beyden Kammern gemachten Bemerkungen, die sogenannte Leseholztage wieder zu vermehren, und allenfalls für jede Woche wenigstens einen Leseholztag anzuordnen?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Neun und fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 16ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung und 4, auf die Beschlüsse der letzten Sitzung sich beziehender Communicate an die zweyte Kammer, legt

I. das Präsidium der Kammer, als neue Eingabe, ein, die Form der einseitigen Mittheilungen einer Kammer an die Staatsregierung betreffendes Schreiben des Geheimen Staatsministeriums vor*)

Die Kammer verweist diese Eingabe an den dritten Ausschuß.

II. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt der Herr Prälat Schmidt, im Namen des dritten Ausschusses

*) Siehe Beylage CXXVIII.

1.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Helmrich, die Regulirung der Gemeindenutzungen, insbesondere das Loosholz betreffend.*)

2.) über den Antrag der sämmtlichen rheinhessischen Abgeordneten, die 10procentigen Vorerhebungen von dem Ertrage der Gemeindegüter für den rheinhessischen Kirchen- und Schulfonds betreffend.**)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit und eröffnet

III. die Berathung

1.) über den Gesetzesentwurf, den Abkauf der Leibeigenschaftsgefälle in den Souveränitätslanden der Provinzen Oberhessen und Starkenburg betreffend.

Es bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Man werde dem von der Ansicht dieser hohen Kammer abweichenden Beschlusse der zweyten Kammer über den vorliegenden Gegenstand um so weniger beytreten können, als derselbe offenbar eine Begünstigung der strengeren, vor den milderen und nachsichtigeren Leibherren herbeyführen müsse.

Der Herr Freyherr Riedesel: Der fragliche Beschluß der zweyten Kammer sey offenbar geeignet, Härten hervorzurufen, denn kein Berechtigter werde den Pflichtigen an ihren Leistungen ferner etwas nachlassen wollen, wenn er wisse, daß alle freywilligen Geschenke dieser Art, bey Ausmittelung des Umfanges des Rechtes in Anschlag gebracht, und nach einem zehenjährigen Durchschnittsbetrage, so wie dieses bisher geschehen sey, abgezogen würden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Vielleicht sey die Meinungsverschiedenheit beyder Kammern über die Art und Weise der Berechnung des Werthes der Leibeigenschaftsgefälle durch ein Mißverständniß der zweyten Kammer, über die Ansicht dieser hohen Kammer, hervorgerufen worden. Die zweyte Kammer glaube nämlich vielleicht, es sey von Schenkungen die Rede, aus welchen schon erworbene Rechte hervorgegangen seyen, also von Schenkungen nicht einzelner Prästationen, sondern ganzer Leistungsverbindlichkeiten. Ohne diese An-

*) Siehe Beylage CXXIX.
**) Siehe Beylage CXXX.

nahme sey wenigstens kein genügender Grund denkbar, aus welchem die zweyte Kammer einen so gerechten Wunsch der ersten, als den um welchen es sich hier handle, die Zustimmung verweigert haben könnte. Indessen werde es einer Recommunication nicht bedürfen, vielmehr eine einseitige Adresse an die Staatsregierung, durch welche man dieselbe von dem Verfahren mancher Unterbehörden bey Ausmittelung der Leibeigenschaftsgefälle in Kenntniß setze, das etwaige günstige Resultat einer Re ommunication herbeyzuführen vollkommen genügend seyn.

Der Herr Kanzler Arens: In so fern die zweyte Kammer, nach der Vermuthung des Herrn Freyherrn von Breidenstein, den Wunsch dieser hohen Kammer auf den Nachlaß ganzer Leistungspflichten bezogen habe, erscheine der abweichende Beschluß derselben allerdings vollkommen gerechtfertigt, indem bey einem Nachlasse solcher Art von der Existenz eines Rechtes, nnd also von einem Ersatze desselben, nicht weiter die Rede seyn könne. Da die hohe Kammer bey ihrer Beschlußnahme aber lediglich den Erlaß einzelner, aus der ganzen Pflicht abfließender Prästationen im Sinne gehabt habe, so bedürfe es wohl nur einer Wiederholung der bereits angeführten Gründe, um den dadurch motivirten Wunsch über jeden vorurtheilsfreyen Zweifel gegen seine Rechtmäßigkeit zu erheben.

Der Zweck der hohen Kammer werde daher, seiner Ansicht nach, durch eine einseitige Adresse an die Staatsregierung vollkommen erreicht werden, und eine Recommunication mit der zweyten Kammer um so weniger nöthig seyn, als Beschwerden über das unbillige Verfahren einzelner Administrativbehörden weniger zur Erledigung durch das vorliegende Gesetz selbst, als durch Instructionen auf reglementärem Wege geeignet erscheine.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

2.) die Berathung über den Gesetzesentwurf, die gerichtliche Beschlagnahme der Pensionen der als Invaliden entlassenen Unteroffiziere und Soldaten betreffend, und, als hierüber nichts bemerkt wird,

3.) über den Antrag des Herrn Freyherrn von Breidenstein das Edikt vom 12ten April 1820, oder die sogenannte Dienstpragmatik betr.

Es bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er sey mit der Ansicht des Ausschußberichtes der hohen Kammer vollkommen einverstanden gewesen, da aus den Verhandlungen und den letzten Beschlüssen der zweyten Kammer zur Genüge hervorgehe, daß eine wesentliche Veränderung der, über die Dienstpragmatik jetzt geltenden Normen der Ansicht dieser Kammer nicht entsprechend sey. Auch die hohe Kammer werde sich wohl damit begnügen müssen, etwas der Staatsverwaltung und den Finanzen des Großherzogthums sehr Ersprießliches beabsichtigt zu haben. Einen Antheil der Schuld, daß diese Absicht ein frommer Wunsch geblieben sey, habe sie sich wenigstens nicht beyzumessen. Uebrigens finde sich in dem Ausschußberichte zweyter Kammer noch die Äusserung, daß die Dienstpragmatik als *ultra* liberal angefochten worden. Dieser Ausdruck erläutere sich wohl dahin, daß darunter allzu freygebig verstanden werden solle, aber begreifen könne er nicht, warum man einen so zweydeutigen Ausdruck, der sich im Deutschen viel besser hätte geben lassen, gewählt. Seyen verschleyerte Zwecke damit verbunden, so könne das nicht zu loben seyn, solle es aber für Scherz gelten, so sey er schon an sich, und in einer so ernsten Sache wohl sehr übel angewendet.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion und veranlaßt

IV. die Abstimmung über das Gesuch der Gemeinde Traismünzenberg die Fällung der Bäume an den Ufern der Wetter betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

V. Der Secretär der Kammer verließt ein, auf diesen Beschluß sich beziehendes, von ihm sofort entworfenes Communicat an die zweyte Kammer.

Dasselbe erhält die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 19ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Geheime Staatsrath Freyherr von Lehmann, als Großherzoglicher Regierungscommissarius.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung legt

I. der Herr Geheime Staatsrath Freyherr von Lehmann der Kammer eine, die Gleichstellung der Unterthanen in den Souveränitätslanden der Provinzen Oberhessen und Starkenburg mit den Unterthanen der Domaniallande hinsichtlich der Frohndverhältnisse betreffende *) Proposition der Großherzoglichen Staatsregierung, mit dem Bemerken vor, daß er beauftragt sey, diese Proposition beyden Kammern zugleich zu überbringen, damit dieselbe bey dem, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge

*) Siehe Beylage CXXXI.

beabsichtigten nahen Schlusse des Landtages durch eine vereinigte Berathung der Ausschüsse beyder Kammern eine schnellere Erledigung finden könne.

Die Kammer verweist diese Eingabe an den ersten Ausschuß, und es bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er glaube, daß durch die so eben vorgelegte Proposition der Staatsregierung, sein, in einer der letzten Sitzungen gestellter, auf denselben Gegenstand sich beziehender Antrag vollkommen erledigt erscheine, dieser letztere daher eine Berichtserstattung und eigene Beschlußnahme nicht weiter erforderlich machen werde.

Die Kammer erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden, und beschließt dem gemäß, den fraglichen Antrag Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms-Laubach nunmehr auf sich beruhen zu lassen.

II. Das Präsidium legt der Kammer, als neue Eingabe, eine Beschwerde des Conrad Mohr und 45 Consorten in Ostheim, Landrathsbezirks Butzbach, die Ausgleichung der Lieferungen in den Jahren 1813 und 1814 betreffend, vor.

Diese Eingabe wird an den dritten Ausschuß verwiesen.

III. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1.) der Herr Geheime Staatsrath von Wreden, im Namen des dritten Ausschusses, über die Form der einseitigen Mittheilungen einer Kammer an die Staatsregierung*)

2.) der Herr Kanzler Arens, Namens des zweyten Ausschusses, über den, die Beytreibung der Ausstände der Domanialgefälle in Rheinhessen betreffenden Gesetzesentwurf.**)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

IV. die Berathung

1.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Helmrich, die Regulirung der Gemeindenutzungen betreffend.

Es bemerkt

der Herr Prälat Schmidt: Der Beschluß der zweyten Kammer beabsichtige eine Empfehlung des vorliegen-

*) Siehe Beylage CXXXII.

**) Siehe Beylage CXXXIII.

den Antrags an die Staatsregierung, weil es zu Erledigung desselben, allein einer reglementären Verfügung bedürfen werde.

Der Herr Präsident: Ihm scheine die Verordnung, welche den Verkauf des Loosholzes nicht gestatte, sehr zweckgemäß, indem das Recht des willkührlichen Verkaufes dieses Holzes eine Vermehrung der Forstfrevel herbeyführen müsse. Das Loosholz reiche nur zu Befriedigung der höchsten Nothdurft, und ein Ortsbürger, welcher das seinige verkauft habe, auch ohne Mittel sey, seinen Holzbedarf auch erlaubte Weise anzuschaffen, behalte keinen andern Ausweg als die Holzentwendung.

Der Herr Prälat Schmidt: Die zweyte Kammer sey auf den Theil des Antrages des Herrn Proponenten, welcher sich auf den Verkauf des Loosholzes beziehe, in der richtigen Voraussetzung nicht eingegangen, daß derselbe durch ihren, über den ersten Theil der Motion gefaßten Beschluß, der Natur der Sache nach, sich als erlediget darstelle.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Die, bey Beurtheilung des Beschlusses zweyter Kammer über die Motion des Herrn Proponenten zur Sprache kommenden Artikel 41 und 42 der Gemeindeordnung schienen ihm eine Unbilligkeit zu enthalten. Es werde nämlich gegenwärtig ein jeder Staatsbürger mit 21 Jahren volljährig, könne also in diesem Alter das Ortsbürgerrecht, und dadurch einen Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen erwerben. Seyen nun in einer Familie mehrere Söhne von 21 Jahren, ein Alter, in welchem dieselben noch keinen eigenen Haushalt zu führen pflegten, vorhanden, so könne diese Familie auch eben so viele Theile Loosholz beziehen, und somit der Fall eintreten, welcher die Motion des Herrn Proponenten veranlaßt habe, daß nämlich der Familie eine größere Holzquantität zu Theil werde, als ihr wahrer Bedarf sie erforderlich mache.

Hierin liege eine Unbilligkeit im Verhältnisse zu den übrigen Loosholzberechtigten, und der Wunsch einer Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung erscheine also gerechtfertigt.

Der Herr Prälat Schmidt: Er glaube daß die vorliegende Frage, zwar nicht aus Artikel 41 und 42 der Gemeindeordnung, sondern durch Artikel 93 und 94 derselben beantwortet werde, in welchen bestimmt sey,

daß das Recht der bisherigen Nutznießer nicht durch die Aufnahme neuer Ortsbürger geschmälert werden solle.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Die erwähnten Artikel der Gemeindeordnung bezögen sich wohl nur auf die Gemeinden, in welchen zwischen vollem und nicht vollem Ortsbürgerrechte unterschieden werde.

Der Herr Prälat Schmidt: Die Unterscheidung zwischen Gemeindsleuten und Beysassen in derselben Gemeinde habe ganz allgemein Statt gefunden.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er habe geglaubt, daß diese Unterscheidung nur selten noch vorkomme, indem in den Gemeinden seiner Gegend meist sehr wenige Beysassen existirten.

Der Herr Freyherr Riedesel: In der Provinz Starkenburg seyen die Beysassen oft zahlreicher, als die Ortsbürger selbst. Seiner Ansicht nach, werde der §. 93 der Gemeindeordnung, welcher den Schutz der Rechte der alten Gemeindsleute bezwecke, in seiner richtigen Anwendung zu Erledigung der in der vorliegenden Motion angeregten Beschwerden vollkommen genügen, und diese letztere daher lediglich der Berücksichtigung der Staatsregierung zu empfehlen seyn.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Man habe das eigentliche Gemeindegut, als Aecker und Wiesen, von der Gemeindewaldung und Gemeindeweide unterschieden, und angenommen, daß jeder Ortsbürger, welcher ein gewisses Geld bezahle, zu der Benutzung der letzteren berechtigt seyn müsse. Darin liege das Mißverständniß, welches die Motion des Herrn Proponenten veranlaßt habe.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Die Bestimmungen der Gemeindeordnung seyen zum Theile noch wenig bekannt. Ohne dieß würden Einzelne aus denselben viel größere Vortheile, als gegenwärtig zu ziehen im Stande seyn. In der Regel lasse sich nämlich der Volljährige erst wenn er heyrathe, als Ortsbürger aufnehmen, obgleich er mit dem Eintritte der Großjährigkeit im 21sten Jahre dazu, und folglich, sobald der Unterschied zwischen Ortsbürgern und Beysassen aufgehört habe, zu einem Antheile an den Gemeindenutzungen berechtigt sey.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion und eröffnet

2.) die Berathung über den Antrag der 10 rheinhessischen Abgeordneten, die Aufhebung der 10procentigen Vorerhebungen von dem Ertrage der Gemeindegüter für den rheinhessischen Kirchen- und Schulfonds betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Es könne den, in der vorliegenden Motion ausgesprochenen Beschwerden vielleicht dadurch abgeholfen werden, daß die Staatsregierung die 10 Procent auf 4 oder 5 heruntersetze.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Es sey vielleicht am besten, dem Beschlusse der zweyten Kammer unter der Beschränkung beyzutreten, daß die Staatsregierung ersucht werde, die aus den 10 procentigen Prelevements für einzelne Gemeinden hervorgehende Unbilligkeiten zu berücksichtigen und zu entfernen.

Der Herr Prälat Schmidt: Damit stimme der Antrag des Ausschusses der hohen Kammer vollkommen überein.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Auch ihm scheine der Antrag des Ausschusses vollkommen sachgemäß. Daß der Gegenstand der vorliegenden Motion zu Prägravationen Veranlassung gebe, liege wohl außer Zweifel. Welche Prägravationen dieß aber seyen, lasse sich bis jetzt nicht mit Gewißheit angeben. Eben deßhalb werde es am besten seyn, die genauere Ausmittelung, so wie die Erledigung der aufgefundenen Ueberschwerungen der Staatsregierung ganz im Allgemeinen anheim zu geben. Ein solches Verfahren erscheine ganz gefahrlos, während sich der günstige Erfolg eines weiter gehenden Beschlusses wenigstens als zweifelhaft darstelle.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und veranlaßt

V. die Abstimmung

1.) über den Gesetzesentwurf, die gerichtliche Beschlagnahme der Pensionen der als Invaliden entlassenen Unterofficiers und Soldaten betreffend, durch Vorlegung der Frage:

Will die Kammer dem Gesetzesentwurfe, so, wie er von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, ihre Zustimmung ertheilen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

2.) über den Gesetzesentwurf, den Abkauf der Leibeigenschaftsgefälle in den standes- und

patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken betreffend.

Das Präsidium stellt die Frage:

Beschließt die Kammer über den Punkt, über welchen kein übereinstimmender Beschluß beyder Kammern vorliegt, eine einseitige Adresse an die Großherzogliche Staatsregierung gelangen zu lassen?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

3.) über den Antrag des Herrn Freyherrn von Breidenstein, das Edikt vom 12ten April 1820 oder die sogenannte Dienstpragmatik betr.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Beschließt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Gegenstand der Motion in der Voraussetzung auf sich beruhen zu lassen, daß die zweyte Kammer ferner bey ihren Beschlüssen beharren werde?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

VI. Der Secretär der Kammer verliest zwey von ihm sofort entworfene, auf die, die gerichtliche Beschlagnahme der Pensionen der als Invaliden entlassenen Unterofficiers und Soldaten, so wie den Abkauf der Leibeigenschaftsgefälle betreffenden Gesetzesentwürfe sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer.

Sie erhalten die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Riedesel. Arens.

Ein und Sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 22ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit. Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

I. Das Protokoll der vorigen Sitzung, so wie ein, auf den Antrag des Herrn Freyherrn von Breidenstein, das Edikt vom 12ten April 1820 oder die sogenannte Dienstpragmatik betreffend, sich beziehendes Communicat an die zweyte Kammer werden vorgelesen und genehmigt.

II. Das Präsidium legt der Kammer, als neue Eingaben, mehrere Schreiben der zweyten Kammer vor.

Sie betreffen

1.) den Antrag des Abg. Herrn Zimmer, die Einführung von Communalschulen, und die Schulversäumnisse in der Provinz Rheinhessen betreffend. *)

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.

2.) den Antrag des Abg. Herrn von Bibra, die Ausführung der Forstschutzorganisation betreffend.*)

3.) den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Vorzugsrechts der Criminalkassen in Concursen, rücksichtlich der Forderungen von Untersuchungs-, Detentions- und Atzungskosten betreffend.**)

4.) den Antrag des Abgeordneten Herrn von Schenk zu Wäldershausen, die zu große Verminderung der sogenannten Leseholztage betreffend.***)

5.) den Antrag des Abgeordneten Herrn Knorr, auf Unterstützung der bedürftigsten Mitglieder der französischen Ehrenlegion in der Provinz Rheinhessen ****)

6.) den Antrag des Abgeordneten Herrn Müller, die Aufhebung der Verordnung vom 13. Juny 1794, wegen der, bey der Veräusserung von Mündelgütern bey den Mittelgerichten einzuholenden Alienationsdecrete.†)

Die Kammer verweist diese Eingaben sämmtlich ad acta.

7.) die Gesetzesentwürfe

a.) die Einführung der Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bey den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

b.) das Verfahren bey den Mittel- und Obergerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

c.) das ausserordentliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen bey den Untergerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

d.) das ausserordentliche Verfahren in den, zur Competenz der Friedensgerichte in Rheinhessen verwiesenen, rein persönlichen und Mobilarsachen, welche auf keiner executorischen Urkunde beruhen.††)

8.) den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, die Abschätzungen der Normalgemarkungen betr. †††)

9.) den Gesetzesentwurf auf Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Klagen auf Zinsen aus Gelddarlehen eine kürzere Verjährungsfrist, als die gemeinrechtliche vorschreiben. ††††)

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.
**) Deßgleichen.
***) Deßgleichen.
****) Deßgleichen.
†) Deßgleichen.
††) Deßgleichen.
†††) Deßgleichen.
††††) Deßgleichen.

Die Kammer verweist die 3 letzten Eingaben an den zweyten Ausschuß.

10.) die Anträge der Abgeordneten Herrn Schenck und Braunwart, wegen Vergütung des Wildschadens an Waldungen.*)

11.) den Antrag des Abgeordneten Herrn König, die von den Einwohnern zu Rimhorn bey Veräusserungen liegender Güter zu entrichtende Abgabe unter dem Namen des 10ten Pfennigs betreffend.**)

12.) die Vorstellung der Specereyhändler zu Gießen, die aus dem ersten Semester 1819 an sie geforderten Kaffee- und Tabaksaccise betreffend.***)

Diese 3 letzten Eingaben werden an den dritten Ausschuß verwiesen.

III. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1.) der Herr Kanzler Arens, im Namen des zweyten Ausschusses, bloß mündlich, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Parcus, auf Ausdehnung der Verordnung der vormaligen k. k. östreichischen und königlich baierischen Landesadministration zu Kreuznach d. d. 21. September 1815, die Ausübung der Jagd betreffend, auf die Gemeinden Mainz, Kastel und Kostheim in der Provinz Rheinhessen.

Derselbe entwickelt den wesentlichen Inhalt der fraglichen Verordnung und der, in der zweyten Kammer über den Antrag des Herrn Proponenten gepflogenen Verhandlungen, und trägt, gestützt auf die, in diesen Verhandlungen enthaltenen Gründe, und mit dem Bemerken, daß wenn der Beschluß der zweyten Kammer über die vorliegende Motion auch mit ihren, zu den Anträgen der Abgeordneten Herrn Schenck und Braunwart, wegen Vergütung des Wildschadens, geäusserten Ansichten vielleicht nicht ganz in Einklang zu bringen sey, indem die Verordnung deren Uebertragung auf die Gemeinden von Mainz, Kastel und Kostheim, durch den Antrag des Herrn Proponenten beabsichtigt werde, das Heegen der Jagden und die Vermehrung des Wildprets äusserst begünstige, hierin für die erste Kammer kein Grund liegen dürfte, dem Beschlusse der zweyten Kammer ihre Zustimmung zu versagen.

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.
**) Deßgleichen.
***) Deßgleichen.

2.) der Herr Freyherr von Breidenstein, im Namen des dritten Ausschusses, gleichfalls bloß mündlich, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Gerich, auf Verminderung der Communalausschläge, indem er bemerkt:

Die zweyte Kammer sey den Beschlüssen dieser hohen Kammer mit Modificationen beygetreten, welche sämmtlich von der Art seyen, daß er sie der hohen Kammer zur Annahme empfehlen zu dürfen glaube. Insonderheit unterliege die zweyte Modification keinem Anstande sobald das Wort „außerordentlich" in der Praxis genau genommen werde. Was die dritte, von der zweyten Kammer beschlossene Modification betreffe, so verstehe es sich wohl von selbst, daß die Rechtmäßigkeit einer jeden, von der Gesammtheit einer Gemeinde über das gesetzliche Maximum der Communalausschläge hin beschlossenen Ausgabe als freywillig keinem Anstande unterliege.

Nur die Worte „und deren Vertreter" seyen, seiner Ansicht nach, wegzulassen, weil unter den „Vertretern" leicht der Gemeinderath verstanden werden könne, und es auch ohne ausdrückliche Bestimmung einem jeden frey stehe, seinen Willen rechtlich gültig durch Mandatare zu erklären.

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

IV. die Berathung

1.) über die Form der einseitigen Mittheilungen einer Kammer an die Staatsregierung.

Es bemerkt

der Herr Kanzler Arens: Nach dem Erlasse des Geheimen Staatsministeriums vom 14. dieses Monats, scheine die Form, in welcher eine einseitige Adresse einer Kammer der Staatsregierung mitgetheilt werde, für den Erfolg derselben vollkommen gleichgültig zu seyn. Die Form der einseitigen Erlasse der zweyten Kammer sey dem Sinne der Verfassung, und dem Verhältnisse der Stände zum Großherzoge im Allgemeinen wenigstens nicht unangemessen, und so könne die hohe Kammer diese Form ohne Nachtheil eben so wohl adoptiren, als es unschädlich scheine, wenn sie bey der, von ihr bisher gewählten Form auch ferner beharren wolle.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Da das Geheime Staatsministerium in seinem Erlasse ausgesprochen habe, daß es auf keine der beyden ab-

weichenden Geschäftsformen der zwey Kammern einen besonderen Werth lege, und daß keine einseitige Adresse durch die Form ihrer Ausfertigung ein größeres Gewicht erhalte, als es ihr nach dem 82sten Artikel der Verfassungsurkunde zukomme; so stimme er um so mehr dafür, die Geschäftsform der zweyten Kammer anzunehmen, als es immer möglich sey, daß durch veränderte Umstände eine irrige Ansicht hervorgerufen werden und die Meinung Platz gewinnen könne, daß den einseitigen Adressen der zweyten Kammer ein größeres Gewicht, als den einseitigen Adressen der ersten Kammer, innewohne.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Durch die Gründe, welche der Herr Graf zu Solms-Laubach seinem Antrage unterstellt habe, werde er gerade zu einer entgegengesetzten Ansicht hingeführt. Wenn das Staatsministerium erkläre, daß der Erlaß einer einseitigen Adresse nicht den Werth besitze, welche die zweyte Kammer ihm beyzulegen scheine, so liege darin eine Aufforderung für diese hohe Kammer bey ihrer bisherigen Geschäftsform stehen zu bleiben. Gesetzt, eine einseitige Adresse hätte Folgen, welche jetzt nur einer gemeinschaftlichen Adresse zugeschrieben werden könnten, so würde die hohe Kammer, um in ihren verfassungsmäßigen Rechten nicht zurückzustehen, allerdings die Ansicht der zweyten Kammer adoptiren müssen. Da aber die Antwort des Geheimen Staatsministeriums ausdrücklich ausspreche, daß eine einseitige Adresse der Staatsregierung nur Material liefere, ohne im Landtagsabschiede eine Resolution zu veranlassen, so verliere die Form der einseitigen Adressen auf diese Weise, nicht nur jede Bedeutung, sondern es liege in der Erklärung des Staatsministeriums noch insbesondere eine indirecte Aufforderung den Werth, welcher verfassungsmäßig nur den gemeinsamen Adressen der beyden Kammern zukomme, durch ein besonderes Gewicht, welches man scheinbar auf die Form der einseitigen lege, nicht auf diese letzteren überzutragen, und so die Wichtigkeit der gemeinsamen Beschlüsse zu vermindern. Uebrigens scheine ihm aus der Fassung des Ministerialerlasses deutlich hervorzugehen, daß der Sinn, welchen die hohe Kammer dem Artikel 82 der Verfassungsurkunde beygelegt habe, von der Staatsregierung als der richtige anerkannt werde, und es scheine mithin auch ein Grund mehr vorhanden zu seyn, dem bloßen Wunsche, sich mit der zweyten Kammer zu vereinigen, eine bis dahin gebrauchte Geschäftsform nicht aufzuopfern.

Wünschenswerth bleibe es aber immer, daß die zweyte Kammer von dem Inhalte des Antwortschreibens des Geheimen Staatsministeriums über den vorliegenden Gegenstand Kenntniß erhalte, damit sie erkenne, daß die Staatsregierung den einseitigen Adressen keinen größeren Werth einräume, als dieses dem Geiste der Verfassung und den Worten des 82sten Artikels der Verfassungsurkunde entsprechend sey. Vielleicht könne die zweyte Kammer auf diese Weise auch bestimmt werden, die am Schlusse ihrer Communicate bisweilen hinzugefügte, und einer Drohung ähnelnde Erklärung, daß sie sich genöthiget sehen werde, eine einseitige Adresse zu erlassen, in so fern die erste Kammer ihren Beschlüssen nicht zustimmen wolle, eine Erklärung, welche mit der, von beyden Kammern gegenseitig zu fordernden Rücksicht nicht ganz vereinbar scheine, inskünftige wegzulassen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Nach der Erklärung der Staatsregierung sey der vorliegende Gegenstand rein formell und der Erfolg der einseitigen Adressen in jeder Form immer der nämliche. In dem Erlasse des Staatsministeriums sey ferner ausgesprochen, daß die einseitigen Adressen der zweyten Kammer, an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gerichtet, auch künftig angenommen werden würden, und in diesem Rechte der zweyten Kammer, Se. Königliche Hoheit direct von ihren Wünschen in Kenntniß zu setzen, während sich die erste Kammer lediglich an das Staatsministerium wende, liege unverkennbar ein gewisser Vorzug. In der Fassung des mehrerwähnten Ministerialschreibens scheine ihm daher eine stillschweigende Aufforderung für die hohe Kammer zu liegen, die bey der zweyten Kammer übliche Form der einseitigen Adressen, inskünftige ebenfalls zu gebrauchen.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Eine solche Aufforderung liege, seiner Ansicht nach, in der Antwort des Geheimen Staatsministeriums nicht, und könne auch nicht darin liegen, weil dieselbe deutlich sage, daß die Ansicht der ersten Kammer von der Form der einseitigen Adressen richtiger, als die Ansicht der zweyten Kammer sey. Eine Zurücksetzung könne die hohe Kammer aus einer Beybehaltung der bisher bey ihr üblichen Geschäftsform nur dann befürchten, wenn auf die einseitigen Adressen von der Staatsregierung Resolution erwartet werden dürfe, da aber eine, an den Großherzog direct gerichtete einseitige Adresse nur so betrachtet

und behandelt werde, wie ein großer Theil der bey dem Staatsministerium überreichten Petitionen, welche formell an des Großherzogs Königliche Hoheit selbst adressirt seyen, ja, da vielleicht die einseitigen Adressen der zweyten Kammer von der Höchsten Regierung nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, überhaupt angenommen würden, so stelle sich die Besorgniß eines Vorzugs der zweyten, und einer Zurücksetzung dieser hohen Kammer wohl nicht als gegründet dar. Der Gegenstand, um welchen es sich hier handle, sey allerdings von geringer Wichtigkeit, aber gerade deßhalb habe man um so weniger Grund, eine auf zwey Landtägen als richtig anerkannte Ansicht zu verlassen. Was die von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach geäusserte Besorgniß betreffe, daß eine Veränderung der äusseren Umstände der Form der einseitigen Adresse eine größere Wichtigkeit verleihen könne, so theile er dieselbe nicht. Das Schreiben des Geheimen Staatsministeriums vom 14ten May laufenden Jahrs werde ein Actenstück, und die Staatsregierung, wenn sie auch später einmal geneigt seyn sollte, das von ihr bisher als wohlthätig erkannte, und aufrecht erhaltene Zweykammersystem zu verlassen, könne deßhalb, ohne in einem neuen Erlasse ihren Willen zu erklären, in dieser Beziehung keine Aenderung vornehmen. Ereigne sich aber ein solcher nicht wohl denkbarer Fall, so habe die hohe Kammer immer noch Zeit, den veränderten Verhältnissen angemessene Beschlüsse zu fassen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Die ganze Verschiedenheit in der Geschäftsform, um welche es sich hier handle, könne durch eine veränderte ständische Geschäftsordnung leicht erlediget werden.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Ein Hauptgrund, welcher ihn bestimme, gegen eine Vereinigung mit der zweyten Kammer, hinsichtlich der Form der einseitigen Adressen, zu stimmen, sey der, daß die zweyte Kammer ihren einseitigen Adressen scheinbar einen höheren Werth beylege, als es verfassungsmäßig gerechtfertigt werden könne, und daß es sich daher wünschenswerth darstelle, dieselbe durch eine Mittheilung der, in dem mehrerwähnten Ministerialschreiben entwickelten Ansicht der Staatsregierung von der Unrichtigkeit ihrer bisherigen, in dem Schlusse ihrer Communicate, deutlich ausgesprochenen Ansicht zu überzeugen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: In Beziehung auf die Frage, welche Maaßregeln der vorlie-

gende Gegenstand jetzt erforderlich mache, trete er der Ansicht Sr. Hoheit vollkommen bey. In dem Antwortschreiben des Geheimen Staatsministeriums liege auch, nach seiner Meinung, eine Billigung der von dieser hohen Kammer bisher gebrauchten Geschäftsform, und es stehe zu erwarten, daß die zweyte Kammer, wenn sie von dem Inhalte des fraglichen Schreibens Kenntniß erhalte, einen, dem Verfahren dieser hohen Kammer ähnlichen Weg einschlagen werde. Es sey durch den Erlaß des Geheimen Staatsministeriums ein neuer Grund zur Communication mit der zweyten Kammer vorhanden. Entspreche der Erfolg der Erwartung, welche man von dieser Communication hegen dürfe, nicht, so sey die Möglichkeit einer weiteren Beschlußnahme der hohen Kammer noch unverloren.

Dazu komme, daß die in den Erlassen der zweyten Kammer, in Beziehung auf die einseitigen Adressen, gebrauchten Ausdrücke keineswegs gleichförmig seyen, und daß in einigen Erlassen der Großherzog selbst, in andern aber die Staatsregierung, unter welcher man sich gewöhnlich das Staatsministerium denke, genannt sey. Man werde also, selbst wenn man eine Vereinigung mit der zweyten Kammer eintreten zu lassen beabsichtige, nicht einmal recht wissen, welchen der beyden oben genannten Ausdrücke, man von nun an, bey Abfassung einer einseitigen Adresse gebrauchen solle.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Wenn die einseitigen Adressen der zweyten Kammer wirklich an Se. Königliche Hoheit den Großherzog unmittelbar gelangten, und er auf diese Weise von dem Inhalte derselben direct in Kenntniß gesetzt würde, so würde der Beytritt zu der Geschäftsform der zweyten Kammer allerdings wünschenswerth erscheinen, weil man oft ein Interesse dabey haben könne, daß der Großherzog von Gegenständen und vermeintlichen Beschwerden Kenntniß erhalte, deren Erledigung von dem Staatsministerium nicht zu hoffen sey. Indessen finde, wie aus dem Antwortschreiben des Geheimen Staatsministeriums hervorgehe, eine solche directe Mittheilung an die Person Sr. Königlichen Hoheit nicht Statt, sondern sämmtliche einseitige Adressen würden ohne Rücksicht auf ihre Form nur an das Staatsministerium abgegeben. Das erwähnte Motiv, um die hohe Kammer zum Beytritte zu der Ansicht der zweyten Kammer zu veranlassen, könne

also, wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen, keine Anwendung finden.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Eben der Wunsch, über die Art und Weise, wie die einseitigen Adressen bey der Staatsregierung behandelt würden, Gewißheit zu erhalten, und zu erfahren, ob Sr. Königliche Hoheit von denselben persönlich Kenntniß nehme, habe den wiederholten Erlaß dieser hohen Kammer an das Geheime Staatsministerium über den fraglichen Gegenstand veranlaßt.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: In Folge aller bisher entwickelten Gründe, stimme auch er für eine Communication mit der zweyten Kammer, und bemerke nur, daß, wenn des Großherzogs Königliche Hoheit, was freylich nach dem Schreiben des Geheimen Staatsministeriums nicht der Fall zu seyn scheine, Sich bewogen finden sollten, von den direct an Sie gerichteten einseitigen Adressen persönlich Kenntniß zu nehmen, alsdann, wie schon der Herr Graf zu Solms-Rödelheim angeführt habe, eine Vereinigung mit der Ansicht der zweyten Kammer nur wünschenswerth seyn könne.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion und eröffnet

2.) die Berathung über den Gesetzesentwurf, die Beytreibung der Ausstände der Domanialgefälle in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Es bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Man könne sich nicht besser von der Nothwendigkeit und den Vorzügen der Einführung des vorliegenden Gesetzes in Rheinhessen für diese Provinz sowohl, als für den Fiscus überzeugen, als wenn man sich umgekehrt das jetzt in Rheinhessen geltende Verfahren, nach welchem alle Domanialausstände von den Rentbeamten nur auf gerichtlichem Wege durch richterliche Hülfe eingetrieben werden könnten, auf die diesseitigen Provinzen übertragen denke. Die Kosten, welche aus einer solchen Uebertragung für Starkenburg und Oberhessen hervorgehen würden, überstiegen die Kosten des jetzigen, für die Beytreibung der Domanialgefälle geltenden Verfahrens bey Weitem, und sey doch noch immer lange nicht so bedeutend, als der durch die kostspielige rheinhessische Justizpflege in dieser Beziehung verursachte Aufwand.

Der Herr Kanzler Arens: Der vorliegende, so

wie der, die Zwangsveräusserungen in Rheinhessen betreffende Gesetzesentwurf, sey allerdings sehr geeignet, das Unzweckmäßige mancher rheinhessischen Institutionen, und namentlich die Nachtheile des in Rheinhessen bestehenden Zeit und Kosten raubenden Formenwesens in ein helleres Licht zu setzen. Beyspielsweise führe er nur an, daß eine jede gewöhnliche Zwangsversteigerung in Rheinhessen etwa 200 fl., eine etwas complicirtere aber, an 600 fl. Kosten verursache.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion und veranlaßt

V. die Abstimmung

1.) über den Antrag des Abg. Herrn Helmrich, die Regulirung der Gemeindenutzungen betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Beschlusse der zweyten Kammer, daß dem ersten Theile des Antrages Folge zu geben sey, beytreten?

wird von einer Stimme verneint, von 9 dagegen bejaht.

2.) über den, die 10procentigen Vorerhebungen von dem Ertrage der Gemeindegüter für den rheinhessischen Kirchen- und Schulfonds, betreffenden Antrag der 10 rheinhessischen Abgeordneten.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a.) Will die Kammer nunmehr dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

b.) Will dann die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer in der Art beytreten, daß der Gegenstand der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung mit dem Ersuchen zu empfehlen sey, daß sie, falls sich eine Prägravation einzelner Gemeinden ergebe, die geeignete Remedur eintreten lassen möge?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens.

Zwey und Sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 25ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit. Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Heren Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann, als Großherzoglicher Regierungscommissarius.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung, und zweyer, auf die Beschlüsse der vorigen Sitzung sich beziehender Communicate an die zweyte Kammer, legt

I. das Präsidium der Kammer, als neue Eingabe, einen, auf den, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge beabsichtigten nahen Schluß des Landtages sich

beziehenden Erlaß des Geheimen Staatsministeriums vor.

Die Kammer resolvirt diese Eingabe ad acta.

II. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1.) der Herr Prälat Schmidt, im Namen des dritten Ausschusses,

a.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn König, die von den Einwohnern zu Rimhorn bey Veräusserung liegender Güter zu entrichtende Abgabe unter dem Namen des zehenten Pfennigs betreffend.*)

b.) über die Beschwerde des Conrad Mohr und 45 Consorten in Ostheim, Landrathsbezirks Butzbach, die Ausgleichung der Lieferungen in den Jahren 1813 und 1814 betr.**)

c.) über den Antrag des Abgeordneten Herr Zimmer, auf Erweiterung des Einflusses des Schullehrerseminariums zu Friedberg.***)

2.) der Herr Freyherr von Breidenstein, im Namen des zweyten Ausschusses, über die Anträge der Abgeordneten Herrn Knorr, Gerich, König, Gail und Hellmann auf Revision der Gemeindeordnung.****)

3.) Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden, im Namen des zweyten Ausschusses, bloß mündlich, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, die Abschätzung der Normalgemarkungen betreffend, indem er bemerkt:

Bey der ersten Berathung und Beschlußnahme über den vorliegenden Gegenstand hätten die Beschlüsse beyder Kammern im Wesentlichen überein gestimmt, und seyen nur in einigen minder wesentlichen Punkten von einander abgewichen.

Dermalen geschehe nur noch eines einzigen Punktes Erwähnung, und es scheine mithin dieser allein einer gänzlichen Vereinigung beyder Kammern im Wege zu stehen. Die zweyte Kammer habe nämlich früher den Beschluß gefaßt, auf eine Abänderung des §. 18 pos. 2. der Bonitirungsinstruction anzutragen, welcher folgendermaßen laute:

---

*) Siehe Beylage CXXXIV.

**) Siehe Beylage CXXXV.

***) Siehe Beylage CXXXVI.

****) Siehe Beylage CXXXVII.

„Die Kosten des Beschneidens der Weinstöcke werden gegen das gewonnene Holz, und die der Weinlese, gegen die Trester aufgerechnet.“

Der Ausschuß dieser hohen Kammer habe sich damals dem von der zweyten Kammer gefaßten Beschlusse beyfällig erklärt, indem es eines Theils unbezweifelt richtig sey, daß weder die Kosten der Beschneidung der Reben durch das gewonnene Holz, noch die Weinlesekosten durch die Trester gedeckt würden, andern Theils aber der Herr Regierungscommissär selbst die Richtigkeit hiervon nicht in Abrede gestellt, sondern vielmehr anerkannt habe, daß die Bestimmung des besagten §en nicht auf staatswirthschaftlichen Grundsätzen beruhe, sondern nur darum in die Instruction aufgenommen worden sey, weil sie sich in der französischen Instruction bereits befunden habe. Diese hohe Kammer sey indessen, ohne bestimmte Angabe ihrer deßfallsigen Gründe, dem hierüber gefaßten Beschlusse der zweyten Kammer nicht beygetreten.

Die zweyte Kammer habe sich dadurch veranlaßt gefunden, dieser hohen Kammer anheim zu stellen, ob sie dem früher deßfalls von ihr gefaßten Beschlusse noch beytreten, oder ihre Gründe für dessen Zurücknahme eröffnen wolle. In dem Falle aber, daß weder das eine, noch das andere beliebt werden solle, habe dieselbe vorläufig eine einseitige Adresse beschlossen.

Der Ausschuß dieser hohen Kammer könne die weitere Beschlußnahme nur der Entscheidung der hohen Kammer anheim geben, wünsche aber, daß ein an sich nicht bedeutender Gegenstand der Uebereinstimmung beyder Kammern nicht im Wege stehen möge.

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

III. die Berathung

1.) über den Gesetzesentwurf, den Steuerfuß bey ausserordentlichen Steuerausschlägen und Gemeindeumlagen betreffend.

Es bemerkt

der Herr Prälat Schmidt: Als Mitglied des Ausschusses habe er sich vorbehalten, sich über den fraglichen Gegenstand bey der Discussion zu äußern, und er erlaube sich daher jetzt einige Bemerkungen.

Entfernt, den Scharfsinn zu verkennen, mit welchem der Herr Berichterstatter des diesseitigen Ausschus-

ses seine Ansicht consequent durchzuführen gesucht habe, müsse er gleichwohl demselben seine unbeschränkte Zustimmung versagen. Es seyen die Resultate hinsichtlich der Staatsdiener, die aus dem Antrage hervorgehen würden, durch welche er hierzu bestimmt werde.

Ein Staatsdiener habe keine Freyheit seinen Wohnort zu wählen, er müsse da wohnen, wo das ihm vom Staate übertragene Amt es fordere. Bekannt genug sey es, daß an manchen Orten Ueberfluß, an anderen Mangel an Wohnungen sey. An dem einen Orte wohne ein Staatsdiener für denselben Miethpreiß beschränkt und kümmerlich, für welchen an einem andern Orte ein anderer geräumig und bequem wohne. In der Provinzialhauptstadt von Oberhessen seyen in der neuesten Zeit manche Staatsdiener genöthigt gewesen, getrennt von ihren Familien zu leben, weil sie kein gemeinsames Obdach hätten finden können. Das Gesetz, in Betreff der Personalsteuer enthalte daher eine große Härte hinsichtlich derjenigen Staatsdiener, welche an Orten, wo es an Wohnungen fehle, leben müßten. Nicht genug, daß ihnen durch ihre schlechten Wohnungen Beschwerlichkeiten und Aufopferungen auferlegt würden, erwachse ihnen auch durch den hohen Miethzins ein höheres Personalsteuerkapital. Es sey die hieraus entstehende Ungleichheit in Betreff der Staatsdiener bey den Berathungen über das Personalsteuergesetz nur leise berührt worden, weil man überzeugt gewesen sey, daß der Miethzinß im Ganzen doch immer noch den brauchbarsten Maaßstab für die Bestimmung der Steuerkapitalien darbiete. Eine weit größere Härte würde aber aus dem in Frage stehenden Gesetze hervorgehen, wenn dasselbe im Sinne der zweyten Kammer und des diesseitigen Herrn Berichtserstatters gefaßt werden sollte. Es würden nämlich hiernach die Staatsdiener auch zu den Gemeindelasten zweyter und dritter Klasse beytragen müssen.

An dem einen Orte seyen diese Lasten bedeutend, am andern nicht. An dem einen Orte würden sie auf directem Wege, an dem andern auf indirectem gedeckt. An dem einen Orte werde ein Theil des Gemeindevermögens hierzu verwendet, an dem andern finde dieß nicht statt. Schon hieraus gingen die augenfälligsten Ungleichheiten hinsichtlich der Staatsdiener hervor Die Folgen, welche sich anknüpfen würden, seyen leicht vorauszusehen.

Fast jede Versetzung eines Staatsdieners werde von Besorgniß begleitet seyn, daß die vermeinte Verbesserung sich am Ende als eine Verschlimmerung hervorstelle. Die Staatsregierung werde fortwährend durch die hieraus entstehenden Reclamationen belästiget seyn. Die Klagen die bisher von allen Seiten aus dem Munde der Geistlichen und Schullehrer gehört würden, würden alsdann in vergrößertem Maasstabe aus dem Munde von Staatsdienern jeder Art widerhallen. Es seyen erst wenige Tage, daß die hohe erste Kammer für die Steuerbefreyung der Besoldungsgüter der Geistlichen und Schullehrer votirt habe. Es sey anerkannt worden, daß hierdurch die Consequenz des Besteuerungssystems gestört werde. Aber es sey auch anerkannt worden, daß einem höheren Zwecke dieses Opfer gebracht werden müsse, es sey daher zu wünschen, daß die Kammer nicht jetzt einen Beschluß fasse, den sie auf einem der nächsten Landtage zurückzunehmen genöthigt seyn werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Inconvenienzien, welche der Herr Prälat Schmidt aus einer Beyziehung der Staatsdiener zu den Gemeindeumlagen zweyter und dritter Klasse hergeleitet habe, seyen allerdings unvermeidlich, aber, seiner Ansicht nach, dennoch nicht gegen die Rechtmäßigkeit einer Zuziehung der Staatsdiener in der genannten Art entscheidend. Irgendwo müsse ein jeder Staatsdiener wohnen, und also auch zu den Anstalten beytragen, an deren Genuß er, vermöge seiner Wohnung, participire. Ob eine Gemeinde mehr oder weniger Bedürfnisse, mehr oder weniger eigene Mittel zu ihrer Bestreitung habe, sey durchaus zufällig, und wechsele mit den äusseren Umständen. Eben so zufällig sey also auch der Nachtheil, welcher für den einzelnen Staatsdiener, aus den Verhältnissen der Gemeinde, in welcher er wohne, etwa hervorgehen könne, und welchem er nicht mehr, als jeder andere Contribuable unterworfen werde.

Der Herr Prälat Schmidt: In der letztgenannten Beziehung werde ein Staatsdiener allerdings allen übrigen Contribuablen zweyter und dritter Klasse gleich stehen, nicht aber, was sich, seiner Ansicht nach, hier als entscheidend darstelle, in der Möglichkeit, seinen Wohnsitz frey zu wählen, und die Vortheile der Anstalten wirklich zu genießen, zu welchen er als Contribuabler zweyter und dritter Klasse beygetragen habe. In

dieser Hinsicht sey es denkbar, daß ein Staatsdiener, welcher seinen Aufenthalt viermal zu verändern genöthigt werde, am ersten Orte zu Erbauung einer Kirche, am zweyten zu Erbauung eines Pfarrhauses, am dritten zu Erbauung eines Schulhauses contribuiren müsse, ohne von seinen Leistungen nur den mindesten Vortheil zu genießen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Ein solcher Wechsel des Wohnsitzes bey Staatsdienern werde nicht leicht vorkommen, und dann sey auch zu bedenken, daß eine Versetzung, welche dem einen Staatsdiener den Genuß der Anstalten, zu welchen er contribuirt habe, entziehe, gerade deßhalb ihn seinem Nachfolger unentgeltlich gewähren müsse. Der Vortheil und der Nachtheil, welcher bey einer Zuziehung der Staatsdiener zu den Gemeindeumlagen zweyter und dritter Klasse aus einer Versetzung derselben für sie entspringen könne, werde sich also im Allgemeinen vollkommen gleichstehen, und bey einer mehrmaligen Versetzung wahrscheinlich compensiren.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Staatsregierung habe nach genauer Erwägung der in den Verhandlungen beyder Kammern bis dahin entwickelten Ansichten noch immer die Ueberzeugung, daß das Gesetz, wenn es so, wie es vorgelegt sey, die Zustimmung der Stände erhalte, weder eine Inconsequenz noch eine unzulässige Begünstigung der öffentlichen Beamten herbeyführen werde. Es unterliege keinem Zweifel, daß nach den bis jetzt geltenden Normen, die Staasdiener zu den Gemeindeumlagen zweyter und dritter Klasse nur dann zugezogen worden seyen, wenn sie Gegenstände des Immobiliarkatasters besessen hätten. Ja selbst von den in Folge der Verordnungen vom 17ten Februar und 30ten May 1814 für sie gebildeten Steuerkapitalien hätten sie zu den Gemeindeumlagen niemals den mindesten Beytrag geleistet. Es sey auch nicht Absicht der Staatsregierung gewesen, in Folge der Einführung der allgemeinen Personalsteuer, die Berechtigungen der Gemeinden, im Verhältnisse zu den Nichtgemeindegliedern, namentlich den Besoldeten, zu verbessern, und dieß um so mehr, als eine Erweiterung des Steuerfußes für Gemeindeumlagen mit der Entstehung der Personalsteuerkapitalien in gar keinem nothwendigen Zusammenhange stehe. Indessen sey er, trotz dieser, wie er gezeigt zu

haben glaube, wohl motivirten Ansicht der Staatsregierung, dennoch beauftragt, zu erklären, daß die Regierung auf die Fassung des Gesetzes, so, wie sie vorgelegt sey, im Allgemeinen keinen entscheidenden Werth lege, und zwar aus Gründen, welche die hohe Kammer am sichersten in der Idee finden werde, daß es den Staatsdienern selbst unangenehm seyn müsse, über dasjenige zu certiren, was man als einen Vorzug ihres Standes ansehen könne.

Nur eine Klasse der Personalsteuerpflichtigen sey von dieser allgemeinen Erklärung ausgenommen, nämlich die der Geistlichen und Schullehrer, indem die Staatsregierung den besonderen Wunsch hege, daß der geistliche Stand auch bey Annahme des, von der zweyten Kammer votirten Amendements dennoch von den Gemeindeumlagen zweyter und dritter Klasse befreyt bleiben möge. Schon durch die Einführung der Personalsteuer seyen die Geistlichen und Schullehrer in eine ungünstigere Lage versetzt worden, eine Lage, für welche ihnen die Uebernahme der Steuern von ihren Besoldungsgütern auf die Staatskasse nur in den Fällen eine Entschädigung gewähre, in welchen sie diese Steuern bisher selbst getragen hätten. In allen andern Fällen treffe der Vortheil der Steuerfreyheit der geistlichen Besoldungsgüter nur die Gemeinden, und könne höchstens indirect auf die Nutznießer der befreyten Güter zurück wirken.

Es erscheine daher bey der großen Zahl schlecht dotirter geistlicher Stellen sehr bedenklich der neuen Last eine noch größere dadurch hinzuzufügen, daß man die Personalsteuerkapitalien der Geistlichen und Schullehrer für Beyträge zu den Gemeindeumlagen in Anspruch nehme, und dieß um so mehr, als das Personalsteuerkapital der Geistlichen für das Einkommen derselben, und also für ihre Beytragsfähigkeit zu Gemeindelasten, sehr häufig keinen ganz passenden Maaßstab abgebe. Die Größe und der Miethwerth der Pfarr- und Schulhäuser stehe nämlich mit dem Einkommen der Pfarreyen oder Schulstellen, oft in keinem richtigen Verhältnisse. Eine schlecht dotirte Pfarrey habe nicht selten ein sehr geräumiges, und eine reiche dagegen ein schlechtes, unbedeutendes Wohnhaus, ein Umstand, welcher bey allen andern Personalsteuerpflichtigen nicht zur Sprache kommen könne, bey welchen der Miethwerth ihres Locals durch freye Wahl bestimmt werde, und welcher von der Staatsre-

gierung bey Annahme des Miethwerthes als Basis der Personalsteuerkapitalien nur deßhalb nicht berücksichtigt worden sey, weil sich kein anderer sichererer allgemeiner Maaßstab für das Produkt der persönlichen Thätigkeit habe auffinden lassen. Diese, aus der Personalsteuer selbst schon hie und da hervorgehende Ungleichheit, durch eine Zuziehung der Geistlichen zu den Gemeindelasten, nach Maaßgabe der Personalsteuerkapitalien, noch mehr zu erhöhen, jedoch enthalte neben einer Härte ohne Zweifel auch eine Unbilligkeit.

Aber nicht allein das pecuniäre Interesse des geistlichen Standes mache eine Befreyung desselben wünschenswerth, sondern dieser Gegenstand habe auch eine Seite von viel höherer Bedeutung, nämlich eine ethetische oder moralische. Die Berücksichtigung dieser Seite könne dem Staate so lange nicht gleichgültig seyn, als ihm die Aufrechthaltung der Würde des geistlichen Standes überhaupt am Herzen liege, als er die Ueberzeugung hege, daß mit dieser die Erhaltung der Religion selbst, nnd also seine eigene Wohlfahrt auf das Innigste verknüpft sey.

Er sey daher beauftragt bey der hohen Kammer darauf anzutragen, sie möge, falls sie der von der zweyten Kammer beschlossenen Ausdehnung der Artikel 2 und 3 beyzutreten geneigt sey, für die Geistlichen und Schullehrer eine Ausnahme von der allgemeinen Regel in der Art votiren, daß die ihnen gesetzlich zur Last fallenden Umlagen zweyter und dritter Klasse, an ihrer Statt von den Gemeinden selbst getragen werden müßten. Diese Ausnahme wenigstens halte die Staatsregierung für unerläßlich.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Mit dem, was der Herr Regierungscommissär über die ungünstige Lage des geistlichen Standes, und über die Unmöglichkeit demselben noch größere Lasten als diejenigen, von welchen er jetzt gedrückt werde, aufzulegen, geäussert habe, sey er in Ansehung der gering Besoldeten vollkommen einverstanden. Er glaube indessen, daß die Absicht der Staatsregierung, die Lage des geistlichen Standes zu verbessern, oder sie wenigstens nicht zu verschlimmern, auch auf anderem und richtigerem Wege, als durch Befreyung von den Beyträgen zu den Communalumlagen zweyter und dritter Klasse, erreicht werden könne, nämlich durch erhöhte Gehalte, und durch Bestimmung

einer congrua. Auf das Ansehen der Geistlichen und die Liebe ihrer Gemeinden müsse wenigstens eine Befreyung derselben von den Beyträgen zu den Communalumlagen eben so ungünstig einwirken, als dieß bey der Uebernahme der auf den geistlichen Besoldungsgütern ruhenden Steuern durch die Gemeinden der Fall gewesen sey. —

Sollte indessen die Ausführung der oben angegebenen, für die Verbesserung der Lage des geistlichen Standes wohl am sichersten und kräftigsten wirkenden Mittel noch zur Zeit unmöglich erscheinen, so bleibe allerdings, auch nach seiner Ansicht, kein anderer Ausweg übrig, als der von dem Herrn Regierungscommissär in Vorschlag gebrachte.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Wie entfernt der Staatsregierung die Möglichkeit liege, für die Verbesserung des Schicksals der Geistlichen und Schullehrer etwas Erhebliches zu thun, ergebe sich am besten aus der, auf diesem Landtage schon früher erwähnten Berechnung, daß eine jährliche Ausgabe von 30,000 fl. erforderlich seyn werde, um sämmtlichen Pfarrstellen die noch immer zu geringe congrua von 500 fl. zuzuwenden. In so fern stelle sich also die von der Staatsregierung vorgeschlagene Exemtion der Geistlichen von Beyträgen zu den Communalumlagen für jetzt auch nach der Ansicht des Herrn Berichtserstatters der hohen Kammer als gerechtfertigt dar. Aber auch selbst dann, wenn alle Pfarrstellen hinreichend dotirt seyen, liege doch immer noch in der Würde des geistlichen Standes ein moralischer Grund, ihn von Abgaben zu befreyen, welche nicht bloß in Gelde, sondern, nach Umständen auch, in persönlichen, mit dem Dienste der Religion nicht wohl vereinbaren Leistungen bestehen könnten. Stellvertretung, welche bey dem reicheren Bauer gewöhnlich Statt finde, sey für den Pfarrer nur dann möglich, wenn er einen Knecht besitze, oder wenn er einen, oft bedeutenden Geldaufwand nicht zu scheuen brauche. Ausserdem werde er genöthigt seyn, die etwaigen in den Communalumlagen enthaltenen Arbeiten in Person zu verrichten, und so nicht nur die Würde seines Amtes hintan zu setzen, sondern auch seine amtliche Thätigkeit selbst zu unterbrechen. Unter diesen Umständen könne das Gefühl, welches das Ansehen und den Einfluß des Pfarrers bey seiner Gemeinde in Folge einer Befreyung von

den Communalumlagen zweyter und dritter Klasse, vermindere, wohl kein auf billigen Gründen beruhendes, sondern nur ein eigennütziges genannt werden, und verdiene deßhalb am wenigsten eine Berücksichtigung durch den Gesetzgeber.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Obgleich die Befreyung einer Klasse von Gemeindeeinwohnern von den Communalumlagen, so lange die Gemeindeordnung als provisorisches Gesetz bestehe, mit dem Geiste dieses Gesetzes nicht in Uebereinstimmung gebracht werden könne, so scheine ihm doch die Befreyung der Geistlichen und Schullehrer nicht nur der Billigkeit angemessen, sondern er glaube auch, daß dieselbe die Stellung der Geistlichen zu ihren Gemeinden nicht verschlimmern könne, indem die letzteren einer Theilnahme der Geistlichen an den Communallasten niemals gewohnt gewesen seyen, ein bestehendes Verhältniß also nicht verrückt werde.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Die Befreyung der Geistlichen und Schullehrer von den Communalumlagen zweyter und dritter Klasse, mit welcher er sich ebenfalls einverstanden erkläre, bedürfe wohl, nach den, von dem Herrn Regierungscommissär dafür angeführten Gründen keiner weiteren Vertheidigung.

Was die übrigen, durch Artikel 2 und 3 des Gesetzesentwurfes beabsichtigten Befreyungen betreffe, so ehre er den Sinn, welcher der Erklärung der Staatsregierung, auf der Befreyung der öffentlichen Beamten nicht bestehen zu wollen, inne wohne und er erkenne die Uneigennützigkeit der Staatsdiener, welche für eine Nichtannahme der beyden Artikeln in der vorgelegten Fassung gestimmt hätten, um in den Augen mancher ihrer Mitbürger nicht als eine, von der Bestreitung der öffentlichen Lasten weniger theilnehmende Klasse zu erscheinen. Indessen könne er sich dennoch nicht überzeugen, daß eine Zuziehung der Staatsdiener zu den Communalumlagen den Forderungen der Billigkeit entspreche. Eher würde sich dieselbe rechtfertigen lassen, wenn das frühere Verhältniß noch fortdauerte, nach welchem alle Staatsausgaben aus directen Steuern bestritten worden seyen, und die Staatsdiener, als solche, an keiner Art von öffentlichen Lasten participirt hätten. Dieses Verhältniß habe sich aber geändert. Die Arten der Steuern seyen vervielfacht, und dadurch eine Menge

von Bedürfnissen besteuert worden, welche gerade der Staatsdiener vor andern Klassen voraus habe. Mehrere Städte befänden sich im Besitze von städtischen Octrois, von welchen die Staatsdiener nicht ausgenommen seyen. Dazu komme noch die Zuziehung derselben zur Personalsteuer, durch welche ihr reinstes Einkommen getroffen, also dasjenige schon hinlänglich versteuert werde, was ihnen, nach Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse, zu erübrigen möglich sey. Schon daraus ergebe sich die Billigkeit eines Anspruchs derselben auf Befreyung von den Communallasten, noch mehr aber spreche dafür der Umstand, daß der Ort ihres Aufenthaltes und die Dauer des letzteren ihrem freyen Willen nicht überlassen sey, daß also, bey der Verschiedenheit der Höhe der Umlagen an den verschiedenen Orten, Theils eine nachtheilige und zweckwidrige Ungleichheit unter den Staatsdienern selbst entstehen, Theils aber es von äusseren, an sich zufälligen Umständen abhängen müsse, ob ein Staatsdiener die Vortheile der Anstalten, zu welchen er contribuirt habe, auch wirklich zu genießen im Stande seyn werde.

Endlich entstehe durch eine, im Sinne des Ausschußberichtes der hohen Kammer vorgenommene Abänderung der Artikel 2 und 3 des Entwurfes auch noch die Möglichkeit, daß durch die Höhe der Gemeindeumlagen der den Staatsdienern ausgesetzte Gehalt auf eine, mit dem Interesse des Staates ganz unvereinbare Weise geschmälert werden könne. Er wolle auf diesen Umstand aber hier kein besonderes Gewicht legen, weil der Antrag auf Festsetzung eines Maximums der Communalumlagen, wenn derselbe die Genehmigung der Staatsregierung erhalte, wenigstens eine zu willkührliche Schmälerung der Gehalte der Staatsdiener verhüten werde, und weil er auch ohne Berücksichtigung jenes Umstandes durch die früher angeführten Gründe seinen, auf unbedingte Annahme der Artikel 2 und 3 gerichteten Antrag zur Genüge gerechtfertiget zu haben glaube.

Der Herr Kanzler Arens: Er sey allerdings, in Uebereinstimmung mit Sr. Hoheit, der Ansicht, daß eine Befreyung der Staatsdiener von den Communalumlagen zweyter und dritter Klasse sich sehr wohl vertheidigen lasse. Es bleibe aber, wenn auch die hohe Kammer dieser Meinung beytreten sollte, die wirkliche Befreyung der Staatsdiener noch immer von der Beantwortung

der Frage abhängig, wie es, im Falle eines Dissenses der beyden Kammern unter sich, und der Kammern mit der Staatsregierung über die Annahme der Artikel 2 und 3 des Entwurfes, oder überhaupt im Falle der bloßen Nichtannahme dieser Artikel, ohne Substituirung neuer Bestimmungen, gehalten werden müsse.

Die Staatsregierung könne hier, da der von ihr vorgelegte Entwurf keine gesetzliche Kraft erlangt habe, fortwährend nur die Normen anwenden, welche bisher Gesetz gewesen seyen, und daraus folge die Verbindlichkeit der Staatsdiener zu den Communalumlagen beyzutragen, wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit. Wäre jetzt noch über ein Gesetz wegen dieser Zuziehung zu berathen, so würde, im Falle der Nichtannahme desselben, die Befreyung der Staatsdiener als Regel erscheinen. Aber es handle sich nicht mehr de lege ferenda, sondern von einer Ausnahme, welche von der bereits vorhandenen gesetzlichen Regel gebildet werden solle. Gelange diese Ausnahme nicht zur gesetzlichen Sanktion, so würden, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, sämmtliche Gemeindeeinwohner nach Verhältniß ihrer directen Steuerpflicht, also auch nach ihrer Personalsteuerpflichtigkeit, zu den Gemeindeumlagen zugezogen werden müssen. Gesetzt, eine solche Wirkung habe bey Proposition der Personalsteuer nicht in der Intention der Staatsregierung gelegen, so sey doch dieser Umstand nicht vermögend eine, von selbst eingetretene bestehende Folge jener Steuer wieder aufzuheben.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Mit dieser Ansicht des Herrn Kanzlers von der Wirkung eines Dissenses zwischen beyden Kammern unter sich, oder mit der Staatsregierung hinsichtlich der Annahme der Artikel 2 und 3 des Entwurfes, oder überhaupt von der Wirkung der bloßen Nichtannahme dieser beyden Artikel, könne er nicht ganz übereinstimmen. Die Artikel der Gemeindeordnung, nach welchen die Umlagen zweyter und dritter Klasse, nach dem Verhältnisse der gesammten Steuerpflichtigkeit, repartirt werden sollten, bezögen sich nur auf diejenige Steuerpflicht, welche zur Zeit der Abfassung der Gemeindeordnung bestanden hätte. Im Falle der bloßen Nichtannahme der Artikel 2 und 3 würden daher die Bestimmungen fortdauern, welche in den Verordnungen vom 17. Februar und 30. May 1814 hinsichtlich der Besteuerung der Besoldeten enthal-

ten seyen, und nach welcher kein Staatsdiener in seiner Eigenschaft als solcher, und in Beziehung auf seinen Gehalt, zu einer Theilnahme an den Gemeindeumlagen verpflichtet erscheine.

Offenbar würden aber die Personalsteuerkapitalien den Staatsdienern nur als solchen angesetzt, weil nur ihre Eigenschaft als öffentliche Beamte als Grund ihres Aufenthaltes, ihrer Wohnung, an einem bestimmten Orte angesehen werden könne. Uebrigens sey diese ganze, von ihm zuletzt entwickelte Ansicht, einzig seine persönliche, und ohne die Absicht ausgesprochen worden, der Staatsregierung in ihren Entschließungen vorzugreifen.

Der Herr Kanzler Arens: Er wolle allerdings zugeben, daß über den Sinn der Artikel 84 und 87 der Gemeindeordnung Zweifel möglich seyen. Nehme man indessen zu Ausmittelung desselben juristische Interpretationsregeln zu Hülfe, so komme man zu dem Resultate, welches er, seiner Behauptung, daß im Falle der bloßen Nichtannahme der Artikel 2 und 3 des Gesetzesentwurfes die Staatsdiener zu den Communalumlagen zugezogen werden würden, zu Grunde gelegt habe. Ein jedes Gesetz müsse im Zweifel auf die Weise interpretirt werden, welche seiner Anwendbarkeit und seiner Fortdauer am angemessensten erscheine. Wolle man die in den Artikeln 84 und 87 der Gemeindeordnung gebrauchten Worte „gesammte Steuerpflichtigkeit" nur von den, zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung geltenden Steuern verstehen, so müsse man annehmen, daß durch die Einführung einer jeden neuen Steuer, den beyden erwähnten Artikeln derogirt sey.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: In Beziehung auf die in Artikel 2 und 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ausgesprochene Befreyung der Staatsdiener wolle er sich nur noch folgende Bemerkung erlauben. Durch die Aufhebung der bäuerlichen Gewerbsteuer sey den Gemeindeumlagen ein sehr bedeutendes Steuerkapital entzogen, und an dessen Stelle die Kapitalien der neuen Gewerbsteuer und der Personalsteuer gesetzt worden. Würden nun zu den Gemeindeumlagen nicht alle Personalsteuerkapitalien beygezogen, so treffe der dadurch entstehende Ausfall die Forensen, und gegen eine solche Mehrbelastung dieser letzteren, um die Staatsdiener zu erleichtern, sprächen offenbar alle die Gründe der Billigkeit, welche man für eine Befreyung der Staats-

diener angeführt habe. Uebrigens seyen die Personalsteuerkapitalien, im Verhältnisse zu den übrigen Steuerkapitalien, nur sehr unbedeutend, eine allgemeine Beyziehung derselben zu den Gemeindeumlagen daher um so mehr zu rechtfertigen, je weniger eine solche für die Staatsdiener drückend werden könne. Während ein Forense nach seinem Personalsteuerkapitale, nach dem Steuerkapitale seines Hauses zugleich contribuiren müsse, treffe dieselbe Gemeindeumlage den Staatsdiener nur allein nach seinem Personalsteuerkapitale.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Statt zu sagen, daß eine Befreyung der Staatsdiener von den Gemeindeumlagen, die Beyträge der Forensen erhöhen müsse, werde man sich, seiner Ansicht nach, richtiger so ausdrücken: Eine Zuziehung der Staatsdiener zu den Communalumlagen müsse die gesetzlichen Beyträge der Forensen vermindern.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Auf die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, daß die Personalsteuer den Staatsdiener nur als solchen treffe, weil er nur seines Amtes wegen, an einem gewissen Orte wohne, müsse er erwiedern, daß die Staatsdiener, auch ohne Rücksicht auf ihre Beschäftigung, immer Personeneigenschaft besäßen, und auch ohne Staatsdiener zu seyn, ein Personalsteuerkapital haben würden, welches ihr jetziges, wenn sie eigenes Vermögen hätten, sehr leicht übersteigen könne.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Diese Bemerkung des Herrn Referenten halte er für eben so richtig, als die vorhergehende des Herrn Grafen zu Solms-Laubach. Eine Abweichung ihrer beyden Ansichten von der seinigen, ergebe sich nur durch die verschiedene Anwendung derselben Grundsätze. Die neue Personalsteuer sey auf ein bis dahin unbekanntes System gegründet. Sie solle bey dem Taglöhner den Ertrag der für ihn aufgehobenen bäuerlichen Gewerbsteuer ersetzen. Bey dem Staatsdiener schaffe sie aber eine Besoldungssteuer, an die Stelle der Steuer, zu welcher früher die Besoldung selbst nur bey ausserordentlichen Steuerausschlägen angezogen worden sey. In so fern man also die Lasten, zu deren Uebernahme der Staatsdiener schon früher eine Verpflichtung gehabt habe, d. h. ausserordentliche Lasten und Kriegslasten, als auf die neue Personalsteuer übertragen ansehe, stelle sich diese Ansicht als

vollkommen gerechtfertigt dar. Von Beyträgen zu Gemeindelasten seyen aber die Staatsdiener bis dahin befreyt gewesen, und diese Befreyung müsse deßhalb, sobald sie von dem neuen Gesetze nicht ausdrücklich aufgehoben werde, auch für die Zukunft fortdauern.

Dieß sey die von der Staatsregierung bey Abfassung der Artikel 2 und 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu Grunde gelegte Argumentation.

Der Herr Kanzler Arens: Auf die Natur der Steuer, an deren Stelle die Personalsteuer getreten sey, könne es bey Beantwortung der Frage, ob die Staatsdiener vermöge ihrer Personalsteuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen zuzuziehen seyen, seiner Ansicht nach, nicht ankommen. Die Besoldungssteuer, als ausserardentliche Steuer, habe, sobald sie durch die Personalsteuer ersetzt worden sey, ihren Character verloren, und nicht mehr dieser, sondern lediglich der Character der bestehenden Steuer, könne als bey Beurtheilung der obigen Frage entscheidend, angesehen werden.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Die Personalsteuer sey eine directe Steuer. Jeder Steuerpflichtige werde mit seinen sämmtlichen Steuerkapitalien zu den Communalumlagen zugezogen, und dieß müsse also auch für den Staatsdiener gelten. Für ihn sey die Personalsteuer, was die Grundsteuer für den Güterbesitzer.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Es unterliege allerdings keinem Zweifel, daß die Staatsdiener jetzt weit mehr als sonst zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten verpflichtet seyen. Aber alle andere Stände versteuerten ebenfalls ihr ganzes reines Einkommen, und würden deßhalb doch nicht bloß zu den Staats-, sondern auch zu den Communallasten beygezogen. Die Rechtmäßigkeit der Zuziehung der Staatsdiener könne daher um so weniger einem Zweifel unterliegen, als die Beyträge derselben, nach Maaßgabe ihres Steuercapitals, im Verhältnisse zu den Beyträgen anderer an den Gemeindeumlagen participirender Nichtortsbürger noch immer sehr gering erscheine.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Hauptsächlich die Folgerung, aus welcher man die Pflicht der Staatsdiener, zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen herleite, sey es, mit welcher er sich auf keine Weise vereinigen könne. — Den Staatsdienern sey durch die Per-

sonalsteuer eine, ihnen bis dahin fremde Abgabe aufgebürdet worden, und bloß um dieser neuen Last willen, wolle man ihnen nun eine zweyte, vielleicht noch drückendere, zumuthen, von der sie bis dahin ebenfalls völlig befreyt gewesen seyen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Rechtmäßigkeit einer solchen Zuziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten gehe aus Artikel 84 und 87 der Gemeindeordnung hervor.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Diesen Artikeln stelle er den Artikel 78 entgegen, nach welchem die Gemeindeeinwohner nur in so ferne zu den Communallasten beygezogen werden sollten, als sie von dem Zwecke der Steuerausschläge Vortheil genössen. Der wirkliche Genuß eines solchen Vortheils werde aber, wie der Herr Prälat Schmidt gezeigt habe, den Staatsdienern, welchen die Wahl ihres Wohnortes nicht überlassen seyn könne, nicht selten ganz unmöglich gemacht.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Eine genaue Anwendung des Artikels 78 der Gemeindeordnung sey etwas im Allgemeinen sehr wünschenwerthes. Nach der Art und Weise aber, wie derselbe jetzt in Vollzug gesetzt werde, könne ein, zu den Gemeindeumlagen zugezogener Staatsdiener gewiß nur selten über einen geringeren Antheil an dem Nutzen aus denselben, als jeder andere Contribuable zu klagen Ursache haben.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Das Bedürfniß einer strengeren Anwendung des Artikels 78 habe in der letzten Zeit häufige und gegründete Klagen, und vielleicht einen Theil der, auf Revision der Gemeindeordnung gerichteten zahlreichen Motionen veranlaßt. Je mehr man aber eine Aufrechthaltung des fraglichen Artikels wünsche und verlange, desto weniger erscheine es consequent, wenn man im Widerstreite mit dem Sinne desselben, eine Klasse von Staatsbürgern zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichten wolle, bey welcher ein wirklicher Nutzen aus dieser Theilnahme sich im Grunde nur als etwas Zufälliges darstellen werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Der Schlußantrag des Ausschußberichtes der hohen Kammer enthalte in dieser Beziehung eine Verwahrung.

Der Herr Präsident verliest den Schlußantrag des Ausschußberichtes.

Der Herr Freyherr Riedesel: Wenn die Staats-

diener auch nur zu den Communalumlagen zugezogen würden, aus welchen für sie ein wirklicher Nutzen hervorgehe, so würden sie schon zu hinreichend großen Beyträgen verpflichtet seyn.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Die Staatsdiener würden also nach der Ansicht des Herrn Freyherrn Riedesel nur zu einzelnen Communalumlagen zweyter und dritter Classe zugezogen werden.

Schließlich erlaube er sich noch die Bemerkung, daß wenn man das Militär, um der Unsicherheit seines Domicils willen, von der Entrichtung der Personalsteuer losgesprochen habe, der nämliche Grundsatz, consequent angewandt, auch zu einer Befreyung der übrigen Staatsdiener von den Communallasten führen müsse.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Auch er erlaube sich noch eine Bemerkung in Beziehung auf zwey verschiedene Aeußerungen Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms-Laubach. Die erste derselben, daß aus einer Befreyung einzelner Klassen von Personalsteuerpflichtigen eine größere Last für die Forensen hervorgehen müsse, sey vollkommen gegründet, und eben deßhalb wünsche er auch, daß die hohe Kammer, falls sie die Ausnahme der Pfarrer und Schullehrer von der Beytragspflicht zu den Communallasten als gerechtfertigt anerkenne, nicht eine völlige Befreyung dieser Personen, sondern eine Uebernahme der ihnen zufallenden Communalumlagen von Seiten der Gemeinden beschließen möge.

Was die zweyte Bemerkung des Herrn Grafen zu Solms-Laubach betreffe, daß man die Staatsdiener um so eher zu den Communalumlagen zuziehen könne, als die, für sie festgesetzten Steuerkapitalien geringer als die Kapitalien aller übrigen Steuerpflichtigen seyen, so könne er damit nicht übereinstimmen.

Die Staatsdiener würden durch die Personalsteuer weit mehr zu den Staatslasten beygezogen, als die Grundbesitzer im Verhältnisse ihrer Grundstücke. — Bey Grundstücken sowohl, als bey Gewerben versteuere man das reine Einkommen, und deßhalb seyen die Gewerbsteuerkapitalien der höchsten Klasse nur auf 300 fl. bestimmt, indem bey Berechnung des Kapitals Alles habe in Abzug gebracht werden müssen, was dem Gewerbetreibenden die Ausübung seines Gewerbes erst möglich mache. Man habe also eigentlich auch das Steuerkapital des Staatsdieners nur nach der Summe bestimmen

können, welche ihm, nach Abzug des Aufwandes für die zu seiner Existenz als Staatsdiener nothwendigen Lebensbedürfnisse, übrig geblieben sey, und erst dann würde derselbe in der Besteuerung dem Gewerbetreibenden und dem Grundbesitzer gleich gestanden haben. Dennoch aber sey das Maximum des Personalsteuerkapitals auf 1000 fl. bestimmt worden, während es bey der Gewerbsteuer nur 300 fl. betrage; indem die Staatsregierung, um jeden Schein einer Begünstigung zu vermeiden, dasselbe lieber zu hoch als zu niedrig habe fixiren wollen.

Der Herr Kanzler Arens: Seiner Ansicht nach, werde es angemessener seyn, die Beyträge zu den Communalumlagen, welche den Pfarrern und Schullehrern erlassen würden, gänzlich zu erlassen, als dieselben auf die Gemeinden zu übertragen. Der von der Staatsregierung vor Kurzem vorgelegte, die Befreyung der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter von der Steuer betreffende Gesetzesentwurf, sey durch den ungünstigen Einfluß motivirt worden, welchen die Verpflichtung der Gemeinden zur Steuerzahlung für ihre Geistlichen, auf die Stellung der Geistlichen in ihren Gemeinden geäußert habe. Uebertrage man nun aber die den Geistlichen erlassene Communalbeyträge, an ihrer Statt, auf die Gemeinden, so werde man auf dem einen Wege ein Uebel zurückführen, was man so eben auf dem anderen zu entfernen bemüht gewesen sey.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er erkläre sich mit dieser Ansicht um so mehr einverstanden, als das, was der Gemeinde eigentlich allein zu bestreiten obliege, am Ende in der Regel doch auf die übrigen Communalbeytragspflichtigen übergehe. Auch seyen die Kosten, welche aus einer Uebertragung der den Geistlichen und Schullehrern zur Last fallenden Communalumlagen auf die sämmtlichen Beytragspflichtigen für diese letzteren erwüchsen, so unbedeutend, daß sie neben den Nachtheilen, welche aus einem anderen Verfahren entspringen würden, wohl nicht in Anschlag gebracht zu werden verdienten. Auch die beste Pfarrwohnung könne nur ein kleines Personalsteuerkapital haben, und eine, auf dieses Kapital repartirte Communalumlage das Gemeindebudget nur wenig vergrößern.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

2) die Berathung über den Antrag des Abgeordne-

ten Herrn Parcus, auf Ausdehnung der Verordnung der vormaligen k. k. östreichischen und königlich baierischen Landesadministration zu Kreuznach d. d. 21ten September 1815, die Ausübung der Jagd betreffend, auf die Gemeinden Mainz, Kastel und Kostheim in Rheinhessen, und, als hierüber nichts bemerkt wird,

3) über den Antrag des Abg. Herrn Gerich, die Verminderung der Communalausschläge betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Bey der zweyten von der zweyten Kammer beschlossenen Modification, könne man etwa hinzufügen, daß bey einer Ueberschreitung des Maximums der Communalausschläge, die Zustimmung sämmtlicher Contribuenten erforderlich sey.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Sobald das in dem Beschlusse der zweyten Kammer enthaltene Wort „Stellvertreter" weggelassen werde, könne man dem Beschlusse derselben ohne Gefahr beytreten.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und veranlaßt

IV. die Abstimmung

1) über den Vortrag des Ausschusses, die Form der einseitigen Mittheilungen einer Kammer an die Staatsregierung betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Will die Kammer die für die einseitigen Mittheilungen an die Großherzogliche Staatsregierung bisher beobachtete Form auch fernerhin beybehalten?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

b) Beschließt die Kammer, die zweyte Kammer hiervon, unter Mittheilung des betreffenden Ministerialerlasses, auf die geeignete Weise in Kenntniß zu setzen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

2) über den Gesetzesentwurf die Beytreibung der Ausstände der Domanialverwaltung in Rheinhessen betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf im Allgemeinen, und vorbehältlich der zu einzelnen Artikeln etwa zu beschließenden Modificationen und Zusätzen, an?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

b) Beschließt die Kammer den drey, in dem Berichte ihres Ausschusses näher bezeichneten, und von den sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der vereinigten Ausschüsse nicht genehmigten Anträge des Referenten zweyter Kammer keine Folge geben?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

c) Billigt die Kammer die von den Großherzoglichen Regierungscommissarien, sowohl in Beziehung auf die Rubrik, als auch auf die Eingangsworte des ersten Artikels des Gesetzesentwurfes, in Vorschlag gebrachte Abänderung und Berichtigung mehrerer, den Gegenstand nicht gehörig bezeichnender Ausdrücke?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

d) Will die Kammer den, in dem Berichte ihres Ausschusses näher bezeichneten Modificationen und Zusätzen, welche im Einverständnisse der Großherzoglichen Regierungscommissarien von den vereinigten Ausschüssen in Antrag gebracht worden sind, ihre Zustimmung ertheilen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

V. Der Secretär der Kammer verliest ein, von ihm sofort entworfenes, auf den Gesetzesentwurf, die Beytreibung der Ausstände der Domanialverwaltung in Rheinhessen betreffend, sich beziehendes Communicat an die zweyte Kammer.

Es erhält die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.



Beylagen.

XCVI.

Weiterer Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den, die von den Mühlen für die Benutzung des Wassergefälles zu entrichtende Regalitäts-Abgaben betreffenden Gesetzesentwurf; erstattet von dem Herrn Kanzler Arens.

Die Beschlüsse, welche die erste ständische Kammer in Beziehung auf den rubricirten Gesetzesentwurf gefaßt hat, waren hauptsächlich in folgenden Punkten von den, von der zweyten Kammer früher gefaßten Beschlüssen abweichend:

1.) verweigerte die erste Kammer ihre Zustimmung zu der, von dem §. 6 des Gesetzesentwurfes beabsichtigten, und von der zweyten Kammer angenommenen Herabsetzung der, von bereits bestehenden Mühlen zu entrichtenden Wasserfallzinsen auf 3 fl. per Rad;

2.) war die erste Kammer der Meinung, daß bey der Verwandlung der, in Naturalien bisher entrichteten Wasserfallzinsen in Gelde nicht, wie die zweyte Kammer beschlossen hatte, der Hauptvoranschlag der nächsten Finanzperiode zum Grunde zu legen sey;

3.) erklärte die erste Kammer, den von der zweyten Kammer angenommenen 8ten Artikel des Gesetzesentwurfes nur unter der Voraussetzung annehmen zu können, daß den Standesherrn, hinsichtlich der von ihnen bisher bezogenen Wasserfallzinsen, Wasserzinsen oder Wasserpacht, den Patrimonialgerichtsherrn und anderen Privaten, welche bisher dergleichen Zinsen bezogen haben,

und welche, nach den von der zweyten Kammer im Einverständnisse mit Großherzoglichem Regierungscommissarius gefaßten Beschlusse, diese Zinsen auch ferner behalten sollen, in der Art gleichgestellt werden, daß nur diejenigen Wasserfallzinsen für die Staatskasse eingezogen werden, welche erweislich von ihnen vermöge eines Regals bezogen worden seyen.

Diese abweichenden Beschlußnahmen der ersten Kammer haben eine, in Gegenwart des Großherzoglichen Regierungscommissarius gepflogene neue Berathung in dem Ausschusse der zweyten Kammer, aus welcher nachstehende, im Einverständnisse mit Großherzogl. Regierung gefaßten Beschlüsse der zweyten Kammer hervorgegangen sind, zur Folge gehabt:

1.) glaubt die zweyte Kammer, daß die, in den, von beyden Kammern angenommenen Art. 1 — 4 vorkommenden Worte:

„mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 6 u. 7."
theils als überflüssig, theils aber aus dem Grunde wegzulassen seyen, weil der Inhalt der Art. 6 und 7 von der ersten Kammer beanstandet, und namentlich die Zustimmung zu der darin vorkommenden Herabsetzung der bestehen bleibenden Regalitätsabgaben auf 3 fl. per Rad von ihr versagt worden sey;

2.) glaubt sie, daß an die Stelle des, von beyden Kammern angenommenen Artikels 5, die Fassung:

„Bey künftigen Mühlenanlagen an schiffbaren Flüssen soll fernerhin, nach den bisher befolgten Normen, eine, jedoch nur in Gelde bestehende Regalitätsabgabe für die Benutzung des Wassergefälles auferlegt werden."

3.) sollen, nach den von ihr gefaßten Beschlüssen, die Art. 6, 7 und 8, wegen der darüber obwaltenden Meinungsverschiedenheit, in der vorgelegten Fassung zu verwerfen, und dafür zu substituiren seyn:

a.) daß es hinsichtlich der Ausscheidung der nach Artikel 1 und 2 fortbestehenden Mühlenabgaben in Regalitätsabgaben und Leistungen privatrechtlichen Ursprungs bey den dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verbleiben, und daß

b.) die in Folge der vorgedachten Ausscheidung der Steuerverwaltung bereits überwiesenen oder noch überwiesen werdenden Regalitätsabgaben, in so fern sie in Naturalien bestehen, auf immer in ständige Geldabgaben

in der Art verwandelt werden müssen, daß hierbey ein für allemal, für nachgenannte Fruchtgattungen, folgende Anschlagspreise angenommen werden:

für 1 Malter	Waizen	. . . . .	5 fl.		
„ 1 „	Korn	. . . . . .	4 „		
„ 1 „	Gerste	. . . . .	3 „		
„ 1 „	Hafer	. . . . . .	2 „	15 kr.	
„ 1 „	Spelz	. . . . .	2 „		

für sonstige Naturalien aber derjenige Preis, welcher sich für dieselben aus den 10 Jahren von 1816 — 1826 als Durchschnittspreis bey der Receptur, welche sie bisher erhoben hat, oder bey dem zunächst gelegenen Domanialamte ergibt.

Referent ist der Meinung, daß die hohe erste Kammer diesen Beschlüssen ihre Zustimmung ertheilen könne.

Soviel nämlich den ersten, auf Weglassung der Worte:

„mit Rücksicht auf die Bestimmung der Artikel 6 u. 7.“ gerichteten Beschluß betrifft, so wird der Beytritt zu demselben um so weniger Anstand haben können, als er durch die oben dafür angeführten Gründe vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Eben so dürfte der Beytritt zu dem zweyten Beschlusse keinem erheblichen Anstande unterliegen, wenn man erwägt, daß

1.) die künftige Belastung der rheinhessischen öffentlichen Bäche mit einer Regalitätsabgabe allerdings einigen Bedenklichkeiten unterliegt, daß ferner

2.) die Auflage dieser, bloß auf neue Mühlenanlagen gehenden Abgabe in jedem concreten Falle den oft sehr schwer zu lößenden Streit hervorrufen wird, ob ein Bach ein öffentlicher oder privater sey, und weil endlich

3.) die Bäche beynahe überall schon so sehr mit Mühlen überfüllt sind, daß die Möglichkeit einer neuen Mühlenanlage an denselben wirklich zu den großen Seltenheiten gehören, und daß es darum gewiß sehr zweckgemäß seyn wird, die von neuen Mühlenanlagen zu entrichtende Regalitätsabgabe, nach dem Beschlusse der zweyten Kammer, bloß auf schiffbare Flüsse zu beschränken.

Auf gleiche Weise glaubt Referent den dritten, sich auf die Artikel 6, 7 und 8 beziehenden Beschluß der zweyten Kammer zur Annahme empfehlen zu können.

So viel nämlich den Artikel 8 des Entwurfes be-

trifft, so hatte der frühere Beschluß der ersten Kammer nur die Tendenz, dasjenige aus demselben zu entfernen, wodurch er für die Standesherrn nachtheiliger und drückender, als die bisherige Gesetzgebung wurde. Dieser Nachtheil ist durch die jetzt beschlossene veränderte Fassung, welche sich bloß auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezieht, gänzlich entfernt, und man kann den jetzigen Beschluß der zweyten Kammer, wenigstens der Sache nach, als eine Zustimmung zu der Ansicht betrachten, welche von der ersten Kammer über diesen Punkt ausgesprochen worden ist.

In Beziehung auf die Artikel 6 und 7 des Entwurfes tritt nun zwar ein gleiches Verhältniß nicht ein, indem die erste Kammer bey der beabsichtigten Verwandlung der Naturalprästationen in Gelde die Steuerregulirungspreise, die zweyte Kammer dagegen die Preise des Hauptvoranschlags von 1827 bis 1829 zum Grunde gelegt wünschte, und der jetzige Beschluß der zweyten Kammer auf eine, zwischen diesen beyden Ansichten gewissermaßen in der Mitte stehenden Verwandlungsnorm gerichtet ist.

Der Beytritt zu diesem Antrage dürfte indessen vielleicht um so weniger einen Anstand finden, als es der Wahrheit entspricht, daß die Steuerregulirungspreise aus einer nicht leicht wiederkehrenden, sehr theueren Zeit aufgestellt sind, als ferner die von der zweyten Kammer vorgeschlagene Preise einen billigen, nicht zu hoch, und nicht zu niedrig gegriffenen Durchschnittspreis zu enthalten scheinen, und als in Angelegenheiten dieser Art, in welcher die Verwandlung durch das Gesetz aufgezwungen werden soll, überhaupt ein billiger Durchschnitt den Anforderungen der Gerechtigkeit am mehrsten zusagt.

Indem Referent daher die Beschlüsse der zweyten Kammer zum Beytritte empfehlen zu dürfen glaubt, erlaubt er sich bloß darauf aufmerksam zu machen, daß bey der vorgeschlagenen Fassung des 6ten und 7ten Artikels es vielleicht ein Mißverständniß herbeyführen könnte, wenn darin die Worte:

„in Folge der vorgedachten Ausscheidung“ beybehalten würden, da es offenbar der Intention der Regierung und der Stände entspricht, daß alle bisher in Naturalien entrichteten Wasserfallzinsen in Geld verwandelt werden, und es sehr viele Wasserfallzinsen gibt,

bey welchen eine solche Ausscheidung gar nicht vorkommt. Es wird indessen darüber keines besonderen Beschlusses bedürfen, da über die Intention kein Zweifel obwaltet, und es nur dieser Bemerkung bedarf, um dem Gesetze, bey seiner demnächstigen Redaction, eine solche Fassung zu geben, welche jeden möglichen Zweifel entfernt hält.

XCVII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über die X. Hauptabtheilung des Voranschlags der Staatsausgaben, betreffend die Ausgaben im Geschäftszweige des Großherzogl. Ministeriums der Finanzen,

über die XI. Hauptabtheilung, allgemeine Kosten im Kollegienhause betreffend und

über die von der zweyten Kammer in Beziehung auf das Staatsbudget ausgesprochenen Wünsche und Desiderien;

erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

1.) Etatswesen und Buchhaltung bey dem Ministerium selbst.

Die geforderte Summe ist gleich der auf dem vorigen Landtage verwilligten 2000 fl. Sie zerfällt in 1400 fl. Besoldung für den Etatführer und 600 fl. für den Calculator; die Verwilligung ist daher nicht zu beanstanden.

2.) Rechnungskammer.

Auf dem vorigen Landtage wurden für diesen Zweig 25,533 fl. verwilligt, jetzt aber 27,169 fl. gefordert. Diese Mehrforderung von 1636 fl. ist durch Vermehrung des Personals entstanden, welche erfordert wird, um der Arbeit zu genügen, es ist aber zu hoffen, daß dasselbe,

wenn alle Rückstände aufgearbeitet sind, wieder verringert werden wird; die Summe ist daher um so weniger zu beanstanden, da sie nur für jetzt zu hoch erscheint.

3.) Hauptstaatskasse.

Im Jahr 1823 wurden für die Hauptstaatskasse 16,780 fl. verwilligt, jetzt aber an Besoldungen

	14,170 fl.
und an Kanzley-, Geldtransports- und andere Kosten	4,854 „
zusammen .	19,024 fl.

gefordert. Dieses macht eine Mehrforderung von 2244 fl. die nicht beanstandet werden kann, da sie von der Behörde als nöthig erkannt wurde.

4.) Verwaltungscollegien.

A. Oberfinanzkammer.

Die Forderung für dieses Colleg besteht aus

	54,252 fl.
Besoldungen und an Kanzleykosten . .	9,872 „
zusammen .	64,124 fl.

Der Ausschuß der zweyten Kammer trägt aber nur auf Verwilligung von 51,652 fl. zu Besoldungen und 8000 fl. zu Kanzleykosten, mithin auf 59,652 fl. an, und der Ausschuß erster Kammer tritt diesem Antrage bey; indem durch die Erledigung der Directorsstelle 2600 fl., Ersparung der Miethe von 1400 fl. vom Jahre 1828 an, und verringerte ausserordentliche Aushülfe, die Kanzleykosten mit 8000 fl. für die nächste Finanzperiode bestritten werden mögten.

B. Oberforstdirection.

Für Besoldungen werden gefordert . .	20,936 fl.
für Kanzleykosten	4,772 „
zusammen .	25,708 fl.

Der Besoldungsstand hat sich gegen die laufende Finanzperiode, welche eine Bewilligung von 21,125 fl. erheischte, um eine Kleinigkeit vermindert, hingegen haben sich die Kanzleykosten, wozu 2500 fl. verwilligt worden, sehr vermehrt. Die Erhöhung derselben entsteht durch Aus-

hülfe von Arbeitern die keine Staatsdiener sind, und besteht in einem technischen Gehülfen bey dem Secretariate, für einen Registraturgehülfen, für zwey Gehülfen bey der Probatur, für zwey Gehülfen bey der Schreibstube und für einen Gehülfen zum Kanzleydiener. Der Ausschuß dieser Kammer ist der Meinung, daß diese Kosten allerdings gespart werden könnten, und kann nur zur Bewilligung der früher bewilligten Summe von 24,700 fl. antragen.

C. Oberbaudirection.

Auf dem vorigen Landtage wurden 15,643 fl. für diese Behörde, nemlich für Besoldungen 13,585 fl., für Kanzleykosten 2058 fl. verwilligt. Jetzt sind für Besoldungen in Anschlag gebracht . . . . . . 14,970 fl.
für Kanzleykosten . . . . 1,566 „

zusammen also die Summe von . 16,536 fl.

gefordert. Die Ersparungen an den Kanzleykosten sind zu einigen für nothwendig erkannten Besoldungserhöhungen verwendet worden; im Ganzen ist jetzt 893 fl. mehr als in der laufenden Finanzperiode verlangt.

5.) Localverwaltung, Erhebung, Kosten und Rechnungswesen.

A. Streitige Rechtsverhältnisse und Prozeßführung.

Für diesen Gegenstand hat die Staatsregierung 14,500 fl. in Aussicht genommen. Auf vergangenem Landtage wurden dafür 6000 fl. verwilligt, also findet hier eine Mehrforderung von 8500 fl. statt. Diese Mehrforderung erläutert sich durch eine Menge Prozesse welche einen Aufwand von 8800 fl. verursachen, und durch die Besoldung der Kammeradvocaten zu Giesen, Darmstadt und dessen Substituten, und Mainz, welche 5700 fl. betragen. Der Anschlag ist auf die Erfahrung der laufenden Finanzperiode gegründet, in welcher bey der Oberfinanzkammer durch Giebigmachung der Renten in Rheinhessen 7900 fl. Prozeßkosten entstehen, und da in der künftigen Finanzperiode diese Prozesse wohl alle beendigt und meist gewonnen werden möchten; so glaubt der Ausschuß erster Kammer, vereint mit demselben der zweyten Kammer, auf eine Ersparung von 2000 fl., mit-

hin nur auf eine Verwilligung von 12,500 fl., antragen zu können.

B. Rentämter für Kameral- und Forst-Domänen.

In der laufenden Finanzperiode wurden für die Rentämter auf dem vorigen Landtage 47,804 fl. verwilligt, jetzt aber für diesen Gegenstand 43,868 fl. gefordert, mithin sind in diesem Geschäftszweige 3936 fl. an Remisen, Büreaukosten und Besoldungen für Rentamtsdiener und Boten erspart, ob schon bey Rentbeamtenbesoldungen eine Erhöhung von 341 fl. Statt gefunden hat. Gegen die Verwilligung dieser Summe ist daher nichts zu erinnern.

C. Elementarverwaltungskosten der Kameral-Domänen.

Der Gesammtbetrag dieser Forderung beträgt 62,930 fl. In der Finanzperiode $18\frac{24}{26}$ wurden für diesen Gegenstand 69,127 fl. bewilligt, also ist hierin eine Ersparniß von 6197 fl. eingetreten, welche an den Besoldungen und an der Rubrik I. 2. gemacht wurden.

An der Rubrik II. 1. und 2. werden von der Oberbaudirection zu Dämmen und Weidenpflanzungen und Kameralflußbau, für privatrechtlichen Beytrag des Fiscus zu gemeinschaftlichem Flußbaue 13,980 fl. gefordert.

Der Ausschuß der zweyten Kammer glaubt daß an dieser Summe noch 2000 fl. abgehen könnten, indem man durch den geringen Arbeitslohn diese Summe ersparen könnte. Der Ausschuß erster Kammer trägt daher, im Einverständnisse mit demselben, auf die Verwilligung von 60,920 fl. an.

D. Technische Forstverwaltung und Forstschutz.

In diesem Fache findet gegen die Verwilligung der Jahre $18\frac{24}{26}$ eine Mehrforderung von 4454 fl. Statt; damals wurden nemlich 251,159 fl., jetzt aber 255,613 fl. gefordert.

Diese Summe zerfällt

I. Für die Behörden

1.) Oberforstbehörden . . . . . . 5,300 fl.

2.) Forstinspectoren . . . . 29,835 fl.
3.) Revierförster . . . . 56,911 fl.
nach Abzug von 22,394 fl. 36 kr., welche die Gemeinden wegen Communalwaldungen beytragen.
4.) Forstschutz . . . . 38,969 fl.

Von dieser Summe, welche eigentlich 52,056 fl. beträgt, gehen ab 4241 fl. als Beytrag der Gemeinden für Communalwaldungen, und 8846 fl. welche auf dem Pensionsfonds stehen, und welche Förster beziehen, die durch die Organisation in Ruhestand versetzt wurden, aber noch als schützende Diener verwendet werden, und in den Etats der Forstverwaltung nur mit 160 fl. aufgerechnet sind, welches als Maximum für einen schützenden Diener angenommen wird.

II. Forstvisitationskosten mit . . . . 1,500 fl.
III. Andere Kosten . . . . 123,096 fl.

Unter diesem Posten ist Holzmacherlohn, Erndte- und Aufbewahrungskosten von Holzstämmen, Nebennutzungen, Culturkosten, Jagdkosten, Unterhaltung von Wegen, Brücken und Grenzen, Vermessung, Versteigerungskosten, Botenlohn, Diäten der Forstinspectoren, Entschädigungen, Belohnungen und Unterstützung des Forstschutzes durch bewaffnete Macht enthalten.

Bey der Discussion der zweyten Kammer wurde wegen der Forstinspectoren bemerkt, man könnte, da ihr Hauptgeschäft in Revision bestände, deren mehrere entbehren und 3 höchstens 5 Forstinspectoren würden zu diesem Geschäfte ausreichen. Der Herr Regierungscommissär gab dieses auch, ohne eine Zahl zu bestimmen, nach, und äusserte es sey auch Plan, um Ersparnisse zu machen, deren noch mehrere eingehen zu lassen. Es würden demnach diese neu geschaffenen Forstinspectoren, nach der Ansicht des Ausschusses, ganz an die Stelle der früher angestellten Forst- und Oberforstmeister treten und für die Zukunft deren Platz einnehmen. Ob nicht auf eine andere Weise dasselbe hätte erreicht werden können, enthält sich der Ausschuß zu beurtheilen.

Durch die von der Oberforstdirection projectirte Organisation des Forstschutzes, wonach alle Communal- und Privatwaldungen in den Domanialwaldungen in Schutzbezirke eingetheilt werden sollen, soll für alle Waldungen zusammen 50,236 fl. für Forstschutz aufgewendet werden, und hierzu sollen von Privaten und Ge-

meinden 27,910 fl. beygetragen werden, es würden alsdann für die Domanialwaldungen nur noch 22,326 fl. aufzuwenden, mithin für diese eine zukünftige Ersparniß von 16,642 fl. zu hoffen seyn. Ob aber die Privaten und Gemeinden in diesen Plan eingehen werden, steht sehr dahin, da jeder allerdings gerne Herr über den von ihm bezahlten Diener bleibt, was unter diesen Umständen wohl nicht der Fall seyn möchte. Ob ferner die Regierung das Recht hat, Private und Gemeinden zu zwingen in diesen Plan einzugehen, ist eine andere Frage, die aber wohl nicht wird bejaht werden können, und dieser Plan möchte daher wohl noch lange ausgesetzt bleiben.

Der Ausschuß dieser Kammer tritt der Ansicht des Ausschusses zweyter Kammer bey, daß bey dem jetzigen wohlfeilen Arbeitslohne der Stecken Holz 2 kr. wohlfeiler als angenommen, welcher für Oberhessen zu 24,326 kr., für Starkenburg zu 29,012 kr. und in Rheinhessen zu 32 kr. veranschlagt ist, gemacht werden könnte. Hierdurch wird die Summe von 7076 fl. 36 kr. erspart, und wäre demnach nur die Summe von 248,536 fl. zu verwilligen.

E. Verwaltungskosten der directen und indirecten Steuern und Regalien.

Auf dem vorigen Landtage wurden für die Ausgaben in diesem Zweige der Staatsverwaltung 350,268 fl. bewilligt, aber im Laufe der Finanzperiode wurde schon durch den nothwendigen Aufwand, welchen die damals neu eingeführte Verbrauchsteuer erforderte, diese Verwilligung überschritten und jetzt werden 404,509 fl. also 54,241 fl. mehr verlangt, als damals.

Der Ausschnß zweyter Kammer hat bey dieser ganzen Summe, eine Ersparniß von 510 fl. in Vorschlag gebracht. Diese entsteht durch einen Additionsfehler von 30 fl. 43 kr. bey den Besoldungen und bey den allgemeinen Verwaltungskosten durch Ersparung von 480 fl. für Dienstleistung die nach den Dienstinstructionen zu den Officialarbeiten gehören.

Der Ausschuß erster Kammer trägt daher mit dem Ausschusse zweyter Kammer auf die Verwilligung von 403,990 fl. für diese Ausgaben an.

6.) Bauwesen.

A. Für die bey dem Bauwesen angestellten höheren technischen Localdiener.

Die Forderung welche jetzt für diese Diener gemacht wird, übersteigt die Verwilligung der laufenden Finanzperiode um 1982 fl. Sie entsteht durch Zulagen welche von Seiten der Regierung für nöthig erachtet worden sind, und es bleibt hier nur zu wünschen übrig, daß für die Zukunft auch die möglichste Ersparniß eintreten möge.

B. Civilbauwesen.

Der Ausschuß zweyter Kammer trägt in dieser Rubrik auf die Verwilligung von 70,000 fl. an, will also diese Summe der, für diesen Gegenstand am vorigen Landtage verwilligten gleich stellen, mithin 3304 fl. sparen, wogegen der Ausschuß erster Kammer nichts zu erinnern findet; indem durch den Bau des neuen Colleгienhauses allerdings verschiedene andere Bauten gespart werden können, und bey dem wohlfeilen Arbeitslohn diese Kleinigkeit in eine so große Summe eingebracht werden kann.

In der Discussion der zweyten Kammer wurde wegen des Baues des Fruchtspeichers zu Gernsheim von dem Regierungscommissär erklärt, daß der Bau nach einem deßfalls eingegangenen Berichte unterbleiben, die deßfallsige Summe also noch an dem Voranschlag abgezogen werden könne. Es wurden daher die für diesen Bau vorgesehenen 3667 fl. nebst den 3304 fl. von der Summe des Voranschlags abgezogen, und die Summe von 66333 fl. von der zweyten Kammer bewilligt, auf welche der diesseitige Ausschuß hiermit auch anträgt.

C. Chausseeunterhaltung.

Durch die neu angelegten Chausseen ist allerdings gegen früher die Unterhaltung derselben auch theurer geworden, daher die Mehrforderung von 26,715 fl. gegen die Verwilligung auf dem vorigen Landtage, wo zu Unterhaltung der Landstraßen 130,447 fl. verwilligt wurden, jetzt aber werden 157,162 fl. für diesen Gegenstand verlangt.

Der Ausschuß zweyter Kammer trägt auf eine Ersparniß von 3310 fl. für diesen Gegenstand an, indem

an einigen Verbesserungen von Pflaster, steilen Stellen an alten Chausseen und Brückenbau, welche von der Oberbaudirection zu 43,039 fl. veranschlagt waren, bereits von dem Ministerium der Finanzen auf 7592 fl. ermässigt worden sind.

Die zweyte Kammer hat nach dem Antrage der beyden Ausschüsse geglaubt, da diese Verbesserungen noch länger ausgesetzt werden können, daß an dieser Summe eine fernere Ermäßigung von 3310 fl. Statt finden könnte, mithin die Summe von 153,852 fl. verwilligt. Dieser Beschluß wird wohl nicht beanstandet werden können.

D. Territorial- Fluß- und Dammbau.

Auf dem vorigen Landtage wurden 95,000 fl. zu dem Territorial-Fluß- und Dammbau gefordert, in dieser Finanzperiode werden für die Uferunterhaltung 93,779 fl. also 1221 fl. weniger gefordert als in der früheren Periode. Nach dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer verlangten die Wasserbauinspectoren, wenn der Durchstich am Geyer nicht gemacht wird, die Summe von 199,260 fl. 33 kr. Die Oberbaudirection hat diese Summe auf 163,880 fl. 26 kr. ermässigt, wenn aber der Durchstich gemacht wird, 93,779 fl. verlangt, also um 70,101 fl. 26 kr. weniger als wenn der Durchstich unterbleibt.

Da nun die Staatsregierung wegen des Durchstichs eine besondere Proposition an die Stände hat gelangen lassen, so möchte es wohl als eine Ersparniß erscheinen, diese Proposition anzunehmen, indem die Unterhaltung der Dämme bey dem bisherigen Laufe des Rheins 70,101 fl. 26 kr. mehr kosten wird, als wenn diese Stromregulirung eintritt, eine Summe welche in 3 Jahren 210,304 fl. 18 kr. beträgt, also mehr als die Anschlagssumme des Durchstichs, welche 203,000 fl. beträgt, ausmacht.

Der Ausschuß dieser Kammer glaubt mit dem Ausschusse zweyter Kammer, daß man zu dem Uferbaue 80,000 fl. also 13,779 fl. weniger verwillige als gefordert worden, er glaubt aber ferner, daß an diesen 80,000 fl. noch 10,000 fl. gespart werden können, indem in der laufenden Finanzperiode ausserordentlich viel für die Rheindämme geschehen ist, da nach der Ueberschwemmung 174,477 fl. mehr als im Budget vorgesehen worden, für dieselben verwendet worden sind, und die

Unterhaltung derselben wohl mit 70,000 fl. bewerkstelliget werden könne, indem wohl minder nöthige Arbeiten unterbleiben können, die nur dahin zielen den Flußbau zu seiner höchsten Vollkommenheit zu führen.

Da aber nach den Acten zu Unterhaltung der Rheindämme, wenn der Durchstich nicht gemacht wird, eine größere Summe erforderlich ist, und diese Summe diejenige enthält, welche der Durchstich kostet; so haben die beyden Ausschüsse darauf angetragen, die Summe von 140,000 fl. zu verwilligen, um daraus in einem Falle die Unterhaltung der Rheindämme wenn die Proposition der Staatsregierung, welche den Durchstich betrifft, nicht angenommen würde, zu bestreiten, anderen Falls aber die Kosten des Durchstichs nebst den der übrigen Uferbauten daraus zu entnehmen.

Die zweyte Kammer hat darauf diese 140,000 fl. verwilliget, und, wie der hohen Kammer schon bekannt ist, den Durchstich genehmiget. Diesem Beschlusse wird die hohe erste Kammer ihre Zustimmung wohl nicht versagen.

E. Brückenunterhaltung zu Mainz, Offenbach und Oppenheim.

Die für diesen Gegenstand vorgesehene Summe dürfte unbedingt mit 20,299 fl. zu bewilligen seyn; da sich diese Kosten hauptsächlich durch die auf Antrag der Stände angekaufte Ueberfahrt bey Oppenheim, und der dort jetzt angelegten fliegenden Brücke so erhöht haben.

7.) Münzwesen.

Die Ausgaben für das Münzwesen sind dieselben der früheren Finanzperiode und möchten zu passiren seyn.

8.) Lithographisches Institut.

Dieser Posten ist auch mit 600 fl. ständig und es ist dagegen nichts zu erinnern.

9.) Reisekosten und Diäten.

Die geforderten 6340 fl., ob sie gleich die Verwilligung von $18\frac{24}{26}$ um 340 fl. übersteigen, möchten nicht zu beanstanden seyn, zumal das Ministerium der Finan-

zen die Kosten welche von den Behörden höher angesetzt worden, bis auf diesen Betrag moderirt hat.

10.) Ausgaben die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

A. Verfertigung des Domäneninventars.

In der Finanzperiode $18\frac{24}{26}$ wurden zur Aufstellung des Domäneninventars 4200 fl. verwilligt. Dieses ist nun hinsichtlich der Forsten zu vollenden, wozu 500 fl. erfordert werden, die übrigen 250 fl. sind zu Behuf der Abschrift für die Rentbeamten und anderen Kosten noch nöthig; daher die geforderten 750 fl. nicht zu beanstanden seyn möchten.

B. Landesvermessung und Verfertigung definitiver Kataster.

Zu Fortsetzung der Katasterarbeiten werden jetzt 36000 fl. gefordert, also 11300 fl. weniger, als in der laufenden Finanzperiode verwilligt worden.

Da die Vollendung dieser Arbeit dem ganzen Lande höchst wünschenswerth seyn muß, so kann diese Ausgabe nicht beanstandet werden, nur muß mit deren Vollendung auch die Besoldung von 500 fl. für Direction und Beaufsichtigung des Katasterbüreaus aufhören.

C. Abschätzung und Vermessung der Domanial-Waldungen.

Für diesen Posten ist für die Finanzperiode $18\frac{27}{29}$ nichts in Aussicht genommen, weil der früher verwilligte Fonds noch einen Vorrath von 12,180 fl. hat, also in dieser Finanzperiode statt der vorgesehenen 21,000 fl. nur 8820 fl. verwendet worden sind. Das Ministerium der Finanzen hat sich den Vorbehalt gemacht den etwaigen Mehrbedarf als gegenwärtigen Kassenvorrath aus dem Reservefonds zu entnehmen, und hat deßhalb keine besondere Bewilligung in Anspruch genommen. Hiergegen dürfte nichts zu erinnern seyn.

D. Kosten der Domänenveräusserung.

Das Finanzministerium hat diese Kosten nur mit 500 fl. in Aussicht genommen und an diesen Ausgaben

eine Ersparniß von 1800 fl. eintreten lassen. Diese ist durch die Zeitverhältnisse herbeygeführt, indem die Güter in solchen schlechten Preisen sind, daß es nicht räthlich ist jetzt Domanialgegenstände zu veräussern. Auch hiergegen ist nichts zu erinnern.

Hauptabtheilung XI.

Allgemeine Kosten im Kollegienhause.

Diese Kosten waren in der Finanzperiode von 18$\frac{2}{2}\frac{4}{6}$ bey dem Etat der einzelnen Behörden verrechnet, sind aber jetzt zur größeren Bequemlichkeit, da sie nicht wohl zu trennen waren, zusammen gestellt. Gegen diese Form sowohl als auch gegen die geforderte Summe von 2998 fl. dürfte nichts zu erinnern seyn, zumal die Erhöhung derselben von 2360 fl., wie sie bey den einzelnen Behörden angesetzt war, durch Feuerungskosten entstanden ist, und genau auf das wirkliche Bedürfniß paßt.

Die Ausschüsse berechneten ferner wie auf dem vorigen Landtage, die Differenz der Fruchtpreise, und brachten, wegen des einen Viertheils der Besoldungen die auf Früchte berechnet werden, die Summe von 35,313 fl. 44 kr. in Abzug. Bey der Discussion über diesen Gegenstand, eröffnete der Herr Regierungscommissär der zweyten Kammer, daß Se. Königliche Hoheit, wegen Einführung der Personalsteuer, entschlossen seyen, diese Verfügung aufzuheben, und sonach der Abzug an der Totalsumme des Hauptvoranschlags nicht ferner gemacht werden könne.

Die zweyte Kammer vertagte wegen dieser Erklärung die Discussion, und verwieß den Gegenstaud nochmals an den, hierzu vermehrten Ausschuß. In der von beyden Ausschüssen mit dem Herrn Regierungscommissär über diesen Gegenstand gehaltenen Berathung wurde beschlossen, dem Großherzoge diese Sache durch das Ministerium der Finanzen vorzulegen, und ihn allerunterthänigst zu ersuchen, diese Berechnungsweise bey der früheren Observanz zu lassen; indem diese Berechnung die Beamten auch bey Theuerung und hohen Fruchtpreisen schütze. In der hierauf erfolgten Discussion erklärte der Herr Regierungscommissär er seye ermächtigt, dem Wunsche der Stände nachzugeben, indessen müßten einige Modificationen bey dieser Verfügung eintreten.

1.) Die Preise der Früchte, wonach die Differenz berechnet werden soll, werden ein für allemal festgesetzt

Waitzen das	Malter	6 fl.	30 kr.
Korn "	"	5 "	— "
Gerste "	"	3 "	30 "
Hafer "	"	2 "	30 "

2.) Die Differenz gegen diese Preise sollen nicht weiter als 15 Procent aufwärts und abwärts berechnet werden können, so daß für 100 fl. Naturalbesoldung bey hohen Preisen nie mehr als 115 fl., bey niedrigen Preisen aber nie weniger als 85 fl. vergütet werden.

3.) Es soll auch denen Staatsdienern, deren Gehalte gar keine oder doch weniger als $\frac{1}{4}$ ihrer Besoldungen in Frucht erhielten, gestattet seyn, ihre Besoldung auch hiernach reguliren zu lassen wenn sie es wünschen, in so fern dieses in 3 Monaten nach erlassener Verfügung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs geschieht.

Die zweyte Kammer hat dieses mit Dank angenommen, und es sind darnach 20,494 fl. an der Totalsumme des Budgets in Abzug gekommen.

Sie hat ferner den Beschluß gefaßt noch 14,819 fl. für die Staatsdiener abzuziehen, welche nach der dritten Position der Eröffnung des Herrn Regierungscommissärs, gar keine Besoldung oder weniger als das Viertheil derselben nach der Berechnung erhalten; indem sie zuversichtlich hofft, daß viele dieser Staatsdiener es vorziehen werden diese Maaßregel bey sich eintreten zu lassen. Da sie aber in dem Beschlusse die Staatsregierung sicher stellt, im Falle dieser gehoffte Abzug nicht Statt finden sollte, dieses Deficit durch Beyschlag auf die directe Steuer zu decken; so ist kein Grund da, daß die hohe Kammer diesen Beschlüssen nicht beytrete.

Die zweyte Kammer hat ferner beschlossen noch mehrere Wünsche, den Hauptvoranschlag betreffend, der Staatsregierung vorzutragen.

Die beyden ersten derselben betreffen die möglichste Verwendung der Pensionäre, da die Pensionsliste jetzt 546,006 fl. beträgt. Um dieses, so viel wie es nur seyn kann, zu befördern, wurde der Beschluß gefaßt die Staatsregierung zu ersuchen:

1.) Allen Behörden, welche die Besetzung von, mit Besoldung versehenen Haupt- und Nebendiensten zu begutachten, oder selbstständig zu verfügen haben, ein voll-

ständiges Exemplar der Pensionsliste, unter der Weisung und Verantwortlichkeit mitzutheilen, sich bey ihren Gutachten, und allen Verfügungen in fraglicher Hinsicht, lediglich auf, zu dem Dienste noch tüchtige und passende Pensionäre zu beschränken.

2.) So weit es rechtlich möglich ist, nach dem Art. 15 der Civildienstpragmatik vom 12. April 1820 doch nur denjenigen Pensionären ihre frühere ganze Gehalte zu verwilligen, welche wirklich wieder ein, ihren früheren Dienstverhältnissen angemessenes Amt übertragen erhalten, und nicht denjenigen, die entweder nur zu einem vorübergehenden Dienstgeschäfte, oder zu einem solchen Dienste verwendet werden, der keineswegs, wie ihr früheres Amt, ihre volle und unausgesetzte Thätigkeit in Anspruch nimmt.

Beyde Beschlüsse welche auf Verringerung der Pensionsliste, in so weit dieses durch zweckmäßige Verwendung der Pensionäre geschehen kann, zielen, kann der Ausschuß der hohen Kammer zur Annahme empfehlen.

Der dritte spricht den Wunsch aus, es möge Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge gefallen, den Ständen das, im Art. 5 der Verfassungsurkunde gedachte Hausgesetz in Beziehung auf künftig zu bewilligende Appanagen, Deputate und Witthum vorlegen zu lassen. Der Ausschuß muß es der hohen Kammer überlassen, ob sie diesem Beschlusse der zweyten Kammer, der viel für sich hat, beytreten will.

Der vierte Beschluß geht dahin die Staatsregierung zu ersuchen, hinsichtlich der für das Geheime Staatsministerium aufzuwendenden Besoldungen bey künftiger Ersetzung der Geheimen Staatsräthe, durch Ministerialräthe, nach Maaßgabe der Verordnung vom 28. May 1821, letztere mit einer Besoldung von 2200 fl. bis 2500 fl. statt wie dermalen mit 3600 fl und 3000 fl. zu begaben. Diesen Beschluß, der auf größere Ersparniß bey der Verwaltung geht, empfiehlt der Ausschuß der hohen Kammer zur Annahme.

In einem fünften Beschlusse soll die Staatsregierung ersucht werden, alle ihr zu Gebot stehende Mittel anzuwenden, dahin zu wirken, daß die Rheinschifffahrtscommission den bey ihrer Errichtung beabsichtigten Zweck erreiche. In der Discussion über die Lasten und Abgänge von indirecten Abgaben wurde dieser Gegenstand berührt, da auf den Octroibureaus 4599 fl. Pensionen haften.

Es ist wohl außer Zweifel, daß die Regierung diese Sache stets betreibt, aber die Schwierigkeiten die in dieser Sache mit anderen Staaten zu beseitigen sind, verhindern den schnelleren Gang dieser Angelegenheit, der Ausschuß glaubt aber dennoch, daß die hohe Kammer diesem Wunsche ihre Zustimmung gibt.

6[a]) Die zweyte Kammer beschloß nach den in der Berathung über die auswärtigen Verhältnisse gemachten Bemerkungen, die Staatsregierung zu ersuchen, ob nicht die Verhältnisse der deutschen Staaten unter einander durch ihre Bundestagsgesandten respicirt werden könnten. Der Ausschuß dieser Kammer kann diesen Beschluß der hohen Kammer wohl nicht zum Beytritte empfehlen, indem er glaubt, man müsse diesen Gegenstand der Weisheit der Staatsregierung überlassen, die, wenn dieses thunlich ist, gewiß aus eigenem Antriebe die mögliche Vereinfachung in diesem Fache eintreten lassen wird.

6[b]) Soll die Staatsregierung ersucht werden den diesseitigen Commissarius bey der Centraluntersuchungscommission zu Mainz, zur Ersparung der dafür in Aussicht genommenen Diäten, in der Person eines dasigen Staatsdieners zu bestellen.

Dieser Posten wird bey den Kosten für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verrechnet und an dieser Forderung hat das Ministerium hauptsächlich um deßwillen 2000 fl. nachgelassen, weil es hofft, daß die Untersuchungscommission bald aufgelößt werden möchte. Ob es räthlich und gut ist, jetzt einen anderen Mann mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, muß wohl der Staatsregierung überlassen werden, und der Ausschuß kann nur darauf antragen, den Wunsch der zweyten Kammer der Staatsregierung, wenn es möglich ist, zur Berücksichtigung zu empfehlen.

7.) Wünscht die Kammer, daß den Friedensrichtern und den Friedensgerichtsschreibern in Rheinhessen die ihnen zugedachte Besoldungserhöhung nur auf Widerruf gegeben werde, damit die Staatsregierung bey einer dereinstigen Organisation der Justizbehörden durch Gehalte und Pensionirungen nicht gehindert ist.

Dieser Antrag ist so im Interesse des Landes, daß der Ausschuß ihn der Kammer zur Annahme empfiehlt.

8.) Sie bittet in diesem Beschlusse die Staatsregierung um einen Gesetzesentwurf, welcher die Beytragspflicht zu den Kosten des Uferbaues und Regulirung der

nicht schiffbaren Flüsse und Bäche bestimmt, in der Art wie solche durch den vorgelegten Gesetzesentwurf zum Wegbaue geschehen ist.

Allerdings entstehen für Private und einzelne Gemeinden durch diese Regulirung der Flüsse manche Härten, und es möchte nicht unzweckmäßig seyn, darin die Beytragspflicht genauer zu bestimmen. Ob aber diese Regulirung dieser kleinen Wasser so stark betrieben werden muß, dieses ist eine, für ihre Folgen nicht zu berechnende Sache. Der Ausschuß dieser hohen Kammer kann daher nur darauf antragen, daß wenn es der Staatsregierung gefallen sollte, ein Gesetz der Art vorzulegen, dieses nur auf die nicht schiffbaren Flüsse zu beschränken sey, da durch die Regulirung der Bäche den meisten Wiesen die Wässerung entzogen, und ihr Werth durch diese Maasregel wohl über die Hälfte, ja auf ein Drittheil, herab sinken werde.

9.) Durch diesen Beschluß bringt die Kammer an die Staatsregierung den Antrag

a.) unter Berücksichtigung der in der Berathung gemachten Bemerkungen, eine bereits bestehende, durch Erfahrung als gut befundene, dem Großherzogthume nicht ganz fremde, und daher leicht anzupassende Rechtsgesetzgebung anzunehmen.

Diesen Theil des Antrags kann der Ausschuß der Staatsregierung nicht zur Annahme empfehlen, denn er scheint nichts anders zu bezwecken, als daß der Code Napoleon diesseits eingeführt werden möge, er ist vielmehr der Meinung, man möge der Staatsregierung überlassen, was sie in dieser Hinsicht für das geeignetste halte, den Ständen vorzulegen.

Den andern Theil des Antrags sub b. hingegen kann der Ausschuß der Kammer nach voller Ueberzeugung zur Annahme empfehlen, indem er die Beschleunigung der uns in der Verfassung Art. 103 verheißenen gleichen Gesetzgebung bezweckt. Er heist:

Die Mitglieder der Gesetzgebungscommission lediglich auf das Geschäft der Gesetzgebung zu beschränken, sie demnach von allen anderen, dahin nicht gehörigen Arbeiten mit Festsetzung eines Zeitraums zu entbinden, binnen welchem sie die ihnen auferlegte Aufgabe zu lösen haben.

10.) Der Ausschuß der zweyten Kammer trug darauf an, daß die bisherigen Aemtervisitationen anders

eingerichtet, und von den Regierungen und Hofgerichten besorgt werden möchten. Die zweyte Kammer trat aber in der Discussion dem Antrage des Ausschusses nicht bey, sondern hielt, nach den Ansichten der Abgeordneten Haberkorn, Knorr und Müller, die Aemtervisitationscommission für nützlich und nöthig, sowohl für die Landgerichte, als auch für das Landrathspersonal anwendbar. Der Ausschuß dieser Kammer kann diesen Beschluß nur zur Annahme empfehlen, da sich die Einrichtung bisher bewährt hat, und die Kosten, welche in 2410 fl. bestehen, unbedeutend sind.

11.) In der Discussion über die Zuschüsse zu Wittwen- und Waisenkassen, wurde die Bemerkung gemacht, daß diese Sache nicht in der gehörigen Ordnung und Klarheit seye, und daß die Staatsregierung zu ersuchen seyn möge, diesen Gegenstand einer Revision zu unterwerfen, und den Ständen darüber auf dem nächsten Landtage die geeignete Vorlage zu machen.

Der Ausschuß der ersten Kammer empfiehlt diesen Antrag der hohen Kammer zur Genehmigung.

12.) Bey der Discussion, die Beytreibung der Domanialgefälle betreffend, wurde die verschiedene Art der Beytreibung der Rückstände der Domanialgefälle gerügt. Die Regierungscommissarien stellten es auch nicht in Abrede, daß bey diesem Geschäfte nicht auf gleichmäßige Weise, besonders in Rheinhessen, verfahren werde, und bemerkten, daß bey den Executionen bey Domänen anders und mit mehr Milde als bey den Steuern verfahren werden müsse.

Da hiernach der beschlossene Antrag der zweyten Kammer wohl begründet erscheint, so empfiehlt der Ausschuß der ersten Kammer denselben der hohen Kammer zur Annahme.

13.) Ersucht die Kammer Se. Königliche Hoheit den Großherzog nachträglich zu dem Edikte, die Berechnung der Naturalbesoldungen vom 23. Juny 1821 betreffend, und zu dem Edicte vom 1. Februar d. J., zu verordnen oder im Landtagsabschiede auszusprechen, daß die festgesetzten Fruchtpreise mit dem beygefügten Maximum und Minimum die bleibende Kammertaxe seyn solle.

Diesen Beschluß empfiehlt der Ausschuß der hohen Kammer ebenfalls zur Annahme, indem dadurch dieser Gegenstand eine feste und für die Zukunft dauernde Bestimmung erhält.

14.) Wünscht die Kammer, daß die beyden Verordnungen vom 23. Juni 1821 und 1. Februar 1827 auch auf diejenigen möge ausgedehnt werden, welche bey der Militärverwaltung angestellt sind, und begründet ihren Antrag, indem durch ein Gesetz die Nichtcombattanten in die Klasse der Civilstaatsbeamten gesetzt seyen.

Der Ausschuß dieser Kammer empfiehlt den Beschluß der hohen Kammer zur Annahme, indem hierdurch bey wohlfeilen Getraidepreisen dem Lande eine Erleichterung, den Dienern aber bey hohen Preisen eine Wohlthat, ohne das Land zu drücken, erzeugt wird.

15.) In diesem Beschlusse bittet die zweyte Kammer, zur Vereinfachung des Geschäftsgangs, die Staatsregierung möge darauf hinwirken, mehr bureaukratische Formen in die Verwaltung zu bringen, und um durch die größere Vereinfachung mehr Ersparungen eintreten zu lassen.

Der Ausschuß dieser Kammer kann diesen Beschluß der hohen Kammer nicht zur Annahme empfehlen, weil sie bey ähnlichen Fällen stets einer anderen Ansicht gewesen ist.

16.) Aeussert die zweyte Kammer den Wunsch, es möge der hohen Staatsregierung gefallen auf dem nächsten Landtage den Ständen feste Besoldungsetats vorlegen zu lassen.

Der Ausschuß dieser Kammer glaubt, daß die hohe Kammer diesem Wunsche ihre Zustimmung nicht versagen werde, da nur auf diese Weise der Staatshaushalt erst fest geregelt erscheint, und auch für die Zukunft bey ständischen Verhandlungen die Geschäfte sehr vereinfacht, da diese Ausgaben alsdann nicht wohl beanstandet werden können.

17.) Ersucht die zweyte Kammer die Staatsregierung, daß künftig sämmtliche Grenzeinnehmer zweyter Classe, unmittelbar an die Obereinnehmereyen abliefern, oder daß die Erhebgebühren der Districtseinnehmer, für die Ablieferung der Grenzeinnehmer an letztere, ermässigt werden.

Diesen Beschluß, welcher nach den entwickelten Gründen in der Discussion von Seiten der Stände und der Commissarien begründet ist, und Vereinfachung und Ersparung von Kosten zum Zwecke hat, empfiehlt der Ausschuß der hohen Kammer zur Annahme und ist überzeugt, daß die Staatsregierung das Nöthige in dieser Hinsicht verfügen wird.

18.) In der letzten Abstimmung empfiehlt die Kammer der Staatsregierung alle übrige, in der Berathung geäusserten Wünsche und Anträge, welche nicht zur Abstimmung gebracht sind, zur thunlichsten Berücksichtigung.

Der Ausschuß dieser hohen Kammer kann nicht auf Annahme dieses Beschlusses antragen, indem die einzeln geäusserten Wünsche und Anträge zwar Meinungen einzelner Mitglieder der verehrten zweyten Kammer sind, die aber durch keine Abstimmung zu Beschlüssen erhoben worden sind. Sie betreffen:

a.) Nach pag. 85 des Ausschußberichtes, wünscht der Ausschuß, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, die Nebenaufträge für die Steuercommissäre weiter wie bisher zu erstrecken;

b.) betrifft die Remuneration von 300 fl. eines Oberfinanzrathes für die Aufsicht und Direction der Generalcontrolle;

c.) die Ersparung der Kosten von 390 fl. bey der Stempelverwaltung in Mainz;

d.) den Antrag des Abgeordneten Herrn Goldmann, die Herabsetzung der Provision für die Stempelpapieraustheiler;

e.) die Ersparung der 180 fl. als Belohnung von 6 Landräthen für die Controlle gegen die Obereinnehmer;

f.) die Gebühren für Ausfertigung der Schieß- und Reisepässe, welche mit 300 fl. zur Ausgabe in Anschlag gebracht sind.

Es bleibt nun dem Ausschusse noch übrig sich wegen des Beschlusses der zweyten Kammer, die Staatsregierung zu ersuchen, Ueberschreitungen der für bestimmte Rubriken bewilligten Summen nur in Fällen dringender Nothwendigkeit zu machen, welche bey der Abstimmung über die Rechenschaftsablage bisher ausgesetzt blieb, sich zu äussern. Daß dieser Fall eintreten könne, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, und selbst in dem Art. 73 der Verfassung ist dieses ganz allgemein anerkannt worden, aber gerade dann tritt der Fall ein, wenn die Stände die allergenaueste Rechenschaft von den gemachten Ausgaben zu fordern haben, denn so lange die Finanzverwaltung sich in den Grenzen der verwilligten Summen bewegt, ist diese Rechenschaft von geringem Belange, durch diesen Beschluß aber könnte gefolgert werden, daß Ueberschreitungen wiederum Statt finden würden, welche bey der jetzt fast ganz geordneten Finanzverwaltung nicht zu erwarten sind.

Der Ausschuß der hohen Kammer trägt daher darauf an die Kammer möge dem oben erwähnten Beschlusse der zweyten Kammer ihre Zustimmung versagen.

XCVIII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, das Gesuch der Ochsenmetzger zu Darmstadt, um Herabsetzung des Eingangszolles auf das Schlachtvieh betr.; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Die Ochsenmetzger beschweren sich wegen des zu hohen Eingangszolles auf das Schlachtvieh, und bitten, nachdem sie bey dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen abgewiesen worden sind, die Stände, ihrem Wunsche gemäß, auf diesem Landtage den Zoll herabzusetzen. In der zweyten Kammer haben sich in der Discussion einige Anstände erhoben ob die Petition ad acta verwiesen werden solle, indem der Gegenstand, den sie enthalte, die allgemeinen politischen Interessen betreffe, auf der andern Seite war aber das Privatinteresse so hervorstechend, daß nichts weiter bemerkt wurde.

Die zweyte Kammer hat der Petition keine Folge gegeben, und welche Wirkung sie gehabt hat, beweist die Abstimmung der zweyten Kammer, die das ausländische Schlachtvieh mit einem noch höheren Zoll belegt hat.

Der Ausschuß dieser Kammer trägt daher darauf an, dem Gesuche keine Folge zu geben, und dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzustimmen.

XCIX.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über den Gesetzesentwurf die Einführung einer gleichförmigen Gewerbsteuer im Großherzogthume betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Es ist die Absicht der hohen Regierung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Steuerpflicht der Gewerbe in allen Landestheilen gleich zu stellen, die Gebrechen der diesseits rheinischen Gewerbsteuerordnung so viel als möglich zu verbessern, das brauchbare der rheinhessischen Patentsteuer mit einigen Grundzügen der diesseitigen directen Besteuerung, namentlich mit der Repartitionsnorm zu verschmelzen, und auf diese Weise eine generelle Abgabe zu reguliren, die in ihrem Ertrage zwar bedeutend geringer als die bisherige, aber in vieler Hinsicht weit zweckmäßiger seyn wird. Käme es indessen nicht hauptsächlich darauf an, die Abgaben in sämmtlichen Provinzen gleich zu stellen und zu diesem Ende eine Gewerbsteuer einzuführen die sämmtlichen Landestheilen mehr zusagt, so würde der Gesetzesentwurf weniger empfehlungswerth seyn, weil alsdann der Werth des bestehenden, mit gutem Fug dagegen in Anschlag zu bringen seyn würde.

Die bisherige Gewerbsteuer diesseits Rheins betrug	356,254 fl.
die rheinhessische Patentsteuer	98,348 „
zusammen also .	454,602 fl.
Nach dem neuen Entwurfe ist sie nur veranschlagt zu	177,695 „
die Abgaben der Gewerbe sind also um . .	276,907 fl.

herabgesetzt. Diese große Ausfallsumme soll nun bekanntlich durch eine andere Steuer, welche Theils von den bisher Gewerbsteuerpflichtigen, Theils von fast allen anderen Landesbewohnern zu zahlen ist, aufgebracht werden.

Da in Rheinhessen der Landbauer und Taglöhner keine Patentsteuer zahlt und diese Einrichtung nun auch diesseits Statt finden soll, so ergibt sich, daß obige Minderungs-

summe von . . . . 276,907 fl.
dem Bauer und Taglöhner mit 195,859 fl.
und den übrigen Gewerben mit 81,048 „
276,907 „

zu gut kommen. Man kann dem Gesetzesentwurfe keine Inconsequenz zum Vorwurfe machen, wenn er den Landbauer und Taglöhner nicht als Gewerbsleute betrachtet und besteuert, denn diese, dem Landmanne so günstige Ansicht beruht auf der in dem Motive zum Gesetze erwähnten, allerdings richtigen Unterscheidung zwischen der allgemeinen persönlichen Thätigkeit und dem eigentlichen Gewerbe und auf der billigen Annahme, daß der Landbauer (der Taglöhner ohnehin) in Verrichtung seines Geschäftes nur allgemein persönlich, nicht aber gewerbthätig sey, weil das Gewerbe durch seinen Betrieb ein erkennbares Steuerobject wird, der Landbau aber zum Behufe der Grundbesteuerung vorausgesetzt und postulirt werden muß, somit nicht als Steuerobject, sondern nur als Mittel zur Grundbesteuerung betrachtet werden kann. Welchen Gewerben vorzüglich der übrige Theil der Minderungssumme mit 81,048 fl. zu gut kommen werde, bleibt vor der Hand zweifelhaft, aber wie der, mit 177,695 fl. veranschlagte künftige Ertrag der Gewerbsteuer erbracht werden soll, ist aus den Bestimmungen des Entwurfs und dem beygefügten Tarife in folgendem zu entnehmen.

Zu §. 1. legatur.

Der Ausschuß zweyter Kammer hat einen Zusatz in Vorschlag gebracht, der von der Kammer genehmigt worden ist und dem Referenten empfehlenswerth zu seyn scheint.

Legatur die betreffende Stelle.

Wenn ferner der Wohnort oder die Gewerbsanlage zu keiner Gemeinde gehört, würde wohl das Patent von der einschlägigen Steuerbehörde auszufertigen seyn.

Zu §. 2 und 3 legantur.

Diese beyden §. §. sind angenommen und zugleich ein Gesuch an die Staatsregierung um stempelfreye Ausfertigung der Zunftreceptionsdecrete beschlossen worden.

Es ist schon die in §. 2 enthaltene, und von dem Herrn Regierungscommissär bey der Berathung ausdrücklich geäusserte Absicht, daß die Receptionsgebühr, in 3 fl. 30 kr. bestehend, nicht mehr erhoben werden soll. Einigen Zweifel darüber: ob man diese Gebühr solle

fortbestehen lassen, mag die Abstimmung über diesen Punkt und den Beschluß veranlaßt haben. Einverstanden auf die Abschaffung dieser Gebühr, weil sie der Gleichheit der Steuer, zwischen zünftigen und unzünftigen Gewerben widerstrebt, kann ich doch nicht unbemerkt lassen, daß, da der Nahrungsstand des zünftigen Gewerbmannes, unter der Obhut des Staats, mehr gesichert ist, als jener des Unzünftigen, hierin ein erheblicher Grund für die Beybehaltung der Receptionsgebühr gefunden werden könne. Wenn sie nach der Ansicht der hohen Kammer beybehalten werden sollte, wäre ein, jenem der zweyten Kammer gerade entgegengesetzter Beschluß zu fassen; andern Falls aber könnte man dem Beschlusse der zweyten Kammer beystimmen, denn wenn er auch an sich überflüssig zu seyn scheint, so drückt er doch wenigstens die Ansichten der Kammern gegen jedes, bey der Bestimmung des §. 2 etwa mögliche Mißverständniß bestimmt aus.

Uebrigens findet Referent bey dem Inhalte dieser beyden Artikel nichts zu erinnern, nur daß in §. 2 nach dem Worte „Bürgermeister", noch gesetzt werden müßte: „oder die in Art. 1 benannte Steuerbehörde."

Zu §. 4. legatur.

Der Ausschuß zweyter Kammer hat für die erste Klasse eine Abänderung in Folgendem vorgeschlagen.

(legatur die betreffende Stelle.)

Bey der Berathung haben sich sehr verschiedene und vielfache Ansichten über und gegen die Classification sowohl, als die Besteuerung einzelner Gewerbe geäußert, wie dieses aus den Acten ersichtlich ist; die Kammer hat den §. und den Vorschlag ihres Ausschusses angenommen, jedoch mit Vorbehalt der, zu dem Tarife etwa zu beschließenden Abänderungen.

Die Begutachtung dieses §. ist, wenn man eine genaue Prüfung wagen will, mit großen Schwierigkeiten verbunden, denn einer Seits stößt man auf solche erhebliche Bedenklichkeiten, daß man dieser Ausmittelungsart der Gewerbsteuerkapitalien ganz entgegen seyn möchte; anderer Seits hingegen gewinnt man sehr leicht die Ueberzeugung, daß die erscheinenden Mängel in der materiellen Beschaffenheit der Sache gegründet, also nicht nur schwer zu verbessern sind, sondern daß sie auch bey jeder anderen, besser scheinenden Ausmittelung der Ge-

werbsteuerkapitalien wieder, wenn auch in veränderter Gestalt, zum Vorschein kommen werden.

Man kann im Allgemeinen annehmen, daß der Rang des Orts, wo ein Gewerbe betrieben wird, auf seinen Ertrag und somit auch auf sein Steuerkapital Einfluß haben müsse. Aber wie groß beyläufig dieser Einfluß sey und wie er sich zu denen in diesem §. angenommenen Verhältnißzahlen verhalte, ist nicht zu ergründen, eben darum wird aber auch, wenn man einen Rang der Orte überhaupt statuirt, gegen die Zahlen kein gegründeter Einwand Statt finden können, und eine Abänderung nur willkührlich erscheinen.

Angemessen ist es nach dem Entwurfe, daß der Rang der Orte auf manche Gewerbe keinen Einfluß äußert; denn nur da, wo die Wirkung der Oertlichkeit auf den Ertrag des Gewerbes sichtbar wird, kann der Rangunterschied eintreten. Dieses ist nicht der Fall bey Fabriken und andern größeren Unternehmungen, und darum sind solche Gewerbe mit Recht ohne örtlichen Unterschied classificirt worden.

In Ansehung der 7 Klassen stellen sich folgende Extreme der Gewerbsthätigkeit dar. Der niedrigste Betrieb hat ein Steuercapital von 3 fl., der höchste von 300 fl. oder vielmehr von 500 fl., wenn man die von dem Herrn Regierungscommissär bey der Berathung geäußerte Ansicht, daß die Zusätze durch Miethwerth und Gesellen etwa 200 fl. betragen könnten, anwenden will.

Nach dem Verhältnisse von 3 zu 500 würde der Ertrag der Gewerbe erster Klasse 166 mal so hoch seyn, als jener der Gewerbe im dritten Range der letzten Klasse, d. h. er würde z. B. in 8300 fl. bestehen, wenn der letztere auch nur zu 50 fl. angenommen wird. — Der Grund dieser allzugroßen, in der Wirklichkeit wohl nicht vorfindlichen Differenz, scheint in dem geringen Steuerkapitale der untersten Klasse und überhaupt der niederen Gewerbe zu liegen. Ein solcher Gewerbsmann hatte bisher für den Gesammtertrag seiner persönlichen Thätigkeit und seines Gewerbes, in einem Anschlage von 150 fl., ein Steuerkapital von 52 fl. 30 kr. Künftig würde er vielleicht mehr nicht, als das Kapital der Personalsteuer zu 10 fl., und jenes der Gewerbsteuer zu 3, 6 oder 12 fl., in Summe 13, 16 oder 22 fl. als Kapital zu versteuern haben.

Diese gar zu geringen Ansätze, die selten eine Er-

höhung leiden, weil dergleichen Gewerbe fast immer ohne Gehülfen betrieben werden, so wie auch überhaupt alle Kapitalien der zweyten bis siebenten Klasse in ihrem geringen Betrage und starken Abstande von der ersten Klasse, schaffen eine Erleichterung da, wo sie in jetziger Zeit wohl nicht am meisten nöthig ist. Ich beschränke mich indessen auf das, was die zweyte Kammer zu diesem §. beschlossen hat. Sie will die erste Klasse in zwey Abtheilungen trennen und der zweyten Abtheilung ein Steuerkapital von 200 fl. beylegen. In so weit bin ich mit diesem Beschlusse ganz einverstanden, weil er den starken Absprung mäßiget, der zwischen der ersten und zweyten Klasse besteht. Dagegen ist es mir zweifelhaft, ob gerade die, von dem Ausschusse zweyter Kammer benannten Gewerbe in die erste oder zweyte Abtheilung gehören und insonderheit, ob nicht mehrere derselben, die nach dem Beschlusse der zweyten Kammer in die zweyte Abtheilung kommen würden, in die erste gehören. Z. B. Nro. 155 der Classification, sodann Nro. 235, 375 rc. Ferner ob, wenn eine solche zweyte Abtheilung gebildet wird, nicht auch in der zweyten Klasse sich Gewerbe finden, die passender in diese zweyte Abtheilung der ersten Klasse gesetzt werden würden. Z. B. Nro. 267, 318, 58 rc. Daher wünsche ich zwar, daß eine zweyte Abtheilung der ersten Klasse eingeführt werde, glaube aber, daß es der Regierung zu überlassen sey, die hineinpassenden Gewerbe, mit Rücksicht auf die, in beyden Kammern vorgekommenen Bemerkungen, auszuwählen. Dieses scheint mir, bey einem Gegenstande, welcher so mannigfaltige Ansichten zuläßt, der kürzeste und beste Weg zur Vereinbarung zu seyn, zumalen die andere Kammer in ihrer Sitzung vom 1. December bereits einen ähnlichen Beschluß dahin gefaßt hat, daß die bey der Berathung zu den einzelnen Ansätzen der Klassification gemachten Bemerkungen der Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung bey der definitiven Redaction des Tarifs zu empfehlen seyen.

Zu §. 5. legatur.

Die zweyte Kammer hat als Wunsch beschlossen, daß Bingen aus dem zweyten in den dritten Rang zu setzen sey. Bingen hat zwar nicht völlig die Seelenzahl (5000), welche bey Festsetzung der Städte zweyten Rangs berücksichtiget worden ist, auch fehlen ihm manche Gelegenheiten zum Erwerbe, die in den andern Städten

zweyten Rangs sich vorfinden, insonderheit Garnison und Universität; dagegen aber ist eines Theils die volle Zahl von 5000 Seelen nicht als absolute Bedingung für den zweyten Rang im Entwurfe ausgedrückt, andern Theils aber steht Bingen in Ansehung seiner Bevölkerung sowohl, als seiner Lage den übrigen Städten zweyten Ranges gewiß weit näher, als den, besonders diesseits rheinischen Städten des dritten Ranges, daher mir das Desiderium der zweyten Kammer nicht genugsam begründet zu seyn scheint. Indessen bleibt die Sache immer zweifelhaft, und die hohe Kammer kann sich leicht bewogen fühlen, dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten.

Zu §. 6. legatur.

Es wurde darüber berathen: ob die Klassification der Gewerbe während der Finanzperiode unverändert bleiben solle, oder ob sie von der Regierung nicht nur gemindert, sondern auch erhöhet werden könne. Jede Aenderung soll jedoch, nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, keinen anderen Zweck haben, als größere Gleichheit. Die Ansichten waren verschieden, aber die Kammer nahm den Artikel an. Referent hält die in diesem Artikel enthaltene Ermächtigung der Staatsregierung für eben so nöthig als unverfänglich. Es können sich die offenbarsten Beschwerden oder auch unverhältnißmäßige Begünstigungen bald nach Einführung dieses Gesetzes an den Tag legen, und warum sollten sie bis zum nächsten Landtage ohne Erledigung und resp. Abänderung bleiben? und wer vermag solche Fälle genauer zu prüfen, als das Ministerium, da so vieles auf die besonderen Verhältnisse ankommen kann? Es dürfte also bey der Annahme des §. kein Anstand seyn.

Zu §. 7. legatur.

Ueber diese Bestimmungen hat in der zweyten Kammer keine Aeußerung Statt gefunden und der Artikel wurde angenommen.

Dieser Artikel ist einer der wichtigsten in diesem Gesetze, weil nach ihm die Steuerkapitalien sich normiren werden. Es ist in dem Entwurfe auf einen Zusatz zu denen im §. 4 benannten Steuerkapitalien gerechnet, um die Gewerbe, welche in größerer Ausdehnung getrieben werden, dadurch verhältnißmäßig höher zu besteuern. Ich kann diese Bestimmung nicht ganz ergründen. Wer Eins von denen im §. 4 aufgeführten Kapitalien ver-

steuern soll, muß dadurch auch überhaupt im Stande seyn, das versteuerte Gewerbe zu treiben, es kann, wenn das Gewerbe ein gewisses Local, oder einen Gehülfen erfordert, um überhaupt betrieben zu werden, dieses Local oder der Gehülfe nicht noch besonders in Steueranschlag kommen. Miethwerth und Gehülfen bezeichnen also nicht allgemein eine größere Ausdehnung des Gewerbes, als welche durch Zusatz höher besteuert werden soll, sondern häufig nur den einfachen Betrieb desselben, welcher mit den Kapitalien des §. 4 schon versteuert wird. Wenn ein Zimmermann sein Capital der 5ten Klasse versteuert, somit auch sein Gewerbe mindestens einfach treiben soll, so gehört dazu wenigstens ein Gehülfe, weil er allein das Bauholz nicht behandeln, insonderheit nicht schneiden kann. Der Wirth, Krämer, Fabrikant ꝛc. müssen ein gewisses Local haben, um ihr Geschäft auch nur ganz einfach zu betreiben; ja es ist schon in dem Unterschiede der 7 Klassen vorausgesetzt, daß ein, in höherer Klasse stehendes Gewerbe zu seinem Betriebe ein größeres Local und wohl auch mehrere Gehülfen haben dürfe. Wie könnte man z. B. den Kutschenfabrikanten in die erste Klasse setzen und seine große Arbeitsstätte nebst Remisen noch besonders in Anschlag bringen, da er ohne einen solchen Raum nicht Kutschenfabrikant seyn könnte und mit 300 fl. Steuerkapital in der ersten Klasse steuerbar werden dürfte.

Ferner wenn man annimmt, daß die Gewerbe nach dem Ertrage ihres einfachen Betriebes richtig classificirt seyen, so wird sich durch die Zusätze eine Ungleichheit ergeben, weil der Zusatz nach Gehülfen nur da Statt findet, wo wirklich Gehülfen sind; der Zusatz nach Miethwerth aber bey allen, in der Classification mit M. bezeichneten Gewerben eintritt, wie einfach auch dieselben betrieben werden mögen.

Darnach muß z. B. der Uhrenhändler in der dritten Klasse allemal sein Local noch als Zusatz versteuern, während der Uhrmacher, der sein Gewerbe vollständig, jedoch ohne Gehülfen betreibt, keinen Zusatz erhält, also nur sein Kapital 5ter Klasse zu versteuern haben würde.

Ich möchte daher den Grundsatz aufstellen, daß das Local und die Zahl von Gehülfen, welche ein Gewerbe, seinem Begriffe nach, und in seinem einfachen Betriebe erfordert, nicht als Zusatz dem Steuerkapitale beygefügt werden könne, daß demnach nur jenes Local und jene

Gehülfen, die einen ausgedehnteren Betrieb des Gewerbes anzeigen, als Zusatz in Anschlag zu bringen seyen.

Ich mißkenne die Schwierigkeiten nicht, die hiermit bey manchen Gewerben, besonders Fabriken, verbunden sind, zumalen da auch der Ertrag der Gewerbsteuer sinken würde, wenn man nicht zugleich die Kapitalien des Artikels 4 verhältnißmäßig erhöhen wollte; daher gebe ich nur anheim, ob ein, dem Inhalte des obigen Grundsatzes ähnlicher Wunsch, als Zusatz zu dem vorliegenden Artikel auszudrücken seyn möchte. Es würde wenigstens der einzige Weg seyn, um jenen Mißverhältnissen Abhülfe, wenn diese möglich ist, zu verschaffen.

Zu §. 8. legatur.

Der Ausschuß zweyter Kammer hat diesem Artikel beygepflichtet und folgenden Zusatzartikel in Vorschlag gebracht.

(legatur.)

Die Kammer hat diesen 8ten §en angenommen, dem Zusatzartikel aber auch ihre Zustimmung ertheilt, jedoch mit Hinweglassung dessen, was am Schlusse desselben von den noch nicht 16jährigen Gehülfen gesagt wurde; dagegen hat sie beschlossen, daß Lehrlinge in den beyden ersten Lehrjahren nicht in Anrechnung zu bringen seyen.

Man sah nämlich das 16jährige Alter für kein richtiges Maas an, da bey manchen Gewerben auch das geringere Alter schon taugliche Gehülfen liefere, bey anderen hingegen selbst das 16jährige Alter noch nicht einmal zur Lehre, viel weniger zur Hülfe geeignet sey. Dagegen wurde die Ausnahme der ersten beyden Lehrjahre für angemessener erachtet, obwohl auch hiergegen der Umstand, daß diese Lehrzeit, da wo keine Zünfte seyen, schwer zu ermitteln seyn werde, in Erwägung kam.

Mehrere Abgeordnete fanden den Zusatz von $\frac{1}{3}$ zu hoch und von der rheinhessischen Einrichtung, wonach der Zusatz nur in $\frac{1}{4}$ besteht, ohne Grund abweichend. der Herr Regierungscommissär beharrte bey $\frac{1}{3}$ mit der Bemerkung, daß dieser Betrag bereits bey Festsetzung der Steuerkapitalien in §. 4 in Rücksicht genommen sey, seine Minderung also eine Erhöhung derselben veranlassen müsse.

Referent findet bey den Beschlüssen der zweyten Kammer nichts zu erinnern.

Zu §. 9. legatur.

Zu Belebung der Industrie und Aufmunterung zu

größeren Gewerbsanlagen, hatte der Ausschuß zweyter Kammer in Vorschlag gebracht, daß nur die Hälfte des Miethwerths auch bey den Fabriken, die über 50 Arbeiter zählen, bey dem Zusatze in Anschlag kommen möge. Der Herr Regierungscommissär war diesem Vorschlage, in so fern von Arbeitern die Rede sey, welche in dem Gewerbslocale selbst beschäftigt würden, nicht entgegen, die Kammer fand aber darin eine zu große Begünstigung der größeren Gewerbsanlagen zum Nachtheile der kleineren, ohne daß der Zweck werde erreicht werden. Sie nahm daher den Artikel, wie er vorliegt, ohne den Vorschlag des Ausschusses an.

Referent ist auf die Annahme des Artikels, aber auch auf den Vorschlag des Ausschusses, im Sinne des Herrn Regierungscommissärs einverstanden. Solche Fabriken werden immer in der ersten Klasse stehen und sind schon in so fern stark besteuert. Dazu kommt, daß bey so ausgedehnten Unternehmungen das risico größer, und der Gewinn unsicherer ist, als bey kleineren Gewerben, wie auch, daß eben darum die große Zahl der Arbeiter bey solchen Fabriken am wenigsten richtig auf den Ertrag schließen läßt. Man kann daher den Vorschlag des Ausschusses wohl nicht mit Grund eine zu große Begünstigung nennen, und wenn er auch keine starke Wirkungen hervorbringt, so läßt sich doch nicht läugnen, daß er zu einiger Ermunterung dienen kann.

Zu §. 10. legatur.

Bey der Berathung wurde gegen den ersten Satz dieses Artikels, daß nämlich das Gebäudesteuerkapital des Katasters Anhaltspunkt seyn soll, nichts eingewendet. Dagegen kam die Frage, wie das Local der Wohnung von jenem des Gewerbes zu scheiden sey? in nähere Betrachtung, und die hierbey eintretenden Schwierigkeiten wurden nicht verkannt, auch gegen die, von der Oberfinanzkammer zu ernennenden beyden Experten, als kostspielig und der Verhältnisse unkundig, Anstand erhoben. Indessen wurde der Artikel doch mit 35 gegen 4 Stimmen angenommen.

Was in diesem Artikel vorkommt, ist, seiner Wesenheit nach, im Artikel 3 und 4 des Personalsteuergesetzes schon da gewesen, und die ganze Procedur hängt sehr zusammen. Durch jene Bestimmungen des Personalsteuergesetzes wird das Local der Wohnung veranschlagt, und das Gewerblocal bereits ausgeschieden, nach dem vor-

liegenden Artikel geschieht dieses letztere ebenfalls und beydes fällt in eine Operation zusammen, wobey allerdings viele Mißgriffe und Ungleichheiten vorkommen können. Es ist in der zweyten Kammer besonders der häufigen Fälle Erwähnung geschehen, in welchen das Local zugleich Wohnung und Werkstätte ist, oder mehrere in dem nämlichen Locale arbeiten. Diese Fälle scheinen mir jedoch nicht die bedenklichsten zu seyn, weil im ersteren Falle die Hälfte des Miethwerthes für die Wohnung und die andere Hälfte für das Gewerbe, ohne bedeutende Irrung angeschlagen werden könnte, in dem zweyten und seltenen Falle aber der Miethwerth des Gewerbslocals unter die Zahl der verschiedenen Inhaber wohl füglich zu theilen wäre.

Man muß dieses, so wie die Regulirung überhaupt, den Instructionen überlassen, und wird, nach der Lage der Sache, nicht umhin können, den Artikel, so wie er ist, anzunehmen.

Zu §. 11. legatur.

Die zweyte Kammer hat diesen §. angenommen und nur, nach dem Antrage des Ausschusses, statt „verschiedener", weil es aus Mißverständniß für gleichbedeutend mit „verschiedenartig" genommen werden könne, das Wort „mehrerer" substituirt.

Referent findet hierbey so wenig als bey dem §. selbst etwas zu erinnern.

Zu §. 12. legatur.

Die zweyte Kammer ist hiermit einverstanden und wenn man bedenkt, daß hier, wie der Bezug auf Artikel 9 schließen läßt, nur von solchen Gewerben die Rede ist, bey welchen der Zusatz aus dem Miethwerthe entnommen wird, so erscheint die Bestimmung sehr angemessen. Anders würde es sich verhalten, wenn das Nebengewerbe seinen Zusatz nach Gehülfen erhielte, denn in diesem Falle wäre kein Grund der Befreyung vorhanden, ja es würden solche steuerfreye Nebengewerbe sehr zum Nachtheile der andern gereichen, die solche Gewerbe steuerbar betreiben. Es scheint mir indessen aus der Discussion (die ich vorlese), als ob es die Absicht sey, ein jedes Nebengewerbe, ohne Unterschied, steuerfrey zu lassen. Der Herr Regierungscommissär wird hier durch Erläuterung einen sachgemäßen Beschluß der hohen Kammer herbeyführen können.

Zu §. 13. legatur.

Hierbey hat der Ausschuß folgende Bemerkung gemacht:

(legatur.)

Die Kammer hat den Artikel angenommen, in der Bedeutung, die ihm der Ausschuß gegeben. Der Vorschlag des Ausschusses scheint sehr richtig zu seyn, denn von mehreren, die an einem Geschäfte thätigen Antheil nehmen, kann, im Sinne des Gesetzes, nur Einer als der Herr oder Meister angesehen werden. Die andern müssen für wirkliche Gehülfen gelten. Außerdem ist Referent auf den Artikel und somit auf den Beschluß der zweyten Kammer einverstanden.

Zu §. 14. legatur.

Der Ausschuß zweyter Kammer bemerkt hierbey folgendes:

(legatur)

Bey der Berathung fand der Herr Regierungscommissär nur Anstand bey der Freylassung des Wein- und besonders des Brandweinverzapfens und setzte rücksichtlich des Fleischverkaufs voraus, daß er sich auf jenes Vieh beschränke, welches in Nothfällen geschlachtet werde. Bey der Berathung wird die Befreyung rücksichtlich des Weins vorzüglich vertheidiget, sodann auch eine Befreyung für den Verkauf von Mehl und Grütze aus selbst gezogenem Getraide in Anspruch genommen; dagegen wurde die Freylassung der Taglöhner nach pos. 7, und jene der Näherinnen pos. 10 dieses Artikels, in Zweifel gezogen.

Die zweyte Kammer hat hierauf den Artikel und die Vorschläge des Ausschusses in der Art angenommen, daß die Befreyung rücksichtlich des Brandweins nicht, und hinsichtlich des Weins und Fleisches nur dann Statt finden solle, wenn das Verzapfen des Weins nicht fortwährend, und das Viehschlachten gleichfalls nur periodisch geschieht; auch ist beschlossen worden, daß eine Befreyung von Mehl und Grütze Statt finden solle, wenn dergleichen aus selbst gezogenen Früchten nur periodisch erzeugt werden.

Referent ist auf die sämmtlichen Beschlüsse der zweyten Kammer einverstanden, denn es fehlt an haltbaren Grundsätzen, um entscheidende Einwendungen gegen die, in diesem Artikel befindlichen Ausnahmen zu machen, um so mehr, als der Begriff des Gewerbes und der Ge-

werbsthätigkeit schon für sich betrachtet, vorzüglich aber in einem Lande, das zum Theile zunftlos ist, sehr schwankend erscheint, und insonderheit die Grenze zwischen dem Erwerbe durch Gewerbe und dem durch die Personalsteuer betroffenen Produkte der allgemeinen Thätigkeit nur hie und da sichtbar wird.

Es möge also genügen, daß die Ausnahmen, Theils als über dem Gewerbe stehend, Theils als der allgemeinen Thätigkeit zugehörig, einigen Schein für sich haben, denn der vielfach mögliche Einwand könnte doch nur zweydeutig seyn.

Unter den von der zweyten Kammer beliebten Befreyungen scheint die, rücksichtlich des Weins Statt findende, am einleuchtendsten zu seyn, denn wer seinen selbst gezogenen Wein periodisch verzapft, ist dem Landmanne gleich, der seine Früchte im Kleinen verkauft. Die übrigen Ausnahmen, rücksichtlich des Essigs, Mehls, der Grütze und des Fleisches haben nur für sich, daß der Verkauf dabey nicht gewerbmäßig getrieben wird.

Zu §. 15, 16 und 17. legantur.

Diese Bestimmungen sind von der zweyten Kammer einstimmig angenommen worden, und Referent findet nichts dabey zu bemerken.

Zu §. 18. legatur.

Der Ausschuß hat folgendes zugesetzt:

(legatur.)

Die Kammer nahm, im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungscommissär, den Zusatz so wie den Artikel selbst an.

Referent ist hierauf einverstanden.

Zu §. 19. legatur.

Die zweyte Kammer hat beschlossen, daß jene, welche ihr erstes Gewerbe in der ersten Hälfte des Jahrs anfangen, eine, der Gewerbsteuer und Verhältnisse der Zeit gleichkommende Stempelgebühr entrichten sollen. Die für diesen Beschluß in der Berathung vorgebrachten Hauptgründe sind:

1) daß jeder sein Gewerbe nicht zu Anfang des Jahrs, sondern, um steuerfrey zu seyn, etwas später anfangen werde;

2) daß in dieser Einrichtung eine ungleiche Besteuerung liege. Gegen den Beschluß spricht der Umstand, daß der Artikel 17 von der zweyten Kammer angenommen wurde, nach welchem, ebenfalls aus Rücksichten der

Verwaltung, bey Niederlegung des Geschäftes im Jahresverlaufe kein Nachlaß an der Jahrsteuer Statt findet, und der Herr Regierungscommissär hat ausdrücklich auf die genaue Verbindung, welche zwischen diesen Artikeln Statt findet, aufmerksam gemacht.

Referent glaubt jedoch, daß dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten sey, da eines Theils durch denselben die Steuerverwaltung nicht alterirt wird, indem die Abgabe durch Stempel erhoben wird, andern Theils aber man wohl in den meisten Fällen annehmen kann, daß der, welcher das Gewerbe niederlegt, entweder es noch bis zum Jahresschlusse fortsetzen könnte, wenn er wollte; oder durch irgend eine eigene Schuld daran verhindert wird. In beyden Fällen verdient er keine besondere Rücksicht. Jedenfalls aber hat dagegen ein solcher, bevor er sein Gewerbe niederlegt, so wie jeder Gewerbsmann, aus obigem Beschlusse den Vortheil, daß kein steuerfreyer Nebenbuhler ihm schädlich wird.

Zu §. 20. legatur.

Der Ausschuß zweyter Kammer hat vorgeschlagen, nach den Worten „so bezahlt er", noch „außer der in Artikel 26 bestimmten Strafe" einzuschalten.

Die Kammer nahm den Artikel in dieser Weise an, und fügte nach den Worten „bisherige Gewerbe" noch hinzu: „ohne Anzeige bey der Behörde".

Referent findet nichts dabey zu erinnern. Der letztere Zusatz ist von dem Herrn Regierungscommissär in Antrag gebracht, und bezweckt die Wiederkehr zu einem Gewerbe, ohne strafbar zu werden. Wegen der Ansichten verschiedener Abgeordneten über diesen Artikel beziehe ich mich auf die Acten, und bemerke nur, daß sie bey der Abstimmung keinen Einfluß äußerten, indem einstimmig entschieden wurde.

Zu §. 21. legatur.

Die zweyte Kammer beschließt den Reclamanten auch alsdann von den Kosten zu befreyen, wenn seine Reclamation ungegründet ist. Wenn bey der Personalsteuer eine frivole Reclamation wenigstens die Kostenzahlung nach sich ziehen kann, so würde diese Bestimmung auch hier eintreten müssen. Referent ist daher mit diesem Beschlusse der zweyten Kammer nicht völlig einverstanden. Die Worte: „ohne daß hierdurch die Beytreibung der angesetzten Steuer gehemmt wird", sind dem Referenten in Verbindung mit dem Vorhergehenden nicht ganz

deutlich, und scheinen eine große Härte enthalten zu können.

Zu §. 22 und 23. legantur.

Diese beyden Artikel sind von der anderen Kammer angenommen.

Bey der Berathung zu Artikel 23 wurde in Erwägung gezogen, daß hiernach ohne Staatsbürgerrecht und Indigenat ein bürgerliches Gewerbe getrieben werden könne. Die hieraus entstehenden Nachtheile sind bey der geographischen Lage des Landes und dem bestehenden Systeme der indirecten Abgaben so wichtig, daß Referent darauf anträgt, den 23ten Artikel aus dem Gesetze hinwegzulassen, wornach denn auch der Eingang des folgenden 24ten Artikels eine andere Fassung erfordern würde. Eine Lücke in dem Gesetze scheint durch Hinweglassung des Artikels nicht zu entstehen; denn auf einen Gewerbsbetrieb, der dem Ausländer nicht ausdrücklich verstattet ist, kann er keinen Anspruch machen. Will man aber den Artikel lieber abändern als entfernen, so wäre es vielleicht schon hinreichend, nur das Wort „wollen" hinwegzulassen, weil alsdann der Artikel eine Berechtigung des Ausländers nicht mehr ausdrückt, besonders wenn „dürfen" dafür substituirt wird.

Zu §. 24. legatur.

Der Ausschuß bemerkt hierbey:

(legatur.)

Die Kammer nahm den Artikel in dieser Art, im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungscommissär und unter der Voraussetzung an, daß unter Märkten nur Jahrmärkte zu verstehen seyen.

Referent hält diesen Beschluß für empfehlenswerth; obwohl bey der Berathung mehrere nicht unerhebliche Einwendungen gegen die Freylassung der Ausländer auf Märkten und Messen, wie auch der Musterreiter gemacht wurden.

Zu §. 25. legatur.

Dieser Artikel ist einiger über die Klasseneintheilung und die Dauer der Patente in dem Berathungsprotokolle ersichtlicher Einwendungen ungeachtet, einstimmig von der zweyten Kammer angenommen worden; und die Anstände, welche Referent dabey findet, sind nicht erheblich genug, um die Weitläufigkeit der Sache noch zu vermehren.

Zu §. 26. legatur.

Die zweyte Kammer hat statt der Strafe des Dreyfachen nur die des Doppelten beschlossen, und hauptsächlich, weil solche Contraventionen leicht entdeckt und von den Gewerbsgenossen selbst controlirt würden.

Referent findet hiergegen nichts zu erinnern.

Zu §. 27. legatur.

Der Ausschuß ändert den Eingang des Artikels dahin ab: „Alle, mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehenden früheren Gesetze ꝛc." Bey der Berathung hält der Herr Regierungscommissär diesen Zusatz für nöthig, sobald die Verordnungen über Aufhebung des Zunftdistrictbannes und die Besteuerung der Reisenden auswärtiger Handelshäuser aufrecht bleiben solle. Es wird zugleich vorgeschlagen, die bestehen bleibende Gesetze namentlich aufzuführen.

Hiernach, und nach dem Antrage des Ausschusses, hat die zweyte Kammer ihren Beschluß gefaßt, wobey wohl kein Anstand obwalten kann.

Zu §. 28 und 29 legantur.

Die zweyte Kammer hat diese beyden Artikel einstimmig angenommen.

Referent hat gleichfalls nichts dagegen einzuwenden und wird es sich wohl von selbst verstehen, daß die Erlaubniß zu pos. 2 des Artikels 28 nicht von den Provinzialbehörden diesseits Rheins, sondern von den Landräthen ertheilt werde.

In Betreff der Classification hat der Ausschuß zweyter Kammer außer den zu Artikel 14 gemachten Bemerkungen noch folgende Vorschläge gemacht:

leg. von pos. 3 bis 7.

Die zweyte Kammer hat diese Vorschläge durch Beschluß gebilligt und Referent bemerkt nur zu pos. 6 dieser Vorschläge, daß ihm die Bestimmung des Entwurfes den Vorzug zu verdienen scheint; denn ein Stuhl bezeichnet das Gewerbe in seiner nothdürftigsten Beschränkung, daher hier die niedere Klasse passend ist; zwey Stühle, so wie mehrere, haben schon den Character eines ausgedehnten Gewerbes und können füglicher in eine höhere Klasse zusammen gefaßt werden, zumalen der Unterschied in der Zahl der Stühle durch eine verhältnißmäßige Zahl der Gehülfen zum Theile ausgeglichen wird.

Die Berathung über den Tarif hat sich zunächst ausführlich, jedoch ohne bestimmten Erfolg, über die Frage verbreitet, wie ein Großhändler von einem Kleinhändler sich unterscheide; sodann hat sich dieselbe über viele einzelne Posten der Klassification verbreitet, und die Kammer hat beschlossen, die deßfallsigen Anträge und Bemerkungen der Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung bey der definitiven Redaction des Tarifs zu empfehlen.

Nach dieser Lage der Sache können alle diese von Einzelnen gemachten Bemerkungen kein Gegenstand der Begutachtung des Ausschusses, sondern lediglich nur Stoff zu einer gleichmäßigen Berathung darbieten. Sie füllen die 6te Sechsterne des Berathungsprotocolls und dürften, wenn nicht dermalen die Vorlesung derselben von der hohen Kammer verlangt wird, nur bey der Berathung zu exponiren seyn.

Auf den Beschluß der zweyten Kammer selbst ist Referent einverstanden, und es scheint räthlich zu seyn, auch die in dieser Kammer, über die Posten der Klassification erst bey der Berathung vorkommenden Bemerkungen der Landesregierung in gleicher Weise anheim zu stellen, damit dieses Material, bevor es benutzt wird, einer nochmaligen Prüfung unterliege; denn es erheben sich überall Zweifel, so wie es überhaupt schwer ist, in dem ganzen Umfange dieses Gewerbsteuerwesens irgendwo festen Fuß zu fassen.

Die andern Mitglieder des Ausschusses wollen das, was sie zu bemerken finden, für die Berathung vorbehalten.



C.

Vortrag Namens des ersten Ausschusses der ersten Kammer über die IV. Hauptabtheilung des Voranschlags der Staatsausgaben, betreffend: die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Außer der auf 591,604 fl. fixirten Civilliste, und der schon früher verwilligten Summe von 219,523 fl. für Apanagen und Deputate, (über welche von des Herrn Finanzministers Excellenz die geeignete Aufklärung gegeben ist), erscheint hier eine Mehrforderung von 24,000 fl., von welcher

10,000 fl. als Beytrag zu einer Reise, welche des Prinzen Ludwigs Hoheit zu Ihrer Ausbildung durch verschiedene Länder Europas machen werden, und

14,000 fl., zur Apanage für des Prinzen Karls Hoheit, Höchstwelche in Ihr 18tes Jahr und in auswärtige Kriegsdienste eingetreten sind,

vorgesehen werden.

Die erstere Summe ist übrigens nur für die drey nächsten Jahre in Aussicht genommen.

Die zweyte Kammer hat die gesammte Summe im Betrage von 835,127 fl. bewilligt, und es wird daher in dieser Hinsicht der Annahme des Finanzgesetzes von Seiten der ersten Kammer nichts entgegen stehen.

CI.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer, den Antrag des Abgeordneten Herrn von Bibra, die Ausführung der Forstschutzorganisation betreffend; erstattet von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht.

Der Antrag, über welchen ich die Ehre haben soll der hohen Kammer, im Namen ihres dritten Ausschusses, zu berichten, bezweckt die baldigste Beendigung und Ausführung der beabsichtigten Forstschutzorganisation und lautet wie folgt:

(legatur den Antrag.)

Die Motive, welche den Herrn Antragsteller bewogen haben, den fraglichen Gegenstand in Anregung zu bringen, so wie dessen Wichtigkeit überhaupt, sind bisher schon in ihrem ganzen Umfange von der höchsten Staatsbehörde erkannt, und ihrer unausgesetzten Aufmerksamkeit gewürdigt worden.

Es haben sich indessen bisher der Ausführbarkeit der fraglichen Organisation so vielfältige und verschiedenartige erhebliche Hindernisse entgegengestellt, daß alle seitherige Bemühungen zu keinem genügenden Resultate geführt haben, und auch wohl so bald, wie es der Herr Antragsteller wünscht, noch nicht führen dürften, wie dieses der Herr Berichtserstatter der zweyten Kammer in seinem ausführlichen Berichte näher entwickelt hat, den sich Referent, um nicht wiederholen zu müssen, der hohen Kammer zu verlesen erlaubt.

(legatur den Ausschußbericht.)

Referent ist mit dem, was in dem so eben verlesenen Berichte wegen der Hindernisse, welche der beabsichtigten neuen Forstschutzorganisation entgegenstehen, so wie wegen der Weitläuftigkeiten und Reclamationen, welche deren Ausführung zur Folge haben wird, gesagt ist, ganz und gar einverstanden, und glaubt hiernach um so mehr, daß es unter den vorliegenden Umständen nicht räthlich seyn dürfte, die Ausführung der beabsichtigten Organisation so sehr zu beschleunigen, wie es der Herr Antragsteller zu wünschen scheint, vielmehr es der

Weisheit der Staatsregierung vertrauensvoll zu überlassen, vorher die geeigneten Mittel aufzufinden, um die in dem verlesenen Berichte erwähnten verschiedenen Interessen ohne Rechtsverletzung zu vereinigen.

Der Wunsch, oder vielmehr die Nothwendigkeit einer solchen Vereinigung rechtfertiget sich, auch abgesehen von allen übrigen, hierbey zur Sprache kommenden weiteren Rücksichten, wohl schon durch den einzigen Umstand, daß nach der in Vorschlag gebrachten neuen Organisation die Beyträge der Gemeinden und Privaten, welche bisher nur 13,196 fl. betrugen, für die Zukunft 26,814 fl., also mehr wie das Doppelte, betragen werden, eine Vermehrung, die dem Referenten, bey den ohnehin schon so hoch gestiegenen Gemeindebedürfnissen, sehr bedenklich erscheinen muß.

In der Discussion der zweyten Kammer ist der Gegenstand des Antrags hauptsächlich nur von der rechtlichen Seite betrachtet worden, und die darin gemachten Bemerkungen bezwecken beynahe ausschließlich nur die Wahrung der in dem Ausschußberichte erwähnten Rechte der Privaten und Gemeinden.

Nach seiner oben ausgesprochenen Ansicht der Sache, glaubt Referent hierüber weiter nichts bemerken zu müssen, und nur darauf antragen zu dürfen, daß es der hohen Kammer gefällig seyn möge, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, die Motion der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

CII.

Vortrag Namens des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abg. Herrn Zimmer, betreffend: die Einführung der Communalschulen und Verhinderung der Schulversäumnisse in Rheinhessen; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Es sind zwey Anträge, welche hier verbunden sind. Der erste ist:

die Staatsregierung zu ersuchen, die Einführung von Communalschulen, besonders in Rheinhessen, zu befördern

Dieser Gegenstand kam bereits auf dem vorigen Landtage vor. Es fällt in die Augen, daß durch die Einführung der Communalschulen die Möglichkeit, bessere Gehalte zu verabreichen, und dadurch brauchbarere Lehrer zu bekommen, herbeygeführt wird. Indessen fand sich doch damals die hohe erste Kammer durch die von einem anderen Referenten in dem Ausschußberichte vorgetragenen Gründe zu dem Beschlusse bestimmt, dem Antrage keine Folge zu geben. Die betreffende Stelle jenes Ausschußberichtes ist folgende:

(zu verlesen.)

Die damalige zweyte Kammer beschloß hierauf, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Die jetzige hat dagegen den Beschluß gefaßt: der Staatsregierung den innigsten Dank für dasjenige, was bereits zur Beförderung der Communalschulen geschehen ist, mit der Bitte darzubringen, die deßfallsigen Bemühungen fortzusetzen.

Da jedoch keine neuen Gründe vorgebracht worden sind, so möchte es wohl vorzuziehen seyn, bey dem vorigen Beschlusse stehen zu bleiben.

Der zweyte Antrag ist:

die Staatsregierung zu ersuchen, die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, um den in der Provinz Rheinhessen Statt findenden Schulversäumnissen entgegen zu wirken.

Im Ausschußberichte der zweyten Kammer ist hierüber angeführt, daß der Referent die Ministerialacten eingesehen habe, und daß in der Kürze eine, alle bisherigen Anstände beseitigende Schulordnung emaniren werde, und daß darum der Ausschuß des Dafürhaltens sey, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen.

Die zweyte Kammer hat jedoch mit einer Mehrheit von 22 gegen 20 Stimmen beschlossen, dem Antrage Folge zu geben. Der diesseitige Ausschuß glaubt indessen aus den angeführten Gründen dem jenseitigen beytreten zu müssen.

CIII.

Vortrag Namens des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hellmann, betreffend: den zerrütteten Zustand des Beerfelder Kirchenvermögens und die traurige Lage der dortigen Geistlichen; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Ueber diesen Gegenstand ist in der zweyten Kammer der nachfolgende Bericht erstattet worden:

(zu verlesen.)

Da bey der Berathung in der zweyten Kammer keine Erinnerung erfolgt ist, und die Kammer hierauf beschlossen hat, dem Antrage keine Folge zu geben, so glaubt der diesseitige Ausschuß, ohne weiteres, auf Zustimmung zu diesem Beschlusse antragen zu dürfen.

CIV.

Vortrag Namens des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn André, betreffend: die staatsbürgerliche Verbesserung des Zustandes der Juden; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Der Herr Proponent hat drey Mittel in Vorschlag gebracht, um die staatsbürgerliche Verbesserung des Zustandes der Juden zu befördern.

Das erste ist die Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag. Hierdurch würden allerdings für das bürgerliche Leben die Juden den Christen weit mehr angenähert. Da aber die Sabbathsfeyer mit der mosaischen Schöpfungsgeschichte in so engem Zusammenhange steht, so

würde die Mehrheit der Juden eine Verlegung der Sabbathsfeyer als einen Angriff auf ihren religiösen Glauben ansehen.

Das zweyte Mittel soll in der Verschiebung der Beschneidung auf eine spätere Zeit bestehen. Es haben sich jedoch schon sowohl christliche, wie israelitische Aerzte dafür ausgesprochen, daß die Beschneidung der Gesundheit der Knaben nicht nachtheilig sey.

Als das dritte Mittel wird die Gestattung der Ehe zwischen Christen und Juden angegeben. Die nähere Prüfung dieses Vorschlags würde aber zu der tiefer liegenden Frage führen, ob es überhaupt im Interesse des Staats sey, die Ehe zu einer bloß bürgerlichen Verbindung herabzusetzen. Eine Frage, über welche sich leichter ein Buch, als ein kurzer Vortrag schreiben ließe.

Da die zweyte Kammer beschlossen hat, dem Antrage keine Folge zu geben, und die bey dieser Gelegenheit gemachten Bemerkungen ohnehin zur Kenntniß der Staatsregierung gelangen, so möchte kein Grund vorhanden seyn, diesem Beschlusse die Zustimmung zu versagen.



CV.

Vortrag Namens des ersten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schütz, betreffend; die Verunterpfändung der Grundrenten und die Vertheilung der mit solchen belasteten Güter; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Der Antrag ist folgender:

(zu verlesen.)

Es hat die Gesetzgebung bey diesem Gegenstande eine zweyfache Rücksicht zu nehmen: Die eine, daß das Grundeigenthum nicht zu sehr belastet werde; die andere, daß keine Beeinträchtigung der Zinsberechtigten Statt finde.

In dem Ausschußberichte der zweyten Kammer ist ausführlich und gründlich gezeigt, daß die bestehende Gesetzgebung in beyden Hinsichten als genügend betrachtet werden darf, und die zweyte Kammer hat daher den Beschluß gefaßt, dem Antrage keine Folge zu geben.

Der diesseitige Ausschuß hält dafür, daß diesem Beschlusse beyzutreten sey.



CVI.

Vortrag Namens des ersten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schwarz, betreffend: den Abkauf der fiscalischen Grundzinsen in den beyden diesseitigen Provinzen; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Es ist anerkannt in staatswirthschaftlicher Hinsicht und zur Erleichterung der Domanialverwaltung wünschenswerth, daß die Ablösung der fiscalischen Grundzinsen erleichtert werde. Die für diesen Zweck erlassene Gesetze haben indessen den beabsichtigten Erfolg noch nicht gehabt. In manchen Rentamtsbezirken hat bis jetzt noch nicht ein einziges Beyspiel einer Ablösung Statt gefunden. Der Grund hiervon scheint hauptsächlich Theils in dem gesunkenen Preise der Naturalien, Theils in der hoch gegriffenen Abkaufssumme zu liegen. Es ist verdienstlich, daß der Abgeordnete Herr Schwarz diesen Gegenstand zur Sprache gebracht hat. Da jedoch der ausführliche Ausschußbericht der zweyten Kammer bereits gedruckt vorliegt, so glaubt Referent, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, in dem gegenwärtigen Berichte bloß die von der zweyten Kammer gefaßten Beschlüsse in's Auge fassen zu müssen.

Um die Ablösung der in Frage stehenden Grundzinsen zu befördern, hatte der Ausschuß der zweyten Kammer drey Wege vorgeschlagen. Der erste besteht, dem Wesentlichen nach, darin, daß außer dem Zins

jährlich noch eine Quote weiter erhoben und zur Ablösung bestimmt wird. Wird z. B. jene Quote auf ein Viertheil des Grundzinses gesetzt, so wird dadurch in 34 Jahren der Grundzins getilgt.

Der zweyte Weg ist, daß, während eines festgesetzten Zeitraumes, den einzelnen Zinspflichtigen die Ablösung für eine herabgesetzte Summe, den zinspflichtigen Communen aber für eine noch mehr ermäßigte Summe gestattet, dabey aber, um der Sache mehr Antrieb zu verschaffen, hiermit das Präjudiz verbunden wird, daß nach Ablauf jenes Zeitraumes dem Staate die Befugniß zusteht, die ganze Masse der Grundzinsen einer Gemarkung an jeden sich Anmeldenden dergestalt zu verkaufen, daß dem Käufer keine Verbindlichkeit auferlegt werde, späterhin einzelnen Pflichtigen die Ablösung um einen gewissen Preis gegen seinen Willen zu gestatten.

Der dritte Weg besteht darin, daß die Ablösung während eines bestimmten Zeitraumes auf dieselbe Weise gestattet, aber hieran das Präjudiz angeknüpft wird, daß die, während dieses Zeitraums nicht abgelößten Grundzinsen nach Verlauf desselben auf dem ersten Wege behandelt werden.

Der erste und dritte Weg hat der zweyten Kammer die Rechte der Pflichtigen zu beeinträchtigen geschienen. Der Gebrauch des einen oder des andern kann auch einem Zeitpunkte nicht zusagen, in welchem die Klage über Geldmangel so oft wiederholt wird.

Dagegen hat die zweyte Kammer, hinsichtlich des zweyten Weges, den einstimmigen Beschluß gefaßt:

„die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, den Abkauf der fiscalischen Renten, Theils durch einfacheren Geschäftsgang, Theils dadurch zu befördern, daß

1) einzelne Ablösungen mit 15, höchsten 16 für 1 und

2) Ablösungen aus ganzen Gemarkungen mit 13, höchstens 14 für 1 gestattet werden, — daß zugleich aber

3) eine Frist von etwa drey Jahren bestimmt werde, **innerhalb welcher nur von dieser Ablösungsweise Gebrauch gemacht werden kann, und nach deren Ablauf dem Staate die Befugniß zustehen soll, die ganze Masse der Grundzinsen einer Gemarkung mit 13, höchstens 14 für 1 jedem sich darum An-**

melbenden zu verkaufen, und zwar ohne daß dem Käufer eine Verbindlichkeit auferlegt wird, späterhin einzelnen Pflichtigen die Ablösung um einen gewissen Preiß gegen seinen Willen zu gestatten."

Da die hohe erste Kammer, indem sie auf dem ersten und resp. zweyten Landtage, dem Gesetze wegen Ablösung der fiscalischen Grundzinsen ihre Zustimmung gegeben, dagegen aber den Gesetzesentwurf wegen Ablösung der den Communen, geistlichen Fonds und dergleichen zugehörigen Grundzinsen standhaft abgelehnt, auch einer auf den letzteren Zweck bezüglichen Motion ihre Zustimmung versagt hat, so darf Referent voraussetzen, daß sie die Ablösung der fiscalischen Grundzinsen als vortheilhaft anerkannt, und daher dem vorliegenden Beschlusse der verehrten zweyten Kammer, in so fern er diese Ablösung bezweckt, ihre Zustimmung ertheilen dürfte.

Es möchte daher nur die Frage seyn, ob dem Beschlusse der zweyten Kammer hinsichtlich der Ablösungssummen beyzutreten sey. Der Ausschuß der zweyten Kammer hatte für einzelne Ablösungen 16 für 1 und für Ablösungen ganzer Gemarkungen 14 für 1 in Vorschlag gebracht. Die zweyte Kammer hat aber statt jener Zahl 15 höchstens 16, statt dieser 13 höchstens 14 gesetzt. Der diesseitige Referent möchte aus den, in dem jenseitigen Ausschußberichte angeführten Gründen jenem Vorschlage beytreten, indem er zwar nicht verkennt, daß die bisherige Abkaufssumme einer Ermäßigung bedürftig sey, aber auch die Rücksicht ins Auge faßt, daß die fraglichen Grundzinsen zu einem Drittheile zur Hypotheke der Staatsgläubiger, und zu zwey Drittheilen zum Familiengute des Großherzoglichen Hauses gehören. In Bezug auf die hier vorkommende Unterscheidung zwischen einzelnen Ablösungen und Ablösungen aus ganzen Gemarkungen muß sich Referent übrigens noch eine Bemerkung erlauben:

Der Ausdruck: „einzelne Ablösungen" gestattet eine zweyfache Deutung. Es kann erstens der Fall seyn, daß in einer Gemarkung alle oder doch die meisten Grundstücke mit Zinsen belastet sind. Auf diesen Fall paßt die Bestimmung, daß bey der einzelnen Ablösung etwas mehr bezahlt werden muß, als gefordert werden würde, wenn alle Zinspflichtigen der ganzen Gemarkung ablösen wollten. Es kann aber auch zweytens der Fall seyn,

daß in einer Gemarkung sich nur einzelne belastete Grundstücke finden. Die auf denselben ruhende Zinsen sind gewöhnlich sehr unbedeutend; sie bestehen oft nur in einigen Hahnen, Eyern und dergleichen. Allein gerade hierdurch wird die Verwaltung verhältnißmäßig sehr erschwert. Der Abkauf dieser Zinsen sollte daher möglichst befördert werden, und Referent ist um deßwillen der Meinung, daß die Ablösung solcher Zinsen nicht unter die Kathegorie der einzelnen Ablösungen aufzunehmen, vielmehr auf die günstigste Weise zu behandeln sey. —

Außer der allgemeinen Frage über die Grundzinsen überhaupt muß hier noch die Frage über die in Naturalien zu leistende Grundzinsen insbesondere in Betracht kommen. Durch die Verordnung vom 11. Juny 1821 sind Ablösungssummen für dieselben festgesetzt. Diese Summen sind aber hoch gegriffen, obgleich der Abkauf dieser Zinsen erleichtert werden sollte, weil dieselben gewöhnlich die Verwaltung mehr als Geldzinsen erschweren. Der Ausschuß der zweyten Kammer hat daher in seinem Berichte Seite 24—26 andere Summen vorgeschlagen, und die zweyte Kammer hat ebenfalls einstimmig beschlossen:

„die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, die Preise der Naturalien auf die von dem Ausschusse angetragene Weise herabzusetzen."

Der diesseitige Referent findet keinen Anstand, diesen Beschluß zur Annahme zu empfehlen.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses behalten sich vor, ihre, zum Theile abweichende Ansichten bey der Discussion vorzutragen.



CVII.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer, den Antrag des Abgeordneten Herrn Hellmann auf Revision der Kirchenrechnungen durch die Rechnungskammer betreffend; erstattet von dem Herrn Geheimen Staatsrath von Wreden.

Der Abgeordnete Herr Hellmann trug bey der zweyten Kammer der Stände darauf an, das Rechnungswesen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen der Rechnungskammer zu überweisen;

(ich werde den Antrag vorlesen)

und die zweyte Kammer beschloß, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Revision und Justification der besagten Rechnungen, jedoch nur in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Großherzogliche Rechnungskammer zu verweisen.

Der Antrag des Abg. Hellmann ist Theils von dem Herrn Proponenten selbst, Theils von dem Herrn Referenten bey der zweyten Kammer so genügend begründet, Theils bey den Statt gefundenen Berathungen so vielseitig beleuchtet worden, daß es nicht nöthig seyn wird, ihn hier ausführlicher zu entwickeln.

Auch ist dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit der Staatsregierung bisher nicht entgangen. Schon seit dem Anfange des Jahres 1825 beschäftiget sich das Ministerium des Innern mit demselben, und würde seinen Zweck bereits erreicht haben, wenn nicht die Erledigung des rückständigen Staatsrechnungswesens, welches auf die Thätigkeit der Rechnungskammer die ersten Ansprüche hat, hindernd entgegen getreten wäre. Die Rechnungskammer konnte nämlich bis jetzt die Aufarbeitung des rückständigen Staatsrechnungswesens, selbst mit Zuziehung eines zahlreichen Hülfspersonals, nicht zu Stande bringen, sie würde also nicht im Stande gewesen seyn, eine so bedeutende Arbeitsvermehrung, ohne Vernachlässigung ihrer eigentlichen Berufsarbeiten, zu übernehmen.

So sehr übrigens der Referent dem Antrage überhaupt huldiget, so wenig vermag er sich mit der Idee

zu vereinigen, diese so wohlthätige Einrichtung bloß auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu beschränken, und die Provinz Rheinhessen von dieser Wohlthat auszuschließen.

Ist die angetragene Einrichtung nicht zweckgemäß, so paßt sie auch nicht auf die diesseitigen beyden Provinzen, ist sie aber so zweckgemäß, wie sie mit Recht geschildert wird, so ist es schwer einzusehen, warum sie nicht auch dahin verpflanzt werden solle, wo sie vielleicht am nöthigsten seyn dürfte. Warum sollte das System einer völligen Gleichstellung aller Landestheile hier eine Ausnahme erleiden?

Bey dem Gange der Berathungen wurde zwar in der verehrten zweyten Kammer bemerkt, daß in Rheinhessen bereits gesetzliche Bestimmungen deßhalb vorhanden seyen; allein entweder sind diese nicht genügend, oder sie bleiben unbefolgt. Referent darf dieses um so zuversichtlicher sagen, als er aus seinen Dienstverhältnissen mit den häufigen Beschwerden nur zu sehr bekannt ist, die gegen die Verwaltung der geistlichen Fonds in Rheinhessen geführt wurden und noch täglich geführt werden. Er würde durch Hererzählung aller einzelnen Fälle ermüden, und erwähnt daher nur zweyer der bedeutenderen Rechnungen, deren Abhör eine Reihe von Jahren rückständig blieb; jene des Mainzer Universitätsfonds und jene des Gymnasialfonds in Worms, deren Abhör seit dem Jahre 1804 zurückstund.

Der Referent des Ausschusses dieser hohen Kammer kann daher nur den Wunsch aussprechen, daß der so wohlthätige Antrag des Abgeordneten Herrn Hellmann auch in Rheinhessen Anwendung finden möge.

Was bey den Berathungen der zweyten Kammer über die Ausführung des besagten Antrags bemerkt wurde, übergeht Referent, weil es hier bloß auf Würdigung eines Grundsatzes ankömmt, die Ausführung aber vertrauensvoll der höchsten Staatsregierung überlassen werden mag; nur eine Bemerkung erlaubt sich derselbe:

Man hat verschiedentlich sich geäußert, daß die Rechnungskammer einen solchen Zuwachs von Geschäften wohl ertragen könne, ohne daß deren Personal eines Zuwachses bedürfe, daß mithin ein Geldzuschuß von Seiten des Staates nicht nöthig seyn werde.

4*

Diese Aeußerung dürfte jedoch nur unter Beschränkungen als richtig anzunehmen seyn. Sie widerspricht nicht nur der officiellen Erklärung des Finanzministeriums, welches die Ueberweisung des kirchlichen Rechnungswesens an die Rechnungskammer nur in dem Falle für ausführbar hält, wenn das ganze hierzu bestimmte Personal vom Rathe an abwärts neu angestellt, und nur unter den Director der Rechnungskammer gestellt werde, — sondern es liegt auch schon in der Natur der Sache, daß dieses vielbeschäftigte Colleg eine so bedeutende Vermehrung der Arbeit, als das Kirchen- und Stiftungsrechnungswesen, nebst dessen Rückständen liefern wird, zu übernehmen nicht im Stande sey.

Zwar wird ein Theil des, bey den Kirchenrathscollegien angestellten Rechnungspersonals zu dem Ende verwendet, und an die Rechnungskammer überwiesen werden können, allein genügend wird dieses Personal bey weitem nicht seyn, und es wird eine ergiebigere Aushülfe als nöthig erscheinen, die einen weiteren, obgleich nicht sehr bedeutenden Kostenaufwand erfordern wird, der von den oft sehr unvermögenden Kirchen nicht zu erbringen seyn dürfte. Indessen dürfen wir diesen geringen Kostenaufwand nicht scheuen, der sich voraussichtlich reichlich ersetzen wird. Der unbestreitbare Satz, daß der, so den Zweck will, auch die Mittel zum Zwecke wolle, wird sich auch hier bewähren.

Der Ausschuß dieser hohen Kammer trägt daher darauf an, daß es derselben gefallen möge, die Staatsregierung zu ersuchen, die Revision und Justificirung der Kirchen- und milden Stiftungsfonds-Rechnungen sämmtlicher drey Provinzen an die Großherzogliche Rechnungskammer zu verweisen.

Mehrere verehrliche Mitglieder des Ausschusses haben es sich vorbehalten, bey der Discussion ihre Ansichten näher zu entwickeln.



CVIII.

Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer, über die Anträge der Abgeordneten Herrn Elwert, Mahlerwein und Zimmer, betreffend:

a) die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs über die Verwaltung und Auslieferung des Vermögens Abwesender;

b) auf verbesserte gesetzliche Bestimmungen über das Hypotheken- und Pupillarwesen in Rheinhessen, und

c) die Competenz der Landgerichte in Ehescheidungssachen zu beschränken, und dieselben den Hofgerichten zu überweisen;

erstattet von dem Herrn Kanzler Arens.

Die zweyte Kammer der Landstände hat auf eine, den Anträgen ihres Ausschusses entsprechende Weise in Beziehung auf die rubricirten Anträge beschlossen, sie auf sich beruhen zu lassen.

Der Ausschuß dieser Kammer hält diesen Beschluß zur Genüge motivirt, und das zwar aus folgenden Gründen:

1) Das Großherzogthum sieht bekanntlich einer neuen bürgerlichen Gesetzgebung entgegen, und wenn der Moment des Erscheinens derselben auch nicht so nahe seyn dürfte, als mehrere Mitglieder der verehrlichen zweyten Kammer glauben, so scheint es doch auf jeden Fall räthlich, dieser Gesetzgebung nicht vorzugreifen, und über einzelne Punkte gesetzliche Bestimmungen zu veranlassen, welche zu dem Systeme der künftigen Gesetzgebung vielleicht nicht passen, und daher entweder auf diese einen schädlichen und zu Inconsequenzen führenden Einfluß äussern, oder doch die Gefahr begründen, in kurzer Zeit wieder aufgehoben zu werden.

b) Eine Ausnahme hiervon wird sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn die bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen von der Art sind, daß sie eine Abänderung dringend nothwendig fordern, oder einen

selbstständig für sich bestehenden, und in das System der Gesetzgebung wenig oder gar nicht eingreifenden Gegenstand betreffen. Diese Voraussetzungen treten aber bey den hier vorliegenden Anträgen keineswegs ein. Soviel nämlich:

1) der auf Vorlegung eines Gesetzesentwurfs über die Verwaltung und Auslieferung des Vermögens Abwesender betreffenden Antrag des Abgeordneten Herrn Elwert betrifft, so greift dieser Theils in die Lehre von der Verwaltung fremden Vermögens überhaupt ein, Theils aber entbehrt er auf jeden Fall die Anforderung eines dringend nothwendigen Gesetzes so sehr, daß, wenn man diese Anforderung in ihm anerkennen wollte, man sie noch mit weit größerem Rechte für viele hundert andere, dem vorliegenden an Wichtigkeit und Bedeutenheit bey weitem überlegenen Fällen gleichfalls anerkennen, und auch sie zum Gegenstande eines ähnlichen, den Landtag auf eine unverantwortliche Weise verlängernden Antrags machen müßte.

2) Ganz dasselbe gilt aber auch von dem Antrage des Abgeordneten Herr Mahlerwein, so weit sich dieser auf die Verbesserung des Pupillarwesens in Rheinhessen bezieht. In so weit derselbe nämlich auch die Einführung einer neuen Hypothekenordnung zum Gegenstande hat, läßt sich zwar dasselbe nicht behaupten, indem es vielmehr recht sehr beklagt werden muß, daß es der Regierung nicht möglich gewesen ist, den Ständen auf diesem Landtage den Entwurf einer, für den Credit so dringend nothwendigen neuen Hypothekenordnung vorzulegen, und der Ausschuß würde daher unbedenklich darauf antragen, daß diesem Theile des Antrags Folge gegeben werden möge, wenn ihn nicht der Umstand von diesem Antrage zurückhielt, daß die Stände schon auf dem vorigen Landtage die Großherzogliche Staatsregierung um Vorlegung eines Entwurfs zu einer neuen Hypothekenordnung dringend ersucht hätten, und wenn sich nicht mit voller Zuversicht erwarten ließe, daß die Großherzogliche Staatsregierung diesem vorzugsweise dringenden, und durch die Verhandlungen dieses Landtags aufs Neue in Erinnerung gebrachten Gesuche auf dem nächsten Landtage entsprechen werde.

Eben so wird man auch

3) von dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zimmer auf jeden Fall nicht behaupten können, daß er einer

Abhülfe dringend bedürfe. Es fehlt aber auch keineswegs an Gründen, welche die Räthlichkeit seiner Realisirung als sehr zweifelhaft darstellen. Den Untergerichten ist nämlich noch eine große Anzahl anderer Rechtssachen zur Entscheidung überlassen, welche den Ehescheidungssachen an Wichtigkeit gewiß nicht nachstehen, und es würde sicher mit den größten Inconvenienzien verknüpft seyn, wenn man alle diese Sachen der Cognition der Untergerichte entziehen, und sie dem ausschließlichen Entscheidungsrechte der höheren Gerichte unterwerfen wollte. Dabey findet ja auch gegen die Urtheile der Untergerichte in Angelegenheiten dieser Art die Appellation an die höheren Gerichte Statt, wodurch dann allenfallsige Verstöße gegen das materielle Recht in den mehrsten Fällen werden verbessert werden können.

Der Ausschuß glaubt demnach, den über diese Motionen von der zweyten Kammer gefaßten Beschluß, der hohen ersten Kammer zum Beytritte empfehlen zu dürfen



CIX.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Schenk zu Wäldershausen, die zu große Verminderung der sogenannten Leseholztage betr.; erstattet von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht.

Der Abgeordnete Herr von Schenk zu Wäldershausen hat über den, in rubro genannten Gegenstand, folgenden Antrag an die zweyte Kammer gelangen lassen, welchen ich mir der hohen Kammer zu verlesen erlaube.

(legatur der Antrag.)

Es ergibt sich aus dem so eben verlesenen Antrag, daß derselbe einen doppelten Zweck hat, oder eigentlich in zwey Theile zerfällt, wovon der erste beabsichtiget den Unterthanen eine Erleichterung zu verschaffen, oder viel-

mehr denselben eine bisher genossene zu erhalten, und der andere die Rechte der Privaten, welche dem Herrn Proponenten, durch Einschreitungen der Forstbehörden gefährdet erscheinen, gegen Eingriffe zu sichern.

Was den ersten Theil des Antrags anbelangt, so hat der Herr Berichterstatter der zweyten Kammer diesen sehr ausführlich begutachtet, und die ihm zur Seite stehenden Billigkeitsgründe, so wie alle weitere dabey zur Sprache kommende Rücksichten, auseinander gesetzt und erwogen, und sein Antrag geht dahin, diesen Theil der Motion der Kammer zur Unterstützung bey der höchsten Staatsbehörde zu empfehlen. Der oben angeführte Bericht wird der hohen Kammer in der Anlage vorgelegt, deßhalb glaubt Referent sich erlauben zu dürfen, auf denselben zu verweisen und nur kurz seine Ansicht der Sache hierbey zu bemerken.

Referent ist mit dem Herrn Antragsteller, so wie mit dem Ausschusse zweyter Kammer vollkommen darüber einverstanden, daß es für die Unterthanen, besonders für die ärmere Klasse derselben, in vieler Hinsicht höchst wünschenswerth und wohlthätig seyn dürfte, und es vielleicht auch an manchen Orten zur Verminderung der in der neueren Zeit so ungeheuer über Hand genommenen Forstfrevel sehr viel beytragen könnte, wenn denselben die Benutzung des Leseholzes nach Möglichkeit gestattet, mithin die Zahl der sogenannten Leseholztage nicht zu sehr vermindert wird.

Indessen auch bey dem lebhaftesten Wunsche, den ärmeren Unterthanen diesen an und für sich geringen Vortheil zugewendet zu sehen, kann Referent, in so weit hier nur von Domanialwaldungen die Rede ist, die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ihm der in Frage stehende Gegenstand lediglich Sache der Verwaltung zu seyn scheint, also nur von der Bestimmung der Staatsregierung, oder der verwaltenden Behörde abhängig seyn kann, indem die Beschränkung der sogenannten Leseholztage nur aus forstwirthschaftlichen Rücksichten, zum Besten der Domanialwaldungen, Statt finden soll, in so fern keine Rechtsgründe von Seiten der Unterthanen entgegen stehen.

Wenn nun auch aus dem Gesagten, nach der Ansicht des Referenten, so viel hervorgehet, daß Rechtsgründe dem fraglichen Antrage in Betreff der Domanialwaldungen im Allgemeinen, streng genommen, nicht zur

Seite stehen, so kann er sich jedoch (wie schon bemerkt) nicht mit der, in einem, von dem Großherzogl. Herrn Regierungscommissär, dem Herrn Referenten der zweyten Kammer mitgetheilten Promemoria des Herrn Oberforstdirectors Klipstein, ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, daß durch zu große Beschränkung der sogenannten Leseholztage die Forstfrevel vermindert werden, glaubt vielmehr, daß gerade dadurch, so wie es der Herr Antragsteller und der Herr Referent der zweyten Kammer in seinem Berichte näher ausgeführt hat, aus Noth manche Frevel veranlaßt werden dürften.

Referent ist aus diesem Grunde, und aus Rücksicht, für die drückende Lage, in welcher sich ein großer Theil der ärmeren Landbewohner, durch die bisherigen, für die Landleute, besonders für die Landwirthe, so ungünstigen Zeitverhältnisse befindet, der Meinung, daß dieser Theil des Antrags zur Unterstützung bey der höchsten Staatsbehörde zu empfehlen seyn dürfte.

Den zweyten Theil des Antrags anlangend, daß nemlich die, die bestehenden Leseholztage beschränkende Maasregel auch auf Privatwaldungen von der Oberforstdirection ausgedehnt werden, und sich daher um Zurücknahme dieser Verordnung, bey der höchsten Staatsregierung zu verwenden seyn möchte, so erachtet Referent diesen, in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse zweyter Kammer, durch die in dem bereits erwähnten Promemoria des Herrn Oberforstdirectors Klipstein gegebene Erklärung als erledigt, indem in derselben ausdrücklich Folgendes gesagt wird (was ich mir der hohen Kammer aus dem Ausschußberichte zweyter Kammer zu verlesen erlaube.)

Referent ist um so mehr der oben angegebenen Meinung, da nach seiner Ansicht die in der Motion angegebenen Schritte der Forstbehörde nur auf einem Mißverständnisse beruhen können, indem das Gegentheil eine Beschränkung und Beeinträchtigung des Privateigenthums voraussetzen würde, die nicht in dem Willen der höchsten Forstbehörde liegt, und liegen kann.

Bey der Berathung der zweyten Kammer haben sich im Wesentlichen die Ansichten mit der des Ausschusses einverstanden ausgesprochen, und die Kammer hat darauf einstimmig beschlossen, dem ersten Theile des Antrages Folge zu geben, und die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die früher bestandenen Leseholz-

tage wieder herzustellen, dagegen den zweyten Theil desselben als erledigt auf sich beruhen zu lassen.

Referent glaubt hiernach, da es sich hauptsächlich nur von einer Verwendung bey der höchsten Staatsregierung zum Vortheile der ärmeren Unterthanen handelt, und da es ihm auf der anderen Seite nicht unbillig erscheint, bey der Strenge, welche bey Bestrafung der Forstfrevel beobachtet wird, und für die Zukunft noch mehr beobachtet werden soll, den Fall, wo Noth und nicht böser Wille zum Frevel Veranlassung gibt, in so weit es ohne Nachtheil für die Verwaltung der Domanialwaldungen geschehen kann, zu berücksichtigen, bey der hohen Kammer darauf antragen zu dürfen, dem Beschlusse der zweyten Kammer ihre Zustimmung zu ertheilen.

CX.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, den Antrag des Abgeordneten Herrn Schenk von Kelsterbach, die Unterstützung der Gemeinde Ginsheim bey der jetzt nöthigen Dammanlegung betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Die Summe welche die Sicherung dieses Ortes kostet besteht in 17,176 fl.; die Gemeinde hat sich auch schon an das Ministerium der Finanzen mit derselben Bitte gewendet, welche auch von der Oberbaudirection in der Art unterstützt wurde, daß die Gemeinde mehrere Kosten selbst tragen müsse, nemlich die Landentschädigung und das Versetzen von Gebäuden, welches ohngefähr die Summe von 5609 fl. beträgt.

Der Ausschuß zweyter Kammer trägt darauf an, daß, da diese Gemeinde Rücksicht verdiene, und hauptsächlich durch die Regulirung des Rheines oberhalb Mannheim in diese Lage versetzt werde, die Kammer möchte die Staatsregierung ersuchen, der Gemeinde Gins-

heim aus den zu Fluß- und Dammbau bewilligten Summen die ihr sachgemäße Unterstützung angedeihen zu lassen.

Diesem Antrage hat die zweyte Kammer durch Beschluß Folge gegeben, und der Ausschuß dieser Kammer trägt um so mehr auf die Annahme dieses Beschlusses an, als diese Gemeinde gar keinen Fleck in dem Orte selbst als auch in der Gemarkung hat, der nicht der Ueberschwemmung ausgesetzt ist, und bisher auch immer zu den erhöhten Flußbaugeldern beygetragen hat.

CXI.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, den Antrag des Abgeordneten Herrn Knorr, auf Unterstützung der bedürftigsten Mitglieder der französischen Ehrenlegion in der Provinz Rheinhessen betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Der Antrag des Abgeordneten Herrn Knorr geht dahin, den bedürftigsten Ehrenlegionärs eine Gnadenpension zuzuwenden.

(leg. der Antrag.)

Nach dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer, trägt derselbe darauf an, den Antrag auf sich beruhen zu lassen, weil die Stände bey Bewilligungen sich nur auf das Nothwendige bey dem Staatsbudget zu beschränken hätten, und weil die Unterstützung Nothleidender dem Ermessen der Staatsregierung im Allgemeinen, ohne specielle Einwirkung der Stände, überlassen seye, und die Staatsregierung in dem Unterstützungsfonds, und dem Fonds zu Gnadenpensionen hierzu die Mittel habe. Die zweyte Kammer ist aber dem Antrage ihres Ausschusses nicht beygetreten, sondern hat beschlossen, die Unterstützung bedürfenden Legionärs der Großherzoglichen Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Der diesseitige Ausschuß empfiehlt diesen Beschluß der Kammer zur Annahme, weil dadurch die Staatsregierung wohl veranlaßt wird, sich nach den speciellen Verhältnissen dieser Männer zu erkundigen, und da wo es nöthig erscheint, dann gewiß die erforderlichen Vorkehrungen trifft.

Einige verschiedene Meinungen behalten sich die Mitglieder des Ausschusses vor, in der Discussion zu äußern.

CXII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, die Proposition der Großherzoglichen Staatsregierung und den Antrag des Abgeordneten Herrn Kertell, die Errichtung eines Justizgebäudes in Mainz und die Einrichtung der Gefängnisse daselbst betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Der Abgeordnete Herr Kertell hat den Antrag gemacht, da die Einrichtung eines neuen Justizgebäudes zu Mainz unerläßlich sey, die Stände möchten zu dem Ende 14,000 fl. verwilligen, indem die Stadt Mainz erbötig sey, den Dalberger Hof und 16,000 fl. zu diesem Zwecke herzugeben; für die Einrichtung der Gefängnisse sey aber eine Summe von 24,000 fl. nöthig, und somit bestand sein Antrag auf die Verwilligung von 38,000 fl. für beyde Zwecke.

In dem Ausschußberichte, in der Discussion und Abstimmung wurde dem letzten Theile des Antrags keine Folge gegeben, indem bemerkt wurde, diese Ausgabe könne füglich noch verschoben werden.

Den ersten Theil des Antrags betreffend, erklärten die Großherzoglichen Regierungskommissarien dem Berichtserstatter der zweyten Kammer, daß dieser Posten nur um deßwillen nicht in den Hauptvoranschlag mit aufgenommen worden sey, weil bey Aufstellung desselben die

Stadt Mainz ihre frühere Proposition wegen des Dalberger Hofs und dem Zuschusse von 16,000 fl. zurückgenommen habe.

Bey Eröffnung der Discussion hielt der Großherzl. Regierungscommissarius folgenden Vortrag:

(legatur)

und die Kammer verwilligte hierauf, indem dieser Bau von allen Seiten für unerläßlich erkannt wurde, die geforderte Summe von 14,000 fl., brachte jedoch 475 fl. in Abzug, weil die Miethe für mehrere, von den verschiedenen Behörden benutzten Locale für das Jahr 1829 wegfallen wird, welches auch von dem Großherzogl. Regierungscommissarius als richtig nachgegeben wurde.

Der Ausschuß dieser Kammer trägt daher auf die Zustimmung zu den Beschlüssen der zweyten Kammer an.

CXIII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, die Einnahmsrubriken I. und II. des Hauptvoranschlags, Domänen und Regalien betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

In Ansehung der Einnahme aus Domänen trug der Ausschuß der zweyten Kammer darauf an, die angenommen Preise der Früchte um etwas in die Höhe zu setzen, welches im Budget eine Mehreinnahme von 35,169 fl. gemacht haben würde.

Der Beschluß der zweyten Kammer wich aber um deßwillen von dem Antrage des Ausschusses ab, weil in der Discussion durch die Großherzogl. Regierungscommissarien nachgegeben wurde, daß für die Zukunft die Durchschnittspreise der letzten drey Jahre, die Budgetpreise für Getraide und Holz abgeben sollten, und es wurde demnach, nach dem Antrage der Großherzogl. Staatsregierung, die Einnahme aus Cameral- und Forstdomänen auf die Summe von 1,440,487 fl. festgesetzt. Die

Erhöhung von 1000 fl. entstand daher, daß für die künftige Finanzperiode nur 1000 fl. statt 2000 fl., zur Auffindung nützlicher Fossilien bewilligt wurden, und diese 1000 fl. der im Budget vorgesehenen Summe wieder zugehen, welches gerade die Differenz ausmacht.

In einem ferneren Beschlusse der zweyten Kammer, der sich auf den Antrag des Ausschusses erster Kammer in der gemeinschaftlichen Sitzung gründet, wird die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, das Kupferbergwerk zu Silberg und Breidenbach für diese Finanzperiode nicht eingehen zu lassen, indem dadurch die Holzprodukte in der Herrschaft Itter besser verwerthet werden.

Die Einnahme von Regalien wurde von der zweyten Kammer ganz nach dem Vorschlage der Großherzoglichen Staatsregierung auf 43,219 fl. festgesetzt.

Sämmtliche Beschlüsse empfiehlt der Ausschuß der Kammer zur Annahme.



CXIV.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, über den Entwurf des Finanzgesetzes für die Finanzperiode von 1827 bis 1829; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Die zweyte Kammer hat ihre Verhandlungen über die voranschlägigen directen und indirecten Steuern (Abth. III. und IV. des Voranschlags) beendet, und es kommt jetzt darauf an, durch eine kurz gefaßte Uebersicht der starken Acten die Berathung und Beschlußnahme der hohen Kammer über die Besteuerung zu erleichteren.

In dieser Absicht wird Referent den Inhalt der Acten nur in so weit berücksichtigen, als derselbe auf die Abstimmungen der zweyten Kammer Einfluß gehabt hat oder für die Beurtheilung des Finanzgesetzes besonders erheblich seyn könnte.

Der Finanzausschuß zweyter Kammer hat über den vorliegenden Gesetzesentwurf drey Berichte erstattet. Der erste betrifft die indirecten Auflagen, der zweyte den 12ten §en des Entwurfs, der dritte die directen Steuern, oder die erste Abtheilung des Finanzgesetzes.

Referent fasset das Ganze in diesen Bericht zusammen, und zwar nach der Reihenfolge der §§. des Entwurfs. Ein ähnliches Verfahren in der anderen Kammer, nämlich eine, der Berathung über die indirecten Steuern vorangehende Beschlußnahme über den Betrag der directen Abgaben, wäre wohl ausführbar gewesen und hätte den guten Erfolg gehabt, daß die so natürliche Neigung zur Steuerverminderung sich zuerst, und darum mit Wirkung bey der Grundsteuer geäußert haben würde, die indirecten und weniger drückenden Abgaben hingegen keinen so bedeutenden Anständen ausgesetzt gewesen wären, als dieses, Zeuge der Verhandlungen, wirklich der Fall war.

Vielleicht findet es die zweyte Kammer auf dem nächsten Landtage angemessen, sich mit den directen Abgaben zuerst zu beschäftigen, weil es nur auf diese Weise endlich gelingen wird, einen passenden fixen Ausschlag der directen Abgaben zu erlangen.

Die ganze Steuersumme, welche das Land nach dem Voranschlage zu zahlen hat, besteht in 4,348,026 fl. und nach den Beschlüssen der zweyten Kammer in einem Minderbetrage von 18,684 fl., somit in 4,329,342 fl.

Die ganze Steuerverwilligung des ersten Landtags betrug an directen Steuern, sodann an Trank-, Salz- und Schlachtsteuer, wie auch an Schießpässen, Collateralgeldern, Zöllen, Judenschutz, Colonialwaaren und Abgabe von Hunden 2,989,911 fl., folglich 619,836 fl. weniger als die jetzige, welche nach dem Voranschlage an directer Steuer, sodann an Trank-, Salz-, Schlacht-, Verbrauch- und Hundesteuer nebst den Schießpässen und Collateralgeldern 3,609,747 fl, ausmacht. Dagegen bestand die übrige Einnahme von Domänen, Regalien ꝛc. damals in 2,700,441 fl. und dermalen beträgt sie nur 2,268,894 fl., somit weniger 431,547 fl. Wenn man auch diesen Minderbetrag von jenem Mehrbetrage der Steuern abzieht, weil freylich das, was an andern Einnahmen abgeht, durch Steuern erbracht werden muß, so zeigt sich doch immer noch dermahlen eine höhere Besteuerung von 188,289 fl.

Dagegen ist der Wohlstand des Landes, wenigstens jener des Grundbesitzers, und somit seine Zahlungsfähigkeit zu directen und indirecten Abgaben ohngefähr in demselben Verhältnisse gesunken, in welchem die Domanialeinkünfte (ausschließlich der Forste) in diesen beyden Finanzperioden sich vermindert haben, und man muß sich wahrhaft glücklich schätzen, daß die großen Steuerlasten durch die Ausbildung und Erweiterung des indirecten Steuersystems wenigstens so repartirt sind, daß sie schon beyläufig zur Hälfte auf indirectem Wege erbracht werden und nicht mehr wie vorher, hauptsächlich dem Grundbesitze und Gewerbe obliegen.

Für das Gewerbe hat die hohe Regierung, wie aus dem Gesetzesentwurfe darüber und insonderheit aus dessen Motiven bekannt ist, besondere Sorge getragen, und dasselbe wird sich, wenn die Abgabe nicht höher ausfällt als sie veranschlagt ist, erleichtert fühlen. Dagegen wird für die Grundsteuer auf diesem Landtage fast nichts geschehen, da der ohnehin kleine Ueberschuß, welchen die Personalsteuer, zur Minderung der Grundabgaben übrig lassen könnte, durch die, in der zweyten Kammer Statt gehabte Herabsetzung der indirecten Auflagen noch mehr geschmählert wird.

Die zweyte Kammer hat nämlich die im Voranschlage befindliche Summe der indirecten Abgaben von 2,264,418 fl. auf 2,215,502 fl. herabgesetzt, somit um 48,916 fl. vermindert, und dadurch wurde es nach Maßgabe der verwilligten Ausgaben erforderlich, die, auf 2,083,608 veranschlagten directen Abgaben um 30,340 fl. zu erhöhen. Aehnliche Erfolge werden immer eintreten, so lange die Staatsausgaben nicht bedeutend sich vermindern, und die Verwilligung der indirecten Abgaben jener der directen vorangeht.

Wie sich die einzelnen Verwilligungen gestaltet haben, ergibt sich bey den einzelnen §§. des Finanzgesetzentwurfs, zu welchen wir nun übergehen.

Zu §. 1 und 2. leg.

Der Ausschuß zweyter Kammer hat, im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungscommissär und dem Ausschusse erster Kammer, darauf angetragen, daß der Anfangspunkt der in diesen §§. bestimmten Steuererhebung auf den 1. Januar 1828 verschoben werde, und die zweyte Kammer hat dieses in dem 116ten Protokoll

einstimmig beschlossen, weil, nach den Erklärungen des Herrn Regierungscommissärs, die gestatteten weiteren Reclamationen gegen die Katastrirung bis zum 1. July nicht erledigt seyn können, und die Personal- und Gewerbsteuergesetze eine neue Redaction und noch viele Vorbereitungen erfordern.

Die hohe Kammer möge diesem Beschlusse, der durch die Verzögerung der ständischen Geschäfte eine gewisse Nothwendigkeit erlangt hat, ihre Zustimmung nicht versagen.

Sodann wurde statt der in §. 2 benannten Summe, in welcher, mit Ausschluß der ständigen Steuer des Amtes Kürnbach zu 108 fl., die, im Voranschlage benannten erhöheten Flußbaugelder begriffen sind, eine Verwilligung von 2,113,840 fl., excl. der Kürnbacher Steuer, als wirkliche Repartitionssumme verwilligt.

Wenn sich bey der Betrachtung des ganzen Finanzgesetzes kein genügender Anlaß zu Verwerfung desselben vorfindet, so wird auch gegen obige Verwilligung kein Anstand erhoben werden können.

Zu §. 3. leg.

Dieser §. ist von der zweyten Kammer angenommen worden. Die Gründe dafür sind in dem Ausschußberichte (pag. 8 und 9) enthalten. (leg.)

Der Ausschuß dieser Kammer hatte keinen erheblichen Grund, von dieser Ansicht abzuweichen.

Zu §. 4. leg.

Es sind hier nur einige, von dem Ausschusse zweyter Kammer vorgeschlagene Aenderungen des Tranksteuergesetzes vom 6. März 1824, und die, in einem besonderen Nachtrage enthaltene Abänderungen einzelner Artikel desselben Gesetzes, nebst denen von der zweyten Kammer gefaßten Beschlüssen, mit Beyseitsetzung vieler besonderer Ansichten, zu begutachten.

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat vorerst, im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungscommissär, und gegen die zum Theile dawider erhobenen Bedenklichkeiten des Ausschusses dieser Kammer, auf folgende Aenderungen des Tranksteuergesetzes angetragen. leg. (pag. 5 und 6 des Berichts von pos. 1 bis 7.)

Bey der Berathung wurde von dem Herrn Referenten des Ausschusses zu pos. 5 selbst bemerkt, daß die Worte „oder Ausland" als irrig hinwegfallen müßten.

Sodann äusserte der Herr Abgeordnete Schenk zu der 3ten und 4ten Position: „man möge keine freye Einlage des Weins, mithin keine Freykeller gestatten, sondern die Abgabe bey jedem Verkaufe entrichten lassen, mit Ausnahme des Verkaufs in's Ausland, welcher vom Producenten selbst, oder von dem Weinhändler unmittelbar aus des Producenten Keller erfolge."

Die zweyte Kammer hat hierauf beschlossen die, vom Ausschusse vorgeschlagenen sieben Abänderungen des Tranksteuergesetzes, jedoch zu 3 und 4 in der von dem Herrn Abgeordneten Schenk angetragenen Weise, und zu 5, mit Hinweglassung der Worte „oder Ausland" zu genehmigen.

Bey dem Zusammentritte beyder Ausschüsse brachte der diesseitige zur Erwägung; daß schon auf dem vorigen Landtage zu Gunsten Rheinhessens, die in den andern Provinzen eigentlich in 4 fl. per Ohm bestandene Abgabe auf 2 fl. fixirt worden sey, und nun dieser Theil der Tranksteuerabgabe abermals über die Hälfte herabsinken werde, ohne einen erheblichen Zweck dadurch zu erreichen, indem die Verminderung kaum 1 ₰ auf den Schoppen Wein betrage, somit für den Verkauf und die Consumtion unbedeutend erscheine. Man achtete es daher für räthlich, im Falle eine Aenderung des Gesetzes eintreten solle, die Abgabe wenigstens von 30 kr. auf 40 kr. zu setzen.

Durch den Beschluß der zweyten Kammer, welcher in dieser Hinsicht dem Berichte ihres Ausschusses conform ist, sinkt die veranschlagte Tranksteuer von 83,000 fl. auf 37,300 fl. herab, so daß der ganze Voranschlag der Tranksteuer und Zapfgebühr von 468,520 fl. auf 422,820 fl. sich vermindert und ein Ausfall von 45,700 fl. entsteht.

Es ist hierbey die Einlage der Weinkäufer, nebst $1\frac{1}{3}$ Bewegung auf 84,000 Ohm, also eine Einnahme von 42,000 fl. angenommen worden, wie dieses aus der Berechnung Anlage A. zu dem Ausschußberichte zweyter Kammer über die direkten Steuern ersichtlich ist.

Wenn man indessen die Berechnung in ganz einfacher Form folgendermaßen aufstellt:

Voranschlag des Ganzen.	468,520 fl.
Abzug der Tranksteuer vom Weine mit .	83,000 fl.
	385,520 fl.
dazu die neue Verwilligung der Wein=	
Latus .	385,520 fl.

Transport .	385,520 fl.
trankſteuer mit	42,000 fl.
Summe .	427,520 fl.
Hiernach ſcheint alſo die von zweyter Kammer in Anſchlag gebrachte Hauptſumme von	422,820 fl.
zu gering zu ſeyn um	4,700 fl.

Wenn hierin kein Irrthum obwaltet, ſo wird die Verwilligung der directen Steuern um 4700 fl. ſich vermindern.

Uebrigens wünſcht der Ausſchuß nach der Lage der Sache, daß die hohe Kammer in dem vorgedachten Beſchluſſe keinen Anlaß zu Verwerfung des Finanzgeſetzes finden möge, da, auſſer der Herabſetzung der Abgabe, die Anträge des Ausſchuſſes und der Vorſchlag des Herrn Abgeordneten Schenck, welche die Abſchaffung der Freykeller mit ſich führt, ſehr ſachgemäß erſcheinen.

Was den Nachtrag zum Geſetze vom 6. März 1824 anbelangt, ſo iſt die ausgedrückte Hauptabſicht deſſelben auf beſſere Controle und einige genauere Beſtimmungen gerichtet.

Zu §. 1 des Nachtrags.

Hierin wird das in Art. 3 des Trankſteuergeſetzes nicht unterſagte Hauſiren mit denen, der Trankſteuer unterworfenen Getränken verboten.

Zu §. 2.

Der im Trankſteuergeſetze Art. 7. 3. b. den Branntweinbrennern, gegen Verſteuerung von 5 Ohm, verſtattete Kleinverkauf wird auf eine Quantität unter 5 Maas und bloß zur Conſumtion der Käufer beſchränkt. Bey dem Kleinverkaufe von 5 Maas und darüber ſoll der Empfänger die Trankſteuer entrichten. Auf den gutachtlichen Antrag ihres Ausſchuſſes hat die zweyte Kammer dieſe beyden §. §. angenommen.

Zu §. 3.

Hiernach ſollen die zur unverſteuerten Einlage berechtigten Wein- und Branntweinhändler, welche nach Art. 9 des Trankſteuergeſetzes ihren Haustrank nach eigener Declaration verſteuerten, auf ein Fixum zur Verſteuerung geſetzt werden, welches beym Weine in 5 Ohm und bey dem Branntweine in 1 Ohm beſteht, die Fälle ausgenommen, wo ein größeres Quantum declarirt und verſteuert werden muß.

Diese Bestimmungen treffen den Weinhändler nicht mehr, da er, wie oben vorkam, keine unversteuerte Einlage mehr haben wird, und in Ansehung des Branntweinhändlers hat die zweyte Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, jenes Minimum des Haustranks auf ½ Ohm, mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs, festgesetzt.

Zu §. 4.

So wie nach Art. 10 sub c. des Tranksteuergesetzes der zu Essig verwendete Wein abgabefrey ist, so soll es hiernach auch der Branntwein seyn. Die zweyte Kammer hat diesen §. angenommen.

Zu §. 5. leg. der Ausschußbericht zweyter Kammer (pag. 8 und 9.)

Die zweyte Kammer hat dem §. sowohl, als dem weiteren Vorschlage des Ausschusses, ihre Zustimmung ertheilt, und dieser Beschluß ist den Ansichten des Herrn Regierungscommissärs nicht entgegen.

Zu §. 6.

Freykeller und freye Niederlagen, welche den Kellern der Kleinverkäufer nahe liegen, sollen, gleich diesen, der beständigen Aufsicht der Verwaltung unterworfen seyn. Der Ausschuß zweyter Kammer hält dieses für eine zu weit eingreifende, und die Privatrechte beschränkende Maßregel und schlägt, Statt derselben, für solche Defraudationsfälle doppelte Strafe mit Verlust der Kellerfreyheit vor. Die Kammer hat weder den §. selbst, noch jenen Vorschlag angenommen. Der Ausschuß dieser Kammer war mit jenem der zweyten Kammer einverstanden, so wie auch der Herr Regierungscommissär bey der Berathung demselben beystimmte. Warum die Kammer den Antrag ihres Ausschusses nicht angenommen, geht aus der Berathung nicht hervor. Sehr zweckmäßig ist derselbe, ohne mit einer rechtswidrigen Härte verbunden zu seyn, daher er wohl Berücksichtigung verdient hätte.

Zu §. 7. leg. der Ausschußbericht zweyter Kammer (pag. 10 und 11.)

Die Kammer hat beschlossen, den §., wie er ist, nicht anzunehmen, eine Vorauszahlung der Zapfgebühr ferner nicht eintreten zu lassen, und, rücksichtlich der Controle der Branntweinbrenner, diesem §. beyzutreten, zugleich aber, nach Befund der Staatsregierung, die Zapfgebühr nur von dem wirklich verzapften Brannt-

weine zahlen zu lassen. Diese Beschlüsse sind fast gänzlich den, bey der Berathung geäusserten Ansichten des Herrn Regierungscommissärs gemäß, indem er insonderheit der Nachtheile, welche durch die mittelst der Vorauszahlung der Zapfgebühr erkaufte Befreyung von den regelmäßigen Visitationen bewirkt haben, gedenkt, und die Abgabe von dem was wirklich an Branntwein verzapft wird, um deßwillen passend findet, weil über die Versteuerung der fünf Ohm ohnehin viele Klage geführt worden sey.

Der Ausschuß dieser Kammer findet bey allen diesen, über den Nachtrag zum Tranksteuergesetze gefaßten Beschlüssen Theils keinen, Theils keinen genügenden Grund um von dem 67ten §. der Verfassungsurkunde Gebrauch machen zu können.

Auf den §. 4 des Finanzgesetzes beziehen sich auch noch die Anträge der Herrn Abgeordneten Gail, Braunwart, Walther und Fritz. Die beyden ersten, wovon der eine auf Aufhebung der Abgaben von Wein und Branntwein, der andere aber auf Abschaffung der Zapfgebühr gerichtet war, sind durch die vorgekommenen Beschlüsse bereits erledigt. Der dritte zielt auf eine andere Festsetzung des Haustranks der Bierbrauer, wonach jedem, nicht wie bisher, 5 pCt. des Gebrauten, sondern so viel als er nach seinen Umständen wirklich bedarf, zugebilligt werden soll. Die zweyte Kammer hat diesem Antrage keine Folge gegeben, und wenn eines Theils nicht zu läugnen ist, daß derselbe, der Natur der Sache nach, sehr zweckmäßig ist, indem das Bedürfniß des Haustranks von der Quantität des gebrauten Biers gar nicht abhängt; so ist doch auch anderer Seits nicht zu verkennen, daß die Ausmittelung des Bedürfnisses die Verwaltung erschwert und zu manchen andern Ungleichheiten Anlaß gibt.

Der vierte Antrag bezweckt die Abänderung des §. 6 sub c. der Verordnung vom 17. März 1824, worin bestimmt ist, daß Alles, was der Braukessel fassen kann, nach Abzug von 20 pCt., versteuert werden muß.

Der Herr Proponent glaubt, daß, wenn ohne Nachtheil der Brauer, gutes Bier producirt werden solle, nur das versteuert werden dürfe, was wirklich gebraut werde.

Der Herr Regierungscommissär erklärte sich bey der Berathung gegen diesen Antrag, weil er zu einer Ver-

minderung der Tranksteuer führe, ohne einen guten Zweck zu erreichen, denn man werde dadurch nicht besseres Bier erhalten, vielmehr den Vortheil nur den Brauern zuwenden.

Der Ausschuß hatte sich auf ähnliche Weise ausgesprochen, und die Kammer gab dem Antrage keine Folge.

Referent ist gleicher Meinung, denn ein starker und schneller Absatz nebst einem angemessenen Preise ist die natürliche und vollkommen hinreichende Ermunterung für den Bierbrauer, so daß, wenn diese nicht wirkt, auch gewiß der Vorschlag des Herrn Proponenten ohne gute Wirkung blei en würde.

Zu §. 5. leg.

Die Schlachtsteuer wurde durch das Finanzgesetz des ersten Landtages eingeführt. Sie bestand nur für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen und war zu 60,000 fl. veranschlagt. Sie sollte von dem zum Verkaufe geschlachteten Vieh 2 ₰ per Pfd. betragen, und hiernach die Steuer für die verschiedenen Sorten Schlachtvieh auf das Stück durch Reglement bestimmt werden. Dieses geschah durch die Verordnung vom 28. Juny 1821 wonach für einen Ochsen . . 5 fl.
für ein Rind oder Kuh . . . . 3 „ 20 kr.
für ein Schwein . . . . — „ 40 „
und für ein Kalb, Hammel oder Schaf . — „ 19 „
festgesetzt wurde.

Das Schlachten zur häuslichen Consumtion sollte frey seyn.

Dieser Grundsatz wurde in dem Finanzgesetze für die zweyte Periode abermals ausgesprochen, die Steuer selbst aber auf die Provinz Rheinhessen ausgedehnt, und in dem Voranschlage mit 111,798 fl. in Rechnung gebracht. Die Art der Besteuerung wurde dahin abgeändert, daß

1.) die Ochsen unter 450 fl. den Rindern und Kühen auf 3 fl. 20 kr. gleich gesetzt wurden, sodann

2.) insonderheit für Fasselochsen, wie auch für Rinder, Kühe unter 250 Pfund, ein besonderer Ansatz von 1 fl. 40 kr. Statt fand. Desgleichen

3.) Stoppelkälber zu 150 Pfund mit einer besonderen erhöheten Abgabe von 1 fl. belegt wurden und

4.) von Kälbern und Schafvieh unter 30 Pfund nicht mehr 19 kr., sondern nur 10 kr. gezahlt, auch

5.) keine Abgabe mehr von geschlachtetem verunglücktem Vieh Statt finden sollte.

In dem vorliegenden §. des entworfenen Finanzgesetzes ist an dem vorigem Zustande folgendes geändert:

1.) daß die Ausnahme von der Abgabe rücksichtlich des zur eigenen Consumtion geschlachteten Viehes aufhören soll;

2.) daß die Abgabe von den Schweinen, Statt auf 40 kr., zur Begünstigung der Landleute, auf 30 kr. bestimmt worden ist;

3.) daß der Unterschied der Abgabe von 19 und 10 kr. bey Säugkälbern und Schafvieh aufhören, und, ohne Unterschied des Gewichts, zu Erleichterung der Controle und Verwaltung, auf 15 kr. gesetzt werden soll.

Bey der zweyten Kammer hat der Abgeordnete Herr Gail, auf die Abschaffung der Schlachtsteuer, jedoch ohne Beyfall zu erhalten, angetragen.

Nach einem andern Antrage des Abgeordneten Herrn Fritz soll die Abgabe von 5 fl. nur bey Ochsen, über 550 Pfund schwer, eintreten, und bey einem Gewichte von 450 Pfund nur 4 fl. gezahlt werden Desgleichen wären Kühe und Stiere, im Gewichte von 350 bis 450 Pfund, mit einer Abgabe von 3 fl. und solche, die nur 250 bis 350 Pfund wiegen, mit 2 fl. zu belegen.

Auch wünscht Herr Proponent, daß das, besonders im Sommer häufig nutzlose Gelünge nicht mehr auf 30, sondern nur auf 15 Pfund angeschlagen, die Beine aber gar nicht in Betracht gezogen werden möchten.

Durch diesen Antrag veranlaßt, hat der Ausschuß zweyter Kammer folgende 4 Klassen für die Abgabe vom Rindvieh in Vorschlag gebracht:

1.) 500 Pfund und darüber . .	5 fl.	
2.) 250 bis 500	3 „	20 kr.
3.) 150 — 250	1 „	40 „
4.) bis zu 150	1 „	— „

In der Berathung der zweyten Kammer ist besonders die Abgabefreyheit eines Schweines für jeden Haushalt in Vorschlag gebracht, und zu Gunsten der ärmeren Klasse sehr in Schutz genommen worden, wogegen anderer Seits die daraus entstehende Ungleichheit der Besteuerung, der entstehende Ausfall der Einnahme, und die, durch die fortdauernd nöthig werdende Ertheilung der Freyscheine, erschwerte Verwaltung und Controle, in Erwägung kamen.

Sodann fand man die erste der, von dem Ausschusse für die Besteuerung des Rindviehes vorgeschlagenen 4 Classen zu niedrig, die 4te zu hoch; und achtete daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Fritz für

angemessener. Der Herr Regierungscommissär erklärte sich aber eher mit dem Ausschusse einverstanden, da dessen Antrag im finanziellen Erfolge mit dem Vorschlage des Gesetzesentwurfs ziemlich übereinstimmen werde.

Die Kammer beschloß hierauf der von ihrem Ausschusse vorgeschlagenen Classification beyzutreten, übrigens aber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fritz (also rücksichtlich des Gelüngs und der Beine) Folge zu geben, und, mit Beybehaltung der bisherigen Abgabe von Schweinen, jedem ein selbst gemästetes Schwein zur Consumtion frey zu lassen.

Referent findet den Einwand, welcher gegen die erste und letzte der 4 vom Ausschusse vorgeschlagenen Classen gemacht worden ist, nicht ungegründet. Denn wenn man annimmt, daß, da 2 ₰ von dem Pfd. die Basis der Besteuerung ist, das mittlere Gewicht der ersten Klasse 650 bis 700 Pfd. seyn möchte; so ergäbe sich hieraus ein billiger Ansatz von etwa 5 fl. 30 kr. An der letzten wäre eine Aenderung weniger wünschenswerth gewesen, da die Zahl des leichten Rindviehes, welches unter 150 Pfd. geschlachtet wird, wohl nur sehr gering ist, und in dem Ansatze von 1 fl. ohnehin nur 120 Pfd. versteuert werden. Gegen das was die Kammer, wegen des Antrags des Herrn Abgeordneten Fritz beschlossen hat, wird nichts einzuwenden seyn; dagegen erregt die Abgabefreyheit eines Schweines wohl einige Bedenklichkeit. Die dagegen vorgebrachten Gründe sind sehr erheblich, und hier entscheidender als die an sich sehr achtbare und wohlwollende Gefühle, aus welchen der Beschluß der zweyten Kammer entsprungen ist. Denn wenn von Steuergesetzen und gleicher Besteuerung die Rede ist, muß die Ansicht des strengen Rechtes vorherrschen und milde Rücksichten dürfen alsdann am wenigsten eintreten, wenn sie den Hauptgesichtspunkt verrücken, und zugleich die Erleichterung der Einen durch Belastung der Andern herbeyführen. Beydes ist hier der Fall. Wir verlieren den Gesichtspunct der Allgemeinheit dieser Consumtionssteuer, und der für die Verwaltung und die Einnahme daraus entstehenden Erfolge, wenn wir uns eine Beschränkung dieser Steuer im Sinne der zweyten Kammer denken, und eben so finden wir, daß in dieser Beschränkung keine allgemein gleiche Begünstigung liege; denn wer ein Schwein schlachtet ist frey, wer aber 4 schlachtet, hat keins derselben frey,

denn er muß 3 mal 40 kr., also eben so viel zahlen, als er nach dem Gesetzesentwurfe für 4 zu zahlen schuldig wäre. Diese Ungleichheit tritt bey jeder Zahl geschlachteter Schweine, nur in größerem oder kleinerem Maße ein, und zeigt, daß die Nachtheile der Befreyung nicht etwa nur der Gesammtheit, sondern zum Theile den Contribuenten dieser Consumtionssteuer insonderheit zur Last fällt.

Der Betrag dieser Steuer, im Voranschlag zu 214,400 fl., sinkt nach der, von der zweyten Kammer angenommenen Berechnung auf 192,949 fl., somit um 21,451 fl. und würde sich noch etwa um weitere 10,000 fl. vermindert haben, wenn nicht die von der Staatsregierung proponirte Taxe der 30 kr., auf 40 kr. durch den Beschluß zweyter Kammer erhöht worden wäre.

Sollten obige Ansichten als richtig erscheinen, so würde darum doch die hohe Kammer nicht Erheblichkeit genug darin finden, um den § 67 der Verfassungsurkunde in Ausübung zu bringen, sondern sich vielleicht nur bewogen finden, mit Annahme der Beschlüsse, ihre Beurtheilung des Gegenstandes der zweyten Kammer zur beliebigen Rücksicht anheim zu geben, da es allerdings sehr wünschenswerth wäre, wenn es rücksichtlich der Abgabe von den Schweinen bey dem Vorschlag der Staatsregierung verbleiben, und in Betreff der ersten Classe die Taxe von 5 fl., wie oben vorkam, auf 5 fl. 30 kr. erhöht werden könnte.

Zu §. 6. leg.

Es haben über diese Besteuerung sehr entgegengesetzte Ansichten und ausführliche Verhandlungen Statt gefunden, die aber größten Theils durch die Beschlüsse der zweyten Kammer in so weit erledigt sind, daß ihr Einfluß auf diesen Bericht nicht bedeutend ist.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Gail auf gänzliche Abschaffung der Salzregie, und Ersatz derselben durch Erhöhung der Personalsteuer machte den Anfang, er wurde von der Minderzahl des Ausschusses aus staatswirthschaftlichen und Rechts-Gründen unterstützt, und hiermit beschäftigte sich die, über diesen §. gepflogene Berathung auf den ersten 26 Bogen, fast ausschließlich.

Die Kammer hat dem Antrage keine Folge gegeben.

Wie mannichfach auch die Einwendungen gegen die Salzregie waren und seyn können; so reduciren sie sich

doch zuletzt auf eine Gehässigkeit dieser Abgabe, als Kopfsteuer betrachtet, und auf den Grundsatz, daß die Besteuerung durchaus auf die Beytragsfähigkeit basirt seyn müsse.

Referent könnte einer Kopfsteuer, durch welche ein kleiner Theil der Staatsbedürfnisse gedeckt würde, ohnehin nicht entgegen seyn, denn der allgemein gleiche Vortheil der Staatsanstalten ist einem gewissen Betrage, einer allgemein gleichen Besteuerung ähnlich, und wenn letztere, wie dieses bey der Salzregie der Fall ist, mehr nicht als etwa den zwölften Theil sämmtlicher Abgaben ausmacht, so ist sie gewiß weit geringer, als der allgemein gleiche Genuß der Staatsanstalten, an welchen die Personen selbst, ohne Rücksicht auf ihr Eigenthumsverhältniß, sehr vielen Antheil nehmen. Ausserdem aber ist auch die Salzregie dem Begriffe einer Kopfsteuer nicht sehr nah verwandt, denn der Viehstand ist unter den Consumenten begriffen, und schon hierin liegt eine Veranlassung, daß der Reichere mehr als der Aermere contribuirt, so wie denn auch jeder seine Consumtion des Salzes, und eben darum auch seinen Steuerbeytrag, ganz nach der Natur einer indirecten Abgabe, bis auf einen gewissen Grad, freywillig beschränken kann. Sodann scheint auch der Grundsatz, daß die Steuerpflicht auf die relative Beytragsfähigkeit gegründet seyn müsse, wenigstens in so lange keinen ausgedehnten practischen Werth erlangen zu können, als noch die Grundsteuer, die von jener Beytragsfähigkeit keine Notiz nimmt, nicht in eine wirkliche Vermögenssteuer verwandelt wird.

Da die Salzsteuer wirklich auf solideren Gründen, als manche der andern Abgaben, beruht; so wäre ihr für die Folge mehr Beyfall und unangefochtene Stabilität zu wünschen, und es ist in dieser Hinsicht zu beklagen, daß die Verhältnisse der Provinz Oberhessen eine ganz gleichförmige Behandlung mit den übrigen Provinzen bey dieser Besteuerung nicht zu lassen. Die Art und Weise wie Oberhessen in dieser Rücksicht zu behandeln sey, ist nun der nächste Gegenstand, über welchen in zweyter Kammer mehrfache Beschlüsse gefaßt worden sind.

Nach der, in diesem §. ausgedrückten Absicht der Staatsregierung sollte die Regie in Oberhessen fortbestehen, aber (worauf ein besonderer, den Ständen vorgelegter Gesetzesentwurf hindeutet) durch Einführung

des Kopfsalzes executirt werden. In diesem Entwurfe sind 10 Pfd. per Kopf, ohne Berücksichtigung des Viehstandes, angenommen, und was der Contribuent weniger bezieht, muß er mit 2 kr. per Pfd. der Regie vergüten, ohne deßhalb zur Salzeinfuhr berechtigt zu werden. Diese scharfe Maßregel würde durch den starken Ausfall, welcher bey dieser Einnahme großen Theils wohl durch Defraudation entstanden ist, als gerechtfertigt erscheinen, wenn sich nicht die Festsetzung einer Aversionalsumme für Oberhessen als milderes Auskunftsmittel dargeboten hätte. Der Ertrag der Regie in Oberhessen war für die Periode von 1824 bis 1826 auf jährliche 100,000 fl. veranschlagt. Aber schon bey Vorlegung des Finanzgesetzes, also fast drey Monate vor dem Jahrsschlusse, konnte der Herr Finanzminister einen, seit dem Anfange der Finanzperiode entstandenen Ausfall von 139,647 fl. declariren, dennoch hatte die Staatsregierung, gestützt auf jene Zwangsmaßregeln, für die Periode von 1827 bis 1829 den Regieertrag in Oberhessen mit jährlichen 103,000 fl. in Voranschlag gebracht, und es ist nicht zu läugnen, daß diese Summe, durch jene Maßregeln wohl beyläufig angeschafft werden könnte. Allein die Gehässigkeit dieses Zwangs, und der fast allseitige Wunsch der oberhessischen Deputirten, freyen Salzhandel zu haben, wie auch einige Rücksichten auf die, zu Gunsten Rheinhessens und eines Theils von Starkenburg Statt gehabte Veränderung der Trankfsteuer, sodann die unzweifelhafte Wahrheit, daß bey einer regulären, den andern Provinzen gleichen Behandlung von Oberhessen auch die strengste Aufsicht unzureichend seyn würde, um einen erheblichen, dem Voranschlage sich annähernden Ertrag der Regie herbey zu führen, hat die zweyte Kammer bewogen, mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs, die Aufhebung der Regie in Oberhessen, gegen eine dafür zu zahlende Aversionalsumme von 70,000 fl. in der Art zu beschließen, daß die Repartition dieser Summe, nach dem Verhältnisse der wahrscheinlichen Consumtion, der Staatsregierung überlassen bleibe. Hiernach also würde die Regie zwar aufhören, die Salzsteuer aber ihrer wahren Natur nach fortbestehen, somit bey dieser Abgabe keine wesentliche Verschiedenheit in der Besteuerung der einzelnen Landestheile entstehen. Vielmehr entspricht diese Einrichtung der Eigenschaft der, in den anderen Provinzen bestehen-

den Regie besser, als die Einführung des Kopfsalzes nach dem Gesetzesentwurfe ihr entsprechen würde, da bey der Repartition wohl ohne Zweifel Rücksicht auf den Viehstand, also auf die ganze wahrscheinliche Consumtion genommen werden wird, das Kopfsalz aber, ohne Rücksicht des Viehstandes eingeführt werden sollte.

Schließlich kann hierbey nicht unbemerkt bleiben, daß in zweyter Kammer auch der Vorschlag gemacht wurde, die Hälfte der Aversionalsumme der Repartitionssteuer beyzuschlagen, somit die Salzabgabe von Oberhessen in einer zweyfachen Gestalt, nämlich halb als directe und halb als Consumtionsabgabe erscheinen zu lassen.

Ein fernerer Gegenstand der Erwägung zweyter Kammer war die Herabsetzung der ganzen Salzabgabe von 4 auf 3 kr. per Pfund, und diese Ansicht hat manches für sich. Die Salzabgabe hat bey einem, seit dem ersten Landtage bestandenen fixen Regiepreise von 4 kr. per Pfund, zwey sonderbare, allen andern Consumtionssteuern widerstreitende Eigenheiten, nämlich daß sie gerade alsdann und in demselben Verhältnisse größer ist, als der Werth des besteuerten Products im Preise sinkt, und daß sie an sich höher ist, als der Werth des Salzes.

Allein die zweyte Kammer hat von dieser Verminderung der Abgabe, ohne Beschlußnahme, abstrahirt, weil dadurch bey fortdauernd gleich großen Verwaltungskosten ein schwer zu deckender Ausfall von 123,815 fl. entstanden seyn würde.

Ferner hat die Aufhebung der Regie in Oberhessen und der hieraus entstehende freye Salzhandel dieser Provinz gegründete Besorgnisse für die inländischen Salinen, besonders für Ludewigshall erregt. Der Herr Regierungscommissär und viele Abgeordnete, fanden es daher angemessen, die Einfuhr des ausländischen Salzes mit einer Abgabe von 25 kr. per Ctnr. zu belegen, um dadurch eine Preisconcurrenz des Inlandes mit dem Auslande möglich zu machen.

Bey dieser Einrichtung würde die Industrie der inländischen Salinen und die Staatskasse gewinnen, die Provinz Oberhessen aber verlieren; da unleugbar ihr freyer Handel dadurch erschwert, und die Abgabe der 25 kr., zum Theile wenigstens, nicht sowohl dem Auslande, als ihr selbst zur Last fallen wird.

Noch mehr glaubt die zweyte Kammer die inländischen Salinen gegen die Einfuhr des ausländischen, nicht gradirten Salzes schützen zu müssen, und sie hat hiernach beschlossen, daß die Einfuhr dieses Salzes auf Rechnung der Aversionalsumme mit einer Abgabe von 50 kr. per Ctnr. zu belegen, rücksichtlich des gradirten Salzes aber die Staatsregierung zu einer Auflage von 25 kr. per Ctnr. für den Fall zu ermächtigen sey, daß die Erhaltung der inländischen Werke eine solche Auflage erfordere.

Man kann wohl die Ueberzeugung hegen, daß diese letzte Maaßregel, durch welche der Provinz Oberhessen ein Theil der Vortheile entzogen würde, welche sie sich durch die Aversionalsumme erkauft, nur im äußersten Nothfalle vollstreckt werden wird, zumalen auch dieselben, gegen die Saline Nauheim angewendet, bey den bekannten Verhältnissen, wenig günstigen Erfolg haben dürfte.

Es wurde in zweyter Kammer, wie oben vorkam, dahin abgestimmt: daß der Betrag der Eingangsgebühr von 50 kr. der Aversionalsumme zu gut kommen soll. Rücksichtlich der Auflage von 25 kr. ist dieses nicht, wenigstens nicht ausdrücklich beschlossen worden, und Referent hält dieses letztere für angemessen, daher er auch bey der Abgabe von 50 kr. einen gleichen Beschluß gewünscht hätte; denn wenn einmal eine solche Auflage bestehen soll, so gehört sie dem Staate und nicht der Provinz, wie dieses in der Natur der Sache zu liegen scheint.

Sodann will die zweyte Kammer, in Rücksicht der so nöthigen Salzverwendung für das Vieh, und daß dieser Zweck durch das wohlfeilere sogenannte Viehsalz besser erreicht werde, die Staatsregierung um Anschaffung dieses Viehsalzes für die Regie, in der Unterstellung ersuchen, daß hierdurch der Ertrag der Salzsteuer nicht werde geschmählert werden.

Dieser Beschluß ist gewiß zweckmäßig, allein die Staatsregierung wird die obige Unterstellung nicht wohl berücksichtigen können, da der mögliche Verlust für die Regie hauptsächlich davon abhängt, welche Quantitäten dieses Viehsalzes werden verbraucht werden, ob der geringere Gewinn für die Regie per Pfund durch die größere Consumtion wieder eingebracht wird, und um wie viel der Verbrauch des anderen Salzes sich dadurch vermindert. Diese Umstände werden sich erst, wenn die

Einrichtung getroffen ist, und einige Zeit bestanden hat, ja vielleicht erst am Schlusse der Finanzperiode klar an den Tag legen, und es wäre zu bedauern, wenn sich die Regierung dadurch abgeneigt fände, den Beschluß vollziehen zu lassen.

Alle über den §. 6. gefaßten Beschlüsse werden keinen Anlaß geben, von dem verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer Gebrauch zu machen.

Zu §. 7. leg.

Die hier aufgeführte Befreyung hat auch alsbald in zweyter Kammer Neigung für mehrere Befreyungen erregt, indessen ist bey der Abstimmung der §. pure angenommen worden.

Referent hätte die in diesem §. enthaltene Befreyung hinweg gewünscht, denn dergleichen Dungfuhren benutzen und verderben die Straßen so gut als andere, und dieses ist wohl der Gesichtspunkt für die Entrichtung des Chausseegeldes; denn ähnliche Fuhren zu guten Zwecken gibt es in Menge und wenn man alle darnach gleich günstig behandeln wollte, würde sich der Ertrag dieser Einnahme sehr mindern.

Der Ausschuß zweyter Kammer hatte den billigen Vorschlag gemacht, die Gemeinden, durch deren Gemarkungen Chausseen ziehen, zu Bau und Reparatur derselben mit einigem Beytrag zuzuziehen, weil sie die Vortheile derselben unentgeldlich genießen und einen Theil des Vicinalwegbaues ersparen.

Die Kammer hat diesen Vorschlag nur in Betreff der Neubauten, nicht aber rücksichtlich der Reparatur genehmigt.

Die Gemeinden haben kein begründetes Recht, die durch ihre Gemarkungen laufenden Chausseen unentgeldlich zu benutzen, und wenn ihnen die Befreyung vom Chausseegelde entzogen würde, so wäre dieses freylich eine große Last für sie, aber keine rechtswidrige Härte. Unbillig ist es vielmehr anderer Seits, daß Gemeinden, die vielleicht nie eine Chaussee zu sehen bekommen, und ihre Vicinalwege aus eigenen Mitteln bauen müssen, eben so viel als jene an den Chausseen gelegenen Ortschaften zum Baue und der Reparatur derselben beyzutragen haben. Der Vorschlag des Ausschusses hätte diese Ungleichheit in etwas gemindert, der Beschluß der Kammer hingegen leistet eine zu unbedeutende Abhülfe und veranlaßt zugleich eine neue Ungleichheit zwischen den

alten und neuen Chausseen. Auch sprechen ja dieselben Gründe für die Concurrenz zur Reparatur, welche den Beytrag zum Neubaue motiviren.

Referent kann sich daher mit den zu diesem §. gefaßten Beschlüssen nicht einverstanden erklären, und bemerkt nur noch, daß der Voranschlag dieser Einnahme 138,000 fl., also 10,000 fl. mehr beträgt, als jener von den Jahren 1824 bis 1826, nämlich Starkenburg soll 4538 fl. und Rheinhessen 13,800 fl. mehr, Oberhessen aber 8913 fl. weniger als bisher ertragen, woraus man über die Veränderung in der Frequenz der Straßen das Nöthige abstrahiren kann.

Zu §. 8. leg.

In dem Ausschußberichte ist wegen der Lagerhäuser Folgendes bemerkt: leg. (pag. 28.)

Die Kammer hat, vorbehältlich der Beschlüsse über den Tarif, diesen §., mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs, unter denen vom Ausschusse vorgeschlagenen Modificationen angenommen.

Der von der Staatsregierung proponirte Nachtrag zum Verbrauchsteuertarife, so wie die von der zweyten Kammer beliebten Erhöhungen einzelner Artikel, sind durch gemeinschaftliche Beschlüsse beyder Kammern, wegen der gewünschten früheren Beschlußnahme darüber, bereits erledigt, und damit hat zugleich eine, an diese erste Kammer gerichtete Vorstellung der Tabaksfabrikanten Bernhard und Krafft zu Offenbach gegen Erhöhung der Abgabe vom Tabak, ohne Rückvergütung für den Absatz ins Ausland, eine theilweise Befriedigung gefunden, sie wird also lediglich zu reponiren seyn.

Einige in dem Nachtrage zum Tarife enthaltenen Verminderungen, zu welcher die Staatsregierung ohnehin ermächtigt ist, bedürfen hier keiner besonderen Erörterung; wohl aber finden sich in den Beschlüssen der zweyten Kammer noch manche Aenderungen des Tarifs, welche, da sie keine Erhöhungen sind, noch nicht vorkamen, sondern dermalen noch zu beurtheilen sind.

1) Nach Nro. 14 des Tarifs fehlt der Braunstein, war also, eben dadurch, nach der allgemeinen Bestimmung des Tarifs mit 50 kr. per Ctnr. besteuert. Nach dem Vorschlage des Ausschusses, weil er als ein, zur Papierfabrication nöthiges, im Lande nicht befindliches rohes Material zu betrachten sey, ist er von der zweyten Kammer Abgabefrey erklärt worden.

2) Bey Nro. 43 hat die zweyte Kammer das alte Eisen, gleich dem rohen, von der Abgabe frey zu lassen beschlossen.

3) Nach beschlossener Erhöhung des Staabeisens von 25 kr. auf 1 fl. 40 kr., will die zweyte Kammer zugleich die Staatsregierung ersuchen, die Erhöhung wieder zu ermäßigen, wenn das inländische Eisen nicht die Güte und einen ähnlichen Preis wie das ausländische haben sollte.

Da die Staatsregierung ohnehin zu einer solchen Verminderung ermächtigt ist, so hätte wohl diese Petition unterbleiben können, zumalen man sonst eine Masse ähnlicher Desiderien, auch bey den anderen Posten des Tarifs, aufstellen könnte.

4) Bey Nro. 42 will die zweyte Kammer nach dem Antrage des Ausschusses, wie die alten Fässer so auch die Stübich und Kübel ausdrücklich für frey erklären.

5) Die in Nro. 5 des Nachtrags zum Tarife ausgesprochene Befreyung des rohen Flachses hat nicht die Zustimmung der zweyten Kammer erhalten.

6) Statt der im Nachtrage für die Kleye angesetzten Abgabe von 25 kr., hat die Kammer deren völlige Befreyung beschlossen.

Eben dieses auch

7) bey denen, im Tarife nicht befindlichen Mineralwasserkrügen.

8) Nro. 138 des Tarifs sollen die Oehlkuchen frey seyn, welche bisher mit 50 kr. belegt waren. Ausdrückliche Gründe für diese Abänderung findet sich weder in dem Berichte des Ausschusses noch in der Berathung. Dagegen finden sich in einer sub praes. den 20. April bey der ersten Kammer eingereichten Vorstellung dreyer Oehlmüller von Mainz starke Einwendungen gegen diese Befreyung. Schon im August 1823 hatten sich, wie aus der Unteranlage hervorgeht, 41 Oehlmüller aus Rheinhessen an das Staatsministerium gewendet, ihre Verhältnisse geschildert, und sowohl um Besteuerung der Kohlausfuhr als der Einfuhr von Oehlkuchen gebeten. Der Inhalt der, an diese Kammer gerichteten Vorstellung ist folgender:

(legatur.)

In einer Gegend, worin so viel Kohl gezogen und Oehl geschlagen wird, muß auch eine solche Masse von Oehlkuchen vorhanden seyn, daß ein Grund zur Erschwe-

rung der ausländischen Concurrenz nicht ermangelt, auch ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Oehlmühlen für die Oehlkuchen, als Nebenproducte ihrer Fabrication, einigen Schutz gegen das Ausland in Anspruch nehmen können. Referent glaubt daher, daß es in Ansehung der Oehlkuchen bey dem bisherigen zu belassen, und die zweyte Kammer, unter Mittheilung der Vorstellung, zu einer ähnlichen Beschlußnahme einzuladen seyn dürfte.

9) Altes Zinn und zerbrochene Zinnwaaren, welche nicht in dem Tarife enthalten, also mit 50 kr. belegt war, soll, gleich dem rohen Zinn, frey seyn.

10) Unter Bäumen zum Verpflanzen, mit einer Abgabe von 2 kr. per Stück, sollen nur veredelte Obstbäume verstanden, und dies im Tarife ausgedrückt werden.

11) Nro. 58 läßt die Einfuhr eigenthümlicher, vom Wohnorte aus selbst in eigenen Gründen gebauter Früchte, im Halme und zur Kelter, abgabefrey. Diese Bestimmung soll auf solche Gründe beschränkt werden, welche in einer, den Wohnort des Eigenthümers begränzenden Gemarkung liegen.

12) Die Staatsregierung soll ersucht werden, dem Grenzbewohner zu verstatten, daß er einen Laib Brod unversteuert einbringen könne, wie auch andere nothwendige Lebensbedürfnisse, jedoch nur in Quantitäten nicht über 2 Pfund und nur alsdann, wenn sie weder in dem Wohnorte noch in einer nahe gelegenen inländischen Ortschaft zu haben sind.

13) Die Kammer will der Staatsregierung den Wunsch ausdrücken, daß das, in einigen Städten bestehende Octroi von Wein, Brantwein und Fleisch, nach den Bestimmungen der Tranksteuer und dem, bey der Fleischaccise bestehenden Gewichtsverhältnisse, regulirt werden möge.

Dieser Beschluß ist besonders bey dem Schlachtviehe von Wichtigkeit. Das Octroi liegt nicht auf dem Gewicht, sondern auf dem Stück, daher und besonders in Mainz das ausländische schwerere Vieh mehr, als das inländische leichtere geschlachtet wird.

14) Der Ausschuß dieser Kammer hat bey der Zusammenkunft mit dem Ausschusse der zweyten Kammer den Antrag gemacht, die Staatsregierung zu Erhöhung der Tarifssätze, aus erheblichen, durch die Beschaffenheit

und Veränderung der Umstände herbeygeführten Gründen, eben so zu ermächtigen, als sie zur Verminderung derselben ermächtigt worden ist. Die zweyte Kammer hat aber diesen Vorschlag nicht angenommen, auch bey der Berathung nichts darüber geäußert.

15) Die zweyte Kammer beschließt, des Großherzogs Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, daß er für die Civildienerschaft eine Amtskleidung anordnen und verfügen möge, daß hierzu und zu Uniformen nur inländisches Tuch genommen werde.

Ferner will

16) die zweyte Kammer die Staatsregierung ermächtigt sehen, eine Controle für die Ausfuhr, ohne bedeutenden Aufwand und auf Staatskosten anzuordnen.

Die Absicht hiervon ist, eine richtige Ansicht von den Activ- und Passivverhältnissen des Landes zu erlangen, und der Zweck soll dadurch erreicht werden, daß die Burgermeister, welchen die Ausfuhr bey Strafe anzuzeigen ist, solche gegen kleine Gebühr notiren.

17) Die Staatsregierung soll um Herabsetzung oder Aufhebung der Stempelgebühren, in Fällen, in welchen sie zu der Ein- und Durchgangsabgabe allzu unverhältnißmäßig ist, ersucht werden.

Diese Gebühren bestehen in 4 kr. und 2 kr. für den Schein, sie können also die Ein- und Durchgangsabgabe, wenn diese unbedeutend ist, oft ums Doppelte und Dreyfache übertreffen, welches allerdings nicht passend erscheinen kann.

Diese 17 Beschlüsse der zweyten Kammer, welche zum Theile aus dem Verwilligungsrechte nnd zum andern Theile aus dem einfachen Petitionsrechte hervorgehen, können zwar manchen Anstand erregen, allein die gegen viele derselben obwaltenden Bedenklichkeiten sind Theils nicht erheblich genug, um abweichende Beschlüsse darnach zu proponiren, Theils aber sind sie von der Art, daß eine Recommunication schwerlich von Wirksamkeit seyn dürfte.

Referent begnügt sich daher, nur zu pos. 8. einen bestimmten Antrag zu machen und im übrigen lediglich die Berathung der hohen Kammer, durch kurzen Bezug auf die Gegenstände der Verhandlung, vorzubereiten.

Zu §. 10. leg.

Die zweyte Kammer hat diesen Artikel mit folgendem Zusatze angenommen:

„die Verfügung des Gesetzes vom 9. März 1824 im §. 6, hinsichtlich der zu hebenden Registrirgebühren von Acten, auf welche sich in neuen öffentlichen Urkunden bezogen wird, soll in Zukunft auch auf die Erhebung der Stempelgebühren von diesen Acten angewendet werden.“

Der §. 6 des besagten Gesetzes bestimmt, daß die, bis dahin nicht erlaubte Anführung einer früher nicht einregistrirten Urkunde in einer späteren zu gestatten sey, und erstere mit letzterer zugleich einregistrirt werden könne. Nun sollen, nach der Aeußerung eines Abgeordneten, die Behörden Anstand genommen haben, diese Bestimmung auch auf den Stempel anzuwenden, und um diesem Anstande zu begegnen, ist unter Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs jener Beschluß gefaßt worden.

Zu §. 11. leg.

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat rücksichtlich der Collateralgelder als Erläuterung vorgeschlagen, daß sie auch bey Erbschaften zu zahlen seyen, die an Ascendenten und Geschwister deferirt, von letzteren aber, zu Gunsten der Ersteren, repudiirt werden.

Die Kammer hat den §. mit diesem erläuternden Zusatze des Ausschusses angenommen, wodurch allerdings die Umgehung des Gesetzes in vielen Fällen verhüthet wird.

Rücksichtlich der Hundesteuer soll, nach einem Beschlusse der Kammer, die Staatsregierung ersucht werden, nicht alljährlich Declarationen zu erfordern, sondern die Steuer auf das alte Register erheben zu lassen, und das Ab- und Zuschreiben der Sorgfalt der Einzelnen heimzustellen.

Diese Methode ist weit einfacher, als die bisherige.

Zu §. 12. leg.

Nach der vereinigten Ansicht beyder Finanzausschüsse hat die zweyte Kammer folgende Beschlüsse gefaßt:

(leg. die Abstimmung.)

Der Herr Regierungscommissär erklärte sich auf den Beschluß über das Betriebscapital zu 1,000,000 fl. und den Reservefonds zu 100,000 fl. einverstanden, nicht aber auf die Hinweglassung der, in dem §. zu Anfang vorkommenden Worte: „im Ganzen“, weil hierdurch die nothwendige Befugniß der Staatsregierung, erfor-

derlichen Falls Verwendungen von einer Rubrik in die andere zu machen, ausgedrückt werde.

Referent bezieht sich wegen dieses, allerdings nicht unwichtigen Punktes, auf den Ausschußbericht zweyter Kammer, wie auch auf die Discussion, und erlaubt sich nur Folgendes zu bemerken:

Es scheint hier nicht eine gänzliche Verschiedenheit der Ansichten, sondern zum Theile wohl auch einiges Mißverständniß obzuwalten.

Die Staatsregierung hat das unbestrittene Recht, die Verwilligungen im Nothfalle zu überschreiten. Eine Ueberschreitung nach Gutdünken wird sie nicht in Anspruch nehmen wollen, weil hiermit der Begriff eines Verwilligungsrechtes unverträglich ist.

Wäre kein Reservefonds vorhanden, so würde eine nöthige Ueberschreitung, welche sich allemal bey einzelnen Rubriken oder gar bey einzelnen Posten darstellt, aus etwaigen Ersparnissen oder Ueberschüssen anderer einzelner Rubriken oder Posten entnommen werden, ohne daß dabey ein Anstand obwalten könnte.

Bey dem Vorhandenseyn eines Reservefonds hingegen, ist die Staatsregierung, in verfassungsmäßiger Art, für jede unvorhergesehene Ausgabe gedeckt, und zu diesen unvorhergesehenen Ausgaben gehören vorzüglich jene, welche entstehen, wenn eine specielle Verwilligung ohne Schuld der Ministerien, als unzureichend zu ihrem bekannten und bey der Verwilligung ausgedrückten Zwecke erscheint. Es ist also kein Grund vorhanden, warum solche unvorhergesehene Ausgaben auf einem besonderen und weniger gebahnten Wege, nämlich durch Cumulation mehrerer Verwilligungen, bestritten werden sollten. Der mehrfach gemachte Bezug der Verwilligungen auf die Haupt- oder specielle Rubriken scheint überhaupt nicht zur Sache zu passen, und die klare Ansicht derselben nur zu verdunkeln; denn es ist die Pflicht der Stände, und vorzüglich der zweyten Kammer, die, in Art. 68 der Verfassungsurkunde ihnen zugesicherte vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse auf angemessene Weise zu benutzen, nämlich die Gegenstände der Verwilligung in allen ihren Einzelheiten so genau als möglich zu betrachten, und hiernach die erforderte Summe zu berechnen und zu verwilligen. Bey dieser unvermeidlichen, und darum auch bisher üb-

lichen Methode erscheint der verwilligte Betrag einer Rubrik nur als die Summe, welche aus der Addition einzelner Verwilligungsposten entsteht, und es ergibt sich hieraus, daß die Verwilligung für eine Rubrik, welche aus Unterabtheilungen besteht, keine reelle Bedeutung habe. Anders verhält es sich, wenn von einer Aversionalsumme die Rede ist; geschieht eine Verwilligung dieser Art, so wird sie ausdrücklich so bezeichnet, aber die Verwilligungsbeyträge der Rubriken, von denen hier gehandelt wird, sind doch unleugbar keine Aversionalsummen, dürften also auch nicht wie diese behandelt und verwendet werden.

Wären überall, wo es möglich ist, für die Staatsausgaben die erwünschten festen Etats vorhanden, so würde freylich die vorliegende Frage weit unwichtiger seyn und das Verwilligungsgeschäft stets zu größerer Zufriedenheit der hohen Regierung, und mit mehrerer Beruhigung der Stände, vollbracht werden können. So wie aber die Sache vorliegt, wird der Umstand, daß der Reservefonds die nöthigen unvorhergesehenen Ausgaben deckt, und in dieser Voraussetzung der Inhalt dieses 12ten §en keinen andern Erfolg, als die Fortbildung des Betriebscapitals und Reservefonds aus allen einzelnen Ueberschüssen haben kann, die Ansicht zur Genüge rechtfertigen, welche in dem Beschlusse der zweyten Kammer ausgedrückt ist. Denn wenn durch die Hinweglassung der Worte: „im Ganzen" auch nur eine Zweydeutigkeit, die das Verwilligungsrecht zum Theile in Zweifel zieht, beseitigt würde, so wäre dieses einem hohen Interesse der Gesammtheit entsprechend; weil nicht die bloße Existenz einer Repräsentation, sondern ihre ungeschwächte verfassungsmäßige Wirksamkeit dem Staate die Vortheile sichert, welche das Repräsentativsystem gewähren kann, und welche man sich von ihm versprechen möchte.

Hiermit endigen sich der Entwurf des Finanzgesetzes und die Verhandlungen der zweyten Kammer darüber. Die Beschlüsse derselben, wenn sie auch nicht sämmtlich den Beyfall der ersten Kammer erhalten sollten, sind jedoch von der Art, daß der Ausschuß darauf antragen darf:

Die hohe Kammer möge den, nach jenen Beschlüssen modificirten Entwurf des Finanzgesetzes im Ganzen

annehmen, und auf die, in diesem Berichte enthaltenen besonderen Anträge die geeignete Rücksicht nehmen.

CXV.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Herrn König, den Höchster Klosterfonds betr.; erstattet von dem Herrn Geheimen Staatsrathe von Wreden.

Der Abgeordnete Herr König hat bey der zweyten Kammer der Landstände vorgetragen, daß der Höchster Klosterfonds schon seit geraumer Zeit seiner stiftungsmässigen Bestimmung nicht mehr genüge, weil ihm fremdartige Ausgaben aufgebürdet würden; wodurch eine große Bedrückung der betreffenden Gemeinden entstehe, indem diese nunmehr aus eigenen Mitteln bestreiten müßten, was bey stiftungsmäßiger Verwendung des besagten Fonds aus diesem hätte bestritten werden können. Er trug daher darauf an, die Staatsregierung zu ersuchen, die Verwaltung dieses Fonds einer strengen Revision zu unterwerfen, und alle fremdartige, ihm aufgebürdete Lasten auszuscheiden, damit er seine stiftungsmäßigen Obliegenheiten erfüllen könne.

Der hierüber erstattete Vortrag des Ausschusses der zweyten Kammer zerfällt in zwey Theile.

Der erste Theil enthält das Geschichtliche des fraglichen Fonds bis zum Jahre 1820, der zweyte beginnt mit dem im Jahr 1820 abgeschlossenen Vertrage, durch welchen das, bisher unbestimmte, durch seinen Stiftungsbrief geregelte Verhältniß des fraglichen Fonds zuerst festgesetzt wurde, und schließt mit der Bemerkung, daß, obgleich ein Zuwiderhandeln gegen diesen Vertrag nicht nachgewiesen werde, dennoch die Möglichkeit vorhanden sey, daß in einzelnen Fällen besagter Convention nicht ganz gemäß gehandelt worden sey, daß daher, bey der hohen Wichtigkeit der Sache selbst, es sich wohl recht-

fertigen lasse, wenn die hohe Staatsregierung ersucht werde, von dem ihr vorbehaltenen Rechte der Rechnungsvorlage und der Vornahme einer Superrevision, da selbige bis jetzt noch nicht geschehen, Gebrauch zu machen, und dieselbe durch die geeignete Behörde vornehmen zu lassen. Bey der Berathung wurde von dem Proponenten zur Begründung seines Antrages angeführt:

a.) daß aus dem Fonds des besagten Klosters 1000 fl. an Pensionen ins Ausland bezahlt würden;

b.) daß die Gemeinden Zehnten und Grundzinsen an denselben entrichteten, und dennoch diejenigen Lasten, die früherhin von dem Fonds hätten getragen werden müssen, auf sie gewälzt würden;

c.) daß die Rechnungsrevision und Abhör seit dem Jahre 1818 zurückstehe.

Die verehrliche zweyte Kammer beschloß der Motion in der Weise, wie von ihrem Ausschusse angetragen worden, Folge zu geben.

Um zu beurtheilen, ob diese hohe Kammer sich veranlaßt finden könne, diesem Beschlusse beyzutreten, sey es dem Ausschusse erlaubt, den Antrag sowohl als die dafür angeführten Gründe näher zu beleuchten.

A. In dem Antrage des Herrn Proponenten selbst, findet der Ausschuß keinen Grund, der für denselben auch nur entfernt spräche. Denn

1.) wäre es, wenn es erweisbar oder auch nur wahrscheinlich wäre, daß der mehrbesagte Fonds eine, seiner Bestimmung zuwider laufende Behandlung von Seiten der hohen standesherrlichen Häuser dermalen noch erfahre, der verfassungsmäßige Weg gewesen, vorerst eine Anzeige davon bey der Staatsregierung zu machen;

2.) hat der Herr Proponent es nicht für gut gefunden, auch nur eine einzige Thatsache zur Begründung seines Antrags anzuführen;

3.) spricht zwar derselbe von der stiftungsmäßigen Bestimmung des Fonds. Indessen ist eine Stiftungsurkunde nicht vorhanden; es läßt sich daher auch nicht sagen, welche Verwendung stiftungsgemäß sey oder nicht. Wir werden unten auf diesen Gegenstand zurückkommen.

B. Eben so wenig Gründe enthält der Ausschußbericht der zweyten Kammer. Den ersten bloß historischen Theil desselben könnten wir ganz umgehen, da er zur Beurtheilung der Sache gar nichts beyträgt, und

die jetzigen Standesherrn und ihre Behörden für das, was in den ältesten und älteren Zeiten etwa geschehen seyn möchte, nicht verantwortlich seyn können. Der Vertrag vom Jahre 1820 ist die einzige Norm, wonach ihr Verfahren und dessen Rechtmässigkeit beurtheilt werden muß.

Da indessen der Unkundige gar leicht von der Vergangenheit auf die Gegenwart schließen dürfte, so erlaubt sich der Ausschuß dieser hohen Kammer, auch über diesen, bloß geschichtlichen Theil einige Bemerkungen.

1.) Wird in demselben behauptet, es sey der besagte Fonds nicht selten auf eine, dem Zwecke einer frommen Stiftung ganz zuwider laufende Art behandelt worden. Es ist indessen oben schon bemerkt worden, daß eine Stiftungsurkunde gar nicht existire, daß es sich daher auch nicht sagen lasse, ob eine Verwendung stiftungsgemäß gewesen sey oder nicht, existirt aber keine Stiftungsurkunde, durch welche die Grafen von Wertheim und Erbach ihrem freyen Dispositionsrechte Schranken gesetzt haben, so ist es nicht einzusehen, wie ihre Handlungen der Vorwurf unrechter Verwendung treffen könne. Gehen wir zurück in jene Zeiten, in welchen Graf Michael zu Wertheim das Kloster Höchst säcularisirte, so wird sich die Sache auf folgende Art herausstellen.

Das Frauenkloster Höchst, mit sämmtlichen Gefällen, ging während der Religionstrennung an den Landesherrn über, und erfuhr das Loos der Säcularisation. Das Kloster selbst, als solches, hatte nun in seiner bisherigen Form seine Endschaft erreicht, und es hieng von dem Landesherrn ab, ob er es seinen Domänen einverleiben, oder ob er einen Theil der, ihm durch Säcularisation des Klosters eröffneten Mittel zu frommen Zwecken verwenden wollte. Er wählte das Letztere, entsagte aber andurch keineswegs dem Dispositionsrechte über den sich etwa ergebenden Ueberschuß der ehemaligen Klostergefälle. Ein Verzicht auf dieses Recht müßte als Thatsache von dem der solche behauptet, erwiesen werden.

2.) Welch mäßigen Gebrauch aber die vormaligen Landesherrn von diesem ihrem freyen Dispositionsrechte gemacht haben, zeigt die Kirchengeschichte der Herrschaft Breuberg, wo seit der Suppression des gedachten Klosters, und zwar größtentheils durch Dotationen aus dessen Einkünften, Kirchen und Schulen emporblüheten, und sich mit der steigenden Bevölkerung, und dem Bedürf-

nisse der Bewohner vermehrten. Die im Jahr 1562 gestiftete Pfarrey zu Höchst, die Pfarreyen zu Vielbrunn und Seckmauern, und die erst im vorigen Jahrhundert gestiftete Pfarrey zu Rimhorn sind hiervon die redendsten Beweise. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Schulen, deren wir statt der ursprünglichen vieren dermalen 23 zählen. Gerechtigkeit erfordert es, auch die Lichtseite hervorzuheben.

Wie übrigens aus dieser historischen Darstellung für den Antrag des Herrn Proponenten etwas abgeleitet werden könne, vermögen wir nicht abzusehen. Die dermaligen Rechtsverhältnisse müssen einzig nach dem Vertrage vom Jahre 1820 beurtheilt werden, welcher das Schwankende in den bisherigen Grundsätzen bestimmte, und für die Verwendung mehr besagter Gefälle feste Normen aufstellte.

(Ich werde diesen Vertrag verlesen.)

Es fragt sich nun, wurde seitdem von den beyden hohen Standesherrschaften diesem Vertrage entgegen gehandelt? Der Herr Berichterstatter der zweyten Kammer hat hierüber nichts angeführt, und daher seinen Antrag bloß dadurch begründet, daß es immer möglich bleibe, daß der oben angeführten Convention vom Jahre 1820 in einzelnen Fällen nicht ganz gemäß gehandelt worden sey. Der diesseitige Ausschuß vermag es nicht einzusehen, wie ein, von der bloßen Möglichkeit hergenommener Grund einen Antrag veranlassen konnte, der bey dem minder Unterrichteten noch immer einen Verdacht gegen die betreffenden Standesherrn übrig läßt, und erlaubt sich daher nur folgende weitere Bemerkungen.

1.) Ergibt sich aus dem Gesagten, daß die hohen Condominien in der Verwendung der fraglichen Einkünfte keine andere Beschränkungen kennen, als diejenigen, welche der im Jahre 1820 abgeschlossene Vertrag enthält;

2.) daß, nach dem Art. 4 desselben, die Herrschaft Breuberg nicht, wie es behauptet werden will, ein ausschließliches Recht auf besagten Fonds hat;

3.) daß die Angabe, als würden die Gemeinden der Herrschaft Breuberg, durch die häufigen fremdartigen Verwendungen der Klostergefälle in die Nothwendigkeit gesetzt, dasjenige zu leisten, was der Klosterfonds bestreiten sollte, durchaus unrichtig ist. Die Standesherrn sind durch den ofterwähnten Vertrag nur verpflichtet,

die auf den Einkünften des Fonds verfassungsmäßig ruhenden Lasten und Abgaben zu entrichten, alle andere Verwendungen sind ihrer eigenen Bestimmung überlassen; nur dürfen sie nicht anders als zu wohlthätigen Zwecken geschehen. Niemand hat daher ein Recht zu fordern, daß gerade diese oder jene Verwendung Statt finde. Nichts was als eine wohlthätige Verwendung anerkannt werden muß, kann daher mit dem gehässigen Namen einer fremdartigen belegt werden.

4.) Hätte die Standesherrschaft die Rechnungseinsicht und Revision je geweigert, so möchte wohl ein gegen sie gefaßter Verdacht als gerechtfertigt erscheinen. Allein dieß ist der Fall nicht. Nie verweigerte sie der höchsten Staatsregierung — und nur dieser ist sie es schuldig — die Rechnungsvorlage, vielmehr ergibt es sich aus den kirchenräthlichen Acten, daß sich das Consistorium zu König noch unterm 20. May 1826 dazu erboten hat. Es enthält daher der Antrag eigentlich einen indirecten Vorwurf gegen die Staatsregierung, ihr Aufsichtsrecht nicht zum Besten des Fonds geltend gemacht zu haben.

5.) Nichts wird aber den Vorwurf fremdartiger Verwendung mehr entkräften, als die Thatsache, daß die Gräflich Erbachische Hauptkasse wegen Unzulänglichkeit des Höchster Klosterfonds in den letzten vier Jahren demselben eine Vorlage von 574 fl. 30 kr. gemacht hat. Eine Vorlage, die wohl nicht so bald wieder ersetzt werden dürfte, und den augenscheinlichsten Beweis liefert, daß die hohen Condomini, den milden und christlichen Gesinnungen ihrer Ahnherrn getreu, in der Zeit der Bedrängniß des Klosterfonds, der Noth der Bedürftigsten aus eigenen Mitteln steuerten.

C. Wir gehen nun über zu den in der Berathung von dem Herrn Proponenten vorgetragenen Gründen.

1.) Führt derselbe an, daß 1000 fl. aus mehrbesagtem Fonds in's Ausland bezahlt würden. Die Richtigkeit dieser, durch nichts bescheinigten Angabe vorausgesetzt, bemerkt der Ausschuß, daß auch ein flüchtiger Blick auf die mehrerwähnte Convention uns eines andern überzeuge. Wenn der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim seinen, in den fürstlichen Besitzungen außerhalb des Großherzogthums wohnenden Hülfsbedürftigen, oder der Herr Graf zu Erbach-Schönberg den Dürftigen der Aemter Schönberg und König milde Unterstützungen

zufließen lassen, so ist die Berechtigung zu dieser Verwendung nicht nur so alt, als der Höchster Klosterfonds, sondern sogar durch den mehrerwähnten Vertrag anerkannt und bestätigt. Nicht diese Verwendung an und für sich kann daher als eine fremdartige geschildert werden, sondern es hätte dargethan werden müssen, daß sie die in besagtem Vertrage bestimmten Grenzen überschreite, welches aber nicht geschehen ist.

2.) Wird angeführt, die Gemeinden müßten Zehnten und Grundzinsen an den Fonds entrichten, und doch würden gerade solche Lasten, die früher von dem Fonds hätten getragen werden müssen, auf sie gewälzt. Was die zu entrichtenden Zehnten und Grundzinsen betrifft, so beruhen solche auf privatrechtlichen Verpflichtungen; von ihnen kann daher keine Rede seyn; wenn aber den Gemeinden Lasten zuwuchsen, die vorhin der Fonds trug, so liegt der Grund hiervon, wie auch bereits der Herr Berichtserstatter der zweyten Kammer bey den daselbst gepflogenen Berathungen bemerkt hat, in der geschehenen Trennung des Höchster Kirchen- und Klosterfonds. Manche Last, die vorher auf dem vereinten Kirchen- und Klosterfonds ruhte, mußte demnach nach vollzogener Trennung auf jenen übergehen. Es würde eine eigene Art von Theilung gewesen seyn, wenn die Commoda auf den Kirchenfonds übergegangen, die Lasten aber bey dem Klosterfonds geblieben wären.

Aber auch diese Ueberweisung der Lasten geschah nur unter Genehmigung der Landes-Collegien, und unter dem Schutze der Gesetze. Wenn demnach die Steuern von den Besoldungsgütern der Pfarreyen auf die dazu pflichtigen Gemeinden überwiesen wurden, so wurde der Fonds mit keinen fremdartigen Ausgaben beschwert, sondern vielmehr davon gereiniget.

3.) Wird angeführt, die Rechnungen des Fonds seyen von 1818 an nicht revidirt und abgehört. Referent des diesseitigen Ausschusses vermuthet hier einen Irrthum oder lapsum calami, indem solche bis zum Jahre 1824, einschließlich, revidirt sind. Wenn demnach auch nicht ein einziger Fall nachgewiesen worden ist, in welchem die beyden hohen Standesherrn der abgeschlossenen Convention, welche die einzige Norm ihres Verfahrens ist, zuwider gehandelt haben, wenn die während der Berathung angeführten wenigen Thatsachen

auf irrthümlichen Ansichten beruhen, wenn demnach es unverdiente Kränkung seyn würde, wenn das seit Jahrhunderten fortdauernde Bestreben beyder Standesherrn Gutes zu thun, und die von ihnen großmüthig dargebrachten Opfer mißkannt, oder der Staatsregierung der Vorwurf, ihr Oberaufsichtsrecht nicht zum Besten des Fonds geltend gemacht zu haben, gemacht werden sollte, wenn endlich der Grund, daß der Fonds dermalen weniger leistet, mehr in der Steuerlast und den bisherigen niederen Fruchtpreisen als in mangelhafter Verwaltung liegt, wenn die beyden Standesherrn sich der Oberrevision nie zu entziehen gesucht haben, vielmehr derselben mit dem schönen Bewußtseyn entgegen sehen können, den Fonds durch die, aus eigenen Mitteln geleisteten Vorschüsse erleichtert zu haben, wenn endlich auf eine bloße Möglichkeit kein Antrag gebaut werden kann; so kann der Ausschuß dieser hohen Kammer keinen Grund finden, dem Beschlusse der verehrten zweyten Kammer beyzutreten.

CXVI.

Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände, über den, auf Vorlegung eines Gesetzesentwurfs über die Bestrafung der Vergehen gegen die indirecten Auflagegesetze gerichteten Antrag des Abgeordneten Herrn Mayer; erstattet von dem Herrn Kanzler Arens.

Schon auf dem vorigen Landtage wurde, wie dieses aus den Landtagsverhandlungen zur Genüge bekannt ist, der Gegenstand, worauf sich der Antrag des Abg. Herrn Mayer bezieht, in den beyden Kammern zur Sprache gebracht. Der erste Ausschuß der zweyten Kammer erstattete nämlich, ohne hierzu durch einen Gesetzesentwurf oder durch einen in der Kammer gestellten Antrag aufgefordert zu seyn, ganz unerwartet einen Bericht über die Grundsätze, wovon, nach den von dem Großherz. Regierungscommissarius dem Ausschusse gemachten Eröffnungen, die Staatsregierung, bey den von ihr regle-

mentarisch anzuordnenden Strafen gegen Uebertretung der Auflagegesetze auszugehen gedenke, indem er bemerkte, daß die Strafbestimmungen auf der einen Seite ein Act der Gesetzgebung seyen, und darum der ständischen Mitwirkung nicht entzogen werden könnten, daß aber auch auf der anderen Seite die speciellen Bestimmungen über die Strafen von den Reglements abhängig seyen, welche die Staatsregierung über die Vollziehung der Auflagegesetze, nach dem Art. 73 der Verfassungsurkunde, ohne ständische Mitwirkung zu erlassen befugt sey.

Bey der hierüber in der zweyten Kammer Statt gefundenen Berathung, wurde

1) die von dem Großherzgl. Regierungscommissarius widersprochene Behauptung aufgestellt, daß nicht bloß die allgemeinen Strafgrundsätze, sondern auch die einzelnen Strafbestimmungen ein Act der an die ständische Mitwirkung verfassungsmäßig geknüpften Gesetzgebung sey;

2) wurde behauptet, daß der Inbegriff der für die Ausführung des Auflagegesetzes zu erlassenden Strafbestimmungen einen integrirenden Theil des Finanzgesetzes bilde, und daß daher auf denselben so gut wie auf das Finanzgesetz selbst, die eigenthümlichen Anordnungen der Verfassungsurkunde Anwendung finden müßten.

Diese Behauptungen erhielten auch bey der später erfolgten Abstimmung die Billigung der zweyten Kammer in der Art, daß sich dieselbe, wegen des nahen Landtagsschlusses, zwar bequemte, über die allgemeinen Strafgrundsätze abzustimmen, diese Abstimmung aber mit der Verwahrung begleitete: daß die Kammer sich für andere Fälle nicht nur ihre Befugnisse, hinsichtlich der gesetzlichen Form, in welcher alle Gesetzesentwürfe ihr vorzulegen seyen, sondern auch das Recht, die Vorlage des speciellen Strafgesetzes zu verlangen, ausdrücklich reservire.

Als diese Beschlüsse an die hohe erste Kammer gelangten, war der Schluß des Landtags sehr nahe, und sie hatte daher nur die Wahl, entweder den auf verfassungswidrige Weise entstandenen Beschlüssen der zweyten Kammer ihre Zustimmung zu versagen und zu verlangen, daß den Ständen auf verfassungsmäßigem Wege ein Gesetzesentwurf vorgelegt werde, oder die auf anomalem Wege entstandene, und darum ungültigen Beschlüsse durch ihren Beytritt zu heilen, und sich dabey gegen ähnliche Erscheinungen für die Zukunft nachdrücklichst zu verwahren.

Die Kammer, stets gewohnt, so lange als nur immer möglich, ihre individuellen Interessen den Rücksichten für das allgemeine Beste nachzusetzen, wählte den letzten Weg, sie ertheilte, wohl einsehend, wie wichtig und nothwendig hier die Aufstellung allgemeiner Strafnormen und Strafgränzen sey, und wie sehr durch den Umsturz der gefaßten Beschlüsse der Landtag werde verlängert werden, den gedachten Beschlüssen, unter Beyfügung einiger Modificationen, ihre Zustimmung, sie verwahrte sich aber auch zugleich nachdrücklichst sowohl gegen die zweyte Kammer, als auch gegen die Großherzogliche Staatsregierung nicht nur wider die Form des eingeschlagenen Verfahrens, sondern auch wider den Beschluß der zweyten Kammer: daß das für Vergehen gegen indirecte Auflagegesetze zu erlassende Strafgesetz als ein integrirender Theil des Finanzgesetzes zu betrachten sey.

Dieser Verwahrung ungeachtet hat die zweyte Kammer ihren früheren Beschluß jetzt erneuert, sie verlangt, in Uebereinstimmung mit dem Antrage ihres Ausschusses, daß den Ständen auf dem nächsten Landtage ein Strafgesetz für Vergehen gegen die indirecten Auflagegesetze vorgelegt werde, und geht dabey, wie es in der Abstimmung heißt, von der Voraussetzung aus, daß die Staatsregierung die Erlassung der in der abgelaufenen Finanzperiode in Wirksamkeit getretenen Strafbestimmungen, und deren Abänderung für die jetzt begonnene Finanzperiode nur in Folge der ihr auf dem vorigen Landtage ertheilten deßfallsigen Ermächtigung der Stände, (die sich übrigens in der, an des Großherzogs Königliche Hoheit eingereichten Adresse nirgends ausgedrückt findet) vorgenommen habe und vornehmen werde.

So lange die zweyte Kammer von der irrigen, die Rechte der ersten Kammer gefährdenden Ansicht ausgeht, daß das, für Vergehen gegen die indirecte Auflagegesetze zu erlassende Strafgesetz einen integrirenden Theil des Finanzgesetzes bilde, und so lange sie diese Ansicht in ihre Beschlüsse aufnimmt, so lange hat auch die erste Kammer die dringendste Aufforderung nicht nur an diesen Beschlüssen keinen Theil zu nehmen, sondern ihnen sogar auf das Nachdrücklichste zu widersprechen, und jede Berathung und Beschlußnahme über den weiteren Inhalt einer Motion zu verweigern, welche auf der einen Seite die Tendenz hat, ein Recht der Stände gegen die Großherzogliche Staatsregierung geltend zu machen, auf der andern Seite aber auch zugleich mit darauf gerichtet ist,

die verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer zu schmälern.

Geht man, was indessen noch sehr großen Zweifeln ausgesetzt zu seyn scheint, von der Voraussetzung aus, daß die Stände wirklich befugt erscheinen, von der Großherzoglichen Staatsregierung die Vorlegung eines speciellen Strafgesetzes für Vergehen gegen die Auflagegesetze zu verlangen, so kann dasselbe doch unmöglich als ein integrirender Theil des Finanzgesetzes betrachtet werden.

Schon auf dem vorigen Landtage sind die Gründe für die Wahrheit dieser Behauptung in der ersten Kammer entwickelt worden, und Referent erlaubt sich daher, dieselbe hier so kurz als möglich zu wiederholen.

1) Das Finanzgesetz hat, seinem Begriffe nach, bloß die Aufgabe, die Art und Weise zu bestimmen, wie die zur Deckung und Bestreitung der Staatsausgaben binnen einer gewissen Periode nöthigen Einnahmen aufgebracht werden sollen, das in Beziehung auf das Finanzgesetz zu erlassende Strafgesetz dagegen, bezieht sich einzig und allein auf die Ausführung jenes Gesetzes, und hat bloß den Zweck, die Mittel gesetzlich zu bestimmen, wodurch die Befolgung des Finanzgesetzes gesichert, und namentlich Contraventionen gegen dasselbe möglichst verhütet werden sollen. Wollte man die gesetzlichen Vorschriften über diese Sicherungsmittel als einen Theil des Finanzgesetzes betrachten, so würde man auch die unzählig vielen sonstigen Anordnungen, welche den Zweck der Sicherung des Finanzgesetzes mit den Strafbestimmungen gemein haben, in den Kreis dieses Gesetzes ziehen — man würde ganz conséquent verlangen müssen, daß auch diese in das Finanzgesetz aufgenommen, und der Mitwirkung der Stände unterworfen würden. Man würde aber auch

2) wollte man alles dasjenige, was mit dem Gesetze über die Staatseinnahme in einer näheren oder entfernteren Verbindung steht, als einen integrirenden Theil des Finanzgesetzes betrachten, mit demselben Rechte die Gesetze, welche zum Schutze der Großherzoglichen Forsten, als eines bedeutenden Fonds der Staatseinnahme, zu erlassen sind, als einen Theil des Finanzgesetzes betrachten müssen, und man würde mit derselben Consequenz die gesetzlichen Strafbestimmungen gegen untreue öffentliche Cassenverwalter und noch viele andere in das Ge-

biet des Finanzgesetzes ziehen müssen. Die zur Sicherung dieses Gesetzes zu erlassenden Strafbestimmungen können, in so fern sie die Merkmale wirklicher Gesetze an sich tragen, nur als ein Theil, als ein Kapitel einer umfassenden allgemeinen Strafgesetzgebung betrachtet werden, und berechtigen daher die erste Kammer verfassungsmäßig zu einer, mit der zweyten Kammer vollkommen gleichen Mitwirkung.

Der Ausschuß kann daher nur darauf antragen, daß die hohe erste Kammer eine Beschlußnahme über die Motion des Abg. Herrn Mayer so lange ablehnen möge, als nicht aus den, von der zweyten Kammer über diese Motion gefaßten Beschlüssen der Theil, welcher die Tendenz hat, die verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer zu schmälern, gänzlich entfernt seyn wird.

CXVII.

Vortrag des ersten Ausschusses, betreffend die Proposition der Großherzoglichen Staatsregierung, wegen Erbauung einer Wohnung für den Großherzogl. Landrath zu Butzbach; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Referent hält es für angemessen, sowohl die Proposition der Großherzgl. Staatsregierung als den Bericht, der von dem Ausschusse der zweyten Kammer in rubricirtem Betreffe erstattet worden, zu verlesen.

Der Ausschuß dieser hohen Kammer verkennt nicht die Vortheile die daraus resultiren, daß ein Landrath eine eigene Amtswohnung hat, besonders in Hinsicht auf die Bewahrung der Acten. Da jedoch das Bedürfniß einer solchen in manchen anderen Distrikten noch stärker hervorgehen dürfte, wie in dem von Butzbach — da ferner hinsichtlich der Landrichter dasselbe Verhältniß eintritt, und hier die sichere Bewahrung der Acten wohl noch ein stärkeres Motiv darbietet — folglich eine solche Verwilligung, wie die proponirte, nicht ohne die Rücksicht auf das, was sich consequent hieran anknüpfen könnte, Statt finden kann, — überdies die zweyte Kam-

mer, ohne daß sich bey der Berathung nur eine einzige Stimme dagegen geäußert hätte, die Proposition abgelehnt hat — so trägt der Ausschuß dieser hohen Kammer darauf an, jenem Beschlusse zuzustimmen.

CXVIII.

Vortrag des dritten Ausschusses über den Antrag des Abg. Herrn Kertell, die Errichtung mehrerer Freyplätze in dem Seminar zu Mainz betreffend; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Für das Seminar in Mainz waren unter der kaiserlich französischen Regierung 6400 Franks ausgesetzt. Die vorliegende Motion gehet dahin, daß auch jetzo wieder dieselbe Summe zu dieser Bestimmung, und zwar zu Errichtung von Freyplätzen, verwendet werde, indem dermalen nur 964 fl. hierzu in Aussicht genommen sind.

Da aber das fragliche Seminar ehedem für das ganze Departement des Donnersbergs bestimmt war, aber nur ein Drittheil dieses Departements an das Großherzogthum übergegangen ist, so kann auch von jener Summe der diesseitigen Staatskasse nur ein Drittheil, also 2077 Franks, oder 963 fl. 52 kr., zur Last fallen. Das Ausführlichere findet sich in dem Ausschußberichte der zweyten Kammer. Derselbe Ausschuß hat daher angetragen für eine höhere Verwilligung, wenigstens für die nächste Finanzperiode, nicht zu stimmen, aber die Motion der Staatsregierung mit der Bitte vorzulegen, sie, nach Befund, bey Verwendung der Dotation für den noch erledigten bischöfflichen Stuhl, in so fern solche nicht ganz zur Wiederherstellung der Domkirche erforderlich seyn sollte, gefälligst zu berücksichtigen. Bey der Berathung hat keine Erinnerung Statt gefunden, und die zweyte Kammer ist diesem Beschlusse beygetreten.

Es ist allgemein bekannt daß die Klagen über Mangel an brauchbaren katholischen Geistlichen fortwährend zunehmen, und daß diejenigen Subjecte, welche sich dem geistlichen Stande widmen, meist arm, und der Unter-

stützung bedürftig sind. Der Gegenstand verdient daher in so fern der Staatsregierung empfohlen zu werden, und der Ausschuß findet demnach nichts gegen den Beschluß der zweyten Kammer zu erinnern.



CXIX.

Vortrag Namens des dritten Ausschusses der ersten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Braunwart, betreffend den Ankauf der zum Wegbaue erforderlichen Steine aus herrschaftlichen Steinbrüchen von Seiten der Gemeinden; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Es ist der Antrag gestellt worden, die Staatsregierung zu ersuchen, daß denjenigen Gemeinden, welche die zum Wegbaue erforderlichen Steine aus herrschaftlichen Steinbrüchen beziehen müssen, die Steine um einen billigeren, und namentlich denjenigen Preis verabfolgt werden, um welchen sie die Herrschaft im Durchschnitte aus Communal-Steinbrüchen bezieht.

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat diesen Antrag dahin modificirt, daß die Steine lediglich um den Brecherlohn, und höchstens mit Beyschlagung eines geringen Tares verabfolgt werden möchten. In dem Beschlusse der zweyten Kammer, sind dagegen die Ausdrücke gewählt: um den Brecherlohn und gegen eine billige Entschädigung für das Gelände.

Als Motiv ist angeführt, daß unter andern in dem Steinbruche, genannt bey der Thomashütte im Districte Sporneichen unweit Eppertshausen, die Klafter Steine um den hohen Preis von 6 fl. nebst Beyschlagung des Brecherlohns verkauft werde. Der Ausschuß der zweyten Kammer bemerkt jedoch, daß eine deßfallsige Beschwerde, wenn sie an die einschlägige Staatsbehörde gebracht worden wäre, befriedigende Erledigung gefun-

den haben würde. Bey der Berathung in der zweyten Kammer hat ein Mitglied geäussert: ihm seyen Fälle bekannt, wo von Gemeinden an den Staat in dieser Hinsicht so überspannte Forderungen gemacht worden seyen, daß die Verwaltung Beschwerde dagegen erhoben habe, und in so fern könne man es dem Staate nicht verdenken, wenn auch er sein Eigenthum um einen guten Preis anzubringen suche.

Es fällt in die Augen, daß hierbey das meiste auf die Localverhältnisse ankommt, indem an manchen Orten Ueberfluß, an andern Mangel an Steinen Statt findet. So wenig gefordert werden kann, daß der Fiscus auf den Ertrag der ihm angehörigen Steinbrüche Verzicht leiste, so sehr ist auch zu wünschen, daß nicht aus Rücksicht auf die Vortheile des Fiscus, diese oder jene Gemeinde gedrückt, oder wohl selbst dem Wegbaue ein Hinderniß verursacht werde.

Es möchte daher am angemessensten erscheinen, kein bestimmtes Ersuchen an die Staatsregierung zu stellen, sondern ihr nur im Allgemeinen den Gegenstand zur Berücksichtigung zu empfehlen.

CXX.

Antrag Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms-Laubach, die Gleichstellung der Unterthanen in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken mit den Unterthanen in den Domaniallanden, hinsichtlich der Frohndverhältnisse betr.

Auf eine von dem Herrn Abgeordneten Goldmann in der anderen Kammer gemachte Motion auf Gleichstellung der frohndpflichtigen Unterthanen in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken mit den Frohndpflichtigen in den Domanialbezirken, ist von beyden Kammern der Beschluß gefaßt worden, der Motion Folge zu geben, und dem gemäß eine allerunterthänigste Adresse

an Se. Königliche Hoheit den Großherzog erlassen worden. Da nun die Frohndpflichtigen in den genannten Bezirken allgemein die sichere Erwartung hegen, auf diesem Landtage den Frohndpflichtigen der Domanialbezirke gleich gestellt zu werden, und ihre abermals getäuschte Hoffnung einen sehr üblen Eindruck auf dieselben machen würde, so erlaube ich mir um so mehr, als (wie in der Discussion ausgeführt worden) vieles für eine baldige Erleichterung genannter Frohndpflichtigen spricht, darauf anzutragen, es wolle diese hohe Kammer, gemeinschaftlich mit der zweyten Kammer, nach vorangegangener Communication mit derselben, die Großherzogl. Staatsregierung ersuchen, auf die in den Motiven zur Aufhebung der Jagdfrohnden (Verhandl. des vorigen Landtages der zweyten Kammer Heft VII. Beyl. pag. 102) angegebenen Weise, wenigstens die Bezirke, wo die nach dem Gesetze vom 8. April 1819 verbleibenden gutsherrlichen Frohnden ausgeschieden und bestimmt sind, mit den Domanialbezirken gleichzustellen, damit den Districten und Orten, wo das Ausscheidungsgeschäft vollendet ist, nicht länger die von der Regierung und den Ständen zugedachte Wohlthat durch die, meistens aus Schuld der irre geleiteten Frohndpflichtigen, verzögerte Ausscheidung in anderen Districten, vorenthalten werde.

Da nicht davon die Rede ist, etwas Neues zu beschließen, sondern nur wegen des nahen Schlusses des Landtages etwas Beschlossenes zu erinnern, so erlaube ich mir ferner darauf anzutragen, daß, um Zeit zu ersparen, wenn die hohe Kammer auf meinen Vorschlag einzugehen belieben sollte, nicht nur das an die zweyte Kammer deßfalls zu erlassende Communicat, sondern auch der Entwurf des an die Staatsregierung zu erlassenden ehrfurchtsvollen Erinnerungsschreibens, derselben mit der Aufforderung zugefertigt werde, dasselbe, falls sie einerley Meinung mit der ersten Kammer sey, expediren zu lassen.



CXXI.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, den Gesetzesentwurf die Steuern und Gemeindeabgaben von den Pfarr- und Schulbesoldungsgütern betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Es ist der hohen Kammer bekannt, daß auf diesem Landtage derselbe Gegenstand schon einmal zur Sprache gekommen ist, indem die Staatsregierung den Ständen die Befreyung der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter von Steuern und Gemeindeabgaben durch einen Gesetzesentwurf proponirte.

Die zweyte Kammer lehnte indessen diesen Gesetzesentwurf ab, und sprach den Wunsch aus, dasselbe möge nur in der Form auszuführen seyn, daß die Steuern von den Pfarr- und Schul-Besoldungs-Gütern aus der Staatskasse, die Gemeindeabgaben aber von den betreffenden Gemeinden für die Zukunft getragen würden.

(leg. der Beschluß der zweyten Kammer.)

Die erste Kammer nahm zwar in ihrer Abstimmung den Gesetzesentwurf, wie er von der Staatsregierung vorgelegt war, an, erklärte sich aber in einem ferneren Beschlusse dahin mit der zweyten Kammer einverstanden, daß die Befreyung auch in der, von der zweyten Kammer gewählten Form Statt finden könne.

Die Staatsregierung ließ nach diesen Beschlüssen den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen, welcher ganz genau nach den Beschlüssen der Kammern in seinen zwey ersten Artikeln gefaßt ist

(leg. Artikel 1 und 2.)

Der dritte Artikel

(legatur)

ist aus dem früheren Gesetzesentwurfe entnommen, und betrifft die Beytragspflicht der Geistlichen und Schullehrer zu den Personal- und ausserordentlichen Steuern.

Der Ausschuß glaubt, da der Gesetzesentwurf ganz mit den früheren Beschlüssen der Kammern im Einklange steht, auch bereits von der zweyten Kammer angenommen ist, nur darauf antragen zu können, daß diese hohe Kammer ihre Zustimmung gebe.

In der Berathung hat derselbe von einigen Abgeordneten nur in so fern Widerspruch gefunden, als sie auch auf Ablehnung dieses Gesetzes antrugen, und ihre Meinung dahin äusserten, man möge es bey der jetzigen Einrichtung belassen.

CXXII.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Bibra, auf Deportation der Hauptverbrecher; erstattet von dem Herrn Geheimen Staatsrath von Wreden.

Der Abgeordnete Herr von Bibra hat bey der zweyten Kammer der Stände darauf angetragen, die Staatsregierung zu ersuchen, im Einverständnisse mit den Nachbarstaaten, die Einleitung zu treffen, daß gegen Hauptverbrecher die Strafe der Deportation verhängt werde.

Ich werde den in einem sehr menschenfreundlichen Sinne abgefaßten Antrag zu verlesen die Ehre haben.

Der Herr Berichtserstatter der zweyten Kammer hat die schöne Seite dieses Antrags hervorgehoben, zugleich aber auch die Hindernisse berührt, welche demselben von der rechtlichen sowohl als praktischen Seite entgegen stehen, und darauf angetragen, die, möglicher Weise in ihren Folgen heilsame Motion der Staatsregierung, mit dem Wunsche zu versuchender Einleitung zur Realisirung des Vorschlags, vorzulegen.

Die zweyte Kammer beschloß, dem Antrage in der Weise, wie der Ausschuß angetragen hat, Folge zu geben.

Der Ausschuß dieser hohen Kammer hat, in Erwägung, daß eine Deportation ohne vorherige Criminalgesetzgebung nicht Statt finden könne, der vorliegende Antrag aber bey dereinstiger Entwerfung eines Criminal-Codex als ein schätzbares Material betrachtet und gebraucht werden könne, keinen Anstand genommen, sich

in dieser Hinsicht mit dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer zu vereinigen.

CXXIII.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Herrn König, die Waldschützen in den Communalwaldungen betr.; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Der Antrag ist folgender

(zu lesen.)

Im Ausschußberichte zweyter Kammer ist angeführt, daß schon auf dem vorigen Landtage ein ähnlicher Antrag vorgekommen sey, und daß die zweyte Kammer, in Bezug auf Art. 19 der Gemeindeordnung, eine einseitige Adresse an die Staatsregierung zu Gunsten des Antrags gerichtet habe. Nicht angeführt ist jedoch, daß damals die erste Kammer ihren Beytritt verweigert hatte, weil sie von der Ueberzeugung ausging, daß der angezogene Artikel nicht auf die Diener der Forstpolizey bezogen werden kö e.

(Verhandl. Heft III. Seite 174.)

Die zweyte Kammer hat diesmal auf den Antrag ihres Ausschusses beschlossen, dem Antrage keine Folge zu geben, dagegen aber den Beschluß gefaßt:

„die Staatsregierung zu ersuchen, da, wo es ohne Nachtheil geschehen kann, zu gestatten, daß bey Communal- und Privatwaldungen der Waldschutz mit dem Feldschutze verbunden werde."

Dies hat seinen Grund in folgender Aeußerung eines Mitgliedes der zweyten Kammer:

(zu lesen.)

Der diesseitige Referent findet hiergegen nichts zu erinnern, Falls der Gegenstand bedeutend genug erscheint, um sich zu einer Adresse zu eignen.

Der Ausschuß ist dem Wesentlichen nach dieser Ansicht beygetreten.

CXXIV.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer, das Gesuch der Einwohner von Trais-Münzenberg, die Fällung der Bäume auf dem Ufer der Wetter betreffend; erstattet von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht.

Der Gemeinde Trais-Münzenberg ist (wie vielen anderen Gemeinden, welche an den Ufern der Wetter und der Nidda wohnen) aus wasserpolizeylichen Rücksichten, von dem Großherzoglichen Landrathe des Landrathsbezirks Hungen aufgegeben worden, die auf den Ufern der Wetter befindlichen Bäume umzuhauen und wegzuräumen, und zwar, wie es scheint, ohne alle Ausnahme. — Die Gemeinde erachtet die Ausführung dieser Maasregel, sowohl für die Gesammtheit derselben, wie für die einzelnen Einwohner höchst nachtheilig und schädlich, und hat sich deshalb mit der Bitte an das Geheime Staatsministerium gewendet, ihr die Beybehaltung der fraglichen Bäume zu gestatten, ist aber von dieser höchsten Staatsbehörde abschläglich bedeutet worden.

Hierdurch haben sich die Einwohner der rubricirten Gemeinde veranlaßt gefunden, ein wiederholtes Gesuch an die Stände ergehen zu lassen, und um deren Verwendung bey der höchsten Staatsbehörde zu bitten.

Dieses Gesuch lautet wie folgt:

(legatur die Vorstellung.)

Da aus dem so eben verlesenen Gesuche hervorgeht, daß die Wegnahme der fraglichen Bäume allerdings Nachtheile für die Gemeinde haben kann, so hat der Herr Referent zweyter Kammer die einschlagenden Acten eingesehen, um die Gründe, welche in demselben, besonders in dem Berichte des Herrn Landraths Scheuermann für die Wegnahme der Bäume angeführt sind, näher kennen zu lernen und zu prüfen, und hat diese in seinem Berichte aufgeführt; (ich erlaube mir, um nicht wiederholen zu müssen, diese der hohen Kammer zu verlesen.)

Den ersten Grund, hinsichtlich des öconomischen Schadens, welchen die Bäume durch allzugroße Beschat-

tung der Wiesen, Gärten 2c. verursachen sollen, betreffend, so erachtet der Ausschuß zweyter Kammer diesen, unter den vorliegenden Umständen, nicht ganz als entschieden und überwiegend, da ihm die Frage zweifelhaft erscheint, ob in einer holzarmen Gegend der Holzertrag der fraglichen Bäume nicht von größerem Werthe, wie der verursachte Schaden seyn könne.

Den andern Grund anlangend, daß diese Bäume mehr zum Verderben, als zur Befestigung und Erhaltung der Bachufer dienen, so gehet die Ansicht des Ausschusses zweyter Kammer dahin, daß dieses in der Allgemeinheit, wie es in dem landräthlichen Berichte geschehen, wohl nicht anzunehmen seyn möchte, sondern nur in solchen Fällen, wo Bäume so nahe an den Bächen stehen, daß deren Wurzeln in das Bett eindringen oder die Bäume selbst hinein versinken können, indem es eine durch Erfahrung bewährte Sache ist, daß gehörig gepflanzte Bäume sehr zur Befestigung der Ufer beytragen.

Bey dieser, hier im Allgemeinen angegebenen Ansicht ist der Ausschuß zweyter Kammer des Dafürhaltens, daß in dem vorliegenden Falle um so weniger die Wegnahme sämmtlicher Bäume erforderlich seyn dürfte, indem es sich von einer neuen allgemeinen Regulirung und Erweiterung des Bettes der Wetter nicht handele, also nicht alle, sondern nur die oben näher bezeichneten Bäume in polizeylicher Hinsicht hinderlich und nachtheilig seyn können.

Der Antrag des Ausschusses gehet daher dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, durch Sachverständige die in wasserpolizeylicher Rücksicht hinderliche Bäume auf den Ufern der Wetter, in der Gemarkung Trais-Münzenberg, zur Fällung und Wegräumung bezeichnen zu lassen, die übrigen aber den Eigenthümern zur beliebigen Benutzung zu belassen.

Bey der Berathung der zweyten Kammer ist der Antrag des Ausschusses unterstützt worden, und die Kammer hat einstimmig beschlossen, dem Gesuche in der Art, wie der Ausschuß angetragen, Folge zu geben.

Der Referent dieser hohen Kammer muß um so mehr die Ansichten des Ausschusses der zweyten Kammer theilen, da ihm die in Frage stehende Gegend bekannt ist, und er es bestätigen kann, daß dieselbe keinen Ueberfluß an Holz hat, vielmehr, wie die meisten Gegenden der

Wetterau, eher Mangel daran leidet, es also den Einwohnern nur vortheilhaft seyn kann, wenn denselben, durch die Erhaltung der fraglichen Bäume, ein Mittel gegeben wird, das Holzbedürfniß auf erlaubte Weise leichter zu befriedigen. Auch abgesehen hiervon scheint dem Referenten der in dem landräthlichen Berichte angeführte Grund wegen des Schadens, welcher durch die Bäume an den Wiesen, Gärten 2c. verursacht wird, irrelevant, indem, strenge genommen, dessen Beurtheilung doch nur den Eigenthümern zu überlassen seyn dürfte, da durch polizeyliche Einschreitungen in dieser Hinsicht sehr leicht eine zu ausgedehnte Beschränkung in der freyen Benutzung des Eigenthums herbeygeführt werden könnte. Ueberhaupt glaubt Referent, daß es wünschenswerth und räthlich seyn möchte, bey Ausführung der Maasregeln, welche auf die Regulirung der Bäche und Flüsse Bezug haben, die Localverhältnisse und die hieraus oft hervorgehenden besonderen Wünsche der betreffenden Gemeinden und Grundeigenthümer, thunlichst zu berücksichtigen, damit all zu große Opfer, welche sehr häufig in Folge dieser Maasregeln gebracht werden müssen, und bereits gebracht worden sind, verhüthet werden.

Von diesen Ansichten ausgehend, glaubt Referent bey der hohen Kammer darauf antragen zu dürfen, auch von ihrer Seite dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer ihre Zustimmung zu ertheilen.

CXXV.

Weiterer Bericht des zweyten Ausschusses erster Kammer über den Gesetzesentwurf: den Abkauf der Leibeigenschaftsgefälle betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Ueber den, wegen des Abkaufs der Leibeigenschaftsgefälle vorgelegten Gesetzesentwurfe bestanden zwischen beyden Kammern mehrere abweichende Ansichten, welche

aber nun, wie aus der Mittheilung der zweyten Kammer vom 25. April hervorgeht, fast sämmtlich beseitigt sind. Nur in einem Punkte, bey welchem es wohl am wenigsten zu erwarten war, ist die zweyte Kammer den diesseitigen Beschlüssen nicht beygetreten, nämlich zu §. 1 sub f. der Abstimmung. Die erste Kammer hatte nämlich beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß bey Ausmittelung der Abkaufssummen nicht mehr fernerhin, wie bisher, den Leibherrn das in Abzug gebracht werde, was sie den Leibeigenen bisher geschenkt und erlassen haben. Die zweyte Kammer hat diesem Beschlusse ihre Zustimmung versagt, aber die Verhandlungen nicht mitgetheilt, aus welchen sich ihre Gründe könnten entnehmen lassen. Es wird nicht erforderlich und auch wahrscheinlich ohne Nutzen seyn, die Mittheilung dieser Verhandlungen annoch zu erbitten. Denn da der Beschluß dieser Kammer auf der einfachen und klaren Voraussetzung beruht, daß Niemand darum, weil er eine Wohlthat geübt, oder ein Geschenk gegeben, verbunden seyn kann, jene oder dieses zu wiederholen, so ist nicht zu bezweifeln, daß die Staatsregierung, veranlaßt durch eine einseitige Adresse, das Rechtswidrige in dem Verfahren der unteren Behörden im Wege der Instruction wohl beseitigen werde.

Die anderen Mitglieder des Ausschusses sind hierauf einverstanden.

CXXVI.

Bericht des ersten Ausschusses erster Kammer über den Gesetzesentwurf: den Steuerfuß bey ausserordentlichen Steuerausschlägen und Gemeindeumlagen betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Der Gesetzesentwurf, auf dessen Beurtheilung es hier ankommt, ist folgender:

(legatur)

Die zweyte Kammer hat den §. 1 dieses Entwurfs unbedingt, die §. §. 2 und 3 aber nur unter der Bedingung angenommen, wenn in denselben die Worte: „der Ortsbürger“ hinweggelassen werden.

Der klare Sinn dieses Beschlusses besteht darin, daß sämmtliche Personalsteuerpflichtige zu den Communallasten der zweyten und resp. dritten Classe beytragen, die Nichtortsbürger demnach eben so gut, als die Ortsbürger zugezogen werden sollen.

Die Gründe, welche für den Gesetzesentwurf aus den Acten sprechen, sind kürzlich folgende:

Der §. 1 hebt durch seine Bestimmung die Verordnungen vom 17. Februar und 30. May 1814 stillschweigend auf. Nach diesen Verordnungen mußten noch neuerdings die Gehalte nach einem gewissen Steuercapitale des Extrasteuerfußes zu den Provinzialkriegskosten, als Extrasteuern betrachtet, contribuiren.

Da nun die Personalsteuercapitalien für die Besteuerung der Gehalte vorhanden sind, so muß jener Extrasteuerfuß hinwegfallen; es ist also gegen diesen §en nichts zu erinnern und auch in zweyter Kammer nichts erinnert worden.

Die in den Verhandlungen liegenden Gründe für eine unveränderte Annahme der §. §. 2 und 3, und namentlich für die Freylassung der Nichtortsbürger von den Communalabgaben zweyter und dritter Classe, sind wesentlich folgende:

1) Es sey die Absicht der Staatsregierung nicht gewesen, in dieser Beziehung an dem Bestehenden etwas zu ändern.

2) Die Nichtortsbürger hätten keine Einwirkung auf die Beschlüsse des Gemeindevorstandes über die Umlagen, seyen also nicht in der Lage, worin sich jeder Andere befinde und man gehe, nach dem inneren Staatsrechte, von dem Grundsatze aus, daß nur der, welcher zu der Steuerumlage nur irgend mitwirken könne, auch zu derselben beytragen müsse. Diese Mitwirkung finde besonders bey denen, durch den Entwurf befreyten öffentlichen Beamten nicht Statt, denn allen übrigen sey durch die Repräsentation, durch die Theilnahme an den Gemeindeberathungen, oder wenigstens durch ein Reclamationsrecht gegen die Communalausschläge, jene Mitwirkung eigen.

3) Die Umlagen zweyter Classe seyen bloß polizeylicher Natur und müßten, ohne Rücksicht auf die Existenz der Nichtortsbürger, dennoch Statt finden, so wie denn auch kein Fremder dazu beytrage, mit welchem der Nichtortsbürger zu vergleichen sey.

4) Die bisherige Befreyung dieser Nichtortsbürger beruhe auf dem Art. 10. der Verordnung vom 30. May 1814 und es lägen keine Gründe vor, dieses Gesetz zu ändern.

5) Manche Umlagen würden wohl in Natur vertheilt und es werde unschicklich seyn, wenn Pfarrer und Schullehrer zu solchen Arbeiten concurriren sollten. Auch werde es dergleichen Nichtortsbürger in ihrer amtlichen Thätigkeit stören, wenn sie zu solchen Lasten durch ihr Gesinde concurriren müßten.

6) Es sey nicht die Absicht, auch jene Nichtortsbürger freyzulassen, welche nur durch gewisse Verhältnisse abgehalten würden, Ortsbürger zu seyn, aber die Ausnahme müsse sich auf alle beziehen, welche vermöge ihres Amtes gezwungen seyen, an einem Orte zu wohnen und die den Gemeinden ohnehin vielen Vortheil brächten.

7) Die Bestimmungen der Gemeindeordnung seyen nicht entgegen, denn sie litten keine Anwendung auf später entstandene Steuergesetze.

8) Die Communalbeyträge sollten sich nach der Nutzung richten; nun habe aber ein öffentlicher Beamter an denen, vorher gemachten Schulden einer Gemeinde keinen Nutzen und seine Lage verschlimmere sich, wenn er in eine arme Gemeinde versetzt werde.

Gegen die Freylassung der Nichtortsbürger, also gegen die betreffende Stellen in den §.§. 2 und 3, sprechen folgende Gründe:

(leg. der Bericht des Ausschusses zweyter Kammer von pos. 1 bis 6 und bis zu Ende.)

Die Gründe gegen den Vorschlag der Staatsregierung sind noch in der Berathung durch folgende vermehrt worden:

1) Die Personalsteuer sey eine Art von allgemeiner Gewerbsteuer und der Beytrag der Besoldeten sey kein Extrasteuerausschlag mehr im früheren Sinne.

2) Beytragspflichtige zur zweyten Classe seyen zum Theile auch nicht repräsentirt, es sey also auch keine

Repräsentation für die Personalsteuerpflichtigen erforderlich.

3) Es sey nicht unschicklich, Diener zu den, in Natur vertheilten Gemeindelasten concurriren zu lassen, sonst werde man auch die Standes- und Gerichtsherrn und sonstige angesehene Gutsbesitzer ausnehmen müssen.

4) Der Beytrag zu den Communallasten richte sich nach der jetzt bestehenden, nicht aber nach den vor der Gemeindeordnung bestandenen Steuercapitalien, sonst könnten auch die neuen Gewerbsteuercapitalien nicht mehr beygezogen werden, und wenn man diese auch als eine Fortsetzung der alten betrachten wolle, so seyen diese doch einer sehr zahlreichen Classe (dem Bauernstande) ganz abgenommen, der Repartitionsfuß werde also noch weit ungleicher werden, wenn man nach dem Gesetzesentwurfe verfahren wolle.

5) Wolle man nach dem eventuellen, von dem Herrn Regierungscommissär nachgegebenen Antrage des Ausschusses verfahren, so würden die Staatsdiener frey bleiben, ihre Wittwen und Waisen mit ihrem geringeren Einkommen zugezogen werden.

Referent mag die vorgetragenen Gründe und Gegengründe auch noch so sorgfältig gegen einander abwägen, doch immer bleibt das Uebergewicht bey jenen, die für den Beschluß der zweyten Kammer sprechen, und dieses wird in so lange der Fall seyn, als die Art. 84 und 87 der provisorischen Gemeindeordnung noch factisch fortbestehen, so lange nämlich es noch Regel bleibt, die Umlagen zweyter und dritter Classe auf sämmtliche Ortseinwohner und resp. Forensen nach ihrer gesammten Steuerpflichtigkeit zu repartiren. Verschwindet eine directe Steuer, so verschwinden auch mit ihrem Capitale die Beytragspflicht zu den Umlagen, und wie sich die directen Steuercapitalien ändern, so ändert sich auch jene Beytragspflicht. Wenn dieses nicht zu bezweifeln ist, so kann, aus gleichem Grunde, nicht bezweifelt werden, daß neu entstehende directe Steuercapitalien nach jener Regel zu den Umlagen concurriren müssen. Denn wenn z. B. die, durch das Personalsteuergesetz und die neue Gewerbsteuer verschwundenen bäuerlichen Gewerbsteuercapitalien wie auch jene der Taglöhner nun ferner nicht mehr zu den Umlagen beytragen müssen, so folgt daraus mit strenger Consequenz, daß die dafür, und überhaupt neu entstandenen Personalsteuercapitalien

dazu zu concurriren verpflichtet sind, sonst würde der Art. 84 der provisorischen Gemeindeordnung mit sich selbst im Widerspruche stehen.

Es kommt also in §. 2 und 3 des vorliegenden Entwurfs darauf an, für die Nichtortsbürger ein Privilegium rücksichtlich ihrer Personalsteuercapitalien zu legalisiren und hiermit sind auch die Schwierigkeiten bezeichnet, welche mit diesem Gesetzesvorschlage verbunden sind.

Ich sage: ein Privilegium für die Nichtortsbürger, denn wenn auch der Herr Regierungscommissär in der Berathung der andern Kammer sich dahin äußerte, daß eigentlich nur eine Ausnahme der öffentlichen Beamten bezweckt werde, so darf ich doch hierauf keine Rücksicht nehmen, da der Entwurf, so wie er vorliegt, zu beurtheilen und, im Falle seiner Annahme, zu promulgiren und zu vollziehen ist; man müßte denn die Absicht haben, den Entwurf nach dem eventuellen Antrage des Ausschusses zweyter Kammer und nach der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs abgeändert zu sehen. Die zweyte Kammer hat eine solche Abänderung nicht beschlossen und es scheinen auch keine genügende Gründe dazu vorhanden zu seyn; denn der oben-angeführte Hauptgrund gegen die Exemtion sämmtlicher Nichtortsbürger spricht gleich stark gegen die besondere Ausnahme der öffentlichen Beamten; ja man kann wohl sagen, daß eine solche Ausnahme, je specieller sie ist, je mehr sie also einen Stand, vor allen andern hervorhebt, desto lebhafter, aber keineswegs angenehmer, in die Augen fällt. Es ist für die Ausnahme der öffentlichen Beamten angeführt worden, daß ihnen kein Einfluß auf die Festsetzung der Communalumlagen zustehe; allein sie werden ja, sobald sie beytragen, den nämlichen Einfluß genießen, der allen übrigen Nichtortsbürgern vergönnt ist, nämlich die Einsicht der Voranschläge und Rechnungen nebst den Reclamationsrechten und wenn dieser Einfluß ferner, wie bisher, ohne Effect und Bedeutung bleiben sollte, so würden sie wenigstens in der gleichen Mitleidenheit aller andern Nichtortsbürger einigen Trost finden für den Schmerz, einen beliebigen Theil ihrer Einkünfte der Weisheit der Gemeinderäthe anheimgestellt zu sehen.

Eben so wenig wird man die Ausnahme der öffentlichen Beamten dadurch begründen können, daß sie der

Gemeinde, in welcher sie wohnen, Vortheil bringen, aber von den früher contrahirten Schulden derselben keinen Nutzen haben, und durch Versetzung in arme Gemeinden Nachtheil erfahren können.

Es ist wohl wahr, daß die öffentliche Beamten durch die Ausgabe der Gehalte den Gemeinden, in welchen sie wohnen, Vortheil bringen. Allein man muß hierbey nicht den Gesichtspunkt einzelner Gemeinden und Beamten, sondern den des ganzen Landes und sämmtlicher Dienerschaft in's Auge fassen und alsdann sieht man, daß die Gehalte überhaupt dahin zurückfließen, woher sie gekommen sind. Auch wird nicht zu mißkennen seyn, daß in dieser Hinsicht andere Nichtortsbürger den Gemeinden weit größere Vortheile gewähren, ohne darum von den Umlagen befreyt zu seyn. Sodann genießt der öffentliche Beamte die Anstalten der Gemeinde und diese Nutzung kann er, weder nach der Natur der Sache, noch nach dem, hiermit harmonischen Art. 78 der provisorischen Gemeindeordnung in unentgeldlichen Anspruch nehmen wollen. Muß er aber zu Umlagen concurriren, von welchen er keinen Nutzen hat, so liegt dieses in den Mängeln der Gemeindeordnung und er wird auch in dieser Hinsicht wohl einstweilen das Geschick vieler andern Nichtortsbürger theilen können.

Was den §. 10 der Verordnung vom 30. May 1814 anbelangt, so ist freylich in demselben die extraordinäre Concurrenz der Gehalte zu den Communalbedürfnissen aufgehoben worden, allein von einer solchen Concurrenz der Gehalte ist auch dermalen keine Frage, sondern von einem regulären Beytrage nach dem Personalsteuercapitale, welches auf die Gehalte und ihre Größe gar nicht sichtbar berechnet ist, denn wer mit großem Gehalte und kleiner Familie ein geringes Quartier bewohnt, hat ein kleineres Steuerkapital, als jener, der sich in umgekehrten Verhältnissen befindet. Ohnehin wirkt ja zu diesen Personalsteuercapitalien jedes andere Einkommen mit, und wenn man diese Capitalien der öffentlichen Beamten, weil die Gehalte darin verborgen sind, nach §. 10 der Verordnung vom 30. May 1814 freylassen wollte, so würden überhaupt keine Personalsteuercapitalen zu den Communalumlagen concurriren können, denn in eben diesem §. 10 sind auch die Capitalisten und das Mobilarvermögen eben so gut, als die Gehalte von den Communalbedürfnissen freygesprochen, und das Capital-

und Mobilarvermögen macht unstreitig bey einem jeden einzelnen Personalsteuercapitale einen gewissen größeren oder kleineren Theil aus.

Wenn nun nach dem Gesagten und nach denen bereits in zweyter Kammer vorgekommenen Gründen der eventuelle Antrag des Ausschusses keinen Beyfall finden kann, die Befreyung der öffentlichen Beamten also nicht eintreten dürfte, so verschwindet hiermit das eigentliche Interesse, welches bey dem Entwurfe der §.§. 2 und 3 obgewaltet haben mag, und es wird nicht nöthig seyn, nun noch weiter auf die Gründe aufmerksam zu machen, die der Exemtion der übrigen Nichtortsbürger, also ebenfalls dem Buchstaben jener beyden §.§. entgegenstehen. Vielmehr trägt Referent darauf an, dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten.

Da indessen die besagten beyden §.§. im übrigen gerade mit jenen Bestimmungen der Gemeindeordnung, welche bisher am meisten beanstandet worden sind, im Einklange stehen und dieselben eigentlich bestätigen, so dürfte es räthlich seyn, die beyden §.§. nicht bloß in der, von der zweyten Kammer beschlossenen Weise bedingt anzunehmen, sondern auch die Zustimmung dazu, in dem Sinne, wie es bey der Gemeindeordnung geschehen, nur provisorisch zu ertheilen.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses behalten die Aeußerungen ihrer Ansichten für die Berathung bevor.

CXXVII.

Weiterer Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Herrn Freyherrn von Breidenstein, das Edict vom 12. April 1820 oder die sogenannte Dienstpragmatik betreffend; erstattet von dem Herrn Kanzler Arens.

Die verehrliche zweyte Kammer der Landstände hat, auf den Wunsch der ersten Kammer sich nunmehr über

die einzelnen Anträge des Herrn Proponenten bestimmt dahin ausgesprochen: daß

1) der Staatsdiener, welcher 40 Jahre dem Staate gedient, oder das 70te Lebensjahr zurückgelegt hat, die ihm in dem Art. 9 der Dienstpragmatik zugesicherte Pension behalten solle, daß sodann

2) die von dem Herrn Proponenten in Antrag gebrachte Herabsetzung der Pensionsquoten dann eintreten solle, wenn, ausser dem Falle des Art. 9., ein Diener auf Nachsuchen in Ruhestand versetzt werde, daß dagegen

3) in den Fällen, in welchen ein Diener wider seinen Willen in Ruhestand versetzt werde, die in dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer gemachten, und der hohen Kammer aus dem früheren Vortrage bereits bekannten Unterscheidungen eintreten, und daß namentlich in dem Falle, in welchem Jemand nicht aus Gründen der Verwaltung, sondern aus Gründen des Unvermögens quiescirt werde, die in dem Ausschußberichte vorgeschlagenen schützenden Formen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Der Ausschuß hat schon früher die Gründe entwickelt, welche dieser Unterscheidung und namentlich den in Antrag gebrachten sogenannten schützenden Formen entscheidend entgegen stehen, und er muß sich daher auf diese Gründe um so mehr wiederholt beziehen, als er weder in dem neueren Berichte des Ausschusses zweyter Kammer, noch in der, über diesen Gegenstand Statt gehabten neueren Discussion irgend etwas aufzufinden vermag, wodurch sich dieselben als entkräftet darstellen.

Die erste Kammer wird sich daher über diesen Punkt mit der zweyten, um so gewisser niemals vereinigen können, als die beschlossene Unterscheidungen und schützenden Formen auf der einen Seite offenbar zu einer Inconsequenz führen, oder sich doch als unpractisch darstellen, auf der anderen Seite aber wohl nie die Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten werden.

Inconsequent und unpractisch sind sie darum, weil

1) der Fall, in welchem ein Staatsdiener selbst um Quiescirung bittet, von nun an, entweder gar nicht mehr, oder doch nur höchst selten vorkommen wird. Von dieser Bitte wird der Staatsdiener nämlich durch den Gedanken an eine ihn erwartende, nicht unbedeutende Verminderung seines bisherigen Einkommens, so lange

als nur immer möglich, abgehalten werden — er wird, seiner dem Staatsdienste nachtheiligen geistigen oder physischen Gebrechen ungeachtet, es sorgfältig vermeiden, um seine Quiescirung zu bitten, weil der Reitz zu diesem interessanten Zustande hochbezahlter Ruhe sich um viele Procente verringert hat, und es wird der Staatsregierung daher am Ende nichts anderes übrig bleiben, als den Mann aus eigenem Antriebe von einem Amte zu entfernen, was er vielleicht schon zu lange zum Nachtheile seiner Amtsuntergebenen und der Gesammtheit verwaltet hat.

2) Indem der Beschluß der zweyten Kammer auch die Fälle, in welchen der Staatsdiener aus Gründen der Verwaltung quiescirt wird, von dem Bedürfnisse der sogenannten schützenden Formen entbindet, wird er das Merkmal der Inconsequenz schwerlich von sich entfernt halten können. Ist nämlich das Mißtrauen gegen den Regenten und dessen erste Räthe (was den in Antrag gebrachten schützenden Formen doch einzig und allein zum Grunde liegt) wirklich verdient und begründet, läßt sich in einem constitutionellen Staate, wie der unsrige, wirklich mit Recht befürchten: der Regent werde seine Staatsdiener nach Laune und Willkühr quiesciren, dann wird sich demselben gerade in den Fällen, in welchen die Ausübung des Quiescirungsrechtes nicht an diese schützende Formen gebunden seyn soll, ein weites Feld zu Umgehung der, den eigenen freyen Entschluß beschränkenden Formen eröffnen. Es wird, um die dem Regenten und dessen Ministern unangenehme Staatsdiener von ihrem Posten zu entfernen, weiter nichts als der Vornahme neuer Organisationen und Veränderungen in der Verwaltung bedürfen, es wird weiter nichts nothwendig seyn, als die (befürchteten) Aeusserungen der Laune und der Willkühr durch das ersonnene Bedürfniß einer Veränderung in der Verwaltung zu verschleyern, um das zu erreichen, was durch die schützenden Formen verhindert werden soll. Es leuchtet daher wohl von selbst ein, daß durch die von der zweyten Kammer in Antrag gebrachte Unterscheidung zwischen der Pensionirung, die in neuen Einrichtungen und Etatsbestimmungen, und derjenigen, welche in dem Unvermögen des Staatsdieners ihren Grund hat, der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, daß vielmehr durch sie gerade umgekehrt eine hohe Gefahr begründet werden würde, das Gegentheil von

dem herbeyzuführen, was nach der Absicht der hohen ersten Kammer durch die Herabsetzung der Pensionsquoten bewirkt werden soll.

Es würde nämlich, sobald man, mit der zweyten Kammer, das in den Regenten und seine Minister gesetzte Mißtrauen für begründet halten wollte, mit vollem Rechte zu befürchten seyn: die Staatsregierung werde in neuen Einrichtungen und Organisationen das kostspielige Mittel zur Befriedigung der Laune und Willkühr zu ergreifen wissen, und hierdurch die Staatskasse in einem viel höheren Grade belasten, als sie durch die beschlossene Herabsetzung der Pensionsquote erleichtert werden würde.

Läge in allem diesem aber auch nicht schon allein ein genügender Grund zur Ablehnung der von der hohen zweyten Kammer gefaßten Beschlüsse, so würde diese Ablehnung doch hinreichend durch die Rücksicht gerechtfertigt erscheinen, daß des Großherzogs Königliche Hoheit in die, Allerhöchstdenselben durch die zweyte Kammer angesonnene Beschränkung ihrer verfassungsmäßigen Rechte wohl nie einwilligen werden. Der Preis, für welchen die zweyte Kammer die bloß das Interesse der steuerpflichtigen Staatsangehörigen bezweckende Herabsetzung der Pensionsquoten dem Regenten anträgt, ist nach der Ansicht des Ausschusses viel zu hoch gegriffen, als daß sich auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten ließe, die Staatsregierung werde sich auf diesen Kauf einlassen. Der Bericht des Ausschusses zweyter Kammer ist zwar der Meynung, daß die Einführung der mehrgedachten schützenden Formen gar keine Rechtsentäusserung für den Regenten enthalte, daß ferner ein, von dem Interesse der Gesammtheit des Staates verschiedenes Interesse des Regenten gar nicht denkbar sey, und daß daher auch von einem Erkaufen der geringeren Pensionsquoten durch Aufopferung eines sehr wichtigen verfassungsmässigen Regentenrechtes gar nicht die Rede seyn könne.

Wenn indessen, wie wohl Niemand bestreiten wird, die Rechtsentäusserung sich, ihrem wesentlichen Merkmale nach, durch den Verlust eines, einem Subjecte bisher zuständig gewesenen Rechtes (einer Befugniß) characterisirt, so vermag der Ausschuß in der That nicht einzusehen, warum nicht auch der Verlust des dem Regenten bisher zuständig gewesenen Rechtes: nach eigener

freyer Entschließung einen Staatsdiener zu pensioniren, unter den Begriff der Rechtsentäusserung fallen soll, sobald man nicht etwa jedes Recht des Regenten ganz allgemein für ein rein precäres, und hinsichtlich seiner Dauer durch die Wohlfahrt des Staates bedingtes erklären will. Der Herr Berichtserstatter des Ausschusses zweyter Kammer scheint indessen selbst kein Anhänger einer solchen Lehre zu seyn, indem er die allerhöchste Zustimmung zu der Aufhebung dieses Rechts keineswegs für überflüssig erklärt, und bloß der Meinung ist, daß kein Grund aufzufinden sey, welcher den Regenten von Ertheilung derselben abhalten werde. Allein auch hierin kann der Ausschuß die Meinung des Herrn Berichtserstatters nicht theilen, theils darum weil er nicht einsieht, wie in dem vorliegenden Falle die Wohlfahrt des Staates von dem Regenten eine Schmälerung seiner verfassungsmässigen Rechte fordern könne, theils und noch mehr aber deßwegen, weil er es überhaupt für höchst mißlich und nachtheilig erachtet, daß aus den, ein geschlossenes Ganze bildenden verfassungsmäßigen Rechten des Regenten auch nur ein einziges getrennt und losgerissen werde, und weil er überzeugt ist, daß das Princip, welches den Ansichten des Herrn Berichtserstatters zum Grunde liegt, auch eben so gut zur Begründung des Antrages: daß der Regent, aus Rücksichten des öffentlichen Wohls, den größten und wichtigsten Theil seiner verfassungsmäßigen Rechte an die Stände übertragen möge, benutzt und angewendet werden könnte.

Der Ausschuß kann daher nur darauf antragen, daß die hohe erste Kammer den Antrag des Herrn Proponenten in dem Falle, wenn die verehrliche zweyte Kammer auf den von ihr in Antrag gebrachten Unterscheidungen und schützenden Formen noch ferner beharren sollte, auf sich beruhen lassen möge. Sie wird es dann zwar bedauern müssen, daß in einer Zeit, in welcher man, nicht mit Unrecht, eben so sehr über die enorme Größe des Pensionsetats, als über den Druck der hohen Staatsabgaben Beschwerde führt, ihre wohlmeinenden Absichten nicht haben realisirt werden können, sie wird sich aber auch zugleich mit der Ueberzeugung trösten können, daß die Gründe hiervon nicht in ihr selbst, sondern in Hindernissen gelegen haben, welche sie zu überwinden nicht vermochte.

CXXVIII.

Schreiben des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums, die Form der einseitigen Mittheilungen einer Kammer an die Großherzogliche Staatsregierung betreffend.

In den Aeußerungen, welche die erste Kammer der Stände des Großherzogthums in den gefälligen Erlaß vom 9. März 1821 niedergelegt hat, und auf welche sich der neuere gefällige Erlaß vom 21. März d. J. bezieht, haben wir den getreuen Abdruck der hochachtbaren Gesinnungen erkannt, welche die erste Kammer der Stände stets für Aufrechthaltung der Rechte des Throns und des wahren Sinnes der Bestimmungen der Verfassungsurkunde belebt haben, und welche ganz dem hohen Standpuncte entsprechen, auf welchen diese Behörde in dem Staatsorganismus gestellt ist.

Wenn diesen Aeußerungen in dem Jahre 1821 nicht die gebührende Erwiederung zu Theil wurde, so geschah dieses bloß darum, weil sie erst gegen das Ende des Landtages an uns gelangten, wo die Geschäfte ungemein drängten, und daher manches, wider unseren Willen, nicht alsbald die gewünschte Erledigung erhalten konnte. Bey dem folgenden Landtage ist aber diese Erwiederung übersehen worden, weil die Sache nicht wieder zur Sprache gebracht worden ist.

Unterdessen wird die erste Kammer der Stände des Großherzogthums aus der Erfahrung bereits entnommen haben, daß die Verschiedenheit, welche in Form und Courtoisie zwischen den an die Staatsregierung mitgetheilten einseitigen Petitionen der ersten und zweyten Kammer bisher Statt gefunden hat, der Staatsregierung nicht zu einer verschiedenartigen Behandlung derselben Veranlassung geworden ist, was allerdings mit dem Sinne und Geiste der Verfassung durchaus nicht zu vereinigen seyn würde.

Alle einseitigen Petitionen werden von der Staatsregierung nur als eine Mittheilung von renseignements betrachtet, welchen diejenige Behandlung zu Theil wird, welche die Natur des Gegenstandes, auf welchen sie sich

beziehen, erfordert. Auf keine derselben wird, was als das Wesentliche erscheint, eine Entschließung Sr. Königlichen Hoheit in dem Landtagsabschiede gegeben, und es erfolgt darauf überhaupt keine Entschließung an die mittheilende Kammer, welcher vielmehr überlassen bleibt, aus demjenigen, was in Ansehung des Gegenstandes der Mittheilung geschieht, die Folge zu entnehmen, welche der gemachten Mittheilung gegeben worden ist.

Hierdurch erscheint wohl alles dasjenige vollkommen gewahrt, was die Verfassung erfordern dürfte, und da, unter dieser Voraussetzung, die Form der Mittheilung wohl die Bedeutung nicht haben dürfte, welche ihr in dem geehrten Erlasse vom 9. März als eine mögliche zugeschrieben wurde, so glauben wir, es ganz dem Ermessen der ersten Kammer anheimstellen zu können, ob Sie einseitige Mittheilungen ferner in der bisher beliebten oder in der von der zweyten Kammer vorgezogenen Form zu machen für gut halten wird.

Darmstadt den 14. May 1827.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staatsministerium.
v. Grolman.

vt. Hoppe.

CXXIX.

Bericht, Namens des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Helmrich, die Regulirung der Gemeindenutzungen, besonders des Loosholzes betreffend; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Referent theilt zuerst den Antrag selbst, den Ausschußbericht der zweyten Kammer, und einige Stellen aus den Verhandlungen mit.

Des Referenten Ansicht von der Sache ist einfach folgende:

Jeder, welcher gemäß der Gemeindeordnung, das Ortsbürgerrecht erlangt hat, hat eben hierdurch Ansprüche auf die hiervon abhängigen Vortheile. Hierzu können aber nicht gerechnet werden diejenigen Nutzungen, die vor Emanation der Gemeindeordnung zwar den Gemeindegliedern zu Theil wurden, bey denen aber die Vermehrung der Zahl der Participanten eine Schmälerung der Antheile zur Folge haben müßte. Es würde außerdem die Gemeindeordnung der Vorwurf treffen, daß sie durch Erleichterung der Receptionen die Aussicht auf Beeinträchtigung wohl erworbener Rechte der früheren Gemeindeglieder zugelassen habe. Die Gemeindeordnung hat aber auch in dieser Beziehung den Begriff einer engeren Gemeinde aufgestellt, und in den Artikeln 93 und 94 Bestimmungen gegeben, durch welche die Sicherung der erwähnten Rechte bezweckt wird. Durch richtige Anwendung dieser Bestimmungen dürfte, nach Referentens Ansicht, den Mißbräuchen, welche die fragliche Motion veranlaßt haben, begegnet werden.

Da der Genuß des Loosholzes aus Communalwaldungen übrigens hier besonders ins Auge gefaßt worden, so erlaubt sich Referent hierüber noch einige Bemerkungen.

Im Allgemeinen müssen auch hier die angeführten Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung finden. Diese Anwendung kann aber Modificationen durch die Ertragsfähigkeit des Waldes erfahren, indem die Quantität des zu schlagenden Holzes die ihr hierdurch vorgesteckte Grenze nicht überschreiten darf. Die durch Abgang der bisherigen Mitglieder offen werdenden Loostheile, werden nicht nach Vorschrift des Art. 93 behandelt werden können, wenn die Erhaltung des Waldes eine Verminderung der Zahl der Loostheile gebietet. Sodann können auch bey manchen Waldungen eigene Statuten Statt finden, indem z. B. die Theilnahme an dem Bezuge des Loosholzes vielleicht noch besonders titulo oneroso erworben werden muß.

Wenn auch die Gesammtheit der an einem solchen Walde Berechtigten ehedem mit der Ortsgemeinde coincidirte, so stellt sich dieselbe, bey näherer Beleuchtung, doch vielmehr als eine Markgenossenschaft dar, auf deren Verhältnisse dann die Gemeindeordnung nicht einwirken kann. Hierauf wird bey der Frage über die Vertheilung des Loosholzes ebenfalls zu achten seyn.

Referent glaubt demnach, daß dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten sey.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden sich bey der Berathung über diesen Gegenstand äußern.



CXXX.

Fernerer Bericht, Namens des dritten Ausschusses, über die Motion der Herren Abgeordneten aus der Provinz Rheinhessen in Bezug auf den dasigen Kirchen- und Schulfonds; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Die hohe erste Kammer konnte dem, in Betreff dieses Gegenstandes von der zweyten Kammer gefaßten Beschlusse darum nicht beytreten, weil sie die Sache noch zu wenig vorbereitet fand. Der Herr Berichtsteller der zweyten Kammer hat sich hierauf bemüht, das Desiderirte, so weit es die ihm zugänglichen Hülfsmittel gestatteten, nachzuholen, worauf denn auch die zweyte Kammer bey ihrem Beschlusse stehen geblieben ist.

Obgleich der diesseitige Referent noch nicht völlig klar in die Sache sieht, so muß er doch folgendes anführen:

a) Dadurch, daß von den 185 Gemeinden, aus denen Rheinhessen bestehet, schon wenigstens 142, Theils zu Neubauten und Theils zu Reparaturen unterstützt geworden sind, scheint das Bedürfniß, dem der fragliche Verbesserungsfonds das Daseyn verdankt, schon eine beträchtliche Abhülfe erfahren zu haben. Referent erlaubt sich's, eine hierauf bezügliche Stelle aus dem jenseitigen Ausschußberichte zu verlesen.

b) Da der fragliche Fonds bereits im Jahre 1825 einen Kapitalstock von 240,632 fl. 52 kr. besessen hat, so läßt sich glauben, daß derselbe auch in dem Falle einer Verminderung seiner Revenüen dennoch seiner Bestimmung in der Zukunft werde entsprechen können.

c) Es scheint, daß allerdings manche Gemeinden überlastet seyen.

Da nun die zweyte Kammer einen besonderen Werth auf diesen Gegenstand legt, da zugleich der fragliche Fonds unter dem Schutze des Art. 44 der Verfassungsurkunde steht, so glaubt der diesseitige Referent, bey der bezeichneten Lage der Sache, um dem Beschlusse der zweyten Kammer möglichst nahe zu bleiben, seinen Antrag dahin stellen zu müssen:

„den Gegenstand der Staatsregierung zur Prüfung mit dem Ersuchen zu empfehlen, daß sie, Falls sich eine Prägravation einzelner Gemeinden ergibt, die geeignete Remedur eintreten lasse.

Der Ausschuß ist dieser Ansicht beygetreten.

CXXXI.

Diese Beylage ist gleichlautend mit der außerordentlichen Beylage XLVIII. in den Verhandlungen der zweyten Kammer der Landstände.

CXXXII.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer der Stände, die Form der einseitigen Adressen betreffend; erstattet von dem Herrn Geheimen Staatsrath von Wreden.

Auf allen vorhergehenden Landtagen trug die zweyte Kammer der Stände ihre einseitigen Wünsche Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in einer unmittelbar an Allerhöchstdieselben gerichteten Adresse vor, während die erste Kammer sich darauf beschränkte, die ihrigen

an das Großherzogliche Staatsministerium gelangen zu lassen, in der Ueberzeugung, daß nur dieser der durch die Verfassung vorgeschriebene Weg sey, auf welchem allein einseitige Beschlüsse einer oder der andern Kammer zur amtlichen Kenntniß der Staatsregierung gebracht werden können.

Diese Ungleichheit des Verfahrens erzeugte bey dieser hohen Kammer den gewiß billigen Wunsch, daß von Seiten beyder Kammern ein gleichförmiger Geschäftsgang eingehalten werdeu möge, und veranlaßte ein Benehmen derselben mit der zweyten Kammer. Allein es blieb dieses ohne allen Erfolg, weßwegen die erste Kammer es für Pflicht hielt, das Geheime Staatsministerium auf die, ihrer Ansicht nach, verfassungswidrige Form, in welche die zweyte Kammer ihre einseitigen Petitionen einkleidete, aufmerksam zu machen, und als auch diese Anzeige, die jedoch erst gegen Ende des ersten Landtages an die höchste Staatsbehörde gelangte, unbeantwortet blieb, fand sie sich aufgefordert, diesen Gegenstand auf dem noch fortwährenden Landtage auf's neue zur Sprache zu bringen, und die Anfrage damit zu verbinden, ob die Großherzogliche Staatsregierung auf dergleichen einseitige Petitionen in dem Landtagsabschiede oder in irgend einer anderen Form Resolutionen ertheilen werde.

Die Antwort, welche hierauf erfolgte, werde ich zu verlesen die Ehre haben.

Es spricht sich hierin die höchste Staatsbehörde dahin aus, daß, wie es auch die Erfahrung lehre, die Verschiedenheit, welche in Form und Courtoisie zwischen den an die Staatsregierung mitgetheilten einseitigen Petitionen der ersten und zweyten Kammer bisher Statt gefunden hat, der Staatsregierung keine Veranlassung zu einer verschiedenartigen Behandlung derselben geworden sey, daß alle einseitige Petitionen nur als renseignements betrachtet würden, welchen diejenige Behandlung zu Theil werde, welche die Natur des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, erfordert; daß auf keine derselben eine Entschließung, weder in dem Landtagsabschiede, noch auf sonstige Weise ertheilt werde, und es dieser hohen Kammer anheim gestellt bleibe, ob sie einseitige Mittheilungen ferner in der bisher beliebten oder in der von der zweyten Kammer vorgezogenen Weise zu machen für gut finde. Hierdurch ist nun alles

gewahrt, was die Verfassung erfordert, und jede etwa mögliche Besorgniß entfernt, und es scheint ziemlich gleichgültig, ob diese hohe Kammer den bisher betretenen Weg fortsetzen, oder einen andern wählen wolle; wünschenswerth ist es jedoch immer, daß in Gegenständen gemeinschaftlicher Berathung auch keine Verschiedenheit der Form und Einkleidung herrsche.

Es stellt daher der Ausschuß dieser hohen Kammer deren weisen Bestimmung anheim, ob es nicht derselben gefällig seyn wolle, den von der zweyten Kammer beliebten Modus, von dem dieselbe abzugehen, nicht geneigt seyn dürfte, auch zu dem Ihrigen zu machen, indem ein, auch an nnd für sich folgenloser Unterschied der Form in einzelnen Fällen von Wichtigkeit werden, und über die Stellung beyder Kammern gegen das allerhöchste Staatsoberhaupt irrige, mit dem Geiste der Verfassung nicht zu vereinigende Ideen, wenigstens in späteren Zeiten, erzeugen dürfte.



CXXXIII.

Vortrag des zweyten Ausschusses erster Kammer über den, die Beytreibung der Ausstände der Domanialverwaltung in der Provinz Rheinhessen betreffenden Gesetzesentwurf, erstattet von dem Herrn Kanzler Arens.

Ueber den vorliegenden, hier vorzulesenden Gesetzesentwurf ist, in Gemäßheit des Artikels 15 der Geschäftsordnung, in einer gemeinschaftlichen Sitzung der vereinigten Ausschüsse beyder Kammer berathen worden, das Resultat dieser Berathung beehrt sich Referent der hohen Kammer in Folgendem darzulegen.

In Beziehung auf den Inhalt des Gesetzesentwurfs überhaupt, hat man einstimmig die großen Wohlthaten anerkannt, welche aus demselben, sowohl für den Fiscus als Gläubiger, als für die dem Fiscus verhafteten Schuldner hervorgehen werden.

Zu diesem Anerkenntniße haben noch insbesondere die merkwürdigen, durch Originalacten belegten Fälle beygetragen, welche von den, der Sitzung beygewohnt habenden Großherzogl. Regierungscommissarien den Mitgliedern der Ausschüsse vorgelegt worden sind, indem aus denselben klar hervorgeht, daß die, durch die gerichtliche Beytreibung einiger Gulden entstandenen Kosten in Rheinhessen den Betrag der Forderung auf eine wahrhaft unglaubliche Weise übersteigen, und namentlich den Werth der gepfändeten Sachen sehr häufig nicht nur ganz verschlingen, sondern auch die Staatskasse noch zu einem baaren Zuschusse nöthigen. Gegen die Annahme des Gesetzes im Allgemeinen ist daher um so weniger etwas erinnert worden, als die Großherzoglichen Regierungscommissarien bemerkt haben, daß sowohl die Rubrik des Gesetzesentwurfs, als auch die Eingangsworte des Art. 1 den Gegenstand, welcher durch das Gesetz geregelt werden solle, nicht vollständig und erschöpfend bezeichneten, indem es die Absicht sey, daß auch solche Forderungen des Fiscus, welche, wie zum Beyspiel Straf- und Collateralgelder, nicht Ausstände der Domanialverwaltung seyen, unter die Bestimmung des Gesetzes gezogen werden sollten, und es daher vielleicht angemessener erscheine, die gebrauchten Worte: „Ausstände oder Einnahmen der Domanialverwaltung", gegen die, die Sache erschöpfender bezeichneten Worte „die von den Großherzogl. Rentämtern zu erhebenden Ausstände", oder ähnliche zu vertauschen.

Der Ausschuß darf wohl voraussetzen, daß die hohe Kammer bey dieser Abänderung um so weniger irgend etwas zu erinnern finden wird, als sie eine offenbare Verbesserung des Entwurfs bezweckt, und als zugleich aus den Bemerkungen der Großherzogl. Regierungscommissarien hervorgeht, daß der Gesetzesentwurf mit auf Forderungen gerichtet ist, welche entweder schon unter die Bestimmungen der, auch in Rheinhessen geltenden Steuerexecutionsordnung fallen, oder doch eine größere Begünstigung, wie bloße Domanialgefälle, für sich in Anspruch nehmen.

Der Herr Referent des Ausschusses zweyter Kammer hat indessen zu den einzelnen Artikeln mehrere Abänderungen und Zusätze in Vorschlag gebracht, welche zum Theile die einstimmige Billigung der Großherzogl. Regierungs-

commissarien und der sämmtlichen Mitglieder der vereinigten Ausschüsse erhalten haben, zum Theile aber auch einstimmig nicht genehmigt worden sind.

Zu den letztern gehört

1) der Antrag, den Gesetzesentwurf nur auf so lange Zeit anzunehmen, bis die großen Kosten des Executionsverfahrens in Rheinhessen durch ein zu erwartenstehendes Gesetz bedeutend vermindert seyn würden.

Gegen diesen Antrag wurde nämlich bemerkt, daß es an und für sich unpassend sey, dieses Gesetz mit jenem Gesetze in Verbindung zu setzen, und daß das Fortbestehen dieses Gesetzes, der etwa eintretenden Verminderung der Executionskosten ungeachtet, aus vielen anderen, in der Verwaltung gelegenen Gründen sich immer noch als sehr wohlthätig und wünschenswerth darstelle.

2) Der weitere Antrag, auf die in das Gesetz aufzunehmende Bestimmung, daß der von dem Rentbeamten auszufertigende Mahnzettel jederzeit zuvor dem einschlägigen Richter vorzulegen, und von diesem für executorisch erklärt werden solle, wurde auf den Grund basirt, daß nach dem Art. 102 der Verfassungsurkunde der Fiscus in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten stehen, und daß nach dem Art. 32 das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren von dem Einfluße der Regierung unabhängig sey, daß man demnach die Execution, zur Realisirung einer fiscalischen Forderung, um so weniger dem richterlichen Wirkungskreise entziehen könne, als man sonst, zu Gunsten des hier nur als Privatus auftretenden Fiscus, ein, mit dem Geiste der Verfassungsurkunde unverträgliches Privilegium einführen, und einen richterlichen Act den Verwaltungsbehörden überweisen werde.

Diese Gründe fanden indessen in den Bemerkungen ihre Widerlegung, daß

a.) aus den Art. 32 und 102 der Verfassungsurkunde für die Ansicht des Herrn Referenten wohl darum kein Argument abgeleitet werden könne, weil beyde nur auf ein gerichtliches Verfahren und die Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse bezogen werden könnten, wovon hier gar nicht die Rede sey. Sobald nämlich der als Schuldner bezeichnete, der Forderung widerspreche, und durch Einlegung der Opposition den Gegenstand der Forderung streitig mache, trete, nach der Bestimmung des Gesetzes, für die Steuerbehörde sofort

die Verpflichtung ein, sich aller weiteren Vorschritte in der Sache zu enthalten, und die Sache bey dem competenten Gerichte anhängig zu machen, wodurch selbst die Möglichkeit einer Rechtskränkung für den Privaten entfernt gehalten werde.

b.) Das was dieser Gesetzesentwurf für Rheinhessen bezwecke, bestehe, wenigstens der Hauptsache nach, schon lange in den beyden diesseitigen Provinzen, indem schon die höchste Verordnung vom 27. December 1813 die Beytreibung der fiscalischen Ausstände den Hoheits- und Rentbeamten übertrage. Diese Verordnung habe sich aber in diesen beyden Provinzen als sehr wohlthätig bewährt, und zu keiner Beschwerde Veranlassung gegeben, es werde daher auch für Rheinhessen nur Gutes daraus hervorgehen können.

c.) Der Gesetzesentwurf werde, sobald er zur Ausführung komme, allerdings in so weit ein in Rheinhessen bisher nicht bestandenes Privilegium für die fiscalischen Forderungen zur Folge haben, als darin auch von bloßen Domanialeinkünften die Rede sey. Die Einführung dieses Privilegiums könne aber um so weniger einem Anstande unterliegen, als es durch das Bedürfniß einer raschen und prompten Beytreibung der Staatseinnahmen zur Genüge gerechtfertigt erscheine, und da auch schon jetzt hinsichtlich der Domanialrevenüen wenigstens das, keiner sonstigen Privatforderung zukommende Privilegium bestehe, daß jede von dem Rentbeamten dem Gerichte übergeben werdende Forderung von diesem sofort für executorisch erklärt werden müsse.

d.) Die angetragene Absendung des Mahnzettels an die Gerichtsbehörde, um von dieser zuvor für executorisch erklärt zu werden, werde nicht nur eine sehr unnütze und zeitraubende Weitläufigkeit, sondern auch die auffallendste Inconsequenz zur Folge haben. Der von dem Gerichte ertheilte Executionsbefehl werde nämlich entweder zu einer leeren Formalität herabsinken, oder den wohlthätigen Zweck des Gesetzes ganz und gar vernichten, sobald die Absicht des Antragstellers, wie es scheine, etwa darauf gerichtet sey, die Execution, unter der Aufsicht des Gerichts, durch die theueren Huissiers, bewirken zu lassen. Das Gesetz beabsichtige nämlich hauptsächlich eine Verminderung der bisher Statt gehabten übermäßigen Kosten, und verordne eben darum die Beytreibung der Forderungen durch die Rentamts-

boten, die ohnehin der Gewalt des Gerichts nicht untergeordnet seyen, und darum auch keine Werkzeuge zur Vollstreckung einer, von dem Gerichte befohlenen Execution werden könnten.

3.) Der weitere Antrag, die Beytreibung der Forderungen wenigstens in dem Falle den Gerichten zu belassen, wenn das Gericht nach Art. 4 des Gesetzesentwurfs wirklich in der Sache rechtskräftig entschieden habe, und es sich daher bloß von der Vollstreckung dieses Urtheils handle. Die Vollstreckungen der Urtheile stehe bekanntlich den Gerichten zu, und stelle sich als ein Ausfluß der richterlichen Gewalt dar, zu deren Beschränkung daher auch in concreto gar kein Grund vorliege.

Dieser Antrag wurde indessen durch die Bemerkungen vollständig widerlegt, daß die Vollstreckung der Urtheile eigentlich bloß ein Ausfluß des imperii (der Regierungsgewalt) sey, welche nicht nothwendig in der Richtergewalt begründet, sondern bloß zufällig mit derselben verbunden sey, und daher auch ohne Anstand wieder von derselben getrennt werden könne. Diese Trennung werde aber für den vorliegenden Fall um so weniger Anstand haben, als Folgerichtigkeit dringend hierzu einlade, indem ja das ausgesprochene richterliche Urtheil bloß die Hindernisse entferne und wegräume, welche sich als Folge der Opposition den weiteren Vorschritten des Rentbeamten hemmend in den Weg gestellt hätten, und als mithin nach ausgesprochenem rechtskräftigem Erkenntnisse ganz derselbe Zustand wieder hergestellt werde, wie er vor der eingelegten Opposition bestanden habe.

Die sämmtlichen Mitglieder der vereinigten Ausschüsse waren daher der einstimmigen Meinung, daß diesen Anträgen des Herrn Berichterstatters keine Folge zu geben sey.

Zu den ersteren, nämlich solchen, welche die einstimmige Billigung der Großherzoglichen Regierungscommissarien und der Ausschüsse erhalten haben, dagegen gehört:

1) der Antrag auf die Bestimmung, daß die Gebühren für den Mahnzettel nicht, wie der §. 22 der Steuerexecutionsordnung vorschreibe, von dem Steuerboten selbst einzuziehen, sondern daß dieselben vielmehr von den Rentbeamten zu erheben seyen.

2) daß außer den in dem §. 33 der Steuerexecutionsordnung verzeichneten, und von der Pfändungsmöglichkeit eximinirten Gegenstände ferner auch noch diejenigen Sachen für pfändungsfrey zu erklären seyen, welche die in der Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetze als solche bezeichneten, und daß daher auch namentlich, in Gemäßheit dieser Gesetze, die Früchte auf dem Halme nicht früher als 6 Wochen vor der Aerndte einen Pfändungsgegenstand bilden könnten.

3) ausdrücklich auszusprechen, daß es hinsichtlich aller derjenigen Sachen, welche in der Steuerexecutionsordnung als Executionsobject nicht namentlich benannt seyen, bey den gesetzlichen Bestimmungen und Formen, welche bis jetzt in Rheinhessen beständen, zu belassen sey.

4) die Schlußworte des §. 46 der Steuerexecutionsordnung in der Art abzuändern, daß dem Schuldner in dem Falle, wenn er in dem Besitze der gepfändeten Sachen bleibt, nicht bloß auf Verlangen eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu ertheilen sey, sondern daß ihm dieselbe vielmehr auch ohne sein Begehren zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt werden solle, und endlich

5) in einem besonderen Zusatzartikel die Bestimmung beyzufügen: daß in allen Fällen, in welchen, in Beziehung auf den Act der Pfändung oder dessen Gegenstand, Rechte dritter Personen zur Sprache kommen, und in welchen namentlich über den rechtlichen Vorzug mehrerer Pfandrechte unter sich Streit entsteht, oder in welchen eine Forderung, welche dem fiscalischen Schuldner gegen dritte Personen zusteht, zum Mittel der Beytreibung gemacht werden soll, alle Vorschritte den Rentbeamten ausdrücklich zu untersagen, und der rechtlichen Verhandlung vor Gericht der freye Lauf zu lassen sey.

Gegen alle diese Anträge findet der Ausschuß dieser hohen Kammer nichts erhebliches zu erinnern. Soviel nämlich den ersten betrifft, so empfiehlt sich dieser dadurch zur Annahme, daß es unpassend ist, und möglicher Weise selbst zu Unregelmäßigkeiten führen kann, daß der Rentamtsbote selbst seine Gebühren eincassirt.

Der zweyte empfiehlt sich offenbar durch die Rücksicht der Billigkeit, die ihm zum Grunde liegt, so wie dadurch, daß durch seine Annahme den möglichen Nachtheilen vorgebeugt werden wird, welche aus einer grö-

ßeren Begünstigung des Fiscus in dieser Hinsicht, denkbarer Weise hervorgehen könne.

Der dritte Antrag kann eigentlich nur die Entfernung eines, wenn auch nicht wahrscheinlichen, doch denkbaren Zweifels bezwecken, und seine Annahme wird daher um so unbedenklicher geschehen können, als er eigentlich nur darauf gerichtet ist, das ausdrücklich auszusprechen, was schon von selbst in der Steuerexecutionsordnung liegt.

Der vierte Antrag bezweckt bloß die Abwendung der Collisionen zwischen den Pfändungen der Steuerboten und der Huissiers, und der nachtheiligen Folgen, welche daraus, vorzüglich in Beziehung auf die Kosten, hervorgehen können. Es soll nämlich dem Schuldner in der Abschrift des Pfändungsprotokolls ein Document zum Schutze gegen weitere mögliche Pfändungen der Huissiers eingehändigt werden, wogegen wohl nichts zu erinnern seyn dürfte.

Der fünfte Antrag endlich entspricht bloß einer Anforderung der Gerechtigkeit, und es wird daher auch seine Annahme um so weniger beanstandet werden können, als es sich gewissermaßen von selbst versteht, daß alles das, worüber die Steuerexecutionsordnung keine, von den allgemeinen Rechtsnormen abweichende Bestimmungen enthält, nach dem in Rheinhessen geltenden gemeinen Rechte behandelt und beurtheilt werden müsse.

CXXXIV.

Vortrag des dritten Ausschusses über die Motion des Abg. Herrn König, in Betreff des, von den Einwohnern zu Rimhorn bey Güterveräußerungen zu entrichtenden zehnten Pfennigs; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Ueber diesen Gegenstand kam bereits auf dem vorigen Landtage eine Petition vor, der aber beyde Kammern keine Folge gaben.

Die dermalen vorliegende Motion ist folgende:
(zu verlesen.)

In dem Ausschußberichte der zweyten Kammer ist die Sache bereits erschöpfend behandelt.
(zu verlesen.)

Die zweyte Kammer hat gleichwohl den Beschluß gefaßt:

die Staatsregierung zu ersuchen, untersuchen oder ergründen zu lassen, ob die fragliche Abgabe ein Surrogat für früher schuldige Frohnden sey, und bejahenden Falls dann dasjenige darauf anzuwenden, was rücksichtlich der Erleichterung in der Frohndpflicht bestimmt werden wird.

Der diesseitige Ausschuß trägt aus den, im jenseitigen Ausschußberichte entwickelten Gründen darauf an, dem Beschlusse der zweyten Kammer nicht beyzutreten, sondern die Motion auf sich beruhen zu lassen.

CXXXV.

Vortrag des dritten Ausschusses über die Beschwerdeschrift von Seiten Conrad Mohrs und 45 Consorten in Ostheim, Landrathsbezirks Butzbach, betreffend: die Ausgleichung der Kriegslieferungen in den Jahren 1813 und 1814; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Sechs und vierzig Einwohner des Orts Ostheim im Landrathsbezirke Butzbach, die sich bey einer Ausgleichung wegen Kriegskosten prägravirt erachten, haben sich, nachdem sie auf ihre Reclamationen zuerst von der Provinzialregierung und dann von dem Geheimen Staatsministerium abschlägig bedeutet worden, nunmehr an die Stände des Großherzogthums gewendet und gebeten, ihr Gesuch der hohen Staatsregierung zur gerechten und billigen Berücksichtigung zu empfehlen. Referent hat sich die,

den Gegenstand betreffenden Ministerialacten mittheilen lassen, und erstattet nunmehr seinen Bericht.

Es handelt sich hier von einer Fourage- und Getraidelieferung an die alliirten Armeen, die in den Jahren 1813 und 1814 Statt gehabt hat. Die Beschwerde der Petenten ist eine zweyfache. Nämlich erstens beklagen sie sich, daß die zur Ausgleichung erforderliche Umlage, welche erst im Jahre 1823 zu Stande gekommen, nach dem Steuerfuße des eben genannten Jahres, und nicht nach dem der Jahre 1813 und 1814 gemacht worden. Zweytens halten sie es für unrecht, daß die Entschädigungen nach den Preisen der Jahre 1813 und 1814 geleistet werden sollen, und glauben, daß diejenigen, welche damals zu viel geliefert, zufrieden seyn müßten, wenn ihnen die Naturalien in gleicher Qualität und Quantität zurückgegeben, oder nach laufenden Preisen vergütet werden.

Die erstere Beschwerde zu unterstützen, wird folgendes angeführt:

Erstens, die Lieferungen in den Jahren 1813 und 1814 seyen nicht mehr als eine Last der Gemeinde, sondern nur als eine Verbindlichkeit der damaligen Steuerpflichtigen zu betrachten, indem solche vor der Lieferung auf die einzelnen Gemeindeglieder ausgeschlagen worden. Die Gemeinde sey darum nicht schuldig, den Einzelnen die getragenen Kriegskosten wieder zu ersetzen, weil durch den Ausschlag und die Leistung der Lieferung auf den Steuerfuß die Verbindlichkeit der Gemeinde aufgehört habe.

Zweytens, die Steuercapitalien hätten sich seitdem geändert, namentlich sey zu berücksichtigen, daß nicht bloß Güter, sondern auch Gewerbe versteuert würden, und manche Gewerbsteuerpflichtige seitdem abgegangen, andere dagegen hinzugekommen seyen.

Die Großherzogliche Regierung zu Giesen hat sich in einem Berichte vom 3. April d. J. über diesen Gegenstand auf folgende Weise geäußert:

„In den Jahren 1813 und 1814 wurde der Bedarf an Fourage für die alliirten Truppen in der Gemeinde Ostheim auf folgende Weise herbeygeschafft und geliefert, daß diejenigen Einwohner, welche Vorräthe davon besassen, so viel sie nur entbehren konnten, abgaben, und der fehlende Rest von Lieferanten aufgekauft wurde. Ein Verzeichniß ist freylich darüber aufgestellt worden, wie

viel jeder Einwohner geliefert hatte, aber eine Erhebung nach dem Steuerstocke kann solches unmöglich genannt werden, da ein guter Theil der Einwohner zur Naturallieferung unvermögend war, und die Einwohner, welche Vorräthe hatten, im Drange der Umstände alles Entbehrliche hergeben mußten. Es ist allgemein bekannt, daß, wenn eine Gemeindeschuld, die hier allerdings und zwar als Gemeindekriegsschuld vorliegt, durch Umlage auf den Steuerstock aufgebracht werden soll, der zur Zeit der Umlage gegenwärtige Steuerfuß zur Repartitionsnorm angenommen werden muß, indem eine solche Schuld nicht auf den Personen, sondern auf den steuerbaren Objecten lastet. Es läßt sich nicht anders machen, sonst würden sicher alle Schulden der Art gar nicht mehr berichtigt werden können, indem alsdann leicht von den zur Zeit der entstandenen Schuld steuerpflichtigen Personen Niemand mehr am Leben, und die steuerbaren Objecte in der dritten, vierten Hand seyn könnten, folglich Niemand als zahlungspflichtig vorhanden seyn würde."

Die Behauptung der Petenten, daß zur Zeit der Lieferung schon ein Ausschlag nach dem Steuerfuße Statt gehabt, wird auch durch dasjenige, was sie selbst anführen, wankend gemacht. Es heißt in ihrer, an die Regierung in Giesen gerichteten Vorstellung:

„Richtig ist es nun zwar, daß in dem Drange der Umstände ein solcher Ausschlag nicht ganz richtig gemacht werden konnte, es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß die ärmere Klasse damals nicht im Stande war, ihre Beyträge gehörig zu entrichten, und darum die reichere Klasse der Ortsbürger prägravirt worden ist."

In der an das Geheime Staatsministerium gerichteten Vorstellung ist gesagt: „Richtig ist es, daß die Fruchtbesitzer durch die Lieferungen prägravirt worden sind, weil die Forensen und diejenigen, welche nichts hatten, gar nichts zu den Lieferungen beygetragen haben."

Dagegen ist nichts beygebracht, wodurch jene Behauptung unterstützt werden könnte.

Die zweyte Beschwerde zu motiviren, haben sich die Petenten in ihrer, bey dem Geheimen Staatsministerium eingereichten Vorstellung auf folgende Weise geäußert:

„Wäre kein Krieg gewesen, und keine Einquartirung gekommen, so wäre vielleicht schon im Jahre 1814 der Werth der Früchte so gering gewesen, wie er jetzt

ist, — es hätten also die Fruchtbesitzer ihre Vorräthe vielleicht gar nicht, oder nur um einen höchst niedrigen Preis los werden können. Die hohen Fruchtpreise waren Folgen des Kriegs, mithin durfte auch dieser hohe Preis der Kriegskostenausgleichung nicht zu Grund gelegt werden, denn wenn jetzt den Fruchtbesitzern der angesetzte hohe Preis bezahlt wird, so würde ihnen dasjenige, was sie allenfalls zur Ausgleichung beytragen mußten, doppelt vergütet, — sie hätten demnach durch den Krieg keinen Schaden erlitten, vielmehr nur gewonnen. Die reichen Gutsbesitzer würden sich also auf Kosten der ärmeren Klasse bereichern."

In Bezug hierauf ist aber in dem bereits angeführten Berichte der Regierung bemerkt: „Es steht alles Recht und Billigkeit der Behauptung der Recurrenten entgegen. Der größere Gutsbesitzer, welcher damals Fourage entbehren, und solche um den damaligen hohen Preis versilbern konnte, ist doch wohl nicht schuldig, die für andere Einwohner hingegebenen Naturalien in dem jetzigen weit geringeren Preise vergütet anzunehmen, zumal derselbe außerdem schon 13 bis 14 Jahre die Zinsen von dem Kapitalwerthe hat entbehren müssen."

So wenig es sich verkennen läßt, daß die Lage der Petenten drückend ist, besonders wenn, wie sie anführen, der Ausschlag auf einen Gulden Ortssteuerkapital in 23 Kreuzern besteht, so möchten doch, nach dem Angeführten, keine hinreichende Gründe vorliegen, durch welche die hohe Kammer bestimmt werden könnte, der Petition Folge zu geben.

Einige Mitglieder des Ausschusses behalten sich vor, sich bey der Discussion zu äußern.



CXXXVI.

Vortrag, Namens des dritten Ausschusses über die Motion des Abgeordneten Herrn Zimmer in Betreff der Sicherung und Erweiterung des Einflusses des Schullehrerseminars in Friedberg auf Verbesserung des Schulwesens; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Es kann nicht anders als erfreulich seyn, über das, seit dem 2ten November 1817 in Friedberg bestehende Schullehrerseminar ein so vortheilhaftes Zeugniß zu vernehmen, wie es der Herr Proponent ausgesprochen hat, und dem diesseitigen Referenten wird es vergönnt seyn, an dieser Freude Antheil zu nehmen, da er nicht bloß Mitglied der Commission gewesen ist, durch welche jene Anstalt ins Leben eingeführt worden, sondern auch noch jetzt dem Collegium angehört, welchem die Aufsicht über dasselbe aufgetragen ist.

Der Herr Proponent geht von folgendem Gesichtspunkte aus:

„Das Seminar stehe noch allzu isolirt und ohne nähere organische Verbindung mit den Schulen und den sie beaufsichtigenden Behörden da. Obgleich bereits eine hinreichende Anzahl tüchtiger Lehrer aus demselben hervorgegangen sey, so würden doch fortdauernd in den beyden älteren Provinzen, namentlich bey Präsentationsstellen, noch sehr viele Candidaten angestellt, die außer dem Seminar nur eine sehr mangelhafte Bildung erhalten hätten. Es fehle an einer allgemeinen Bestimmung dessen, was von einem tüchtigen Schulmanne überhaupt gefordert werde, und worüber sich die Prüfung verbreiten müsse. Der Einfluß des Directors höre mit der Entlassung der Zöglinge aus dem Seminar auf, so daß derselbe über ihre Fortbildung, ihr künftiges amtliches Wirken, und die Resultate seiner Anstrengungen ganz in Ungewißheit bleibe.“

Hierdurch ist der Herr Proponent zu nachfolgenden Anträgen veranlaßt worden:

1) daß bey neuen Besetzungen von Schulstellen, bey

gleicher Befähigung, vornehmlich auf wohlbestandene Zöglinge des Seminars Rücksicht genommen werde.

Der Herr Berichtsteller der zweyten Kammer hat sich hierüber auf folgende Weise geäußert:

„Es ist dieses eine so gerechte Forderung, daß sie nicht wird beanstandet werden können. Gleichwohl sind doch bisher Fälle vom Gegentheile vorgekommen. Aber Referent muß hier auch zur Steuer der Wahrheit bemerken, daß, wenn Fälle der Art auch in seinem Kreise, und zwar ganz gegen seine Wünsche vorgekommen sind, der Grund davon allein darin gelegen hat, daß die zu besetzenden Schulstellen in Rücksicht ihrer Besoldung so schlecht beschaffen waren, daß er einen, im Seminarium in Friedberg gebildeten Schulcandidaten dafür nicht zu gewinnen vermochte.

Wenn also Fälle der Art künftig nicht mehr vorkommen sollen, so muß vor allen Dingen dafür gesorgt werden, daß die Schulstellen so viel eintragen, daß auch ein gewesener Seminarist sich darum bewerben und sie annehmen könne. Denn so lange es noch Schulstellen gibt — und deren gibt es wirklich noch, — welche jährlich 30, 40 bis 50 fl. eintragen, wie ist es wohl zu erwarten, daß eine solche der Gegenstand der Bewerbung für einen, im Seminarium gebildeten Candidaten seyn werde?“

So weit der Herr Berichtsteller der zweyten Kammer. Es ergibt sich hieraus, daß die Berücksichtigung der Seminaristen nur bey besseren Stellen eintreten kann. Hier bieten sich aber zwey Fälle dar, entweder die Seminaristen concurriren mit anderen Candidaten, die sich auf andere Weise ihre Bildung erworben haben, oder sie concurriren mit älteren Schullehrern. Im Falle der Concurrenz mit andern gleich befähigten Candidaten gebührt, nach Referentens Ansicht, unstreitig den Seminaristen der Vorzug. Eines der wichtigsten Motive, welches aber bey der dermaligen Berathung noch ganz unberührt geblieben ist, will Referent um deswillen hier andeuten. Es ist das, daß man bey einem Zöglinge des Seminars über den Character und die Denkungsart sicherer seyn kann, wie bey einem anderen. Was den Fall der Concurrenz zwischen Seminaristen und älteren Schullehrern anbetrifft, so muß Referent diejenige Ansicht, die er schon oft officiell hat aussprechen müssen, hier wiederholen. Das Großherzogthum hat eine

große Menge geringer Schulstellen. Unter den Schullehrern, die dieselben bekleiden, findet sich gleichwohl eine Anzahl von Männern, die ihrer Bestimmung entsprechen, die ihre Pflichten treu und redlich erfüllen. Ein solcher Mann steht vielleicht zwanzig, dreißig Jahre auf einer Stelle, die ihn und die Seinen höchst kümmerlich ernährt. Nur die Hoffnung, daß ihm dereinst eine etwas bessere Stelle zu Theil werde, hält seinen Muth noch aufrecht, daß er unter der Last des mühevollen Amtes, und der drückenden Nahrungssorgen nicht erliegt. Es würde hart seyn, wenn man solchen Männern diese Hoffnung entziehen, und die besseren Stellen allein den Seminaristen vorbehalten wollte!

Im Antrage ist von gleicher Befähigung die Rede. Es fragt sich aber, nach welchem Maßstabe die gleiche oder ungleiche Befähigung gemessen werden soll. Die Amtsführung kann nicht Maßstab seyn, wenn dem im Amte vielleicht ergrauten Lehrer ein so eben aus dem Seminar entlassener Jüngling gegenüber steht. Also die Kenntnisse! Es ist nun nicht zu läugnen, daß die Zöglinge des Seminars sich in demselben manche Kenntnisse erwerben, die den älteren Schullehrern, wie sie Referent gegenwärtig im Auge hat, abgehen, — wie z. B. Kenntnisse aus der teutschen Geschichte, der Mathematik u. s. f. Es sind dies Kenntnisse, die theils nützen, theils zieren. Allein Referent glaubt, daß die Bestimmung des Schullehrers darin zu suchen sey, daß er gute Bürger und Unterthanen bilde. Wenn daher ein Schullehrer daß Zeugniß, dieser Bestimmung entsprochen zu haben, für sich hat, so glaubt Referent darum, daß dieser Vorzug nicht durch den Glanz jener Kenntnisse überwogen werde, ob er gleich den Werth dieser Kenntnisse nicht verkennt, vielmehr dieselben möglichst allgemein verbreitet wünscht. Insbesondere muß Referent nun noch daran erinnern, daß die Schulstellen entweder Präsentationsstellen sind, oder solche Stellen, bey welchen eine freye Concurrenz Statt findet.

Bey Präsentationsstellen muß derjenige, welcher präsentirt ist, angenommen werden, so bald er hinlänglich befähigt befunden wird, wenn es auch der Fall ist, daß andere, weit besser Befähigte vorhanden sind, welche die Stelle annehmen würden. Hier könnte nur durch ein Gesetz, welches die Freyheit der Präsentatoren beschränkte, eine Aenderung zu Gunsten der Seminaristen

herbeygeführt werden. Da kein Antrag auf ein solches Gesetz dermalen vorliegt, so verweilt Referent hierbey nicht länger. Besondere Berücksichtigung verdient aber die Besetzung derjenigen Schulstellen, bey welchen eine freye Concurrenz Statt findet. Schon auf dem vorigen Landtage sprach sich ein Mitglied der ersten Kammer darüber aus, daß in der zweyten Kammer geäußert worden:

„daß aus unreinen Absichten, aus gekränktem Stolze und aus beleidigter Eigenliebe öfters Seminaristen zurückgesetzt worden seyen"

und fand hierin eine, die Regierung offenbar verunglimpfende Aeußerung.

(Heft III. S. 29.)

Auch diesmal ist folgende Aeußerung in der zweyten Kammer vorgekommen:

„Er habe gehört, daß junge Leute, die nicht im Seminarium gebildet worden, vorzugsweise vor den Seminaristen, obgleich jene nicht so viele Fähigkeiten besessen hätten, angestellt worden. Worin dies liege, könnte er sich nicht denken, und hier sey nicht der Ort, seine Gedanken darüber zu eröffnen, denn es würde in Persönlichkeiten übergehen."

Referent muß daher etwas näher in die Sache eingehen. In den beyden diesseitigen Provinzen (denn von diesen ist nur die Rede) bestehet folgende Einrichtung. Wenn eine Stelle, welche nicht Präsentationsstelle ist, besetzt werden soll, so hat der Kirchen- und Schulrath der Provinz hierüber Bericht an das Geheime Staatsministerium zu erstatten. In einem solchen Berichte werden alle und jede aufgeführt, welche um die Stelle nachgesucht haben. Von jedem wird angeführt, was über seinen Lebenswandel, über seine Kenntnisse, und, falls er schon angestellt war, über seine Amtsführung bekannt ist. Die erforderlichen Belege werden beygefügt. Namentlich wird über die Kenntnisse nicht etwa bloß im Allgemeinen abgeurtheilt, sondern es wird das Protokoll über die vorgenommene Prüfung angeschlossen. Da jeder Bericht einen Antrag enthalten muß, so werden einige der Competenten, gewöhnlich drey, in Vorschlag gebracht. Durch diesen Vorschlag ist aber die höchste Staatsbehörde so wenig gebunden, daß nicht selten Beyspiele vorkommen, wo einem andern, der nicht mit vorgeschlagen war, der Vorzug gegeben wird.

Soll daher eine Zurücksetzung der Seminaristen gedacht werden, so kann dies nur unter einer zwiefachen Voraussetzung geschehen; nämlich erstens, daß dieselben in den Berichten ungünstig gestellt, und nicht mit in Vorschlag gebracht werden, und zweytens, daß die Berichte im Geheimen Staatsministerium nicht vollständig gelesen werden.

Referent will sich nur die Bemerkung erlauben, daß es ihm ganz unangemessen erscheint, Aeußerungen und Andeutungen dieser Art laut werden zu lassen, wenn man nicht die facta, auf welche sie sich beziehen, bestimmt angeben kann oder will.

Ueber mehrere der folgenden Anträge muß Referent, um nicht zu Wiederholungen genöthigt zu werden, einiges im Allgemeinen sagen. Es sind diese Anträge offenbar auf die persönlichen Vorzüge des jetzigen Directors des Friedberger Seminars berechnet. Referent kennt und achtet diese Vorzüge so sehr, wie Jemand; er wünscht lebhaft, daß dieselben in einem möglichst ausgedehnten Wirkungskreise zum Vortheile des Staates benutzt werden. Allein es ist auch seine feste Ueberzeugung, daß dieser vortreffliche Mann schon mit so vielen Geschäften belästet ist, daß eine Vermehrung derselben ihn entweder erdrücken, oder den Geschäften selbst nachtheilig werden müßte. Anstalten und Einrichtungen wie die, welche hier zur Sprache kommen, dürfen, weil sie für die Dauer bestimmt sind, nicht an die persönlichen Vorzüge einzelner Individuen geknüpft werden, weil sonst eine Krankheit, ein Todesfall, leicht das Ganze zerrüttet.

Referent kann bey dieser Gelegenheit das Geständniß nicht unterdrücken, daß, nach seiner Ansicht, schon jetzt das Seminar zu sehr an die Persönlichkeit des dermaligen Directors geknüpft ist.

Referent wendet sich nunmehr zu den einzelnen Anträgen.

II. Daß diejenigen Schulcandidaten, welche nicht im Seminar gebildet worden, zu keiner ferneren Prüfung zugelassen werden, bevor sie nicht in dem Seminar, namentlich auch in der Methode, im practischen Schulhalten, Orgelspielen rc. geprüft worden, und darüber befriedigende Zeugnisse vorgelegt haben.

Daß dieser Antrag vieles für sich habe, fällt in die Augen. Namentlich wird er dadurch empfohlen, daß hier-

nach alle Subjecte nach einem und demselben Maßstabe gemessen werden, während, wenn jede Provinz ihre eigene Prüfungsbehörde hat, leicht von der einen strengere, von der anderen gelindere Forderungen gemacht werden — es auch möglich bleibt, daß ein, für andere Geschäfte sehr brauchbares Mitglied eines Kirchen- und Schulrathscollegiums durch die bestehende Einrichtung Antheil an den Prüfungen erhält, ohne sich gerade zu diesem Geschäfte zu eignen. Indessen liegt es auch nicht im Begriffe eines vorzüglichen Lehrers, daß er ein vorzüglicher Examinator sey.

Ohne zu wiederholen, was schon in der zweyten Kammer als bedenkenswerth bey diesem Antrage in Andeutung gekommen, will Referent nur darauf aufmerksam machen, daß es sich hier von einem Geschäfte handelt, welches den Lehrern in Friedberg nicht etwa Tage, sondern Wochen kosten würde, denn es ist hauptsächlich eine Prüfung im practischen Schulhalten beabsichtet. Ein geschickter Lehrer kann in einem ungünstigen Lichte erscheinen, wenn man ihn unter Schüler versetzt, die ihm fremd, und an eine andere Lehrmethode gewöhnt sind. Eine richtige Beurtheilung der Befähigung zum practischen Schulhalten ist daher nur dann möglich, wenn dem Lehrer und den Schülern zuerst Gelegenheit gegeben wird, sich zuvor einigermaßen gegenseitig kennen zu lernen. Schon aus diesem Grunde betrachtet Referent den Antrag als unausführbar.

III. Daß die Forderungen an die künftigen Volksschullehrer höher gestellt werden, und daß zu dem Ende ein Plan entworfen, und öffentlich bekannt gemacht werde, welcher die Kenntnisse und Geschicklichkeiten genau bestimmt, die zur Führung eines Schulamts durchaus erforderlich sind, damit die Unfähigen selbst von dem Anmelden abgeschreckt werden.

Referent wünscht angelegentlich, daß dieser Vorschlag ausgeführt werden könne. Es ist ihm immer sehr schmerzhaft gewesen, manchen, sich anmeldenden Subjecten erklären zu müssen, daß ihre Kenntnisse unzureichend seyen, und ihnen daher keine Hoffnung zu einer Anstellung übrig bleibe. Dieser Fall würde seltener vorkommen, wenn dem Antrage Folge gegeben werden könnte. Leider sieht aber Referent bey der jetzigen Lage der Sache die Ausführbarkeit nicht ein. Bey einer Stelle, welche mit einem Gehalte von 300 fl. verknüpft ist, können

und müssen andere Anforderungen gemacht werden, als bey einer Stelle, die kaum vierzig oder fünfzig Gulden erträgt, wo überdies wohl selbst keine Wohnung für den Lehrer vorhanden ist, und die Wahl um deswillen auf die Einwohner des Dorfs beschränkt werden muß. So viel ist hieraus wohl ohne weiteres klar, daß ein Plan, der für alle und jede Schullehrer bestimmt wäre, ganz unreichend seyn würde. Es würde also nach den Klassen der Besoldungen, auch Abstufungen in den Kenntnissen und Geschicklichkeiten zugelassen werden müssen, und dies würde wieder in's Unbestimmte hinführen.

IV. Daß die bereits angestellten älteren Schullehrer, wenn sie sich um Beförderung bewerben, einer nochmaligen Prüfung nach dem vorzuzeichnenden Plane unterworfen werden.

Da Referent diesen Gegenstand schon oben berührt hat, so begnügt er sich, die betreffende Stelle aus dem Ausschußberichte der zweyten Kammer mitzutheilen.

(zu verlesen.)

Er bemerkt noch, daß die zweyte Kammer dieser Ansicht beygetreten ist.

V. Daß der Director, von dem doch die Idee eines verbesserten Schulunterrichts mit ausgehen soll, in den Organismus des gesammten vaterländischen Schulwesens als ein wesentliches Glied mit aufgenommen, und ihm in demselben eine solche Stellung gegeben werde, daß er über die Befolgung oder Nichtbefolgung der in dem Institute entwickelten Erziehungsgrundsätze gehört, und ihm auf die Verbesserung der Schulen ein unmittelbarer Einfluß gesichert werde.

Auch hier beschränkt sich Referent auf die Mittheilung dessen, was im Ausschußberichte der zweyten Kammer gesagt worden, indem die zweyte Kammer diesem Antrage keine Folge gegeben hat.

(zu verlesen.)

Referent glaubt übrigens den wohlmeinenden Absichten des Herrn Proponenten hier noch eine allgemeine Bemerkung schuldig zu seyn. Wenn derselbe von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß das vaterländische Schulwesen noch nicht genugsam organisch vereint sey — und diesem Mangel durch den Vorschlag, möglichst viel an die Persönlichkeit Eines Individuums anzuknüpfen, abzuhelfen gesucht hat, so hat er zwar ein Mittel vorgeschlagen, welches nicht als angemessen betrachtet wer-

den kann. Es läßt sich jedoch dagegen ein anderes Mittel angeben, durch welches jener Zweck sicherer erreicht werden könnte. In den beyden diesseitigen Provinzen sind Kirchen- und Schulrathscollegien in Darmstadt und Giesen; in Rheinhessen gehört das Schulwesen zum Geschäftskreise der Großherzoglichen Regierung. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß hieraus Verschiedenheiten hervorgehen. Alle diese Behörden haben überdies noch Geschäfte von ganz anderer Art zu besorgen, und es kann dies dem Schulwesen einen Theil der ihm gebührenden Aufmerksamkeit entziehen. Den Absichten des Herrn Proponenten würde daher durch Errichtung einer, das gesammte Großherzogthum befassenden, bloß dem Schulwesen gewidmeten oberen Behörde am entschiedensten entsprochen werden.

VI. Daß die sämmtlichen, in Friedberg bestehenden Bürgerschulen mit einander verbunden oder organisch vereinigt, mit den besten, im Seminar gebildeten Lehrern besetzt, und als eine practische Bildungsanstalt für die Seminaristen benutzt werden, (indem die mit dem Seminar schon jetzt verbundene Schule nur eine Knabenschule sey,) wodurch man denn noch den Vortheil gewönne, die Lehrer zugleich als Hülfslehrer am Seminar zu gebrauchen.

Die Stadt Friedberg hat zwey Schulen, eine für Knaben, und eine für Mädchen. Jede ist so zahlreich besetzt, daß ein Lehrer volle Beschäftigung hat, und daher nicht noch am Seminar Aushülfe leisten kann. Da der Stadt Friedberg nicht zugemuthet werden kann, ihre Jugend einer ganzen Schaar junger Seminaristen, die selbst noch in ihrer Ausbildung begriffen sind, zur Uebung hinzugeben, so würde nur reiferen Seminaristen gestattet werden können, bisweilen, unter Aufsicht der Lehrer, Unterricht zu ertheilen. Dies würde aber allerdings voraussetzen, daß die Lehrer selbst im Seminar gebildet, und an dieselbe Lehrmethode gewöhnt seyen. Referent kann nicht zweifeln, daß die Staatsregierung von selbst geneigt seyn wird, bey Erledigung dieser Lehrstellen auf Seminaristen vorzügliche Rücksicht zu nehmen, und er hält darum einen hierauf bezüglichen Antrag für unnöthig.

VII. Daß eine Unterrichtsanstalt für Taubstumme mit dem Seminar verbunden werde.

Im Ausschußberichte der zweyten Kammer sind die

Schwierigkeiten, mit welchen die Ausführung dieses Antrags zu kämpfen hat, genau auseinander gesetzt. Da die zweyte Kammer diesem Antrage keine Folge gegeben hat, so hält Referent es nicht für nöthig, hierbey zu verweilen.

Die zweyte Kammer hat beschlossen, diejenigen Anträge, hinsichtlich deren Referent nicht das Gegentheil bemerkt hat, der Staatsregierung zu empfehlen.

Nämlich

I. daß bey Besetzungen, bey gleicher Befähigung, auf wohl bestandene Seminaristen vorzüglich Rücksicht genommen werde;

II. daß die nicht im Seminar gebildeten Schulcandidaten zuerst einer Prüfung im Seminar unterworfen werden;

III. daß ein Plan bekannt gemacht werde, aus welchem zu ersehen, welche Kenntnisse und Geschicklichkeiten von einem Schullehrer erfordert werden;

IV. daß die Schulen in Friedberg so besetzt werden, daß sie in engere Verbindung mit dem Seminar gebracht werden können.

Referent kann aus den von ihm angeführten Gründen es nicht wagen, darauf anzutragen, daß die erste Kammer an diesen Beschlüssen Theil nehme.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden sich bey der Discussion über diesen Gegenstand äussern.

CXXXVII.

Bericht des zweyten Ausschusses erster Kammer über mehrere in der zweyten Kammer gestellte Anträge zu Abänderung einzelner Artikel der Gemeindeordnung; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Die Herren Abgeordneten Knorr, König, Gerich, Gail und Hellmann haben in ausführlichen Anträgen viele Artikel der Gemeindeordnung beleuchtet, und das Gemeindewesen, wie es dermalen bestehet, auf mehreren schwachen Seiten angegriffen.

Die zweyte Kammer hat nur einigen dieser Anträge dahin Folge gegeben, daß rücksichtlich des Verfahrens bey den Gemeindevoranschlägen die Staatsregierung ein schnelleres und gleichförmiges Verfahren eintreten lassen, und in Betreff des Verweigerungsrechts der Ortsvorstände bey der Ortsbürgeraufnahme nähere Bestimmung treffen möge.

Einem anderen Antrag auf Erläuterungen und Zusätze zu einzelnen Artikeln, wurde in der Unterstellung, daß die Verhandlungen ohnehin durch den Druck zur Kenntniß der Staatsregierung gelangen, keine Folge gegeben, und eben so einigen anderen Anträgen, jedoch ohne jene Voraussetzung. Dieser Beschluß vom 22ten Februar war also früher gefaßt, als der gemeinsame Beschluß der Stände: die Staatsregierung um eine Revision der Gemeindeordnung bis zum nächsten Landtage zu ersuchen, seine Vollständigkeit erlangte.

In Gemäßheit dieses späteren Beschlusses, werden jene Anträge für jetzt auf sich beruhen; denn in der Bitte um Revision liegt es, daß die Staatsregierung rücksichtlich der Abänderungen der Gemeindeordnung die Initiative zu nehmen habe, daß man also, nebst jener Bitte, nicht wohl noch besondere Petitionen auf Verbesserung der Gemeindeordnung an dieselbe könne gelangen lassen.

Der in diesen Anträgen liegende Stoff ist darum keineswegs verloren; er kann in den Berathungen des nächsten Landtags wieder aufleben, auch mittler Weile von der Staatsregierung in dem Maaße berücksichtigt werden, wie sie durch den Druck der Verhandlungen, nach der ausgedrückten Ansicht der zweyten Kammer, Notiz davon erhält.

Ich trage demnach darauf an, besagte Anträge einstweilen beruhen zu lassen.

Die anderen Mitglieder des Ausschusses sind hiermit einverstanden.

Drey und sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 28ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung legt

I. das Präsidium der Kammer als neue Eingaben

1) mehrere Schreiben der zweyten Kammer vor. Sie betreffen

a) den Nachtrag zu dem Gesetze über die Tilgung der Staatsschuld, insbesondere die Dotation der Staatsschuldentilgungskasse betreffend. *)

Die Kammer verweist diese Eingabe an den ersten Ausschuß.

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.

b) den Antrag der Abgeordneten Herrn Gail, Gerich und Schütz, das Gesetz der Brandkasse in einigen Punkten zu ändern. *)

c) den Antrag des Abg. Herrn Grafen Lehrbach, auf Erlassung eines, das Recht der Appellation in Straffachen erweiternden Gesetzes. **)

d) den Antrag des Abg Herrn Glaß, das Verfahren bey Richtigstellung der Rückstände von Staats-, Provinzial- und Communalsteuern betreffend. ***)

e) den Gesetzesentwurf, die Beytreibung der Ausstände der Domanialverwaltung in Rheinhessen betr. †)

Die vier letzten Eingaben werden an den zweyten Ausschuß verwiesen.

f) den Antrag des Abg. Herrn von Kuder, auf Erlassung eines Gesetzes gegen die übermäßigen Makelgebühren bey Kapitalaufnahmen, und auf Errichtung einer Landeskreditanstalt. ††)

Die Kammer verweist diese Eingabe an den dritten Ausschuß.

2) einen Erlaß des Geheimen Staatsministeriums, die Wiedereröffnung der Discussion über den Entwurf einer Forststrafordnung betreffend.

Die Kammer beschließt hierauf einstimmig, die Discussion über den Entwurf der Forststrafordnung wieder zu eröffnen.

II. Es wird von dem Herrn Kanzler Arens, im Namen des zweyten Ausschusses, Bericht erstattet, über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bey den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtsstreiten betreffend. †††)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diesen Gegenstand auf die gesetzliche Zeit, und veranlaßt, der Tagesordnung gemäß,

III. die Abstimmung

1) über den Antrag des Abg. Herrn Parcus, auf Ausdehnung der Verordnung der vormaligen

---

*) Siehe die Verhandlungen der zweyten Kammer.
**) Deßgleichen.
***) Deßgleichen.
†) Deßgleichen.
††) Deßgleichen.
†††) Siehe Beylage CXXXVIII.

k. k. östreichischen und königlich baierischen Landesadministration zu Kreuznach d. d. 21. September 1815, die Ausübung der Jagd betreffend, auf die Gemeinden Mainz, Castel und Kostheim in der Provinz Rheinhessen.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Will die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

2) über den Antrag des Abg. Herrn Gerich, die Verminderung der Communalausschläge betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer bey?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

b) Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer alsdann bey, wenn, zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse, sub c. des Schlußantrags des Ausschusses zweyter Kammer, die Worte „und resp. deren Stellvertreter" hinweggelassen werden?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Vier und sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 29ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach=Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms=Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms=Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

I. Das Protokoll der vorigen Sitzung, so wie zwey, auf die Beschlüsse der vorigen Sitzung sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer werden vorgelesen und genehmigt.

II. Das Präsidium legt der Kammer, als neue Eingabe, ein, den Gesetzesentwurf wegen Einführung einer gleichförmigen Gewerbsteuer betreffendes Schreiben der zweyten Kammer vor*)

Die Kammer verweist diese Eingabe an den ersten Ausschuß.

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer der Landstände.

III. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1) des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht, im Namen des dritten Ausschusses, bloß mündlich, über die Vorstellung der Specereyhändler zu Gießen, die aus dem ersten Semester 1819 an sie geforderte Kaffee- und Tabaksaccise betreffend.

Derselbe entwickelt sehr vollständig den Inhalt der Petition, so wie der über dieselbe bis dahin gepflogenen Verhandlungen, und trägt, mit besonderer Beziehung auf die in dem Ausschußberichte zweyter Kammer enthaltenen Motive, darauf an, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse dieser Kammer, dem Gesuche der Petenten keine Folge zu geben, bemerkt jedoch, daß einige Mitglieder des Ausschusses es sich vorbehalten hätten, ihre, von der seinigen abweichende Ansicht bey der Berathung zu äußern.

2) der Herr Geheime Staatsrath von Wreden, im Namen des dritten Ausschusses, über die Anträge der Abgeordneten Herrn Schenk und Braunwart, die Vergütung des Wildschadens an Waldungen betreffend*)

3) des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht, Namens des ersten Ausschusses, über die Proposition der Großherzogl. Staatsregierung, die Gleichstellung der Unterthanen in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken mit den Unterthanen der Domaniallande in Beziehung auf die Frohndverhältnisse betreffend.**)

4) der Herr Kanzler Arens referirt, im Namen des zweyten Ausschusses, bloß mündlich, über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen welche für die Klagen auf Zinsen aus Gelddarlehen eine kürzere Verjährungsfrist, als die gemeinrechtliche vorschreiben, betreffend, indem er bemerkt:

Zugleich mit dem vorliegenden, die Aufhebung der hauptsächlich in den Fürstenthümern Solms-Lich und Ysenburg bestehenden kürzeren Verjährungszeit der Zinsen bezweckenden Gesetzesentwurfe, sey in der zweyten Kammer eine, auf den nämlichen Gegenstand gerichtete Motion

*) Siehe Beylage CXXXIX.

**) Siehe Beylage CXL.

des Abgeordneten Herrn Zimmer eingereicht worden. Die zweyte Kammer habe diese beyden Gegenstände gemeinsam behandelt, und endlich, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Beschluß gefaßt, dem, von der ersten Kammer in Beziehung auf den Gesetzesentwurf gefaßten Beschlusse nicht beyzutreten, vielmehr die Staatsregierung zu ersuchen, sie möge die in Rheinhessen geltende fünfjährige Verjährungszeit auch auf die diesseitigen beyden Provinzen übertragen.

Diesen Beschluß könne er indessen zur Beystimmung nicht empfehlen. Es liege nämlich

1.) ausser Zweifel, daß die Staatsregierung bey Proposition des vorliegenden Gesetzes lediglich Entfernung der in den verschiedenen Theilen der diesseitigen beyden Provinzen hinsichtlich der Verjährungszeit der Zinsen bestehenden Ungleichheiten, keineswegs aber eine generelle Norm zur Regulirung dieser Verjährungszeit im Allgemeinen beabsichtiget habe. Der Beschluß der zweyten Kammer enthalte daher die Einmischung eines fremdartigen Stoffes in das von der Staatsregierung vorgelegte Material, und habe daher auch schon, die, übrigens hier nicht weiter zu erörternde Frage zur Sprache gebracht: ob in dieser Einmischung eine Ueberschreitung der verfassungsmässigen Rechte der Landstände nicht aus dem Grunde enthalten sey, weil durch sie die Initiative der Gesetzgebung, welche verfassungsmässig nur der Staatsregierung zustehe, in die Hände der Stände übergehen werde.

Man könnte zwar

2.) hiergegen vielleicht einwenden, daß die zweyte Kammer in der denselben Gegenstand betreffenden Motion des Abgeordneten Herrn Zimmer eine genügende Veranlassung zu der befragten Einmischung erhalten habe, indem in dieser Motion überhaupt die zu kurze Verjährungsfrist zur Sprache gebracht worden sey; — allein dieser Einwand verschwinde vollkommen, wenn man berücksichtige, daß der Herr Proponent bey der Discussion ausdrücklich erklärt habe, daß er durch seine Motion weiter nichts, als eine Aufhebung der particularen Verordnung, und dadurch die Gleichstellung der Bezirke, worin die Verordnung bisher gegolten habe, mit den übrigen Theilen der Provinz bezwecke, es scheine daher

3.) für die von der zweyten Kammer beschlossene Ueberschreitung des Zweckes des Gesetzesentwurfes und

der Motion um so weniger ein genügender Grund vorzuliegen als

4.) die beyden Kammern bey mehreren Gelegenheiten den Grundsatz ausgesprochen hätten, daß der bevorstehenden, allgemeinen Gesetzgebung da, wo nicht Dringenheit eine Ausnahme rechtfertige, nicht vorgegriffen werden möge.

Es werde nun aber Niemand bestreiten, daß die Verjährungsfrist für Zinsen in das System der Verjährung, was überhaupt seine eigene Schwierigkeit habe, tief eingreife, und Referent vermöge daher aus allen diesen Rücksichten nicht, der hohen Kammer den Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer zu empfehlen, er müsse vielmehr darauf antragen, daß die hohe erste Kammer bey ihrem früher gefaßten Beschlusse beharren möge.

Es referirt hierauf ferner

5.) der Herr Kanzler Arens über den die Beytreibung der Ausstände der Domanialverwaltung in Rheinhessen betreffenden Gesetzesentwurf, indem er bemerkt:

Die verehrliche zweyte Kammer habe, nach der eingelangten Communication, dem Gesetzesentwurfe und den von der ersten Kammer dazu beschlossenen Amendements gleichfalls ihre Zustimmung ertheilt, dieselbe habe aber noch weiter beschlossen, daß der Großherzoglichen Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen werden möge, den zu executorischen Beytreibungen bisher verwendeten Boten dieses Geschäft, so weit es ohne Nachtheil geschehen könne, auch ferner zu übertragen. Der Zustimmung zu diesem, von der Großherzoglichen Regierungscommission bereits genehmigten Wunsche werde wohl um so weniger ein Grund entgegenstehen, als er durch die Worte: „so weit es ohne Nachtheil geschehen kann“ limitirt werde, indem er daher darauf antrage, erlaube er sich den weiteren Antrag, daß zur Abkürzung der Sache über diesen an sich geringfügigen Gegenstand, sofort berathen und abgestimmt werden möge.

Die Kammer erklärt sich mit der Ansicht des Herrn Referenten einverstanden, und beantwortet die von dem Präsidium sofort entworfene und vorgelegte Frage:

Will die Kammer dem über den Gesetzesentwurf, wegen Beytreibung der Ausstände der Domanialverwal-

tung in Rheinhessen gefaßten weiteren Beschlusse der zweyten Kammer ihre Zustimmung ertheilen?
einstimmig mit Ja.

Das Präsidium eröffnet sodann

IV. die Berathung

1.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn König, die von den Einwohnern zu Rimhorn, bey Veräusserung liegender Güter zu entrichtende Abgabe unter dem Namen des zehnten Pfennigs betreffend.

Es bemerkt

der Herr Prälat Schmidt: Die vorliegende Motion beruhe auf der Hypothese, daß die Abgabe des zehenten Pfennigs von den Einwohnern zu Rimhorn als Surrogat einer früheren Frohndpflichtigkeit geleistet werde. Indessen trage diese Hypothese nicht einmal den Character der Wahrscheinlichkeit, die fragliche Abgabe sey vielmehr von mehreren Mitglieder der zweyten Kammer so, wie sie der Herr Proponent beschrieben habe, sogleich als ein gewöhnliches, auf das Colonatrecht sich gründendes laudemium, sogenannten Herrenweinkauf ꝛc. erkannt worden. Wenn man aber der Staatsregierung die Prüfung von bloßen, noch daneben unwahrscheinlichen Hypothesen übertragen wolle, so werde dieß, abgesehen von allen anderen dagegen sprechenden Rücksichten, insbesondere dazu dienen, den Werth und das Gewicht des ständischen Petitionsrechtes herunterzusetzen.

Er trage deßhalb, als Referent des Ausschusses der hohen Kammer, wiederholt darauf an, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des jenseitigen Ausschußberichtes, und abweichend von dem Beschlusse der zweyten Kammer, dem Antrage des Herrn Proponenten keine Folge zu geben.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion und eröffnet

2.) die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Zimmer, auf Erweiterung des Einflusses des Schullehrerseminariums zu Friedberg.

Der als Redner eingeschriebene Herr Geheime Staatsrath von Wreden hält hierauf folgenden Vortrag:

Um zu der gründlichen Darstellung des Herrn Berichterstatters noch einige Belege zu geben, erlaube ich

mir, der hohen Kammer nachfolgende statistische Nachrichten vorzulegen.

Das Großherzogthum zählt dermalen, die israelitischen Schulen nicht mitgerechnet, 1211 dotirte ständige Schulen, und zwar in der Provinz Starkenburg 357, in Oberhessen 545, und in Rheinhessen 309. Von diesen gewähren

23	einen	Ertrag	von	600 fl.	oder	darüber	
33	—	—	—	500	bis	600	fl.
75	—	—	—	400	—	500	„
170	—	—	—	300	—	400	„
116	—	—	—	250	—	300	„
und 174	—	—	—	200	—	250	„

Nimmt man mithin 200 fl. als das Minimum eines Schulgehaltes an, so haben wir 591 zureichend dotirte Schulstellen. Dagegen zählen wir 380, so zwischen 100 fl. und 200 fl., und 164, so zwischen 50 fl. und 100 fl., endlich 76, so unter 50 fl. stehen, mithin 620 dürftig, zum Theile sehr dürftig dotirte Schulstellen. Wollte man jede dieser nur mit 50 fl. verbessern, bey welcher Verbesserung manche noch nicht einmal 100 fl. erhalten würden, so erforderte solches die Summe von 31,000 fl.

Man wird hieraus ersehen, daß eine Verbesserung sämmtlicher Schulgehalte keine so leichte Aufgabe ist. Zwar ist es der Staatsregierung bereits gelungen, mehrere Schulen der Dürftigkeit zu entreissen, allein ein Plan, der von so manchen Umständen abhängig ist, kann nicht schnell zur Reife kommen. Die Mittel, welche die Staatsregierung bisher in Anwendung brachte, sind ausser der von den Ständen verwilligten Summe:

a.) Beyträge vermögender Kirchenkasten;

b.) Beyträge wohldenkender Gemeinden, deren Zahl — zu ihrem Ruhme sey es gesagt — sich mit jedem Tage mehrt;

c.) Vereinigung mehrerer dürftig dotirter nahe gelegener Schulen;

d.) die Provinzialschulfonds und

e.) Vermächtnisse edler Jugendfreunde.

Auch diese sind nicht selten, und zum Theile, wie die Maiische Stiftung von großer Bedeutenheit.

Nachdem ich dieses Bild, wiewohl nur flüchtig, entworfen habe, darf ich wohl fragen, ob sich ein, in einem Seminar gebildeter Schulcandidat zur Annahme einer Stelle verstehen werde, die ihm dasjenige nicht

einmal gewährt, was ein Taglöhner sich durch Handarbeit verdienen kann. Ohnehin lehrt die Erfahrung, daß mit der größeren geistigen Bildung auch die Bedürfnisse des Lebens und die Ansprüche auf deren Befriedigung steigen. Aber auch die besseren Schulstellen sollten nicht ausschließlich an Seminaristen vergeben werden. Daß solches eine Einschränkung der Präsentationsrechte seyn würde, hat bereits der Bericht des Ausschusses bemerkt, aber ich setze noch hinzu, daß es auch eine unverdiente Kränkung für jene armen und anspruchlose, im Lehramte ergrauten Männer seyn würde, die in dem Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht ein halbes Menschenalter hindurch Noth und Hunger gelitten haben, und bey jeder eröffneten besseren Stelle sich einem, eben aus der Schule gekommenen Kandidaten nachgesetzt sehen würden.

Zu dem Allen kommt, daß die Zahl der, in jedem Jahr das Seminar verlassenden Kandidaten nicht groß genug ist, um alle, in diesem Zeitraume erledigt werdende Schulstellen mit solchen zu besetzen.

Endlich ist es oberster Grundsatz, dem man selbst bey gelehrten Schulen huldiget, gebildete Männer zu erhalten; wo solche gebildet worden, ist weniger erheblich, ja es dürfte wohl oftmalen gut seyn, fremde Methode auf den vaterländischen Boden zu verpflanzen, um Routine und Schlendrian zu verdrängen.

Die Prüfung der Aspiranten zum Schulamte ausschließlich den Directoren in die Hände zu geben, halte ich für einen wahren Nachtheil. In den Händen der dermaligen verdienten Vorsteher dieser Anstalten möchte es unschädlich seyn, allein Einrichtungen der Art dürfen nicht auf Personen berechnet werden. Es lassen sich Fälle zeigen, in welchen manchem tüchtigen Schulmanne eine Zurücksetzung bevorstund, weil er nach alter guter Sitte buchstabirte, im Syllabiren aber keine Fertigkeit besaß. Freylich dürften auch die Prüfungen, wie sie dermalen sind, einer Reform bedürfen, allein dieser und noch mancher andere Wunsch wird durch eine allgemeine Landesschulordnung, welche dermalen in Bearbeitung steht, befriedigt werden.

Es bemerkt hierauf

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Der Ausschußbericht führe an, daß die zweyte Kammer dem, auf Errichtung einer mit dem Seminarium ver-

bundenen Taubstummenanstalt gerichteten siebenten Antrage des Herrn Proponenten keine Folge gegeben habe. Indessen sey diesem Antrage durch die Genehmigung des Vorschlags des Ausschusses zweyter Kammer, welcher denselben der Staatsregierung zur Prüfung empfohlen wissen wolle, in so weit allerdings Folge gegeben.

Der Herr Prälat Schmidt: Die Unausführbarkeit der Realisirung des fraglichen Antrages gehe aus den Verhandlungen der beyden vorigen Landtage zur Genüge hervor. Eine bloße Empfehlung des Antrages an die Staatsregierung werde daher zu keinem anderen Resultate führen, als daß für den Gegenstand desselben hinfort das Nämliche geschehe, was bisher dafür geschehen sey. In so fern könne man den siebenten Antrag des Herrn Proponenten, nach dem Beschlusse der zweyten Kammer, als eine abgethane Sache ansehen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Wenn auch bey den für die Unterstützung armer Taubstummen bisher verwilligten Mitteln, die Errichtung einer selbstständigen Anstalt zu diesem Zwecke unausführbar erscheine, so werde doch vielleicht, wie dieses in der zweyten Kammer geäussert worden sey, mit einem Zuschusse von etwa 1000 fl. eine, dem Sinne des Herrn Proponenten angemessene, und gewiß sehr wohlthätige Einrichtung getroffen werden können.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Ein Zuschuß von 1000 fl. werde um so weniger hinreichen, als für ein Taubstummeninstitut nicht ein, sondern wenigstens vier Lehrer erforderlich seyen, als ferner nicht jeder Seminarist, sondern nur ein Individuum von besonderer Fähigkeit und Neigung, für den Unterricht der Taubstummen geeignet erscheine. Endlich könne man ein Geschäft, welches wenigstens 4 Stunden täglich erfordere, am wenigsten Seminaristen übertragen, welchen die zu ihrer eigenen Ausbildung nöthige Zeit so äusserst karg zugemessen sey.

Der Herr Freyherr Riedesel: Die hohe Kammer habe aus diesen und ähnlichen Gründen den, die Errichtung eines Taubstummeninstituts bezweckenden Beschlüssen zweyter Kammer niemals Folge gegeben.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Die Bemerkung, daß den Friedberger Seminaristen die zu ihrer Ausbildung nothwendige Zeit zu karg zugemessen sey, müsse er bestätigen. Nicht selten fehle

ihnen deßhalb bey ihrem Austritte aus dem Seminarium, die Ausbildung, welche man, ihrer Bestimmung gemäß, von ihnen erwarten dürfe.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Deßwegen könne er auch der Idee, daß Seminaristen bey ihrer Concurrenz mit andern Schulcandidaten im Zweifel der Vorzug zu geben sey, nicht ganz beystimmen. Wieviel die Kenntnisse der ersteren bisweilen zu wünschen übrig liessen, habe er selbst sich zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Der Ausschußbericht enthalte einen Punkt, welcher ihm bey Anstellung von Schullehrer eine ganz besondere Berücksichtigung zu verdienen scheine. Nicht allein die größere Gelehrsamkeit sey es nämlich, welche einem Lehrer die größere Fähigkeit zu seinem Amte verleihe, sondern mehr noch das aufrichtige Bestreben dem Staate gute und ruhige Bürger zu erziehen. Diese nicht genug zu beachtende Wahrheit sey in den neuesten Zeiten so oft hintangesetzt, und die Folge ihrer Hintansetzung leider schon so fühlbar geworden, daß er sich nur in der Intention sämmtlicher Mitglieder der hohen Kammer auszusprechen glaube, wenn er dieselbe bey Gelegenheit der vorliegenden Motion, und in Beziehung auf das Seminarium zu Friedberg auf's Neue hervorhebe.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

3.) die Berathung über die Beschwerdeschrift des Konrad Mohr und 45 Consorten in Ostheim, Landrathsbezirks Butzbach, die Ausgleichung der Lieferungen in den Jahren 1813 und 1814 betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Frage, ob die vorliegende Petition als ungegründet erscheine, liege bey einer genaueren Durchsicht der Acten keineswegs ausser allem Zweifel. Der Umstand nämlich, auf welchen es hauptsächlich ankomme, ob die Schuld aus den Kriegslieferungen der Jahre 1813 und 1814 eine Gemeindeschuld geworden sey, oder nicht, ergebe sich mit Sicherheit weder aus der Vorstellung der beschwerdeführenden Gemeinde, noch aus dem Berichte der Regierung zu Gießen an das Großherzogliche Geheime Staatsministerium. Die Gemeinde behaupte, daß die

fragliche Schuld nicht als Gemeindeschuld erscheinen könne, indem die Kriegslieferungen nach dem Steuerkapitale der Leistungspflichtigen ausgeschlagen worden seyen, und in dem Falle der Richtigkeit dieser Angabe stelle sich die Beschwerdeführung allerdings als vollkommen gegründet dar. Die Regierung zu Giessen dagegen betrachte die erwähnte Schuld als Gemeindeschuld, und führe als Beweis für ihre Meinung an, daß ein jeder Ortsbürger in den Kriegsjahren 1813 und 1814 sämmtliche, ihm entbehrliche Früchte, ohne Rücksicht auf die Größe seines Steuerkapitals, habe abliefern müssen, woraus denn freylich die Natur der Schuld als Gemeindeschuld sich ergeben würde. Indessen scheine die Regierung zu Gießen ihre Annahme aus keiner genügenden Quelle geschöpft zu haben. Sie berufe sich zum Theile auf die eigenen, in der Vorstellung derselben gebrauchten Worte der Petenten, und so erscheine der Wunsch, daß die hohe Staatsregierung dem Gegenstande der vorliegenden Beschwerde wenigstens eine genaue Untersuchung zu Theil lassen werden möge, bey der Höhe der von der Regierung zu Gießen festgesetzten Gemeindeumlage von 23 Kreuzern, ohne Zweifel gerechtfertigt.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Auch er theile die Zweifel und die Ansicht des Herrn Freyherrn von Breidenstein. Eine Empfehlung der Petition an die Staatsregierung scheine ihm um so passender, als der Beschluß der Regierung zu Gießen, vielleicht auf einer Angabe des Ortsvorstandes von Ostheim beruhe, und die Ortsvorstände, als die reichsten und mithin in der Regel zu entschädigenden Gemeindeglieder, bey einer Herstellung der Gleichheit auf dem Wege des Gemeindeausschlages interessirt seyn könnten.

Ergebe sich nun aber auch als Resultat einer, von der Staatsregierung angestellten Untersuchung, daß die fragliche Schuld wirklich als Gemeindeschuld betrachtet werden müsse, so erscheine doch immer die Repartition der deßfallsigen Umlagen auf eine längere Reihe von Jahren, als dieß die Provinzialregierung zu Gießen beschlossen habe, sehr wünschenswerth. In der Provinz Oberhessen sey zu Ausgleichung der Kriegsforderungen ein Kreuzer vom Gulden Ortssteuerkapital auf 17 Jahre umgelegt worden. Eine Umlage von 23 Kreuzern auf den Gulden, werde aber die ganze jährliche Einnahme eines Landmannes absorbiren.

Der Herr wirkliche Geheimerath Freyherr von Wiesenhütten: Er kenne die Gemeinde Ostheim als sehr arm. Unter ihren sämmtlichen Gliedern verdiene eine einzige Wittwe wohlhabend genannt zu werden.

Der Herr Prälat Schmidt: Mit dem Wunsche, daß die Ausgleichung der Lieferungen aus den Kriegsjahren 1813 und 1814 auf eine längere Reihe von Jahren repartirt werden möge, erkläre auch er sich um so mehr einverstanden, als Nachforderungen in einer Zeit, in welcher der Werth der Grundstücke und der Preis der Früchte so sehr gesunken sey, auch bey der Richtigkeit der Voraussetzung, daß die Schulden aus den fraglichen Lieferungen als Gemeindeschulden betrachtet werden müßten, ohne Zweifel eine große Härte enthalte.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Diese Härte sey so groß, daß selbst einzelne Gemeinden um Niederschlagung der, aus den Kriegslieferungen der Jahre 1813 und 1814 zu leistenden Nachzahlungen gebeten hätten.

Der Herr Freyherr Riedesel: Das von der Staatsregierung vorgeschriebene Verfahren, nach welchem die Kriegslieferungen zuerst von den Ortschaften in sich, dann von den Ortschaften mit den Aemtern, und zuletzt mit den Aemtern in der ganzen Provinz ausgeglichen werden sollen, habe die Ausgleichung im Allgemeinen natürlich bedeutend verzögern müssen. Die Erfahrung habe nun augenscheinlich gelehrt, wie weit die sofortige baare Bezahlung der Kriegslieferungen der Parification derselben vorzuziehen sey.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Die Nachtheile des Parificationsverfahrens und die daraus hervorgehenden Ungleichheiten seyen um so bedeutender, je länger die Ausgleichung der Kriegslieferungen verschoben worden sey. Gar manche Individuen hätten seit den Jahren 1813 und 1814 einen großen Theil ihres Grundeigenthumes veräussert, würden deßhalb von sehr geringen Gemeindeumlagen für die Ausgleichung der Kriegslieferungen getroffen, und erhielten dennoch, als Entschädigung früherer Leistungen, eine Summe, welche sie eben so gut als in der Lotterie gewonnen, betrachten könnten.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion und eröffnet

4.) die Berathung über die Anträge der Abgeordneten Herren Knorr, König, Gerich, Gail und Hellmann, auf Revision der Gemeindeordnung, und als hierüber keine Bemerkung erfolgt

5.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, die Abschätzung der Normalgemarkungen betreffend.

Es bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Der Grund, weßhalb die hohe Kammer dem, auf Abänderung des §. 18 der Bonitirungsinstruction gerichteten Beschlusse der zweyten Kammer nicht beygestimmt habe, liege in der, in der ersten Discussion über den vorliegenden Gegenstand gemachten Bemerkung des Herrn Freyherrn Riedesel, daß die Rheinprovinz um so weniger Ursache habe sich über den fraglichen Sen zu beschweren, als derselbe aus der fanzösischen Bonitirungsinstruction geschöpft sey.

Der Herr Kanzler Arens: Ein ferneres Motiv liege in der Bemerkung, daß eine Abänderung des §. 18 eine Unbrauchbarkeit des Bonitirungsgeschäftes in Rheinhessen, soweit dasselbe bis dahin vollendet sey, nach sich ziehen müsse.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Wenn eine Bonitirungsinstruction noch zu entwerfen wäre, würde allerdings der Gegenstand des Beschlusses der zweyten Kammer zur Annahme empfohlen werden können.

Der Herr Freyherr Riedesel: Dieser Gegenstand sey nicht so bedeutend, als er es vielleicht zu seyn scheine. Das Holz habe in Rheinhessen einen so hohen Werth, daß ein Weinbergseigenthümer bey einer Compensation der Kosten der Beschneidung, mit dem Werthe des gewonnenen Holzes, wohl nur einen sehr geringen Verlust erleiden könne.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: In dem Umstande, daß der Herr Regierungscommissär den fraglichen Beschluß der zweyten Kammer gewissermaßen nachgegeben habe, liege ein indirecter Beweiß, daß aus demselben eine Verzögerung des Bonitirungsgeschäftes in Rheinhessen nicht zu erwarten stehe.

Der Herr Prälat Schmidt: Der Gegenstand der Berathung sey durchaus reglementärer Natur, seine Berücksichtigung bleibe also in jedem Falle, dem Ermessen der hohen Staatsregierung anheim gestellt.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und veranlaßt

V. die Abstimmung über den Gesetzesentwurf, den Steuerfuß bey ausserordentlichen Steuerausschlägen und Gemeindeumlagen betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a.) Will die Kammer den Artikel 1 des Gesetzesentwurfes annehmen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

b.) Ertheilt die Kammer den Artikeln 2 und 3 so, wie sie von der Staatsregierung vorgelegt sind, ihre Zustimmung?

Die Kammer beantwortet diese Frage mit 6 gegen 5 Stimmen bejahend, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Riedesel. Arens. v. Wreden.

Fünf und sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 30ten May 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn zweyten Präsidenten.

Anwesend:

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der Sitzung vom 30ten März und zweyer, auf die Gesetzesentwürfe wegen Beytreibung der Ausstände der Domanialverwaltung in Rheinhessen, und wegen des Steuerfußes bey ausserordentlichen Steuerausschlägen und Gemeindeumlagen, sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer, werden

I. die auf der Tagesordnung verzeichnete Vorträge erstattet.

Es referirt demnach:

1) des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht, im Namen des ersten Ausschusses, über den Nachtrag

zum Gesetze wegen der Staatsschuldentilgung, insbesondere die Dotation der Staatsschuldentilgungskasse betreffend. *)

2) der Herr Geheime Staatsrath von Wreden, im Namen des zweyten Ausschusses, über die Anträge der Abgeordneten Herren Schütz, Gerich und Gail, das Gesetz der Brandkasse in einigen Punkten zu ändern. **)

3) der Herr Freyherr von Breidenstein, Namens des ersten Ausschusses, über den Gesetzesentwurf wegen Einführung einer gleichförmigen Gewerbsteuer. ***)

Da bey der, über diesen Gegenstand sofort eröffneten Discussion keine Bemerkung erfolgt, so veranlaßt das Präsidium die Abstimmung durch Vorlegung folgender Fragen:

a) Entspricht es der Ansicht der Kammer, daß ihr sub b. der Abstimmung gefaßter Beschluß in die gemeinschaftliche Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit aufgenommen werde?

Eine Stimme bejaht, 9 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

b) Will die Kammer dem, ihre, sub c. und sub g. gefaßten Beschlüsse betreffenden Antrage ihres Ausschusses beytreten?

Eine Stimme verneint, 9 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

c) Tritt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Beschlusse der zweyten Kammer zu Artikel 20 bey?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

d) Beschließt die Kammer, daß die besonderen, in beyden Kammern rücksichtlich der Composition der Klasse 1. b. gemachten Vorschläge aus der gemeinschaftlichen Adresse zu entfernen seyen, sonach die ganze, sich darauf beziehende Stelle von den Worten „geruhen werden" an, weggelassen werden möge?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

---

*) Siehe Beylage XLI.
**) Siehe Beylage XLII.
***) Siehe Beylage XLIII.

e) Ist die Kammer der Ansicht, daß auch alles weiter in der Adresse Vorkommende, in so fern es nicht auf bestimmten Beschlüssen beyder Kammern beruht, aus der Adresse weggelassen werde?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

Das Präsidium vertagt hierauf die Discussion über die übrigen, in dieser Sitzung erstatteten Vorträge auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

II. die Berathung

1) über die Proposition der Staatsregierung, die Gleichstellung der Unterthanen in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken mit den Unterthanen der Domaniallande, hinsichtlich der Frohndverhältnisse betreffend.

Es bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Indem er sich mit dem Antrage des Ausschußberichtes vollkommen einverstanden erkläre, bemerke er nur, daß die Festsetzung bestimmter Grundsätze für die Art und Weise der Ausmittelung der Frohndgerechtsame wünschenswerth erscheine.

Der Herr Freyherr Riedesel: Es sey bey der vorliegenden Proposition nicht von noch auszumittelnden Frohnden die Rede, sondern dieselbe könne nur da Anwendung finden, wo der Betrag der Frohnden durch Uebereinkunft mit den Berechtigten bereits ausgemittelt sey. Hier solle nämlich ein Theil der von den Frohndpflichtigen zu leistenden Prästationen von der Staatskasse übernommen werden. — Eine solche, bloß theilweise Uebernahme aber lasse sich um so mehr rechtfertigen, als von den ehemaligen Frohndpflichtigen der Domaniallande, ja auch noch ein gewisses Geld nach aufgehobener Frohndpflicht fortentrichtet werde.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Die Proposition der Staatsregierung beziehe sich lediglich auf die Gutsfrohnden, könne also nur da eintreten, wo die Ausscheidung derselben bereits vollendet sey. Das von der Staatsregierung beabsichtigte Verfahren sey einfach folgendes: Es werde nach dem Betrage und dem Werthe der Frohnden ein Maximum festgesetzt, so daß die Frohnden bis zu diesem Maximum den Berechtigten fortgeleistet würden. Den Werth derselben, so-

weit er das Maximum übersteige, übernehme der Staat, und es werde also in dieser Beziehung einer besonderen Instruction der Behörden nicht bedürfen. — Uebrigens sey der von der Staatsregierung beabsichtigte Ausweg der einzige, auf dem eine Erleichterung der Frohndpflichtigen möglich erscheine, denn, daß der gegenwärtige Zeitpunkt sich nicht eigne, um den Gutsherrn den Gesammtbetrag ihrer Rechte von etwa 78,000 fl. auf einmal zu ersetzen, bedürfe wohl keines Beweises.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

2) die Berathung über die Anträge der Abgeordneten Herrn Schenck und Braunwart, die Vergütung des Wildschadens an Waldungen betreffend, und, als darüber keine Bemerkung erfolgt,

3) über das Gesuch der Specereyhändler zu Giesen, die aus dem ersten Semester 1819 an sie geforderte Kaffee- und Tabaksaccise betreffend.

Es bemerkt:

der Herr Kanzler Arens: Da der Gegenstand der Petition auf rechtlichem Wege verhandelt und entschieden sey, so werde die hohe Kammer darin eine Veranlassung finden, dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten. Die Staatsregierung habe nicht mehr thun können, als dem Rechtswege seinen Lauf zu lassen, und sich dann noch zu Vergleichsunterhandlungen zu erbieten, welche von den Petenten bekanntlich verworfen worden seyen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Auch er erkläre sich mit dem Antrage des Herrn Referenten einverstanden. Aber er müsse nach genommener Acteneinsicht bekennen, daß ihm das formelle Recht materielles Unrecht zu seyn scheine.

Wenigstens sey es sehr hart, daß die Petenten für ein halbes Jahr Accise bezahlen sollten, für welches die vorgesetzte Behörde die Accise überhaupt durch ein Generale aufgehoben habe. Die Folge dieses Generale's sey die gewesen, daß die früher versteuerten Waaren in Masse importirt, und die Bittsteller dadurch genöthigt worden seyen, von dem bisherigen Aufschlage auf ihren Handelsartikeln abzustehen, und ebenfalls zu den laufenden Preisen zu verkaufen. Sie würden also die von der Staatsregierung an sie gemachte Forderung rein

aus ihrem Vermögen, ohne den mindesten Ersatz, bezahlen müssen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Dazu komme der Schaden, welchen die Specereyhändler dadurch erlitten hätten, daß sie die schon veraccisten Waaren in Folge des fraglichen Generale's wohlfeiler zu verkaufen genöthigt gewesen seyen. Auch er sey deßhalb der Meinung, daß die an die Petenten gemachte Forderung eine große Härte enthalte, ob dieselbe gleich durch das formelle Recht unterstützt werde. Wolle man deßhalb bey der Staatsregierung eine Verwendung eintreten lassen, so finde man für einen solchen Beschluß einen Grund mehr in der neuerdings überreichten einseitigen Adresse, in Beziehung auf die Schuld des Gastwirths Kern vom Ankaufe des alten Kanzleygebäudes zu Darmstadt. Im letzteren Falle sey wenigstens Unvorsichtigkeit vorhanden gewesen, bey dem vorliegenden Gesuche aber treffe die Bittsteller nicht der mindeste Vorwurf.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Das Oberappellationsgericht habe in seiner Entscheidung den Specereyhändlern zwar den Regreß gegen die Mitglieder der ehemaligen Hofkammer zu Giesen vorbehalten, ob aber dieser Vorbehalt zu einem, für sie günstigen Resultate führen könne, sey wohl in jeder Beziehung zweifelhaft.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Das Oberappellationsgericht könne keinen Regreß vorbehalten, zu welchem die Befugniß nicht auch schon in dem Gesetze gegeben wäre.

Der Herr Kanzler Arens: Ueber das Erkenntniß des höchsten Tribunals selbst könne er sich um deßwillen nicht aussprechen, weil er vielleicht an dem Erkenntnisse des Hofgerichts zu Giesen, welches von demselben in höherer Instanz beurtheilt worden sey, Antheil genommen habe. Der Inhalt des Erkenntnisses möge aber seyn, welcher er wolle, so scheine es ihm auf keinen Fall angemessen zu seyn, wenn die Stände die Erkenntnisse des höchsten Tribunals einer Revision unterwerfen, und über dieses höchste Gericht eine Art von Cassationshof bilden wollten. Zugleich sey zu befürchten, daß wenn sich die Stände auf Petitionen dieser Art einlassen wollten, sie mit Gesuchen dieser Art überhäuft werden würden.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

4) die Berathung über den Gesetzesentwurf die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, welche eine kürzere Verjährungsfrist für die Zinsen aus Gelddarlehen, als die gemeinrechtliche vorschreiben, betreffend.

Es bemerkt

der Herr Kanzler Arens: Zu den im Ausschußberichte entwickelten, für die Annahme des Gesetzes sprechenden Gründen, müsse er noch folgenden hinzufügen: Der Beschluß der zweyten Kammer über den vorliegenden Entwurf spreche, übereinstimmend mit diesem sowohl, als mit der, auf denselben Gegenstand gerichteten Motion des Abg. Herrn Zimmer, eigentlich die Ansicht aus, daß die zweyjährige Verjährungszeit der Zinsen aus Gelddarlehen aufgehoben werden soll. Nur gehe der Beschluß der zweyten Kammer noch einen Schritt weiter, indem er den Wunsch enthalte, daß an die Stelle der gemeinrechtlich geltenden 30jährigen Verjährung eine fünfjährige gesetzt werden möge, ein Wunsch, auf welchen die hohe erste Kammer um deßwillen nicht habe eingehen können, weil für denselben weder in dem vorliegenden Gesetze noch in der Motion des Herrn Zimmer die entfernteste Veranlassung enthalten sey.

Berücksichtige die verehrliche zweyte Kammer dieses von ihm so eben hervorgehobene Moment, zugleich mit den in dem Ausschußberichte erster Kammer entwickelten Gründen, so werde sie wohl um so weniger Bedenken tragen, dem Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen, als derselbe in der Abstimmung dieser hohen Kammer einstimmig genehmigt worden sey.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion und es verliest

III. der Secretär der Kammer ein, von ihm sofort entworfenes, auf den Gesetzesentwurf wegen Einführung einer gleichförmigen Gewerbsteuer sich beziehendes Communicat an die zweyte Kammer.

Dasselbe erhält die Genehmigung der Kammer und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Sechs und sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 1ten Juny 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn zweyten Präsidenten.

Anwesend:

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Geheime Staats- von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Geheimerath Knapp, als Großherzoglicher Regierungscommissarius.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29ten May legt

I. das Präsidium der Kammer, als neue Eingaben, zwey Schreiben der zweyten Kammer vor

Sie betreffen

1) den Gesetzesentwurf, die Beytreibung der Ausstände der Domanialverwaltung in Rheinhessen. *)

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer der Landstände.

2) den Entwurf der, den Voranschlag sämmtlicher Staatsausgaben und Staatseinnahmen für die Finanzperiode von 1827 bis 1829 betreffenden Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit.

Die Kammer resolvirt diese beyden Eingaben ad acta.

II. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1) der Herr Kanzler Arens, im Namen des zweyten Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, die ausserordentlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen bey den Untergerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend. *)

2) der Herr Freyherr von Breidenstein, im Namen desselben Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, den Wegbau betreffend. **)

3) der Herr Freyherr von Breidenstein, Namens des dritten Ausschusses, bloß mündlich, über den Antrag des Abg. Herrn Schwarz, mit der polytechnischen Schule zu Darmstadt einen Unterricht für Bauhandwerker vom Lande zu verbinden.

Derselbe referirt sehr vollständig den Inhalt des Antrages, und der, darüber in der zweyten Kammer gepflogenen Verhandlungen, und bemerkt, daß er sich mit der Ansicht des Ausschußberichtes und dem Beschlusse zweyter Kammer, dem Antrage keine Folge zu geben, um so mehr einverstanden erklären müsse, als es zweifelhaft erscheine, ob die Geschicklichkeit der Maurer und Zimmerleute auf dem Lande, welche allerdings manches zu wünschen übrig lasse, durch einen bloß theoretischen Unterricht vergrößert werden könne. Auch bringe es das eigene Interesse eines jeden Bauherrn mit sich, dafür zu sorgen, daß seine Feueranstalten zweckmäßig eingerichtet, und seine Bauten von geschickten Zimmerleuten und mit der möglichsten Holzersparung aufgeführt würden.

4) der Nämliche, im Namen desselben Ausschusses, bloß mündlich, über die Proposition der Großherzogl. Staatsregierung, die Hebung der Landwirthschaft betreffend.

Derselbe bemerkt, daß die zweyte Kammer die zu dem fraglichen Zwecke von ihr votirten 5000 fl. bereits

*) Siehe Beylage CXLIV.
**) Siehe Beylage CXLV.

in die Zahl der, zu Bestreitung der Staatsausgaben gemeinsam verwilligten Summen aufgenommen habe, und es deßhalb wohl am besten seyn werde, das vorliegende Communicat dieser Kammer lediglich zu den Acten zu nehmen.

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

III. die Berathung über den, von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgelegten Entwurf einer Forststrafordnung.

Es bemerkt

der Herr Geheimerath Knapp: Er erlaube sich der hohen Kammer zu Anfang der Discussion die Gründe zu entwickeln, welche das Geheime Staatsministerium zu dem Wunsche einer Wiederaufnahme der Berathung über den vorliegenden Gegenstand veranlaßt hätten. Das Staatsministerium habe aus den früheren Berathungen dieser hohen Kammer entnommen, daß besonders zwey Bestimmungen des Gesetzesentwurfes von mehreren Mitgliedern derselben beanstandet worden seyen. Die erste sey die Form, in welcher das Gesetz seine Strafbestimmungen ausdrücke, der Spielraum, welcher dem richterlichen Ermessen innerhalb der Gränzen eines Maximums und Minimums der Strafen verstattet sey. Man habe befürchtet, daß diese Eigenthümlichkeit des Gesetzes zu Resultaten führen möge, welche die Staatsregierung selbst keineswegs beabsichtigt habe. Er wolle hier nicht wiederholen, was er für das Bestehen eines richterlichen Ermessens früher ausgeführt habe, sondern nur bemerken, daß das Geheime Staatsministerium die Besorgnisse jener Mitglieder der hohen Kammer noch immer nicht für gegründet halten könne. Es ehre indessen zu sehr die Einsicht und die Gesinnungen der hohen Kammer, um nicht überall, wo dieß mit dem Wesen der Sache vereinbar erscheine, bereit zu seyn, die Besorgnisse derselben zu beseitigen. Die bloße Form der Strafen gehöre aber auf keinen Fall zum Wesen des Gesetzes, und ein etwaiger Beschluß der hohen Kammer auf Aenderung dieser Form werde also eine Zurücknahme des Gesetzes durch die Staatsregierung um so weniger zur Folge haben, je mehr die letztere von der dringenden Nothwendigkeit der Einführung einer allgemeinen Forststrafordnung überzeugt sey. Es enthalte nun aber die Verhandlung über diesen Gegenstand zwar bey vielen einzelnen

Artikeln Vorschläge zu fixen Strafansätzen, bey manchen anderen dagegen, namentlich bey den Hauptartikeln, fehle es an solchen Vorschlägen gänzlich.

Eine, dem Systeme der unbestimmten Strafen etwa ungünstige Abstimmung auf die früheren Protokolle würde daher nur ganz allgemein haben ausfallen können. In dieser Beziehung habe das Geheime Staatsministerium die Wiederaufnahme der Discussion gewünscht, um den Mitgliedern der Kammer, welche mit der Ansicht des Entwurfes nicht übereinstimmten, Gelegenheit zu geben, bey den Artikeln des Gesetzes, bey welchen es noch nicht geschehen sey, fixe Strafen, an die Stelle der, im Entwurfe proponirten, in Vorschlag zu bringen.

Ein zweyter Anstand, welchen der Gesetzesentwurf veranlaßt habe, liege in dem Verhältnisse der von ihm festgesetzten Strafen der verschiedenen Holzentwendungen, namentlich in so fern sie an grünem, forstmäßig nicht haubarem Holze, oder an bereits gehauenem Holze verübt worden seyen. Aber auch in dieser Beziehung fehle es bis jetzt an einem bestimmten, den Vorschlägen des Entwurfes zu substituirenden Antrage, und das Ministerium habe also auch hier, um für eine, von dem Inhalte des vorliegenden Gesetzes abweichende Beschlußnahme eine feste Basis zu gewinnen, eine Wiedereröffnung der Discussion für nöthig erachtet.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die durch den Erlaß der Staatsregierung und durch die eben gegebene Erklärung des Herrn Regierungscommissärs gewordene Möglichkeit, zu den Artikeln, bey welchen es bis jetzt nicht geschehen sey, fixe Strafbestimmungen in Vorschlag zu bringen, könne nur den Wünschen der hohen Kammer entsprechen. Er habe sich als Referent des Ausschusses bemüht, überall, wo dieß möglich gewesen sey, feste Strafnormen wenigstens bemerklich zu machen, und so fänden sich solche Ansichten bereits bey vielen einzelnen Artikeln des Entwurfes. Bey den Hauptbestimmungen des Entwurfes habe dieses nicht geschehen können, weil die Grundansichten so verschieden gewesen seyen, daß man durch entgegengesetzte bestimmte Anträge gefürchtet habe, die Initiative zu verletzen, die der Staatsregierung bey Gegenständen der Gesetzgebung eigen sey. Dieß sey namentlich bey den Strafen der Holzentwendungen der Fall gewesen.

Der Herr Präsident: Da es hier hauptsächlich auf die Bestimmungen fester, in der früheren Discussion über den vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht vorgeschlagener Strafansätze ankomme, so könne man die Berathung wohl am besten sofort, mit Uebergehung des allgemeinen Theiles des Entwurfes, auf §. 13 desselben leiten.

Der Herr Kanzler Arens: Man dürfe die 12 ersten §§. um so eher übergehen, als man die im allgemeinen Theile nothwendigen Modificationen, so bald die denselben zu Grunde liegenden Principien einmal anerkannt, und die Anwendung der letzteren auf die einzelnen Forstfrevel normirt sey, dem Ermessen der Staatsregierung wohl vollkommen anheim stellen könne.

Bey der hierauf über §. 13 eröffneten Discussion bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Der Holzwerth in den Fällen dieses §en sey sehr gering und damit auch schon die Strafe. Nebst dem sey das Vergehen leichter zu begehen als zu entdecken. Daher scheine ein wenigstens dreyfacher Holzwerth als fixe Strafe angemessen. Was von dem §. 21 gesagt sey, würde wegfallen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Da die Frevel, von welchen der §. 13 handle, dem Walde nicht weiter schadeten, ihm vielmehr unter gewissen Umständen sogar von Nutzen seyn könnten, so erscheine es vielleicht angemessen, dieselben mit einer geringeren, als der von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Strafe, also etwa mit der Strafe des zweyfachen Holzwerthes, zu belegen. Man könne dieß um so eher, als durch die Festsetzung eines Minimums der Strafen einer zu großen Unbedeutenheit derselben im concreten Falle vorgebeugt werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er habe gegen das Zweyfache des entwendeten Holzwerthes, als Strafe der Entwendungen des §. 13. sub 1., an sich nichts einzuwenden. Nur bemerke er, daß die positio 1. mit der pos. 2. des vorliegenden §en in Verbindung stehe, und daß aus Gründen, welche er sich später zu entwickeln vorbehalte, das Zweyfache des Holzwerthes als Strafe auch für die Fälle der letztgenannten Position, für welche vielleicht nur die Strafe des dreyfachen Holzwerthes angemessen erscheine, werde angewandt werden

müssen. Ferner frage es sich, ob ein Strafminimum von 10 Kreuzern, für Frevel deren Werth oft nur höchst unbedeutend sey, bey einer Strafe des Doppelten der Entwendung nicht zu stark wirken werde, indem der eigentliche Strafansatz des Doppelten der Entwendung, zu häufig ein solches Minimum nicht erreichen, und also einer Erhöhung bedürfen werde.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Ein Strafminimum von 10 Kreuzern sey so unbedeutend, daß dasselbe, auch wenn es zu der regelmäßigen Strafe des doppelten Werthes der Holzentwendung für die Fälle des §. 13 in keinem ganz genauen Verhältnisse stehen sollte, doch immer als Strafe der bloßen Uebertretung des gesetzlichen Verbotes, um die Strafen im einzelnen Falle nicht zu einer wirkungslosen Geringfügigkeit herabsinken zu lassen, recht gut werde beybehalten werden können.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Zu §. 13 sub 2 könne er für eine höhere Strafe, als den dreyfachen Holzwerth nicht stimmen. Größer, und zwar nach einem natürlichen allmähligen Verhältniß größer, werde die Strafe hier ohnehin, als sub 1, da man einen höheren Holzwerth verdoppele. Diese in dem Entwurfe hier sub 1 und 2 vorkommende Gradation sey nicht wohl begründet. Er habe schon in seinem Gutachten des Ausschußberichtes hierauf aufmerksam gemacht und müsse es in dieser Berathung nochmals thun. Diese Gradation werfe, genau betrachtet, die ganze Consequenz des Gesetzes um, und habe die sonderbarsten Folgen. Sie vertrage sich nicht mit denen, von dem Ausschusse, in einem früheren Berichte über den Maaßstab der Strafe aufgestellten Grundsätzen, und man werde bey den nächsten §§. finden, daß man nach einer, dieser Gradation gerade entgegengesetzten Methode verfahren müsse, um angemessene Strafen zu fixiren. Er huldige der Ansicht: daß Frevel, die ihrem Objecte nach, größer seyen, auch höher bestraft werden müßten. Nun sey aber bey den Freveln, von denen er hier rede, die Größe des Objectes durch seinen Werth bezeichnet, sie würden also nach einem richtigen Verhältnisse höher bestraft, wenn die Strafe nach diesem Werthe berechnet würde. Man habe z. B. die Absicht den, der 2 fl. entwendet habe, doppelt so hart zu strafen, als den, der einen Gulden entwende, und dieses sey eine, obwohl strenge, doch consequente,

überall gleich passende Steigerung der Strafe, wornach also jener für den entwendeten Gulden mit 3 fl. und der Letztere für die entwendeten 2 fl. mit 6 fl. bestraft werden könne. Sey demnach ein Holzwerth von 1 fl. und resp. 2 fl. vorhanden, wornach die Strafen von 3 und 6 fl., nach dreyfachem Holzwerthe berechnet, eintreten, so sey ja eine starke, für jede Größe des Holzwerthes gleichförmig passende Steigerung der Strafe vorhanden. Aber für eine weitere Gradation, wie sie der Uebergang von pos. 1 zu pos. 2 in §. 13 mit sich führe, könnten keine Gründe vorliegen, die mit dem Maaßstabe der Strafen vereinbarlich seyen und denst arken Absprung rechtfertigen, der in der Bestrafung dadurch entstehe. Wer für 58 kr. Holz entwende, solle nach dem Entwurfe den zweyfachen Holzwerth, nämlich 116 kr. zahlen, wer aber für 62 kr. desgleichen entwende, solle mit dem dreyfachen Holzwerthe, als mit 186 kr. bestraft werden. Eine große Differenz, da doch der Unterschied in dem Werthe des Entwendeten nur 4 kr. betrage. Dagegen solle bey einem entwendeten Holzwerthe von 5 kr. und resp. 50 kr., als bey einer Differenz von 45 kr., dennoch die gleiche Strafe des zweyfachen Holzwerthes eintreten, und eben so würde nach dem Entwurfe den, der für 15 fl. Holz entwende, die nämliche Strafe des dreyfachen Holzwerthes treffen, die auf einer Entwendung von 2 fl. hafte, somit hier bey einer Differenz von 13 fl. keine Gradation Statt finden, da doch eine solche bey der obigen Differenz von 4 kr. eintrete.

Wenn aber hiernach die besagte Gradation nicht beyzubehalten seyn dürfte, so gewinne die Fassung des § 13 ganz jene einleuchtende Klarheit und Kürze, die nur aus einfach richtigen Principien hervorzugehen pflege. Darnach würde die Fassung dieses §en folgende seyn können:

„Wer ꝛc. entwendet, wird mit dem Dreyfachen des örtlichen Holzwerthes bestraft. Beträgt die, aus dem dreyfachen Holzwerthe ausgemittelte Geldstrafe, nebst ihren Schärfungen, 40 fl. oder mehr, so tritt Correctionshausstrafe, bis zu einer Dauer von 2 Jahren ein. Jeder Tag dieser Strafe wird zu 40 kr. angeschlagen.“

Er müsse bey dieser Fassung noch Folgendes erinnern:

1) Es sey darin keine Rede von den 10 kr. gewesen, von welchen der Entwurf spreche, weil er glaube,

daß die geringste Strafe, welche der Richter bey allen Holzfreveln aussprechen solle, auch für sämmtliche Holzfrevel gemeinsam, also durch einen besonderen §en, der später folge, bestimmt werden müsse. Der Zweck einer solchen Bestimmung sey nur der, daß der Richterspruch keine allzugroße Unbedeutenheit ausdrücke, und sie rechtfertige sich besonders noch dadurch, daß jeder dolose Frevel, wohin alle Holzentwendungen gehörten, schon an sich, als gesetzwidrige Handlung betrachtet, einiger Strafe würdig sey.

2) Es heiße in der Fassung dieses §en: „nebst ihren Schärfungen." Die Gründe hierfür gingen aus jenem Ausschußberichte, in welchem die allgemeinen Grundsätze eines Forststrafgesetzes aufgestellt worden seyen, hervor.

3) Es heiße „40 fl. oder mehr." Hierdurch sey der Betrag der Strafe für den Uebergang zur Correctionshausstrafe angenommen worden, während nach dem Entwurfe dieser Uebergang durch die Größe des Holzwerthes bewirkt werden solle. Die Gründe, welche für den Entwurf sprechen könnten, fielen nun, da von fixen Strafen die Rede sey, hinweg, und es sey der Natur der Sache, so wie einer einfachen Bestimmtheit angemessen, nicht nach dem Holzwerthe, sondern nach der sich daraus ergebenden Strafe, jenen Uebergang festzusetzen; denn der Holzwerth allein gebe gar keine Vorstellung von der Strafbarkeit des Frevels, worauf es hierbey ankomme, er bezeichne die Schärfungen und die Schädlichkeit des Frevels nicht, und beydes gehöre doch zum Maaßstabe der Strafe.

4) Es sey für den Tag Correctionshaus 40 kr. vorgeschlagen, weil es bisher so gehalten worden sey. Nach dem Entwurfe schienen jedoch 30 kr. dem Verhältnisse zu Grunde zu liegen, und Referent würde auch weit lieber für 30 kr. stimmen, damit kein Reitz zum Correctionshause entstehe; denn 40 kr. und Beköstigung sey viel mehr, als der fleißigste Arbeiter zu verdienen pflege.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Was die Correctionshausstrafe betreffe, so wünsche er, daß dieselbe erst mit einem Strafansatze von 60 fl. eintreten möge, damit nicht bey einer zu häufigen Anwendung, Theils die Scheu vor derselben und das Ehrgefühl der Frevler vermindert, Theils aber auch das Interesse der Waldeigenthümer gefährdet werde, so weit

sie bey der Zuerkennung von Geldstrafen und der Möglichkeit, die Strafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Frevler abarbeiten zu lassen, betheiliget seyen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Mit einer solchen Erhöhung der Strafsumme, bey deren Vorhandenseyn Correctionshausstrafe eintreten solle, erkläre er sich vollkommen einverstanden.

Der Herr Geheimerath Knapp: In Beziehung auf die Redaction des §. 13 erlaube er sich folgende Bemerkung: Es handle sich in diesem Sen von dürre stehendem Holze, ungerodetem Stockholze, Spänen, überhaupt von solchem Holze, dessen Entwendung dem Eigenthümer, außer dem Verluste des Entwendeten, keinen besonderen Schaden verursache, und welches von ihm selbst überhaupt nur wenig benutzt werde. Für Entwendungen dieser Art schlage der Entwurf eine Gradation in den Strafen vor, weil es in der Natur der Sache liege, daß der, welcher von den genannten Gegenständen nur sehr wenig entwende, von einer geringeren Strafe, als der bedeutendere Frevler getroffen werden müsse, und weil es dem Interesse der Waldeigenthümer entspreche, wenn die Frevel durch die Art der Strafgradation mehr auf die werthloseren Gegenstände des Forsteigenthums gelenkt würden. In Beziehung auf das, was der Herr Freyherr von Breidenstein gegen die in dem Entwurfe vorgeschlagene Abstufung der Strafen angeführt habe, wolle er seine, in der früheren Discussion enthaltenen Erörterungen nicht wiederholen, sondern nur bemerken, daß diese Abstufung, ganz nach Analogie des Criminalrechtes, auf die vorauszusetzende Erhöhung des bösen Vorsatzes des Frevlers gegründet sey. Wenn deßhalb die Kammer eine Abänderung des §. 13 für nöthig erachte, so wünsche er wenigstens, daß für die in der positio 1 behandelten Entwendungen von weniger als einem Gulden Holzwerthe ein gelinderer Strafmaaßstab, als für die höheren Entwendungen beschlossen werden möge.

Ferner sey es in jedem Falle nothwendig, daß die im §. 14 aufgeführten Entwendungen, namentlich die Entwendungen des grünen Holzes, bey welchem der Eigenthümer außer dem Verluste des Holzwerthes noch einen besonderen Schaden erleide, strenger als die Fälle des §. 13 bestraft würden. Er erlaube sich die hohe Kammer auf das Wesentliche der Beybehaltung dieser

Strafgradation aufmerksam zu machen, da ihm die zu dem §. 14 etwa zu erwartenden Vorschläge noch unbekannt seyen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er werde es für passender halten auch auf die Frevel sub 2 nur die Strafe des doppelten Holzwerthes zu setzen, als die Gradation beyzubehalten, denn diese führe, wie er numerisch dargelegt habe, zu enormen Ungleichheiten, und die Größe des Dolus sowohl, als der Entwendung selbst, werde ja durch das Dupliren eines höheren Holzwerthes schon eo ipso verhältnißmäßig härter bestraft.

Zu §. 14 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er scheide von diesem §en die Frevel am stehenden Holze aus, weil sie von anderer Beschaffenheit seyen, und daher in einem folgenden, einzuschaltenden §en eine besondere Behandlung verdienten.

Das Entwenden gefällten und präparirten Holzes also, wovon in diesem §. 14 noch zu handeln wäre, unterscheide sich von denen in §. 13 benannten Freveln, nach seiner Ansicht, characteristisch dadurch, daß es nicht nur in das fremde Waldeigenthum eingreife, sondern nebst dem noch den Eigenthümer in der wirklichen Ausübung seiner Eigenthumsrechte störe, ja die Ausübung vereitele. Wer nach §. 13 eine Last Leseholz frevele, befinde sich im erstgedachten Falle und entwende vielleicht nur das, woran der Eigenthümer seine Rechte nie geltend gemacht haben würde. Im letzteren Falle aber befinde sich der Entwender eines gefällten Holzes, denn hier sey der Eigenthümer in der wirklichen Ausübung seines Rechtes begriffen gewesen, und hätte er diese Ausübung auch bereits vollendet, durch Tradition des Holzes an einen Käufer, so würde man diesen Fall in einem Forststrafgesetze doch nie unterstellen, sondern ihn gänzlich ignoriren müssen, denn es wäre alsdann überhaupt kein Forst- und Holzfrevel, sondern ein, ganz ohne Bezug auf das Waldeigenthum, an einem Dritten begangener Diebstahl.

Nach obiger Ansicht also erschienen diese Holzfrevel viel strafbarer als jene im §. 13, und es scheine ihm nach allerhand Vergleichungen, als ob sie mit dem Fünffachen des Holzwerthes eine angemessene Strafe erleiden würden. Freylich träten hierbey auch Fälle ein, in welchen diese Strafe nicht genügend zu seyn scheine,

nämlich wo der Holzwerth gering sey und man nach dem Maaßstabe der Strafe gerne den 6 bis 8 fachen Holzwerth gewählt hätte z. B. bey der Entwendung eines Klafterscheides, einer präparirten Axe, Nabe, Deichsel ꝛc. allein dieses sey nicht möglich, ohne ganz von dem Plane des Gesetzesentwurfes abzugehen, auch sey es nicht sehr erheblich, wenn nur der Eigenthümer oder Empfänger da, wo der Anreitz zum Frevel durch die Strafe des fünffachen Holzwerthes nicht genug gestillt sey, etwas schärfere Aufsicht und größere Behutsamkeit anwende.

Uebrigens gelte bey diesem §en alles das, was zu §. 13 über die Gradation, und von dem Uebergange der Geld- in Correctionshausstrafe gesagt worden sey, nur daß hier die Gradation noch in größerem Maaße unverhältnißmäßig wirken würde.

Die Fassung könnte folgende seyn:

„Wer gerodetes Stockholz ꝛc. entwendet, wird mit dem Fünffachen des örtlichen Werthes bestraft. Beträgt aber das Fünffache dieses Werthes, mit Hinzurechnung der Schärfungen, 40 fl. oder mehr, so tritt Correctionshausstrafe, nach der, im §. 13 benannten Weise ein.“

Es sey in dieser Fassung nur Werth nicht Holzwerth angeführt worden, weil Holzwerth, dem Anscheine nach, die Bearbeitungskosten nicht in sich schließe, welche doch ebenfalls in Betrachtung kämen. Sodann sey von Zuchthaus nichts gesagt worden, weil wohl der Beschluß zweyter Kammer, nur Correctionshausstrafe eintreten zu lassen, Beyfall finden dürfte.

Der Herr Geheimerath Knapp: Wenn man nach dem Vorschlage des Herrn Referenten, sobald die Strafe einer Holzentwendung die Summe von 40 fl. übersteige, jederzeit Correctionshausstrafe eintreten lassen wolle, ohne Rücksicht, ob jene Strafe durch concurrirende Schärfungsgründe, oder schon durch die einfache Entwendung herbeygeführt sey, so könne schon die Entwendung eines Holzwerthes von 2 fl. bey mehreren zusammentreffenden Schärfungsgründen möglicherweise der Correctionshausstrafe unterwerfen. Der Entwurf bestimme, daß auch bey dem Vorhandenseyn mehrerer Schärfungsgründe das Maximum der gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden solle. Auf den Fall aber, daß das System der unbestimmten Strafen die Genehmigung der hohen Kammer nicht erhalte, schlage er wenigstens vor, daß man

die, bey einem bestimmten Vergehen concurrirenden Schärfungsgründe, bey Berechnung der Summe von 40 fl. Strafe, welche nach der Ansicht des Herrn Referenten die Gränze der Geldstrafen bilden solle, nicht in Anschlag bringen möge, um die Correctionshausstrafe nach dem oben Bemerkten nicht zu häufig eintreten zu lassen. Eine zu große Gelindigkeit der Strafe könne man aus diesem Vorschlage um so weniger befürchten, als nach der, von dem Herrn Referenten proponirten Strafe des fünffachen Holzwerthes, in den Fällen des §. 14, sobald die Entwendung den Werth von 8 fl. übersteige, also noch immer häufig genug die Correctionshausstrafe werde angewendet werden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: In so fern eine zu häufige Anwendung der Correctionshausstrafe durch Weglassung der Schärfungsgründe vermieden werde, erkläre auch er sich mit derselben einverstanden. Da übrigens bey diesem 14ten §en keine Gradation eintrete, so werde sie auch schon um deßwillen nicht zu §. 13 eintreten können.

Der Herr Geheimerath Knapp: Gegen den Beschluß der zweyten Kammer, daß in den Fällen des §. 14 nur Corrections- aber keine Zuchthausstrafe eintreten möge, ein Beschluß auf welchen auch der Herr Referent in seiner früheren Bemerkung zu dem vorliegenden §en eingegangen sey, habe er nichts Wesentliches einzuwenden.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Auch er müsse sich mit diesem Beschlusse einverstanden erklären.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Zwischen diesem 14ten und dem 15ten §en sey nun eine weitere Strafbestimmung über die Frevel am grünen stehenden Holze erforderlich, die er hier, um die Zahl der §§. vor der Hand nicht zu ändern, mit §. 14 b. bezeichnen wolle. Die nähere Veranlassung zu der gesonderten Behandlung dieser Frevel liege in der eigenen Qualification, daß nicht bloß der Holzwerth entwendet, sondern auch dem Walde Schaden zugefügt werde, ein Schaden, der den Holzwerth oft vielfach übersteige. Dieses sey bey allem grün stehenden Holze nebst seinen Spitzen und Aesten der Fall, mit Ausnahme jenes Holzes, welches forstwirthschaftlich haubar oder überständig sey, und nicht von dem Eigenthümer, wegen nachhaltiger Behol-

zigung oder zum Schutze junger Schläge stehen gelassen werde. Man könne also, diese Fälle ausgenommen, annehmen, daß alle solche Frevel einen größeren oder kleineren Schaden des Waldeigenthümers mit sich führten.

Da es bey diesen Freveln, wenigstens zum Theile, vorzüglich auf den Grad ihrer Schädlichkeit, also weniger darauf ankomme, den Eigennutz, durch einen Gegenreitz, der in einer Strafe nach vielfachem Holzwerthe bestehe, zu besiegen; so habe der Holzwerth hier nur einen geringen Einfluß auf das Strafmaß und es werde sich ergeben, daß er, je kleiner er sey, desto vielfacher genommen werden müsse, um dem Maßstabe der Strafe zu genügen.

Der hiernach vorzuschlagende Zusatzartikel, würde, nach seiner Ansicht, folgender seyn:

„I. Wer grünes stehendes Holz entwendet, welches forstmäßig haubar ist, oder doch nach dem Willen des Waldbesitzers weggenommen werden sollte, wird bestraft:

a.) wenn das Holz wenigstens einen Fuß im unteren Durchmesser hat, mit dem Zweyfachen des Holzwerthes.

b.) wenn der untere Durchmesser in 5 — 10″ besteht, mit dem Dreyfachen des Holzwerthes.

c.) wenn der untere Durchmesser schwächer ist, als 5″ mit dem Vierfachen des Holzwerthes. Diese Bestrafung tritt auch rücksichtlich der Aeste ein, sie mögen allein, oder mit dem Stamme entwendet werden.

II. Wenn aber das Holz nicht forstmäßig haubar, und auch von dem Waldbesitzer noch nicht zur Hinwegnahme bestimmt ist, so finden folgende Strafen Statt:

Ist der untere Durchmesser des Holzes

1.)	Ein Fuß	und	darüber,	das	3 fache	des	Holzwerthes
2.)	9″	—	—	—	$3\frac{1}{2}$ fache	—	—
3.)	8″	—	—	—	4 fache	—	—
4.)	7″	—	—	—	$4\frac{1}{2}$ fache	—	—
5.)	6″	—	—	—	5 fache	—	—
6.)	5″	—	—	—	6 fache	—	—
7.)	4″	—	—	—	$7\frac{1}{2}$ fache	—	—
8.)	3″	—	—	—	10 fache	—	—
9.)	2″	—	—	—	15 fache	—	—
10.)	1″	—	—	—	22 fache	—	—
11.)	bis 1″	—	—	—	30 fache	—	—

Gepflanztes Holz das 20fache.

Aeste die Last das 5fache.

Ein einräderiger Karren wird für zwey, ein zweyräderiger für 8, und ein vierräderiger Wagen für 16 Lasten gerechnet.

Ist das entwendete Holz unterdrückt gewesen, so findet nur die Hälfte der Strafe Statt.

Beträgt bey einem dieser Frevel die anzusetzende Strafe 40 fl., oder mehr, so tritt Correctionshausstrafe nach der Bestimmung des §. 13 ein."

Er müsse diesen vorgeschlagenen §en durch folgende Bemerkungen erläutern:

a.) Es sey kein Unterschied zwischen den verschiedenen Holzarten gemacht, weil dieser Unterschied in dem Tarife des Holzwerthes ausgedrückt werde und auf diese Weise seinen Einfluß auf die Strafe äussere.

b.) Die vorgeschlagenen Strafen unter a — c könnten gering, besonders jene sub a. allzugering zu seyn scheinen. Allein, da hier von einer durchaus unschädlichen Fällung und zugleich von einem schon bedeutenden Holzpreise die Rede sey, auch der Umstand in Erwägung komme, daß der Reitz zu solchen Freveln, weil sie leicht zu entdecken seyen, nicht groß sey, so habe er die vorgeschlagenen Strafen nicht unangemessen gefunden. Etwas mehrfacher müsse der Holzwerth sub b. und c. genommen werden, Theils weil er an sich geringer sey, also auch eine kleinere Strafe bilden würde, Theils weil, je leichter die Fällung und der Transport des Holzes, desto leichter auch die unentdeckte Verübung des Frevels, somit der Reitz zum Vergehen sey.

c.) Der zweyte Absatz dieses vorschläglichen §. unterscheide sich sehr wesentlich von den sub a. — c. angeführten Strafbestimmungen, und man würde die, von 1 bis 11 ꝛc. angetragenen Strafen leicht zu gering finden, wenn nicht einige Rücksicht auf die, hierbey eintretende Leistung des Schadensersatzes zu nehmen wäre, weil sie den Reitz zum Frevel vermindere, also auch eine gelindere Strafe möglich mache.

Uebrigens könne man bey diesen Freveln natürlich nicht annehmen, daß, je kleiner der Holzwerth, desto kleiner auch der zugefügte Schaden sey; denn mit diesem Schaden stehe der Holzwerth in einer so zufälligen Verbindung, daß oft gerade umgekehrt die Entwendung des

werthvollsten Holzes, nämlich jenes, welches seiner Haubarkeit am nächsten sey, den geringsten Schaden zufüge, ein Umstand der hier, wo der Maaßstab der Schädlichkeit einen so bedeutenden Einfluß auf die Größe der Strafe habe, auf die gemachten Vorschläge sehr einwirke. Deßhalb, und auch aus denen zu a. bis c. angeführten Gründen, habe der Holzwerth zum Behufe der Strafe immer mehrfacher genommen werden müssen, je geringer er sich dargestellt habe und wenn dennoch bey weitem nicht überall ein passendes Verhältniß der Strafe zur Strafbarkeit hervorgehe, so habe er doch den gemachten Vorschlag, als den besten mehrerer, von ihm deßhalb angestellter Versuche, der hohen Kammer anheim geben wollen.

d.) Unverhältnißmäßig gering werde vielleicht die Strafe in pos. 1 erscheinen, allein hier sey der Holzwerth schon bedeutend, die Verübung des Frevels schwer und seine Entdeckung leicht, auch der Schaden in der Regel so erheblich nicht.

e.) Die von 1 bis 11 vorgeschlagenen Strafen überträfen Theils jene der älteren Strafordnungen, Theils blieben sie hinter denselben und man sey überhaupt nicht im Stande die Bestrafung des einzelnen Frevels ganz so zu treffen, wie sie eigentlich seyn sollte, weil man überall den Holzwerth nur in einem gewissen Umfange vor Augen habe, und weil er häufig eine zu bedeutende Größe sey, um durch ein Mehrfaches desselben die richtige Strafe zu componiren. Er habe sich in ersterer Hinsicht hier dadurch ziemlich geholfen, daß er jenen Umfang des Holzwerthes bis auf Zolle reducirt habe und in letzterer Hinsicht durch die Annahme halber Holzwerthe da, wo diese ganz genommen, zu groß erschienen seyen und er glaube nicht, daß man diese Hülfsmittel entbehren könne, ohne von dem richtigen Strafmaaße allzu entfernt zu bleiben.

Der Herr Geheimerath Knapp: Der Herr Referent unterscheide bey der Bestrafung des grünen stehenden Holzes zwischen dem forstmäßig haubaren und forstmäßig nicht haubaren Holze. Die Idee, von welcher der Herr Referent bey dieser Unterscheidung ausgegangen sey, sey klar und vielleicht empfehlenswerth. Nur wisse er nicht, ob der Ausdruck „forstmäßig haubar" ein so genau bezeichnender genannt werden dürfe, um ihn einer eigenen Klasse von Holzentwendungen zu Grunde

zu legen. Er wünsche deßhalb, daß es bey einer etwaigen Annahme des fraglichen Vorschlags der Staatsregierung frey gestellt bleibe, jenen Ausdruck zu gebrauchen, oder einen anderen, schärfer bezeichnenden, an seine Stelle zu setzen.

Der Herr Präsident: Ob ein Stamm forstmäßig haubar sey, oder nicht, wisse in seinem Reviere ein jeder Waldschütze. Indessen könne die Reservation des Herrn Regierungscommissärs, als ganz unschädlich, von der hohen Kammer wohl nicht beanstandet werden.

Der Herr Geheimerath Knapp: Eine andere Bemerkung, welche er sich zu der Fassung des von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen §. 14 b. erlauben müsse, sey die, daß nach derselben ein grüner Baum von 1 Fuß Dicke mit dem Zweyfachen des Holzwerthes, nach §. 13 aber das dürre Holz, dessen Entwendung die am wenigsten schädliche sey, mit dem Dreyfachen bestraft werden solle.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Das Zweyfache des Holzwerthes eines grün stehenden Baumes von 1 Fuß Dicke und mehr, betrage 5, 6, 10 rc. fl., während daß Dreyfache des Werthes des dürren Holzes meist nur wenige Kreuzer ausmache.

Der Herr Geheimerath Knapp: Dieß würde richtig seyn, wenn unter dem Ausdrucke „dürres Holz" bloß Leseholz, und nicht auch stehendes dürres Holz von einer oft bedeutenden Dicke begriffen wäre. Bey der Entwendung eines dürren Stammes von 1 Fuß Dicke aber scheine ihm eine strengere Bestrafung, als bey der Entwendung eines grünen Baumes von demselben Umfange unangemessen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Das Unverhältnißmäßige der beyden Strafen gleiche sich aus, wenn, nach dem Vorschlage des Herrn Grafen zu Solms-Laubach zu §. 13, anstatt des dreyfachen Holzwerthes als Strafe, der zweyfache Holzwerth angenommen werde.

Der Herr Geheimerath Knapp: In diesem Falle finde noch immer für die Entwendungen des dürren Holzes eine eben so harte Strafe, als für die Entwendungen des grünen Holzes Statt, während die größere Schädlichkeit der letzteren ohnzweifelhaft eine härtere Strafe nach sich ziehen müsse.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Das grüne Holz, für welches er die Strafe des Zweyfachen

in Vorschlag gebracht habe, sey das forstmäßig haubare, also dasjenige, durch dessen Entwendung dem Eigenthümer, außer dem Verluste des Holzwerthes, kein besonderer Schaden zugefügt werde. Dieses Holz stehe also dem dürren Holze beynahe gleich, und die nämliche Strafe für die Entwendungen in beyden Fällen, könne in so fern ganz wohl gerechtfertigt werden.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er glaube, daß hier die Unterscheidung zwischen haubarem und nicht haubarem Holze zwar theoretisch, aber nicht practisch anwendbar sey. Denn nicht bloß die Entwendung des forstmäßig haubaren, sondern auch die Entwendung des unterdrückten Holzes, welches hauptsächlich und vorzugsweise gefrevelt werde, bringe dem Waldeigenthümer keinen anderen Schaden, als den Verlust des Holzwerthes, und in so fern müsse das unterdrückte Holz jederzeit in die Kategorie des haubaren gesetzt werden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Bey der Entwendung von unterdrücktem Holze lasse sich die Unterscheidung, ob es haubar, d. h. vom Waldeigenthümer zur Wegnahme bestimmt gewesen sey, oder nicht, eben so wohl als bey der Entwendung des prädominirenden Holzes anwenden, und man könne es nicht allgemein in die Kategorie des haubaren Holzes setzen, weil seine Hinwegnahme dem Schlusse des Waldes oft sehr nachtheilig sey.

Der Herr Präsident: Durch die Entwendung des unterdrückten Holzes verliere auch der Waldeigenthümer keineswegs immer bloß allein den Werth desselben, sondern es könne sich bey starkem Schnee leicht ein ganzes junges Stangenholz umlegen, wenn das dazwischen stehende unterdrückte Holz weggenommen werde.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Eine solche Wirkung könne man wohl von einem forstmäßigen Aushauen des unterdrückten Holzes, aber nicht von Freveln an diesem Holze erwarten, bey welchen in der Regel nur hie und da einzelne unterdrückte Stämme weggenommen zu werden pflegten.

Der Herr Geheimerath Knapp: Die Erklärung des Herrn Freyherrn von Breidenstein, daß das Holz haubar sey, was nach der Bestimmung des Waldeigenthümers weggenommen werden solle, könne allerdings befriedigend genannt werden, nur bedürfe es eines äuße-

ren Merkmahls, aus welchem auf eine solche Absicht des Waldbesitzers geschlossen werden könne.

Der Herr Präsident: Man könne in dieser Beziehung etwa verlangen, daß ein Stamm, wenn er als haubar betrachtet werden solle, in einem Distrikte sich befinde, auf welchen der Hieb gelegt worden sey.

Der Herr Geheimerath Knapp: Er bemerke ferner, daß ihm die von dem Herrn Referenten im §. 14 b. vorgeschlagenen Strafgradationen für die Entwendung des nicht haubaren Holzes zu zahlreich gegriffen zu seyn schienen. Eine Steigerung des Strafmaaßstabes um jeden Zoll, um welchen die Dicke des entwendeten Stammes zunehme, werde dem Forstschützen in jedem Falle die Nothwendigkeit einer mühsamen und zeitraubenden Ausmessung auflegen. Es sey deßhalb vielleicht besser, die Strafgradationen nach der Dicke des gefrevelten Holzes, welche man bisher gebraucht habe, auch ferner in der Art beyzubehalten, daß man die einzelnen, von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen, zahlreicheren Zwischengradationen wegfallen lasse, und etwa die Forstschützen, zur Erleichterung ihres Geschäftes, instruire, auf welche Weise, die bisher für den verschiedenen Umfang der Stämme gebrauchten Bezeichnungen, als axendick, nabendick, bindraiteldick, deichseldick, geiseldick ꝛc. mit der neuen Bezeichnung nach Zollen übereinstimmten.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Dieser Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs scheine auch ihm, practisch betrachtet, empfehlenswerth.

Der Herr Geheimerath Knapp: Was die Höhe der im §. 14 des Entwurfes proponirten Strafen der Entwendungen des grünen stehenden Holzes betreffe, so könne er versichern, daß dieselben in der Provinz Starkenburg, in welcher der Holzwerth bedeutender sey, als in Oberhessen, mehr als bisher, in der letztgenannten Provinz aber etwas weniger betragen würden.

Wie sich dagegen die Vorschläge des Herrn Referenten in dem §. 14 b. zu den bestehenden Strafen verhielten, sey er bis jetzt nicht genügend zu beurtheilen im Stande, müsse also der Staatsregierung auf den Fall, daß diese vorgeschlagenen Strafen, bey ihrer etwaigen Annahme sich als zu niedrig darstellten, die Möglichkeit einer verhältnißmäßigen Erhöhung vorbehalten.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Für die §§. 13, 14 und 14 b. würde nun noch die Bestimmung

der niedrigsten Strafe für Holzfrevel nöthig seyn. Nämlich:

§. 14 c.

„Eine geringere Strafe als 10 kr. kann für Holzfrevel nicht erkannt werden.“

Die Gründe für diese Fassung seyen schon oben berührt worden.

Der Herr Geheimerath Knapp: Ob man das Minimum der Strafen der Holzentwendungen bey jedem einzelnen Artikel anführe, oder es in einem besonderen §en festsetze, sey für das Wesen der Sache vollkommen gleichgültig.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Gegen die von dem Herrn Referenten vorgeschlagene Festsetzung eines allgemeinen Strafminimums von 10 Kreuzern für die Fälle der §§. 13 und 14 des Entwurfes müsse er einwenden, daß die Strafbarkeit der, in diesen §§. enthaltenen Fälle, eine verschiedene, also ein Minimum, was für die, im §. 13 behandelten Entwendungen hinreichend erscheine, nicht auch für die Entwendungen von gerodetem Stockholze, absichtlich gefälltem Holze, und noch weniger grünem stehendem Holze genügend sey.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Festsetzung eines Minimums der Strafen habe überhaupt die Tendenz zu verhüten, daß der Forstrichter ein zu geringes, den Zweck aller Strafen compromittirendes Strafübel ausspreche. Habe man ein bestimmtes Strafminimum einmal als für diese Tendenz genügend erkannt, so müsse man ihm in allen Entwendungsfällen auch die nämliche Wirkung zuschreiben. Die Festsetzung eines Strafminimums sey überhaupt nur ein nothwendiges Uebel, um eines fremdartigen Zweckes willen mit dem Gesetze verbunden, und stehe also mit der Strafbarkeit des einzelnen Frevels, bey welchem es seine Wirkung äußere, in gar keinem nothwendigen Zusammenhange.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er erkenne die Richtigkeit dieser Ansicht im Allgemeinen an, indessen glaube er bemerken zu müssen, daß, da die Strafbarkeit der, im §. 13 des Entwurfes aufgezählten Entwendungen geringer, als die der Entwendungen des §. 14, und also die Strafe in beyden Fällen jederzeit nach einem verschiedenen Maaßstabe auszuspre-

chen sey, bey dem Bestehen des nämlichen Strafminimums für beyde §§. die Consequenz in der Bestrafung in einzelnen Fällen sehr leicht gestört werden könne.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Durch die Festsetzung fixer Strafen werde diese Besorgniß erledigt.

Zu §. 15 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Hier würden nun die Worte: „so wird der Werth aller einzelnen Entwendungen ꝛc." bis zu Ende des Absatzes, hinwegzulassen, und dafür zu setzen seyn: „und betragen die einzelnen darauf gesetzten Strafen, mit ihren Schärfungen, zusammengerechnet eine Summe von 40 fl. und darüber, so tritt Correctionshausstrafe nach der Bestimmung des §. 13 ein."

Er beziehe sich hierbey auf das, was zu §. 13 sub 3 gesagt worden sey. In dem Nachsatze des §en würde noch von dem §. 14b. (der nachher §. 15 heißen würde) und von §. 25 Erwähnung geschehen müssen, weil sich die Cumulation auch auf diese beziehe. Wenn indessen sein Vorschlag zu dem ersten Absatze genehmigt würde, so könnte der zweyte Absatz ganz wegbleiben, denn es sey alsdann gleichviel, aus welchen Holz-, Kohlen- oder Baumrinden-Entwendungen die Strafe von 40 fl. componirt werde.

Der Herr Präsident: Es werde wohl am besten seyn, es dem Ermessen der Staatsregierung anheim zu stellen, ob die Strafen der verschiedenartigen, von demselben Frevler begangenen Entwendungen, oder bloß die Strafen der Entwendungen von gleichartigen Gegenständen zu Berechnung der Summe von 40 fl. cumulirt werden sollten.

Zu §. 16 erfolgt keine Bemerkung.

Zu §. 17 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Nach Maaßgabe des Bisherigen, und in Bezug auf sein Gutachten in dem Ausschußberichte schlage er für diesen §en folgende Fassung vor:

> „Wer wegen einer Holzentwendung zur Correctionshausstrafe verurtheilt wurde und im ersten darauf folgenden Jahre einer neuen Entwendung sich schuldig macht, wird mit dem zweyfachen Betrage der auf diese Entwendung festgesetzten Strafe belegt."

Der Herr Geheimerath Knapp: Er wolle die Beurtheilung, ob die von dem Herrn Referenten vorgeschlagene Strafschärfung, welche in manchen Fällen gelinder, in anderen Fällen höher als die von dem Entwurfe proponirte, erscheine, nicht eines Zusatzes bedürfen werde, dem Ermessen der hohen Kammer anheim stellen.

Zu §. 18 erfolgt keine Bemerkung.

Zu §. 19 bemerkt:

der Herr Freyherr von Breidenstein: In Bezug auf das Bisherige und sein Votum in dem Ausschußberichte würde dieser §. in folgender Fassung zur Annahme zu empfehlen seyn:

„Wenn

1) die Holzentwendung mittelst einer Säge vollbracht wurde, oder wenn

2) der Frevler auf einem der beyden zunächst vorhergegangenen Forstgerichte wegen Holzentwendung eine Geldstrafe erlitten hat, wird die Strafe um die Hälfte geschärft."

Der Ausdruck „Geldstrafe" werde nöthig seyn, weil, wenn Correctionshausstrafe Statt gefunden habe, nach §. 17 bereits Schärfung bis auf's Doppelte eintrete.

Ob übrigens nicht, wie bisher, die Säge mit der doppelten Strafe zu ahnden sey, gebe er anheim.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er stimme dafür, die mit Hülfe der Säge begangene Holzentwendung mit dem Doppelten der gewöhnlichen Strafe zu belegen, weil sie äußerst schwer zu entdecken sey.

Der Herr Geheimerath Knapp: Die verdoppelte Strafe für einen, mit der Säge begangenen Frevel, sey, seiner Ansicht nach, zu hoch. Bey übermäßigen Strafen werde der Zweck eben so wohl, als bey zu gelinden Strafen verfehlt.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Sobald man überhaupt Schärfungen auf das Doppelte der gewöhnlichen Strafe als zulässig betrachte, werde man eine solche Schärfung auch für die Frevel mittelst der Säge eintreten lassen müssen, indem der Gebrauch der Säge und die Verübung zur Nachtzeit wohl zu den bedeutendsten Schärfungsgründen zu rechnen seyen.

Der Herr Präsident: Der Herr Referent habe in seinem Vorschlage zu §. 19 die pos. 3 des Entwurfes übergangen. Indessen glaube er, daß man den, in dieser Position erwähnten Fall als Schärfungsgrund beybehalten solle, weil ein Frevler, welcher Holz zu Betreibung seines Gewerbes entwende, in der Regel das schönste und beste Holz mitnehme, und zugleich aus rein gewinnsüchtigen Absichten handle.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Man könne dann die pos. 3 des §. 19 vielleicht so fassen:

„Wenn der Frevler das Holz entwendet hat, um es für das Gewerbe, welches er betreibt, zu gebrauchen."

Der Herr Geheimerath Knapp: Auf die Absicht eines Frevlers, das von ihm entwendete Holz gerade für den Betrieb seines Gewerbes zu entwenden, könne aus der Art des gefrevelten Holzes mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden.

Sobald über die höhere Strafbarkeit des, in der pos. 3 des §. 19 berührten Falles überhaupt keine Verschiedenheit der Ansichten mehr herrsche, werde es am besten seyn, die Fassung der fraglichen Position der Staatsregierung anheim zu geben.

Zu §. 20 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Es würde in diesem §en nach den Worten „verkauft worden ist" zu setzen seyn: „welches erstere in allen möglichen Fällen, wenn es der Beschädigte verlangt, geschehen muß."

Zu §. 21 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: In Bezug auf den Ausschußbericht, würde für diesen §en folgende Fassung vorzuschlagen seyn:

„Bey den in §. 14b. (15.) sub II. angeführten Fällen, hat der Frevler, ausser dem Ersatze des Holzwerthes, auch noch jenen Schaden zu vergüten, welcher bey diesen Vergehen, dem Walde zugefügt zu werden pflegt. Welcher Ersatz für diesen Schaden, in den einzelnen Fällen von den Forstrichtern auszusprechen sey, wird in einem, den örtlichen Verhältnissen angemessenen Entschädigungstarife, als An-

hang zu diesem Gesetze, festgesetzt werden."

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Der Zweck der früher bey dem §. 21, so wie er in dem Gesetzesentwurfe enthalten sey, erhobenen Anstände, sey der gewesen, die Willkühr der Taxatoren bey Ausmittelung des besonderen Schadens zu beseitigen, und dieß hauptsächlich um der Frevler willen, denn dem Interesse der Waldeigenthümer entspreche die Taxation im concreten Falle durchaus.

So bald also den schützenden Forstbedienten für die Ausmittelung des besonderen Schadens, genaue und feste Regeln vorgeschrieben seyen, könne die Annahme des §. 21, seiner Ansicht nach, keinem Anstande unterliegen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Wenn die, von dem Herrn Referenten vorgeschlagene Fassung des §. 14b. die Genehmigung der Kammer erhalte, so werde eine Taxation des besonderen Schadens, in den Fällen dieses §en, unnöthig; denn Theils seyen die in ihm bestimmten Strafen schon nach der besonderen Schädlichkeit der Entwendungen angesetzt, Theils könne nach demselben Maaßstabe, welchen man bey der erhöheten Bestrafung einer Entwendung von geringerem Holzwerthe zu Grunde gelegt habe, auch dem Eigenthümer der, ihm für besonderen Schaden zu leistende Ersatz zugesprochen werden. — Der §. 21 so, wie er in dem Entwurfe enthalten sey, werde also nur noch auf die besonderen Beschädigungen durch Huthfrevel Anwendung finden können.

Der Herr Geheimerath Knapp: Der §. 21 des Entwurfes habe zwey Fälle im Auge:

1) den zufälligen, bey der Entwendung nicht beabsichtigten besonderen Schaden;

2) den besonderen Schaden, welcher von der Entwendung selbst nicht getrennt gedacht werden könne.

Die Oberforstdirection habe sich schon längere Zeit mit der Aufstellung der Grundsätze beschäftigt, nach welchen, um jede Willkühr zu beseitigen, die Taxationen in concreten Fällen der letzteren Art erfolgen sollten. Wolle man aber die, für solche Entwendungen festzusetzenden Strafen schon mit Berücksichtigung dieses Schadens bestimmen, so werde man nicht nöthig haben, den §. 21 neu zu redigiren, sondern nur den Theil dieses §en weglassen müssen, welcher auf die Strafbestimmun-

gen Einfluß äußern solle, d. h. den ganzen dritten Absatz desselben von den Worten an „in diesem Falle“ bis zu den Worten „betragen soll.“

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Eben so würde der zweyte Absatz des §. 21 zu entfernen seyn, indem der Tarif die Schätzung der Forstbedienten entbehrlich mache.

Der Herr Kanzler Arens: Statt dieser Weglassung brauche man nur hinzuzufügen: „in so fern der Maaßstab nicht von selbst im Tarife gegeben ist.“

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Der Herr Regierungscommissär habe den, in der Entwendung selbst nicht unmittelbar enthaltenen Schaden zufällig genannt, und angenommen, daß der Frevler nur zum Ersatze desselben, nicht aber zu einer besonderen Strafe zu verpflichten sey. Indessen sey bey den besonderen Beschädigungen doch jederzeit culpa vorhanden, und in so fern könne man dieselben, wenn auch nicht in Beziehung auf die Strafe, doch hinsichtlich der Ausmittelung der Entschädigung, recht gut unter die Bestimmungen des §. 55 subsumiren, und zwar nach den allgemeinen Worten dieses §en „oder auf sonstige Weise beschädigt.“

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Allerdings könne, wie auch der Herr Regierungscommissär sehr richtig angenommen habe, in dem Falle einer besonderen Beschädigung, wegen der mangelnden dolosen Absicht des Frevlers nur von Schadensersatz, nicht von Strafe, die Rede seyn.

Der Herr Geheimerath Knapp: Er habe gegen die von dem Herrn Referenten gewünschte Subsumtion der besonderen Beschädigungen, unter die Bestimmungen des §. 55 und einen sich hierauf beziehenden Zusatz zu §. 21 nichts einzuwenden.

Zu §. 22 und 23 erfolgt keine Bemerkung.

Zu §. 24 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Hier könne das Achtfache als fixe Strafe gelten, wenn man nicht, wie er glaube, bey Baumpfählen einen weit höheren, etwa den 30fachen Holzwerth zur Strafe nehmen wolle, weil solche Pfähle wenig Werth hätten, ihre Hinwegnahme aber den jungen Bäumchen sehr schädlich sey.

Zu §. 25 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Zu diesem

ßen erlaube er sich in Bezug auf sein Votum im Ausschußberichte, folgenden Vorschlag:

§. 25 a.

„Wer Kohlen und Lohrinden, die bereits abgeschält sind, oder von Frevlern am liegenden Holze abgeschält werden, entwendet, wird mit dem Fünffachen des Werthes bestraft, auch kommen die Bestimmungen der §§. 15, 17, 19 sub 2, 20 und 23 hier in Anwendung."

§. 25 b. (oder §. 26.)

„Wer Lohrinden am stehenden Holze abschält, wird nach §. 55 bestraft, und hat die im §. 21 erwähnte Entschädigung zu leisten; auch treten hier die Bestimmungen der §§. 15, 17, 19 sub 2, 20 und 23 ein."

Die Gründe dieser vorschläglichen Aenderungen seyen, daß

1) die Entwendung geschälter Lohrinde, oder das Schälen derselben an gefälltem Holze, in die Kategorie des §. 14, das Schälen derselben am stehenden Holze aber zu §. 14 b, oder hauptsächlich zu §. 55 gehöre;

2) daß der, im Entwurfe benannte §. 56 keinen Bezug hierher habe;

3) daß die im Entwurfe angeführten §§. 18 und 19 sub 3 vorschläglich hinwegfallen, und

4) der im Entwurfe angezogene §. 19 weder auf Kohlen, noch auf Lohrinde anwendbar sey.

Der Herr Geheimerath Knapp: Wenn die §§. 13 und 14 abgeändert werden sollten, so könne auch die Fassung des §. 25 nicht beybehalten werden. In so fern habe er also gegen den Vorschlag des Herrn Referenten nichts einzuwenden.

Zu §. 26 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Es würde ad 1 dieses §en, da der darin erwähnte Frevel sehr unbedeutend sey, eine Strafe von 30 kr., ad 2 aber eine Strafe von 1 fl. 30 kr. angemessen seyn.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Ausser der Strafe werde hier noch insbesondere der Ersatz des Schadens zu leisten seyn.

Zu §. 27 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Zu §. 27 a.

wäre zuzusetzen „wenn Quetschung entstanden ist", sodann würde sich die Schärfung nicht auf die Hälfte beschränken dürfen, Theils wegen dem Nachtheile solcher Quetschungen, Theils weil dieselben dadurch im offenen Walde mit einer leichteren Schärfung geahndet würden, als in eingehegten Districten, da doch der Schaden in beyden Fällen der nämliche, ja am älteren Holze der offenen Waldungen oft größer sey, da bey ihm die Reproductionskraft weniger kräftig und thätig wirke, um solche Schäden auszuheilen. Es könne daher statt „der Hälfte", „1 fl." gesetzt werden.

ad b. dürfe das Zweyfache der, im §. 26 benannten Strafe wohl hinreichen, da besonders in offenen Waldungen das Kehren wenig schade.

Zu §. 28 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Hier dürfte eine fixe Strafe auf den Korb mit 5 fl. angemessen seyn, wenn man nicht, worauf er vorzüglich antrage, zwischen veredeltem und wildem Obste unterscheiden, und nur ersteres mit 5 fl., letzteres aber mit 1 fl. bestraft sehen wolle.

Der Herr Geheimerath Knapp: Bey fixen Strafbestimmungen sey die von dem Herrn Referenten vorgeschlagene Unterscheidung allerdings nothwendig.

Zu §. 29 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Hier würde die bey §. 20 vorgeschlagene Einschaltung ebenfalls Statt finden.

Zu §. 30 bis 33 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Bestrafung der Weidefrevel sey sowohl in Ansehung einer gesetzlichen Bestimmung darüber, als in Betreff deren Anwendung für die einzelnen Fälle, vieler Ungleichheit und Unsicherheit unterworfen, Theils, weil der größere oder kleinere Schaden, den die verschiedenen Viehgattungen, im Verhältnisse zu dem Dünger, den sie dem Walde brächten, verursachten, schwer, und fast nur auf gerathewohl zu bestimmen sey, Theils weil der Hauptmoment, nämlich die Dauer des Hüthens, fast immer unbekannt bleibe, auch dolus und culpa oft nicht zu unterscheiden seyen. In dieser Hinsicht verliere eine genaue Unterscheidung zwischen den verschiedenen Viehgattungen, welche schon an sich sehr schwer sey, in Bezug auf die Festsetzung angemessener Strafen, fast allen

Werth, und je genauer man hierin, bey der Unsicherheit obiger Grundlagen, unterscheide, desto vielfacher könnten die Mißgriffe seyn, die zu begehen man Gefahr laufe. Nur rücksichtlich der Ziegen schrine bey Behüthung der Heegen eine größere Strafe nöthig zu seyn.

Der Unterschied zwischen Heerden und einzelnem Vieh werde beybehalten werden müssen, da der Hirte einer fremden Heerde, wegen geringerem Anreitze zum Frevel und wegen leichterer Entdeckung desselben, mit keiner so hohen Strafe bedroht zu werden brauche, als der, welcher etliche Stücke eigenes Vieh weide.

Nur würde bey Heerden, wegen ihrer verschiedenen Größe, die gelindere Strafe auf jedes Stück zu setzen seyn und man werde unter Heerde wohl am füglichsten eine Anzahl Vieh, gleichviel wie groß, verstehen, welche durch einen bekannten, hierzu ausschließlich salarirten Hirten geweidet werde.

Die Strafen in §. 30 könnten gering gegriffen werden, da diese Frevel hauptsächlich nur um der Ordnung willen, und wegen des geringen Schadens, den die Weideberechtigten dadurch erleiden könnten, strafbar seyen.

Die Schärfungen in §. 31 aber müßten desto bedeutender seyn, weil hier, und besonders sub 2, möglicher Weise sehr große Nachtheile für den Wald entstehen könnten.

Unter diesen Voraussetzungen möchte er für beyde §§. folgende Fassung vorschlagen:

§. 30.

„Wer rc. hüthet, wird, ohne Unterschied der Viehgattung, mit 15 kr. für jedes Stück bestraft. Wird dieser Frevel von einem Hirten, der in dieser Eigenschaft angestellt und salarirt ist, mit seiner Heerde begangen, so zahlt er von jedem Stücke 10 kr.“

§. 31.

„Die in §. 30 bestimmten Strafen werden erhöht

1) auf das Doppelte, wenn in einer alten Heege, oder zur Mastzeit mit Schweinen gehüthet worden ist;

2) auf das Vierfache, wenn der Frevel in einer jungen Heege, in einem Besa-

mungs-, Licht- und Abtriebsschlag begangen würde."

Der §. 32 würde somit überflüssig, im anderen Falle müßte sonst wenigstens bestimmt werden, wie bey Heerden, die stärker als 20 Stück sind, gestraft werden solle.

Im ersten Absatze des §. 33 würden die Worte „jedoch stets im geringsten Betrage" hinwegfallen, auch die Worte „mit einzelnem Vieh" hinweg zu lassen seyn.

Im Nachsatze würde „dem Anscheine nach" vor die Worte „ohne Schuld" zu setzen seyn, wobey er sich auf sein Gutachten im Ausschußberichte beziehe.

Der Herr Präsident: Der Herr Referent habe den mit einer Heerde Vieh begangenen Huth- oder Weidefrevel bloß für den Fall hervorgehoben, wenn die Heerde von einem salarirten Hirten gehüthet worden sey. Es könne indessen eben so wohl vorkommen, daß die Heerde von dem Eigenthümer selbst gehüthet werde, und hier sehe er keinen Grund, weßhalb die für einen solchen Frevel überhaupt geltenden Bestimmungen nicht ebenfalls eintreten sollten.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Für den Eigenthümer habe das Hüthen an unerlaubten Orten einen besonderen Reitz und Gewinn, während der salarirte Hirte bey einem mit seiner Heerde begangenen Frevel sich in der Regel nur in culpa befinde. Aus diesen Gründen wünsche er den letzteren etwas leichter bestraft zu sehen.

Der Herr Geheimerath Knapp: Er zweifle, ob es angemessen seyn werde, die Frevel mit allen verschiedenen Viehgattungen nach demselben Maaßstabe zu bestrafen. Wenigstens sey in den ihm bekannten Forststrafordnungen auf die in dem Entwurfe angenommene Weise zwischen den einzelnen Viehgattungen unterschieden.

Der Herr Präsident: Besonders schädlich sey das Hüthen mit Ziegen.

Der Herr Geheimerath Knapp: Die Schweine stünden den Ziegen vielleicht in der Schädlichkeit gleich.

Der Herr Präsident: Die besondere Schädlichkeit der Schweine beschränke sich fast bloß auf die alten Heegen. Die Pflanzen, welche sie in jungen Heegen auswühlten, pflegten in der Regel wieder nachzuwachsen.

Der Herr Geheimerath Knapp: Wenn man annehme, daß das Weiden mit einer ganzen Heerde ver-

hältnißmäßig geringer, als das Weiden mit einzelnen Stücken Vieh, zu bestrafen sey, so komme es nicht darauf an, ob ein salarirter Hirte, oder der Eigenthümer selbst, die Heerde gehüthet habe. Denn die verhältnißmäßig geringere Schädlichkeit des Frevels sey in beyden Fällen die nämliche. Auch scheine es nöthig, daß die Zahl der Stücke Vieh, welche zum Begriffe einer Heerde erfordert würden, genau bestimmt werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die in abstracto sehr schwierige Angabe der Zahl der Stücke, welche zu dem Begriffe einer Heerde erforderlich seyn solle, sey nach seinem, zu dem vorliegenden §en gemachten Vorschlage überflüssig, indem die gelindere Bestrafung des begangenen Frevels hiernach bloß von der Person des Hirten abhängen werde. Wohne Jemand auf einem einsamen Hofe, könne also sein Vieh nicht durch einen Gemeindehirten weiden lassen, so vertrete der Weidejunge bey ihm die Stelle des Hirten.

Der Herr Geheimerath Knapp: Wenn man nicht, wie der Entwurf es vorschlage, allgemein eine gewisse Anzahl Vieh als Heerde betrachten, und die damit begangenen Frevel verhältnißmäßig geringer bestrafen wolle, so müßten die Strafen der Huthfrevel sich häufig so hoch belaufen, daß Zahlungsunfähigkeit der Frevler, oder Umgehungen des Gesetzes, die nothwendige Folge seyn würden.

Der Herr Präsident: Die Unterscheidung des Gesetzesentwurfes zwischen einer Heerde und einzelnen Stücken Vieh halte auch er für empfehlenswerth. Man könne bey Rindvieh und Ziegen etwa 20 Stück, und bey Schaafen 80 Stück als Heerde gelten lassen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Wenn man den Begriff einer Heerde so bestimmen wolle, so würden die höheren Strafen der Frevel mit einzelnen Stücken Vieh, z. B. für etliche und 70 Stück Schaafe eine enorme Höhe erreichen. Sein früherer Vorschlag scheine ihm noch immer der angemessenste, namentlich, wenn man die Strafe für den Frevel mit einzelnen Stücken Vieh, d. h. mit Vieh, welches nach seiner Ansicht keine Heerde ausmache, etwa auf 10 Kreuzer, und von dem Stücke Vieh in der Heerde auf 5 Kreuzer herabsetze, da die Strafen durch die Schärfungen doch sehr stiegen.

Der Herr Kanzler Arens: Er erkläre sich mit die-

ser Ansicht des Herrn Referenten um so mehr einverstanden, als bey einem bedeutenden Huth- oder Weidefrevel der Schadensersatz neben der Strafe sich sehr hoch belaufen könne.

Der Herr Geheimerath Knapp: Er zweifle ob der zu §. 31 vorgeschlagene Ausdruck „alte und junge Heege" so genau bezeichnend sey, daß er an die Stelle des im Entwurfe als unterscheidend angenommenen sechsjährigen Alters einer Heege gesetzt zu werden verdiene.

Der Herr Präsident: Der Begriff einer alten und jungen Heege sey durchaus local, könne aber von jedem Förster in seinem Reviere vollkommen genau angegeben werden.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Ganz außer Zweifel liege die Frage: ob eine bestimmte Heege eine alte oder junge sey, doch wohl nicht in allen Fällen, und man werde daher an die Stelle dieses Begriffes vielleicht besser eine bestimmte Zeit setzen, innerhalb deren der Frevel in einer Heege einer strengeren Strafe unterliegen solle.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Eine Heege werde nach allgemeinen Grundsätzen, alt genannt, sobald ihr Holz dem Vieh entwachsen sey. Hiernach erscheine der Begriff einer alten und jungen Heege als durchaus local, aber nicht als unbestimmt, und könne daher im Gesetze recht wohl zum Maaßstabe dienen.

Der Herr Geheimerath Knapp: Bey der Verschiedenheit der Localitäten würden die genaueren Bestimmungen über den fraglichen Begriff wohl am Besten dem reglementären Wege vorzubehalten seyn.

Den von dem Herrn Referenten zu §. 33 vorgeschlagenen und allerdings empfehlenswerthen Zusatz der Worte „dem Anscheine nach" stelle er dem Ermessen der hohen Kammer anheim. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß wenn die Strafen für das Hüthen oder Weiden mit einzelnem Vieh, in den §. §. 30 und 31 herabgesetzt würden, auch in dem vorliegenden §en eine gleiche Verringerung Statt finden müsse. Der Entwurf habe überhaupt angenommen, daß die Strafe keines Frevels weniger als 10 Kreuzer betragen solle, und so sey auch die geringste Strafe für das unbefugte Weiden mit einzelnem Vieh auf 10 Kreuzer bestimmt worden. Die Strafe des unerlaubten Weidens mit einer ganzen Heerde habe man aber nicht nach der Zahl

des Viehes auf 10 Kreuzer per Stück bestimmen können, weil dieselbe ohne eine Ermäßigung sich im einzelnen Falle, leicht zu hoch belaufen würde.

Zu den §en 34 — 36 erfolgt keine Bemerkung.

Zu §. 37 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Hier könnten 10 Kreuzer als fixe Strafe angenommen werden.

Zu §. 38 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Mehr, als 1 fl. fixe Strafe per Stück, könne hier nicht wohl Statt finden, und auch diese Strafe scheine ihm noch sehr hoch, da doch eigentlich nur ein Frevel vorliege, der nach §. 30 mit 15 kr. und resp. 10 kr. zu strafen wäre. Die etwas schwerere Entdeckung werde also hier sehr hart gestraft.

Zu §. 39 erfolgt keine Bemerkung.

Zu §. 40 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Nach „besonderen Schadens" würde in diesem §en zu setzen seyn „nach Anleitung des im §. 21 erwähnten Tarifes" und der zweyte Absatz falle alsdann hinweg.

Zu §. 41 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Hier könnten die fixen Strafen ad 1, auf 20 kr, ad 2, auf 40 kr., ad 3, auf 1 fl. 20 kr. und ad 4, auf 2 fl. 40 kr. gesetzt werden.

Der Herr Präsident: Man könne im vorliegenden §en ad 4, Statt der von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen fixen Strafe von 2 fl. 40 kr., vielleicht, mit Rücksicht auf die in manchen Gegenden bestehenden Preise, 3 fl. setzen.

Zu §. 42 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Es wäre hier nur der Ausdruck „junge und alte Heege" zu wählen.

Zu den §. §. 43 — 45 erfolgt keine Bemerkung.

Zu §. 46 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er erlaube sich hier als fixe Strafen vorzuschlagen ad 1, 15 kr., ad 2, 30 kr., ad 3, 1 fl., ad 4, 2 fl., wonach er seine, in dem Gutachten des Ausschußberichtes rücksichtlich der 3ten und 4ten Position geäusserte Ansicht in etwas modificire.

Zu §. 47 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Hier würde ad 1, Statt „um die Hälfte" und ad 2, Statt „auf das Zweyfache" ohne Unterschied „auf das Dreyfache" zu setzen seyn, denn den Stangenhölzern sey dieser, an sich so schädliche Frevel oft gefährlicher, als den jungen Beständen.

Zu §. 48 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Hier dürften die fixen Strafen ad 1, auf 10 kr., ad 2, auf 20 kr., ad 3, auf 40 kr., und ad 4, auf 1 fl. 20 kr zu setzen seyn.

Zu §. 49 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Hier würde nur wieder der Ausdruck „junge und alte Heege" zu wählen, und sub 3, Statt „treten dieselben Strafen" zu setzen seyn „tritt dasselbe Schärfungsverhältniß" damit nicht aus Mißverständniß die Schärfungsstrafen des Grasens hier angewendet würden.

Zu §. 50 erfolgt keine Bemerkung.

Zu §. 51 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Zwischen „vorhandenen" und „Gruben", wäre hier einzuschieben „oder aus eigenmächtig eröffneten". Der Grund hierzu werde bey §. 57 angeführt. Die fixen Strafen würden hier wohl so, wie zu §. 48 zu setzen seyn.

Zu den §.§. 52, 53 und 54 erfolgt keine Bemerkung.

Zu §. 55 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Es scheine, daß hier nur Ersatz des Holzwerthes aber nicht des Schadens geleistet werden solle, und nach dieser Ansicht finde er die angedrohte Strafe nicht zu hart, nehme vielmehr das zurück, was er in dem Gutachten des Ausschußberichtes deßhalb gesagt habe. Doch wünsche er, daß nur die Hälfte der Strafe für den Fall eintreten möge, wenn die Verletzung durch Unvorsichtigkeit geschehen sey. Uebrigens bemerke er, daß in der Entgipfelung auch die Entwendung eines Pflugrehs liege, weßhalb diese letztere im §. 14 b. nicht angeführt sey.

Zu §. 56 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er beziehe sich hier auf das, was er in dem früheren Voto hierüber proponirt habe.

Zu §. 57 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Da das Eröffnen der in diesem §en angeführten Gruben nicht geheim geschehen könne, so scheine eine fixe Strafe von 3 fl., nebst dem Zuwerfen und Schadensersatz, völlig hinreichend zu seyn, sobald nur das was aus solchen Gruben hinweggebracht werde, nach dem zu §. 51 vorgeschlagenen Zusatze, noch besondere Strafe leiden müsse. Und dieses sey der Natur der Sache gemäß; denn wer nur für die Eröffnung der Grube, wenn auch hart, bestraft würde, nachher aber ungestraft abfahren könne, so viel er wolle, würde sich für die Strafe reichlich zu entschädigen im Stande seyn.

In dem Nachsatze dieses §en möchte wohl eine Strafe von 1 fl. genügen.

Zu §. 58 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Wenn dieser §. nicht schon in §. 55 mitbegriffen sey, so scheine eine fixe Strafe von 1 fl. passend zu seyn.

Zu §. 59 erfolgt keine Bemerkung.

Zu den §. §. 60 und 61 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Zu §. 60 scheine ihm eine fixe Strafe von 10 fl. und 5 fl. für den Fall angemessen zu seyn, wenn die Ueberzeugung vorliege, daß die That nur culpos gewesen sey.

Zu §. 61 habe er in dem Voto des Ausschußberichtes eine fixe Strafe von 5 fl. in Vorschlag gebracht, gebe aber anheim, ob diese Strafe nicht all zu sehr gegen jene in §. 24 contrastire, und wünsche deßhalb, daß sie nur auf 3 fl., oder, wenn die Beschädigung erweißlich nicht absichtlich geschehen sey, auf 1 fl. gesetzt werde.

Zu §. 62 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Hier möchte eine fixe Strafe von 2 fl. angemessen erscheinen.

Zu den §. §. 63 und 64 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Eine fixe Strafe von 3 fl. möchte zu §. 63, nach seinem früheren Gutachten, worauf er sich auch zu §. 64 beziehe, angemessen seyn.

Zu §. 65 erfolgt keine Bemerkung.

Zu §. 66 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Die hier vorkommenden Vergehen, seyen sehr verschiedenartige,

ließen sich aber auf etliche Hauptpunkte zum Behufe fixer Strafen reduciren. Er glaube daher, daß der §. in folgender Fassung anzunehmen seyn dürfte:

„Holzhauer und Holzempfänger werden für jede Unordnung und Unfolgsamkeit beym Fällen, Aufmachen und Abfahren des Holzes bestraft wie folgt:

1.) bey bloßer Nachlässigkeit mit 30 kr.;

2.) bey dem Begehen untersagter Handlungen mit 1 fl.;

3.) wenn mit diesen Handlungen betrügerische Absichten verknüpft sind, mit 2 fl.“

Wenn man bedenke, daß die Holzmachereyen täglich überwacht, obige Vergehen leicht und bald entdeckt würden, aber auch eben so oft und einförmig wiederkehrten, so werde man obige Fassung wohl genügend finden.

Der Herr Geheimerath Knapp: Man könne, falls der Vorschlag des Herrn Referenten genehmigt werden sollte, die Fassung des §. 66 im Entwurfe beybehalten, und nur am Ende im Allgemeinen bey dem Strafansatze unterscheiden, ob der Fehler aus Nachlässigkeit oder böslicher Absicht begangen worden sey.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Man werde dann nur dem Texte des §. 66, um ihn genereller zu stellen, noch ein „u. s. w.“ anhängen müssen.

Der Herr Geheimerath Knapp: Ein solcher Zusatz sey nicht durchaus nothwendig, weil man es den Waldeigenthümern überlassen könne, sich durch Conventionalstrafen zu sichern.

Zu §. 67 und 68 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er beziehe sich hier auf sein früheres Gutachten, nur falle zu §. 68 das hinweg, was er wegen des Schadensersatzes gesagt habe.

Zu §. 69 erfolgt keine Bemerkung.

Zu den §.§. 70 — 91 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Was er bey diesen §.§. zu bemerken finde, sey bereits in seinem früheren Gutachten enthalten, so wie auch die fixen Strafen bereits fast sämmtlich darin vorgeschlagen seyen. Er bemerke nur noch zu §. 77 daß hier eine fixe Strafe von 30 kr. angemessen erscheine, und zu §. 80, daß die von ihm vorgeschlagenen Strafen etwas gemindert wer-

den müßten, wenn in §. 19 die Schärfung wegen der Säge in der halben, und nicht in der ganzen Strafe bestehen solle.

Bey dem von der zweyten Kammer beliebten Zusatzartikel zu §. 91 falle nun selbst der, von dem Herrn Referenten zweyter Kammer in der Discussion angeführte Grund, daß er durch das Maximum und Minimum dazu bewogen worden, hinweg. Ueberhaupt sey hierbey nur von einer Dienstsache und Besoldungsmethode die Rede, welche nicht in das Gesetz gehöre, sondern dem Fiscus, so wie andern Waldeigenthümern anheim zu stellen sey.

Der Herr Geheimerath Knapp: Die Fälle des §. 80 würden, als bloße Conate eines Frevels, viel geringer, als der wirkliche Frevel, also etwa mit 20 bis 25 Kreuzer zu bestrafen seyn. Der §. 80 habe die Tendenz, schon der bloßen Möglichkeit der Begehung eines Frevels entgegen zu arbeiten.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Wer mit Instrumenten, die zur Verübung von Forstfreveln dienlich seyen, in den Wald gehe, habe auch die Absicht, wirklich zu freveln, und mit Axt und Säge würden keine kleine Frevel begangen. Sonach halte er in den Fällen des §. 80 eine Strafe von wenigstens 1 fl. für angemessen. Könne der präsumtive Frevler einen genügenden Entschuldigungsgrund angeben, weshalb er mit einer Axt, oder einer Säge ꝛc. in den Wald gekommen sey, so müsse derselbe, seiner Ansicht nach, ganz straffrey gelassen werden.

Der Herr Geheimerath Knapp: Er müsse sich zum Schlusse der Discussion noch die allgemeine Bemerkung erlauben, daß er in Beziehung auf die einzelnen, zu den sämmtlichen §§. des vorliegenden Gesetzesentwurfes gemachten Vorschläge mit keiner Instruction versehen sey, weil solche nicht bekannt gewesen, und jetzt noch Instruction einzuholen, der nahe Schluß des Landtages nicht gestatten dürfte. — Es dürfe indessen die hohe Kammer sich versichert halten, daß die Staatsregierung ihre Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen werde, eine Erklärung, durch welche natürlich die Befugniß, das etwaige Mißverhältniß einzelner vorgeschlagener Strafen gegen einander, unbeschadet des Systemes, auszugleichen, die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen auf diese Weise in den möglichsten Einklang zu bringen, und die

Redaction hiernach abzuändern, für die Staatsregierung nicht ausgeschlossen sey.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und veranlaßt

IV. die Abstimmung

1) über die Beschwerdeführung des Conrad Mohr und 45 Consorten zu Ostheim, die Kriegslieferungen aus den Jahren 1813 und 1814 betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Ist die Kammer der Meinung, daß die Petition auf sich beruhen möge?

Diese Frage wird mit 9 Stimmen gegen eine Stimme verneint.

b) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, diese Sache, mit Rücksicht auf das in der Berathung darüber Geäußerte, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen?

Eine Stimme verneint, 9 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

2) über den Antrag des Abg. Herrn Brunck, die Abschätzung der Normalgemarkungen betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Will die Kammer bey ihrem früheren Beschlusse, daß der zweyte Absatz des §. 18 der Bonitirungsinstruction unverändert bleiben möge, stehen bleiben, und die in dieser Discussion ferner entwickelten Gründe der zweyten Kammer mittheilen?

wird mit 8 gegen 2 Stimmen bejahend beantwortet.

3) über die Anträge der Abgeordneten Herrn Knorr, König, Gerich, Gail und Hellmann, auf Revision der Gemeindeordnung.

Das Präsidium stellt die Frage:

Ist die Kammer der Meinung ihres Ausschusses, die Anträge der Herren Proponenten auf sich beruhen zu lassen?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

4) über den Antrag des Abg. Herrn Zimmer, auf Erweiterung des Einflusses des Schullehrerseminariums zu Friedberg.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Soll dem Antrage im Allgemeinen Folge gegeben werden?

wird einstimmig mit Nein beantwortet.

5.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn König, die von den Einwohnern zu Rimhorn unter dem Namen des zehenten Pfennigs zu entrichtende Abgabe betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a.) Will die Kammer dem Antrage des Herrn Proponenten Folge geben?

Diese Frage wird einstimmig mit Nein beantwortet.

b.) Will die Kammer dem ferneren Beschlusse der zweyten Kammer beytreten, nämlich die Staatsregierung zu ersuchen, ausmitteln zu lassen, ob in diesem Zehentenpfennigsgelde ein Surrogat für früher schuldige Frohnden enthalten sey?

Eine Stimme bejaht, 9 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

6.) über die Proposition der Großherzogl. Staatsregierung, die Gleichstellung der Frohndpflichtigen der standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirke mit den Frohndpflichtigen der Domaniallande betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Nimmt die Kammer die Proposition der Staatsregierung an, und eröffnet derselben einen Credit von 30,000 fl. auf die Jahre 1828 und 1829 zur Erleichterung der Frohndpflichtigen in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

7.) über die Vorstellung der Specereyhändler zu Gießen, die aus dem ersten Semester 1819 an sie geforderte Kaffee- und Tabaksaccise betreffend.

Das Präsidium stellt die Frage:

Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer, das Gesuch der Petenten auf sich beruhen zu lassen bey?

Vier Stimmen verneinen, 6 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

8.) über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Klagen auf Zinsen aus Gelddarlehen eine kürzere Verjährungszeit, als die gemeinrechtliche, vorschreiben, betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Will die Kammer bey ihrem früheren Beschlusse, das

Gesetz so, wie es von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, anzunehmen, beharren?

wird einstimmig bejaht.

9.) über die Anträge der Abgeordneten Herrn Schenk und Braunwart, die Entschädigung des Wildschadens an Waldungen betreffend.

Das Präsidium stellt die Frage:

Beharrt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, bey ihrem früheren Beschlusse, den Anträgen der Herrn Proponenten keine Folge zu geben?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig bejahend, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Sieben und sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 7ten Juny 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn zweyten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach=Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms=Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms=Laubach Erlaucht. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Geheimerath Knapp und der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber, als Großherzogliche Regierungs=Commissarien.

I. Das Präsidium fordert zu Erstattung der, auf der Tagesordnung verzeichneten Vorträge auf.

Es referirt demnach

1) der Herr Geheime Staatsrath von Wreden, im Namen des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Kuder, auf Erlassung eines Gesetzes gegen die übermäßigen Makelgebühren

bey Capitalaufnahmen und auf Errichtung einer Landescreditanstalt. *)

2) der Herr Kanzler Arens, im Namen des zweyten Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bey den Mittel- und Obergerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. **)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit und eröffnet

II. die Berathung über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bey den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Es bemerkt

der Herr Geheimerath Knapp: Bey der vollkommen richtigen Würdigung, welche die vorliegende Landgerichtsordnung, in dem mit großer Sachkenntniß verfaßten Ausschußberichte der hohen Kammer gefunden habe, und bey dem unbegrenzten Vertrauen, welches das Geheime Staatsministerium in die Einsichten der hohen Kammer selbst zu setzen berechtigt sey, würde die oberste Staatsbehörde die Berathung über den vorliegenden Gesetzesentwurf der hohen Kammer ohne Anstand, und mit voller Beruhigung allein haben überlassen können, wenn sie nicht hätte besorgen müssen, ein Nichterscheinen der Regierungs-Commissarien auf die an sie ergangene Einladung möchte als ein Verstoß gegen die hohe Achtung angesehen werden, welche das Großherzogliche Staatsministerium dieser hochansehnlichen Versammlung stets gewidmet habe, und stets widmen werde. Dieses sey der Gesichtspunkt, aus welchem die Großherzogliche Regierungs-Commission ihre Gegenwart bey der heutigen Berathung vorzugsweise betrachtet zu sehen wünsche.

Der Herr Kanzler Arens: Ehe zu der Discussion über die einzelnen Artikel des Entwurfes übergegangen werde, erlaube er sich eine Bemerkung über die Frage, ob die Annahme desselben im Allgemeinen wünschenswerth erscheine. Als Referent des Ausschusses habe er sich in dieser Hinsicht in seinem Berichte auf die, in den Verhandlungen der zweyten Kammer enthaltenen Gründe bezogen, und glaube auch jetzt noch, sich lediglich auf

*) Siehe Beylage CXLVI.
**) Siehe Beylage CXLVII.

dieselben beziehen zu können, weil er fortwährend die Ueberzeugung hege, daß bey einer sorgfältigen Vergleichung der Gründe und Gegengründe wohl kein haltbares Motiv für eine Nichtannahme des Gesetzes übrig bleiben werde.

Er wolle deßhalb hier nur kurz die Gründe zusammenstellen, durch welche man in der zweyten Kammer die beschlossene Suspension der Einführung des Gesetzes für Rheinhessen zu rechtfertigen versucht habe.

Der erste Grund, welchen man etwa mit dem Namen des Grundes der Incompatibilität bezeichnen könne, sey, daß die Einführung einer neuen Untergerichtsordnung mit den jetzt bestehenden übrigen rheinhessischen Institutionen unverträglich erscheine. Diese Ansicht habe namentlich der Abgeordnete Herr Parcus mit mehreren Gründen und Beyspielen zu vertheidigen gesucht, welche aber in den Vorträgen des Ausschusses zweyter Kammer sämmtlich eine durchaus gründliche Widerlegung gefunden hätten. Gegen diese Widerlegung habe der Abgeordnete Herr Parcus zwar angeführt, daß er von der Unrichtigkeit seiner bisherigen Meinung nicht überzeugt sey, Gründe aber, weshalb er nicht überzeugt sey, enthalte weder seine in dieser Beziehung gehaltene Rede, noch seine übrigen Bemerkungen. Vielmehr lege die Antwort der Großherzoglichen Regierungs-Commission es sehr überzeugend dar, daß Herr Parcus Verschiedenheiten des jetzigen und des, in Folge des Gesetzesentwurfes eintretenden Verfahrens mit Unverträglichkeiten verwechselt habe, daß also die Besorgniß der Incompatibilität wenigstens kein Motiv für eine Nichtannahme des Gesetzes abgeben könne.

Zweytens habe man für die Nichtannahme des Gesetzes im Allgemeinen bemerkt, daß es bedenklich zu seyn scheine, einen Theil eines Ganzen anzunehmen, ohne zu wissen, worin die übrigen Theile desselben bestehen würden. Dieser Anstand würde allerdings von Gewicht seyn, wenn die Untergerichtsordnung als ein, in der Ausführung nicht selbstständiger Theil eines Ganzen betrachtet werden könnte. Indessen werde dafür ein Beweis wohl schwerlich zu erbringen möglich seyn.

Der fragliche Anstand würde ferner Berücksichtigung verdienen, wenn man in dem Entwurfe der Untergerichtsordnung Gründe auffinden könnte, welche mit einem zweckmäßigen gerichtlichen Verfahren im Widerspruche

stünden. Man würde dann vielleicht sagen können, daß die noch zu erwartende vollständige Prozeßgesetzgebung, wenn sie auf eine fehlerhafte Grundlage basirt sey, Unzweckmäßigkeiten und Fehler unvermeidlich enthalten müsse. Aber solche Zweckwidrigkeiten seyen eines Theils im Entwurfe nirgends nachgewiesen, und andern Theils werde die Furcht vor der Möglichkeit, daß bey Abfassung der, das ganze gerichtliche Verfahren umfassenden Prozeßgesetze dem Zwecke des gerichtlichen Verfahrens widerstreitende Grundsätze aufgestellt werden könnten, durch das Recht der Stände beseitigt, einem ihren Ansichten und Erwartungen nicht entsprechenden Gesetze die Möglichkeit der Einführung zu entziehen.

Auf der anderen Seite entspreche die theilweise Einführung eines, das ganze gerichtliche Verfahren neu regulirenden Gesetzes, seiner Ansicht nach, so sehr dem Wege, auf welchem eine umfassende Gesetzgebung dieser Art ohne Störung ins Leben gerufen werden könne, daß, wenn die Staatsregierung die Vorlage einer vollständigen Prozeßgesetzgebung beschlossen hätte, er abweichend von der Ansicht derselben, nur für eine successive Einführung ihrer einzelnen Theile gestimmt haben würde. Er dürfe seine Ansicht hierüber wohl um so unbedenklicher aussprechen, als ihn eine langjährige, theoretische und praktische Beschäftigung mit allen Zweigen des gerichtlichen Verfahrens zu dem Anspruche auf eine genaue Kenntniß desselben, und zu einem nicht ganz incompetenten Urtheile über den Vorzug der gleichzeitigen oder successiven Einführung der Gesetze berechtige.

Wer die bey den meisten Gerichten vorkommende Geschäftsüberhäufung kenne, werde einsehen, daß die Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsordnung und die damit für den Richter verbundene Nothwendigkeit ihres Studiums, entweder eine richtige und ihrem Geiste entsprechende Anwendung unmöglich machen, oder eine höchst nachtheilige Stockung in den Geschäften veranlassen werde. Erfolge diese Einführung aber nur theilweise, werde den Obergerichten Zeit, und somit die Möglichkeit gegeben, die Untergerichte in der Anwendung des neuen Gesetzes fortwährend zu controliren, und sich selbst die Principien desselben genau und vollständig zu eigen zu machen, so werde dadurch die außerdem unvermeidlich entstehende Stockung und Verwirrung der Geschäfte verhüthet werden können.

Außerdem hätten die Stände der Staatsregierung bey verschiedenen Gelegenheiten schon früher den Wunsch ausgesprochen, sie möge einzelne Stücke aus der zu erwartenden vollständigen Civilgesetzgebung, wie z. B. das Hypotheken- und Vormundschaftsrecht, herausreißen und denselben mit ständischer Genehmigung schon jetzt die gesetzliche Sanction ertheilen. Wollten die Stände bey dem vorliegenden Entwurfe von ihrem einmal geäußerten Grundsatze abgehen, und sogar die Annahme eines, in sich als Ganzes geschlossenen Theiles der Gesetzgebung verweigern, so würden sie im Widerspruche mit sich selbst sich einer offenbaren Inconsequenz schuldig machen.

3) Habe man in der Berathung zweyter Kammer für die Suspension des Gesetzes für Rheinhessen angeführt, es sey hart, einem Volke Institutionen zu entreißen, welche ihm durch Zeitverlauf und Gewohnheit theuer geworden seyen. Dieser Grund, abgesehen davon, daß er bloß aus dem Gemüthe geschöpft sey, passe aber doch wohl eben so gut auf die Bewohner der diesseitigen Provinzen, bey welchen man eine gleich große Anhänglichkeit an ihre bestehende Einrichtungen voraussetzen müsse.

Wolle man nun die in den verschiedenen Provinzen bestehenden verschiedenen Institutionen unangetastet lassen, so werde der Artikel 103 der Verfassungsurkunde nie in Vollzug gesetzt werden, und hiervon werde dann eine Perpetuirung des bisher bestandenen Isolirungssystem's, mit allen seinen höchst nachtheiligen Einwirkungen, die sehr betrübende Folge seyn.

4) Der vierte und letzte, für den Beschluß der zweyten Kammer angeführte Grund werde darin gesetzt, daß auch eine vollständige Annahme der proponirten Untergerichtsordnung, doch nicht zu einer, für die drey Provinzen gemeinsamen Gesetzgebung führen werde, indem durch Amendements und durch ursprüngliche Bestimmungen des Entwurfes selbst, für Rheinhessen sehr viele Singularitäten des Verfahrens angeordnet seyen.

Aber auch dieser Grund widerlege sich dadurch sehr leicht, daß Alles, was für Rheinhessen Eigenthümliches habe verordnet werden müssen, lediglich in der, noch zur Zeit in Rheinhessen bestehenden eigenthümlichen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung seinen Grund habe, und daß daher diese, für die Provinz Rheinhessen noch zur Zeit unentbehrliche Singularitäten mit der zu er-

wartenden vollständigen Prozeßgesetzgebung von selbst ganz verschwinden würden.

Aus allen diesen Gründen trage er wiederholt darauf an: die hohe Kammer möge dem Beschlusse der zweyten Kammer, welche die Suspension des Entwurfes für Rheinhessen sogar zur Bedingung seiner Annahme gemacht habe, nicht beytreten, vielmehr der Staatsregierung die Hand bieten, wenn dieselbe eine gemeinsame, alle drey Provinzen umfassende Gesetzgebung herbeyzuführen trachte.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Der Herr Referent habe in seinem Berichte und in seiner so eben gemachten Bemerkung sehr treffend nachgewiesen, was das Schicksal des Artikels 103 der Verfassungsurkunde seyn würde, wenn eine Provinz es verweigern wolle, sich von ihren bestehenden Institutionen loszusagen.

Seiner Ueberzeugung gemäß, könne die Absicht der Staatsregierung, den Artikel 103 der Verfassungsurkunde in Erfüllung zu bringen, und durch einen Act der Gesetzgebung die Bewohner der jenseitigen Provinz aus Franzosen in Mitglieder des Staates, welchem sie nunmehr angehörten, umzuschmelzen, bey näherer Beleuchtung nur erfreulich, und der Wunsch der ersten Kammer, durch eine solche Incorporation in den überrheinischen Bewohnern wahre Landsleute zu erblicken, den jenseitigen Deputirten nur angenehm seyn.

Eine Weigerung, diesem Wunsche zu entsprechen, sey empfindlich und er wünsche, daß der allgemeine Theil des Ausschußberichtes dieser hohen Kammer von der zweyten Kammer auch von dieser Seite angesehen werden möge, indem er noch die Hoffnung besitze, daß auf möglichst gütlichem Wege eine Communication mit der letzteren den Sieg der Wahrheit und des Guten herbeyführen könne.

Zu Artikel 1 des Entwurfes bemerkt

der Herr Kanzler Arens: Was den Beschluß der zweyten Kammer zu diesem Artikel betreffe, daß wenn der Streitgegenstand 50 fl. oder mehr betrage, der unterliegende Theil auch die Kosten tragen solle, welche der Sieger durch die Zuziehung eines öffentlichen Anwaltes gehabt habe; so erscheine es als unmöglich, einen vollkommen genügenden Grund anzuführen, weshalb hier gerade die Summe von 50 fl. als Minimum gewählt sey. Indessen trete der nämliche Fall überall ein, wo

eine gewisse Größe, ein gewisses Maas, nummerisch normirt werden solle. Der beste Grund für eine bestimmte Annahme sey hier immer nur der, daß für die Wahl einer anderen Größe, als der einmal angenommenen, kein besserer Grund vorhanden seyn werde. Nur für die Bestimmung einer solchen Summe, wie sie das erste Amendement der zweyten Kammer enthalte, liege im Allgemeinen ein sehr triftiger Grund, und zwar darin, daß die, durch die Zuziehung eines Anwaltes vergrößerten Kosten des Prozesses den Besiegten, ohne das Bestehen einer Normalsumme, oft zu einem, mit dem Objecte des Streites in keinem Verhältnisse stehenden Ersatze derselben verpflichten würden.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er müsse zu dem sub a. des Ausschußberichtes angeführten Amendement der zweyten Kammer bemerken, daß es Streitgegenstände gebe, bey welchen ein Anschlag im Gelde ganz unmöglich erscheine. Nach dem Entwurfe finde allgemein ein Ersatz der Kosten des Anwaltes nicht Statt, die zweyte Kammer habe denselben aber bey Streitobjecten von 50 und mehr Gulden beschlossen, und somit erscheine es consequent, den Streitobjecten von 50 fl. auch diejenigen gleichzustellen, bey welchen eine Schätzung zwar nicht möglich sey, bey welchen sie aber doch, wenn sie ausführbar wäre, sich auf 50 und mehr Gulden belaufen würde

Der Herr Kanzler Arens: Einer ausdrücklichen Erwähnung dieser Gleichstellung im Gesetze werde es nicht bedürfen, weil dieselbe nach der Praxis und nach den, in den diesseitigen beyden Provinzen bestehenden Gesetzen, bereits unbezweifelt Statt finde.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Die Bestimmung, welche Se. Erlaucht der Herr Graf zu Solms-Laubach im ersten Amendement der zweyten Kammer vermisse, sey, wenn auch nicht ausdrücklich, doch durch eine sehr nahe liegende Analogie, in der That bereits gegeben. Es werde nämlich die Berechnung der fraglichen 50 fl. ohne Zweifel nach den Principien der Berechnung der Appellationssumme in Artikel 51 zu machen seyn, und höchstens, um Zweifeln zuvorzukommen, würde es etwa nützlich werden können, die Anwendbarkeit dieser Analogie ausdrücklich auszusprechen. Uebrigens würde, in Folge dieser Analogie, und wenn zugleich auch das zum Artikel 51 gemachte Amendement wegen Injurien-

sachen angenommen würde, die unbedingte Zulassung von Anwälten in allen Injuriensachen, als in Gelde unschätzbar, begünstigt werden, welches, bey der Würdigung sowohl dieses, als jenes Amendements, mit zu berücksichtigen seyn möchte.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Es finde zwar, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt habe, allerdings eine Analogie zwischen dem fraglichen Amendement zu Artikel 1 und dem Artikel 51 Statt. Indessen sey dieselbe schon nach der, von der zweyten Kammer zu §. 51 beschlossenen Herabsetzung der Appellationssumme von 50 fl. auf 25 fl. nicht so ganz klar, um einen erläuternden Zusatz zum Amendement der zweyten Kammer zu Artikel 1 überflüssig zu machen.

Der Herr Kanzler Arens: Seiner Ansicht nach, könne eine Gleichstellung der unschätzbaren Streitobjecte mit den Objecten von 50 fl. an Werth, in Beziehung auf das erste Amendement der zweyten Kammer, um so weniger einem Anstande unterliegen, als bey Berechnung der Appellationssumme für alle unschätzbaren Gegenstände ein unbedingter Appellationszug Statt finde.

Der Herr Geheimerath Knapp: Er halte zwar allerdings die Ansicht des Herrn Kanzlers für die vollkommen richtige, indessen könne eine besondere, in der Abstimmung der hohen Kammer als Wunsch ausgedrückte Erklärung, daß der Artikel 51 des Gesetzes für die Berechnung der 50 fl., welche das Streitobject betragen müsse, wenn der Sieger auf Ersatz der Kosten seines Anwaltes Ansprüche zu machen berechtigt seyn solle, den Maaßstab abgebe, nicht nur alle möglichen Zweifel hinsichtlich der unschätzbaren Streitgegenstände entfernen, sondern auch bey der Berechnung des Kapitalbetrages jährlicher Renten als Norm dienen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Eine fernere Bemerkung, welche er sich zu Artikel 1 erlaube, sey die, daß derselbe eine Härte gegen die abwesenden Partheyen zu enthalten scheine. Eine abwesende Parthey, welche also einen Anwalt beyzuziehen genöthigt sey, könne, sobald das Streitobject nicht 50 fl. betrage, keinen Ersatz für die Kosten ihres Stellvertreters in Anspruch nehmen, und also, wenn die Kosten sich höher, als das objectum litis selbst beliefen, auf diese Weise völlig rechtlos werden. Es sey daher vielleicht empfehlenswerth, den Richtersatz der Kosten des

Anwaltes der siegenden Parthey bey einem Streitobjecte unter 50 fl. auf den Fall zu beschränken, wenn der Sieger am Gerichtsorte anwesend sey, und dem ersten Amendement der zweyten Kammer zu Artikel 1 folgenden Zusatz zu geben: „Wohnt die siegende Parthey nicht am Gerichtsorte, so hat der Unterliegende die Kosten des gegnerischen Anwaltes auch dann zu ersetzen, wenn das Streitobject weniger als 50 fl. betragen sollte."

Eine solche Bestimmung werde auch auf den Kredit der geringeren Klassen einen sehr wohlthätigen Einfluß äußern. Es seyen z. B. auf dem Lande viele Krämer, welchen von den größeren Kaufleuten Waaren auf Kredit geliefert würden. Wüßten diese letzteren, daß sie, im Falle der Klage, selbst reisen, oder einen Anwalt bezahlen müßten, so würden sie sich hüten, inskünftige durch Kreditverwilligungen sich einem solchen Falle auszusetzen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Das Bestreben der möglichsten Beschränkung des Gebrauchs der Anwälte sey, seiner Ansicht nach, einer der größten Vorzüge des vorliegenden Gesetzes. Denn darin finde er ein besonders wirksames Mittel, Prozesse und Prozeßkosten zu ersparen. Außer Zweifel liege aber wohl, daß es für einen solchen Zweck nicht wenig beytrage, wenn man den Partheyen die Aussicht benehme, die aus dem Gebrauche eines Anwaltes ihr erwachsenden Kosten von dem Gegner ersetzt zu erhalten. Schon das erste Amendement der zweyten Kammer habe diese wohlthätige Tendenz des Gesetzes bedeutend beschränkt, noch mehr aber bezwecke dieß der Vorschlag Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms-Laubach, auf welchen er deßhalb folgendes bemerke:

Im ersten Absatze des Artikels 1 sey es verstattet, durch jeden gewöhnlichen Bevollmächtigten vor Gericht zu handeln. Eine Parthey habe aber selten bey dem nämlichen Landgerichte nur einen Prozeß, sie lerne nach und nach an dem Gerichtsorte Menschen kennen, und finde leicht ein Individuum, welches als Mandatar für eine, hinter den Advokatentaxen weit zurückbleibende Vergütung seine prozessualischen Angelegenheiten besorgen könne. Auf diese Weise werde die Besorgniß, als müsse ein, vom Gerichtsorte Abwesender zur Annahme eines Advokaten gezwungen seyn, wohl ziemlich vollständig erledigt werden.

Dagegen scheine ihm aber eine andere Bestimmung des Artikels 1 eine große Härte zu enthalten, nämlich die, daß einem Bevollmächtigten, welcher freylich keinen Anspruch auf die Advokatentaxe haben dürfe, auch selbst die gewöhnliche actio mandati contraria entzogen seyn solle. Die ausserordentlichen Rechtsmittel der Advokaten, mit welchen auch nicht versprochene Gebühren eingefordert werden könnten, müßten natürlich in ihre rechtlichen Gränzen eingeschränkt bleiben, aber dem bloßen Mandatar auch bey einer versprochenen Belohnung die Klage zu verweigern, scheine ihm Theils durch keine entscheidenden Gründe gerechtfertigt, Theils aber zu der übelen Folge hinzuführen, daß derselbe sich zur Stellvertretung schwieriger verstehen, der Gebrauch der Advokaten also wieder häufiger eintreten werde.

Was die Amendements der zweyten Kammer zu dem vorliegenden Artikel betreffe, so bemerke er zu dem ersten derselben, daß die Verhältnisse der Partheyen ungleich gestellt seyen, wenn nur eine Parthey einen Anwalt wähle, daß also eben dadurch auch die andere Parthey in der Regel zur Beyziehung eines Anwaltes genöthigt seyn werde. Thue sie dieß aber, um nicht in offenbaren Nachtheil zu kommen, so ergebe sich als Resultat, bey der großen Anzahl von Prozessen, deren Streitobject 50 fl. oder mehr betrage, nur ein Fortbestehen des jetzigen Zustandes, ja ein noch bedeutenderer Kostenaufwand, weil in der Regel mündlich verfahren und ein Anwalt, welcher sich nicht gerade am Gerichtsorte befinde, zu Reisen an denselben genöthigt werde. Er könne deßhalb für das fragliche Amendement der zweyten Kammer nicht stimmen. Solle dasselbe aber dennoch stehen bleiben, so müsse es wenigstens auf den Fall beschränkt werden, wenn auch der unterliegende Theil einen öffentlichen Anwalt gehabt habe. Denn ohne dieses sey es leicht möglich, daß der Unterliegende durch die geschickteren Wendungen des gegnerischen Rechtsbeystandes, und nicht durch materielles Unrecht, den Prozeß verlieren könne und dadurch zu Zahlung der fraglichen Kosten genöthigt sey.

Hinsichtlich des zweyten Amendements der zweyten Kammer müsse er bekennen, daß ihm der Sinn desselben nicht ganz deutlich sey, obgleich der Herr Berichtserstatter sich ausdrücklich darüber geäußert habe, denn, wenn der Richter im Geiste der Untersuchungsmaxime einen

Prozeß instruiren solle, so dürfe die, im fraglichen Amendement scheinbar ausgesprochene Limitation nicht eintreten, indem es nicht möglich sey, zu instruiren, ohne zugleich dasjenige, was dem Rechte einer Parthey entspreche, zu berücksichtigen.

Der Aufschub dieser Berücksichtigung, also bis nach vollbrachter genügender Erörterung werde, seiner Ansicht nach, nicht wohl ausführbar seyn. — Er stimme deßhalb auch bey dem zweyten Amendement zu Artikel 1 dafür, diesen Artikel lediglich so, wie er von der Staatsregierung vorgelegt sey, anzunehmen.

Der Herr Geheimerath Knapp: Was den Vorschlag Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms-Laubach betreffe, die unterliegende Parthey zu Zahlung der Kosten des gegnerischen Anwaltes auch dann zu verpflichten, wenn der Sieger am Gerichtsorte nicht domiciliire, so werde derselbe, Theils durch die Bemerkung des Herrn Freyherrn von Breidenstein erledigt, daß man bey einer nothwendigen Stellvertretung auch einen gewöhnlichen Stellvertreter wählen könne, Theils aber, und insbesondere durch das Gesetz über das außerordentliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, nach welchem der Kläger bey liquid scheinenden Forderungen das Gericht auch schriftlich um Ausfertigung eines Mahnzettels ersuchen könne. Zum Zwecke des Rechtsschutzes Abwesender noch weiter zu gehen, als die Gesetzgebung bereits gegangen sey, scheine ihm nur ein neues Uebel, eine Eludirung der Absicht des Gesetzes und eine Vermehrung des Gebrauches der Anwälte herbeyführen zu müssen.

Auf die Bemerkung des Herrn Freyherrn von Breidenstein, daß es besser seyn werde, einem gewöhnlichen Bevollmächtigten im Prozesse die actio mandati contraria zu belassen, erwiedere er, daß die vorliegende Fassung des Gesetzes auf Verminderung der Winkeladvokaten berechnet sey, und in dieser Beziehung durchaus nothwendig erscheine.

Was das erste Amendement der zweyten Kammer zu Artikel 1 betreffe, so habe er sich über dasselbe in den früheren Verhandlungen bereits im Allgemeinen geäußert, und stelle die Entscheidung nunmehr lediglich dem Ermessen der hohen Kammer anheim.

Bey'm zweyten Amendement müsse auch er gestehen, daß er den Sinn desselben niemals ganz klar habe auf-

fassen können. Habe es die Bedeutung, welche ihm der Herr Freyherr von Breidenstein beygelegt habe, so erscheine es allerdings vollkommen zwecklos. Es scheine ihm aber aus einer andern Rücksicht entstanden zu seyn, nämlich aus der unrichtigen Unterstellung, als solle der Richter gleich bey Anbringung der Klage das genus actionis wählen und benennen. Ein solches Erforderniß finde aber nach dem Gesetze auf keine Weise Statt, und er könne also auch, wenn seine Muthmaßung die richtige seyn sollte, das fragliche Amendement zur Annahme nicht empfehlen.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Ihm scheine das Amendement zum dritten Absatze des ersten Artikels nichts anders heißen zu sollen, als daß das nobile officium des Richters nicht eher eintreten solle, als bey der Entscheidung. Dieß verstehe sich aber eben so von selbst, wie daß der Richter nur quae desunt *in puncto juris* zu suppliren habe, und nicht faktische Momente. Das Ganze sey nur eben wieder aus dem Mißverstande hervorgegangen, die Landgerichtsordnung muthe dem Richter zu, facta und Rechtsmittel zu suppliren, und das genus actionis zu wählen, und als heiße „ein Protokoll instruiren" soviel wie „eine Untersuchung führen", weil im Code d'instruction das Wort Instruiren mit Untersuchen gleichbedeutend sey.

Der Herr Kanzler Arens: Der Sinn des fraglichen Amendements sey, wie er glaube, folgender: Die Landleute erzählten die facta ihrer Rechtsstreitigkeiten in der Regel sehr breit, mit vielen, Theils unerheblichen, Theils solchen Umständen, welche, wenigstens ihrer Absicht nach, bey Beurtheilung des Rechtsstreites keinen Einfluß äußern sollten. Ein vernünftiger Richter werde solche Umstände natürlich nicht berücksichtigen. Es könne für ihn aber doch zuweilen von Wichtigket seyn, über die wirkliche Absicht einer Parthey bey dem Vorbringen von Thatsachen in's Klare zu kommen, und eben so auch einer Parthey sehr viel daran liegen, zu wissen, ob der Gegner ein bestimmtes Factum nur beyläufig, oder in der Absicht, Rechte darauf zu gründen, dem Richter mitgetheilt habe.

Um diese Rücksicht aufrecht zu halten, und namentlich die Rechte der Partheyen, welchen ja gegen das scheinbar irrelevante Vorbringen des Gegners Schutzreden zur Seite stehen könnten, zu sichern, habe die zweyte

Kammer, wie er glaube, das Amendement zum dritten Absatze des Artikels 1 vorgeschlagen, und er könne daher dasselbe keineswegs für ganz zwecklos halten, wenn er gleich zugebe, daß dasselbe der in dem Berichte des Ausschusses und in der Discussion der zweyten Kammer entwickelten Ansicht nicht ganz entsprechend abgefaßt zu seyn, und in so fern einer Verbesserung und Berichtigung zu bedürfen scheine.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Daß ein Verfahren, wie das von dem Herrn Kanzler so eben beschriebene, den richterlichen Pflichten vollkommen entspreche, sey wohl nicht in Abrede zu stellen. Aber die Pflicht des Richters, sich über die vorgebrachten faktischen Thatsachen, und namentlich über die Absicht, in der sie vorgebracht seyen, vollständige Aufklärung zu verschaffen, sey schon in der Fassung des Artikels 3 zur Genüge ausgesprochen. Dagegen müsse er bekennen, daß er in den Worten des Amendements der zweyten Kammer einen Beweis für die Absicht, diese Pflicht noch mehr hervorzuheben, auf keine Weise entdecken könne.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Auf seinen Vorschlag, der siegenden Parthey das Recht auf Ersatz der Kosten ihres Anwaltes, dann unbedingt zuzugestehen, wenn sie nicht am Gerichtsorte selbst wohne, wolle er zwar keinen besonderen Werth legen. Er glaube aber doch zu Unterstützung desselben noch folgendes bemerken zu müssen: Das Wohlthätige und Zweckgemäße des Princips, durch Aufhebung der Verpflichtung zum Ersatze der, durch den Anwalt der siegenden Parthey verursachten Kosten, die Zuziehung der Advokaten möglichst zu beschränken, könne wohl in keinem unpartheyischen Urtheile im Allgemeinen verkannt werden. Da aber die Zulässigkeit von Ausnahmen von demselben durch das Amendement der zweyten Kammer bereits anerkannt sey, so halte er es mindestens für consequent, eine Beschränkung da nicht zu vermeiden, wo sie durch weit gewichtvollere Gründe, als im andern Falle, unterstützt werde. Seine Ansicht gehe sogar noch weiter, nämlich dahin, dem obengedachten Principe eine größere Ausdehnung zu verschaffen, als es die zweyte Kammer beschlossen habe, indem man das Amendement derselben ganz aufhebe, und statt dessen der unterliegenden Parthey eine Erstattung der Kosten des gegnerischen Anwaltes nur dann, aber dann auch ganz allgemein zur

Pflicht mache, wenn der Sieger am Gerichtsorte nicht domiciliirt sey.

Was die weitere, gegen die Zweckmäßigkeit seines Vorschlags gemachte Bemerkung betreffe, daß ein Abwesender sich durch einen gewöhnlichen Bevollmächtigten mit geringeren Kosten als durch einen Anwalt vertreten lassen könne, so hänge dieß davon ab, ob die abwesende Parthey am Gerichtsorte mit zuverlässigen und bereitwilligen Menschen bekannt sey, ein Einwurf, der durch die Bemerkung, daß ein abwesender Kläger bey dem nämlichen Gerichte in der Regel mehrere Prozesse führen, und schon deßwegen am Gerichtsorte Bekanntschaften haben werde, wohl nicht genügend beantwortet sey. Denn ein Prozeß könne bey dem nämlichen Gerichte eben so häufig allein, als mit mehreren andern zusammen geführt werden, und auch eine mehrfache Prozeßführung sey noch kein Grund, welcher auf so genaue Bekanntschaften schließen lasse, als eine unentgeldliche Stellvertretung sie voraussetze.

Endlich müsse die Bestimmung, daß eine Parthey, auch wenn sie zur Annahme eines Rechtsbeystandes genöthigt erscheine, dennoch im Falle des Sieges die Kosten des Anwaltes nicht in Anspruch nehmen könne, bey geringeren Streitobjecten der Chicane Thor und Thür öffnen, indem ein auswärtiger Kreditor bey Einklagung einer Schuld leicht nicht nur nichts erhalten, sondern sogar noch zu einem Zuschusse zu dem Betrage seiner Forderung gezwungen seyn könne. Es sey allerdings nicht zu läugnen, daß ein großer Theil der angeführten Uebelstände durch das Gesetz über das ausserordentliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erledigt werde, aber ein Chicaneur wisse dennoch immer Einreden aufzufinden, um die in Artikel 1 des Gesetzes über die außerordentlichen Verfahren, beschriebene einfache Procedur zu vereiteln, und den Kläger zu zwingen, seine Forderung auf dem gewöhnlichen Wege einer förmlichen Verhandlung in Anspruch zu nehmen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: So wie ihm die unbedingte Annahme des Artikels 1 ohne alles Amendement überhaupt am angemessensten erscheine, so könne er insbesondere keinen, ihm genügenden Grund auffinden, weßhalb eine abwesende Parthey ausnahmsweise zu Einforderung der Kosten ihres Anwaltes von dem besiegten Gegner berechtigt werden sollte. Die Ent-

fernung vom Gerichtsorte müsse als bloßer Zufall betrachtet werden, und dürfe um so weniger dazu dienen, eine allgemein als zweckmäßig anerkannte Norm zu verrücken, als die Grenze, wie weit Abwesenheit das Selbsterscheinen einer Parthey im Gerichte entschuldigen könne, offenbar sehr schwer zu bestimmen sey. Auch hätten die Landgerichtsbezirke oft einen sehr bedeutenden Umfang, und so würden die Partheyen, wenn sie am Gerichtsorte keine Anwälte bekommen könnten, schon jetzt nicht selten genöthigt, viele Stunden weit zu gehen, um sich persönlich in den Terminen einzufinden.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Wenn sein Vorschlag die Genehmigung der hohen Kammer nicht erhalte, so erheische es wenigstens die Consequenz, auch dem ersten Amendement der zweyten Kammer die Zustimmung zu versagen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Abgesehen davon, daß eine Vermehrung der Anwälte, wie sie das Amendement der zweyten Kammer herbeyführen müsse, überhaupt nicht wünschenswerth erscheine, so würde sich auch die Bestimmung, daß der unterliegende Theil bey einem Streitgegenstande unter 50 fl. in diejenigen Kosten verurtheilt werden könne, welche der obsiegende durch die Zuziehung eines öffentlichen Anwaltes gehabt habe, seiner Ansicht nach, noch eher, als der Beschluß der zweyten Kammer, rechtfertigen lassen. Denn gerade bey kleineren Summen stellten sich die oft unvermeidlichen Kosten der Zuziehung eines öffentlichen Anwaltes für den Sieger als besonders drückend und unverhältnißmäßig dar, und könnten nicht selten zu wahrer Rechtlosigkeit führen, während bey größeren Streitobjecten dieses Unverhältnißmäßige mit dem steigenden Werthe des Gegenstandes sich immer mehr vermindere.

Er trage deßhalb kein Bedenken, gegen das erste Amendement der zweyten Kammer zu dem vorliegenden Artikel zu stimmen, könne sich aber, übereinstimmend mit der Ansicht des Herrn Freyherrn von Breidenstein, eben so wenig mit dem Vorschlage des Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf eine Ausnahme der, am Gerichtsorte nicht wohnenden Partheyen von der allgemeinen Regel des Gesetzes einverstanden erklären.

Der Herr Präsident: Auch er stimme nicht für eine Ausnahme der vom Orte des Gerichtes entfernt

wohnenden Partheyen, weil dieselbe das Advokatenwesen, auf dessen Beschränkung man hinarbeite, theilweise zurückführen werde.

Der Herr Kanzler Arens: Die Ansicht, von welcher er bey Beurtheilung des Artikels 1 und der sich darauf beziehenden Beschlüsse der zweyten Kammer ausgegangen sey, bestehe kürzlich in Folgendem:

In den Fällen, in welchen das Streitobject weniger als 50 fl. betrage, werde der Gebrauch eines Anwaltes durch Zuziehung von gewöhnlichen Mandataren, und besonders durch die Anwendung der, in dem Gesetzesentwurfe über die ausserordentlichen Verfahren vorgeschriebenen Procedur überflüssig gemacht. Bey bedeutenderen Gegenständen aber, bey welchen auch häufig ein verwickelteres Rechtsverhältniß zur Sprache komme, erscheine der Gebrauch gewöhnlicher rechtsunkundiger Mandatare bedenklicher. In solchen Fällen werde selbst bey der Anwesenheit der Partheyen am Gerichtsorte der Beystand von öffentlichen Anwälten oft unentbehrlich, und somit die Bestimmung einigermaßen gerechtfertigt, daß der Gegner, im Falle des Unterliegens, die durch den Gebrauch eines Anwaltes erwachsenen Kosten zu tragen habe. Er wolle nicht in Abrede stellen, daß auch die entgegengesetzte Ansicht von gewichtvollen Gründen unterstützt werde. Indessen scheine ihm doch die in dieser Beziehung von der zweyten Kammer beschlossene Unterscheidung zwischen der Summe von 50 fl. und den geringeren Streitobjecten so lange sich zur Annahme zu empfehlen, als nicht die competenteste Richterin, die Erfahrung, den Vorzug eines unbedingten Richtersatzes der, in Frage stehenden Kosten ausgesprochen habe.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Auf die Bemerkung des Herrn Kanzlers, daß bey bedeutenderen und in der Regel verwickelteren Rechtsfällen die Zuziehung eines öffentlichen Anwaltes nothwendig werden könne, müsse er erwiedern, daß das durch den Gesetzesentwurf vorgeschriebene officium des Richters, sich durch selbstständige Fragen eine klare Ansicht von den faktischen Verhältnissen, auf welche es ankomme, zu entwickeln, die Zuziehung von Anwälten bloß zum Zwecke faktischer und rechtlicher Darstellungen entbehrlich mache. Nothwendig erscheine der Gebrauch von Rechtsbeyständen nur da, wo die Verhandlungsmaxime bestehe. Gelte aber ein mehr inquisitorisches Verfahren, so könnten die

Darstellungen der Advocaten nur etwa den Nachtheil haben, daß der trägere Richter, mit Vernachlässigung seiner eigenen Pflichten, lediglich die Ausführungen der Anwälte bey der Entscheidung zu Grunde lege. Er stimme deßhalb wiederholt für eine Nichtannahme des ersten von der zweyten Kammer zu Artikel 1 beschlossenen Amendements.

Zu Artikel 2 des Entwurfes bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er könne sich mit dem, von der zweyten Kammer zu diesem Artikel beschlossenen Zusatze nicht völlig einverstanden erklären, nämlich in so weit nicht, als sich derselbe auf die Klagen und Beweisantretungen beziehe. In Ansehung der Klagen würden durch den Zusatz der zweyten Kammer die Artikel 3 — 10 des Entwurfes nicht zur Ausführung kommen können, weil sie die Anwesenheit des Klägers voraussetzten; denn der Richter sey nur bey der Anwesenheit des Klägers, oder dessen Stellvertreters, im Stande sich durch zweckgemässe Fragen eine klare Ansicht von den faktischen Verhältnissen, und dem Gesuche zu verschaffen, und werde daher in allen Fällen, in welchen er bey einem mündlichen Vortrage sofort abweisen könnte, bey der schriftlichen Klage erst eine Citation des Klägers, auf Kosten der für seine Amtsgeschäfte erforderlichen Zeit, eintreten lassen müssen. Eben so widerstreite eine schriftliche Beweisantretung dem Art. 36 des Entwurfes. Denn wie sey es möglich, daß, wenn Producent seinen Vortrag schriftlich einreiche, der Beweis und der Gegenbeweis in dem nämlichen Termine angetreten werden könnten?

Was die übrigen, in dem Zusatze der zweyten Kammer erwähnten Eingaben betreffe, so scheine bey ihnen die Möglichkeit einer schriftlichen Ueberreichung auch ihm sehr zweckgemäß, und er müsse sich daher in so weit mit dem Wunsche der zweyten Kammer einverstanden erklären.

Der Herr Kanzler Arens: Er finde bey der Möglichkeit, auch die Klagen und Beweisantretungen schriftlich einzureichen, keinen Anstand, denn die mögliche Dunkelheit in faktischer Hinsicht welche die Klageschrift etwa enthalte, könne der Richter, wie schon im Ausschußberichte bemerkt, bey dem nächsten Erscheinen der Partheyen durch zweckgemäße Fragen zum Protokolle vollständig aufklären.

Eben so wenig als bey der Klageschrift könne er bey Beweisantretungen einen Grund erkennen, aus welchem sich eine schriftliche Einreichung derselben als durchaus unanwendbar darstelle, und warum namentlich bey einer solchen der Beweis und der Gegenbeweis in dem nämlichen Termine nicht solle angetreten werden können. Die Beweisantretung sey ja nur eine einfache Anzeige an den Richter, welche Beweismittel eine Parthey gebrauchen wolle, und könne von einem Verhandeln der Partheyen über den Werth der Beweismittel und den wirklichen Gebrauch derselben, recht wohl getrennt gedacht werden.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Daß die im Amendement der zweyten Kammer vorkommende beyspielsweise Erwähnung der Beweisantretung eliminirt werden müsse, sey um deßwillen nicht zweifelhaft, weil auf Beweisantretungen der Grund des Amendements „auf welche der andere Theil nicht, oder erst demnächst gehört zu werden braucht" nicht passe, indem, nach den Artikeln 36, 39, 43, 44 und 45 des Entwurfes, der Gegner des Beweisführers allerdings gleich über die Beweisantretung gehört, und keineswegs auf diese letztern allemal erst ein anderer Termin zu Vernehmung des Produkten anberaumt werden solle, vielmehr gerade zum Zwecke der alsbaldigen Vernehmung des Gegentheils über die Beweisantretung verordnet sey, daß der Beweistermin in Form einer Tagefahrt und nicht einer Frist präfigirt werden solle.

Die Miterwähnung der Beweisantretung müsse also aus den angeführten Gründen allerdings aus dem Amendement jedenfalls eliminirt werden. Wenn aber der Herr Freyherr von Breidenstein ein Gleiches aus den nämlichen Gründen auch von der Klageschrift behaupten wolle, so scheine ihm dieser Vorwurf, wenigstens in so fern er auf die erwähnten gleichen Gründe gestützt sey, nicht gerecht, indem auf die Klage nie eine alsbaldige Vernehmung des Beklagten, sondern immer erst nur auf eine Vorladung erfolge; den einzigen Fall des Artikels 18 ausgenommen, welcher nicht hierher gehöre.

Ueber das Amendement im Ganzen müsse er übrigens hier die Bemerkung niederlegen, daß es sich jedenfalls wohl von selbst verstehen müsse, daß der Richter alle, in dem Amendement der zweyten Kammer bezeichneten, schriftlichen Aufsätze, eben so gut wie die im sie-

benten Absatze des Gesetzes selbst erwähnten, wegen Unklarheit zu verwerfen haben werde.

Allemal bleibe indessen zu bedauern, daß durch solche Zulassung schriftlicher Uebersendungen von Klagen und anderer ähnlicher Vorträge, die Ausübung des so wohlthätigen richterlichen Fragerechtes paralisirt werde, so daß der Richter in gewiß nicht wenigen Fällen, sich doch wieder genöthigt sehen werde, des vorhin erwähnten Verwerfungsrechtes sich bedienend, auf mündlichem Vorbringen zu Protokolle zu bestehen, oder wenigstens beym Anfange des demnächstigen Verhandlungstermins das Fragrecht nachträglich zu üben, und so die, auf das ungeschickte Exhibitum eingeleitete Verhandlung erst noch gehörig zu instruiren.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Der Richter setze sich bey dem mündlichen Anbringen einer Klage in den Stand, zu beurtheilen, ob er competent erscheine, die Partheyen zur Sache legitimirt seyen, ob der Kläger persona standi in judicio habe ꝛc. Es werde hierüber ein Protokoll aufgenommen, und zugleich könne die Klage a limine abgewiesen werden. Werde aber die Klage schriftlich eingereicht, so müsse dem Richter Manches dunkel bleiben, was er bey mündlicher Verhandlung durch Fragen zu eruiren im Stande gewesen wäre. Weise nun der Richter die Klage ab, so frage es sich, ob er nach Artikel 4 — 7 ein Protokoll über die der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen und die Gesuche aufzunehmen habe, was an sich durch die bloße Einreichung der schriftlichen Klage nicht ersetzt werde, und ob er verpflichtet sey, ein Verwerfungsdecret mit Anführung der Gründe zum Zwecke der Appellation förmlich auszufertigen. Um in beyden Beziehungen über die Absicht des Klägers ausser Zweifel zu kommen, scheine die Gegenwart desselben ein nothwendiges Erforderniß zu seyn.

Er glaube demnach, daß auch für die Klagen die Möglichkeit einer schriftlichen Einreichung mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfes sich nicht wohl vereinigen lasse.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Die von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein so eben geäusserten Zweifel würden, seiner Ansicht nach, nicht schwer zu beseitigen seyn. Was die Frage betreffe, ob der Richter bey Abweisung einer schriftlichen Klage a limine ein

Protokoll aufzunehmen habe, so verstehe es sich von selbst, daß ein solches nur bey mündlichen Klagen vorkommen könne. Bey schriftlichen Klagen werde eine Eintragung im Exhibitenbuch, und etwa eine Bemerkung der darauf erfolgten Resolution in dem Sitzungsprotokolle genügen, um die Einreichung der Klage und den Tag der Einreichung derselben zu constatiren. Ein Decret aber müsse auf die schriftliche Klage in allen Fällen erfolgen, denn die Absicht des Klägers, ein solches zu erhalten, sey in der Einreichung der schriftlichen Klage ausgesprochen und ihm darum nöthig, weil er ja doch erfahren müsse, was auf sein Exhibitum erfolge.

Der Herr Geheimerath Knapp: Die besonderen Bestimmungen der Untergerichtsordnung für den Fall, daß auf eine Klage die Einleitung des Prozesses verweigert werden müsse, fielen natürlich weg, wenn die Klage schriftlich eingereicht werde. Es könne dann eben so wenig von einer besonderen protokollarischen Verhandlung, als von einer Belehrung des Klägers zu Verbesserung seines Vorbringens die Rede seyn. Indessen habe ja der Kläger zwischen beyden Arten des Vortrags freye Wahl, er müsse die Zweckmäßigkeit des Gebrauches einer jeden im Voraus berechnen, und die Folgen, welche eine bestimmte Wahl etwa für ihn haben könne, sich selber zuschreiben. Er glaube deßhalb ebenfalls nicht, daß die Unmöglichkeit ein Protokoll über die der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen aufzunehmen, dem Amendement der zweyten Kammer, so weit es sich auf die schriftliche Einreichung der Klagen beziehe, hindernd entgegen stehen könne. Das Verfahren, welches der Richter alsdann zu beobachten habe, bestimme sich ganz nach der Vorschrift des Artikels 55.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Es sey bekannt, wie viel in einem Prozesse oft durch die erste Einleitung desselben verdorben werde. Könnten die Klagen, nach dem Amendement der zweyten Kammer, schriftlich eingereicht werden, auch da, wo nur ein mündliches Verfahren Statt finden solle, so würden die der Klage zu Grunde liegenden Entwickelungen, wenn sie ihrem Zwecke nur halb entsprächen, protokollarisch nicht mehr verbessert werden können.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Nicht selten werde von den Landgerichten schon jetzt eine Klage an-

genommen, wenn sie auch nicht ganz klar und logisch abgefaßt seyn sollte. Auf eine solche Klage könne man auch künftig ein Verfahren einleiten und die ursprüngliche Dunkelheit oder unvollständige Fassung derselben demnächst in dem zur Verhandlung anberaumt werdenden Termine nachträglich verbessern, welche Emendation nur da unzulässig sey, wo dieselbe in eine unerlaubte mutatio libelli ausarte. Könne freylich, ohne eine eigentliche mutatio libelli die faktische Darstellung der Klage in keinen völlig juristisch concludenten Zusammenhang gebracht werden; so müsse dann der Richter ganz nach allgemeinen Grundsätzen verfahren, und den Kläger angebrachtermaßen abweisen.

Der Herr Kanzler Arens: Nach einer Vergleichung des bisher über diesen Gegenstand Entwickelten, in Verbindung mit dem, was die Artikel 36 und 37 des Entwurfes verordneten, halte er es jetzt selbst für besser, das Wort „Beweisantretungen" aus dem Amendement zu entfernen; denn, wenn gleich die schriftliche Einreichung der Beweisantretung nicht gerade als unmöglich angesehen werden könne; so werde sie doch das Beweisverfahren auf jeden Fall um wenigstens 8 Tage verzögern, indem die Ansetzung eines Termins zur Verhandlung über die Beweisantretungen nicht werde umgangen werden können. Er stimme daher, weil die Einreichung einer schriftlichen Beweisantretung auf jeden Fall sich als zwecklos und zeitraubend darstelle, für den Antrag des Herrn Freyherrn von Breidenstein, so weit dieser sich auf die Beweisantretungen beziehe.

Der Herr Geheimerath Knapp: Der Ausschußbericht der hohen Kammer trage, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, darauf an, den fünften Absatz des zweyten Artikels, nach welchem die Partheyen das Protokoll nach geschehener Vorlesung unterzeichnen sollten, abzulehnen. Da es nun aber wohl nicht Absicht des Ausschußberichtes und der zweyten Kammer seyn könne, neben der Unterzeichnung des Protokolls durch die Partheyen auch die unzweifelhaft wesentliche Vorlesung desselben für die Zukunft wegfallen zu lassen, so erlaube er sich den eigentlichen Sinn des ersten Beschlusses der zweyten Kammer hervorzuheben; damit er von der Staatsregierung bey Redaction des Gesetzes um so unzweifelhafter zu Grunde gelegt werden dürfe.

Zu Artikel 3 bemerkt

der Herr Geheimerath Knapp: Wenn das Amendement der zweyten Kammer zu Artikel 2, daß bey Klagen eine schriftliche Einreichung möglich seyn solle, die Genehmigung der hohen Kammer erhalte, so werde auch Art. 3 dem gemäß einer Aenderung bedürfen.

Zu Artikel 4 — 9 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Der Ausschußbericht der hohen Kammer habe die Zweckwidrigkeit des Beschlusses der zweyten Kammer zu den vorliegenden §§. so überzeugend dargethan, daß man wohl mit Recht annehmen dürfe, der Beschluß der zweyten Kammer beruhe auf einem bloßen Mißverständnisse. Wenigstens werde der Erfolg desselben, so wie er jetzt dastehe, nur der seyn, unnöthige Kosten und Verhandlungen zu veranlassen, deren mögliches Resultat man vor ihrem Anfang eben so gut, als nach ihrer Beendigung angeben könne. Er hoffe deßhalb von der Intelligenz der zweyten Kammer, daß sie bey einer Communication der Verhandlungen dieser hohen Kammer eine Zurücknahme ihres fraglichen Beschlusses nicht beanstanden werde.

Der Herr Geheimerath Knapp: Es sey um so mehr zu wundern, daß das Gesetz bey den vorliegenden Artikeln Anstand gefunden habe, als die Bestimmungen dieser Artikel in Rheinhessen geltendes Recht seyen, und daselbst täglich angewandt würden. Der Unterschied des rheinhessischen Verfahrens und des Verfahrens in den diesseitigen Provinzen sey allein der, daß bey jenen der Prozeß erst mit der Citation des Beklagten anfange, und daß, wenn der Beklagte auf die erste Vorladung nicht erscheine, der Richter die Fortsetzung des Prozesses nur dann gestatten solle, wenn die von dem Kläger vorgebrachten Thatsachen nach dem Vorbringen selbst justes et vérifiées seyen.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Ja es lasse sich sogar behaupten, daß auch noch in andern Fällen, als gerade in dem des Artikels 150 des code de procédure Aehnliches selbst in Frankreich und Rheinhessen vorkommen könne. Wenn nämlich ein Kläger seinen Beklagten vor Gericht geladen habe, und nun beyde Theile wirklich in der Audienz des Gerichtes erschienen, und der Kläger seine Klage dem Richter vorgetragen habe, nach diesem eigenen Vortrage des Klägers aber die Klage inept, inconcludent erscheine, oder wenn z. B. die dem

Friedensrichter vorgetragene Klage eine Ehescheidungsklage sey, oder eine Appellation und dergleichen, so hindere Nichts den Richter, daß er gleich auf diesen Klagevortrag, und also ohne den miterschienenen Beklagten auch nur mit seinen Einwendungen gehört zu haben, alsbald ausspreche: In Erwägung, daß aus dem eigenen Vortrage des Klägers hervorgeht, daß rc. aus diesen Gründen wird die Klage verworfen.

Es sey dieß zwar in keinem französischen Gesetze positiv bestimmt, da es aber ewig vernunftrechtlich sey und bleiben werde, daß der Richter, welcher hinreichende Gründe der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Klage schon in der Klage selbst finde, solche Gründe nicht erst von dem Beklagten zu vernehmen brauche, so könne Nichts ihn hindern, zu thun, was die ewige Vernunft ihm zu thun gebiete, so lange dieses Gebot durch kein positives Gesetz, und namentlich auch nicht durch Artikel 13 des Code de procédure aufgehoben sey.

Wie arg unsere Gesetzgebung aber in Widersprüche mit sich selbst verfallen würde, wenn man im Artikel 7 der Untergerichtsordnung den Vernunftsatz von der Abweisung a limine wegen Inconcludenz der Klage aufheben wollte, sey unter andern auch daraus zu überschauen, wenn man bedenke, daß dieser Grundsatz alsdann, neben dieser Aufhebung, doch fortwährend nicht allein, (implicite und mutatis mutandis) in dem, den Inhalt des Artikels 150 des Code de procédure wiedergebenden Artikel 21 der Untergerichtsordnung, für die Friedens- und Landgerichte fortbestehen würde, ferner nicht allein eben so vermöge des Artikels 150 für die rheinhessischen Obergerichte, sondern fortwährend auch bey den diesseitigen Obergerichten, welche sich durch die, im Artikel 7 der Untergerichtsordnung beabsichtigte Aufhebung des Vernunftprincips gewiß nicht würden abhalten lassen, ihrer Seits dasselbe fortwährend zu befolgen, wodurch also gewiß eine höchst vernunftwidrige Disparität entstehen müsse. Ja, ein noch ärgerer Widerspruch der Gesetzgebung mit sich selbst würde ferner daraus hervorgehen, daß der passus des *Gesetzesentwurfes über das ausserordentliche Verfahren in Starkenburg und Oberhessen*, welcher dem Landrichter zur Pflicht mache, einen Mahnzettel nur dann zu bewilligen, wenn die Requisite auch des Artikels 7 der Landgerichtsordnung vorhanden seyen, vermöge Wortlautes der Ab-

stimmung der zweyten Kammer zu Artikel 2 jenes Gesetzes, stehen bleiben solle. Denn es sey jedenfalls doch etwas sehr Sonderbares, daß bey einer förmlichen Klage dasjenige nicht einmal gefordert werden solle, was man doch bey einem bloßen Mahnzettel fordern wolle, von welchem anerkanntermaßen die Requisite eines Klagelibelles nicht einmal verlangt würden. Solche ziemlich evidente Widersprüche in der Gesetzgebung mit sich selbst möchten doch wohl nicht empfehlenswerth seyn.

Nebenbeybemerkt sey es auch zu verwundern, daß dem Beschlusse der zweyten Kammer nach, auch der Artikel 10 der Untergerichtsordnung, in so fern er die Einleitung des Verfahrens von der Concludenz der Klage auch nach Artikel 7 abhängig mache, unverändert stehen bleiben solle, was doch mit der beabsichtigten Maxime ebenfalls in directem Widerspruche stehe.

Zu Artikel 10 bemerkt

der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Er beziehe sich auf das so eben über diesen Artikel von ihm Geäusserte.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Eine Frist von 10 bis 20 Tagen bis zum Erscheinen des Beklagten, sey, seiner Ansicht nach, zu lange, da bey den Untergerichten gegenwärtig nur Fristen von 8 Tagen verstattet würden.

Der Herr Kanzler Arens: Die Fristen, welche der Entwurf verstatte, seyen sämmtlich peremtorisch, während bey den jetzt üblichen Fristbestimmungen eine solche Wirkung erst bey der dritten Ladung eintreten könne. Man dürfe also mit Recht behaupten, daß der Entwurf, die bisher von einer Verhandlung bis zur folgenden erforderliche Zeit auf etwa die Hälfte heruntersetzen werde.

Zu Artikel 11 bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Von dem ersten Amendement der zweyten Kammer zu diesem Artikel sey wohl der Fall auszunehmen, wenn der Beklagte keinen Vornamen besitze, oder derselbe dem Gerichte nicht bekannt sey.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Was das Amendement wegen des statt „Landrichter" zu setzenden Wortes „Richter" angehe, so hätte dieses wohl schon früher zu Artikel 3 und auch sonst noch an mehreren andern Stellen angebracht werden können. Z. B. ad

finem articuli 2, wo von „Titeln" die Rede sey, welche doch im vorgelegten Gesetze gar nirgend vorkämen. Es verstünden sich aber dergleichen Dinge von selbst, und würden, so fern sie nöthig erschienen, bey der demnächstigen definitiven Redaction des Gesetzes schon ohnehin berücksichtigt werden.

Zu Artikel 12 bemerkt

der Herr Geheimerath Knapp: Er könne das Amendement der zweyten Kammer zu dem vorliegenden Artikel der hohen Kammer um so weniger zur Annahme empfehlen, als das für den Kläger hinsichtlich der Vertretung geltende Recht nothwendigerweise auch für den Beklagten eintreten müsse.

Der Herr Kanzler Arens: Daß eine solche Rechtsgleichheit eintreten müsse, habe er als Referent des Ausschusses in seinem Gutachten vorausgesetzt.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Nebst dem, daß, wenn das fragliche Amendement zu vermeiden beabsichtige, daß der Kläger den Beklagten nicht durch seinerseitige Rechtsvertretung durch einen rechtsgelehrten Anwalt solle überraschen können, es alsdann, consequenterweise, und der beliebten Rechtsgleichheit gemäß, auch dem Beklagten eben so zur Pflicht gemacht werden müsse, wenn er sich durch einen Rechtsanwalt vertheidigen zu lassen gedenke, den Kläger im Voraus davon zu benachrichtigen, (was mit Schwierigkeit und Umständlichkeit verknüpft seyn würde, indem es einen eigenen Schritt, eine förmliche und urkundliche Anzeige an den Beklagten unmittelbar, — oder aber eine vorläufige eigene Anzeige des Beklagten an das Landgericht, und von diesem eine Notification an den Kläger erfordern würde), — so möchte an dem Amendement auch noch dieses auszustellen seyn, daß es sich auch nicht einmal consequent durchführen lasse, indem es den Beklagten doch nicht vor der, gleich großen Ueberraschung sichere, daß der Kläger sich im Verhandlungstermine durch einen Rechtsgelehrten, der nur nicht „Rechtsanwalt" sey, als Mandatar vertreten lasse, oder daß er auch selbst von einem förmlichen Rechtsanwalte als Rechtsbeystand begleitet, im Verhandlungstermine erscheine.

Nach seinem Dafürhalten möchte es wohl am gerathensten seyn, von diesem Amendement ganz abzustehen, indem es, bey der, der ganzen Landgerichtsordnung zu Grunde liegenden Maxime, rechtlichen Beystand durch

Anwälte entbehrlich und ausserwesentlich zu machen, ohne bedeutendes Interesse sey.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Auch er stimme dafür, das fragliche Amendement der zweyten Kammer, welches ohnehin nur als bloßer Wunsch ausgesprochen sey, ganz wegzulassen, denn wenn man das Princip einer strengen Rechtsgleichheit durchführen wolle, werde man verlangen müssen, daß eine Parthey, der andern nicht bloß die Absicht, sich vertreten zu lassen, sondern auch die Person des Stellvertreters, auf welche ja doch sehr viel ankommen könne, bekannt mache, was in vielen Fällen offenbar unausführbar seyn werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Auch nach seiner Ansicht könne man dem Amendement der zweyten Kammer um so eher die Zustimmung versagen, als eine Vertretung durch Anwälte von geringer Wichtigkeit sey, sobald der Richter die Befugniß und die Pflicht habe, durch selbstständige Fragen sich über das factum des Rechtsstreites Klarheit zu verschaffen.

Der Herr Geheimerath Knapp: Er müsse gegen das fragliche Amendement noch insbesondere bemerken, daß die Rechtsgleichheit, welche nach seiner früheren Aeusserung als nothwendige Bedingung der Annahme desselben erscheine, fast unausführbar sey. Denn dem Beklagten könne man allerdings die Absicht des Klägers, sich vertreten zu lassen, mit der Ladung bekannt machen. Auf welche Weise aber solle umgekehrt der Wille des Beklagten statt seiner, einen Mandatar im Termine erscheinen zu lassen, dem Kläger notificirt werden?

Die Anwendung des hier oft allein möglichen Weges, daß der Beklagte seine Absicht dem Gerichte anzeige, und dieses sie dem Kläger weiter mittheile, unterliege ohne Zweifel großen Schwierigkeiten. Endlich gründe sich auch das ganze Amendement auf die ohne Zweifel falsche Supposition der Möglichkeit einer nachtheiligen Ueberraschung des Beklagten.

Der Herr Kanzler Arens: Er habe als Referent des Ausschußberichtes das fragliche Amendement der hohen Kammer nur in so weit empfohlen, als es unschädlich sey. Unterliege die Ausführung desselben den mindesten Schwierigkeiten, so trage er kein Bedenken, sich mit den bisher geäusserten Ansichten einverstanden zu erklären.

Zu Artikel 13 bis 15 bemerkt

der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Er wolle sich zu Artikel 15 eine, zugleich auch für mehrere folgende Artikel geltende Bemerkung erlauben.

Schon in dem vorgeschlagenen Einführungsgesetze habe die Staatsregierung den Willen geäußert, den Artikel 52 für Rheinhessen einstweilen zu suspendiren. Nebstdem sey im Ausschusse der zweyten Kammer der Vorschlag gemacht worden, auch die Artikel 15 bis 17 (in Betreff der Insinuation für Auswärtige) einstweilen für Rheinhessen zu suspendiren, und in Folge der erwähnten zwey Suspensionen, hätten demnächst auch die Suspension noch mehrerer anderer correspondirenden Verfügungen anderer Artikel (z. B. der Artikel 19, 36 und 45) im Ausschusse nöthig geschienen, welche auch von der Staatsregierung zugegeben worden seyen. Ueber diese sämmtlichen speciellen Suspensionen habe nun aber die zweyte Kammer darum gar nicht abgestimmt, weil sie die generelle Suspension der ganzen Landgerichtsordnung für Rheinhessen beschlossen habe, wodurch die Fragen über die speciellen Suspensionen der zweyten Kammer ihr Interesse dort verloren zu haben geschienen. Falls nun aber die Suspension der ganzen Landgerichtsordnung für Rheinhessen etwa nicht durchgehen sollte, so würde die Frage von jenen speciellen Suspensionen dann wieder als interessant erscheinen.

Ja es sey sogar möglich, daß die Staatsregierung mehrere dieser speciellen Suspensionen, welche sie bereits zugegeben habe, auch selbst wünschenswerth finde. Wenn aber die beyden Kammern sich über die, auf die erwähnten speciellen Suspensionen gehenden Amendements gar nicht ausgesprochen hätten, so würde dann die Staatsregierung Anstand nehmen müssen, im Falle der Einführung der Landgerichtsordnung auch in Rheinhessen in dem Einführungsgesetze die befraglichen Suspensionen auszusprechen, wodurch vielleicht Inconvenienzen entstehen könnten. — Aus diesen Gründen wolle er der hohen ersten Kammer anheim geben, ob sie es nicht für geeignet halte, ihrer Seits auch über die verschiedenen speciellen Suspensionen bezweckende Amendements der zweyten Kammer und resp. deren Ausschusses, zu deliberiren und abzustimmen, wie sie es über die, im Einführungsgesetze selbst vorgeschlagene Suspension des Artikels 52 ohne Zweifel ohnehin thun werde.

Was nun insbesondere den Artikel 15 angehe, so sey derselbe einer derjenigen, welcher erwähntermaßen für Rheinhessen suspendirt werden sollten, und es gelte demnach das Gesagte in specie auch von diesem Artikel.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Insinuationsmethode sey ein ausserwesentlicher Punkt, und es könne daher die Suspension der Artikel 15 bis 17 für Rheinhessen um so weniger einem Anstande unterliegen, als die rheinhessische Insinuationsweise allerdings für die Partheyen vortheilhaft scheine.

Der Herr Kanzler Arens: Auch er stimme dafür, die fraglichen Artikel zwar anzunehmen, sie aber für Rheinhessen zu suspendiren.

Zu Artikel 16 bemerkt

der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Auch von diesem Artikel gelte, was er zu Artikel 15 in Ansehung der Suspension für Rheinhessen bemerkt habe.

Zu Artikel 17 bemerkt

der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Seine Bemerkung zu Artikel 15 müsse er auch hier wiederholen.

Zu Artikel 18 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Was die von der zweyten Kammer zu diesem Artikel beschlossene Einschaltung betreffe, so stimme er mit der Ansicht des Herrn Referenten über dieselbe vollkommen überein.

Was dagegen die Fassung des vorliegenden Artikels selbst betreffe, so hebe die freywillige Erscheinung des Beklagten bey Anstellung der Klage, seiner Ansicht nach, nur jene Verfügungen in den Artikeln 4 bis 17 auf, welche durch das Erscheinen desselben wirklich entbehrlich gemacht würden. Dieses sey aber der Fall nicht, wenn z. B. nach Artikel 5 die persona standi in judicio, oder nach Artikel 6 alle Legitimation zur Sache, sowohl die active als die passive, mangle. Denn in diesen Fällen werde der Richter die Einleitung des Prozesses verweigern, und den Kläger a limine abweisen müssen. Er glaube daher, daß die im Artikel 18 vorkommende Beziehung auf Artikel 4 bis 17, welche sich ohnehin zum Theile von selbst verstehe, wegzulassen, und der Eingang des Artikels etwa so zu fassen sey: „Wenn der Beklagte freywillig mit dem Kläger vor dem Gerichte erscheint, so werden die Fehler rc. geheilt."

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Die Verfügung des prooemii des Artikels 18 lasse sich gegen

die eben gemachte Einwendung, wie er glaube, ganz gut rechtfertigen. In den Fällen der Artikel 4 bis 7 z. B. im Falle einer inepten, rechtlich nicht concludenten Klage, müsse der Richter die Einleitung einer contradictorischen Verhandlung vernünftigerweise versagen. Der Grund zu solcher Versagung müsse aber natürlich von selbst wegfallen, wenn der Beklagte freywillig und unvorgeladen (also verschieden von dem oben zu Artikel 4 bis 9 fingirten Falle) zugleich mit dem Kläger vor dem Richter erscheine, und dadurch zu erkennen gebe, daß er, einstimmig mit dem Kläger, die Einleitung eines contradiktorischen Verfahrens wünsche. Darum sey es also ganz folgerecht, und resp. den Grundsätzen vom Conventionalprozesse angemessen, daß der Artikel 18 bestimmt verordne, es solle in diesem Falle die Verfügung der Artikel 4 bis 7 wegfallen (denn die übrigen Artikel 8 bis 17 fielen von selbst weg) und der Richter solle ein contradiktorisches Erkenntniß ertheilen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Ein Conventionalprozeß sey nur für solche Verhältnisse anwendbar, welche der Disposition der Partheyen unterworfen seyen, bey welchen also eine Verzicht vorkommen könne. Dieß sey aber nicht bey den Verhältnissen der Fall, welche der Richter unter allen Umständen ex officio berücksichtigen müsse, wie z. B. die aktive und passive Legitimation. Fehle an diesen Requisiten etwas, so sey die Einleitung eines prozessualischen Verfahrens überhaupt so zweck- und erfolglos, wie dieß der Herr Regierungscommissär zu den Artikeln 4 bis 9 bereits früher selbst bemerkt habe. Der Eingang des Artikels 18 scheine ihm deßhalb auf jeden Fall nur so weit er sich nicht auf die Verhältnisse beziehe, welche er eben geschildert habe, beyzubehalten.

Der Herr Kanzler Arens: Ein Prälocut, welches der Richter in dem Falle erlasse, wenn der Prozeßeinleitung wesentliche, durch keine Privatwillkühr zu heilende Mängel im Wege stünden, könne dem Beklagten auf keine Weise ein Recht gegen den Kläger verleihen. Es könne dem Beklagten aber dennoch von Interesse seyn, gerade über die Unmöglichkeit der Geltendmachung bestimmter Ansprüche, so wie über die, mit einer Wiederklage zu verfolgenden Ansprüche gegen den Kläger eine res judicata zu besitzen, und in so fern lasse es sich recht wohl denken, daß die allgemeine Bestimmung des §. 18,

eben weil das bloße Prälocut für den Beklagten die Kraft einer res judicata entbehre, von Wichtigkeit seyn, und darum für ihn zum Bestimmungsgrunde werden könne, sich freywillig auf eine Klage zu erklären, die an und für sich zur Einleitung eines Prozesses gegen ihn nicht geeignet erscheine.

Er glaube daher, daß die Eingangsworte des 18ten Artikels ohne Inconsequenz beybehalten werden könnten.

Der Herr Geheimerath Knapp: Auch werde wenigstens die mangelnde Competenz des Richters zuweilen durch die Einlassung des Beklagten geheilt, und die jurisdictio eine prorogata.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Durch das Gesagte werde seine Behauptung nicht widerlegt und insonderheit auch, habe der Beklagte wohl vielleicht oft ein Interesse aber keineswegs einen, in dem Prozeß gegründeten Anspruch auf eine solche Verhandlung

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 17 seyen aus zwey Bestandtheilen zusammengesetzt. Sie seyen nämlich Theils bloß positiver Natur, Theils beruhten sie auf ewigen und unveränderlichen Vernunftprincipien, welche, als solche, auch dann bestehen würden, wenn die dieselben sancirenden Artikel 4 bis 17 der Landgerichtsordnung gar nicht existirten. So sey es z. B. bloß positivrechtliche Vorschrift, daß nach Artikel 4 und 5 auf Verlangen des Klägers ein Verwerfungsdecret mit Entscheidungsgründen ausgefertigt werden solle, — daß über die a limine zurückgewiesenen Klagen nach Artikel 9 eine Tabelle geführt werden solle und dgl. Diese Vorschriften existirten nur durch die positive Vorschrift der betreffenden Artikel, — dahingegen sey es den ewigen Vernunftprincipien angemessen, daß der Richter, sobald er eine Klage an sich selbst verwerflich finde, (wie z. B. namentlich wenn eine Klage vor ihn gebracht werde, rücksichtlich welcher er absolut incompetent sey) er dieselbe verwerfe, ohne erst noch Gründe für deren Verwerflichkeit vom Beklagten vernehmen zu müssen; und dieses Präcept der Vernunft würde existiren, auch wenn es nicht in den besagten Artikeln geschrieben wäre.

Wenn nun der Artikel 18 für den Fall, wo Kläger und Beklagter sich gemeinschaftlich vor dem Richter präsentirten, um ein Erkenntniß von ihm zu begehren, die Artikel 4 bis 17 aufhebe, so sey dadurch nur dasje-

nige aufgehoben, was in diesen Artikeln bloß positiv rechtlich sey, und was zum Theile auch der Natur der Sache nach gar nicht auf solchen Fall passen würde, wie z. B. eine Vorladung der Beklagten, und dgl. Keineswegs aber sey dadurch auch dasjenige aufgehoben, was, auch wenn jene Artikel gar nicht geschrieben wären, dennoch vernunftrechtlich durch sich selbst gelten würde und müßte. Kurz, der Artikel 18 sage keineswegs, daß in dem darin gesetzten Falle der Richter dasjenige thun solle, was die Vernunft ihm verbiete.

Wenn daher z. B. Mann und Frau gemeinschaftlich vor dem Friedensrichter wegen Ehescheidung erschienen, so werde derselbe, trotz der im Artikel 18 verordneten Aufhebung der Artikel 4 bis 17, diese Klage doch nicht vor sich verhandeln lassen dürfen, sondern sie sofort abweisen müssen, und demnach scheine also die Besorgniß des Herrn Freyherrn von Breidenstein ungegründet.

Der Artikel 18 sage eigentlich nichts weiter, als daß, wenn der Beklagte gleich mit dem Kläger ohne Vorladung bereits erschienen sey, der Richter auf die in den Artikeln 4 bis 17 enthaltenen Regeln und Vorschriften über die Frage: ob und wie er den Beklagten zum Erscheinen vorzuladen habe, natürlicherweise nicht mehr zu reflectiren habe.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Wenn nach dieser Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs in allen ähnlichen Fällen verfahren werde, so stimme ein solcher dem Artikel 18 innewohnender Sinn mit seiner Ansicht vollkommen überein. Er wünsche deßhalb nur, daß die auf diesen Sinn sich beziehenden Bemerkungen, zu Entfernung eines jeden Mißverständnisses im Protokolle niedergelegt würden.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Was das allerdings dunkel ausgedrückte Amendement der zweyten Kammer zu dem vorliegenden Artikel angehe, so glaube er zur Erklärung desselben Folgendes bemerken zu müssen. In Rheinhessen werde der Lauf der Verjährung durch jede, wenn auch gleich fehlerhafte, und selbst von einem incompetenten Richter geschehene Vorladung unterbrochen. Nur aber freylich dann nicht, wenn die Ladung nichtig, also nicht wirklich als eine Ladung zu betrachten sey. Wenn also z. B. A im Besitze des Landgutes des B, im Begriffe stehe, das Eigenthum desselben am

morgenden Tage durch Ablauf der Verjährungszeit zu erwerben und B, um heute noch die Verjährungszeit zu unterbrechen, ihm eine Ladung insinuiren lasse, diese Ladung aber nichtig sey, so erscheine die Verjährung als nicht unterbrochen, und A werde morgen Eigenthümer des Gutes.

Demselben müsse nun, der Natur der Sache nach, allerdings die Wahl freystehen, ob er, da er zwar geladen, aber nichtig geladen sey, für gut finde, die Ladung simpliciter unbefolgt zu lassen, und also im Termine gar nicht zu erscheinen, oder ob er, wozu allerdings triftige Momente vorliegen könnten, im Termine erscheinen wolle, um die Nichtigkeit der Ladung nachzuweisen und geltend zu machen. Für diesen letzten Fall nun habe man in der zweyten Kammer, (wie ihm scheine, freylich ganz ohne Grund) befürchtet, es möge nach der Wortstellung des Artikels 18 („das einzige, was der Erscheinende aus denselben für sich abzuleiten vermag") aus solchem gewissermaßen freywilligen Erscheinen des Beklagten gefolgert werden wollen, als sey dadurch die Nichtigkeit der Ladung in der Maßen gedeckt und sanirt, daß derselbe nun auch seiner Einrede der Verjährung, und somit des Objectes derselben selbst verlustig sey. In diesem Sinne erklärten sich dann die etwas dunkeln Worte des Amendements, daß die Nichtigkeiten der Ladung nur in so fern für gedeckt gelten sollten, als aus diesen Nichtigkeiten nicht bereits Rechtsansprüche au fond (durch Acquisitivverjährung rc.) erworben seyen, oder mit andern Worten, daß die Ladung zwar in so fern, als sie Citation zum Erscheinen und Handeln sey, convalidirt seyn solle, nicht aber in so fern, als sie bestimmt gewesen, als Interruption der Verjährung, als Versetzung in malam fidem zu gelten, kurz daß der beklagte Besitzer, welcher einer nichtigen Ladung ungehindert, die Acquisitivverjährung wirklich glücklich vollendet habe, sein dadurch erworbenes unwiderufliches Eigenthumsrecht nicht dadurch wieder verlieren solle, daß er die Ladung, in so fern sie bloß Ladung sey, befolgend, im Termine erscheine, und dadurch die Ladung als Ladung validire, welche, wäre sie gleich ursprünglich eine valide Ladung gewesen, die Vollbringung der Verjährung gehindert haben würde. Dieses sey, was er aus demjenigen, was von den Verhandlungen der zweyten Kammer über

das Amendement zu dem vorliegenden Artikel ihm im Gedächtniß geblieben, als historische Auskunft über die Entstehung dieses Amendements, zur möglichsten Erläuterung seines Sinnes hier anmerken könne.

Der Herr Kanzler Arens: Das, was der Herr Regierungscommissär so eben über die Entstehungsgeschichte des Amendements der zweyten Kammer zu Artikel 18 entwickelt habe, sey vollkommen gegründet. Indessen rechtfertige dieß den Zusatz der zweyten Kammer um deßwillen nicht, weil die Nichtigkeit einer Ladung nur dann geheilt werden könne, wenn der, im Termine erschienene Beklagte auch wirklich handle. Protestire derselbe bloß gegen die Wirkungen des Decretes, so sey eine Unterbrechung der Verjährung, nach einer, seiner ausdrücklichen Erklärung widerstreitenden Interpretation seines Erscheines, rechtlich undenkbar. Es werde also des Zusatzes zu Artikel 18, welcher diese Folge verhüten solle, nicht bedürfen.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Allerdings könne das Amendement der zweyten Kammer höchstens zu Erläuterung des Artikels 18 und zu Entfernung vielleicht möglicher, und wie er bereits erwähnt, freylich ungegründeter Zweifel dienen. Denn ein vernünftiger Richter werde auf keinen Fall aus der Fassung des Artikels eine Unterbrechung der Acquisitivverjährung vom Erscheinen des Beklagten auf eine nichtige Ladung unbedingt herleiten.

Da zu diesem Artikel keine weitere Bemerkung erfolgt, so vertagt das Präsidium die Fortsetzung der Discussion über den Entwurf der Stadt- und Landgerichtsordnung auf die folgende Sitzung und bemerkt:

III. die zweyte Kammer habe in der, in Beziehung auf den Voranschlag der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für die Finanzperiode von 1827 bis 1829 entworfenen gemeinschaftlichen Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit, die bisher auf das Ministerium des Innern und der Justiz angewiesene Besoldung eines Staatsdieners auf das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einseitig übertragen. Obgleich die zweyte Kammer, ohne Zustimmung dieser hohen Kammer und der Staatsregierung, zu dieser Uebertragung nicht befugt gewesen sey, so stimme er doch dafür, um die Einreichung der Adresse wegen des Voranschlags der Staatsausgaben nicht länger aufzuhalten,

keinen von der Ansicht der zweyten Kammer abweichenden Beschluß zu fassen, sondern dieser Kammer nur auf dem Wege der Communication bemerklich zu machen, daß die hohe erste Kammer die Stände zu der Uebertragung einer Besoldung auf einen anderen Zweig der Staatsverwaltung, ohne Genehmigung der Staatsregierung, keineswegs befugt halte.

Der Herr Kanzler Arens: Er trete der Bemerkung des Herrn Präsidenten um so mehr bey, als man der Staatsregierung die Ansicht dieser hohen Kammer auf dem Wege einer einseitigen Adresse, welche in Beziehung auf das Budget ohnehin entworfen werden müsse, mitzutheilen Gelegenheit habe.

Die Kammer erklärt sich hiermit einstimmig einverstanden.

Der Secretär derselben entwirft sofort

IV. das Communicat an die zweyte Kammer.

Dasselbe erhält die Genehmigung der Kammer und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Acht und sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 8ten Juny 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn zweyten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime-Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Geheimerath Knapp und der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber als Großherzogliche Regierungs-Commissarien.

Der Tagesordnung gemäß erklärt das Präsidium die in der letzten Sitzung abgebrochene Discussion über den, das gerichtliche Verfahren bey den Stadt- und Landgerichten betreffenden Gesetzesentwurf wieder für eröffnet, worauf bemerkt wird

zu dem 19ten Artikel

von dem Herrn Hofgerichtsrath Dr. Weber: Er müsse hier die Bemerkung wiederholen, daß die zweyte Kammer über das, von der Großherzoglichen Regierungs-Commission anerkannte Bedürfniß, den Inhalt der Ar-

tikel 15 — 17 für die Provinz Rheinhessen zu suspendiren, nicht abgestimmt habe. Diese Abstimmung werde in der ersten Kammer in dem Falle, wenn dieselbe dem Beschlusse der zweyten Kammer: die Wirksamkeit des Gesetzes noch einstweilen für Rheinhessen zu suspendiren, nicht beystimmen sollte, nicht vermieden werden können. Da nun der 19te Artikel Abschnitt 2 sich auf den 15ten Artikel beziehe, so werde auch folgeweise über die Suspension dieses Artikels, so weit er auf den 15ten Artikel Bezug nehme, abgestimmt werden müssen.

Von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein: Er erachte es für räthlich, daß auch die erste Fristerstreckung nicht ohne einige Bescheinigung über das Daseyn eines physischen oder moralischen Hindernisses bewilligt werde, weil nach der Bestimmung des Artikels der Richter selten, oder gar nicht eine gebetene Fristerstreckung werde versagen können, was offenbar zur Verzögerung der Prozesse führen werde. Auf jeden Fall werde aber bestimmt werden müssen, daß der die Fristerstreckungen Erwirkende, auch die dadurch entstehenden Kosten tragen müsse.

Es bemerkt darauf

der Herr Kanzler Arens: Einer besonderen Bestimmung über die Kosten werde es darum nicht bedürfen, weil das, was der Herr Freyherr von Breidenstein hierüber bestimmt wünsche, schon gemeinrechtlich sey, und zugleich auch der Praxis der Gerichte entspreche.

Der Herr Geheimerath Knapp: Er glaube nicht, daß durch die, in dem Artikel enthaltene Bestimmung über die erste Fristerstreckung eine Verzögerung der Prozesse werde herbeygeführt werden, er sey vielmehr überzeugt, daß die angetragene Anforderung einiger Bescheinigung eine Verzögerung veranlassen werde. Er beziehe sich zu dem Ende auf die im Drucke erschienenen Motive, die der Bestimmung des Artikels zum Grunde lägen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Diese Motive seyen doch nicht völlig überzeugend. Es werde fast in allen Sachen zu einer Fristerstreckung kommen, weil es dem Richter an Gründen fehlen werde, das Gesuch des Beklagten abschlagen zu können.

Zu dem 20ten Artikel bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Da er überzeugt sey, daß der in dem Termine um Frist bittende Beklagte, dem Kläger die durch sein Erscheinen verursachten Kosten unbedingt ersetzen müsse; so müsse er auf

Weglassung des, hierüber Zweifel erregenden Wortes „vorläufig" aus dem Artikel antragen.

Der Herr Kanzler Arens: Er habe das Wort „vorläufig" so verstanden, daß dadurch die Verbindlichkeit des Beklagten, diese Kosten gleichbald zu erstatten, ausgesprochen werden solle. Der Sinn scheine ihm der zu seyn: Dem Beklagten soll nicht eher eine Fristerstreckung bewilligt werden, bis er dem Kläger die Kosten des Erscheinens (vorläufig) vergütet haben werde. Finde man Anstand bey dem Worte, so werde es durch die weniger zweifelhaften „alsbald" oder „zuvor" ersetzt werden können.

In Beziehung auf das von der zweyten Kammer zu diesem Artikel beschlossene Amendement bemerkt

der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Wenn der Artikel bloß von den Bedingungen, unter welchen der Beklagte eine Fristerstreckung solle verlangen können, rede, so liege der Grund hiervon wohl nur darin, daß der Artikel überhaupt nur von dem Beklagten und nicht auch von dem Kläger handle. Er glaube aber, daß auch ohne ausdrückliche Bestimmung, ganz dasselbe für den Kläger gelten müsse, sobald dieser um eine Frist bitte, und dadurch dem Beklagten Kosten verursache. Wolle man übrigens das Amendement zu diesem Artikel, was sich auf einen, seiner Ansicht nach, ganz von selbst verstehenden Gegenstand beziehe, und darum wohl entbehrlich seyn dürfte, dennoch beschliessen, so werde es consequenter Weise, auch für den 19ten Artikel beschlossen werden müssen, weil hier ein ganz gleiches Verhältniß eintrete.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er glaube nicht, daß in diesem Falle ein ganz gleiches Verhältniß eintrete. Der Kläger verschiebe durch Fristgesuche nur den Vollzug seines eigenen Rechtes, der Beklagte aber verzögere die Ansprüche des Klägers. Dieser sey in der Regel bey dem langsamen und jener bey dem schnellen Gange der Prozesse interessirt.

Zu dem 21sten Artikel bemerkt

der Herr Kanzler Arens: Die zu diesem Artikel beschlossene Modification bezwecke eigentlich eine bloße Kostenersparung, indem sie dem Kläger gestatte, sich Statt einer ganz neuen Klage auf die bereits früher zu Protokoll gegebene Klage beziehen zu dürfen.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Er finde

sich veranlaßt, sowohl in Beziehung auf diesen Artikel, als auf andere ähnliche, hier die Bemerkung niederzulegen, daß

1.) in Ansehung der verschiedenen Zurückweisungen auf die Artikel, welche für Rheinhessen suspendirt werden sollten, (und also auch in Beziehung auf die am Schlusse dieses Artikels vorkommende Rückweisung auf den 17ten Artikel) das Entsprechende bey der definitiven Redaction nöthigenfalls werde in dem Einführungsgesetze gewahrt werden müssen, und daß

2.) bey dieser Redaction auch diejenige Abänderungen des Ausdrucks würden vorgenommen werden müssen, welche das, sich auf die schriftliche Einreichung von Klagschriften, Fristbitten rc. beziehende Amendement, Falls dieses auch von der hohen ersten Kammer beschlossen werden sollte, in anderen Artikeln nothwendig mache.

Mit diesem Amendement würden z. B. die in diesem Artikel vorkommenden Wortstellungen: „Erscheint der Kläger nicht" — „Erscheint der Beklagte nicht" nicht mehr unbedingt vereinbar erscheinen, und es werde daher zur Verhütung möglicher Mißdeutungen, das Nöthige bey der definitiven Redaction des Gesetzesentwurfes gewahrt werden müssen.

Der Herr Geheimerath Knapp: Es sey überhaupt zu wünschen, daß von Seiten der Stände der Großherzoglichen Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen werden möge, auf die von ihnen beschlossenen Amendements bey der Redaction aller einzelnen Artikel, auf deren Inhalt sie Einfluß äusserten, die geeignete Rücksicht zu nehmen. Ohne dieses werde die Einheit in dem Gesetze verloren gehen und zu vielen Mißverständnissen und Mißdeutungen Veranlassung gegeben werde.

Zu dem 22ten Artikel bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Zu diesem Artikel habe er noch einen kleinen Anstand zu bemerken. Er finde es nicht räthlich und zweckmäßig, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ganz an dieselben Bedingungen zu knüpfen, an welche die Fristerstreckungen geknüpft seyen. Zwischen beyden trete doch offenbar die zu große Verschiedenheit ein, daß der um Restitution Bittende mit dem Rechte zu handeln, durch den Richter bereits wirklich ausgeschlossen sey, er daher ein schon wirklich verlornes Recht wieder zu erlangen suche, was bey dem um Fristerstreckung Bittenden nicht der Fall sey. Er glaube daher auch, daß in keinem Falle

die Restitution, ohne Bescheinigung eines wirklich eingetretenen Hindernisses, ertheilt werden sollte. Ohne diese Vorschrift werde die Restitution ein Mittel zur Verschleifung der Processe werden.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Es zeige sich doch hier die nicht unbedeutende Differenz, daß der Restitution Erwirkende in allen Fällen die durch seine Präclusion entstehenden Kosten zu tragen habe, daß also in diesen Kosten schon ein bedeutender Bestimmungsgrund für ihn liegen werde, den Termin nicht ohne Noth zu frustriren, und es stehe eben daher auch nicht zu erwarten, daß die Restitution als Verschleifungsmittel der Prozesse werde mißbraucht werden. In Rheinhessen bestehe im Grunde ganz dasselbe in noch weit höherem Grade, indem jedes Contumacialurtheil durch bloße Opposition, auch ohne alle entschuldigende Causalien, außer Wirksamkeit gesetzt werden könne.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er bezweifle sehr, ob die Verbindlichkeit des Restituenden, die Kosten zu bezahlen, gegen die absichtliche Verzögerung zur Genüge sichern werde.

Der Herr Kanzler Arens: Der Anstand des Herrn Freyherrn von Breidenstein scheine um so mehr gegründet zu seyn, als die beyden Kammern bey dem, die gemeinheitliche Theilungen in Rheinhessen betreffenden Gesetze ganz von denselben Ansichten ausgegangen seyen, indem auch in diesem der Grundsatz ausgesprochen worden sey, daß gegen ein ergangenes Contumacialerkenntniß, nur in dem Falle eines bescheinigten physischen oder moralischen Hindernisses, Restitution ertheilt werden solle.

Zu den Artikeln 23 und 24 wird nichts Erhebliches bemerkt.

Zu dem Artikel 25 dagegen äussert

der Herr Kanzler Arens: Der Bericht des Ausschusses enthalte keinen bestimmten Antrag darüber, in welchen Fällen mit den dilatorischen und den prozeßhindernden Einreden die Einlassung auf die Klage eventuell zu verbinden sey, er glaube aber jetzt nach genauerer Erwägung der Sache, seinen Antrag bestimmt darauf richten zu können, daß der Beklagte in allen Fällen, in welchen er dergleichen Einreden vorzuschützen verpflichtet werden möge, sich zugleich eventuell auf die Klage einzulassen, den einzigen Fall, in welchem er die Incompetenz des Richters behaupte, allein ausgenommen. Zur

Begründung dieses Antrages beziehe er sich hauptsächlich auf dasjenige, was er in dem Vortrage über das Verfahren bey den Mittel- und Obergerichten über diesen Gegenstand an- und ausgeführt habe, und erlaube sich, ausserdem noch weiter dafür anzuführen:

1.) Wolle man in allen den Fällen, in welchen der Gesetzesentwurf oder der Beschluß der zweyten Kammer dieses ausspreche, den Beklagten von der Einlassung auf die Klage befreyen, so werde man ihm dadurch ein Mittel in die Hand geben, den Kläger von der Geltendmachung seines Rechtes auf längere Zeit zu entfernen, indem es hierzu weiter nichts, als der Erdichtung einiger solcher Einreden bedürfe. Am auffallendsten werde sich diese Verschleifung des Prozesses bey dem schriftlichen Verfahren herausstellen, in welchem der Richter erst nach den successiv eingelangten Schriftsätzen über die vorgeschützten Einreden werde entscheiden können.

2.) Es ließen sich nur zwey Fälle als möglich denken: entweder die vorgeschützten Einreden seyen gegründet, oder erdichtet. Sey das Erstere der Fall; so werde für den Beklagten aus der eventuellen Einlassung auf die Klage weiter kein Nachtheil hervorgehen können, als höchstens der, dem Richter einige überflüssige Worte vorgetragen zu haben. Trete aber der zweyte Fall ein, so gehe daraus immer der große Nachtheil für den Kläger hervor, daß er auf längere Zeit von der Verfolgung seines Rechts abgehalten werde, ein Nachtheil, der unter Umständen sehr groß seyn könne.

3.) Die Consequenz scheine es zu verlangen, auch der Einrede des entsagten oder verjährten Rechtsstreites dieselben Wirkungen beyzulegen, welche nach dem Beschlusse der zweyten Kammer die exceptio rei judicatae, transactionis et juris jurandi beygelegt werden sollten, es lasse sich wenigstens kein genügender Grund auffinden diesen Einreden, die sich gleichfalls auf einen beendigten Rechtsstreit bezögen, die, jenen beygelegten, Wirkungen zu versagen.

4.) In den mehrsten Fällen werde der von der exceptio litis finitae Gebrauch machende Beklagte sich zum Beweise seiner Einrede in dem Besitze eines Documents befinden, was ihm die Möglichkeit gestatte, auf schnellem Wege den Beweis seiner Einrede zu führen, und dadurch alsbald dem weiteren Verfahren in der Hauptsache ein Ende zu machen, und er werde daher nicht zu befürchten haben, über den Gegenstand des beendigten

Rechtsstreites aufs Neue in einen weitläufigen Prozeß verwickelt zu werden.

5.) Was insbesondere die Einrede der zu leistenden Sicherheit betreffe, so scheine diese auf keinen Fall erheblich genug, um bloß ihretwegen das Verfahren in der Hauptsache zu suspendiren. Diese Einrede habe auch schon bisher in den diesseitigen beyden Provinzen eine Befreyung von der Einlassung keineswegs zur Folge gehabt, und er halte es daher für das Zweckgemäßere, es in dieser Hinsicht bey dem Bestehenden zu belassen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: So sehr er auch dafür stimme, der Chicane, so viel als möglich, in den Weg zu treten, und die Verschleifungen der Prozesse zu verhindern; so scheine es ihm doch hart zu seyn, den Beklagten, dem eine exceptio litis finitae zur Seite stehe, zu einer Einlassung auf die Klage zu nöthigen, und ihn dadurch wieder in einen neuen Rechtsstreit zu verwickeln. Es sey hier vielleicht das Beste, dem vernünftigen Ermessen des Richters in dieser Beziehung einigen Spielraum zu gestatten und ihn zu autorisiren, in den Fällen, wo es an aller Bescheinigung fehle, und es sich darum als wahrscheinlich darstelle, daß die Einrede bloß aus Chicane vorgeschützt werde, dem Beklagten die eventuelle Einlassung auf die Klage aufzugeben.

Der Herr Geheimerath Knapp: In der Einrede des geendigten Rechtsstreites, so wie in der, der zu leistenden Sicherheit, stelle sich im Verhältnisse zu der Hauptsache ein wahrer Präjudicialpunkt dar, und es könne zu sehr großen Härten führen, wenn der Beklagte genöthiget werden sollte, sich über den Gegenstand eines vielleicht kaum beendigten Prozesses sogleich wieder in einen neuen kostspieligen Prozeß einzulassen, oder große Kosten aufzuwenden, auf deren Erstattung er nach des Klägers individueller Lage, wenig, oder gar keine Hoffnung habe. Er halte daher die Befreyung von der Einlassung in den, von der zweyten Kammer beschlossenen Fällen, um so mehr gerechtfertiget, als sich die gleichzeitigen Verhandlungen in der Hauptsache in sehr vielen Fällen als ganz unnütz darstellen würden. Auf den Vorschlag des Herrn Freyherrn von Breidenstein werde man indessen nicht eingehen können, weil dieser der richterlichen Willkühr einen zu großen Spielraum gestatten werde.

Zu dem Artikel 26 erfolgt keine Bemerkung.

Zu dem 27ten Artikel bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: In Bezie-

hung auf das von der zweyten Kammer zu diesem Artikel beschlossene Amendement müsse er sich die Bemerkung erlauben, daß er es für billig halte, die wegen nicht gehöriger Instruction um einen andern Termin bittende und darum den Termin frustrirende Parthey in die Kosten des frustrirten Termins zu verurtheilen.

Der Herr Geheimerath Knapp: Es werde das unter Umständen sehr hart werden, indem sehr häufig, z. B. bey einem Erben, der Fall eintreten könne, daß es der Parthey gar nicht möglich sey, sogleich auf das neue faktische Vorbringen des Gegners zu antworten.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Seiner Ueberzeugung nach, werde dieses Amendement zum Verschleifen von Prozessen sehr mißbraucht werden, sobald es nicht von der Vorschrift: der aus angeblichem Mangel an Instruction um einen andern Termin Bittende, muß in der Regel die Kosten des frustrirten Termins tragen, begleitet, und hierdurch gegen Mißbrauch gesichert werde.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Das von der zweyten Kammer genehmigte Amendement ihres zweyten Ausschusses scheine, den letzten Zeilen des ersten Absatzes des Ausschußberichtes und dem folgenden Absatze nach, zu urtheilen, nur auf den Fall mangelnder „Instruction“ eines „Bevollmächtigten“ zu gehen und demnach nicht auch auf den Fall, wo eine selbsterschienene Parthey sich auf ein, von dem Gegner vorgetragenes factum alienum nicht zu erklären vermöge. Da es indessen nicht folgerecht seyn würde, nur jenes, und nicht in gleichem Maaße dieses zu statuiren, so würde das Amendement jedenfalls entweder in dem erwähnten, ausgedehnteren Sinne verstanden, oder aber verworfen werden müssen, weil es nur in dem ausgedehnteren Sinne von der Großherzoglichen Staatsregierung nachgegeben worden seyn könne.

Zu den Artikeln 28 und 29 wird nichts bemerkt.

Zu dem 30ten Artikel bemerkt

der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: In dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer seyen zu dem Artikel 30 drey verschiedene Modificationen gewünscht worden:

Eine ad pos. 2. Ueber diese habe die zweyte Kammer gar nicht abgestimmt, vielleicht von der Ansicht aus-

gehend, daß, da die Staatsregierung das vom Ausschusse Vermißte, bloß für einen Irrthum der Redaction erklärt, es eines eigentlichen Amendements deßhalb und eine Abstimmung darüber nicht bedürfe. Ob die hohe erste Kammer eine solche hierüber für nöthig erachte, müsse er lediglich ihrer Entschließung anheim geben.

Eine zweyte Modification habe der Ausschuß ad pos. 3 und 4 gewünscht, (nämlich die Unterschrift der Sachverständigen.) Nach dem Wortlaute der Abstimmung der zweyten Kammer soll aber nur „der dritte Satz" nach dem Antrage des Ausschusses berichtigt werden. Da dieses aber nicht folgegleich seyn würde, und er selbst wohl glaube, die zweyte Kammer möge allerdings die Absicht gehabt haben, das Amendement nicht bloß für pos. 3, sondern dem Ausschußberichte conform, auch für pos. 4 gelten zu lassen, so glaube er, daß auch die hohe erste Kammer das Amendement in diesem Sinne werde auffassen und würdigen können, welches dann auch in dem Falle definitiver Annahme nicht anders, als nach pos. 6 werde placirt werden können.

Die dritte, von dem Ausschusse der zweyten Kammer gewünschte Modification zu dem Schlusse dieses Artikels sey von der zweyten Kammer bey der Abstimmung bestimmt genug bezeichnet worden, und habe er darüber hier weiter nichts anzumerken.

Der Herr Kanzler Arens: Was der Herr Hofgerichtsrath Weber hier bemerke, sey ihm bey der Vergleichung des Ausschußberichtes zweyter Kammer mit der Abstimmung keineswegs entgangen. Er habe aber darum hiervon nichts erwähnt, weil er gleichfalls von der Voraussetzung ausgegangen sey, daß es in dem ersten Falle des ausdrücklichen Beschlusses eines Amendements gar nicht bedürfe, und daß der zweyte Fall bloß in einer aus Irrthum geschehenen Auslassung oder in einem Schreibfehler seinen Grund habe.

Zu dem 31, 32, 33, 34 und 35ten Artikel wird nichts von Erheblichkeit bemerkt.

In Beziehung auf den 36ten Artikel bemerkt

der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Er wolle in Betreff des zweyten und letzten Absatzes dieses Artikels an das ad Artikel 15 wegen der Suspension für Rheinhessen Gesagte erinnern.

Zu dem 37ten Artikel erfolgt keine Bemerkung.

Zu dem 38ten Artikel bemerkt
des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Es sey vielleicht zur Abkürzung des Verfahrens räthlich, zu diesem Artikel weiter zu verordnen, daß der, den Beweis Antretende, die Beweiszeugen sofort mitbringe.

Der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Dieses werde nicht wohl thunlich seyn, wegen der Einreden, welche gegen die Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit der Zeugen vorgebracht werden könnten, und sehr häufig vorgebracht würden. Ein gleichbaldiges Mitbringen der Zeugen sey nur auf dem Wege des Conventionalprozesses möglich.

Zu den Artikeln 39 bis 44 wird nichts bemerkt.

Zu dem 45ten Artikel bemerkt:
der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Auch hier wolle er, in Beziehung auf den Schlußsatz dieses Artikels, in Erinnerung bringen, was er ad Artikel 15 wegen der Suspension für Rheinhessen gesagt.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Das Amendement, daß künftig die Gewissensvertretung durch Beweis wegfallen solle, halte er für sehr zweckgemäß, er glaube aber, daß man dabey nicht stehen bleiben solle, sondern daß auch der Beweis pro evitando perjurio, der gleichfalls als Mittel zur Chicane und zur Verschleifung der Prozesse mißbraucht werde, abzuschaffen sey.

Der Herr Kanzler Arens: Dieser Beweis finde nach der Prozeßordnung von 1724 in dem Falle eines deferirten oder referirten Eides in der Art Statt, daß die Ableistung eines solchen Eides dann unterbleiben solle, wenn die den Eid deferirende oder referirende Parthey erkläre, durch neu aufgefundene Zeugen oder Documente darthun zu wollen, daß der zum Schwören bereite Gegner manifesto einen Meineid begehen werde. Es lasse sich allerdings nicht verkennen, daß die Zulassung dieses Beweises sehr leicht zur Verzögerung der Sache, und zur Chicanirung des zur Eidesleistung bereiten Gegners mißbraucht werden könne, und er stelle es dem Ermessen der hohen Kammer anheim, ob sie auch auf die Abschaffung dieses Beweises bey der Staatsregierung antragen wolle.

Zu den Artikeln 46 bis 50 wird nichts bemerkt.

Zu dem 51ten Artikel bemerkt:

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Ihm scheine es angemessener, die Appellationssumme nicht auf 25 Gulden herabzusetzen, sondern es vielmehr bey der Bestimmung des Gesetzesentwurfes zu belassen; durch die beschlossene Herabsetzung werde der, leider! zu großen Prozeßsucht auf dem Lande großer Vorschub geleistet werden.

Der Herr Präsident: Er sey nicht dieser Meinung. Die Summe von 25 Gulden sey für einen großen Theil der Landleute schon ein bedeutender Betrag. Dabey dürfe man nicht außer Acht lassen, daß seit der Zeit, wo der Gesetzesentwurf verfaßt worden, der Preis aller Sachen sehr heruntergekommen sey.

Der Herr Kanzler Arens: Zu den Gründen, mit welchen er die unbedingte Zulassung der Berufung gegen ein, aus dem Grunde der Incompetenz gefälltes, abweisendes Erkenntniß bestritten habe, erlaube er sich noch den Grund hier nachträglich zu bemerken, daß die Abweisung der Klage aus dem Grunde der richterlichen Incompetenz ja weit weniger als die definitive Abweisung des Klägers präjudicire, es werde also auch um so weniger ein Grund vorhanden seyn, um in diesem Falle von dem Erforderniß der Appellationssumme zu abstrahiren. Es scheine fast, als ob dem Beschlusse der zweyten Kammer eine Verwechselung dieses Falles mit dem Falle zum Grunde liege, in welchem von mehreren Richtern der eine den andern für competent halte, die Parthey daher bey keinem Recht finden könne und darum für ihre Rechtssache im Grunde gar keinen Richter habe. Für diesen Fall müsse freylich der abgewiesenen Parthey das Recht der Beschwerdeführung an den höheren Richter unbedingt zustehen, um durch die Entscheidung des höheren Richters einen Richter zu erhalten, den sie von dem Staate unbedingt zu verlangen berechtigt sey.

Zu dem Artikel 52 bemerkt:

der Herr Hofgerichtsrath Dr. Weber: Wenn der Ausschuß der zweyten Kammer wünsche, daß in dem zweyten Absatze des Artikels ausgedrückt werde: das decendium laufe bey allen Urtheilen von dem Publicationstermine an, mithin von dem Tage der mündlichen Eröffnung, so werde es Theils pleonastisch seyn, das Gesetz diesen Worten gemäß zu re-

digiren, Theils auch, strenge genommen, nicht einmal richtig, letzteres nämlich in allen den Fällen, wo das Urtheil einer, zur Publication (ausdrücklich oder nach Artikel 34 stillschweigend) geladenen, aber ausbleibenden Parthey nicht wirklich mündlich eröffnet, sondern für eröffnet gehalten werde, so wie auch in dem Falle des Artikels 21 und resp. 17.

Ueberhaupt sey die Maxime, daß das decendium bey allen Urtheilen von dem Publications- oder Insinuationstage zu laufen anfange, in der Allgemeinheit, wie sie, dem Antrage des Ausschusses nach, von allen Urtheilen ausgesprochen werden solle, keineswegs zu rechtfertigen; namentlich nicht bey allen Contumacialurtheilen, bey welchen ja, dem Antrage des Ausschußberichtes zu eben diesem Artikel zufolge, das decendium erst 8 Tage nach der Eröffnung oder sonstigen Bekanntmachung zu laufen anfangen solle. — Wenn übrigens die Landgerichtsordnung etwa auch für Rheinhessen jetzt eingeführt werden, und es bey der, in dem Einführungsgesetze ausgesprochenen Suspension des Artikels 52 für Rheinhessen verbleiben, übrigens das Amendement von der Acteneinsendung als Zusatz zu dem Artikel 52 ausgesprochen werden sollte, so würde, in Gefolge der Suspension des ganzen Artikels 52, dann auch der Zusatz wegen der Actensendung für Rheinhessen suspendirt erscheinen, wo dann die Frage unbeantwortet bleiben würde, wie, und auf welchem Wege, die Verhandlungen erster Instanz in Rheinhessen an den Richter zweyter Instanz gebracht werden sollen? ob durch Einsendung der Originalacten? oder durch die Vorträge der Partheyen, gegründet auf diejenigen Abschriften aus den Voracten, welche sie, zur Begründung oder Widerlegung der Beschwerden, sich zu verschaffen für nöthig fänden. (Die anstandslose Ausführbarkeit des ersteren Weges auch für Rheinhessen habe er schon in den Discussionen der zweyten Kammer nachgewiesen, und es sey wenigstens zweifelhaft, ob die Großherzogliche Staatsregierung geneigt seyn werde, auch hierin eine Verschiedenheit zwischen Dies- und Jenseits eintreten zu lassen.) Aus diesen Gründen, und damit die oben erwähnte Frage nicht unbeantwortet bleibe, möchte es nützlich seyn, wenn die hohe erste Kammer dahin abstimmen wolle, daß es der Staatsregierung anheim gestellt bleiben solle, das Amendement von der, durch eine Anzeige von der geschehenen

pourvoi en appel zu veranlassenden Acteneinsendung auch für Rheinhessen gelten zu lassen, und demnach dieses zu dem 52ten Artikel gemachte Amendement von der, im Einführungsgesetze enthaltenen Suspension des Artikels 52 selbst, zu eximiren.

Nebenbey wolle er in Beziehung auf den Absatz 2 in fine anmerken, daß die Verfügung von der Fatalienbelehrung zum Theile fruchtlos bleiben werde, wenn das Amendement, daß kein Urtheil anders, als auf Betreiben einer Parthey ausgefertigt werden sollte, angenommen werden sollte, indem dann die im Publicationstermine ausbleibende Parthey in den mehrsten Fällen die Fatalienbelehrung erst bey der, vielleicht viele Monate nach eingetretener Rechtskraft an sie geschehenden Zustellung der, von dem Gegentheile gehobenen Urtheilsexpedition erhalten werde.

Als Redactions-Bemerkung erlaube er sich zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß das hier in Frage stehende Amendement von Nichtausfertigung der Urtheile nicht zum 52ten, sondern etwa füglicher zu dem 35ten Artikel werde eingeschaltet werden können.

Der Herr Kanzler Arens: Was die erste Bemerkung des Herrn Hofgerichtsraths Weber betreffe, so fasse das von dem Ausschusse zweyter Kammer vorgeschlagene Amendement nur die Regel in's Auge, wie dieses wohl am sichersten aus der, in dem Ausschußberichte zu Artikel 52 bemerkten Ausnahme hervorgehe. Dabey scheine das Amendement nicht ganz richtig aufgefaßt zu seyn, wenn vorausgesetzt werde, daß ein Erkenntniß noch als stillschweigend publicirt angenommen werden könne. Erscheine nämlich die zur Anhörung des Urtheils geladene Parthey in dem Termine nicht, so verlange der Ausschußbericht in pos. 3 ad Artikel 52 die Insinuation des Urtheils an die ausgebliebene Parthey, und verlaufe dann in Beziehung auf diese Parthey das decendium erst a die factae insinuationis. Der Fall, wo die Insinuation durch einen Anschlag an die Gerichtsthüre geschehe, gehöre an und für sich zu den seltenen Ausnahmen, und es verstehe sich dabey ohnehin wohl von selbst, daß hier der Tag des Anschlages auch als der dies publicationis zu betrachten sey. Bey diesen Erläuterungen werde es dann die hohe Kammer der Großherzogl. Staatsregierung lediglich überlassen können,

dem Amendement der Stände eine, ihrer nicht zweifelhaften Intention entsprechende Fassung zu geben.

In Beziehung auf die zweyte Bemerkung werde es allerdings gut seyn, wenn sich die hohe Kammer, zur Entfernung eines sonst vielleicht möglichen Zweifels, über den von der zweyten Kammer beschlossenen Zusatz zu diesem Artikel, und namentlich über dessen Anwendbarkeit für Rheinhessen ausdrücklich erkläre.

Der dritten Bemerkung endlich scheine wieder das Mißverständniß zum Grunde zu liegen, als ob es in der Absicht des Amendements liege, daß die Insinuation des Urtheils an die nicht erscheinende Parthey blos auf Betreiben einer Parthey geschehen solle. Dieses sey nach dem Inhalte des Ausschußberichtes der zweyten Kammer zu Artikel 52 nicht der Fall, indem es daselbst ausdrücklich heiße: daß das Urtheil dem Gegentheile, welcher in dem Publicationstermine nicht erschienen, insinuirt werden müsse.

Zu dem 53ten und 54ten Artikel wird nichts bemerkt.

In Beziehung auf den 55ten Artikel bemerkt:

der Herr Kanzler Arens: In dem heute hier eingetroffenen Großherzoglich Badischen Regierungsblatte stehe eine Verordnung, welche unter anderem die Frage entscheide: in welchen Fällen der Richter befugt seyn solle, den Kläger, ohne Einleitung eines prozessualischen Verfahrens, sofort mit seiner Klage abzuweisen. Da diese Verordnung theilweise von den Bestimmungen abweiche, welche der Gesetzesentwurf in diesem, so wie in dem 4ten bis 7ten Artikel enthalte, so wolle er sich erlauben, diese Verordnung, so weit sie hierher gehöre, der hohen Kammer vorzulesen. Ihr Inhalt sey indessen nicht im Stande, ihn von der Ansicht, welche er in dem Ausschußberichte über den befragten Gegenstand ausgesprochen habe, in irgend einem Punkte abzubringen, weil er auch noch jetzt zu begreifen nicht vermöge, wie man den Richter verpflichten könne, auf eine, von einem Unmündigen, einem Verrückten etc. angestellte Klage, oder auf eine sich selbst widersprechende, oder aus irgend einem anderen Grunde sich nach des Klägers eigenem faktischen Anführen, als gänzlich unbegründet darstellende Klage ein prozessualisches Verfahren einzuleiten, und ihm in dem nämlichen Augenblicke zu erlauben, wegen

jedes äußeren Formfehlers des Klaglibelles (der sich in den mehrsten Fällen so leicht werde heben lassen), oder wegen der unrichtig gewählten Prozeßart sofort mit seiner Klage abzuweisen.

Zu den Artikeln 56 bis 61 wird nichts bemerkt.

Hinsichtlich des 62ten Artikels bemerkt:

der Herr Freyherr von Breidenstein: „Mit dem, was der Bericht des Ausschusses in Beziehung auf die, von dem Richter den Partheyen vorzulegende status causae bemerke, sey er vollkommen einverstanden, weil der Gesetzesentwurf den Richter ausdrücklich verpflichte, auch die faktischen Entscheidungsgründe in das Urtheil aufzunehmen; die Aufstellung und Vorlegung eines besonderen status causae sich daher als zeitraubend und überflüssig darstelle, und daher dem Richter nicht zugemuthet werden könne; und das zwar um so weniger, als er weder Consulent noch Referent der Partheyen sey.

Zu dem 63ten bis 74ten Artikel, so wie zu dem weiteren Inhalte des Ausschußberichtes und der darin gestellten Anträge, wird von keiner Seite etwas bemerkt.

Das Präsidium erklärt daher die Discussion über den Gesetzesentwurf für geschlossen, und eröffnet der Tagesordnung gemäß,

2) die Berathung über den, das außerordentliche Verfahren bey den Stadt- und Landgerichten betreffenden Gesetzesentwurf.

Es erfolgt indessen hierzu keine Bemerkung und das Präsidium erklärt daher die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Neun und sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 11ten Juny 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit. Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Staatsminister Freyherr du Thil. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

I. Die Protokolle der Sitzungen vom 2ten April und vom 1ten und 8ten Juny werden vorgelesen und von der Kammer genehmigt.

II. Das Präsidium legt der Kammer mehrere neue Eingaben vor, sie bestehen sämmtlich in Communicaten der zweyten Kammer und betreffen:

1.) die Motion des Abgeordneten Herrn Schwarz, den Abkauf der fiscalischen Grundzinsen betreffend.*)

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer der Landstände.

2.) die Motion der 10 rheinhessischen Herrn Deputirten, die Aufhebung der Prelevements betreffend.*)

3.) den Antrag des Herrn Freyherrn von Breidenstein das Edikt vom 12ten April 1820 betreffend.**)

Die Kammer resolvirt diese Eingaben ad acta.

4.) das Gesuch des Erbleihmüllers Rühl von Homberg, Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenbann betreffend.***)

5.) das Gesuch des Handelsmanns Georg Dael zu Mainz um Zinsenzahlung und definitive Uebernahme eines Victor-Stiftischen Capitals.†)

6.) die Vorstellung des Pfarrers Baur zu Messel, dessen Dienstversetzung und Besoldung betreffend.††)

7.) die Petition der Deputirten der Metzgerzunft zu Gießen, die Entrichtung der Fleischpfennige rc. betreffend.†††)

Die Kammer verweiset diese Eingaben an den dritten Ausschuß.

8.) den Gesetzesentwurf, die Zwangsveräußerungen in der Provinz Rheinhessen betreffend.††††)

Die Kammer fordert darüber den Bericht des zweyten Ausschusses.

III. Das Präsidium veranlaßt hierauf die Abstimmung über den Entwurf der Forststrafordnung durch Vorlegung folgender Fragen:

1.) Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf, wie er vorliegt, an?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Nein.

2.) Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf; unter Vorbehalt der Abstimmung über die einzelnen §§. unter der Bedingung an, daß fixe Strafen auf die einzelnen Forstvergehen gesetzt werden?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

3.) Nimmt die Kammer die §§. 1 bis 5 des Entwurfes an?

---

*) Siehe die Verhandlungen der zweyten Kammer.
**) Deßgleichen.
***) Deßgleichen.
†) Deßgleichen.
††) Deßgleichen.
†††) Deßgleichen.
††††) Deßgleichen.

8 Stimmen bejahen, 5 Stimmen verneinen diese Frage.

4.) Wünscht die Kammer, daß in §. 5 nach den Worten „24 Stunden" noch „und vor seiner Entdeckung" und nach den Worten „polizeylichen Ortsbehörde" noch „unter der Verbindlichkeit für dieselbe alsbald die geeignete Forstbehörde oder den Eigenthümer davon in Kenntniß zu setzen" beygefügt werden möge?

Von 9 Stimmen wird diese Frage bejaht, von 4 Stimmen verneint.

5.) Nimmt die Kammer den §. 6 nach den in der Discussion vorgekommenen Erläuterungen, so wie er vorliegt, an?

Diese Frage wird von 8 gegen 5 Stimmen bejaht.

6.) Genehmigt die Kammer die von der zweyten Kammer beliebte Aenderungen des §. 7?

10 Stimmen beantworten diese Frage mit Ja, 3 Stimmen mit Nein.

7.) Beschließt die Kammer zum zweyten Absatze des §. 7 eine unbedingte Bürgschaft für das Gesinde?

Die Kammer verneint diese Frage mit 9 gegen 4 Stimmen.

8.) Beschließt die Kammer ferner zu §. 7, daß in Abwesenheit solcher Dienstherrschaften, die keinem Bürgermeister unterworfen sind, die Anzeige an ihre Angehörigen von dem Denuncianten zu machen und dieses in die Fassung des §. aufzunehmen sey?

9.) Beschließt die Kammer zu §. 8 die in dem Berichte des Ausschusses vorgeschlagenen bestimmten Strafschärfungen?

Diese, und die vorhergehende Frage werden einstimmig bejaht.

10.) Beschließt die Kammer zu §. 8 pos. 1, daß Statt „Sonnen-Auf- und Untergang", „Tagesanbruch und Eintritt der Nacht" gesetzt werden möge?

Auf diese Frage antworten 9 Stimmen mit Ja, 4 Stimmen mit Nein.

11.) Nimmt die Kammer die pos. 3 des §. 8 in der Fassung an, welche von dem Herrn Regierungscommissär bey der Berathung vorgeschlagen wurde?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese Frage.

12.) Beschließt die Kammer zu §. 8 pos. 3, daß Statt „1000 Schritte,“ „1000 Fuß oder 500 Schritte“ zu setzen seyen?

Diese Frage wird von 11 Stimmen bejaht von 2 Stimmen verneint.

13.) Nimmt die Kammer den §. 9 des Gesetzesentwurfs an?

8 Stimmen bejahen, 5 Stimmen verneinen diese Frage.

14.) Verbindet indessen die Kammer mit der Annahme dieses Artikels bloß die Absicht, daß von dem Richter, in dem Falle einer Concurrenz mehrerer Schärfungsgründe, nicht bloß auf einen dieser Gründe, sondern auf alle zusammen bey der Strafbestimmung Rücksicht genommen werde?

Einstimmig wird diese Frage bejaht.

15.) Ertheilt die Kammer dem §. 10, wie er vorliegt, ihre Zustimmung?

Von sämmtlichen Stimmen wird diese Frage verneint.

16.) Nimmt die Kammer den §. 10 an, wenn ad a. Statt „eines Jahrs“ „zweyer Jahre“ gesetzt und die Worte „aus Schuld der öffentlichen Behörden“ hinweggelassen werden?

Einstimmig wird diese Frage bejaht.

17.) Beschließt die Kammer zu §. 10, daß Statt der Worte „vom Tage der Verübung“ die Worte „vom Tage der Entdeckung“ gesetzt werden möge?

Diese Frage wird von 10 Stimmen bejahend, von 3 Stimmen verneinend beantwortet.

18.) Nimmt die Kammer den §. 11 an?

Von 11 gegen 2 Stimmen wird diese Frage verneint.

19.) Nimmt die Kammer den §. 11 mit der von der zweyten Kammer beschlossenen Abänderung an?

Diese Frage wird von 11 gegen 2 Stimmen bejaht.

20.) Ertheilt die Kammer dem §. 12 ihre Zustimmung?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese Frage.

21.) Beschließt die Kammer zu §. 13, daß die hierin benannten Frevel mit einer Strafe zu belegen seyen, die dem Dreyfachen des örtlichen Holzwerthes gleich ist?

11 Stimmen verneinen, 2 Stimmen bejahen diese Frage.

22.) Beschließt die Kammer, daß Statt des in vori-

ger Frage benannten Dreyfachen des Holzwerths das Zweyfache desselben die Strafe bilden solle?

Diese Frage wird von 7 Stimmen bejaht von 6 Stimmen dagegen verneint.

23.) Beschließt die Kammer zu §. 13, daß, wenn die, aus dem Mehrfachen des Holzwerthes berechneten Strafen 60 fl. oder mehr betragen, Correktionshausstrafe bis zu der Dauer von 2 Jahren eintreten solle?

Einstimmig wird diese Frage bejaht.

24.) Beschließt die Kammer, daß bey der Summe von 60 fl. auch die Strafschärfungen in Anschlag zu bringen seyen?

Auf diese Frage antworten 11 Stimmen mit Nein, 2 Stimmen mit Ja.

25.) Beschließt die Kammer, daß der Tag Correctionshausstrafe täglich zu 40 kr. anzuschlagen sey?

Von 6 Stimmen wird diese Frage bejaht, von 7 Stimmen verneint.

26.) Beschließt die Kammer, daß die Correctionshausstrafe zu 30 kr. täglich anzuschlagen sey?

27.) Soll das, was in §. 13 von den 10 kr. gesagt ist, als die geringste Geldbuse bey Holzfreveln überhaupt betrachtet und als solche in einem besondern §. bestimmt werden?

28.) Beschließt die Kammer, daß die Entwendung des in §. 14 benannten Holzes, unter Ausschluß des grünen stehenden, mit dem Fünffachen des örtlichen Werthes zu bestrafen sey?

29.) Beschließt die Kammer, daß rücksichtlich der Correctionshausstrafe und den Strafschärfungen bey denen, in voriger Frage benannten Holzentwendungen eben das eintrete, was deßhalb zu §. 13 beschlossen worden ist?

Diese vier Fragen (26 bis 29) werden einstimmig bejaht.

30.) Beschließt die Kammer in Betreff des grünen stehenden Holzes jene Vorschläge, unter Vorbehalt der nachfolgenden Beschlüsse, zu genehmigen, welche der Referent des Ausschusses bey der Berathung vom 1ten Juny deshalb gemacht hat?

12 Stimmen verneinen, 1 Stimme bejaht diese Frage.

31.) Beschließt die Kammer, daß die, in den besagten Vorschlägen vorkommende vielfache Unterscheidung

der Holzmasse hinwegfalle und die Stärke des entwendeten Holzes, auf ähnliche Weise, wie in den bisherigen Strafordnungen nach dem Vorschlage des Herrn Regierungscommissärs bezeichnet werde?

32.) Beschließt die Kammer, falls die, in jenen Vorschlägen enthaltenen Strafen, bey der Redaction des Gesetzes sich als zu gering darstellen sollten, daß der Staatsregierung eine angemessene Erhöhung derselben überlassen bleibe?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese beyden Fragen.

33.) Beschließt die Kammer, daß das sämmtliche grüne unterdrückte Holz nicht so, wie in jenen Vorschlägen gesagt ist, sondern als abkömmliches haubares Holz bestraft werde?

Diese Frage wird von 8 Stimmen bejaht und von 5 Stimmen verneint.

34.) Beschließt die Kammer auch rücksichtlich dieser Holzentwendungen was in Betreff der Correctionshausstrafe und der Strafschärfungen zu §. 13 beschlossen worden ist?

Diese Frage wird von 12 gegen eine Stimme bejaht.

35.) Nimmt die Kammer den §. 15 an, wenn Statt der Worte „so wird der Werth ꝛc.“ bis zu dem Ende des 1ten Absatzes, gesetzt wird „und betragen die einzelnen darauf gesetzten Strafen (mit ihren Schärfungen) zusammen genommen eine Summe von 60 fl. oder mehr, so tritt Correctionshausstrafe nach den Bestimmungen des §. 13 ein.“?

36.) Will die Kammer die Redaction des 2ten Absatzes in §. 15 lediglich der Staatsregierung überlassen?

37.) Nimmt die Kammer den §. 16 an?

38.) Nimmt die Kammer den §. 17 in der, bey der Berathung vorgeschlagenen Fassung an?

39.) Nimmt die Kammer den §. 18 bis zu den Worten „verurtheilt werden“ und mit Hinweglassung des Wortes „höchster“ vor Strafe an?

40.) Soll der §. 19, mit der sich von selbst ergebenden Umänderung desselben in der Art angenommen werden, daß ad 1, das Sägen mit dem Zweyfachen, die Fälle sub 2 und 3 aber mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen der Strafe zu belegen seyen?

41.) Nimmt die Kammer den §. 20, mit dem Zusatze nach „verkauft worden ist“ „welches in al-

len möglichen Fällen, wenn es der Beschädigte verlangt, geschehen muß," an?

42.) Nimmt die Kammer den ersten Absatz des §. 21 an?

Diese Fragen (35 bis 42) werden alle einstimmig bejaht.

43.) Beschließt die Kammer, daß der Betrag des, im ersten Absatze des §. 21 benannten Schadensersatzes für die einzelnen Fälle, in einem, den örtlichen Verhältnissen angemessenen Entschädigungstarife, als Anhang zu diesem Gesetze, bestimmt werde?

Diese Frage wird von 8 gegen 5 Stimmen mit Nein beantwortet.

44.) Nimmt dann die Kammer den 2ten Absatz des §. 21 an, wenn die Taxatoren mittelst Instruction genaue Anweisung zu ihren Schätzungen erhalten?

11 Stimmen bejahen, 2 Stimmen verneinen diese Frage.

45.) Soll bey Festsetzung der Entschädigung nur auf den gegenwärtigen Verlust, aber nicht auf den Verlust künftiger Hoffnungen, Rücksicht genommen werden?

Auf diese Frage antworten 10 Stimmen mit Nein, 3 Stimmen mit Ja.

46.) Nimmt die Kammer die §§. 22 und 23 an?

47.) Nimmt die Kammer zu §. 24 den 8fachen Werth des Entwendeten als fixe Strafe, insonderheit aber den 30fachen bey den Baumpfählen an?

48.) Genehmigt die Kammer die zu §. 25 von dem Referenten in der Discussion gemachten Vorschläge, jedoch mit der Abänderung, daß die Bestimmung §. 19 sub c. ebenfalls ihren Bezug auf diesen 25ten §. beybehält?

49.) Genehmigt die Kammer die zu §. 26, 27 und 28 in der Discussion vorgeschlagenen fixen Strafen und Strafschärfungen?

Diese vier Fragen (46 bis 49) bejahen sämmtliche Stimmen.

50.) Beschließt die Kammer aus dem §. 26 die Haselnüsse hinwegzulassen?

51.) Beschließt die Kammer in §. 28 zu setzen, „mit Ausnahme der Waldbeeren"?

Diese, so wie die vorhergehende Frage beantworten 12 Stimmen mit Ja, eine Stimme mit Nein.

52.) Soll der zu §. 20 beschlossene Zusatz auch in den §. 29 eingeschaltet werden?

53.) Nimmt die Kammer den §. 30 an, wenn die fixen Strafen sowohl bey Heerden als bey einzelnem Vieh auf das Stück gesetzt wird?

Diese beyden Fragen werden einstimmig bejaht.

54.) Beschließt die Kammer, daß das Stück in der Heerde mit 5 kr., das einzelne Stück aber mit 10 kr., ohne Unterschied der Viehgattung, bestraft werde?

11 Stimmen verneinen, 2 Stimmen bejahen diese Frage.

55.) Soll es der Staatsregierung überlassen bleiben einen den obigen Strafen angemessenen Unterschied zwischen den Viehgattungen zu treffen?

Einstimmig wird diese Frage mit Ja beantwortet.

56.) Soll es der Staatsregierung überlassen seyn den Begriff einer Heerde, mit Rücksicht auf das in der Verhandlung Vorgebrachte, in dem Gesetze zu bestimmen und hiernach den §. 32 beyzubehalten oder abzuändern?

Von 12 Stimmen wird diese Frage bejaht, von einer Stimme verneint.

57.) Nimmt die Kammer den §. 31 an?

Sämmtliche Stimmen verneinen diese Frage.

58.) Nimmt die Kammer den §. 31 in der, bey der Discussion vorgeschlagenen Fassung an?

Diese Frage wird von 8 gegen 5 Stimmen verneint.

59.) Beschließt die Kammer zu §. 31, daß Statt „über und unter 6 Jahr alten Schonungen" hier, und wo dieser Ausdruck noch weiter in dem Entwurfe vorkommt, „alte und junge Heegen" gesetzt werde?

60.) Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer zu §. 33 bey?

61.) Ertheilt die Kammer, übrigens dem §. 33 ihre Zustimmung, wenn die Worte „jedoch stets im geringsten Betrage" daraus entfernt werden?

62.) Nimmt die Kammer die §§. 34 bis 40 mit denen, zu §. 37 und 38 in der Discussion vorgeschlagenen fixen Strafen und unter Vorbehalt der folgenden Fragen an?

Auf diese vier Fragen (59 bis 62) antworten 12 Stimmen mit Ja eine Stimme mit Nein.

63.) Tritt die Kammer dem von der zweyten Kammer

zu §. 37 beliebten Zusatze „in so fern es nicht von der Forstbehörde erlaubt worden ist“ bey?

12 Stimmen verneinen, 1 Stimme bejaht diese Frage.

64.) Tritt die Kammer jenem Zusatze bey, wenn nach Forstbehörde „und resp. Eigenthümer“ gesetzt wird?

65.) Beschließt die Kammer den Nachsatz in §. 40 hinwegzulassen und nach den Worten „besonderen Schadens“ „nach Maßgabe der zu §. 21 gefaßten Beschlüsse“ zu setzen?

Diese beyden Fragen werden einstimmig bejaht.

66.) Genehmigt die Kammer die von dem Referenten in der Discussion zu dem §. 41 vorgeschlagenen fixen Strafen?

Von 11 Stimmen wird diese Frage bejaht, von 2 Stimmen verneint.

67.) Nimmt die Kammer die §§. 43, 44 und 45 an?

68.) Genehmigt die Kammer die von dem Referenten in der Discussion zu §. 46, 47 und 48 vorgeschlagenen fixen Strafen und Strafschärfungen?

Diese und die vorhergehende Frage werden einstimmig bejaht.

69.) Beschließt die Kammer zu §. 47 sub 2 b. für „gestohlen“ „entwendet“ zu setzen?

Diese Frage beantworten 10 Stimmen gegen 3 mit Ja.

70.) Beschließt die Kammer zu §. 49 sub 3 Statt „treten dieselben Strafen“ „tritt dasselbe Schärfungsverhältniß“ zu setzen?

Einstimmig wird diese Frage bejaht.

71.) Beschließt die Kammer zu §. 51 nach dem Worte „vorhandenen“ „oder aus eigenmächtig eröffneten“ noch einzuschalten?

Von 9 Stimmen wird diese Frage verneint, von 4 Stimmen bejaht.

72.) Genehmigt die Kammer die in der Discussion zu §. 51 vorgeschlagene fixe Bestrafung?

73.) Nimmt die Kammer die §§. 52, 53 und 54 an?

Diese beyden Fragen beantworten sämmtliche Stimmen mit Ja.

74.) Genehmigt die Kammer die in dem Ausschußberichte zu §. 63, 64, 67, 68 und in der Discussion

zu §. 57, 58, 60, 61, 62, 66 vorgeschlagenen fixen Strafen?

11 Stimmen bejahen, 2 Stimmen verneinen diese Frage.

75.) Nimmt die Kammer den §. 55 an?

Diese Frage wird von 11 Stimmen verneint, von 2 Stimmen bejaht.

76.) Nimmt die Kammer den §. 55 an, wenn nur die Hälfte der Strafe für den Fall eintritt, daß nach vorliegender Ueberzeugung die Beschädigung aus Unvorsichtigkeit geschah?

Diese Frage wird von 12 Stimmen bejaht, von einer Stimme verneint.

77.) Nimmt die Kammer den §. 56 an und überläßt sie in diesem Falle der Staatsregierung die Festsetzung der fixen Strafen?

Diese Frage wird von 11 Stimmen gegen 2 bejahend beantwortet.

78.) Nimmt die Kammer den §. 59 an?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese Frage.

79.) Beschließt die Kammer rücksichtlich des §. 60 der von der zweyten Kammer angenommenen Modification beyzutreten?

Von 8 Stimmen wird diese Frage bejaht, von 5 Stimmen verneint.

80.) Soll es in Ansehung des §. 64, nach der von dem Herrn Regierungscommissär in der ersten Berathung gegebenen Erläuterung der Staatsregierung überlassen werden, auf das Schleifen noch eine besondere härtere fixe Strafe zu setzen?

81.) Soll am Schlusse dieses §. nach dem Worte „Forstbehörde" „und resp. Eigenthümer" eingeschaltet werden?

Diese beyden Fragen werden einstimmig bejaht.

82.) Nimmt die Kammer den §. 65 an?

Einstimmig wird diese Frage verneint.

83.) Tritt die Kammer dem von der zweyten Kammer zu diesem §. gefaßten Beschlusse bey?

Auf diese Frage antworten 11 Stimmen mit Ja, 2 Stimmen mit Nein.

84.) Tritt die Kammer zu §. 67 dem Beschlusse der zweyten Kammer darin bey, daß Statt dem Worte „frische Meilerstätte" „unangewiesene" zu setzen sey?

85.) Genehmiget die Kammer zu §. 68 die in dem Ausschußberichte proponirte Einschaltung der Worte „oder solchen vor der Entdeckung und jedenfalls binnen den ersten 24 Stunden zur Anzeige bringt“?

86.) Nimmt die Kammer den §. 69 des Entwurfs an?

Diese Fragen (84, 85, 86) werden von sämmtlichen Stimmen bejaht.

87.) Genehmiget die Kammer die, in dem Ausschußberichte zu §. 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78 und in der Berathung zu §. 77 vorgeschlagenen fixen Strafen?

12 Stimmen bejahen, eine Stimme verneint diese Frage?

88.) Beschließt die Kammer zu §. 80 nach dem Vorschlage des Herrn Regierungscommissärs eine fixe Strafe von 20 oder 25 kr.?

Diese Frage wird von 12 gegen 1 Stimme verneint.

89.) Genehmigt die Kammer die andere in der Berathung zu §. 80 vorgeschlagene Strafe von 1 fl.?

Von 12 Stimmen wird diese Frage bejaht, von einer Stimme verneint.

90.) Genehmigt die Kammer die andern Anträge des Ausschußberichtes zu §. 70, 72, 77, 78, 80 und 81?

91.) Nimmt die Kammer die §§. 79 und 82 an?

92.) Nimmt die Kammer den §. 83 an?

Diese drey Fragen (90, 91, 92) werden einstimmig bejaht.

93.) Genehmiget die Kammer die, in dem Berichte des Ausschusses zu §. 84 und 85 vorgeschlagenen fixen Strafen und zu §. 85 angetragene Einschaltung der Worte „mit Erfolg“?

Diese Frage wird von 11 gegen 2 Stimmen bejaht.

94.) Nimmt die Kammer die §§. 86, 87 und 88 an?

95.) Beschließt die Kammer, daß in §. 87 nach dem Worte „zu verbüßen“ noch zugefügt werde „und zwar in der Art, daß seine Arbeiten bey Berechnung der Beyträge zu den Gemeindeumlagen 3ter Klasse den beytragspflichtigen Beschädigten in Abrechnung gebracht werden“?

96.) Nimmt die Kammer die §§. 89 und 90, mit der zu §. 89 von der zweyten Kammer beschlossenen Abänderung an?

97.) Beschließt die Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, daß bey Abbüßung der Gefängnißstrafe eine größere Strenge, als bisher, angeordnet werden möge?

Auf diese Fragen (94 bis 97) antworten sämmtliche Stimmen mit Ja.

98.) Nimmt die Kammer den §. 91 unverändert an?

12 gegen 1 Stimme verneinen diese Frage.

99.) Nimmt die Kammer diesen §. in der Art an, wie in dem Berichte des Ausschusses vorgeschlagen worden ist?

Einstimmig wird diese Frage bejaht.

100.) Nimmt die Kammer den von der zweyten Kammer zu §. 91 votirten Zusatzartikel nebst der hinzugefügten Erklärung des Herrn Regierungscommissärs an?

Auf diese Frage antworten 12 Stimmen mit Nein, eine Stimme mit Ja.

101.) Beschließt die Kammer, daß, neben den erhöheten Pfandgebühren, den Waldschützen $\frac{1}{6}$ der Strafe in den Fällen, wo die Strafe mehr als 3 fl. beträgt, zu belassen sey?

Diese Frage wird von 11 Stimmen mit Nein, von 2 Stimmen mit Ja beantwortet.

102.) Will die Kammer die zu den einzelnen Artikeln beschlossenen Amendements und Zusätze der Großherzogl. Staatsregierung als bloße Wünsche vortragen?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

IV. Das Präsidium legt hierauf den Nachtrag zu dem die Tilgung der Staatsschuld betreffenden Gesetzesentwurfe zur Berathung vor, und veranlaßt, als hierüber nichts bemerkt wird, sofort die Abstimmung durch Vorlegung der Frage:

Will die Kammer den Beschlüssen der zweyten Kammer beytreten?

Diese Frage wird einstimmig bejahet, und die Sitzung für aufgehoben erklärt.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 12ten Juny 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr Staatsminister Freyherr du Thil. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

I. Das Protokoll der Sitzung vom 7ten Juny, so wie ein, auf den Nachtrag zu dem Gesetze wegen Tilgung der Staatsschuld, insbesondere die Dotation der Staatsschuldentilgungskasse betreffend, sich beziehendes Communicat an die zweyte Kammer werden vorgelesen und genehmigt.

II. Das Präsidium veranlaßt, der Tagesordnung gemäß, die Abstimmung:

1) über den Gesetzesentwurf, die Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bey den Stadt- und

Landgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Gesetzesentwurf im Ganzen annehmen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

b) Beschließt die Kammer, daß der Gesetzesentwurf in Bezug auf die Provinz Rheinhessen bis zur Einführung einer vollständigen Civilprozeßordnung außer Wirksamkeit bleibe?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

c) Nimmt die Kammer den Artikel 1 des Gesetzesentwurfes an?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

d) Soll nach dem Antrage des Ausschußberichtes, und übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, dem Artikel zugesetzt werden:

„Daß in dem Falle, wenn der Gegenstand des Streites 50 fl. und mehr betrage, der unterliegende Theil auch in diejenigen Kosten verurtheilt werden könne, welche der Obsiegende durch die Zuziehung eines öffentlichen Anwaltes gehabt habe?"

Fünf Stimmen verneinen, 6 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

e) Will die Kammer zu diesem Amendement, der Großherzoglichen Staatsregierung noch weiter den Wunsch aussprechen, daß eine Erstattung der Anwaltskosten in allen den Fällen, in welchen eine unschätzbare Sache, oder Renten, den Gegenstand des Rechtsstreites bilden, und die letzteren, zu Kapitalwerth angeschlagen, die Zinsen von 50 fl. Kapital erreichen oder übersteigen, gesetzlich ausgesprochen werdes möge?

Vier Stimmen verneinen, 7 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

f) Soll dieses Amendement noch weiter einen Zusatz des Inhaltes erhalten:

„Wohnt die siegende Parthey nicht am Gerichtsorte, so hat der Unterliegende die Kosten des gegnerischen Anwaltes auch dann zu ersetzen, wenn das Streitobject weniger als 50 fl. betragen sollte"?

Eine Stimme bejaht, 10 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

g) Soll ferner das, von der zweyten Kammer beschlossene Amendement auf den Fall beschränkt bleiben, in welchem auch der unterliegende Theil sich eines öffentlichen Anwaltes bedient hat?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

h) Beschließt die Kammer, daß jedem Bevollmächtigten, welcher, ohne öffentlicher Anwalt zu seyn, für einen Andern im Gerichte handle, eine Klage auf Einforderung der ihm versprochenen Gebühren gestattet werden möge?

Diese Frage wird mit 6 gegen 5 Stimmen verneint.

i) Erklärt sich die Kammer mit dem, von der zweyten Kammer zu dem dritten Satze des ersten Artikels beschlossenen Amendement einverstanden?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

k) Beschließt dann die Kammer, daß dasselbe auf eine Weise redigirt werden möge, welche dem, in dem Berichte des Ausschusses erster Kammer, und in der Discussion der zweyten Kammer entwickelten Sinne mehr entspreche?

Zwey Stimmen verneinen, 9 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

l) Nimmt die Kammer die 4 ersten Sätze des Artikels 2 des Entwurfes an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

m) Tritt die Kammer dem, in Beziehung auf den 5ten Satz dieses Artikels von der zweyten Kammer gefaßten Beschlusse in der Art bey, daß aus diesem Absatze nicht auch das entfernt werde, was sich auf die Vorlesung des Protokolles bezieht?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

n) Nimmt die Kammer den 6ten Satz des Artikels mit der, von der zweyten Kammer beschlossenen, und von der Großherzoglichen Regierungscommission bereits genehmigten Abänderung an?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

o) Nimmt die Kammer den 7ten Satz des zweyten Artikels an?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

p) Erklärt sich die Kammer mit dem, zu dem zweyten Artikel von der zweyten Kammer beschlossenen Zu-

satze dann einverstanden, wenn aus demselben das Wort: „Beweisantretungen“ weggelassen wird?

Zwey Stimmen verneinen, 9 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

q) Soll auch das Wort: „Klagen“ aus dem Amendement entfernt werden?

Diese Frage wird mit 6 gegen 5 Stimmen verneint.

r) Will die Kammer dem dritten Artikel des Gesetzesentwurfes ihre Zustimmung ertheilen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

s) Will die Kammer die Artikel 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzesentwurfes annehmen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

t) Erklärt sich die Kammer mit denjenigen Modificationen einverstanden, welche von dem Ausschusse zweyter Kammer zu dem Artikel 6 vorgeschlagen, und von der Großherzoglichen Regierungscommission genehmigt worden sind?

Die Kammer verneint diese Frage mit 8 gegen 3 Stimmen.

u) Ertheilt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem von dem Ausschusse zweyter Kammer zu dem 8ten Artikel vorgeschlagenen, und von der Großherzoglichen Regierungscommission nachgegebenen Amendement ihre Zustimmung?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

v) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 10, mit den von der zweyten Kammer beschlossenen, und der Großherzoglichen Regierungscommission genehmigten Amendements an?

Zwey Stimmen verneinen, 9 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

w) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 11 des Gesetzes mit dem dazu von der zweyten Kammer votirten, und der Großherzoglichen Regierungscommission gebilligten Amendement annehmen?

Diese Frage wird mit 9 gegen 2 Stimmen bejahend beantwortet.

x) Beschließt die Kammer, den Artikel 12 des Gesetzesentwurfes in der, von der Großherzoglichen Regierungscommission nachgegebenen Fassung, und

unter Hinweglassung der Worte: „oder Gesinde“ anzunehmen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

y) Soll in dem Artikel 12 die Verpflichtung des Gerichtsboten ausgesprochen werden, in der Bescheinigung das Datum der Insinuation mit Buchstaben und nicht mit Zahlen aufzunehmen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

z) Soll, übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, dem Kläger, welcher sich durch einen Anwalt in dem Prozesse vertreten lassen will, die Verpflichtung auferlegt werden, bey der Anstellung der Klage sein Vorhaben anzuzeigen, und soll der Beklagte von diesem seinem Vorhaben in der Ladung in Kenntniß gesetzt werden, und soll ferner bestimmt werden, daß der Kläger dann, wenn er diese Anzeige unterläßt, und diese Unterlassung die Ansetzung eines andern Termins zur Folge hat, die Kosten des frustrirten Termins zu tragen habe?

Eine Stimme bejaht, 10 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

aa) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, die Artikel 13 und 14 des Entwurfes, mit den dazu von der zweyten Kammer votirten, und der Großherzoglichen Regierungscommission genehmigten Amendements an?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

bb) Erklärt sich die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, mit dem Artikel 15 des Gesetzes, so wie mit den, von der zweyten Kammer dazu beschlossenen und von der Großherzoglichen Regierungscommission genehmigten Amendements einverstanden?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

cc) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 16 des Gesetzesentwurfes an?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

dd) Beschließt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 17, mit der dazu unter Genehmigung der Großherzoglichen Regierungscommission von der zweyten Kammer beschlossenen Ausdehnung, anzunehmen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

ee) Sollen, nach dem Antrage des Ausschusses, die Artikel 15 und 17 so, wie der Artikel 16, soweit sich derselbe auf das Ausland bezieht, nach dem Wunsche der Großherzoglichen Staatsregierung für die Provinz Rheinhessen noch zur Zeit suspendirt bleiben?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

ff) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 18 des Gesetzesentwurfes an?

Fünf Stimmen bejahen, 6 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

gg) Beschließt dann die Kammer, den Artikel nur so anzunehmen, daß die Eingangsworte: „Die Verfügungen" bis „Anwendung" aus demselben weggelassen werden, und der Eingang des Artikels etwa die Fassung erhält:

„Wenn der Beklagte freywillig mit dem Kläger vor dem Gerichte erscheint, so werden die Fehler rc. geheilt?

Vier Stimmen verneinen, 7 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

hh) Versagt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem zu diesem Artikel von der zweyten Kammer beschlossenen Zusatze ihre Zustimmung?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

ii) Nimmt die Kammer den Artikel 19 in der Art an, daß statt: „eine gebetene zweyte Erstreckung" gesetzt werde: „eine gebetene weitere Erstreckung"?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

kk) Beschließt die Kammer, daß der Inhalt des Artikels pos. 2, soweit sich derselbe auf den 15ten Artikel bezieht, gleich diesem Artikel, für die Provinz Rheinhessen noch zur Zeit suspendirt bleibe?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

ll) Ist die Kammer der Ansicht, daß auch eine erste Fristerstreckung nicht ohne einige Bescheinigung über das Daseyn eines physischen oder moralischen Hindernisses zu bewilligen sey?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

mm) Will die Kammer den Artikel 20 des Entwurfes mit dem dazu von der zweyten Kammer beschlossenen Amendement annehmen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

nn) Ist die Kammer der Meinung, daß das in diesem Artikel vorkommende Wort: „vorläufig" zur Vermeidung eines sonst möglichen Mißverständnisses, gegen das Wort „alsbald" oder „zuvor" vertauscht werden möge?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

oo) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 21, mit der dazu in Vorschlag gebrachten, und von der zweyten Kammer genehmigten Modification, so wie mit dem dazu beschlossenen Zusatze an?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

pp) Soll die Staatsregierung ersucht werden, die Wirksamkeit des sich auf den Artikel 17 beziehenden Schlußsatzes dieses Artikels, gleich dem Artikel 17 selbst, für die Provinz Rheinhessen noch einstweilen zu suspendiren?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

qq) Soll der Großherzoglichen Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen werden, daß bey der definitiven Redaction des Artikels diejenige Berichtigung vorgenommen werden möge, welche das, sich auf die schriftliche Einreichung der Klagen rc. beziehende, und zu dem zweyten Artikel beschlossenen Amendement nothwendig mache?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

rr) Will die Kammer der Großherzoglichen Staatsregierung überhaupt den Wunsch aussprechen, auf die von den Ständen beschlossenen Amendements bey der Redaction aller einzelnen Artikel, auf deren Inhalt sie von Einfluß sind, zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse und Widersprüche, die geeignete Rücksicht zu nehmen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

ss) Nimmt die Kammer den Artikel 22 des Gesetzesentwurfes, unter dem Vorbehalte der dazu etwa zu beschließenden Modificationen, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

tt) Soll der Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen werden, den Artikel dahin abzuändern, daß die gegen ein Contumacialerkenntniß nachzusuchende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nur auf

gehörige Bescheinigung eines vorhanden gewesenen physischen oder moralischen Hindernisses zu ertheilen sey?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

uu) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 23 des Entwurfes mit dem dazu von der zweyten Kammer beschlossenen Zusatzartikel annehmen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

vv) Nimmt die Kammer den Artikel 24 an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

ww) Will die Kammer den Artikel 25 mit den, von der zweyten Kammer beschlossenen, und von der Großherzoglichen Staatsregierung bereits genehmigten Modificationen und Zusätzen annehmen?

Vier Stimmen bejahen, 7 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

xx) Will dann die Kammer den Artikel in der Art annehmen, daß der Beklagte in allen Fällen, den Fall der bloß den Gerichtsstand ablehnenden Einrede ausgenommen, angewiesen werde, mit seinen sogenannten dilatorischen oder prozeßhindernden Einreden jederzeit die eventuelle Einlassung auf die Klage zu verbinden?

Vier Stimmen verneinen, 7 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

yy) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den 26ten Artikel, mit dem von der zweyten Kammer dazu votirten Amendement, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

zz) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 27 des Entwurfes, mit der von der zweyten Kammer dazu beschlossenen Modification annehmen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

aaa) Will die Kammer zu diesem Artikel weiter beschließen, daß in denselben die Bestimmung: „die wegen mangelnder Instruction um Ansetzung eines anderen Termins bittende Parthey muß in der Regel die Kosten des frustrirten Termins tragen“, aufgenommen werden möge?

Eine Stimme verneint, 10 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

bbb) Erklärt sich die Kammer mit dem Inhalte der Artikel 28 und 29 einverstanden?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

ccc) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 30 des Entwurfes mit dem von der zweyten Kammer dazu votirten Amendement in der Voraussetzung annehmen, daß der in der pos. 2 des Artikels enthaltene, und von der Großherzogl. Regierungscommission bereits zugestandene Redactionsfehler verbessert, und das Amendement auch auf die pos. 4 des Artikels bezogen werde?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

ddd) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, die Artikel 31 bis 34 gleichfalls annehmen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

eee) Erklärt sich die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, mit dem Inhalte der Artikel 35, 36, 37, 38 und 39, so wie mit den, zu den Artikeln 35 und 38 von der zweyten Kammer votirten Amendements einverstanden?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

fff) Hält die Kammer die weitere Anordnung zu dem 38ten Artikel für räthlich, daß die den Beweis antretende Parthey die Beweiszeugen sofort mitzubringen habe?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

ggg) Ertheilt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Artikel 40 ihre Zustimmung, wenn die darin ausgesprochene Verpflichtung der Partheyen zur Unterschrift des Protokolles weggelassen, und der Richter darin verpflichtet wird, sich vor der Vereidigung der Zeugen über ihre individuellen Verhältnisse zu verlässigen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

hhh) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, die Artikel 41, 42, 43 und 44, ausschließlich der, in dem Ausschußberichte zweyter Kammer bezeichneten Stelle des 44ten Artikels an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

iii) Beschließt die Kammer, daß auch der, in der diesseitigen Gesetzgebung zulässige Beweis zur Verminderung eines Meineides abgeschafft werden möge?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

kkk) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 45 des Entwurfes in der, von der Großherzoglichen Regierungscommission angetragenen Fassung, so wie mit dem, von dem Ausschusse dazu vorgeschlagenen Zusatze annehmen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

lll) Nimmt die Kammer die Artikel 46, 47, 48, 49 und 50 unverändert an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

mmm) Will die Kammer den Artikel 51 des Entwurfes mit der von dem Ausschusse vorgeschlagenen, und von der Großherzoglichen Regierungscommission nachgegebenen Ermässigung der Appellationssumme auf 25 Gulden Hauptforderung ohne Zinsen und Kosten annehmen?

Vier Stimmen verneinen, 7 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

nnn) Beschließt die Kammer, übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, daß in Injuriensachen, wenn nicht ästimatorisch geklagt wird, die Appellation ohne den, seither in Starkenburg und Oberhessen gewöhnlichen Eid gestattet werde?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

ooo) Ist die Kammer der Meinung, daß gegen ein, aus dem Grunde der Incompetenz gefälltes, abweisendes Erkenntniß, ohne Rücksicht auf die Appellationssumme, die Berufung an den höheren Richter zu gestatten sey?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

ppp) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Artikel 52 mit der, von dem Ausschusse zweyter Kammer vorgeschlagenen, und von der Großherzoglichen Regierungscommission nachgegebenen Abänderung an?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

qqq) Soll in einem Zusatze zu dem Artikel 52 verordnet werden, daß das Untergericht, im Falle einer Berufungsanzeige, nach Ablauf von drey Wochen, die Originalakten an das höhere Gericht mit einem Begleitungsberichte bey Strafe dann einsenden solle, wenn innerhalb dieser Frist der Appellant nicht erklärt, daß er die Berufung nicht fortsetzen wolle?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

rrr) Soll diese Bestimmung auch für die Provinz Rheinhessen, für welche der Artikel 52 nach dem Einführungsgesetze suspendirt erscheint, in Wirksamkeit treten?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

sss) Beschließt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Satz 8 des Artikels 2 des Gesetzesentwurfes anzunehmen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

ttt) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Artikel 53 des Gesetzesentwurfes ihre Zustimmung ertheilen?

Die Kammer bejaht diese Frage mit 10 gegen eine Stimme.

uuu) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, die Artikel 54, 55, 56, 57, 58 und 59 an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

vvv) Erklärt sich die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, mit dem Artikel 60, so wie mit dem, von der zweyten Kammer dazu votirten, und von der Großherzoglichen Regierungscommission genehmigten Zusatze einverstanden?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

www) Nimmt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, die Artikel 61 und 62 und zwar den letzteren in der Art an, daß darin von der vorgeschriebenen Aufstellung und Vorlegung eines besonderen status causae abstrahirt werde?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

xxx) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, die Artikel 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70 gleichfalls annehmen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

yyy) Ertheilt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, dem Artikel 71, mit dem dazu von der zweyten Kammer beschlossenen Amendement, sodann den Artikeln 72, 73 und 74 ihre Zustimmung?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

zzz) Nimmt die Kammer die Artikel 1 und 2 des Gesetzesentwurfes über die Einführung der Stadt- und Landgerichtsordnung an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

aaaa) Soll, übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Großherzogliche Staatsregierung ersucht werden, durch eine transitorische Verfügung die Fortbehandlung der bereits gerichtlich anhängigen Rechtssachen, nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes, mit dem eintretenden Zeitpunkte dessen gesetzlicher Wirksamkeit, zu verordnen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

bbbb) Beschließt die Kammer, die zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes beschlossenen Amendements als bloße Wünsche vorzutragen, ohne von deren Gewährung die Annahme des Gesetzes selbst abhängig zu machen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

2) über den Gesetzesentwurf, die ausserordentlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen bey den Untergerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Nimmt die Kammer den Artikel 1 des Gesetzesentwurfes mit dem dazu von der zweyten Kammer beschlossenen Zusatze an?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

b) Nimmt die Kammer den zweyten Artikel in der von dem Ausschusse zweyter Kammer vorgeschlagenen Fassung, jedoch mit Rücksicht auf den Antrag ihres Ausschusses, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

c) Will die Kammer den Artikel 3, in der, von dem Ausschusse, im Einverständnisse mit Großherzoglicher Regierungscommission, vorgeschlagenen, veränderten Fassung, so wie auch die Artikel 4 und 5 annehmen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

III. Der Secretär der Kammer verliest das, von ihm sofort entworfene, auf die Beschlüsse dieser Sitzung sich beziehende Communicat an die zweyte Kammer.

Dasselbe erhält die Genehmigung der Kammer und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Ein und siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 13ten Juny 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Erbach=Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms=Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime=Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung legt

I. das Präsidium der Kammer die neuen Eingaben vor. Sie bestehen

1.) in einem, den Schluß des Landtags betreffenden Erlasse des Geheimen Staatsministeriums.

Die Kammer resolvirt diese Eingabe ad acta.

2.) in mehreren Schreiben der zweyten Kammer. Dieselben betreffen

a.) die Anschaffung der ständischen Verhandlungen für die Landes= und Provinzialkollegien ꝛc. *)

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer der Landstände.

b.) den Antrag des Abgeordneten Herrn König, den Höchster Klosterfond betreffend.*)

Die Kammer resolvirt diese beyden Eingaben ad acta.

c.) den Antrag der Abgeordneten Herren König und Becker um Verwendung für die Bezirke Breuberg und Gladenbach, wegen erlittenen Schadens durch Ueberschwemmung und Hagelschlag.**)

Der Herr Freyherr von Breidenstein bemerkt, daß eine Verhandlung der hohen Kammer über diese, von der zweyten Kammer nicht genehmigte Motion, auch wenn sie für die Ansicht der Herrn Proponenten günstig ausfallen sollte, doch für diesesmal zu keinem Resultate führen könne, da die Zahl der Geschäfte, welche bis zu dem, in dem oben vorgelegten Ministerialerlasse bestimmten Schlusse des Landtages noch zu erledigen sey, eine Recommunication mit der zweyten Kammer, und eine weitere Verhandlung dieser letzteren durchaus unmöglich mache.

Die Kammer erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden, und beschließt demgemäß, die Motion der Abgeordneten Herren Becker und König lediglich zu den Acten zu nehmen.

d.) einen Erlaß der Großherzogl. Staatsregierung in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Elwert, die Uebernahme der Unterhaltung von 8 Rheindammschleussen auf die Staatskasse betreffend.***)

Das Präsidium eröffnet hierauf, mit der Bemerkung, daß das sub 1 der Eingaben registrirte Schreiben des Geheimen Staatsministeriums eine genügende Veranlaßung enthalte, überall, wo dieß ohne Nachtheil für die Behandlung der Geschäfte selbst geschehen könne, von der gewöhnlichen Geschäftsordnung abzuweichen, die Discussion über die vorliegende Eingabe und es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Er erlaube sich, als früherer Referent des Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Elwert, die Erläuterung zu geben, daß die, in dem vorliegenden Erlasse des Geheimen Staatsministeriums enthaltene Forderung nur als eine nothwendige Folge der, in Beziehung auf die Motion

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.
**) Deßgleichen.
***) Deßgleichen.

des Herrn Abg. Elwert überreichten, und von der Staatsregierung genehmigten, gemeinschaftlichen Petition erscheine, daß also der Beytritt zu der, von der zweyten Kammer für die Erhaltung der 8 Rheindammschleussen votirten Bewilligung wohl keinem gegründeten Anstande unterliegen könne.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so stellt das Präsidium sofort die Frage:

Bewilligt die Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, für die Erhaltung von 8 Rheindammschleussen in dem Landrathsbezirke Dornberg die Summe von 7000 Gulden?

welche die Kammer einstimmig mit Ja beantwortet.

II. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1.) der Herr Kanzler Arens, im Namen des zweyten Ausschusses, bloß mündlich, über den Gesetzesentwurf, das ausserordentliche Verfahren in den zur Competenz der Friedensgerichte in Rheinhessen verwiesenen, rein persönlichen und Mobiliarsachen, welche auf keiner executorischen Urkunde beruhen, betreffend, indem er bemerkt:

Der Gesetzesentwurf wegen des ausserordentlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen habe nach der Eigenthümlichkeit der rheinhessischen Gerichtsverfassung und Executionsweise für diese Provinz nur mit Modificationen Anwendung finden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher in gleicher Tendenz mit jenem lediglich die Normirung der für Rheinhessen nothwendigen Abänderungen zum Zwecke habe, sey in der Berathung der zweyten Kammer nicht nur nicht beanstandet, sondern von den rheinhessischen Deputirten sogar durch den Wunsch unterstützt worden, derselbe möge, wenn auch die übrigen, das Verfahren bey den Untergerichten betreffenden Gesetzesentwürfe suspendirt blieben dennoch für die rheinhessischen Gerichte Gültigkeit erlangen. Auch der Ausschuß dieser hohen Kammer habe in dem Gesetze keinen Punkt auffinden können, welcher eine Nichtannahme oder Abänderung desselben wünschenswerth mache, und könne deßhalb, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, nur darauf antragen, dem Entwurfe, so, wie er von der Staatsregierung vorgelegt sey, die Zustimmung zu ertheilen.

Das Präsidium eröffnet hierauf, mit Beziehung auf seine, zu dem Erlasse der Großherzogl. Staatsregierung in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Elwert gegebene Erklärung die Discussion über den Gegenstand des so eben erstatteten Vortrags, und stellt, als keine Bemerkung erfolgt, sofort die Frage:

Ertheilt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Gesetzesentwurfe, das ausserordentliche Verfahren in den zur Competenz der Friedensgerichte in Rheinhessen verwiesenen, rein persönlichen und Mobiliarsachen, welche auf keiner executorischen Urkunde beruhen betreffend, ihre Zustimmung?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

Es referirt hierauf ferner

2.) des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht, im Namen des dritten Ausschusses, bloß mündlich, über das Gesuch des Handelsmanns Georg Dael zu Mainz, um Zinsenzahlung und definitive Uebernahme eines victorstiftischen Kapitals.

Derselbe entwickelt sehr vollständig den Inhalt des Gesuches, und der darüber in der zweyten Kammer gepflogenen Verhandlungen, und bemerkt, daß der Beschluß der zweyten Kammer, welcher den Gegenstand der Petition der bisher vollkommen vorwurfsfreyen Thätigkeit der Staatsregierung empfohlen wissen wolle, eben deßhalb auf die Genehmigung der hohen Kammer wohl keine Ansprüche zu machen haben werde.

Bey der hierauf eröffneten Discussion bemerkt des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Eine Empfehlung an die Staatsregierung in Fällen, in welchen die Thätigkeit derselben bis dahin nichts zu wünschen übrig gelassen habe, enthalte, wenn auch keine Schmeicheley oder einen unbegründeten Vorwurf, doch wenigstens etwas Ueberflüssiges, und könne also in so ferne nur dazu dienen, den Werth des ständischen Petitionsrechtes herabzusetzen.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so stellt das Präsidium sofort die Fragen:

a.) Will die Kammer dem Gesuche des Petenten Folge geben?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Nein.

b.) Tritt dann die Kammer dem Beschlusse der zwey-

ten Kammer bey, die Staatsregierung zu ersuchen, in ihren thätigen Bemühungen zur Beendigung der fraglichen Angelegenheit fortzufahren?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

Es referirt hierauf

3.) der Herr Prälat Schmidt, Namens des dritten Ausschusses, bloß mündlich, über die Beschwerde des Pfarrers Baur zu Messel, Dienstversetzung betreffend.

Derselbe referirt sehr vollständig den Inhalt der über die fragliche Beschwerde bis dahin gesammelten Acten, und trägt, mit Beziehung auf die in der zweyten Kammer entwickelten, gegen das Gesuch des Petenten sprechenden Gründe, darauf an, demselben, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, keine Folge zu geben.

Das Präsidium stellt, da bey der sofort eröffneten Discussion keine Bemerkung erfolgt, die Frage:

Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Beschwerde des Petenten auf sich beruhen lassen?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig bejahend.

III. Das Präsidium eröffnet die Berathung

1.) über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bey den Mittel- und Obergerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Es bemerkt zu Artikel 1 des Entwurfes

der Herr Kanzler Arens: Die hohe Kammer werde um so mehr dem Antrage des Ausschußberichtes zu dem vorliegenden Artikel beyzustimmen Ursache haben, als sie das demselben zu Grunde liegende, und von der Ansicht des Gesetzes über die Anwendung der Eventualmaxime abweichende Princip bereits in ihrer Abstimmung zu Artikel 25 des Gesetzes über die Ordnung des Verfahrens bey den Untergerichten als das richtige erkannt habe.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Consequenz in den Beschlüssen der hohen Kammer erfordere, daß selbst diejenigen Mitglieder derselben, welche bey der Abstimmung über den Artikel 25 des Entwurfes der Untergerichtsordnung mit der Ansicht des Gesetzes nicht überein gestimmt hätten, sie nunmehr bey Beurtheilung des vorliegenden Artikels ebenfalls zu Grunde legten.

Der Umstand, daß der Chicane durch das schriftliche Verfahren der Obergerichte bey einer laxeren Anwendung der Eventualmaxime ein noch weiteres Feld geöffnet werde, als bey dem bloß mündlichen Verfahren der Untergerichte, mache die von ihm hervorgehobene Rücksicht doppelt empfehlenswerth.

Zu Artikel 6 bemerkt

der Herr Kanzler Arens: Zu Erläuterung des von dem Ausschusse zweyter Kammer zu diesem Artikel vorgeschlagenen Amendements, erlaube er sich eine kurze Bemerkung: Nach den §§. 121 und 122 des jüngsten Reichsabschiedes finde eine unheilbare Nichtigkeit im Processe Statt, wenn in persona judicis aut partium aut in substantialibus processus ein Mangel enthalten sey. Die Beschwerde aus dieser Nichtigkeit, welche gemeinrechtlich 30 Jahre dauere, habe die Verordnung vom 8. März 1815 in die gewöhnliche Frist der Fatalien eingeschränkt, damit nicht der Nachlässigkeit und der Chicane Mittel gegeben würden, veraltete und längst vergessene Prozesse wieder aufleben lassen zu können.

Diese für die Rechtssicherheit der Partheyen äusserst wohlthätige Bestimmung bezwecke das Amendement der zweyten Kammer aufrecht zu halten, und er glaube, als Referent des Ausschusses, dieses Amendement der hohen Kammer um so mehr zur Annahme empfehlen zu müssen, als es wirklich eine Art von Widerspruch mit sich führen werde, wenn man auch bey diesem Rechtsmittel das Abwarten der Berufung von dem Enderkenntnisse zulassen wolle.

Der Herr Freyherr Riedesel: Das fatale der Nichtigkeitsbeschwerde beginne aber für eine Parthey doch wohl erst dann seinen Lauf, wenn derselben die beschwerende Verfügung insinuirt worden sey.

Der Herr Kanzler Arens: Dieß sey allerdings in allen Fällen wahr, in welchen die Parthey nicht einen Specialbevollmächtigten oder Generalmandatar zur vollständigen Rechtsvertretung bestellt habe. Bey der Insinuation an diesen, beginne der Lauf einer Berufungs- oder Beschwerdefrist eben so wohl, als bey der Insinuation an die Parthey selbst.

Zu Artikel 7 bemerkt

der Herr Kanzler Arens: Der bisher in der Praxis üblich gewesene privilegirte Gerichtsstand der mitleidswürdigen Personen, gründe sich lediglich auf die

falsche Interpretation einer Stelle des römischen Rechtes, und seine Aufhebung müsse daher als eine, dem wahren Sinne der Gesetze entsprechende Verbesserung angesehen werden.

Bey der hierauf folgenden Discussion über die, von der zweyten Kammer zu der Abtheilung B. des Gesetzesentwurfes beschlossenen Zusatzartikel erfolgt über den ersten und zweyten derselben keine Bemerkung.

Zu dem dritten Zusatzartikel bemerkt

der Herr Kanzler Arens: In der Regel werde eine Beweisführung erst durch ein Beweisinterlocut veranlaßt. Nach den Bestimmungen des jüngsten Reichsabschiedes könne dieselbe indessen auch schon früher unternommen werden, und dieß sey der Fall des sogenannten anticipirten Beweises. Ein solcher anticipirter Beweis habe aber unter andern Nachtheilen auch den einer unnützen Weitläufigkeit und Verzögerung der Verhandlungen, denn wenn er auch noch so vollständig ausgefallen sey, so könne doch ein definitives Urtheil um deßwillen nicht erfolgen, weil noch eine Frist zum Gegenbeweise offen gelassen werden müsse. Eine Abschneidung des anticipirten Beweises auch bey den Mittel- und Obergerichten werde daher sehr wohlthätig wirken.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Dem Beschlusse der hohen Kammer zu dem Entwurfe der Untergerichtsordnung gemäß, werde auch bey den Mittel- und Obergerichten die probatio pro evitando perjurio wegfallen müssen.

Zu den Zusatzartikeln 4 bis 7 erfolgt keine Bemerkung.

Zu dem Zusatzartikel 8 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Der das beneficium nondum deducta deducendi et nondum probata probandi betreffende Zusatzartikel habe allerdings eine Tendenz, mit der er sich vollkommen einverstanden erkläre. Denn die Appellation dürfe, seiner Ansicht nach, nur die Natur einer Revision haben, und dem Appellanten keine Gelegenheit geben, versäumte und verspätete Rechtsgründe nachzuholen, wie dieß durch das oben erwähnte beneficium nach dem jüngsten Reichsabschiede offenbar geschehen sey. Indessen glaube er für den vorliegenden Zusatzartikel doch um deßwillen nicht stimmen zu dürfen, weil er hier, wo es allein darauf ankomme, das Verfahren der Mittel- und Obergerichte abzuändern,

so weit es sich mit dem Verfahren der Untergerichte nach der neuen Landgerichtsordnung nicht vereinigen lasse, offenbar nicht an seiner Stelle sey.

Der Herr Kanzler Arens: Die Richtigkeit der Bemerkung des Herrn Freyherrn von Breidenstein, daß der Antrag auf Aufhebung des beneficium nondum deducta deducendi et nondum probata probandi hier nicht ganz an seinem Platze sey, könne er nicht in Abrede stellen. Indessen sey der fragliche Antrag allein durch das Bedürfniß, in der Praxis eine bestimmte Norm über etwas zu erhalten, was bisher nur sehr schwankend behandelt worden sey, veranlaßt worden, und er könne, wie er glaube, um so eher die Genehmigung der hohen Kammer in Anspruch nehmen, als ein späteres, die Mittel- und Obergerichtsordnung vollständig regulirendes Gesetz von einer, wie der Herr Freyherr von Breidenstein selbst anerkannt habe, sehr wohlthätigen Verbesserung auf keinen Fall abweichen werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er wolle in der, von dem Herrn Kanzler hervorgehobenen Rücksicht sich zwar nicht weiter gegen die Annahme des achten Zusatzartikels aussprechen, jedoch die Bemerkung im Protokolle niederlegen, daß der jetzt über den Inhalt des fraglichen Artikels zu fassende Beschluß bey der Prüfung einer später zu erwartenden, aus allgemeinen Gesichtspunkten abzufassenden und zu beurtheilenden vollständigen Mittel- und Obergerichtsordnung auf keinen Fall hindernd im Wege stehen werde.

Bey der hierauf folgenden Berathung über die Artikel 8, 9 und 10 des Gesetzes erfolgt keine Bemerkung.

Das Präsidium schließt daher die Discussion und veranlaßt sofort die Abstimmung über diesen Gegenstand durch Vorlegung folgender Fragen:

a) Nimmt die Kammer den Artikel 1 des Gesetzesentwurfes, so, wie er von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, an?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

b) Ist dann die Kammer der Meinung, daß der Inhalt dieses Artikels nach den Grundsätzen zu modificiren sey, welche von der ersten Kammer in ihrer Abstimmung zu dem 25ten Artikel der Untergerichtsordnung aufgestellt worden sind?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

c) Nimmt die Kammer den Artikel 2 des Entwurfes in der, von der zweyten Kammer, auf den Antrag ihres Ausschusses, beschlossenen veränderten Redaction an?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

d) Sollen die Artikel 3 und 5 in die Abtheilung B des Entwurfes aufgenommen, und der vierte Artikel mit dem von der zweyten Kammer dazu vorgeschlagenen Zusatze angenommen werden?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

e) Nimmt die Kammer die Artikel 6 und 7, mit der von der zweyten Kammer ad Artikel 6 beschlossenen Modification, an?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

f.) Nimmt die Kammer die von der zweyten Kammer zu der Abtheilung B beschlossenen Zusatzartikel an?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese Frage.

g) Will die Kammer zu dem dritten Zusatzartikel des Gesetzes weiter beschließen, daß auch der Beweis zur Vermeidung eines Meineides abgeschafft werden möge?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

h) Nimmt die Kammer die Artikel 8, 9 und 10 des Entwurfes, mit dem zu Artikel 8 von der zweyten Kammer votirten Zusatze an?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

i) Faßt die Kammer diese Beschlüsse unter dem Vorbehalte, daß dadurch der Berathung über die noch zu erwartende vollständige Mittel- und Obergerichtsordnung nicht vorgegriffen werden solle?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

Das Präsidium eröffnet hierauf

2) die Berathung über die Anträge der Abgeordneten Herrn Gerich, Gail und Schütz, auf Abänderung mehrerer Punkte des Brandversicherungsgesetzes.

Es bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Der erste Theil des Antrages gehe dahin, daß in Zukunft nicht der Bauwerth, sondern der wirkliche Werth der Gebäude, bey Bestimmung der Beyträge zur Brandkasse, und der Entschädigung aus derselben, zu Grunde gelegt werden möge. Hiernach würden von Zeit zu Zeit Retaxationen der Gebäude nöthig seyn, und es unter-

liege, seiner Ansicht nach, keinem Zweifel, daß nicht bloß dieß, sondern überhaupt eine strengere Controle bey Veranschlagung des Werthes der Gebäude, als sie bisher Statt gefunden habe, wünschenswerth erscheine. Denn es existire zwar ein Brandversicherungsgesetz, es werde aber dennoch zu der öffentlichen Brandkasse, wie dieß die Erfahrung lehre, mehr, als zu irgend einer Privatassecuranz contribuirt.

Der Herr Freyherr Riedesel: Eine nothwendige Folge der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach gebilligten Retaxationen müsse die seyn, daß die Gebäude mit jeder neuen Abschätzung im Brandkataster heruntergesetzt würden, daß also bey dem Abbrennen eines schon längere Zeit assecurirten Gebäudes, die zu fordernde Entschädigung leicht hinter dem Werthe der für die Versicherung selbst bezahlten, oder für einen etwaigen Wiederaufbau des abgebrannten Hauses erforderlichen Summen zurückbleiben könne. — Auch bekomme der Credit durch solche, etwa alle 5 Jahre wiederkehrende Retaxationen einen bedeutenden Stoß, indem der Werth der Hypotheken, mit jeder Herabsetzung des Werthes der Gebäude für die Brandversicherungsanstalt, ebenfalls herabsinken müsse.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Die periodischen Retaxationen seyen nur bestimmt, um den Werth der Gebäude für die Brandkasse auszumitteln. Der Werth der Hypotheken stehe damit in keinem unmittelbaren Zusammenhange. Er existire vielmehr durchaus unabhängig von den fraglichen Taxationen, und richte sich jederzeit lediglich nach dem gewöhnlichen Kaufwerthe der Gegenstände, welchen der Gläubiger zu seiner Befriedigung erhalte, einerley, ob die Taxationen für die Brandkasse hoch oder niedrig ausgefallen seyen. Daß im Falle des Abbrennens der Gebäude bey immer wiederkehrenden Retaxationen eine geringere Entschädigungssumme gegeben werde, als zu der Zeit der Hypothekenbestellung, könne dagegen nichts entscheiden, weil das Abbrennen als bloßer Zufall zu betrachten, die Möglichkeit desselben also bey Taxirung des Werthes der Hypotheken im Allgemeinen nicht in Anschlag zu bringen sey.

Der Herr Freyherr Riedesel: Die Käufer der verhypothecirten Gebäude würden aber auf die Art und Weise, wie ein Haus im Brandkataster angesetzt sey,

bey Bestimmung der Kaufssumme eine bedeutende Rücksicht nehmen, und in so ferne werde der Werth der Hypotheken durch einen herabgesetzten Anschlag derselben im Brandkataster allerdings direct vermindert.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Der wahre Credit werde, seiner Ansicht nach, gerade im Gegentheile dadurch erhöhet werden, daß man nach der Art, wie ein Gebäude im Brandkataster angesetzt sey, auf den wahren Werth desselben mit Sicherheit schließen könne. Würden die Gebäude dagegen zu hoch taxirt, oder die Taxationen nicht in Gemäßheit des verminderten Werthes der Gebäude herabgesetzt, so verlasse sich ein vernünftiger Creditor auf die Ansätze im Brandkataster nicht, und trage eben deßhalb größere Bedenklichkeit, auf ein assecurirtes Haus, als auf eine, vollständige Sicherheit gewährende Hypothek, ein Kapital zu leihen.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Indem er sich mit der Ansicht des Herrn Freyherrn Riedesel einverstanden erkläre, bemerke er nur noch, daß es nicht räthlich erscheine, die Grundprincipien von Gesetzen, wie das Brandversicherungsgesetz, nach ganz kurzem Bestehen wieder abzuändern oder aufzuheben.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Daß das Brandversicherungsgesetz an Grundschäden leide, sey wohl nicht in Abrede zu stellen. Namentlich stelle sich der darin angenommene Maaßstab der Beyträge, der Bauwerth der Gebäude, als vollkommen unrichtig dar. Denn der Werth eines Gebäudes könne hoch seyn, und die Gefahr des Abbrennens desselben, welche doch in einem Brandversicherungsgesetze eine ganz vorzügliche Rücksicht abgeben müsse, äußerst entfernt liegen. Dieß sey z. B. bey steinernen Häusern der Fall, und eben so bey Häusern mit Blitzableitern rc.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Der zweyte, die Nebenkosten der Brandversicherungsbeyträge betreffende Antrag der Herrn Proponenten könne, als auf eine bloße Rechnungsvereinfachung gerichtet, wohl keinem gegründeten Anstande unterliegen.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Der dritte Antrag der Herren Proponenten betreffe die allerdings etwas hoch scheinenden Besoldungen des Personals der Brandversicherungscommission, und könne

deßhalb mit Recht der Staatsregierung zur Prüfung empfohlen werden.

Bey dem vierten Antrage dagegen, daß Jemand, der sein Mobiliarvermögen im Auslande versichern wolle, die Anzeige davon nicht auf Stempelpapier zu setzen habe, habe der Ausschuß, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, auf eine Nichtannahme antragen zu müssen geglaubt.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion über diesen Gegenstand, und veranlaßt sofort die Abstimmung durch Vorlegung der Fragen:

a) Erklärt sich die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, mit den Beschlüssen der zweyten Kammer, so weit diese sich auf den ersten, zweyten und vierten Punkt des Antrages beziehen, einverstanden?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

b) Beschließt die Kammer, soviel den dritten Punkt der Motion betrifft, nach dem Antrage ihres Ausschusses?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

Das Präsidium eröffnet hierauf die Berathung

3) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schwarz, mit der polytechnischen Schule zu Darmstadt einen Unterricht für Bauhandwerker zu verbinden.

Es bemerkt der Herr Freyherr Riedesel: Wolle man dem Antrage des Herrn Proponenten Folge geben, so würden, da die Handwerker vom Lande sich in der Regel aus eigenen Mitteln nicht zu erhalten im Stande seyen, nicht bloß eine neue Ausgabe für die Erweiterung der polytechnischen Schule, sondern auch eine Verwilligung für den Unterhalt der aufzunehmenden Bauhandwerker erforderlich werden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Ein Gewerbsmann, welcher seine Nahrung finden wolle, habe schon darin einen hinreichenden Grund, für die möglichste Vervollkommnung seiner Geschicklichkeit zu sorgen, und zugleich hänge es von jedem, welcher einen Zimmermann oder Maurer gebrauchen wolle, ab, die Arbeiter auszuwählen, von welchen er die beste und zweckmäßigste Arbeit erwarten dürfe. Aus diesen Gründen werde man um so weniger Ursache haben, die Staats-

regierung mit Wünschen zu behelligen, deren Erfüllung ihre Thätigkeit offenbar von weit wichtigeren, ihrem eigentlichen Wirkungskreise angemesseneren Beschäftigungen abhalten müsse.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Zu den bisher angeführten Gründen komme noch der, daß man das Emporkommen und die Ausdehnung der polytechnischen Schule, welche ja, ihrer eigentlichsten Bestimmung nach, auch die Handwerke umfasse, nicht übereilen dürfe. Der wesentliche Unterricht für Handwerker, wie Modelliren, Zeichnen rc. werde in derselben schon jetzt ertheilt, und wenn dieß auch nicht in der Vollständigkeit, wie in größeren Städten geschehe, so habe man doch auch hier keinen Grund, an einem steten Fortschreiten zum Besseren und Vollkommeneren zu zweifeln. Die Stadt Darmstadt habe erst kürzlich erhöhete Beyträge zur polytechnischen Schule und die Anstellung eines neuen Lehrers an derselben beschlossen, und so könne man es ruhig der Zeit überlassen, da nachzuhelfen, wo eine gesetzliche Bestimmung zwar schneller, aber vielleicht weniger zweckmäßig wirken, und auf jeden Fall größere Aufopferungen in Anspruch nehmen werde.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion und stellt sofort die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, die Motion des Herrn Abg. Schwarz auf sich beruhen lassen?

welche einstimmig bejaht wird.

Das Präsidium eröffnet hierauf

4) die Discussion über die Proposition der Großherzoglichen Staatsregierung die Hebung der Landwirthschaft betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Die zweyte Kammer habe, obgleich die Verwilligung dieser hohen Kammer für die vorliegende Proposition 10,000 fl. betrage, dennoch die von ihr votirten 5000 fl. in die gemeinschaftliche Adresse wegen des Staatsbudgets aufgenommen, indem sie von der irrigen Voraussetzung ausgegangen sey, daß eine Verwilligung von 10,000 fl., die von 5000 fl. stillschweigend in sich schließe.

Indessen sey eine so geringe Verwilligung, daß der beabsichtigte Zweck dadurch nur sehr unvollständig, oder gar nicht erreicht werden könne, eben so gut als gar

keine, und die hohe Kammer könne deßhalb, wenn sie nur 10,000 fl. als für den Zweck der Staatsregierung genügend erachte, dem Beschlusse der zweyten Kammer recht wohl ihre Zustimmung versagen.

Der Herr Kanzler Arens: Da bereits ein Jahr der laufenden Finanzperiode verflossen und das auf 3 Jahre berechnete Bedürfniß der Staatsregierung auf diese Weise um ein Drittheil vermindert sey, so erscheine die von der zweyten Kammer bewilligte Summe von 5000 fl. weniger unangemessen. — Die hohe Kammer könne sich deßhalb mit dem Beschlusse der zweyten Kammer vielleicht vereinigen, und derselben durch die Aufnahme der bisher entwickelten Gründe nur bemerklich machen, daß sie allerdings Motive habe, bey ihrer früheren Ansicht stehen zu bleiben, daß sie sich aber aus der von ihm hervorgehobenen Rücksicht und um einer Vereinigung der beyden Kammern, so weit eine solche mit ihren Grundsätzen und ihrer wahren Ueberzeugung vereinbar erscheine, nicht im Wege zu stehen, bewogen gefunden habe, bey ihrem ersten Beschlusse nicht weiter zu beharren.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Sollte eine Verwilligung von 5000 fl. zu Hebung der Landwirthschaft auch für die Zeit von zwey Jahren zu gering erscheinen, so könne die Staatsregierung dadurch einen Ausweg finden, daß sie die Verwendung des Geldes zu seinem Zwecke auf die Zeit von einem Jahre beschränke.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so stellt das Präsidium sofort die Frage:

Will die Kammer nunmehr dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten?

welche von einer Stimme verneint, von 8 Stimmen dagegen bejaht wird.

IV. Der Secretär der Kammer verliest fünf, von ihm sofort entworfene, auf die fünf ersten in der heutigen Sitzung gefaßten Beschlüsse sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer.

Sie erhalten die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Zwey und siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 15ten Juny 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

I. Die Protokolle der vorigen Sitzung und der Sitzung vom 11ten Juny, ferner drey, auf den Antrag des Abg. Herrn Schwarz, mit der polytechnischen Schule zu Darmstadt einen Unterricht für Bauhandwerker zu verbinden, auf die Proposition der Staatsregierung, die Hebung der Landwirthschaft betreffend, und auf den Antrag der Abg. Herrn Gail, Gerich und Schütz wegen Abänderung des Brandversicherungsgesetzes sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer, so wie der Entwurf einer einseitigen Adresse an die Staatsregierung, den §. 12 des Finanzgesetzes, und die von der zweyten

Kammer einseitig beschlossene Transferirung der Gehalte einzelner Staatsdiener auf andere Zweige der Staatsverwaltung betreffend, werden vorgelesen und genehmigt.

II. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1) der Herr Geheime Staatsrath von Wreden, im Namen des dritten Ausschusses, über die Petition der Gießer Metzgerzunft, die Abgabe der Fleischpfennige betreffend. *)

Das Präsidium eröffnet sofort, mit Beziehung auf den, in der letzten Sitzung eingekommenen Erlaß des Geheimen Staatsministeriums, die Discussion über den vorliegenden Gegenstand, und stellt, da derselbe keine Bemerkung veranlaßt, die Frage:

Will die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

Es referirt sodann

2) des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht, im Namen des dritten Ausschusses, bloß mündlich, über das Gesuch des Erbleihmüllers Heinrich Rühl von Homberg an der Ohm, Entschädigung für den aufgehobenen Mühlbann betreffend.

Derselbe entwickelt sehr vollständig den Inhalt der Petition, und der über dieselbe bis dahin erwachsenen Acten, und trägt, gestützt auf die in dem Ausschußberichte der zweyten Kammer enthaltenen Gründe, darauf an, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, dem Gesuche des Petenten keine Folge zu geben.

Bey der von dem Präsidium sofort eröffneten Discussion bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Er erkenne zwar die Richtigkeit der Ansicht, welche der Herr Berichterstatter so eben entwickelt habe. Er glaube aber, daß man, obgleich für den Petenten rechtlich kein Anlaß zu einer Beschwerde oder zu dem, von ihm gestellten Gesuche vorliege, dennoch die Staatsregierung, mit Rücksicht auf die unverschuldet unglückliche Lage desselben, um einen Pachtnachlaß auf dieselbe Weise ersuchen könne, wie dieß auf dem vorigen Landtage in Beziehung auf

*) Siehe Beylage CXLVIII.

zwey ehemalige Bannmüller aus dem Hinterlande geschehen sey, und zwar um so mehr, als die in dieser Hinsicht gestellte Adresse in dem Landtagsabschiede von 1824 eine güustige Resolution gefunden habe.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Der Ausschußbericht enthalte allerdings Gründe, dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten. Aber auch er müsse es bedauern, wenn dem Gesuche des Petenten gar keine Folge gegeben werden könne. Die Aufhebung der Banngerechtsame durch das Gesetz von 1818 habe nach Verschiedenheit der Localität in den verschiedenen Fällen mehr oder weniger Härte enthalten, aber zuweilen einzelne der früher Berechtigten in eine wahrhaft schreckliche Lage versetzt. Die Berechtigten müßten die Abgaben, für welche ihnen ihre Leihe garantirt sey, unverändert fortentrichten, und zum Zwecke der Entschädigung für die verlornen Gerechtsame sey ihnen, nach der Instruction von 1819, die Weisung zu Theil geworden, sich mit den einzelnen Pflichtigen contradictorisch auszugleichen.

Diese Art der Ausgleichung sey aber äußerst kostspielig und führe häufig nur dann zu einem Resultate, wenn das ganze Vermögen der Berechtigten verprocessirt sey. Nicht zu verwundern erscheine es deßhalb, wenn von manchen Bannberechtigten, wie namentlich vom Petenten, um Einhalt des Ausmittelungsverfahrens, welches nach der Art der Instruction von 1819 auf gar keine feste Basis gestützt sey, selbst gebeten werde.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Die unglückliche Lage des Petenten, so wie mancher andern Bannberechtigten, sey auch in den Verhandlungen der zweyten Kammer anerkannt worden. Es frage sich aber nur, ob diese ungünstige Lage von den Bedingungen begleitet sey, durch welche eine ständische Verwendung allein gerechtfertigt werden könne, d. h. ob der Bittsteller formelles Unrecht erlitten habe, und namentlich ob das Gesuch desselben, so wie es gestellt sey, zu einer Empfehlung an die Staatsregierung geeignet erscheine. Diese Frage müsse aber jedenfalls verneinend beantwortet werden. Das Verfahren der Regierungsbehörde sey den reglementären Vorschriften durchaus angemessen, und dem Wunsche des Petenten könne man schon um deßwillen nicht gut willfahren, weil in diesem Falle sämmtliche, noch nicht entschädigte Bannberechtigte

des Großherzogthums auf eine gleiche Begünstigung Anspruch zu machen haben würden.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Er müsse bedauern, daß die Eingabe der vorliegenden Petition nicht früher erfolgt sey, indem dieselbe alsdann zu einer, die Entschädigung der ehemaligen Bannberechtigten und insbesondere den Nachlaß eines Theiles ihres Pachtgeldes bis zu vollendeter Ausmittelung ihrer Gerechtsame, betreffenden Motion Veranlassung gegeben haben würde.

Der Herr Freyherr Riedesel: Ein ähnlicher Wunsch sey von den Ständen schon auf dem vorigen Landtage ausgesprochen worden, ohne daß derselbe zu einem erkennbaren Resultate geführt habe. Vielleicht könne es aber dazu beytragen, eine größere Berücksichtigung dieses Wunsches, und der darauf im §. 50 des Landtagsabschiedes von 1824 erfolgten Resolution durch die Staatsregierung zu veranlassen, wenn man derselben die vorliegende Petition in der oben von ihm vorgeschlagenen Weise empfehlen wolle.

Der Herr Kanzler Arens: Ueber den Geist der Verordnung von 1818 sey schon auf dem vorigen Landtage so viel gesprochen worden, daß er eine jede weitere Bemerkung über diesen Gegenstand für überflüssig halte. Allerdings habe dieselbe, ohne gleichzeitige Festsetzung einer Entschädigung, jura quaesita vernichtet, aber sie liege nun einmal vor, die ungünstige Lage, in welche der Bittsteller versetzt sey, erscheine nur als ihre nothwendige Folge, und eine Entscheidung über das Gesuch werde deßhalb, seiner Ansicht nach, um so weniger anders, als der Beschluß der zweyten Kammer ausfallen können, als nach Artikel 81 der Verfassungsurkunde Einzelne sich nur dann an die ständischen Kammern zu wenden berechtigt seyen, wenn sie sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art in ihren individuellen Interessen verletzt hielten, und sie zugleich alle gesetzlichen und verfassungsmässigen Wege, um Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen hätten, Bedingungen, welche bey dem Petenten offenbar nicht vorhanden seyen. Denn eine Empfehlung seines Gesuches, so wie es vorliege, an die Staatsregierung erscheine nach dem Wesen desselben, an sich als durchaus unstatthaft. Es könne also höchstens eine Verwendung in der, von dem Herrn Freyherrn Riedesel vorgeschlagenen Weise Statt finden.

Hier frage es sich aber weiter, ob denn „die zahllosen Bitten“, welche der Petent an das Geheime Staatsministerium gerichtet zu haben behaupte, auch wirklich von der Art gewesen seyen, daß die höchste Behörde denselben habe willfahren können, und namentlich ob dieselben gerade einen Nachlaß am Pachtgelde zum Gegenstande gehabt hätten, so daß auf diese Weise den Erfordernissen des Artikels 81 der Verfassungsurkunde, so weit derselbe in Beziehung auf den Vorwurf ständischer Verwendungen voraufgehende vergebliche Versuche, um auf dem gewöhnlichen gesetzlichen Wege Abhülfe zu erhalten, voraussetze, bey der Empfehlung des Petenten zu einer Remission am Pachtcanon Genüge geleistet sey. — Er wisse wenigstens aus zahlreichen Beyspielen, daß das Geheime Staatsministerium in Fällen einer schwierigen Ermittelung des Werthes von verlornen Banngerechtigkeiten, bis zur Vollendung des Geschäftes, den hülfsbedürftigen Interessenten sehr leicht einen Nachlaß an ihren Leistungen gestattet habe, sobald dieselben nur mit genügend unterstützen Bitten bey dem Staatsministerium eingekommen seyen, und in dieser Beziehung sey auch die, auf dem vorigen Landtage eingereichte Adresse keineswegs ohne Erfolg geblieben. Einen Grund, weßhalb gerade dem Petenten, sobald sich derselbe mit einer Bitte um Remission an das Ministerium des Innern gewandt hätte, eine Erleichterung versagt worden seyn sollte, könne er sich wenigstens nicht denken.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Eine Unterstützung der durch Aufhebung der Banngerechtsame benachtheiligten Müller erscheine um so wünschenswerther, als auf diesem Landtage allein aus Gründen der Billigkeit, eine bedeutende Summe verwilligt worden sey, um den Ansprüchen der Frohndpflichtigen in den Souveränitätslanden, ohne Verletzung der Berechtigten, Genüge zu leisten, die Ansprüche der ehemaligen Bannmüller aber auf Erleichterung bis zu erfolgter Ausmittelung ihrer Entschädigung, wie er wohl behaupten dürfe, durch Gründe der Gerechtigkeit unterstützt würden. Verwillige die Staatsregierung den letzteren in dieser Beziehung einen Nachlaß am Pachtgelde, so lasse sich der dadurch im Domanialeinkommen entstehende Ausfall, seiner Ansicht nach, sehr wohl rechtfertigen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Indem er sich mit der Ansicht des Herrn Kanzlers vollkommen einverstanden erkläre, bemerke er nur, ob es nicht wünschenswerth sey, die Beschleunigung der Ausmittelung des Werthes der Mühlbanngerechtsame der Staatsregierung wiederholt zu empfehlen. Nach dem Landtagsabschiede von 1824 habe man in dieser Beziehung ein besseres Resultat erwarten dürfen, als das, welches sich bis dahin ergeben habe. Die Rückstände vieler ehemaligen Bannberechtigten, welche nun zum Theile bereits acht Jahre lang, ohne die geringste Entschädigung für den Verlust ihrer Gerechtsame, ihre alten Abgaben fortentrichten müßten, vergrößerten sich mit jedem Jahre, und eine Lage, wie die, welche der Petent geschildert habe, sey demnach nichts Ungewöhnliches.

Das Einzige, was möglicher Weise gegen die vielfältigen Beschwerden der ehemaligen Bannberechtigten über einen solchen Zustand angeführt werden könnte, sey etwa der Umstand, daß in der Zeit, in welcher ihnen die Gerechtsame verliehen worden seyen, die eingebannten Ortschaften nur halb so groß und so bevölkert als jetzt gewesen seyen, der damalige Werth des Bannrechtes also auch nur halb so viel, als gegenwärtig betragen habe. Allein dieser Umstand könne Theils nicht zur Sprache kommen, weil das Recht, sein Umfang möge früher so gering gewesen seyn als er wolle, zur Zeit der Aufhebung im Jahre 1818 einmal existirt habe, Theils würde derselbe auch nur bey Ausmittelung der Größe der Entschädigungen, nicht aber bey Bestimmung der Zeit, innerhalb deren man die Beendigung des Ausmittelungsgeschäftes erwarten dürfe, von Gewicht seyn.

Der Herr Kanzler Arens: In Beziehung auf die Aeusserung des Herrn Freyherrn von Breidenstein, daß der Zustand der ehemaligen Bannberechtigten sich durch die Fortdauer der alten Lasten nach Aufhebung der Banngerechtsame fortwährend verschlimmere, müsse er seine frühere Bemerkung wiederholen, daß von dem Geheimen Staatsministerium vielen Berechtigten, welche darum angehalten und ihre hülfsbedürftige Lage nachgewiesen hätten, bis zu vollendeter Ausmittelung der Entschädigung, ein angemessener Nachlaß am Pachtgelde verstattet worden, also in so ferne dem §. 50 des Landtagsabschiedes von 1824 allerdings entsprochen worden sey.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Der

Grund, welcher den Antrag des Ausschusses dieser hohen Kammer motivirt habe, dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten, beruhe auf dem Artikel 81 der Verfassungsurkunde, nach welchem eine ständische Verwendung für Einzelne bey der Staatsregierung nur dann Statt finden solle, wenn die Interessen derselben auf unbillige oder unrechtliche Weise verletzt seyen. Hiernach erscheine allerdings ein Beschluß auf Verwerfung der Petition vollkommen gerechtfertigt. Aber nicht bloß auf Artikel 81, sondern auch auf Artikel 79 der Verfassungsurkunde gestützt, seyen die Stände befugt, eine Verwendung zu Gunsten eines Individuums an die Staatsregierung gelangen zu lassen, welches zwar kein eigentliches formelles Recht für sich in Anspruch zu nehmen habe, dessen hülfsbedürftige, und dabey nur durch die Härte eines einmal bestehenden Gesetzes herbeygeführte Lage aber in beyden Kammern sehr wohl den gemeinsamen Wunsch einer Unterstützung oder Abhülfe, so weit eine solche ohne Verletzung des Gesetzes möglich scheine, erwecken könne.

Auf eine solche Verwendung glaube er um so mehr antragen zu müssen, als Theils in ähnlichen Verhältnissen, wie dem vorliegenden, von der Staatsregierung thätige Hülfe geleistet, Theils aber auch auf dem vorigen Landtage eine Adresse gleichen Inhalts, als die, auf welche er jetzt antrage, von den Ständen überreicht worden sey. Daß dem Gesuche des Petenten, so wie es derselbe gestellt habe, keine Folge gegeben werden könne, lasse sich allerdings nicht in Abrede stellen. Er wünsche deßhalb nur, daß die Staatsregierung, etwa mit Beziehung auf die früher übergebene Adresse ähnlichen Inhaltes, ersucht werden möge, der drückenden Lage des Bittstellers durch die geeigneten Mittel abzuhelfen. Ein hiermit übereinstimmender Beschluß der hohen Kammer werde, wenn auch der Landtag seinem Ende nahe sey, in Folge einer schleunigen Recommunication mit der zweyten Kammer, noch immer zu einem günstigen Resultate führen können.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Auf jeden Fall stehe der Artikel 79 der Verfassungsurkunde, auf welchen der Antrag Sr. Hoheit gegründet sey, mit Artikel 81 im Widerspruche, nach welchem Einzelnen nur dann eine ständische Verwendung zu Theil werden könne, wenn sie in ihren individuellen Interessen verletzt oder

gedrückt seyen. Daß eine solche Verletzung aber im vorliegenden Falle Statt finde, sey in der Petition auf keine Weise nachgewiesen, vielmehr habe nach derselben das Ausmittelungsgeschäft zwar eine Verzögerung erlitten, aber auch diese nur auf eigenes Ansuchen des Bittstellers. Indessen finde er in diesem Zweifel doch keinen Grund der Ansicht Sr. Hoheit nicht beyzutreten, um so mehr, als man bey Gelegenheit der Empfehlung der Petition an die Staatsregierung den Wunsch einer baldigen Beendigung des Ausmittelungsgeschäftes im Allgemeinen wiederholen könne.

Der Herr Kanzler Arens: Wenn die hohe Kammer eine Empfehlung der Petition an die Staatsregierung beschließen wolle, so werde sie es am besten in der Art, daß sie es der Staatsregierung im Allgemeinen anheim gebe, das Drückende der Verhältnisse des Bittstellers zu eruiren, und demselben nach Umständen einen angemessenen Nachlaß am Pachtgelde zu gestatten.

Der Herr Freyherr Riedesel: In einer über den vorliegenden Gegenstand etwa zu überreichenden Adresse werde man sich, seiner Ansicht nach, auch auf den §. 50 des Landtagsabschiedes von 1824 beziehen können, indem es wünschenswerth erscheine, daß die Art und Weise, wie der Absicht der Staatsregierung durch das Verfahren der Regierungsbehörden bey Ausmittelung des Werthes der Banngerechtsame nachgekommen werde, zu der Kenntniß derselben gelangen möge.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion über diesen Gegenstand, und stellt sofort die Fragen:

a.) Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer bey?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

b.) Will die Kammer das Gesuch des Petenten der Großherzogl. Staatsregierung in der Art zur Berücksichtigung empfehlen, daß sie die sehr drückend scheinende Lage des Petenten untersuchen lassen, und in dem Falle, daß sie sich als wirklich begründet darstellen sollte, ihm diejenige Erleichterung und Unterstützung zufließen lassen möge, welche die allerhöchste Bestimmung des §. 50 des Landtagsabschiedes von 1824 zusichert?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

III. Das Präsidium eröffnet die Berathung über

den, von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf eines, den Wegbau betreffenden Gesetzes.

Es bemerkt zu §. 1 sub b.

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er müsse mit Beziehung auf sein Gutachten im Ausschußberichte die Bemerkung wiederholen, daß im Falle der pos. b. des §. 1 von keinem Provinzialinteresse, sondern nur allein von dem Interesse gewisser kleinerer Bezirke, oder von einem allgemeinen Staatsinteresse die Rede seyn könne.

Der Herr Freyherr Riedesel: Der Beschluß der zweyten Kammer, daß im Falle der vorliegenden Position die Beyträge provinziell aufzubringen seyen, gründe sich lediglich auf die aus dem rheinhessischen Kriegsfond für den Bau von Secundärstraßen in Rheinhessen gemachten Verwendungen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Der Herr Regierungscommissär habe in der Berathung der zweyten Kammer nachgegeben, daß wenn die Beyträge zu dem Baue der Secundärstraßen nicht provinziell aufgebracht werden sollten, für Rheinhessen eine Rückvergütung seines, für die Errichtung von Secundärstraßen gemachten besonderen Aufwandes Statt finden müsse, um auf diese Weise die Gleichheit zwischen den drey Provinzen herzustellen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er sehe keinen Grund für eine solche Rückvergütung. Denn es werde überhaupt wohl schwerlich eine, das ganze Großherzogthum umfassende, und aus gemeinsamen Mitteln zu bestreitende Anstalt vorkommen, bey welcher die drey Provinzen auf ganz gleiche Weise betheiliget seyen, und deßhalb nicht eine oder die andere einen ähnlichen Anspruch auf Entschädigung oder Rückvergütung zu machen haben würde. Auch im vorliegenden Falle finde ein solches Verhältniß für die Landestheile Statt, welche weniger zahlreich von Chausseen durchschnitten, zu einem bedeutenderen Aufwande für den Bau von Secundärstraßen genöthiget seyen, ohne daß jedoch die zweyte Kammer die Ansicht ausgesprochen habe, daß auch für diese Landestheile, welche bey der Rückvergütung des von der Provinz Rheinhessen für Secundärstraßen gemachten besonderen Aufwandes aus der Staatskasse doppelt ungünstig gestellt seyn würden, irgend eine Entschädigung Statt finden solle. Er wolle keineswegs in

Abrede stellen, daß die Provinz Rheinhessen bey der Bestimmung des §. 1 sub b. benachtheiligt erscheine, aber dieser Nachtheil gleiche sich mit den Vortheilen, welche für diese Provinz aus anderen allgemeinen Instituten hervorgingen, wieder aus, und man habe um so weniger Ursache dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer beyzustimmen, als die Zuschüsse zu dem Baue der Secundärstraßen aus der Staatskasse auf keinen Fall bedeutend ausfallen würden.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Er stimme mit dem Herrn Referenten zwar vollkommen überein. Indessen glaube er, daß die hohe Kammer hinsichtlich des vorliegenden Punktes zu einer Vereinigung mit der zweyten Kammer alsdann geneigt seyn könne, wenn diese Kammer sich mehr als bisher bereitwillig zeigen sollte, das Princip des Nutzens bey den Bestimmungen des §. 9 nicht bloß dem Namen nach zu Grunde zu legen. In diesem Falle könne man es der Staatsregierung überlassen, etwa in dem Maßstabe, in welchem sie zu den Secundärstraßen der diesseitigen Provinzen Zuschüsse leiste, die Provinz Rheinhessen zu erleichtern.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Mit diesem Vorschlage Sr. Hoheit erkläre auch er sich einverstanden.

Zu §. 2 bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: In Uebereinstimmung mit den, in dem Ausschußberichte angeführten Motiven glaube er nicht, daß man nöthig haben werde, bey den Beschlüssen zu §. 2 fortwährend zu beharren.

Zu §. 6 bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Ein Festhalten bey dem, zu diesem §en gefaßten, die Einmarkungen betreffenden Beschlusse scheine ihm unter allen Umständen wesentlich.

Zu §. 9 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Sein Vorschlag zu diesem §. enthalte, weit entfernt das Princip der Nutzung vollständig zu erreichen, nur einen, die Ansichten der beyden Kammern vereinigenden Mittelweg, weil man auf diese Weise vielleicht am ersten ein Resultat der Verhandlungen über den Inhalt des §. 9 erwarten dürfe. Das Princip der Nutzung in abstracto nach einer allgemeinen Norm ganz genau zu verfolgen,

sey äusserst schwierig. Indessen habe er doch geglaubt, durch die Bestimmung von 3 verschiedenen Normalgrößen sämmtliche Grade der Communalnutzungen mehr oder minder genau erschöpfen zu können, indem man seinen, bis jetzt gesammelten Erfahrungen nach, im Allgemeinen annehmen dürfe, daß kein Gemeindeglied im Verhältnisse zu einem andern mehr als einen dreyfachen Antheil an den Nutzungen besitze. Nach diesem Maßstabe entstehe die Reduction sämmtlicher Steuerkapitalien auf Umlagekapitalien, eine Bewandlung, welche dadurch nothwendig gemacht werde, daß das Steuerkapital noch fernerhin als Grundnorm des Antheils an sämmtlichen Gemeindelasten angesehen werden solle.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Da der Herr Referent seinen Vorschlag zu §. 9 nur als einen Versuch betrachte, dem Steuerkapitale ein, dem Principe des Nutzens näher kommendes Umlagekapital zu substituiren, und da es wenigstens nicht undenkbar sey, daß dieser Versuch zwar im Allgemeinen die ihm gebührende Anerkennung in der zweyten Kammer finden, dennoch aber, in seinen einzelnen speciellen Bestimmungen beanstandet werden könne, so erlaube er sich für diesen Fall den Antrag, daß es der Großherzogl. Staatsregierung überlassen werden möge, die Beytragskapitalien für die Gemeindeumlagen nach einem wenigstens analogen Principe zu reguliren.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Der von ihm im Ausschußberichte angegebene Maßstab sey derjenige, bey welchem, seinen Untersuchungen gemäß, das Princip der Nutzung am besten realisirt werde. Er glaube übrigens erwarten zu dürfen, daß die zweyte Kammer entweder die Zweckmäßigkeit der von ihm vorgeschlagenen Repartitionsnorm widerlegen, und namentlich die Vorzüge der in dem Gesetze selbst vorgeschlagenen beweisen, oder daß sie, im Falle ein solcher Beweis unmöglich, und kein besseres Auskunftsmittel vorzuschlagen im Stande sey sollte, die Zustimmung zu seinem Vorschlage zu ertheilen nicht verweigern werde.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Das Billige des Wunsches, eine Repartitionsnorm aufzufinden, nach welcher sich die Concurrenz zu den Gemeindeumlagen mit dem Principe des Nutzens in möglichsten Einklang bringen lasse, könne von der zweyten Kammer so lange nicht verkannt werden, als dieselbe überhaupt die

Nutzung als Maßstab der Verpflichtung zu den Communalumlagen gelten lasse. Wolle sie diese Ansicht aber inskünftige verlassen, so werde sich dieser Wechsel ihrer Ideen, wohl am ersten in einem Antrage auf Revision der Gemeindeordnung, namentlich des §. 78 derselben, aussprechen müssen.

In so ferne nun der Vorschlag des Herrn Referenten sich als ein Versuch darstelle, eine billigere Vertheilungsnorm, als die bisherige, aufzufinden, bey welcher auf das Princip des Nutzens eigentlich gar keine Rücksicht genommen sey, und in so fern der Herr Referent selbst seinen Vorschlag nur als einen Vermittelungsversuch betrachtet wissen wolle, erkläre er sich mit demselben vollkommen einverstanden, indem die hohe erste Kammer durch eine Vereinigung mit dem Antrage ihres Ausschusses wenigstens einen Beweis ablege, daß sie, neben dem Wunsche, den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit Genüge zu leisten, auch zu einer Vereinigung der beyden Kammern auf jede, mit ihren Grundsätzen vereinbare Weise, die Hände zu bieten bereit sey.

Zu dem 12ten Beschlusse der zweyten Kammer zu dem Gesetzesentwurfe bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Berathung der zweyten Kammer enthalte für den vorliegenden Beschluß derselben keine weiteren Gründe, und er habe deßhalb, als Referent des Ausschusses, darauf angetragen, die hohe Kammer möge bey ihrem früheren Beschlusse, wodurch sie einen Theil der zu dem Entwurfe votirten Amendements als Bedingungen der Annahme desselben ausgesprochen habe, stehen bleiben.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Die hohe Kammer werde um so weniger Ursache haben, von ihrem früheren Beschlusse abzuweichen, als das Schicksal des §. 9 in der zweyten Kammer noch nicht entschieden sey. So lange man hierüber keine Gewißheit habe, könne man leicht ein Opfer bringen, ohne durch die weiteren Beschlüsse der zweyten Kammer den mindesten Ersatz zu erhalten. Daß aber nur eine Entschädigung dieser Art, nicht eine veränderte Ansicht, eine Abweichung von dem früheren, auf bedingungsweise Annahme des Gesetzes gerichteten Beschlusse der hohen Kammer motiviren könne, liege wohl ausser Zweifel.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Es werde indessen noch einer Beantwortung der Frage bedürfen,

ob dann die Annahme des von dem Ausschusse zu §. 9 gemachten Vorschlages wirklich von so umfassender Wichtigkeit sey, daß sie für die hohe Kammer Grund werden könne, von ihrer bedingungsweisen Annahme des Gesetzes abzugehen. Sey dieß indessen wirklich der Fall, so erlaube er sich, mit Berücksichtigung des nahen Schlusses des Landtages, welcher eine Recommunication mit der zweyten Kammer über die einzelnen Bedingungen unmöglich mache, den Vorschlag, man möge in dem zu erlassenden Communicate der zweyten Kammer erklären, daß, falls der zu §. 9 gemachte Vorschlag des Ausschusses ihre Genehmigung erhalten sollte, die hohe Kammer eventuell bereit sey, ihre übrigen, zu dem Gesetze votirten Amendements ganz oder theilweise als bloße Wünsche auszudrücken.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er stimme diesem Vorschlage Sr. Hoheit um so mehr bey, als die zum Entwurfe beschlossenen Modificationen durch eine Annahme seines, zu §. 9 gemachten Vorschlages größtentheils weniger bedeutend werden würden. Eine Ausnahme mache nur etwa der Beschluß zu §. 6, weil dieser §. mit dem Gesetze in keiner eigentlichen Verbindung stehe, denn der Beschluß auf Festsetzung eines Maximums der Beyträge zum Wegbaue à 2 kr. per Steuergulden sey nur als Wunsch ausgesprochen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Was diesen letzten Beschluß betreffe, so sey derselbe wohl durch den gemeinsamen Beschluß der Kammern auf Festsetzung eines Maximums der Communalumlagen überflüssig.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Man könne nicht mit Gewißheit voraussehen, ob das Gesuch um Festsetzung eines Maximums der Communalumlagen die Genehmigung der Staatsregierung erhalten werde. Uebrigens sey das Vorhandenseyn eines Maximums von viel geringerer Bedeutung, sobald durch die Anwendung des Princips der Nutzung bey Bestimmung der Beyträge zum Wegbaue, die bedeutenderen Forensen nicht mehr genöthigt würden, die sämmtlichen Secundär- und Vicinalwege größtentheils allein zu bauen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Der Beschluß der hohen Kammer, daß die Forensen befugt seyn sollten, ihre Bemerkungen der Berathung des Gemeinderaths, selbst vor gefaßtem Beschlusse desselben,

beyzufügen, sey zwar ohnstreitig ebenfalls von Wichtigkeit. Ein Aussprechen desselben, als Bedingung der Annahme des Gesetzes erscheine aber weniger nöthig, da die Staatsregierung ein so billiges Desiderium wohl auch, wenn es als bloßer Wunsch ausgedrückt sey, berücksichtigen werde.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion und es verließt

IV. der Secretär der Kammer zwey, auf die Beschlüsse dieser Sitzung sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer.

Sie erhalten die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Drey und siebenzigste Sitzun

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 16ten Juny 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Prä-sidenten.

Anwesend:

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hohei Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. D Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlauc Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim E laucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Lauba Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. D Herr Geheime Staatsrath von Wreden. D Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Aren Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr vo Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Bre denstein. Der Herr Geheime Staatsrath Ho mann.

Das Präsidium eröffnet die Discussion über d Antrag des Abgeordneten Herrn von Kuder auf Erla eines Gesetzes gegen die übermäßigen Make gebühren bey Kapitalaufnahmen, und a Errichtung einer Landescreditanstalt.

Es bemerkt

der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wi senhütten: So sehr er auch die gute Intention ehr

aus welcher der in Berathung stehende Vorschlag ausgegangen sey, so müsse er sich doch gegen denselben erklären und dem Ausschusse der hohen Kammer beytreten. Er unterstütze seine Meinung mit nachstehenden Motiven:

1) werde der Credit des Staates dadurch gefährdet. Wenn jetzt Jemand ein Geschäft unternehme, das die Kräfte des Unternehmers zu übersteigen scheine, oder wobey doch nicht unbedeutender Schaden erwachsen könne, so weiche der Credit, der Unternehmer möge ein Privatmann oder der Staat selbst seyn. Die Erhaltung des Credites, dieses belebenden Princips alles Verkehrs sey für den Staat selbst noch noch nothwendiger, als für den Privaten. Jener müsse sich daher weit mehr scheuen, ihn zu gefährden, als dieser.

2) Wer sich eines persönlichen Credits zu erfreuen habe, werde schwerlich passive Theil nehmen wollen, also hauptsächlich der große Haufe der Creditlosen werde Hülfe bey der Anstalt suchen. Es werde daher sehr häufig der Fall eintreten, daß der Anstalt, die nur höchstens kurze Fristen gestatten könne, wenn sie bestehen solle, kleine Güterparcellen zufallen würden, deren Veräußerung oder Verpachtung Theils als unräthlich, Theils als unmöglich werde befunden werden. Bekanntlich sey die Veräußerung kleiner Domanialbesitzungen längst schon beschlossen und man stehe damit noch weit vom Ziele.

3) werde die Anstalt öfters in den Fall kommen, Geldvorschüsse an solche Personen zu machen, die entweder als Gutspächter, oder als Schuldner von Grundrenten 2c. gegen den Staat bereits im Verbande stünden. Treibe nun die Anstalt die stockenden Zinsen mit Strenge ein, so verliere der Staat an den Renten dasjenige wieder, was er durch strenges Beytreiben der Zinsen, etwa erzwingen möchte und er erscheine in der Meinung des schuldenden großen Haufens gleichsam als Feind und Unterdrücker, mithin auf einem, für ihn sehr nachtheiligen Standpunkte.

4) Alle diejenigen Creditoren, die säumige, oder dem Concurse nahestehende Debitoren hätten, würden der Anstalt ihre Forderungen zu cediren und Gläubiger der Anstalt zu werden suchen. Verfalle nun der Debitor wirklich in Concurs (und dieser könne leicht ein Paar Jahre hingehalten werden) so verliere die Anstalt die Zinsen, und da ein so großer Theil der Zwangs-

veräußerungen keine Resultate herbeyführe, so fielen die verhypothecirten Grundstücke, in Folge des Gesetzes vom 12ten May 1777, den Gemeinden, gegen Zahlung von 3 Procent jährlicher Zinsen, mithin zum Schaden der Anstalt, zu.

Endlich

5) habe der Ausschuß dieser hohen Kammer den Punkt der Kosten bereits aufgefaßt. Ein Geschäft, das von 25 fl. an bis zu 20 Millionen getrieben werden solle, das die äußerste Thätigkeit und Accuratesse seines Personals in Anspruch nehme, werde eine sehr große Zahl von Arbeitern erfordern, wobey die eingetragenen $\frac{1}{8}$ Procent und die wenigen, mit dem Debitor zu theilenden Zwischenzinsen sehr bald erschöpft seyn würden. Den Etat des Ministeriums des Innern aber mit einer jährlichen neuen Last von 40 bis 50,000 fl. zu beschweren, dürfte wohl großes Aufsehen erregen.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Er müsse, ehe er in das Materielle der Discussion eingehe, die Erklärung wiederholen, welche er schon in der zweyten Kammer gegeben habe, daß er nämlich in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht in der Eigenschaft als Regierungscommissär oder in Vollmacht der Staatsregierung handle, sondern daß er allein auf Veranlassung des sehr ehrenvollen Wunsches der hohen Kammer erschienen sey. Schon seit mehreren Jahren habe er sich für eine Anstalt interessirt, welche, seiner innigsten Ueberzeugung nach, dem Lande einen sehr bedeutenden Vortheil gewähren müsse. Er verkenne nicht die Schwierigkeiten, welche der Ausführung der in Frage stehenden Idee sich entgegenstellten, aber langes Nachdenken habe ihn dennoch überzeugt, daß eine jede Schwierigkeit beseitiget und der Zweck, wenn auch freylich nur mit Mühe, erreicht werden könne. Ergebe sich eine solche Möglichkeit, was er aber gerne einer gründlicheren Prüfung anheim stelle, so sey ohne Zweifel sehr viel gewonnen. Die ungünstigen Zeitverhältnisse drückten besonders die verschuldeten Gutsbesitzer, welche aus dem Ertrage ihrer Güter nicht bloß ihre eigenen Lebensbedürfnisse, sondern auch noch baares Geld zur Bestreitung der Zinsen, und was noch mehr sey, zur Abtragung etwa gekündigter Kapitalien entnehmen müßten. Die kleineren Gutsbesitzer, welche mit ihren Zinsen in Rückstand kämen, sähen einem kostspieligen gerichtlichen Verfahren entgegen, dessen

Resultat sehr häufig sey, daß ihre Grundstücke unter dem Werthe verkauft, oder den Gläubigern zugeschätzt würden.

In einer Periode also, in welcher man fürchten müsse, daß das kleine Grundeigenthum in andere Hände übergehe, und viele Familien ihres Unterhaltes beraubt würden, sey es wohl von großer Wichtigkeit, einem solchen Uebel vorzubeugen, und den Schuldnern die Möglichkeit zu verschaffen, aus dem Ertrage ihres Grundeigenthums Zinsen und Kapital abzutragen. Die natürliche Vorfrage sey hier die, ob der Zustand der kleineren Grundeigenthümer wirklich so bedenklich erscheine, daß dadurch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit durchgreifender Maaßregeln gerechtfertigt werde. Sey die Beantwortung dieser Frage zweifelhaft, glaube man, den bestehenden Zustand auch noch ferner ohne thätige Hülfe des Staats fortdauern lassen zu können, glaube man, daß den Schuldnern, auch ohne Einschreiten des Staates, Mittel zu ihrer Rettung übrig bleiben würden, so müsse jeder Grund, welcher gegen die von dem Herrn Proponenten vorgeschlagene Anstalt spreche, dennoch wohl erwogen und ihm das Gewicht eingeräumt werden, welches derselbe bey einer unpartheyischen Beurtheilung der Frage in Anspruch nehmen dürfe. Hege man dagegen die Ueberzeugung, daß der bestehende Zustand von der Art sey, daß eine Abhülfe unumgänglich nothwendig erscheine, so könne eine jede Einwendung gegen ein Unternehmen, wie das in Frage stehende, überhaupt höchstens als Beweis betrachtet werden, daß man einen, unter allen Umständen nothwendigen Zweck auf einem besseren Wege zu erreichen suchen müsse. Und er glaube in der That nach dem, was er in der zweyten Kammer über den Zustand des Landes geäußert habe, und namentlich nach dem, was in dem Berichte des ersten Ausschusses dieser hohen Kammer enthalten sey, behaupten zu dürfen, daß eine kräftige und umfassende Abhülfe, wie man sie nur vom Staate erwarten könne, in jeder Beziehung als wahre Forderung der Nothwendigkeit erscheine. Man habe zu Anfang dieses Jahres allerdings Aussichten gehabt, daß der ungünstige Zustand der Landwirthschaft sich ändern werde, weil die Produkte des Bodens im auswärtigen Handel einen höheren Werth erhalten hätten, aber leider sey die auf diese Erscheinung gegründete Hoffnung nur Täuschung gewesen.

der Zustand zu Anfang des vorigen Jahres habe sich bald wieder hergestellt und zwar so, daß er eine längere Dauer erwarten lasse. Wäre jenes zufällige Steigen der Fruchtpreise nicht erfolgt, so würde man noch lautere Klagen vernommen haben, als die, welche jetzt hörbar würden. Die Hoffnung habe den geringeren Grundbesitzern Muth und die Möglichkeit gegeben, eine kurze Zeit hindurch leichter zu athmen. Aber gerade deßhalb würden sie, sobald ihre Hoffnung sich als eine bloße Täuschung gezeigt habe, in eine desto größere Muthlosigkeit zurückversinken. Angenommen also, wie er dies schon oben bemerkt habe, die unumgängliche Nothwendigkeit eines Zweckes, wie der, welcher die Motion des Herrn Proponenten veranlaßt habe, so frage er: auf welche Weise und durch welche Mittel derselbe am besten und am sichersten erreicht werden könne. Und hier glaube er, daß dieß nur durch eine Staatsanstalt unter Garantie und Verwaltung des Staates und mit Statuten, welche dem Schuldner die Mittel sicherten, seinen Gutsbesitz zu erhalten und sich seiner Schuld allmählig zu entledigen, bewirkt werden könne. In dieser Beziehung wünsche er den Schuldnern die Versicherung der Unaufkündbarkeit der aufgenommenen Kapitalien zu geben. Er wünsche ihnen die Zinsen in kleinen Raten und eben so kleinen Kapitalzahlungen in der Art abnehmen zu können, daß dieselben in monatliche Renten verwandelt, und in so weit der gerichtlichen Verfolgung und den damit verbundenen Kosten entzogen würden. Auf der andern Seite intendire er die strengsten Zwangsmittel, um die Schuldner zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu nöthigen, welche sie nach dem eben Bemerkten durch ihren Eintritt in die Anstalt auf sich laden würden. Denn Schuldnern, welche kleine Terminzahlungen zu leisten nicht im Stande seyen, könne ohnehin nicht geholfen werden, und eine jede Nachsicht erscheine deßhalb bey ihnen als überflüssig und zwecklos. Der Ausschußbericht dieser hohen Kammer zweifle, ob es nicht besser seyn werde, das in Frage stehende Unternehmen als Privatanstalt zu gründen. Auch hierüber habe er in der Berathung der zweyten Kammer schon seine Meinung ausgesprochen. Er erlaube sich indessen, dieselbe jetzt nochmals zu entwickeln. Er frage vor allen Dingen, welchen Begriff man mit der Benennung: „Privatanstalt" verbinden wolle, indem ihm wenigstens zwey

Arten von Privatunternehmungen denkbar seyen. Entweder könne man nämlich voraussetzen, daß ein Consortium von Unternehmern zusammentrete, um dem bedürftigeren Theile der Grundbesitzer Geld zu leihen, und sich Zahlungsbedingungen in der Art gefallen zu lassen, welche er oben näher bezeichnet habe, namentlich Unaufkündbarkeit des Kapitals und kleine Zins- und Kapitalzahlungen in monatlichen Raten. Er habe indessen die feste Ueberzeugung, daß ein solches Unternehmen entweder nicht bestehen könne, oder durch sehr bedeutende Privilegien unterstützt werden müsse. Ob es aber räthlich sey, die an dem Unternehmen participirenden Kapitalisten vor allen Andern so zu privilegiren, daß sie in den Stand gesetzt würden, ihren Schuldnern so überaus günstige Bedingungen vorlegen zu können, stelle sich wohl als sehr zweifelhaft dar. Ein Kapitalist nehme bey Darlehen auf die Sicherheit der Zinszahlungen, und darauf Rücksicht, daß er über sein Kapital zu jeder Zeit disponiren könne. Solle derselbe auf die Rückforderung des Kapitals verzichten, solle er seine Zinsen in monatlichen, vielleicht nur sehr unbedeutenden Quoten empfangen, so bedürfe er als Entschädigung auf der andern Seite sehr bedeutende Bewilligungen, ja man würde wahrscheinlich einen großen Theil der Staatsbeamten seiner Disposition hingeben müssen, um die Erreichung seiner Privatzwecke auf diese Weise möglich zu machen. Das Mißliche eines solchen Hingebens von Beamten und Staatsanstalten zu Privatzwecken bedürfe aber wohl keines Beweises, und da ohne eine Begünstigung dieser Art, ja ohne die Möglichkeit für den Gläubiger, sich auf Kosten der Schuldner für seine Auslagen reichlich bezahlt zu machen, der größte Theil der Kapitalisten es vorziehen würde, sein Geld auf andere, größeren Gewinn versprechende Weise anzulegen, so gehe schon daraus die Unausführbarkeit und das Unpraktische eines Gedankens an eine Privatanstalt in der angegebenen Art zur Genüge hervor.

Ein zweyter Weg, auf welchem die Erreichung des in Frage stehenden Zweckes durch eine Privatanstalt denkbar erscheine, sey der, daß das Consortium zur Erleichterung der verschuldeten Grundbesitzer nicht aus Unternehmern, sondern aus der Masse der Darleiher und der Schuldner zusammen gesetzt werden, in der Art, daß eigentlich zwey große Consortien bestünden, welche den

sämmtlichen Aufwand und die, bey dem Unternehmen möglichen Verluste gemeinschaftlich zu tragen hätten. Es sey dieß das Nämliche, was man in andern Ländern einen Creditverein zu nennen pflege. Indessen falle es in die Augen, daß hiermit eine Gesellschaft von sehr ungleichen Rechten entstehen werde, indem die Kapitalisten sich auf andere Weise zu einem solchen Unternehmen nicht verstehen würden. Sie würden vielmehr für sich vollkommene Sicherheit in Anspruch nehmen und verlangen, daß die Kosten und Verluste den Schuldnern allein anheim fallen sollten. Nicht bloß diese Ungleichheit der Rechtsverhältnisse, sondern auch die Anzahl und das Bedürfniß der Schuldner, deren Erleichterung man bezwecke, mache die Ausführung eines, auf das Societätsverhältniß gegründeten Planes weit schwieriger, als die Realisirung seines Vorschlages. Bey allen Creditvereinen, welche sich in andern Staaten gebildet hätten, habe man nur die größeren Gutsbesitzer im Auge gehabt. Der erste Verein dieser Art sey durch Friedrich II. nach Beendigung des siebenjährigen Krieges in der Absicht veranlaßt worden, dem Wohlstande seines schlesischen Adels wieder aufzuhelfen. Nach diesem Beyspiele hätten sich in Preußen und andern Staaten mehrere Creditvereine gebildet, aber immer bloß mit der Tendenz, den größeren Gutsbesitzern vor dem Einflusse ungünstiger Zeitverhältnisse Schutz zu gewähren. Unter dieser Beschränkung sey eine Societät der Gläubiger und Schuldner, zur Erhaltung des Credites der Letzteren, allerdings wohl ausführbar, aber nicht dann, wann man auch den kleineren Gutsbesitzern, namentlich allen Bauern, einen Antheil an dem Vereine gestatten wolle. Ein solche vervielfältigte Societät sey nicht nur einem beständigen Wechsel unterworfen, sondern es stelle sich auch unmöglich dar, für alle Einzelnen, die sie treffenden Verluste sofort auszumitteln und zu repartiren, so daß auch selbst ein Schuldner, welcher sein Kapital getilgt habe, nicht selten später noch mit nachträglichen Forderungen in Anspruch genommen werden müßte.

Also auch bey dieser zweyten Gattung einer Privatanstalt zeigten sich unüberwindliche Schwierigkeiten der Ausführung und man werde sich deßhalb um so mehr für eine Staatsanstalt, so wie er sie vorgeschlagen habe, entscheiden müssen, als alle, freylich auch hier im Wege

stehende Hindernisse, durch die großen Vortheile des zu erreichenden Zweckes aufgewogen würden.

Er wende sich nunmehr, nach dieser Erörterung über die Natur des Gegenstandes im Allgemeinen, zu den Zweifeln, welche der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten in seiner Bemerkung zu Anfang der Discussion geäußert habe.

Der erste derselben betreffe den Umstand, daß der Credit des Staates durch ein Unternehmen in der proponirten Art gefährdet werden könne. Dieser Fall werde aber nur dann eintreten, wenn eine Creditanstalt von dem Staate ohne reifliche Prüfung der Umstände, und ohne die vollständigste Sicherheit, daß unter keinen Umständen für ihn ein unübersehbarer Nachtheil hervorgehen könne, gegründet werde. Eine solche Bürgschaft gewähre aber Theils die in seinem Vorschlage proponirte Executionsweise, Theils die Möglichkeit, sich durch eine, in allen Fällen zu bestellende doppelte hypothecarische Sicherheit bezahlt zu machen.

Eine fernere Bürgschaft gewähre dem Staate der Umstand, daß den Schuldnern, nach seinem Vorschlage, keine neue Last aufgeladen, vielmehr ein Theil der bisherigen Ausgaben erspart werde, indem dieselben fortan von den Kosten einer besonderen gerichtlichen Verfolgung befreyt, und nur zu kleinen monatlichen Terminzahlungen verpflichtet seyen, welche sie schon um deßwillen, und wegen der zu einer gewissen Ordnung und Regulirung des gesammten Haushaltes nöthigenden schnelleren Execution, zu einer prompteren Zahlung fähig machen würden.

Für die Beytreibung kleinerer Quoten finde man schon im Wege der Mobiliarexecution genügende Mittel. Wenigstens werde es ein seltener Fall seyn, daß man in dem Haushalte eines Debitors mit einer Schuld von z. B. 500 fl., also bey einem Werthe seines verhypothecirten Grundstückes von 1000 fl., für die monatliche Forderung von etwa 2 fl. 30 kr. keinen hinreichenden beweglichen Pfändungsgegenstand auffinden könne.

Aber gesetzt, der Schuldner sey durchaus zahlungsunfähig, die Creditkasse also genöthiget, zu einer Veräußerung seines verhypothecirten Grundstückes selbst zu schreiten, so erscheine doch wohl der Fall als undenkbar, daß ein Gut von 1000 fl. Kaufwerth, gegen Uebernahme einer monatlichen Rente von 2 fl. 30 kr. keinen Käufer

finden, die Kasse also, trotz der hypothecarischen Sicherheit, einen Verlust erleiden sollte. Ja er frage sogar, ob eine so leichte Weise, Grundeigenthum zu erwerben, nicht den Werth desselben mit der Zahl der Käufer vergrößern müsse, ob man nicht dem Einwande, daß der geringe Werth der Hypotheken auch bey dem Vorhandenseyn anscheinend genügender Realcautionen den Staat der Gefahr von Verlusten aussetze, den Umstand entgegenstellen könne, daß gerade die Organisation der Landescreditanstalt geeignet sey, eine Erhöhung des Werthes der Hypotheken herbeyzuführen. Dazu komme, daß die Hypotheken mit jedem Zahlungstermine, in welchem der Schuldner nicht bloß Zinsen, sondern einen Theil des schuldigen Kapitales selbst abtrage, sich um eben so viel verbesserten, daß also die Gefahr möglicher Verluste sich für die Creditanstalt mit jedem Monate ihres Bestehens vermindern werde.

Aber gesetzt auch, das in Frage stehende Unternehmen sollte in der Erfahrung auf unvorhergesehene Hindernisse stoßen, vielleicht, was er nicht glaube, dem Credite des Staates selbst Gefahr drohen, so zeige sich auch hiergegen ein Mittel in dem Vorbehalte, die Creditanstalt auflößen, und das ursprüngliche unmittelbare Verhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger wieder herstellen zu können.

Das Bestehen einer Anstalt, wie die in Frage stehende, sey überhaupt nur so lange möglich, als dieselbe das öffentliche Vertrauen genieße. Nach der Bestimmung des vorliegenden Planes solle einem jeden Kapitalisten, welcher an dem Unternehmen Theil nehmen wolle, erst nach dem Ablaufe von 3, oder, nach einer späteren Modification, von 6 Jahren, das Recht einer willkührlichen Aufkündigung seiner Kapitalien zustehen, damit man während dieser Zeit eine hinreichende Summe zur Fundirung der Creditanstalt sammeln könne. Zeige sich nun das öffentliche Vertrauen, welches er bey einem Unternehmen des Staates mit Recht vorausgesetzt habe, so werde sich die Richtigkeit der seinem Vorschlage zu Grunde liegenden Berechnung unter allen Umständen bewähren. Eine Bürgschaft für die Wahrheit dieser Behauptung liefere das Beyspiel der Zettelbanken, durch welche bey einem baaren Fond von nur etwa 100,000 fl. mehrere Millionen im Umlauf erhalten würden. Werde nach einem sechsjährigen Bestehen der Creditanstalt mehr auf-

gekündigt, als sie bis dahin gesammelt habe, so liefere dieß einen sicheren Beweis, daß die beste Stütze der Anstalt, das öffentliche Vertrauen, nicht mehr existire, und daß deßhalb die Auflößung des ganzen Unternehmens nothwendig erscheine. In der Möglichkeit einer solchen, nach jeder unpartheyischen Beurtheilung vollkommen zu rechtfertigenden Auflößung liege, im schlimmsten Falle, ein Sicherungsmittel gegen bedeutende Verluste. Unbedeutende Verluste aber soll der Staat, um einen sehr wohlthätigen Zweck zu erreichen, seiner Ansicht nach, nicht scheuen.

Der Herr Freyherr von Wiesenhütten habe ferner bemerkt, daß der, welcher sich eines persönlichen Credits zu erfreuen habe, schwerlich geneigt seyn werde, an der Anstalt passiven Antheil zu nehmen, daß also der Creditanstalt nur solche Kapitalien übertragen werden würden, bey welchen den Inhabern wenig Hoffnung zur Rückzahlung übrig geblieben sey. Er wolle nun allerdings zugeben, daß der Creditkasse bey ihrem Entstehen mehr schlechte, als gute Kapitalien übertragen werden könnten, aber es sey ja gerade ihr Zweck, die schlechten Kapitalien zu verbessern, und die sorgfältigste, der Uebernahme von Kapitalien vorausgehende Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Schuldner, gewähre gegen alle, in dieser Beziehung etwa möglichen Verluste eine hinreichende Sicherheit. Habe die Creditanstalt einen Schuldner aber einmal übernommen, so werde er durch die im Plane vorgeschlagene Executionsweise, so wie durch die Art der Rückzahlung in kleinen Quoten genöthigt, seine Verbindlichkeit strenge einzuhalten.

Der dritte Zweifel des Herrn Freyherrn von Wiesenhütten sey der, daß die Ansprüche der Creditanstalt leicht mit Forderungen collidiren würden, welche der Staat aus Pachtgeldern, Grundrenten u. s. w., an den nämlichen Schuldner zu machen habe, und daß dann entweder der Staat, oder die Creditkasse zu kurz kommen könne. Aber ein Pachter oder Zinspflichtiger, welcher neben seinen Verpflichtungen an den Staat, auch zugleich Kapitalschulden mit hypothecarischer Sicherheit übernommen habe, werde durch einen Beytritt zur Creditanstalt ja nicht mittelloser, er bekomme vielmehr einen freyeren Spielraum, eine bedeutende Erleichterung im Verhältnisse zu dem früheren Zustande, in welchem er, neben dem jährlichen Pachtgelde, zur gleichzeitigen

Entrichtung von Jahreszinsen verpflichtet gewesen sey; ein Zusammentreffen, welches die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten offenbar bedeutend erschwert habe, und dessen Beybehaltung daher mit dem Zwecke und dem Plane der Creditanstalt auf keine Weise vereinbar erscheine.

Er sehe deßhalb nicht ein, wie die Errichtung dieser Anstalt auf die Fähigkeit des Schuldners, seinen Verbindlichkeiten gegen den Staat zu genügen (die Frage, welche der Herr Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten ja wohl hauptsächlich im Sinne gehabt habe) nachtheilig einwirken könne, um so weniger, als den Schuldnern durch den Eintritt in die Creditanstalt Kosten gespart würden, welche sie fortan zu Erfüllung ihrer übrigen Verbindlichkeiten zu verwenden im Stande seyen.

Noch weniger aber glaube er, daß die Landescreditkasse durch eine Collision ihrer Ansprüche mit Forderungen anderer Privatpersonen werde gefährdet werden. Er hege vielmehr zu der vorgeschlagenen Executionsmethode ein solches Vertrauen, daß er überzeugt sey, die Creditanstalt könne ohne Gefahr auch bloß chirographarische Schulden übernehmen, sobald ihr nur für die Arbeitsfähigkeit der Schuldner genügende Bürgschaft gegeben werden könnte. Als Beweis führe er einen Versuch an, welcher von der Staatsregierung im vorigen Jahre in Rheinhessen gemacht worden sey. Sie habe nämlich, als in dieser Provinz bey einer bevorstehenden reichen Weinlese an Fässern und Geld, sie anzukaufen bey der ärmeren Klasse der Weinbergsbesitzer Mangel gewesen sey, für die Anschaffung von Fässern 47,000 fl. den einzelnen Weinbergseigenthümern nach dem Verhältnisse ihres Bedürfnisses vorgeschossen, unter der Bedingung, daß dieselben in sechs monatlichen Raten zurückbezahlt, dann aber, auf dem Wege der Steuerexecution beygetrieben werden sollten. Die Staatsregierung habe für dieses Darlehen keine hypothecarische Sicherheit in Anspruch genommen, und dennoch sey er nicht zweifelhaft, daß die Staatsregierung das Geliehene, ohne den Verlust eines einzigen Kreuzers, zur festgesetzten Zeit zurückempfangen werde.

Es sey allerdings, wie der Herr Freyherr von Wiesenhütten viertens bemerkt habe, möglich, daß Creditoren den Versuch machten, der Creditanstalt morose, oder

dem Concurse nahe stehende Debitoren zu übertragen. Aber die Anstalt werde sich hüten, solche Schuldner anzunehmen. Sie werde alle mögliche Vorsicht gebrauchen, um sich über die Lage der sämmtlichen, ihr angetragenen Creditoren Gewißheit zu verschaffen, und daß in dieser Beziehung wenigstens keine grobe Täuschung möglich werde, dafür bürge die Einsicht, welche die Staatsregierung durch ihre zahlreichen Organe in die Vermögensverhältnisse ihrer sämmtlichen Unterthanen erhalten könne.

Das letzte, von dem Herrn wirklichen Geheimen Rath Freyherrn von Wiesenhütten gegen das Einschreiten des Staates, bey dem in Frage stehenden Unternehmen, angeführte Argument bestehe in den großen Kosten einer öffentlichen Creditanstalt. Daß diese Kosten aber wirklich so bedeutend seyn würden, könne er um deßwillen nicht zugeben, weil ein großer Theil der nothwendigen Arbeiten unentgeldlich besorgt werde. Bloß das Kassenpersonal und das subalterne Büreaupersonal bedürfe einer numerären Belohnung. Alle übrigen Geschäfte, z. B. Erhebung und Auszahlung der Gelder ꝛc. könnten als Nebenaufträge unentgeldlich verrichtet werden. Auf jeden Fall aber würden die Kosten einer Staatsanstalt, nach den, dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln, sich weit geringer belaufen, als die Kosten eines Privatunternehmens von demselben Umfange.

Dazu komme noch der Umstand, daß in staatswirthschaftlicher Hinsicht nur dann von besonderen Kosten die Rede seyn könne, wenn der Aufwand des fraglichen Unternehmens den Aufwand übersteige, welcher sämmtlichen, an der Creditanstalt participirenden Creditoren und Debitoren durch die Auszahlung, Beytreibung und Einnahme der Forderungen bisher verursacht worden sey. Denn in staatswirthschaftlicher Beziehung, in welcher das Vermögen eines jeden Einzelnen einen Theil des Nationalreichthums bilde, trage der Aufwand eines Privaten, eben so wohl, als ein Aufwand des Staates, zu der Verminderung des Nationalvermögens bey. In dieser letzteren Hinsicht glaube er deßhalb, daß die Besorgniß des Herrn Freyherrn von Wiesenhütten nicht nur ungegründet erscheine, sondern daß die Errichtung einer Landescreditanstalt statt neuer Kosten, sogar eine Verminderung des bisherigen zur Folge haben werde.

Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten: Auf die Bemerkungen des Herrn Geheimen Staatsraths Hofmann über das Wesen einer Creditanstalt im Allgemeinen, erwiedere er, daß er den Nutzen und das Wünschenswerthe derselben keineswegs verkenne. Ueber die Frage, ob ein Privatinstitut den Vorzug verdiene, wolle er sich um deßwillen hier noch nicht äußern, weil von einem solchen Unternehmen bis jetzt keine Rede gewesen sey. Dagegen müsse er, in Beziehung auf das Beyspiel, welches von Preußen für die Errichtung von Creditanstalten mit Garantie des Staates gegeben worden sey, bemerken, daß die preußischen Institute allerdings eine längere Zeit sehr creditvoll gewesen seyen. Die preußische Staatsregierung habe die einzelnen Grundstücke abschätzen, und im Verhältnisse dieser Abschätzung Geld aufnehmen lassen.

Die dafür ausgestellten Papiere hätten im Anfange einen so hohen Werth gehabt, daß selbst das Geld der milden Stiftungen auf diese Weise angelegt, und jeder Pfandbrief mit 10 Procent Agio bezahlt worden sey. Später aber sey der Werth dieser Papiere auf eine ganz enorme Weise herabgesunken, und alle Vorschläge, um ihren wirklichen Werth dem Normalwerthe wieder anzunähern, habe die preußische Regierung selbst als unausführbar befunden.

Der Herr Freyherr Riedesel: Diese letzte Bemerkung des Herrn Freyherrn von Wiesenhütten sey nur für die Pfandbriefe des ehemals preußischen, jetzt russischen Theiles von Polen wahr. Alle übrigen preußischen Pfandbriefe behaupteten, wie er aus Erfahrung wisse, noch vollkommen ihren alten Werth.

Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten: Was seine frühere Bemerkung betreffe, so habe das erste darin gegen die vorliegende Proposition angeführte Argument sich auf den Credit des Staates bezogen. In dieser Hinsicht stehe der Staat ohngefähr in demselben Verhältnisse, wie ein Privatmann, welcher seinen Credit verliere, sobald er sich in eine, seine Kräfte übersteigende, oder gefährliche entreprise einlasse. Wie leicht der Credit gefährdet werde, welch unbedeutender Anlaß oft eine solche Wirkung hervorbringe, lerne man am besten kennen, wenn man längere Zeit in einer großen Handelsstadt gelebt habe. Die Besorgniß aber, welche ihm das in Frage stehende Un-

ternehmen in dieser Beziehung errege, sey durch die Erörterungen des Herrn Geheimen Staatsraths Hofmann noch keineswegs erledigt worden.

Lasse sich wirklich, wie behauptet worden sey, die Zahlung durch die Schuldner so leicht möglich machen, so würde dieselbe gegenwärtig nicht so großen Schwierigkeiten unterliegen. Allerdings habe der Staat mehr Mittel als ein Privatmann, um seine Ausstände beyzutreiben, aber das Resultat eines Unternehmens, bey welchem er die ärmste Klasse der Debitoren zu Schuldnern annehme, werde am Ende dennoch zu seinem größten Nachtheile ausfallen.

Was die Möglichkeit des Zurücktretens betreffe, so sey diese allerdings im äußersten Falle ein Sicherungsmittel. Man werde freylich mit einem Verluste von 10,000 fl. besser zurücktreten, als sich einem Verluste von Millionen aussetzen. Aber ein gefährliches Risiko werde durch jene Möglichkeit noch keineswegs entfernt. Es sey allerdings von Gewicht, daß der Staat hinreichende Caution für die Rückzahlung der Forderungen und doppelte Verhypothecirung ihres Werthes zur Bedingung mache. Ob aber der Schuldner selbst die Absicht habe, das Interesse des Staates nicht zu beeinträchtigen, ob es dem Staate möglich sey, sich von der Zahlungsfähigkeit seines Schuldners genügende Kenntniß zu ververschaffen, sey eine andere Frage. Der Staat könne zwar in dieser Beziehung durch seine Steuerorgane Erkundigungen einziehen, aber gesetzt, daß seine Absicht sich auch auf diesem Wege im Allgemeinen erreichen lasse, so sey ja noch immer in einzelnen Fällen eine Collusion der Steuerbehörden mit den Schuldnern denkbar.

Ferner sey der Umstand, daß der Staat, wenn er von seinem Schuldner außer den gewöhnlichen Zinszahlungen auch Pachtgelder und Grundrenten zu fordern habe, durch eine Collision beyder Forderungen leicht einen Verlust erleiden könne, durch die Bemerkung, daß die projectirte Creditanstalt die Lage der Schuldner sogar verbessern werde, noch nicht zur Genüge beantwortet. Denn eine der beyden Forderungen könne wohl auf dem Wege des Executionsverfahrens eingetrieben werden, und dieß stelle den Staat gegenwärtig vollkommen sicher, aber in Beziehung auf die andere, werde der Staat, was allen etwaigen Verlust angehe, ganz den Platz der früheren Privatgläubiger einnehmen. Der Beweis, wel-

chen der Herr Geheime Staatsrath Hofmann aus der Unterstützung der rheinhessischen Weinbergsbesitzer hergeleitet habe, könne wohl im Allgemeinen nichts entscheiden, weil sich dort gerade in der Weinlese Mittel zur Rückzahlung des geliehenen Geldes gefunden hätten.

Daß es manchen Creditoren gelingen könne, der Creditanstalt insolvente oder gar concursmäßige Schuldner zuzuweisen, sey ebenfalls durch keine Vorsichtsmaßregeln abzuwenden. Denn ein Creditor, welche eine solche Absicht habe, bringe vielleicht geringere Geldopfer, stelle für die letzten Jahren Quittungen aus, und erreiche seinen Zweck durch Täuschung und Betrug ganz unfehlbar. Breche nun ein Concurs aus, so habe dieser, wenn auch nicht einmal Verlust des vom Staate zu fordernden Kapitales, doch wenigstens eine, ebenfalls sehr nachtheilige Unterbrechung oder Stockung des Zinsenlaufes zur Folge. Sey der Staat endlich genöthigt, eine Zwangsveräußerung vornehmen zu lassen, so werde eine häufige Folge davon, nach der bekannten Erfahrung, daß unter zwey Zwangsveräußerungen eine zu einem Resultate führe, die Anwendung der Verordnung vom 12ten May 1777 seyn. Das der Zwangsveräußerung unterliegende Object werde der Gemeinde zum Bauen überlassen, und der Staat müsse gesetzlich einen Theil der gewöhnlich bedungenen Zinsen zum Opfer bringen.

Was die Kosten einer Landescreditanstalt betreffe, so würden dieselben sich allerdings sehr hoch belaufen. Die Besorgung eines Geschäftes, welches etwa die Summe von 20 Millionen Gulden in lauter kleinen Posten umfasse, deren jeder eine monatliche, oder halbjährige Berechnung nothwendig mache, ein Geschäft, welches bedeutender, als das des größten Handlungshauses in Europa sey, welches eine Arbeit von früh Morgens bis spät Abends, und die äußerste Thätigkeit und Accuratesse erfordere, könne den, von der zweyten Kammer gewählten Individuen nicht ohne eine angemessene Vergütung zugemuthet werden. Dazu komme die Bezahlung von 3 bis 5 Buchhaltern, eines sehr bedeutenden Büreaupersonals, eines Locals, welches vielleicht den Raum einer ganzen Etage im neuen Collegiengebäude enthalten müsse, Holz, Licht, Schreibmaterialien rc., so daß man einen Kostenanschlag von 40 bis 50,000 fl. hiernach gewiß nicht übertrieben finden werde.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Er erlaube sich vor allen Dingen darauf aufmerksam zu machen, daß der eigentliche Plan einer Landescreditanstalt von der Staatsregierung noch nicht redigirt sey. Der Plan, welcher als Beylage A dem Ausschußberichte zweyter Kammer beyliege, sey nur eine von ihm entworfene, zur Vorlage früher nicht bestimmte Skizze. Ein Plan dagegen, welcher geeignet erscheinen solle, um in's Leben gerufen zu werden, bedürfe noch einer reiflichen Prüfung und Bearbeitung. Gar manche der jetzt vorliegenden Bestimmungen könnten auf diese Weise in der Art ausfallen, daß die möglichen, und bisher geäußerten Besorgnisse vollständig erledigt würden. So könne man z. B. vielleicht ein Maximum und ein Minimum des Werthes der in die Creditanstalt aufzunehmenden Schuldforderungen festsetzen, denn durch den Ausschluß ganz kleiner und ganz großer Kapitalien, werde die Mühe und Gefahr der Verwaltung schon sehr bedeutend vermindert. Eine genauere Prüfung des Gegenstandes erscheine demnach unter allen Umständen als nothwendig, denn der Ausschußbericht dieser hohen Kammer setze mit Recht voraus, daß es wegen der Kürze der Zeit an einer solchen bis jetzt gemangelt habe. Er selber wünsche deßhalb, daß das Resultat dieser Berathung nur ein Beschluß seyn möge, die Staatsregierung zu dem Entwurfe, und zu der Ausführung eines, von ihr nach gründlicher und umfassender Prüfung zu redigirenden Planes aufzufordern und zu ermächtigen.

Mit dem, was der Herr Freyherr von Wiesenhütten über den nachtheiligen Einfluß der Errichtung einer Landescreditanstalt durch den Staat auf den Credit des letzteren geäußert habe, könne er auch nach der späteren Bemerkung desselben nicht übereinstimmen. Der Credit eines Privatmannes werde freylich auch durch den äußeren Schein gefährdet, weil ein Privatmann nicht, wie der Staat es thun müsse und thun werde, über eine jede seiner Handlungen dem vaterländischen Publikum vollständigen Aufschluß zu geben im Stande sey. Der Staat gründe kein Institut, ohne von der Veranlassung und der Art und Weise der Einrichtung desselben das Publikum in Kenntniß zu setzen, ohne zu zeigen, daß sein Vermögen durch genügende Cautionen und Hypothekenbestellungen auf jede Weise gesichert erscheine. Denn der Umstand,

daß selbst bey einer Pfandbestellung die Befriedigung des Gläubigers oft unmöglich gewesen sey, habe seinen Grund in dem Mangel von Käufern gehabt, welchem durch die Errichtung der Landescreditanstalt, nach seiner früheren Bemerkung, ja gerade abgeholfen werde. Der Fall aber, daß eine hypothekarische Versicherung, wegen mangelnder Rechtssicherheit, ihren Zweck verfehle, werde trotz dem, was man über die Unvollkommenheit des Hypothekenwesens im Großherzogthume sagen könne, doch gewiß nur sehr selten vorkommen, namentlich dann, wenn bey der Pfandbestellung selbst, mit der äussersten Vorsicht und der größten Behutsamkeit zu Werke gegangen werde. Seiner Bemerkung über die Vortheile der Verwandlung der jährlichen oder halbjährigen Zinszahlungen in monatliche Renten habe der Herr Freyherr von Wiesenhütten nichts entgegengestellt. Gegen die Leistung von monatlichen, in ihrer Summe dem halben Taxatum der Grundstücke gleich kommenden Renten würden sich unter allen Umständen Käufer finden, ja der Staat selbst, wenn er bey dem Ankaufe von Domänen überhaupt ein Interesse hätte, würde wohl thun in die Zahl derselben einzutreten. Ein ganz gleiches Verhältniß finde aber Statt, wenn der Creditanstalt, falls sich für ein verpfändetes Grundstück kein Käufer melden sollte, dasselbe nach einem bestimmten Taxatum zugeschätzt werde. Endlich habe der Staat, im fast undenkbaren Falle eines ungünstigen Erfolges der Unternehmung, in dem Zurücktritte und in der Herstellung des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger, ein sicheres Mittel, einen jeden, etwa durch Unausführbarkeit des Unternehmens ihm drohenden bedeutenderen Verlust schon im Voraus abzuwenden.

Was die Kosten des Unternehmens betreffe, so würden sie auf keinen Fall so viel betragen, als der Herr Freyherr von Wiesenhütten vorausgesetzt habe, man könne vielmehr, wie er glaube, mit einer jährlichen Summe von 10,000 fl. vollkommen ausreichen. Existire ja doch, in Folge des Steuerwesens, mit jedem einzelnen Unterthan im Großherzogthume schon jetzt eine monatliche Abrechnung, ohne daß die Ausgabe für das dabey nöthige Personal mehr als 6 Procent der ganzen Einnahme betrage, und doch könne man mit dieser Regulirung nicht die Verwaltung einer Anstalt vergleichen, in deren Bereich nur ein sehr kleiner Theil sämmtlicher Unterthanen

gehöre, und welche nicht, wie die Steuerbehörden, auch mit der Regulirung ihrer Forderungen beschäftiget zu seyn brauche. Monatlicher Abschluß der Rechnungen und gleichzeitige Feststellung des Betrages eines jeden einzelnen Schuldpostens, sey das einzige Erforderniß, und eine große Accuratesse in diesem Geschäfte werde um so weniger zeitraubend seyn, als die Finanzverwaltung des Großherzogthums der Verwaltung der künftigen Landescreditkasse ein sehr vollkommenes Vorbild darbieten könne.

Der Herr Kanzler Arens: Er verkenne die edle Absicht, welche der vorliegenden Motion zu Grunde liege, keineswegs. Aber er glaube auch zugleich, daß der Zustand der ärmeren Grundbesitzer noch nicht von der Art sey, daß man die Präjudicialfrage: Ist die Errichtung einer Landescreditanstalt Forderung der Nothwendigkeit? bejahend beantworten müsse. Er halte vielmehr das Bestehen einer solchen Anstalt für nützlich, aber nicht für nothwendig. Aber auch das Letztere angenommen, so zeigten sich doch bey der Ausführung mehrere, ein günstiges Resultat derselben vielleicht gänzlich vereitelnde Schwierigkeiten.

Die erste sey, der irreguläre Zustand des Hypothekenwesens, welcher das Ausleihen von Kapitalien mit völliger Sicherheit durchaus unmöglich mache. Das Hypothekenwesen bedürfe, wie dieses selbst von den Ständen wiederholt anerkannt sey, zahlreicher Verbesserungen, besonders sey dies in den diesseitigen, aus so vielen heterogenen Bestandtheilen, mit fast eben so vielen Particulargesetzgebungen, componirten Landestheilen der Fall. In diesen sey das Hypothekenwesen in der That in einem Zustande, welcher mit dem Zwecke desselben überhaupt in sehr grellem Widerspruche zu stehen scheine.

Eine zweyte Schwierigkeit liege darin, daß bedeutende Ausfälle in der Einnahme der Creditkasse, durch Insolvenz der Schuldner, nicht ausbleiben würden, wenn sich nämlich für die verhypothecirten Grundstücke kein Käufer finde, also dieselben entweder adjudicirt, oder die Zinsen, in Gemäßheit der Verordnung von 1777, auf 3 Procent herabgesetzt werden müßten.

Ein dritter, gegen die Errichtung einer Landescreditanstalt unter öffentlicher Autorität sprechender Grund, liege in dem allerdings erforderlichen großen Kostenauf-

wande, welcher sich in der Ausführung eines so umfassenden Geschäftes, wie dieß die Erfahrung lehre, gewöhnlich bedeutender, als in dem Voranschlage desselben darstelle. Und ohne Zweifel sey jetzt zu einer Vermehrung der Staatsbeamten, so wie zu einer Vergrößerung der Staatsausgaben, ein sehr wenig geeigneter Zeitpunkt.

Dazu komme viertens die Tendenz des Staates, mit seinen Finanzen völlig auf's Reine zu gelangen. Der Weg zu der Erreichung dieses Zieles sey geöffnet. Aber könne die klare Uebersicht der gesammten Staatsschuld, die Gewißheit, sie bis zu einem bestimmten Termine abzutragen, nicht durch die Uebernahme einer so bedeutenden neuen Schuldenmasse gestört werden? Sey es möglich dafür zu bürgen, daß die mit den Schulden zugleich übernommenen Forderungen, einen hinreichenden Ertrag liefern würden, um die neue Ausgabe, ohne bedeutende Zuschüsse aus Staatsmitteln, zu decken?

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann habe zwar bemerkt, daß der Staat, um bedeutenden Verlusten vorzubeugen, jeden Augenblick die übernommene Verbindlichkeit wieder aufgeben könne. Indessen sichere die Möglichkeit eines solchen Zurücktretens keineswegs gegen allen Verlust, und dann scheine ihm gerade die unwiderrufliche Uebernahme der fraglichen Verbindlichkeit durch den Staat, ein besonderes wirksames Mittel das öffentliche Vertrauen, und mit diesem das Emporkommen einer Creditanstalt zu befördern.

Indessen werde er gerade durch diese letzte Schwierigkeit bey dem Vorschlage des Herrn Geheimen Staatsraths Hofmann auf einen anderen Gedanken geleitet, der vielleicht einer näheren Würdigung nicht ganz unwerth sey.

Der Plan desselben gründe sich vornehmlich auf die Idee, daß die Beytreibung der Zinsen sowohl, als des schuldigen Kapitals in ganz kleinen Parcellen geschehen solle. Er wolle nun nicht in Abrede stellen, daß ein solches Verfahren dem Staate eine bedeutend erhöhte Sicherheit gewähre, aber er glaube, daß der Zweck des Verfahren realisirt werden könne, auch ohne daß sich der Staat dabey an die Spitze zu stellen nöthig habe. Man dürfe nämlich nur gesetzlich aussprechen, daß der Staat, sobald ein Private ein Kapital ausleihe, und den Schuldner zu Zins- und Kapitalzahlungen in klei-

nen Raten verpflichte, die Eintreibung der einzelnen partiellen Leistungen auf dem Wege der Steuerexecution bewirken lassen wolle. Hierdurch werde vielleicht derselbe Zweck erreicht werden können, ohne dabey nöthig zu haben, dem Staate, wie dieses nach dem Vorschlage des Herrn Geheimen Staatsraths geschehe, das sehr große Risiko aufzubürden.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Er würde diesem, in der Ausführung sehr einfachen Vorschlage seine vollkommene Zustimmung ertheilen, wenn er die Ueberzeugung erhalten könnte, daß Kapitalisten bereit seyn würden, ihr Geld auf die angegebene Weise auszuleihen. Daran müsse er aber um deßwillen zweifeln, weil ein Kapitalist zur Annahme von monatlichen kleinen Zins- und Kapitalzahlungen sich selten entschließen, und noch weniger bereit seyn würde, seine Kapitalien vielleicht 41 Jahre lang unaufkündbar stehen zu lassen. Denn der Kapitalist könne nur selten oder nie Zwischenzinsen beziehen, wohl aber sey der Creditanstalt durch die Masse der in ihr zusammengetragenen Forderungen, und durch ihr Verhältniß zu der Staatsschuldentilgungskasse eine solche Möglichkeit gegeben.

Dagegen scheine ihm die, den Zustand des Hypothekenwesens betreffende Bemerkung des Herrn Kanzlers von größerer Wichtigkeit, und er frage deßhalb, ob dieselbe durch faktische Gründe, durch Beyspiele und Erfahrungen unterstützt werde.

Der Herr Kanzler Arens: Dieß sey, wie er schon früher bemerkt habe, allerdings der Fall. Sein amtlicher Wirkungskreis liefere ihm zahlreiche und betrübende Beyspiele, wie wenig der jetzt bestehende Zustand des Hypothekenwesens, namentlich die noch zur Zeit bestehende große Anzahl von stillschweigenden Hypotheken, so wie die unordentliche Führung der Hypothekenbücher, Sicherheit der Rechte und des Vermögens zu gewähren im Stande sey.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Ein so trauriger Zustand des Hypothekenwesens mache freylich, so lange nicht eine neue Hypothekenordnung erschienen sey, welche sehr bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden habe, eine verdoppelte Vorsicht bey der Bestellung von Realsicherheiten nothwendig. Was indessen, abgesehen hiervon, die aus einer wirksamen Hypotheken-

bestellung hervorgehende Sicherheit betreffe, so spreche er seine innigste Ueberzeugung auf's Neue aus, daß der Staat, als Unternehmer der Landescreditanstalt, weder durch den Mangel an Käufern bey etwa nothwendigen Zwangsveräusserungen, noch auch durch den Fall einer etwaigen Adjudication verpfändeter Grundstücke, welche dem Ueberlassen derselben an die Gemeinden gegen Entrichtung von 3 Procent des Schuldwerthes jederzeit vorzuziehen sey, den mindesten Nachtheil zu befürchten habe.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Was den von dem Herrn Kanzler aus dem Zustande des Hypothekenwesens gegen den Vorschlag des Herrn Geheimen Staatsraths Hofmann hergeleiteten Einwand betreffe, so bemerke er, daß seines Wissens, eine neue Hypothekenordnung bereits ihrer Vollendung sehr nahe, und bloß um deßwillen zur ständischen Genehmigung nicht vorgelegt sey, weil man neuerdings noch Anstände dabey gefunden, und Abänderungen an dem Plane derselben für nöthig erachtet habe.

Indessen sey auch dieser Grund des Herrn Kanzlers für die Ansicht desselben offenbar zu viel beweisend. Denn wenn das Hypothekenwesen sich wirklich in der geschilderten Lage befinde, so folge daraus um so mehr eine sehr ausgebreitete Creditlosigkeit, und eben deßhalb die Nothwendigkeit eines Einschreitens von Seiten der Staatsregierung.

Uebrigens kenne man, trotz des in der That sehr mangelhaften Zustandes des Hypothekenwesens, doch die an einem Objecte verliehenen dinglichen Sicherheitsbestellungen im einzelnen Falle gewöhnlich sehr wohl. Eine deßfallsige Untersuchung werde im Zweifel alle erforderlichen Aufschlüsse gewähren können, und wenn dadurch auch die Mühe und der Zeitaufwand für die Realisirung des in Frage stehenden Unternehmens erschwert werde, so sehe er in dieser Erschwerung doch noch keinen Grund, deßhalb einer sehr schönen, wahrhaft patriotischen Idee entgegen zu stimmen. Er wiederhole vielmehr die Bemerkung des Herrn Geheimen Staatsraths Hofmann, daß, wenn man in der traurigen Lage der kleineren Grundbesitzer die Nothwendigkeit eines höheren Einschreitens einmal erkannt habe, ein jedes Hinderniß für die Erreichung des Zweckes nur Veranlassung werden dürfe, dasselbe entweder zu entfernen oder zu umgehen.

Uebrigens sey auch noch keineswegs die Rede davon, die Landescreditanstalt sofort in's Leben zu rufen. Es handle sich vorläufig nur um einen, auf keinen Fall zu unterlassenden Versuch. Bey diesem Versuche müßten natürlich alle, vielleicht gegen den Antrag sprechende Rücksichten auf Staat und Staatscredit wegfallen, indem ja gerade die Wahrheit oder Unrichtigkeit dieser Gründe ebenfalls Gegenstand der Untersuchung werden müsse. Indessen sey auch der Staat, wenn er für das Wohl seiner Unterthanen, und also für sein eigenes sorgen, und seinen Hauptreichthum, den Werth des Grundeigenthums, zu erhalten suche, noch keineswegs mit dem Speculanten zu vergleichen, welcher sich auf Entreprisen einlasse. Durch die vermehrte Circulation des Geldes, in Folge der Creditanstalt, vermehre sich in der That auch die Masse desselben, denn es sey ja doch wohl gleichgültig, ob 10 Rthlr. einmal oder 1 Rthlr. zehnmal umlaufe.

In Folge der Creditanstalt, nach den Grundzügen des vorliegenden Planes, werde ferner der Werth des Grundeigenthums mit der vermehrten Concurrenz der Käufer steigen, denn der Grund des Mangels von Käufern habe bisher lediglich in dem Mangel von genügenden Zahlungsmitteln gelegen, indem ein jeder Landmann an sich ein natürliches Bestreben fühle, seinen Grundbesitz so viel als möglich zu erweitern. Durch die in den Statuten des sub A. anliegenden Planes gegebene Befugniß, den Kaufschilling eines Grundstücks in sehr kleinen, und weit ausgedehnten Terminzahlungen abzutragen, sey aber die Zahlungsfähigkeit der unbemittelteren Grundbesitzer, und also die Möglichkeit, auf die Erwerbung neuen Grundeigenthums auszugehen, sehr bedeutend erweitert. Er hege deßhalb über die Zweckmäßigkeit des Planes sub A. im Allgemeinen nicht den mindesten Zweifel, sondern glaube nur, daß derselbe in seinen einzelnen Bestimmungen mancher Modificationen bedürfen werde.

Der Herr Kanzler Arens: Auch er habe keineswegs die Absicht dem Antrage des Herrn Proponenten, und den sich auf denselben beziehenden Mittheilungen und Bemerkungen, so weit dafür eine Empfehlung an die Staatsregierung beabsichtigt werde, entgegen zu stimmen. Nur eine Autorisation der Staatsregierung, ein

so wichtiges, in alle Finanzverhältnisse so tief eingreifendes Institut, wie das in Frage stehende, sofort in's Leben zu rufen, habe er für bedenklich gehalten, und in diesem Sinne allein seine früheren Bemerkungen ausgesprochen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Bey der Entscheidung über die Frage, ob man die Errichtung einer Landescreditanstalt wünschen müsse, komme sehr vieles auf die Beantwortung der Vorfrage an, ob die Errichtung einer solchen Anstalt sich als wahres und nothwendiges Bedürfniß darstelle. Und diese Präjudicialfrage könne man wohl nur bejahen, wenn man bedenke, wie viele Familien durch eine kräftige Unterstützung in der angegebenen Art, wenn die Creditanstalt sofort ins Leben trete, vom Untergange gerettet werden würden. Die Besorgnisse etwaiger Nachtheile habe der Herr Geheime Staatsrath Hoffmann auf eine sehr gründliche Weise erledigt. Er erlaube sich deßhalb nur zwey Punkte noch besonders hervorzuheben, welche ihm durch die Sicherheit des fraglichen Instituts und durch das Interesse des Staates gefordert zu werden schienen. — Nämlich die Möglichkeit für den Staat, die Creditanstalt zu jeder Zeit wieder aufzulößen, und die Bestimmung, daß das verhypothecirte Object, im Falle der Zwangsveräußerung, dem Käufer gegen die Entrichtung der vom Debitor verschuldeten, monatlichen Rente überlassen werden könne.

Der Staat erscheine auf diese Weise um so mehr gesichert, als ja ein Debitor selten in den ersten Jahren seines Schuldverhältnisses in Rückstand komme, und deßhalb, wenn auch ein solcher Fall eintrete, meist der größte Theil des schuldigen Kapitals abgetragen seyn werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Indem er sich mit der Ansicht des Herrn Grafen zu Solms-Laubach einverstanden erkläre, bemerke er, daß dieselbe sich mit der Ansicht des Herrn Kanzlers wohl dahin vereinigen lasse, daß man die Staatsregierung im Allgemeinen ersuche und ermächtige, den vorliegenden Gegenstand, mit Berücksichtigung des Materiales in der Discussion beyder Kammern, zu prüfen, und ein, dem Resultate ihrer Prüfungen angemessenes Institut in's Leben treten zu lassen. Eine solche Autorisation der Staats-

regierung, erscheine um so ungefährlicher, als sich ja mit Sicherheit erwarten lasse, daß die letztere, auf keinen Fall einer, der klar ausgesprochenen Meinung der Stände widerstreitenden Organisation der Landescreditanstalt den Vorzug einräumen werde.

Ob man hiernach die weitere Bedingung aussprechen solle, daß der Plan der Anstalt auf dem nächsten Landtage den Ständen zur Genehmigung vorzulegen sey, sey eine Frage, deren Beantwortung mit der Ansicht von dem größeren oder geringeren Bedürfnisse einer Unterstützung der kleineren Gutsbesitzer zusammenhängen werde.

Bey der hierauf über den §. 1 und §. 2 des sub A dem Ausschußberichte zweyter Kammer anliegenden Planes eröffneten Discussion bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: In pos. b des §. 2 sey es vielleicht besser, die Zeit der Unaufkündbarkeit der, der Creditanstalt überlassenen Kapitalien auf 6 Jahre zu bestimmen, denn wenn innerhalb dieser Frist die monatlichen Raten richtig eingegangen seyen, so dürfe man wohl mit Recht eine ewige Dauer der Anstalt erwarten. Sollte aber die Erfahrung aussprechen, daß der beabsichtigte Zweck sich nicht erreichen lasse, so könne in jedem Moment die Wiederauflößung des Unternehmens erfolgen, ohne daß der Staat Kapitalschuldner geworden sey. Es geschehe dieß nämlich durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner, über welches ja, so wie es jetzt gestaltet seyn würde, eine genaue Buchführung in jedem Augenblicke die genaueste Uebersicht darbiete.

Zu §. 3 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er erlaube sich hier nur kurz auf den Vortheil aufmerksam zu machen, welcher aus der Bestimmung, daß die Erhebung der Zinsen von dem Schuldner monatlich, die Auszahlung derselben an den Gläubiger aber halbjährig erfolgen solle, hervorgehen müsse, indem diese Art der Zahlung durch ihre Leichtigkeit und Sicherheit dem Vortheile beyder Theile auf gleiche Weise entspreche.

Zu §. 4 bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: In der Berathung der zweyten Kammer sey bemerkt

worden, daß die Bedingung einer doppelten hypothecarischen Versicherung wohl eine zu große Härte enthalte. Indessen mache das Interesse des Staates selbst, wenn dieser die Garantie der Landescreditanstalt übernehmen solle, seiner Ansicht nach, die fragliche Bedingung unerläßlich.

Zu §. 5 bemerkt

der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Möglichkeit, durch Anlegung der monatlichen Erhebungen in der Staatsschuldentilgungskasse Zwischenzinsen zu ziehen, sey natürlich nur so lange vorhanden, als die Staatsschuldentilgungskasse sich in dem Falle befinde, Kapitalien gegen vierprocentige Verzinsung gebrauchen zu können. Sobald dieß nicht mehr der Fall sey, so könne die Landescreditanstalt nur auf die Weise Zwischenzinsen erhalten, daß sie selbst den Creditoren Kapitalien aufkündige, etwa durch das Loos, und die monatlichen Zinsen, nebst kleinen Kapitalablagen, von den Schuldnern fortbeziehe. In dieser Möglichkeit aber, und in der Möglichkeit von Erhebung der monatlichen Renten an, bis zu der Zinszahlung an die Gläubiger, welche planmäßig nur alle halben Jahre erfolgen solle, Zwischenzinsen zu beziehen, liege, bey so beträchtlichen Summen, als diejenigen, welche den Fond der Creditanstalt ausmachen würden, kein unbedeutendes Mittel, um die Kosten der Anstalt theilweise zu bestreiten. Er glaube aber auch, ob er dieß gleich in dem Entwurfe seines Planes nicht angegeben habe, daß es angemessen seyn werde, einen kleinen Theil des Aufwandes von den Schuldnern, als der Klasse, zu deren Vortheil das ganze Geschäft ja doch hauptsächlich unternommen werde, zu erheben, zumal da diesen letzteren aus der Befugniß bequemer Terminzahlungen, und aus der Ersparung der gerichtlichen Verfolgungskosten ein noch immer weit überwiegender Gewinn zu Theil werden solle.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er habe geglaubt, daß die Staatsschuldentilgungskasse zu Annahme von Kapitalien aus der Landescreditkasse überhaupt nur subsidiarisch, so weit die Beziehung von Zwischenzinsen nicht anders möglich gemacht werden könne, verpflichtet seyn solle.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Staatsschuldentilgungskasse sey verpflichtet, von jedem Privatmanne, also vielmehr noch von einer anderen

Kasse Kapitalien zu 4 Procent, so lange anzunehmen, als sie damit 5 procentige oder 4½ procentige Ausstände abtragen könne. Höre mit dieser Möglichkeit später auch ihre Verpflichtung zur Annahme von verzinslichen Darlehen auf, so bleibe der Landescreditkasse, zur Benutzung der eingenommenen Zinsen, kein anderer Ausweg, als Kapitalabzahlungen an die Creditoren in der oben erwähnten Weise.

Der Herr Freyherr Riedesel: So fern sie es nicht vorziehe, die monatlich eingekommenen Gelder auf sichere Weise und zu kurzen Terminen an Privatpersonen auszuleihen.

Zu §. 6 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er wünsche zu wissen, welche Kassen der Herr Geheime Staatsrath Hofmann unter den in diesem §en genannten öffentlichen Kassen verstanden habe.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Er habe nicht bloß die Kassen des Staates, sondern insbesondere die zahlreichen Kirchen- und Schulfonds im Auge gehabt. Diese sollten ihre sämmtlichen ausstehenden Kapitalien, in so ferne sie aufkündbar seyen, und der Schuldner die Abtragung nicht vorziehe, der Landescreditanstalt überweisen.

Zu §. 7 bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Man könne vielleicht für die Zahl der von dem Schuldner jährlich zu entrichtenden Procente, ein Minimum festsetzen, wenigstens, so fern dieß für die ganze Dauer eines Schuldverhältnisses zu hart erscheinen sollte, für die ersten Paar Jahre desselben. Es liege in einer solchen Festsetzung eines Minimums ein größerer Antrieb für den Schuldner zur richtigen Zahlung seiner monatlichen Raten, und für den Staat werde dadurch der, mit der Dauer des Schuldverhältnisses immer wachsende Werth der Hypothek und die demnach eintretende erhöhete Sicherheit schneller herbeygeführt. Auch könne der Schuldner um so weniger Ursache haben, bey einer solchen Bestimmung über Härte zu klagen, als die höheren monatlichen Leistungen ja doch ihm zu Gute kämen, und als er hinfort der weit drückenderen Prellereyen und der Kosten der gerichtlichen Verfolgungen enthoben seyn würde.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Eine solche Bestimmung, welche nach der Größe der verschiedenen Kapitalien sehr verschieden wirken, aber für bedeutendere Schuldner äußerst drückend werden müsse, könne für manche Debitoren Veranlassung seyn, sich von der Theilnahme an der Landescreditanstalt auszuschließen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Wolle man ein Minimum der Zinsen nur für die Paar ersten Jahre des Eintritts in die Anstalt festsetzen, so veranlasse ein später vielleicht erfolgender Wechsel in dem Zinsfuße eine Erschwerung der Rechnungsführung, für welche ein sehr regelmäßiger Gang ohne Zweifel erstes Erforderniß sey.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Ein Wechsel im Zinsfuße mache keine Schwierigkeit in der Rechnungsführung. Es könne in der Creditkasse jede, auch die kleinste Summe auf Abschlag angenommen, und dem Schuldner verrechnet werden. Diese Möglichkeit gehöre mit zu den großen Wohlthaten der proponirten Anstalt.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Diese Erklärung des Herrn Geheimen Staatsrathes enthalte einen neuen Beweis gegen die Zweckmäßigkeit des Vorschlages des Herrn Freyherrn von Breidenstein, indem der kleinere Gutsbesitzer, wenn er eine geringe Summe zu erübrigen oder höhere Procente zu entrichten im Stande sey, schon durch sein eigenes Interesse getrieben werde, dieselbe der Landescreditanstalt auf Abschlag an seiner Schuld auszuzahlen.

Zu §. 10 bemerkt

des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Ob die Bestimmung dieses §en, nach welcher die Stände befugt seyn sollten, den Director der Landescreditanstalt zu ernennen, aus dem Wesen der in Frage stehenden Anstalt an sich gerechtfertigt werden könne, liege, seiner Ansicht nach, nicht ganz außer Zweifel. Diese Bemerkung, von einem Mitgliede der Stände ausgesprochen, könne gewiß nicht auffallen, wenn man bedenke, daß sie aus einer Kammer hervorgehe, deren Grundsatz jederzeit gewesen sey, ihre verfassungsmäßigen Rechte weder beschränken zu lassen, noch zu überschreiten. Das Aufsichtsrecht über alle Staatsanstalten gebühre, nach den Bestimmungen der Verfassung, der Staatsregierung. Die Wirksamkeit

der Stände beschränke sich lediglich auf die Dauer eines Landtages, und endige mit diesem, den einzigen Fall der Direction der Staatsschuldentilgungskasse ausgenommen.

Diesem Falle analog wolle man auch bey der Landescreditanstalt eine ständische Mitaufsicht eintreten lassen. Indessen sey das Vorhandenseyn einer Analogie in den beyden Fällen nicht ganz einleuchtend. Die Staatsschuldentilgungskasse werde durch Beyträge sämmtlicher steuerpflichtiger Unterthanen dotirt, und hieraus, so wie aus dem Zwecke der Erhaltung des Credits, und einer genauen Aufsicht über die Verwendung der erhobenen Summe zu ihrer Bestimmung, lasse sich die Ernennung eines ständischen Directors der Kasse noch wohl rechtfertigen. Anders aber sey dieß bey der Anstalt, welche jetzt den Gegenstand der Berathung bilde. Ihr Fond werde aus freywilligen Beyträgen zusammengesetzt, und sie eigne sich, ihrer Natur nach, eben so wohl zu einem Privatunternehmen, als zu einem Unternehmen unter den Auspicien und der Verantwortlichkeit des Staates. Es sey dabey bis jetzt nicht einmal von einer besonderen Bewilligung die Rede gewesen. Das bloße Mitwirken, die Thätigkeit der Stände aber, um die Anstalt selbst zu Stande zu bringen, gebe ihnen doch auf keinen Fall einen gegründeten Anspruch auf Mitverwaltung derselben. Ein ganz ähnlicher Fall trete bey der Brandversicherungsanstalt ein. Auch sie werde allein durch den Staat geleitet und beaufsichtet, während doch sogar bey ihr für alle Unterthanen, die Gefahr eines Brandes möge wahrscheinlich seyn oder nicht, eine Beytragspflicht gesetzlich ausgesprochen sey. Seiner Ansicht nach, werde man also auch bey der Landescreditanstalt, wenn man sich strenge an die Bestimmungen der Verfassung halten wolle, die Aufsicht einzig und allein dem Ministerium des Innern überlassen müssen. Es bedürfe indessen wohl keiner Erinnerung, daß von einem besonderen Interesse der Staatsregierung bey diesem Aufsichtsrechte, so weit man nicht den allgemeinen Wunsch einer Erhaltung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde so nennen wolle, keine Rede seyn könne. Die Frage, auf deren Entscheidung es deßhalb ankommen werde, sey hauptsächlich wohl nur die, ob denn aus einem ständischen Mitaufsichtsrechte bey der Verwaltung der Landescreditanstalt so bedeutende Vortheile zu er-

warten seyen, daß dadurch der Mißstand der Existenz einer Behörde, welche mit dem Geiste der Verfassungsurkunde nicht ganz vereinbar erscheine, und welche nur ausnahmsweise bey der Staatsschuldentilgungskasse zugelassen sey, wirklich überwogen werden könne. Er wisse allerdings, daß z. B. nach der würtembergischen Verfassung, so wie nach der früheren ständischen Verfassung des Großherzogthums, permanente Commissionen zulässig seyen. Aber hier könne nur die bestehende Verfassung als Norm dienen, und in dieser sey das Vorhandenseyn eines sogenannten permanenten Ausschusses nicht gegründet.

Der Herr Freyherr Riedesel: Die Wahl eines ständischen Directors der Landescreditanstalt sey, seiner Ansicht nach, von der Festsetzung eines permanenten Ausschusses wesentlich unterschieden, namentlich brauche das Individuum, welchem das Amt des ständischen Directors übertragen werde, nicht gerade Mitglied der Stände zu seyn.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Der ständische Director, er möge Mitglied der Stände seyn, oder nicht, handle aber dennoch immer im ständischen Interesse.

Der Herr Freyherr Riedesel: Was den Grund der, im §. 10 ausgesprochenen Bestimmung betreffe, daß die Stände zu Ernennung eines Directors der Creditanstalt befugt seyn sollten, so beruhe dieselbe auf §. 1 des vorliegenden Planes, in welchem die Garantie der Anstalt durch die Stände ausgesprochen sey. Solle aber das ganze Land die Gefahr eines möglichen Verlustes durch das fragliche Unternehmen tragen, so sey ein Antheil an der Aufsicht und Verwaltung, seiner Ansicht nach, Forderung der Billigkeit.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Er verkenne zwar das Gewicht dieses Motives keineswegs, aber er glaube, daß dasselbe hier nicht mehr, wie bey jeder Staatsanstalt, namentlich der Feuerassecuranz zur Sprache kommen könne. Dazu komme aber noch folgender Umstand: die Beytreibung der monatlichen Raten solle bey rückständigen Schuldnern auf dem Wege der Steuerexecution erfolgen. Habe die Landescreditanstalt einen ständischen Director, so würde das Steuerpersonale, welches nur unter dem Geheimen Staatsministerium stehe,

von einer nicht competenten Behörde Befehle empfangen müssen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Da die Landescreditanstalt nach dem Plane unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehen solle, das Steuerpersonal aber nur dem Finanzministerium unterworfen sey; so werde das Letztere auch ohne das Daseyn eines ständischen Directors von einer eigentlich incompetenten Behörde Befehle empfangen. Aber diese Irregularität sey, wenn man die Beytreibung der monatlichen Raten auf dem Wege der Steuerexecution einmal als empfehlenswerth erkannt habe, und nicht ein eigenes Personal mit großen Kosten anstellen wolle, unvermeidlich. Aber der ständische Director werde auch nicht einmal in ein Verhältniß kommen, in welchem er dem Steuerpersonale Befehle zu ertheilen habe. Es werde ihm vielmehr bloß die Leitung des Geschäftes, wie bey der Staatsschuldentilgungskasse, im Allgemeinen obliegen, und seine Einmischung in die Geschäfte nur so weit gehen, als er sich Notizen verschaffen müsse, um die Kammer der Stände von der Verwaltung und dem Resultate der ganzen Anstalt in Kenntniß zu setzen.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Allerdings glaube auch er, in Uebereinstimmung mit Sr. Hoheit, daß die Ernennung eines ständischen Directors der Landescreditanstalt in der Verfassung nicht gegründet sey, er aber habe dieselbe dennoch in Vorschlag gebracht,

1) um den Credit der Anstalt zu erhöhen. Daß ein solcher Zweck durch ständische Mitwirkung erreicht werden müsse, sey eben so wenig in Abrede zu stellen, als daß der Credit des Großherzogthums überhaupt sein hohes Emporkommen zum Theile dem Einflusse einer ständischen Verfassung zu verdanken habe. Das Mißtrauen im Auslande sey größer, als das im Inlande, und man könne schon in dieser Beziehung bey einem Unternehmen, wie das in Frage stehende, keine Art der Garantie als überflüssig betrachten.

2) habe er geglaubt, daß das Zulassen der Ernennung eines landständischen Directors der Anstalt für die Stände ein Grund mehr seyn werde, für ein, ohne Zweifel sehr wohlthätiges Institut ihre Garantie zu ertheilen.

Entschließe man sich ja doch selbst in Privatverhält-

nissen eher eine Bürgschaft zu leisten, wenn man den Haushalt dessen, für den man sich verbürgt habe, fortwährend übersehen könne.

3) werde ein ständischer Antheil an der Verwaltung auf keinen Fall schaden, vielmehr könne derselbe dem Ministerium des Innern, als in den Geschäften erleichternd, und seine Verantwortlichkeit theilend, nur angenehm seyn.

Ein besonderes Interesse der Staatsregierung, bey der Administration der Landescreditanstalt freye Hand zu haben, sey ihm wenigstens nicht denkbar. Die ganze Anstalt müsse vielmehr, weit entfernt, der Staatsregierung, als solcher, einen besonderen Nutzen gewähren zu sollen, in vielfacher Hinsicht als ein Opfer betrachtet werden, welches dieselbe dem Wohle ihrer Unterthanen, und freylich in so ferne ihrem eigenen, zu bringen gedenke.

Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Auch er halte die fragliche Bestimmung des §. 10, und zwar schon um deßwillen für nothwendig, weil die Staatsregierung keine Vorschüsse mache, sondern die Creditoren zur Theilnahme an dem Unternehmen einlade. Es finde hier also das nämliche Verhältniß, wie bey der Staatsschuldentilgungskasse Statt, daß der ganze Plan fallen müsse, wenn keine Theilnehmer zu finden seyen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Nach der Bestimmung des §. 2 sey der Staat zu gleicher Zeit Gläubiger und Schuldner, und in dieser Beziehung unterscheide sich die Landescreditanstalt allerdings von der Staatsschuldentilgungskasse. Aber sie unterscheide sich dennoch auch wieder von der Feuerassecuranz, indem bey dieser gesetzmäßige gezwungene, bey ihr aber, wie bey der Staatsschuldentilgungskasse, nur freywillige Beyträge Statt fänden. Was das ständische Mitverwaltungs- und Mitaufsichtsrecht betreffe, so habe dasselbe nur formellen Werth, indem es auf keinen Fall geeignet erscheine, gegen die Handlungen einer Staatsregierung, welche wirklich Mißtrauen verdiene, Sicherheit zu gewähren, und als die anerkannte Redlichkeit und Umsicht der jetzigen Staatsregierung in keiner Hinsicht einer Controle bedürfe. Aber dennoch sey es, wenn man von dem Wahlrechte eines ständischen Directors abstrahiren

wolle, nach den Ansichten des großen Haufens der Kapitalisten so gut, als habe man dem ganzen Plane die Genehmigung verweigert.

Was das zu wählende Personale selbst betreffe, so sey, wie der Herr Freyherr Riedesel schon früher bemerkt habe, die Eigenschaft als Landstand bey demselben immer nur etwas Zufälliges, und es sey sogar recht wohl möglich, daß die von der Staatsregierung mit der Besorgung der Geschäfte der Creditanstalt beauftragte Personen, zu demselben Zwecke auch von den Kammern der Stände erwählt würden.

Zu §. 11 bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Nach den Bestimmungen dieses §en behalte der Creditor seinen Schuldbrief in Händen. Es frage sich aber, ob es nicht vorzuziehen sey, wenn er die Möglichkeit erhalte, denselben nach Gefallen weiter zu veräußern.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Die Gläubiger sollten nach der Absicht des Planes ihre Originalschuldverschreibungen in Händen behalten können. Gegen Pfandbriefe au porteur müsse er sich aber um deßwillen erklären, weil der Staat dabey die Möglichkeit verliere, das ursprüngliche Verhältniß zwischen Creditor und Debitor wieder herzustellen.

Zu §. 14 bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: In diesem § enwürden, nach dem früher Bemerkten, statt 3 Jahren, 6 Jahre zu setzen seyn.

Der Herr Geheime Staatsrath Hofmann: Er wiederhole am Schlusse der Discussion, daß bey einer Prüfung des Planes der Landescreditanstalt durch die Staatsregierung Abänderungen Statt finden könnten, welche der Staatsregierung unter allen Umständen überlassen bleiben müßten.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er frage, ob nicht der, dem Ausschußberichte zweyter Kammer sub B. anliegende Plan, nun ebenfalls Gegenstand der Discussion der hohen Kammer werden solle.

Hiergegen wird von mehreren Mitgliedern der Kammer bemerkt, daß eine besondere Discussion, bey dem nahen Schlusse des Landtages, um deßwillen als über-

flüssig erscheine, weil die zweyte Kammer auf den fraglichen Plan, als weniger praktisch, nicht eingegangen sey, und weil die Benutzung des darin enthaltenen Materials, der Staatsregierung ja dennoch auf jeden Fall überlassen bleibe.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Vier und siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 18ten Juny 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der Herr wirkliche Geheime-Rath Freyherr von Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Breidenstein.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorletzten Sitzung legt

I. das Präsidium der Kammer die neuen Eingaben vor.

Sie bestehen in Schreiben der zweyten Kammer und betreffen

1.) den Antrag des Abgeordneten Herrn Hellmann, auf Revision der Kirchenrechnungen durch die Großherzogliche Rechnungskammer. *)

2.) den Antrag des Abgeordneten Herrn Zimmer,

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer der Landstände.

die Erweiterung des Einflusses des Schullehrerseminariums zu Friedberg.*)

3.) den Antrag des Abgeordneten Herrn König, die von den Einwohnern zu Rimhorn bey Veräusserung liegender Güter unter dem Namen des zehenten Pfennigs zu entrichtende Abgabe betreffend.**)

4.) den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck wegen Abschätzung der Normalgemarkungen.***)

Die Kammer resolvirt diese Eingaben sämmtlich ad acta.

5.) den Gesetzesentwurf, den Steuerfuß bey ausserordentlichen Steuerausschlägen und Gemeindeumlagen betreffend.****)

Mit einstimmiger Genehmigung der Kammer referirt sofort der Herr Freyherr von Breidenstein, im Namen des zweyten Ausschusses, bloß mündlich, über diese Eingabe.

Derselbe entwickelt summarisch den Inhalt der über den Gegenstand derselben bis dahin gepflogenen Verhandlungen, und bemerkt, daß er um so mehr den, von ihm im ersten Ausschußberichte gestellten Antrag, die beyden letzten Artikel des Entwurfes nur mit Weglassung des Wortes „Ortsbürger" anzunehmen, wiederholen müsse, als eine Nichtannahme der beyden Artikel in der vorgelegten Fassung auch nur von Seiten einer Kammer, seiner Ansicht nach, dennoch zu dem nämlichen Resultate einer Zuziehung sämmtlicher Personalsteuerpflichtigen zu den Gemeindeumlagen zweyter und dritter Klasse führen werde. Eben deßhalb aber könne er auf einen Beytritt zu dem weiteren Beschlusse der zweyten Kammer, die Personalsteuerpflichtigen, welche nicht Ortsbürger seyen, von den Gemeindeumlagen zweyter und dritter Klasse in so weit frey zu geben, als von persönlichen Dienstleistungen die Rede sey, nicht antragen.

Bey der hierauf folgenden Discussion bemerkt

der Herr Kanzler Arens: Auch er stimme nicht für den Beytritt zu dem weiteren Beschlusse der zweyten Kammer, aber nicht, weil er, nach der Ansicht des Ausschußberichtes, eine unbedingte Beytragspflicht sämmtlicher Personalsteuerpflichtigen zu den Gemeindeumlagen zweyter und dritter Klasse wünsche, sondern weil er gerade umgekehrt für einen Theil derselben nicht bloß

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.
**) Deßgleichen.
***) Deßgleichen.
****) Deßgleichen.

Freyheit von persönlichen Dienstleistungen, sondern Befreyung von aller, auch der bloß pecuniären Theilnahme an den fraglichen Gemeindeumlagen für wünschenswerth halte.

Bey einem großen Theile der Staatsdiener habe man, nämlich abgesehen von allen, gegen ihre Zuziehung im Allgemeinen streitenden Motiven, wenigstens keinen Grund, an den Mitteln zu zweifeln, um an der Bestreitung der Communalprästationen Antheil zu nehmen. Anders aber sey dieß bey der Klasse der Pfarrer und Schullehrer, deren wahrhaft beklagenswerther Zustand, welcher ja in der Berathung dieser hohen Kammer eine vollständige und wiederholte Anerkennung gefunden habe, eine Zuziehung derselben zu den Communallasten, namentlich in verschuldeten Gemeinden, als eine wahre Unbilligkeit erscheinen lasse.

Er trage deßhalb darauf an, nicht gerade bey dem früheren Beschlusse über den vorliegenden Gesetzesentwurf stehen zu bleiben, aber doch als Bedingung des Beytritts zu dem Beschlusse der zweyten Kammer, die völlige Exemtion der Pfarrer und Schullehrer von der Zuziehung zu den Gemeindeumlagen zweyter und dritter Klasse nach ihren Personalsteuerkapitalien auszusprechen, und dieß um so mehr, als die Frage, ob die Nichtannahme der beyden letzten Artikel des Gesetzes in der vorgelegten Fassung jederzeit, sie möge von einer oder von beyden Kammern erfolgt seyn, die nämliche Wirkung haben werde, nach der Aeusserung des Herrn Regierungscommissärs in der früheren Berathung sich noch keineswegs mit Gewißheit beantworten lasse.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Ein Motiv für die zweyte Kammer, die von dem Herrn Kanzler vorgeschlagene Exemtion, mit welcher auch er sich einverstanden erkläre, zu genehmigen, liege namentlich in dem Umstande, daß dieselbe nach der ausdrücklichen Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs in der Berathung dieser hohen Kammer, die Genehmigung der Staatsregierung mit Sicherheit erwarten dürfe.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion über diesen Gegenstand, und stellt die Fragen:

a.) Beschließt die Kammer nunmehr dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

b.) Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer mit der Modification bey, daß die Personalsteuerkapitalien der Pfarrer und Schullehrer von den Communalumlagen zweyter und dritter Klasse eximirt bleiben?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

Das Präsidium legt hierauf als weitere Eingabe der Kammer

6.) ein Schreiben der zweyten Kammer vor, die Beschwerde des Conrad Mohr und Consorten zu Ostheim, wegen Ausgleichung der Kriegslieferungen in den Jahren 1813 und 1814 betreffend. *)

Nachdem das Wesentliche aus den weiteren Verhandlungen und Beschlüssen der zweyten Kammer erörtert worden ist, bemerkt

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht: Die zweyte Kammer habe die Frage, auf welche es bey Beurtheilung der vorliegenden Petition hauptsächlich ankomme, ob nämlich die fraglichen Schulden aus den Kriegslieferungen der Jahre 1813 und 1814 als Gemeindeschulden, oder als Schulden einzelner Gemeindeglieder zu betrachten seyen, unerörtert gelassen. Aber eben die Ungewißheit ob in den genannten Jahren ein Gemeindeausschlag gemacht worden, oder ob die Lieferungen ohne diesen, von der Gemeinde ausbedungen worden seyen, eine Ungewißheit, welche die Angabe des vielleicht selbst dabey betheiligten Gemeinderathes auf keinen Fall zu heben geeignet erscheine, habe den früheren Beschluß dieser hohen Kammer veranlaßt, bey welchem dieselbe wohl um so mehr beharren könne, als eine einseitige Adresse an die Staatsregierung vielleicht ein eben so günstiges Resultat erwarten lasse, als eine, den Wünschen der Kammer angemessene, gemeinsame Beschlußnahme mit der zweyten Kammer.

Die Kammer erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden, und beantwortet die von dem Präsidium gestellte Frage:

Beharret die Kammer bey ihrer früheren Ansicht, und beschließt sie, dieselbe auf dem Wege einer einseitigen Adresse der Staatsregierung mitzutheilen?

einstimmig mit Ja.

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer der Landstände.

Auch bey dem von dem Präsidium

7.) vorgelegten Communicate der zweyten Kammer, die Motion des Abgeordneten Herrn Staudinger die herrschaftlichen Zinsgüter in dem vormaligen Amte Battenberg betreffend,*) wird mit Genehmigung der Kammer sofort von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht, bloß mündlich, im Namen des dritten Ausschusses, Bericht erstattet.

Derselbe referirt den Inhalt der in der zweyten Kammer über die Motion gepflogenen Verhandlungen, und trägt, gestützt auf die in dem Ausschußberichte der zweyten Kammer sehr einleuchtend entwickelten Gründe, darauf an, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse dieser Kammer, dem Antrage keine Folge zu geben.

Da in der hierauf folgenden Discussion keine, der Ansicht des Ausschußberichtes entgegen stehende Bemerkung erfolgt, so stellt das Präsidium sofort die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, und übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Motion des Herrn Proponenten auf sich beruhen lassen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

Es legt hierauf

8.) das Präsidium der Kammer, als die letzte der neuen Eingaben, ein, auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Schenck aus Kelsterbach, das Verfahren bey Auspfändungen in den diesseitigen Provinzen betreffend, sich beziehendes Schreiben der zweyten Kammer vor.**)

Die Kammer beschließt, über diese Eingabe den Bericht des dritten Ausschusses zu hören.

II. Das Präsidium veranlaßt, der Tagesordnung gemäß, die Abstimmung

1.) über den Gesetzesentwurf, den Wegbau betreffend, durch Vorlegung folgender Fragen:

a.) Bleibt die Kammer, rücksichtlich der von der zweyten Kammer zu §. 1 sub b. des Entwurfes votirten Modification, bey ihrem früheren Beschlusse stehen?

Diese Frage wird von einer Stimme verneint, von 9 Stimmen dagegen bejaht.

b.) Beschließt die Kammer zu §. 1 sub b. der Staats-

*) Siehe die Verhandlungen der zweyten Kammer.

**) Deßgleichen.

regierung den Wunsch auszudrücken, daß der Provinz Rheinhessen verhältnißmäßig eben so viel aus Staatsmitteln vergütet werden möge, als die Zuschüsse aus der Staatskasse für den Straßenbau in den übrigen Provinzen betragen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

c.) Verzichtet die Kammer auf ihren, zu §. 2 gefaßten Beschluß?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

d.) Beharrt die Kammer auf der beschlossenen Hinweglassung des §. 6 aus dem Gesetze?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

e.) Bleibt die Kammer rücksichtlich des §. 9 bey dem Princip der Nutzung, als der allein richtigen Repartitionsnorm für die Wegbaukosten, als Bedingung zu Annahme des Gesetzes, stehen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

f.) Genehmigt sonach die Kammer die in dem Ausschußberichte in Vorschlag gebrachte Repartitionsnorm, in so lange keine bessere, dem Princip der Nutzung genauer entsprechende, ausgemittelt wird?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese Frage.

2.) über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Kuder, auf Erlaß eines Gesetzes gegen die übermäßigen Makelgebühren bey Kapitalaufnahmen und auf Errichtung einer Landescreditanstalt.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a.) Tritt die Kammer den, von der zweyten Kammer gefaßten Beschlüssen, vorbehältlich einer besonderen Abstimmung über die Wahl der zu der Creditanstalt zu ernennenden Beamten bey?

Zwey Stimmen bejahen, 8 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

b.) Will dann die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer in der Art beytreten, daß die Großherzl. Staatsregierung ersucht werden möge, den Gegenstand der Motion, mit Berücksichtigung des darüber in den Verhandlungen beyder Kammern liegenden Materials, einer umfassenden Prüfung zu unterwerfen, und das Resultat derselben auf dem nächsten Landtage den Ständen vorlegen zu lassen?

Diese Frage wird mit 8 gegen 2 Stimmen bejaht.

III. Der Secretär der Kammer legt derselben vier,

auf die vier ersten Beschlüsse der heutigen Sitzung sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer vor.

Sie erhalten sämmtlich die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Fünf und siebenzigste Sitzun

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 20ten Juny 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Prä sidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Her Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht. D Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlau Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Gehei Staatsrath von Wreden. Der Herr Prä Schmidt. Der Herr Kanzler Arens. Der H wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenh ten. Der Herr Freyherr von Breidenstein

---

Die Protokolle vom 16ten und 18ten Juny, so zwey sich auf die Form der einseitigen Petitionen die von dem Abgeordneten Herrn von Kuder in Ant gebrachten Errichtung einer Landescreditanstalt beziehe Communicate an die zweyte Kammer werden vorgele und von der Kammer genehmigt.

Das Präsidium legt hierauf der Kammer meh neue Eingaben vor.

Sie bestehen sämmtlich in Communicaten der zw ten Kammer und betreffen

1.) den sich auf die Verjährung der Zinsen beziehenden Gesetzesentwurf*)

Das Präsidium erklärt hierüber die Berathung für sofort eröffnet, und stellt, nachdem der Referent mit Bezugnahme auf die schon früher entwickelten und, seiner Ansicht nach, in den Verhandlungen der zweyten Kammer nicht entkräfteten Gründe auf Beybehaltung des früheren Beschlusses angetragen hat, die Frage:

Will die Kammer auf ihrem früheren Beschlusse ferner beharren?

welche einstimmig mit Ja beantwortet wird.

2.) den sich auf Ergänzung der Justizkollegien durch Landrichter gerichteten Antrag des Abgeordneten Herrn Gail.**)

Das Präsidium theilt der Kammer aus den Verhandlungen der zweyten Kammer dasjenige mit, was diese Relevantes darbieten, und stellt, da hierdurch keine Bemerkungen veranlaßt werden, sofort die Frage:

Will die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer, dem Antrage keine Folge zu geben, beytreten?

Diese Frage wird einstimmig bejahend beantwortet.

3.) den Antrag der Abgeordneten Herren Gail, Schwarz und Walther auf Aenderung des Gesetzes vom 15ten August 1812 die unter dem Namen „Beeden" vorkommende Abgabe betreffend.***)

4.) den Antrag des Abgeordneten Herrn Hellmann, den Beytritt des Großherzogthums Hessen zu dem zwischen dem Königreiche Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrage.****)

5.) den Antrag des Abgeordneten Herrn Weller, die abzustellende allzugroße Beschränkung der Märkerwaldeigenthümer in der Benutzung des Waldeigenthums betreffend.†)

Die Kammer verweist den dritten und fünften Antrag an den zweyten, den vierten dagegen an den ersten Ausschuß.

Es referirt hierauf der Herr Freyherr von Breidenstein, im Namen des zweyten Ausschusses, über den Entwurf der Forststrafordnung.††)

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.

**) Deßgleichen.

***) Deßgleichen.

****) Deßgleichen.

†) Deßgleichen.

††) Siehe Beylage CXLIX.

Das Präsidium erklärt die Berathung hierüber für eröffnet, worauf bemerkt:

der Herr Kanzler Arens: Soviel

1.) den von dem Herrn Referenten hervorgehobenen Zweifel betreffe, so gebe er allerdings gerne zu, daß ein solcher möglich sey, er halte ihn aber nicht für begründet, er glaube vielmehr, daß die zweyte Kammer die Absicht gehabt habe, dem sich auf Anordnung bestimmter fixer Strafen beziehenden Beschlusse der ersten Kammer pure beyzutreten. Um indessen hierüber völlig gewiß zu werden, so schlage er vor, daß bey der Fragenstellung hierauf die geeignete Rücksicht genommen werden möge.

2.) Was sodann den Beschluß der zweyten Kammer, daß die fixen Strafen unter gewissen Voraussetzungen wegen vorliegender Milderungsgründe bis auf die Hälfte sollen herabgesetzt werden können, betreffe; so könne er es nicht für unbillig halten, wenn auf die etwa in einzelnen Fällen vorkommenden Milderungsgründe, von dem Richter die geeignete Rücksicht genommen werde, es scheine ihm aber durchaus nothwendig, diese Milderungsgründe in dem Gesetze namentlich aufzuführen, und ihre Einwirkung auf den Erlaß von ein Viertheil der fixen Strafen zu beschränken. Ohne das Erstere werde dem richterlichen Ermessen ein zu großer Spielraum gestattet, und ohne das Letztere der Einfluß der Milderungsgründe zu unverhältnißmäßig hoch gegriffen werden. Ebenso könne er

3.) den, sich auf die Bestrafung der Injurien beziehenden Beschluß der zweyten Kammer, in so weit derselbe bloß eine Erhöhung der Strafen beabsichtige, und nicht auch zugleich die Abgabe der Sache an den ordentlichen Richter beabsichtige, nur für sehr wohl begründet erachten.

Seiner Ueberzeugung nach, habe der schützende Forstdiener, gegen die ihm bey Ausübung seines Amtes drohenden Beleidigungen, auf den Schutz des Staates ganz besonderen Anspruch zu machen, — dabey seyen die Verbalinjurien, wovon hier allein die Rede sey, dem Grade nach, so sehr verschieden, daß es nicht wohl möglich erscheine, sie sämmtlich mit einer und derselben fixen Strafe zu bedrohen, er glaube daher, daß es ganz angemessen sey, die richterliche Befugniß, die Strafe wegen wörtlicher Beleidigung bis auf 20 fl. zu erhöhen, gesetzlich auszusprechen.

Da weiter nichts bemerkt wird, so veranlaßt das Präsidium die gleichbaldige Abstimmung durch Vorlegung folgender Fragen:

a.) Will die Kammer bey ihren früheren Beschlüssen ferner beharren, unter dem Vorbehalte jedoch, derjenigen speciellen Beschlüsse, welche sie über einzelne Punkte noch besonders fassen wird?

b.) Geht die Kammer in Beziehung auf den, von der zweyten Kammer wegen der fixen Strafen gefaßten Beschluß von der Voraussetzung aus, daß dieselbe mit dem von der ersten Kammer über denselben Gegenstand gefaßten Beschlusse vollkommen einverstanden sey?

c.) Beschließt die Kammer zu §. 84, sich dem Beschlusse der zweyten Kammer dadurch zu nähern, daß man die Großherzogliche Staatsregierung ersuche, die Strafe der Injurien bis zu 20 fl. nach Befinden erhöhen zu können?

d.) Will die Kammer, um dem Beschlusse der zweyten Kammer sub pos. 2 einigermaßen zu entsprechen, die Staatsregierung ersuchen, geeignete Milderungsgründe in das Gesetz aufzunehmen, und dem Richter zu gestatten, in solchen Fällen die fixe Strafe um ein Viertheil zu mildern?

e.) Beschließt die Kammer die Entschließung auf alle jene Punkte, worüber beyde Kammern nicht einverstanden sind, der Staatsregierung lediglich anheim zu geben?

Diese sämmtlichen Fragen werden einstimmig mit Ja beantwortet.

Der Sekretär der Kammer entwirft hierauf sofort die sich auf die, in der heutigen Sitzung gefaßten Beschlüsse beziehenden Communicate an die zweyte Kammer, worauf, nachdem dieselben genehmigt sind, das Präsidium die Sitzung für aufgehoben erklärt.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Sechs und siebenzigste Sitzun

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 22ten Juny 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hohe Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. D Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlauc Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim E laucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der He Geheime Staatsrath von Wreden. Der He Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Aren Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr vo Wiesenhütten. Der Herr Freyherr von Bre denstein.

I. Die Protokolle der Sitzungen vom 30ten M und vom 20ten Juny, so wie zwey, die Petition des Conr Mohr und 45 Consorten zu Ostheim, wegen Ausgl chung der Kriegslieferungen in den Jahren 1813 u 1814, und das Verfahren bey Ausmittelung des W thes der Leibeigenschaftsgefälle betreffende Entwürfe einseitigen Adressen an die Großherzogliche Staatsreg rung werden vorgelesen und genehmigt.

II. Das Präsidium legt der Kammer die neuen Ei gaben vor.

Sie bestehen sämmtlich in Erlassen der zweyten Kammer und betreffen

1) die Aufsicht über das gemeinschaftliche ständische Archiv. *)

Das Präsidium vertagt die Berathung und Beschlußnahme über diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung.

2) den Antrag des Abgeordneten Herrn von Kuder, auf Errichtung einer Landescreditanstalt. **)

Die Kammer resolvirt diese Eingabe ad acta.

3) die Petition des Erbleihmüllers Rühl wegen Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenbann. ***)

4) die auf den Entwurf eines Forststrafgesetzes sich beziehende Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit.

5) die Anträge der Abgeordneten Herrn Schenck und Braunwart, die Vergütung des Wildschadens an Waldungen betreffend. †)

6) den Gesetzesentwurf, den Wegbau betr. ††)

Die Kammer resolvirt die vier letzten Eingaben sämmtlich ad acta.

7) den Gesetzesentwurf, den Steuerfuß bey ausserordentlichen Steuerausschlägen und Gemeindeumlagen betreffend. †††)

Nachdem das Präsidium in Beziehung auf diesen Gegenstand das Wesentliche aus den Acten der zweyten Kammer vorgetragen hat, bemerkt

der Herr Kanzler Arens: Seiner Ansicht nach, werde die hohe Kammer bey ihrem früheren Beschlusse beharren müssen, um vielleicht auf diese Weise eine gesetzliche Bestimmung zu verhindern, welche namentlich da, wo die Gemeindeumlagen hoch, und die Einkünfte der Pfarrer und Schullehrer, wie gewöhnlich, für den Unterhalt derselben sich als unzureichend darstellten, als äußerst hart oder gar als unausführbar erscheine.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die geringeren Einkünfte der Pfarrer und Schullehrer allein, würden, seiner Ansicht nach, kein genügendes Motiv für eine Befreyung derselben abgeben können, indem ja auch

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.
**) Deßgleichen.
***) Deßgleichen.
†) Deßgleichen
††) Deßgleichen.
†††) Deßgleichen.

andere Staatsdiener mit noch geringeren Besoldungen zu den Communalumlagen zugezogen würden. Da indessen von beyden Kammern der Wunsch, den Pfarrern und Schullehrern eine Vermehrung ihres Einkommens zuwenden zu können, aber zugleich auch für jetzt die Unausführbarkeit dieses Wunsches wiederholt ausgesprochen worden sey, so finde er in einer Befreyung des geistlichen Standes von den Communalumlagen ein sehr angemessenes Surrogat jener Gehaltsverbesserung. Dazu komme noch der Umstand, daß in den Verhandlungen der zweyten Kammer kein einziger, gegen den früheren Beschluß dieser hohen Kammer sprechender Grund, welcher eine Adoption der Ansichten der zweyten Kammer motiviren könne, enthalten sey.

Aber trotz aller dieser Gründe, führe das ihnen entsprechende Beybehalten des Beschlusses der hohen Kammer zu keinem Resultate, weil, wie dieß in den früheren Discussionen über den vorliegenden Gegenstand mit Recht behauptet worden sey, nur eine Vereinigung der beyden Kammern einer gesetzlich bereits existirenden Beytragspflicht des geistlichen Standes derogiren könne und eine Recommunication mit der zweyten Kammer, schon um des nahen Schlusses des Landtages willen, ein günstiges Resultat derselben nicht erwarten lasse.

Der Herr Kanzler Arens: Diese letzte Bemerkung des Herrn Freyherrn von Breidenstein über den Erfolg einer Verschiedenheit in den Ansichten beyder Kammern, in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand, halte auch er für vollkommen gegründet, und er könne sich daher, wenn er es gleich fortwährend für gerecht und billig anerkennen müsse, den Stand der Geistlichen und Schullehrer von der Beytragspflicht zu befreyen, bloß aus dieser Rücksicht mit der Ansicht des Herrn Freyherrn von Breidenstein um so eher vereinigen, als sich gerade in der Zuziehung der Geistlichen und Schullehrer zu den ausserordentlichen Steuern ein Mittel darstellen werde, von der traurigen Lage dieses Standes noch mehr, als bisher, überzeugt zu werden, und ernsthaft darauf Bedacht zu nehmen, ihren Zustand, für dessen Verbesserung seit Jahrhunderten nichts geschehen sey, wenigstens erträglich zu machen.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so stellt das Präsidium sofort die Frage:

Will die Kammer, aus den in ihrer Berathung ausgedrückten Gründen, nunmehr dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten?

Eine Stimme verneint, 9 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

Das Präsidium legt hierauf der Kammer als weitere neue Eingabe

8) ein, auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Küchler, die Oberaufsicht über die Gemeindewaldungen betreffend, und den Antrag des Abgeordneten Herrn Becker, die Disposition über die Gemeindewaldungen, den Regierungen zu übertragen, und der Oberforstdirection zu entziehen, sich beziehendes Schreiben der zweyten Kammer vor.*)

Die Kammer beschließt diese, am 6ten November 1826 gestellten, und erst am 21ten Juny 1827 bey der ersten Kammer präsentirten Anträge bey dem nahen Schlusse des Landtages auf sich beruhen zu lassen.

III. Es werden mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1) der Herr Freyherr von Breidenstein, im Namen der dritten Ausschusses, bloß mündlich, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Glaß, das Verfahren bey Richtigstellung der Rückstände an Staats-, Provinzial- und Communalsteuern betreffend.

Derselbe entwickelt sehr vollständig den Inhalt der Motion und der darüber in der zweyten Kammer gepflogenen Verhandlungen, und bemerkt sodann: Die Frage, ob ein Gesetz, in der Art, wie es in dem Beschlusse der zweyten Kammer gewünscht werde, dem Vortheile der Debenten wirklich entsprechend sey, ob dasselbe nicht gerade umgekehrt durch eine größere Strenge in der Beytreibung der Ausstände, als bisher, nachtheilig für sie wirken müsse, stelle sich als sehr zweifelhaft dar, und bedürfe einer gründlicheren Untersuchung als diese, bey der Kürze der, bis zu dem Schlusse des Landtages noch übrigen Zeit, möglich erscheine.

Sollte aber auch eine, etwa angestellte Untersuchung für den Beschuß der zweyten Kammer, welcher bis jetzt nur durch die in Rheinhessen bestehende Verjährungszeit unterstützt werde, günstig ausfallen, so könne doch die Vorlage des Gesetzes auf diesem Landtage nicht mehr er-

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.

folgen, und es sey also auf jeden Fall von ganz gleich
Wirkung, wenn der Herr Proponent den Gegenstan
des fraglichen Beschlusses auf dem nächsten Landtage r
assumiren wolle. Aus diesen Gründen trage der Au
schuß darauf an, die Motion, selbst ohne Communic
tion mit der zweyten Kammer, lediglich zu den Act
zu nehmen.

Da in der sofort eröffneten Discussion keine, d
Ansicht des Ausschusses widerstreitende Bemerkung erfolg
so stellt das Präsidium die Frage:

Soll die Motion, nach dem Antrage des Ausschusse
bey dem nahen Schlusse des Landtages auf sich b
ruhen?

welche die Kammer einstimmig mit Ja beantwortet.

Es referirt hierauf

2) der Herr Kanzler Arens, im Namen des zwe
ten Ausschusses, über den die Zwangsveräußeru
gen in Rheinhessen betreffenden Gesetzesentwurf.*)

Bey der von dem Präsidium sofort eröffneten Di
cussion bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Die A
sicht des Ausschußberichtes werde auch noch durch d
Rücksicht unterstützt, daß die Staatsregierung, wenn s
die Beschlußnahme zweyter Kammer über den Entwu
der Stadt- und Landgerichtsordnung hätte voraussehe
können, den vorliegenden Gesetzesentwurf schwerli
proponirt haben würde, daß also die hohe Kammer, i
dem sie denselben ablehne, gerade eine, dem Sinne d
Staatsregierung angemessene Beschlußnahme fassen werd
Ferner habe die Majorität der zweyten Kammer, inde
sie die, zu einer Verbesserung der Mängel der rhei
hessischen Justizpflege dargebotenen Mittel verschmäht hab
keinen gegründeten Anspruch, auf speciellem Wege de
noch einen Theil jener Mängel gehoben zu sehen. (
erkläre sich daher auf die Nichtannahme des Gesetzes ei
verstanden.

Diese Nichtannahme erzeuge für Rheinhessen pec
niäre Nachtheile, allein diese seyen auch für die diesse
gen Provinzen durch die Nichtannahme der, eine wol
feilere Justiz versprechenden Gerichtsordnung entstande
man habe daher keinen Grund, die Nachtheile der Rhei

---

*) Siehe Beylage CL

provinz zu heben, während die diesseitigen Provinzen unter ähnlichen Nachtheilen leiden müßten.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Wenn der Beschluß der zweyten Kammer den drey Provinzen des Großherzogthums auf gleiche Weise eine Wohlthat entzogen hätte, so würde er sich mit dem Antrage des Ausschusses, in so fern derselbe nicht eine Provinz vor den beyden übrigen begünstigt sehen wollte, vollkommen beypflichten. Aber die Justizpflege der diesseitigen Provinzen leide bekanntlich, besonders in Beziehung auf die Kostspieligkeit, an weit geringeren Gebrechen, als die Rechtssprechung der Provinz Rheinhessen. Dazu komme die in ihm lebendige und gewiß gegründete Ueberzeugung, daß die Majorität der zweyten Kammer dadurch, daß sie einen Theil der längst ersehnten gemeinsamen Gesetzgebung abgelehnt, dem Lande eine große Wohlthat entzogen habe, und daß hierbey von ihr gewiß nicht so gestimmt worden sey, als die Mehrzahl ihrer Committenten, namentlich der ärmeren, unter der Kostspieligkeit der Justiz vorzugsweise leidenden, an ihrer Stelle votirt haben würde. Er glaube deßhalb, daß die Kammer in dem hohen Standpunkte, auf welchen sie in der Organisation des Staates gestellt sey, noch eine besondere Veranlassung finden werde, den schon vorhandenen Nachtheil für eine bedauerenswerthe Klasse ihrer Mitbürger, durch Verwerfung des vorliegenden Gesetzes, nicht zu vergrößern, daß sie vielmehr aus edlen und menschenfreundlichen Rücksichten einem Mittel entsagen solle, durch welches eine gemeinsame und verbesserte Gesetzgebung allerdings vielleicht schneller herbeygeführt werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Eine Annahme des vorliegenden Gesetzes werde, seiner Ansicht nach, die künftige Annahme der Stadt- und Landgerichtsordnung so sehr erschweren, daß man sie als eine Art Verzicht auf die Bestimmung des Artikels 103 der Verfassung betrachten könne. Und dazu komme noch der Umstand, daß der ärmere Theil der Rheinhessen, dessen Wünschen und Bedürfnissen das vorliegende Gesetz allerdings angemessen sey, in einer späteren Annahme der neuen Untergerichtsordnung einen reichlichen Ersatz in pecuniärer und judicieller Hinsicht für das finden müsse, was ihm durch die temporäre Ablehnung des vorliegenden Gesetzes entzogen werde.

Der Herr Kanzler Arens: Es sey keine Rede von

einer definitiven, sondern nur von einer temporären Ablehnung des Gesetzes. Er ehre vollkommen die Gründe, durch welche die Ansicht Sr. Hoheit des Prinzen Emil motivirt werde, aber er glaube, daß die Nachtheile, welche aus jener Ablehnung für einen Theil der Einwohner der Provinz Rheinhessen hervorgehen müßten, bey weitem von den Uebeln überwogen, und also bedeutungslos gemacht würden, welche die Ablehnung der Untergerichtsordnung für die Bewohner der diesseitigen Provinzen zur Folge haben werde.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Er könne es nur bedauern, wenn er sich diesesmal mit der Ansicht von Mitgliedern der hohen Kammer nicht vereinigen könne, mit deren Gesinnungen und Denkungsweise er außerdem so gerne überein stimme. Indessen seyen die Motive derselben keineswegs hinreichend, um bey ihm die Gründe zu überwiegen, auf welche seine Ansicht gestützt sey.

Die Besorgniß des Herrn Freyherrn von Breidenstein, als ob eine Annahme des vorliegenden Gesetzes als eine definitive Ablehnung des Entwurfes der Untergerichtsordnung betrachtet werden müsse, könne er aus dem Grunde nicht theilen, weil es ja der Großherzoglichen Staatsregierung, wenn sie von der Nothwendigkeit der Einführung der proponirten Untergerichtsordnung überzeugt bleiben sollte, frey stehe, von der Bestimmung des Artikels 75 der Verfassungsurkunde Gebrauch zu machen. Was die Behauptung betreffe, daß die Staatsregierung, wenn sie das Schicksal der Stadt- und Landgerichtsordnung hätte voraussehen können, das vorliegende Gesetz nicht proponirt haben würde, so wolle er die Richtigkeit derselben nicht in Abrede stellen. Aber das Gesetz liege nun einmal vor, die Absicht der Staatsregierung sey dadurch officiell ausgesprochen, und die hohe Kammer werde um so weniger einen, von derselben abweichenden Beschluß fassen dürfen, als es vielleicht ungerechterweise scheinen könne, sie habe das Wohl der armen und hülfsbedürftigen Klassen, ohne Veranlassung durch dieselben, in einem Falle einer höheren Rücksicht untergeordnet.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er müsse sich mit der Ansicht und namentlich mit der letzten Bemerkung Sr. Hoheit vollkommen einverstanden erklären.

Des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Erlaucht: Auch ihm scheine, in Uebereinstimmung mit Sr. Hoheit, eine Ablehnung des Gesetzes durch die dafür angeführten Gründe, auf keine Weise gerechtfertiget.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Im Falle der Annahme des vorliegenden Gesetzes verliere die Stadt- und Landgerichtsordnung jedenfalls für Rheinhessen einen Theil ihres Interesse.

Ihre Annahme werde daher soviel, als möglich, noch mehr erschwert werden, und es komme alsdann darauf an, ob die Vollziehung des Artikels 75 der Verfassungsurkunde von gutem Erfolge seyn werde; auch sey zu bedenken, daß im vorliegenden Falle, nicht von einer Verschlechterung des rheinhessischen Justizverfahrens, nicht von einer Erhöhung der damit verbundenen Kosten, sondern lediglich von einer Erhaltung des bestehenden Zustandes die Rede sey.

Des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit tritt hier ein.

Da über den, die Zwangsveräußerungen in Rheinhessen betreffenden Gesetzesentwurf im Allgemeinen keine weitere Bemerkung erfolgt, so leitet das Präsidium die Discussion auf die einzelnen Artikel desselben, und stellt, als über keinen derselben etwas Bedeutendes bemerkt wird, die Frage:

Beschließt die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, ihre Zustimmung zu dem Gesetzesentwurfe noch zur Zeit ehrfurchtsvoll abzulehnen?

Nachdem von des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit, wegen Nichtanwesenheit bey der Berathung, ihr Votum suspendirt worden ist, beantworten 4 Stimmen diese Frage mit Nein, 6 Stimmen dagegen bejahen dieselbe.

Es wird hierauf

3) von dem Herrn Kanzler Arens, im Namen des zweyten Ausschusses, bloß mündlich, Bericht erstattet über den Entwurf einer Stadt- und Landgerichtsordnung, indem er bemerkt:

Er besitze die neueren, die Prozeßgesetzgebung betreffenden Verhandlungen der zweyten Kammer kaum einige Stunden, und es sey ihm daher eine detaillirte Erklärung auf die darin enthaltenen neueren Bemerkungen und Erörterungen um so weniger möglich, als er gerade nur so viel Zeit gehabt habe, um die Verhandlun-

gen mit Aufmerksamkeit durchlesen zu können. Er sehe sich daher genöthigt, sich bloß auf einige allgemeine Bemerkungen zu beschränken.

Der von ihm über die Untergerichtsordnung erstattete Ausschußbericht habe bey mehreren Mitgliedern der hohen zweyten Kammer keine freundliche Aufnahme gefunden, was ihn um so mehr wundere, als sich in den unfreundlich aufgenommenen Stellen des Berichtes doch weiter nichts, als der Versuch darstelle, den harten Ausfällen, die sich mehrere Mitglieder der zweyten Kammer, bey Gelegenheit der Berathung über die Untergerichtsorduung erlaubt hätten, auf eine angemessene Weise zu begegnen, ein Versuch, den man um so eher verzeihlich finden werde, als er nur durch die gedachten Ausfälle provocirt worden sey, und man doch gewiß nicht für die Mitglieder der zweyten Kammer in dieser Hinsicht ein ausschließliches Vorrecht in Anspruch nehmen werde.

Neue Gründe zur Unterstützung des Beschlusses der zweyten Kammer, die Untergerichtsordnung noch zur Zeit für Rheinhessen zu suspendiren, könne er der hohen Kammer keine mittheilen, wenn sie nicht etwa in dem Beharren der Majorität auf ihrem früheren Beschlusse eine von selbst eintretende Verstärkung der Motive erkennen wolle. Er könne demnach nur darauf antragen, daß die hohe Kammer bey ihrem früher gefaßten Beschlusse beharren möge.

In Beziehung auf den Inhalt der einzelnen Artikel und der dazu beschlossenen Amendements könne er der hohen Kammer gleichfalls nichts vorlegen, was eine wesentliche Aenderung in ihren früher gefaßten Beschlüssen zur Folge haben könne, obgleich er nicht in Abrede stelle, daß über mehrere Gegenstände verschiedene Ansichten möglich seyen, und sich für eine jede dieser verschiedenen Ansichten sehr viel Gründliches sagen lasse.

Wenn Referent Zeit gehabt hätte, die für die abweichenden Beschlüsse der zweyten Kammer entwickelten neuen Gründe einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, so sey es wohl möglich, daß er der hohen Kammer das Zurücktreten von dem einen oder andern ihrer früheren Beschlüsse empfohlen hätte. Da es indessen für eine solche genauere Prüfung der Gründe an der nöthigen Zeit durchaus fehle, so glaube er, daß die hohe Kammer bey ihren früheren Beschlüssen um so unbedenklicher werde beharren können, als die zu den einzelnen

Artikeln beschlossenen Amendements der Staatsregierung bloß als Wünsche vorgelegt werden sollten.

Da bey der sofort eröffneten Discussion keine Bemerkung erfolgt, so stellt das Präsidium die Frage:

Beharrt die Kammer bey ihren früheren Beschlüssen über den Entwurf der Stadt- und Landgerichtsordnung?

welche einstimmig bejaht wird.

Es referirt sodann

4) der Herr Kanzler Arens, Namens des zweyten Ausschusses, bloß mündlich, über den, das Verfahren der Mittel- und Obergerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffenden Gesetzesentwurf, indem er bemerkt:

Die zweyte Kammer sey auch hier, wie bey der Untergerichtsordnung, bey ihren früheren Beschlüssen im Allgemeinen stehen geblieben, und habe nur, in Uebereinstimmung mit dieser hohen Kammer, die weitere Ansicht ausgesprochen, daß durch die von der Kammer über diesen Gesetzesentwurf gefaßten Beschlüsse, der künftigen Berathung über den Entwurf einer vollständigen Mittel- und Obergerichtsordnung nicht präjudicirt werden solle. Auch die hohe Kammer werde hier, wie bey dem Entwurfe der Untergerichtsordnung, um so mehr bey ihren früheren Beschlüssen stehen bleiben können, als sämmtliche, zu dem vorliegenden Gesetze votirten Amendements der Staatsregierung lediglich als Wünsche ausgesprochen seyen.

Bey der sofort eröffneten Discussion erfolgt keine Bemerkung.

Das Präsidium stellt daher die Frage:

Beharrt die Kammer bey ihren früheren Beschlüssen über den Entwurf der Mittel- und Obergerichtsordnung?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

Es referirt hierauf

5) der Herr Freyherr von Breidenstein, im Namen des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Weller, die abzustellende allzugroße Beschränkung der Markwaldeigenthümer in der Benutzung ihres Waldeigenthums betreffend. *)

---

*) Siehe Beylage CLI.

Bey der von dem Präsidium über diesen Gegenstand sofort eröffneten Discussion bemerkt

des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Der Beschluß der zweyten Kammer gehe dahin, den Besitzern von Markwaldungen, welche sich nicht ausschließlich in dem Eigenthume von Privaten befänden, die freye Bewirthschaftung nach Maaßgabe der Verordnung vom 3ten August 1819 zu überlassen. Es sey nun aber wohl denkbar, daß eine Markwaldung von Privaten und Communen zusammen besessen werde. Das Eigenthum der letzteren werde allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, von der Oberforstdirection bevormundschaftet, und diese Art der Vormundschaft sey dann so lange unausführbar, als ein ungetheiltes Eigenthum der Gemeinde und der Privaten an der Markwaldung fortbestehe. — Daraus folge also die Nothwendigkeit einer Theilung, bey welcher einem jeden Privateigenthümer die Beaufsichtigung und Kultur seines Waldes überlassen werden würde. Die Folgen eines solchen kleinen Waldbesitzes aber seyen, wie dieß die Erfahrung lehre, so nachtheilig, und für das Emporkommen des Waldes so hindernd, daß der Antrag, statt sich auf die Verordnung vom 3ten August 1819 zu beziehen, vielleicht besser auf eine Modification dieser Verordnung gestellt seyn würde. Die einzigen Privatwaldeigenthümer, welche Kenntniß von der Kultur des Waldes zu besitzen pflegten, welchen also auch eine freye Administration ihres Eigenthums überlassen werden könne, seyen die größeren, namentlich die Standes- und Patrimonialgerichtsherren. Bey den kleineren Waldbesitzern dagegen lasse ein freyes Benutzungsrecht in der Regel eine Devastation des Waldes voraussehen; und so könne bey ihnen eine Beschränkung der freyen Ausübung des Eigenthumsrechtes, welche im Allgemeinen nicht empfehlenswerth erscheine, dennoch ausnahmsweise recht wohl gerechtfertigt werden.

Die Bemerkung des Ausschußberichtes dieser hohen Kammer, daß der Staat überall, wo eine Dilapidation des Waldeigenthums vorgenommen werde, eben so, wie bey einer gewöhnlichen Vermögensverschwendung einzuschreiten das Recht habe, und daß darin für die zweckmäßige Benutzung der Forsten eine hinlängliche Sicherheit liege, enthalte in thesi allerdings ein ganz empfehlenswerthes Auskunftsmittel, werde aber in der Ausführung um so mehr Hindernissen unterworfen seyn, je

schwerer sich eine bestimmte Grenze zwischen Verschwendung und freyer Benutzung im einzelnen Falle ziehen lasse.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Der Fall, in welchem Gemeinden und Privaten an derselben Markwaldung betheiligt seyen, werde gewiß nur sehr selten vorkommen. Um aber dennoch dem von Sr. Hoheit daraus hergeleiteten Anstande zu begegnen, könne man das Wort „ausschließlich" in dem Beschlusse der zweyten Kammer wegfallen lassen, und nur die Fälle in Aussicht nehmen, in welchen lediglich von einem Miteigenthume mehrerer Privaten die Rede sey. Hinsichtlich der übrigen Bemerkungen Sr. Hoheit beziehe er sich aber auf den Inhalt seines vorhin erstatteten Ausschußberichtes. Die Märker, von denen er rede, seyen durchaus Privatwaldeigenthümer, und hätten mit einer Gemeinde so wenig Aehnlichkeit, als eine Societät mit einer moralischen Person. Warum man ihnen deßhalb die Rechte aller übrigen Privatwaldbesitzer noch länger entziehen wolle, wisse er auf keine Weise zu rechtfertigen. Die in Folge der Verordnung von 1819 hie und da eingetretene Waldverwüstung habe nicht ihren Grund in einer regelmäßig vorauszusetzenden Unfähigkeit der kleineren Privatwaldbesitzer zur Selbstadministration, sondern in der plötzlichen Aufhebung eines langen zwangvollen Zustandes, und in einer gewissen Saumseligkeit der Forstbehörden, da einzuschreiten, wo eine offenbare Dilapidation am Tage gelegen habe.

Die Gränze zwischen Verwüstung und starkem Gebrauche, sey übrigens, seiner Ansicht nach, nicht schwer zu ziehen. Verwüstung sey eine Benutzung, welche einen künftigen Gebrauch des Waldes ganz oder sehr lange unmöglich mache. Eine jede andere Benutzung falle in die Kategorie des starken Gebrauches, und lasse sich, wenn sie auch der Gränze der Verwüstung nahe kommen sollte, oft aus dem wohlverstandenen Interesse eines Eigenthümers, für welchen die Erhaltung seines Waldes nicht Zweck, sondern Mittel sey, sehr wohl rechtfertigen. Auf diese Weise hätten Privaten, nach dem Erscheinen der Verordnung von 1819, namentlich da, wo Kellerey üblich sey, nicht selten ihren zerrütteten Vermögensumständen wieder aufgeholfen.

Der Herr Geheime Staatsrath von Wreden: Gegenwärtig werde in den Markwaldungen gemeinschaftlich

gehauen, und jeder Consorte erhalte an dem Gehauenen seinen Antheil, nach der Größe seines Antheils am Walde selbst. Wolle man den Eigenthümern die Administration und Beaufsichtigung des Waldes überlassen, so werde nothwendig eine Abtheilung des Waldes in eben so viele Theile vorausgehen müssen, um jedem Consorten die Benutzung seines Marktheiles pro rata möglich zu machen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er könne die Nothwendigkeit einer solchen Theilung nicht einsehen. Wenn sich die Markgenossen zu Beaufsichtigung des Waldes einen Förster hielten, und das gemeinsam geschlagene Holz, nach wie vor, pro rata vertheilten, so werde das bestehende Verhältniß nicht die mindeste Störung zu erleiden brauchen.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Die Nothwendigkeit einer Beaufsichtigung der kleineren Privatwaldungen ergebe sich aus zahlreichen Beyspielen und Erfahrungen. Selbst diejenigen Mitglieder der hohen Kammer, von welchen der Antrag des Herrn Proponenten unterstützt werde, geständen das Zweckmäßige einer solchen Aufsicht zu, indem sie voraussetzten, daß die Markgenossenschaften, wenn ihre völlige Dispositionsbefugniß am Walde ihnen zurückgegeben werde, einen gemeinsamen Förster halten würden. Indessen frage er, ob denn in einem solchen Falle nicht das Aufsichtsrecht aus den Händen des Staates, welcher sein Interesse wahre, lediglich in die Hände des gemeinsamen Försters übergehen werde. Er frage ferner, wer denn diesen Förster instruiren, nach welchen Verhältnissen derselbe salarirt werden solle?

Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten: Eine Vereinigung unter mehreren Hundert Markgenossen in dieser Beziehung werde jedenfalls sehr schwer zu bewirken seyn.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Die gemeinsamen Beschlüsse der Markgenossen könnten durch erwählte Ausschüsse und Vorstände gefaßt und vollzogen werden.

Der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Wiesenhütten: Eine Einrichtung dieser Art werde wohl nur durch Abfassung einer neuen Markordnung zu Stande gebracht werden können. Er glaube auch nicht einmal, daß das Aufhören der Oberaufsicht des Staates

über die Markwaldungen den Wünschen der Eigenthümer entsprechend sey.

Der Herr Freyherr Riedesel: Wenn Beyspiele der Art wirklich vorkommen sollten, so stehe es ja in dem Willen der Interessenten, die Bestimmungen der organischen Forstordnung für sich noch ferner bestehen zu lassen. Im Allgemeinen aber einer Klasse von Privatwaldbesitzern, bloß weil ihr Eigenthum ein ungetheiltes sey, die gewöhnlichen Dispositionsbefugnisse entziehen zu wollen, scheine ihm weder consequent noch angemessen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Auf die letzte Bemerkung Sr. Hoheit des Prinzen Emil erwiedere er, daß zwischen der Beaufsichtigung der Markwaldungen durch herrschaftliche Forstbediente, und der Beaufsichtigung durch einen gemeinsamen Förster, ein sehr bedeutender Unterschied Statt finde, indem in dem Rechte der Bestimmungen über die Art und Weise der Benutzung des Waldes, welches im letzten Falle in die Hände der Markgenossen übergegangen sey, das eigentlichste und wichtigste Eigenthumsrecht ausgeübt werde.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Auf die Ansicht, welche den Antrag des Ausschusses besonders motivirt habe, daß eine Beschränkung der Markgenossen der Dispositionsfreyheit aller übrigen Privatwaldeigenthümer widerstreite, bemerke er, daß der bestehende Zustand Folge einer Gesetzgebung sey, welche sich darauf gründe, daß man bey den größeren Waldeigenthümern, namentlich Standes- und Patrimonialgerichtsherrn, ein bedeutenderes eigenes Interesse bey der Erhaltung ihrer Waldungen vorausgesetzt, und deßhalb eine Controle, wie bey den kleineren Forstbesitzern, für überflüssig gehalten habe.

Der Herr Freyherr Riedesel: Eine Controle finde bey jedem Waldbesitzer ohne Ausnahme Statt.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Ein jeder Waldeigenthümer, welcher die Wirkungen der ehemaligen organischen Forstordnung kennen gelernt habe, werde das Nachtheilige der Beschränkung der Märker, und das Gerechte des Wunsches fühlen, daß ihnen eine größere Dispositionsfreyheit, als bisher, an ihrem Eigenthume verstattet werden möge. So lange ihre Bevormundung dauere, würden in der That die Stände nicht leicht Gründe finden, einem Gesetze, welches für die Standes-

und Patrimonialgerichtsherren eine gleiche Beschränkung in Anspruch nehme, ihre Zustimmung zu verweigern.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Bey den Standes- und Patrimonialgerichtherren beruhe die freye Disposition über ihr Waldeigenthum auf festen, durch keine gesetzliche Bestimmung abzuändernden Verträgen. Die nämliche Erleichterung könne aber nicht wohl für Diejenigen in Anspruch genommen werden, bey denen man einen nachtheiligen Mißbrauch derselben mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen dürfe.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Es komme bey Beantwortung dieser Frage auf die Principien des natürlichen Rechtes an, und nach diesen müsse der Eigenthümer, wenn der Staat einzuschreiten befugt seyn solle, die schlechte Verwaltung seines Eigenthums wirklich bewährt haben. Aber auch abgesehen hiervon, könne in dem Verhältnisse einer Markgenossenschaft selbst die Vermuthung einer schlechten Benutzung des Waldeigenthums nicht gut Platz greifen, weil gerade in dem Verbande Mehrerer ein Schutz, eine Garantie für die Erhaltung des gemeinsamen Eigenthums gegeben sey. Das Verfahren übrigens, wenn der Antrag des Herrn Proponenten genehmigt werden sollte, stelle sich als sehr einfach dar. Das Markrecht sey ein Miteigenthum nach intellectuellen Theilen, und seine Benutzung richte sich nach der Angabe eines gerade wie bey Bergwerken zu entwerfenden Planes. Was hier die Kure sey, sey dort der Antheil an der Markwaldung.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Er wolle sich auf diese Erörterung des Herrn Freyherrn von Breidenstein nur noch die Bemerkung erlauben, daß die Grundsätze des natürlichen Rechtes hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen der Staat in die Dispositionsbefugnisse des Eigenthümers einschreiten dürfe, eben so gut auf Gemeinden, als auf einzelne Individuen und Societäten anwendbar seyen. Ja es sey in der That schwer zu entscheiden, ob eine Gemeinde mit regelmäßig gewählten, vom Staate anerkannten Beamten sich für eine Selbstadministration nicht geeigneter darstelle, als ein oft sehr sonderbar gebildetes Consortium.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Wenn die Verhältnisse der Gemeinden neu zu reguliren wären, würde sich die Frage, welcher Antheil denselben an der Verwaltung ihres Vermögens überhaupt, also auch der

Waldungen zu belassen sey, erörtern lassen. Jedenfalls seyen ihre Verhältnisse von jenen der Marken doch sehr verschieden, und wenn überhaupt Curatelen der Art empfehlenswerth seyen, so möchten sie am füglichsten bey dem Communalvermögen eintreten dürfen, als welches nicht nach gemeinem Rechte vererbt und oft nach heterogenen, ja feindseligen Absichten behandelt werden würde, wenn sich der Staat nicht für seinen Bestand und seine Nutzung besonders interessirte. Das wesentlich unterscheidende Merkmal einer Gemeinde sey ihre Eigenschaft als moralische Person, ihre, in möglichstem Wohlstande intendirte stete Fortdauer.

Der Herr Präsident: Er müsse sich mit der Ansicht Sr. Hoheit einverstanden erklären, indem er mehrere Marken kenne, welche früher, während der freyen Verwaltung ihrer Eigenthümer, sich in sehr schlechtem Zustande befunden hätten, nunmehr aber, nachdem der Staat durch Prozesse oder Verordnungen das Oberaufsichtsrecht vindicirt habe, schon sehr bedeutend verbessert worden seyen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Dieß möge allerdings bey einzelnen Marken der Fall seyn, aber einzelne Beyspiele seyen für die Aufstellung einer allgemeinen Regel, um die es sich handle, durchaus unzureichend. Auch kenne er umgekehrt Marken, welche sich bey der freyen Administration durch ihre Eigenthümer sehr wohl befunden hätten.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Dahin gehöre namenlich die Griedler Mark.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion und stellt die Fragen:

a) Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer, so wie er vorliegt, bey?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

b) Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer in Bezug auf jene Markwaldungen bey, welche sich ausschließlich im Eigenthume der Privaten befinden?

5 Stimmen verneinen, 6 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

Es referirt hierauf

6) der Herr Freyherr Riedesel, im Namen des ersten Ausschusses, bloß mündlich, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hellmann, den Beytritt des

Großherzogthums Hessen zu dem, zwis den Königreichen Baiern und Würteml abgeschlossenen Zollvereinigungvertrag treffend.

Derselbe referirt den Inhalt der Motion, und mit dem Bemerken, daß man keinen Grund haben w der Staatsregierung einen Gegenstand zu empfel welchem dieselbe schon längst zahlreiche und dankensn Bemühungen gewidmet habe, darauf an, die M bey dem nahen Schlusse des Landtages, welcher Recommunication mit der zweyten Kammer nicht erlaube, lediglich zu den Acten zu nehmen.

Da bey der sofort eröffneten Discussion keine merkung erfolgt, so stellt das Präsidium die Frage

Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschu die Motion des Herrn Proponenten auf sich hen lassen?

welche einstimmig mit Ja beantwortet wird.

IV. Der Secretär der Kammer verliest vier, den Gesetzesentwurf die Zwangsveräusserungen in Rl hessen betreffend, den Entwurf das Verfahren bey Mittel- und Obergerichten betreffend, den Entwurf Stadt- und Landgerichtsordnung, und auf den Gese entwurf den Steuerfuß bey ausserordentlichen Ste ausschlägen und Gemeindeumlagen betreffend, sich b hende Communicate an die zweyte Kammer.

Sie erhalten die Genehmigung der Kammer, das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wr

Sieben und siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 23ten Juny 1827.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

ie Vorigen mit Ausnahme des Groß- und Erbprinzen von Hessen Hoheit.

Das Protokoll der vorigen Sitzung, so wie zwey, h auf die Motion des Abgeordneten Herrn Weller, e Markwaldungen betreffend, und den Antrag des Ab- ordneten Herrn Gail, die Ergänzung der Justizkolle- en durch die Landrichter betreffend, beziehende Com- unicate an die zweyte Kammer werden vorgelesen, id genehmigt.

Das Präsidium legt der Kammer folgende neue Ein- ıben vor:

1.) einen Erlaß des Großherzoglichen Geheimen taatsministeriums den Schluß des Landtags betreffend.

2.) einen Erlaß des Großherzoglichen Geheimen taatsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an n Großherzogl. Geheimen Staatsrath Herrn von Wreden, e Aufbewahrung der Acten der ersten Kammer betr.

Die Kammer verordnet die Registrirung dieser beyden Eingaben zu den Acten.

3.) mehrere Communicate der zweyten Kammer, sie beziehen sich

a.) auf den, die Einführung eines directen Postenlaufs zwischen Darmstadt und Mainz bezweckenden Antrag des Abgeordneten Herrn Kertell.*)

b.) auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Braunwart, in Bezug auf den allgemeinen Wegbau.**)

c.) auf mehrere, neue Chausseebauten bezweckende Anträge mehrerer Mitglieder der zweyten Kammer.***)

Die Kammer beschließt, in Berücksichtigung des, auf den 25ten dieses Monats angekündigten Landtagsschlusses, diese Anträge auf sich beruhen zu lassen.

d.) auf ein Gesuch der Wittwe Schaubruch in Weisenau um Verwendung wegen eines Kapitalnachlasses.****)

Das Präsidium macht die Kammer sofort mit dem wesentlichen Inhalte dieses Gesuchs und der darüber in der zweyten Kammer gepflogenen Verhandlungen bekannt, und knüpft hieran den motivirten Antrag, dem, über dieses Gesuch von der zweyten Kammer gefaßten Beschlusse beyzutreten.

Da sich mehrere Mitglieder der Kammer hiermit einverstanden erklären, so stellt das Präsidium die Frage:

Will die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten?

welche einstimmig mit Ja beantwortet wird.

Es referirt hierauf der Herr Kanzler Arens:

1.) über den, sich auf das ausserordentliche Verfahren bey den Stadt- und Landgerichten der Provinzen Oberhessen und Starkenburg beziehenden Gesetzesentwurf, indem er bemerkt: Dieselben Gründe, welche die hohe Kammer bestimmt hätten, bey ihren früheren, über den Entwurf der Mittelgerichtsordnung gefaßten Beschlüssen stehen zu bleiben, treten auch hier ein, und er vermöge demnach nur darauf anzutragen, daß die Kammer auch in Beziehung auf diesen Gesetzesentwurf einen gleichen Beschluß fassen möge.

---

*) Siehe die Verhandl. der zweyten Kammer.
**) Deßgleichen.
***) Deßgleichen.
****) Deßgleichen.

Da hiergegen von keiner Seite etwas bemerkt wird, so stellt das Präsidium sofort die Frage:

Beschließt die Kammer bey ihren früher gefaßten Beschlüssen stehen zu bleiben?

Sämmtliche Stimmen beantworten diese Frage mit Ja.

2.) über den, sich auf die Aufsicht über das gemeinschaftliche ständische Archiv beziehenden Beschluß der zweyten Kammer. Er stellt, durch Bezugnahme auf die, über diesen Gegenstand bereits vorliegenden früheren Acten, den motivirten Antrag, daß die Kammer den Beschlüssen der zweyten Kammer pure beytreten möge.

Da dieser Antrag von mehreren Mitgliedern der Kammer unterstützt wird, so stellt das Präsidium gleichbald die Frage:

Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer bey?

worauf eine einstimmig bejahende Antwort erfolgt.

3.) über die von der Kammer zu bewilligenden Remunerationen, indem er bemerkt:

Das Geringste, was die hohe Kammer

a.) dem Großherzoglichen Kammerjunker von Dalwigk für die von ihm übernommene und zur besonderen Zufriedenheit der Kammer besorgte, mühevolle Protokollführung, ausser der verdienten Empfehlung an die Großherzogliche Staatsregierung, werde bewilligen können, sey, seiner Ansicht nach, eine Remuneration von 120 Ducaten, er müsse es übrigens dem Ermessen der hohen Kammer anheim geben, ob sie diesen in Vorschlag gebrachten Betrag nicht noch um Einiges erhöhen wolle.

Es bemerkt hierauf

der Herr wirkliche Geheimerath Freyherr von Wiesenhütten: Er halte es für angemessener die Remuneration bis auf 150 Ducaten zu erhöhen, womit sich sodann auch der Herr Referent, so wie mehrere andere Mitglieder der Kammer einverstanden erklären.

Das Präsidium stellt sodann die Frage:

Will die Kammer dem Großherzoglichen Kammerjunker von Dalwigk eine Remuneration von 150 Ducaten bewilligen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

b.) In Beziehung auf die der Kammer von dem Großherzoglichen Geheimen Protokollisten Hübner, dem Kanzleydiener Rick und dem Kammerbewahrer Speng-

ler geleisteten Dienste, trägt er, mit Rücksicht auf die, auf den vorhergehenden beyden Landtägen bewilligte Remunerationen darauf an, daß dem Ersteren 500, dem Zweyten 250, und dem Dritten 220 Gulden bewilligt werden mögten.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrage auf die von dem Präsidium hierüber sofort gestellte Frage einstimmig einverstanden.

Der Secretär entwirft und verliest hierauf die sich auf die Beschlüsse dieser Sitzung beziehende Erlasse an das Großherzogliche Geheime Staatsministerium und die zweyte Kammer.

Nachdem dieselben genehmigt sind, drückt das Präsidium der Kammer, in einer angemessenen Rede, seinen Dank für das ihm von der Kammer bey der Leitung der Geschäfte so vielfach bewiesene und bethätigte Vertrauen aus, worauf des Prinzen Emil von Hessen Hoheit dem Präsidium gleichfalls den Dank der Kammer für den regen Eifer und die Unpartheylichkeit ausspricht, womit die Angelegenheiten und die Geschäfte der Kammer von ihm geleitet worden seyen.

Die Sitzung wird hierauf für aufgehoben erklärt.

Beglaubigt:

Graf Ysenburg. Riedesel. Arens. v. Wreden.

Beylagen.

CXXXVIII.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bey den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend; erstattet von dem Herrn Kanzler Arens.

Ehe Referent die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs einer Prüfung unterwirft, wird er, dem von der zweyten Kammer und deren Ausschusse gewählten Gange folgend, zuvor die Frage erörtern: ob der Gesetzesentwurf im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen, und ob nicht wenigstens für die Provinz Rheinhessen dessen Wirksamkeit bis zu der Einführung einer vollständigen Civilprozeßordnung zu suspendiren sey?

Ueber die Art und Weise dieser Erörterung befindet er sich indessen nicht in geringer Verlegenheit. Will er nämlich den Anforderungen eines geregelten Vortrags genügen, so wird er die sehr voluminösen Verhandlungen der zweyten Kammer vollständig extrahiren, und die Gründe und Gegengründe auf eine erschöpfende Weise zusammenstellen müssen, welche für und gegen diese Frage, sowohl in dem Ausschusse als in der zweyten Kammer, vorgebracht worden sind — er wird dann aber auch einer weit längeren Zeit bedürfen, um diese weitläuftige Arbeit zu vollenden.

Besäße Referent den Muth anderer Männer, die Erstattung des Vortrags viele Monate lang aufzuhalten, und sich dann noch sogar öffentlich zu rühmen, daß dieses absichtlich geschehen sey; so könnte diese Verlegenheit freylich bey ihm nicht eintreten. Da er indessen recht gern gesteht, daß er einen solchen Muth nicht besitzt, in-

dem er es vielmehr als eine Gewissenssache betrachtet, diesen, durch lange Dauer und Kostspieligkeit ohnehin schon ausgezeichneten Landtag auch nicht um einige Tage zu verlängern; so hofft er gütige Nachsicht zu finden, wenn er sich bey Erstattung dieses Vortrags bloß darauf beschränkt, der hohen Kammer aus den, in die Acten der zweyten Kammer aufgenommenen Vorträgen, Reden und Discussionen alles dasjenige vollständig und unmittelbar vorzulegen, was diese nur irgend relevantes darbieten. Er hofft hierzu um so eher geneigte Erlaubniß zu erhalten, als aus dieser Art des Vortrags für die hohe Kammer die, nur als Gewinn zu betrachtende Möglichkeit hervorgehen wird, das Eigenthümliche der Ansichten der einzelnen Mitglieder der zweyten Kammer schärfer auffassen, und zugleich die vorgetragenen wirklichen Gründe von den leeren Declamationen besser, als dieses ein bloßer Actenextract gestatten würde, unterscheiden zu können,

(leg. den Vortrag des Ausschusses zweyter Kammer mit dem dazu gehörenden Separatvotum, die Reden und Discussionen, so weit sie sich auf die berührte Frage beziehen).

In dem Besitze dieser weitläuftigen und ausführlichen Erörterungen, wird nun die hohe Kammer

1) es, mit dem Referenten gewiß unbegreiflich finden, wie es einige Redner, und zwar besonders der Abgeordnete Herr Kertell*), es haben über sich gewinnen können, dem Gesetzesentwurfe den Vorwurf, als sey er auf Verletzung der Verfassung und auf Untergrabung der bürgerlichen Freyheit gerichtet, zu machen — Sie wird es sich nicht erklären können, warum diese Redner, deren Vorträge in einzelnen Stellen das Andenken an die Jahre 1792 und 1793 zurückrufen, sich blos auf das Aussprechen so harter Beschuldigungen gegen die Regierung beschränken, und warum sie nicht auch zugleich, sobald sie ihrer Sache gewiß sind, den Antrag gestellt

*) In die Rede dieses Abgeordneten, so wie sie sich in der Mainzer Zeitung Nr. 123 abgedruckt findet, sind übrigens statt der Worte: „indem die Franzosen einen anderen Grundpfeiler der bürgerlichen Freyheit angetastet glaubten" die kräftigeren Worte: „der auch gerichtet war, einen anderen Grundpfeiler bürgerlicher Freyheit zu untergraben" eingeschmuggelt worden. —

haben, die Minister, welche einer so verwerflichen Tendenz beschuldigt werden, in den Anklagestand zu versetzen — Sie wird von einem höchst widrigen Gefühle ergriffen werden, wenn sie den Versuch wahrnimmt, den Gesetzesentwurf sogar einer politischen Tendenz zu beschuldigen, und namentlich zwischen ihm und dem Preßgesetze in Frankreich eine Art von Parallele aufzustellen. — Sie wird aber auch von gerechter Indignation erfüllt werden, wenn sie in den Aeußerungen mehrerer rheinhessischer Deputirten direct und indirect die Behauptung ausgesprochen findet, daß es in den diesseitigen beyden Provinzen, in welchen wenigstens der am mehrsten beanstandete Theil der Bestimmungen des Entwurfs schon als wirkliches Gesetz besteht, an der Freyheit der Person und der Sicherheit des Eigenthums fehle. Wer so etwas behauptet, sollte doch auch den Beweis für seine Behauptung führen, und sich nicht auf leere Declamationen beschränken. — Er sollte sich von Männern, die die Sache entweder vermöge ihres amtlichen Wirkens oder doch aus eigener Wahrnehmung genauer kennen und besser verstehen, belehren lassen, daß man in den diesseitigen beyden Provinzen Beschwerden über vorsätzliche und gewissenlose Beugung des Rechts fast gar nicht kennt, und daß die Verwaltung der Justiz nicht bloßen, auf Schreibstuben gebildeten Routiniers, sondern ohne Ausnahme wissenschaftlich gebildeten Männern anvertraut ist, die in zweyfacher Prüfung genügende Kenntniß des Rechts erprobt haben, und eben so sollte er einsehen, daß der Einzelrichter in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch seine amtlichen Protokolle, durch die seinen Erkenntnissen zu inserirende Entscheidungsgründe, und durch die höheren Justizcollegien zur Genüge controlirt ist, und daß bey ihm nicht, wie bey dem Friedensrichter in Rheinhessen, das bloße mündliche Vorbringen mit dem ausgesprochenen Worte sofort verhallt, und die Möglichkeit einer Controle für die Rechtlichkeit des richterlichen Urtheils ausschließt.

Die hohe Kammer wird aber auch,

2) aus dem Vorgetragenen überall die volleste Ueberzeugung gewinnen, daß die zur Unterstützung des Antrags auf Ablehnung des Gesetzes oder zur Begründung der Nothwendigkeit seiner Suspension für die Provinz Rheinhessen vorgebrachten Behauptungen und Argumente zum großen Theile den Namen von Gründen gar nicht

verdienen, daß sie sich vielmehr, wie vorzüglich der Herr Geheimerath Knapp und der Herr Hofgerichtsrath Weber überzeugend nachgewiesen haben, in bloße Declamationen, Visionen und Gespenster auflösen, und sie wird auch eben so wenig zweifelhaft bleiben, daß alles dasjenige, was auf den Namen eines Grundes Anspruch machen kann, in dem gediegenen Vortrage des Abgeordneten Herrn Müller, so wie in den Gegenbemerkungen der Großherzogl. Regierungscommission, und mehrerer anderer Mitglieder der zweyten Kammer, die vollkommenste Widerlegung gefunden hat. Referent darf wenigstens von sich versichern, daß er, der angestrengtesten Aufmerksamkeit, die er auf die Prüfung und Vergleichung der vorgebrachten Gründe und Gegengründe verwendet hat, ungeachtet, auch nicht einen einzigen Grund anzuführen im Stande ist, mit dem der Beweis für das Bedürfniß der in Antrag gebrachten Ablehnung oder Suspension geführt werden könnte, und er ist nicht zweifelhaft, daß es eben so wenig irgend einem andern Mitgliede dieser hohen Kammer gelingen werde, in den Verhandlungen der zweyten Kammer auch nur einen Grund aufzufinden, der als entscheidend betrachtet werden könnte.

Sollte nun die hohe Kammer, mit dem Referenten, sich wirklich überzeugen, daß von allem dem, was man zur Begründung des Antrags: den Gesetzesentwurf abzulehnen, oder doch für Rheinhessen bis zur Einführung einer vollständigen Civilprozeßordnung zu suspendiren, in der zweyten Kammer an- und ausgeführt hat, durchaus nichts übrig bleibt, wodurch diese Ablehnung oder Suspension genügend gerechtfertigt werden könnte; so wird sie, bey dem auffallenden Widerstreben, welches die Annahme des Entwurfes findet, sehr natürlich auf die Frage geleitet werden: ob es nicht vielleicht andere, bis jetzt nicht zur Sprache gebrachte Gründe gebe, wodurch dieses Widerstreben motivirt und gerechtfertigt werden könne?

Hier scheint nun zwar allerdings nicht verkannt werden zu können, daß

1) dem Richterpersonale in Rheinhessen jede neue, von der bisherigen abweichende Gesetzgebung eben darum, weil sie zu neuen Studien und Einübungen nöthigt, nicht anders als sehr unangenehm seyn kann, daß

2) der Stand der Advocaten, Notaire und Huissiers rc.

bey der Fortdauer der in Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung, theils wegen des so eben angedeuteten Grundes, theils und noch mehr aber wegen der drohenden Gefahr, an ihrem reichlichen Einkommen zu verlieren, nicht wenig interessirt sind, daß

3) die als Schutzmittel der bürgerlichen Freyheit und der Sicherheit des Eigenthums so hoch gepriesenen rheinhessischen Institutionen ganz vorzugsweise die Vermögensaristocratie begünstigen, indem der weniger bemittelte Theil des Volks sehr häufig, wegen der enormen Kosten, von der Verfolgung seines Rechts gegen den Reichen abstehen, und vor dem Gedanken zurückbeben muß, daß der vielleicht unglückliche Ausgang des kostspieligen Prozesses den gänzlichen Ruin seiner Familie zur Folge haben könne, und dann sicher haben werde, wenn er etwa genöthigt seyn sollte, es zu einer Zwangsveräußerung kommen zu lassen, in welcher sich dann auch dem reichen Gläubiger eine günstige Gelegenheit darbietet, das unbewegliche Eigenthum des Schuldners auf eine wohlfeile Art an sich zu bringen, daß

4) auch in den diesseitigen Provinzen der Advocatenstand unmöglich eine besondere Veranlassung haben kann, einem Gesetzesentwurfe hold zu seyn, welcher darauf abzweckt, die Thätigkeit der Advocaten in der ersten Instanz nach Möglichkeit zu vermindern, und daß endlich

5) die Ansichten mancher Menschen auch vielleicht durch den Gedanken an den Wechsel der Dinge und der politischen Verhältnisse ihre eigene Richtung erhalten, und zu dem Glauben geführt werden können, daß für Rheinhessen die Erhaltung der Möglichkeit: sich für einen denkbaren Fall in das Regierungssystem und die Justizverfassung eines anderen Staates sofort wieder einschieben zu können, von großem Interesse seyn müsse.

Allein alle diese Rücksichten werden doch schwerlich die wohlthätigen Folgen eines Gesetzes aufwiegen können, welches auf Herbeyführung einer schnellen und guten Justiz, so wie vorzugsweise darauf berechnet ist, dem ärmeren Staatsangehörigen die Verfolgung seines Rechts zu erleichtern.

So wie nun auf der einen Seite aus allem diesem zur Genüge hervorgehen dürfte, daß es an irgend einem soliden Grunde mangelt, wodurch eine Ablehnung des Gesetzesentwurfs, oder der Suspension seiner Wirksamkeit für die Provinz Rheinhessen motivirt und gerechtfertigt

werden könnte; so fehlt es auch auf der anderen Seite keineswegs an erheblichen Gründen, welche den Antrag der Majorität des Ausschusses zweyter Kammer, den Gesetzesentwurf im Allgemeinen anzunehmen, und in den sämmtlichen Theilen des Großherzogthums sofort einzuführen, auf das kräftigste unterstützen. Man muß es nämlich

1) als eine, durch das Gesetz beabsichtigte große Wohlthat anerkennen, daß es unnütze Rechtsstreite zu verhüten, und die Kosten des Prozesses zu vermindern strebt, daß es auf Beschleunigung und Abkürzung des Verfahrens, auf erhöhte Vollständigkeit und Gründlichkeit der Verhandlungen, und auf Realisirung des materiellen Rechts im Gegensatze des formellen abzweckt, und daß es in Beziehung auf die Partheyen eine durchgängige Oeffentlichkeit des Verfahrens einführt. Es muß

2) gewiß ein sehr günstiges Präjudiz für das Gesetz erwecken, daß es Männer zu Verfassern hat, welche mit dem gerichtlichen Verfahren in Rheinhessen eben so genau, wie mit dem in den diesseitigen beyden Provinzen vertraut sind, die sich durch theoretische und praktische Kenntnisse in diesem Theile der Rechtswissenschaft und in dem Gebiete der Gesetzgebung gleich sehr auszeichnen, und die daher auf jeden Fall die Vermuthung für sich haben, daß sie den Ständen nicht etwas als Gesetzesentwurf vorlegen werden, was sich als unausführbar und mit der Gerichtsverfassung der einzelnen Landestheile des Großherzogthums unvereinbarlich darstellt.

3) Mehrere unserer ersten Prozessualisten, wie z. B. Mittermeier und Gensler haben sich über den Werth und die großen Vorzüge dieses Entwurfs bereits öffentlich ausgesprochen, und es muß daher, da man keine Ursache hat, in die bewährten tiefen Kenntnisse dieser Männer Mißtrauen zu setzen, die Erhebung des Entwurfs zum Gesetze für das Großherzogthum um so mehr als ein wahrer Gewinn betrachtet werden, als

4) durch diese Erhebung der erste Schritt zu der, in dem Art. 103 der Verfassungsurkunde verheißenen gemeinsamen Gesetzgebung geschehen würde — ein Schritt, der sich darum vorzüglich als höchstwichtig darstellt, weil sich jedem Unbefangenen aus einer Vergleichung der einzelnen Aeußerungen der rheinhessischen Deputirten die Ueberzeugung aufdringen muß, daß sich in ihren Bemühungen: die Ablehnung des Gesetzesentwurfes zu bewir-

ken, nicht sowohl ein bloß gegen diesen Entwurf speciell gerichtetes, als vielmehr das allgemeine Streben ankündigt, die Annahme einer jeden gemeinsamen Gesetzgebung, die nicht darauf berechnet ist, die rheinhessischen Institutionen auch in die beyden anderen Provinzen zu verpflanzen, nach Möglichkeit zu vereiteln. Ein solches Streben wird aber mit dem Streben: die Vollziehung des Art. 103 der Verfassungsurkunde zu verhindern, als vollkommen identisch betrachtet werden können, indem sich von der Großherzogl. Staatsregierung gewiß nie erwarten läßt, daß sie je den Entschluß, die beyden anderen Provinzen mit diesen Institutionen und deren Gefolge zu beglücken, fassen werde. — Daß übrigens die obige Behauptung nicht auf einer bloßen Hypothese beruht, davon überzeugt man sich leicht, wenn man die einzelnen Aeußerungen der rheinhessischen Deputirten zu einem Ganzen verbindet, und daraus die Folgerungen zieht, die nothwendig daraus gezogen werden müssen. Nach ihren Behauptungen soll der Provinz Rheinhessen die Zusicherung der Fortdauer ihrer Institutionen ertheilt worden seyn. — Diese, mit der ganzen Gesetzgebung auf das innigste verbundene, und darum von dieser ohne Gefahr für den Umsturz des ganzen legislatorischen Gebäudes nicht zu trennende Institutionen sollen vorzugsweise in der Oeffentlichkeit des Verfahrens, so wie sie jetzt in Rheinhessen existirt, und einer collegialischen Justizverfassung bestehen, es soll daher der Rheinprovinz, wegen der eben gedachten Zusicherung, der Besitz ihrer Institutionen nicht entzogen werden können, und demnach zu hoffen stehen, daß die zu erwartende ganze und vollständige Justizverfassung auf Collegialität und Oeffentlichkeit werde basirt werden, und daß sie so auch die andern beyden Provinzen das Gefühl von constitutioneller Freyheit und einer unabhängigen Justizverfassung mitgenießen lassen werde. —

Was heißt das anders, als der Artikel 103 der Verfassungsurkunde, welcher dem ganzen Großherzogthume ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen zusichert, soll entweder nie, oder nur in der Art in Vollzug gesetzt werden können, daß die in Rheinhessen bestehende französische Gesetzgebung in die übrigen Provinzen verpflanzt werde? Vor dieser Verpflanzung möge der Himmel das Land der Hessen bewahren, möge es

ein jedes Ansinnen dieser Art stets mit Festigkeit zurückweisen, und möge sich ein jeder Hesse die eben so wahren als treffenden Worte des für die Prozeßtheorie und die juristische Praxis zu frühe verstorbenen Professors Gensler zu Heidelberg *).

„Sehr erfreulich hingegen ist es, daß die teutschen Rheinhessen am linken Ufer dem heillosen kostspieligen Civilprozesse wieder enthoben werden sollen. Reicht man ihnen die Rechtspflege weniger theuer und in der bezweckten Einfachheit, haben die dasigen Richter guten Willen und Kraft, den Geist des neu eintretenden Verfahrens aufzufassen und in das Leben hinüber zu tragen, so wird das Volk bald erkennen, daß es vortheilhaft tauschte. Noch hat keiner der teutschen Rechtsgelehrten, welche die Prozeßlehren mit philosophischem Blicke in ihren Tiefen und in ihrem ganzen Umfange auffaßten, dem französischen Civilprozesse eine Seite abgewinnen können, welche dem Gemeinwohle mehr Licht zuwendete, als der reine Geist des teutschen Prozesses. Auch Gönner blieb diesem treu und Martin findet in dem französischen Prozesse Sophismen, Gaukelspiele und Formenkrämerey. Und das ist er größtentheils, wie vor kurzem eine große Masse wiedergebohrner Teutschen erklärte. Er ist mit schalen Spitzfindigkeiten angefüllt, überall drohen Nichtigkeiten, gestützt auf bloße Formfehler, oft so kleinlich, daß es den Teutschen anekelt. Die Huissiers sind diesem ein Gräuel. Seine Schnelle ist scheinbar, denn aus jenem Nichtigkeitspfuhl steigen immer neue Streitfragen hervor, dorther schöpft der Chikaneur sehr leicht das Mittel zur Plage des Gegners. Die sogenannte Oeffentlichkeit ist nur eine beflitterte Decke einer öffentlichen Volksplünderung u. s. w."

tief in die Brust graben, und vor einem Geschenke zurückbeben, womit wohl das Interesse einzelner Stände, gewiß aber nicht die Masse des Volkes in Rheinhessen die Schwesterprovinzen beglückt zu sehen wünschen kann. Der Ausschuß kann daher, bey der Unerfindlichkeit eines der Annahme des Gesetzesentwurfes widerstrebenden relevanten Grundes, und bey dem, in den Verhandlungen der zweyten Kammer zur Genüge geführten Beweise,

*) Beyträge zu der Gesetzgebung für die Verfassung der teutschen Gerichte u. s. w. Heidelberg 1818.

daß sich die Einführung des Gesetzesentwurfes in Rheinhessen mit der dort bestehenden Legislation keineswegs als incompatibel darstelle, nur darauf antragen: daß die hohe Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer:

„den Gesetzesentwurf für jetzt nicht abzulehnen"

beytreten, dagegen aber den, von derselben weiter gefaßten Beschlüssen:

„daß die Stadt- und Landgerichtsordnung in Bezug auf Rheinhessen bis zur Einführung einer vollständigen Civilprozeßordnung außer Wirksamkeit bleiben, und daß von diesem Beschlusse die Annahme des Gesetzes abhängig gemacht werden solle"

ihre Zustimmung versagen möge.

Referent wendet sich nunmehr zu den einzelnen Artikeln und den zu denselben von der zweyten Kammer votirten einzelnen Modificationen und Zusätzen. Auch hier muß er die Erklärung wiederholen, daß die Besorgniß, den langen Landtag noch länger zu machen, es ihm nicht erlaubt, das Detail des Entwurfes mit der Gründlichkeit und Umsicht zu prüfen, mit der er es unter andern Umständen geprüft haben würde, und er hofft daher, bey der hohen Kammer Nachsicht zu finden, wenn er bey mehreren Erörterungen, statt einen vollständigen Auszug der Verhandlungen zweyter Kammer zu liefern, sich auf diese Verhandlungen selbst unmittelbar bezieht.

Zu dem ersten Artikel.

(legatur.)

Die verehrliche zweyte Kammer hat diesen Artikel, der sich in seinen Hauptbestimmungen als ein Resultat des Strebens, die Justiz in der ersten Instanz so sehr als möglich zu beschleunigen, und sie von jedem entbehrlichen Kostenaufwande zu befreyen, ankündigt, angenommen, jedoch dazu folgende Amendements beschlossen:

a) daß in dem Falle, wenn der Gegenstand des Streites 50 Gulden und mehr betrage, der unterliegende Theil auch in diejenigen Kosten verurtheilt werden könne, welche der obsiegende durch die Zuziehung eines öffentlichen Anwalts gehabt habe;

b) daß die im Satze 3 des Artikels 1 dem Richter vorgeschriebene Berücksichtigung bey der Entscheidung nicht eher Statt finden solle, bis das ex officio wahrgenommene Rechts-Verhältniß in Gegenwart der streitenden Theile genügend erörtert sey.

Soviel nun diesen ersten Zusatz betrifft, so kann sich Referent mit demselben aus dem Grunde recht wohl einverstanden erklären, weil die Bestimmung des Entwurfes, nach welchem die Kosten des Anwalts in allen Fällen dem, einen Anwalt gebrauchenden Sieger zur Last bleiben sollen, in vielen Fällen, namentlich in solchen, in welchen die Parthey wegen Krankheit, weiter Entfernung, oder aus sonstigen Gründen, in Person vor Gericht zu erscheinen verhindert ist, allerdings zu großen Härten führen kann, und weil unter solchen Verhältnissen die Kosten des Anwalts die Natur der nothwendigen Kosten recht wohl annehmen können. Es scheint freylich hierbey nicht ganz consequent zu seyn, die Vergütung der Anwaltskosten bloß auf den Fall, wo der Streitgegenstand 50 fl. oder mehr beträgt, beschränken zu wollen — berücksichtiget man indessen das Princip des Gesetzes: die Prozeßkosten möglichst zu vermindern, und zugleich den Mißstand, der aus einem zu großen Mißverhältnisse der Kosten zu dem Streitgegenstande ohnstreitig hervorgeht; so fehlt es für diese Beschränkung um so weniger an allem Grunde, als hier überhaupt von einem Gegenstande die Rede ist, über den sich pro und contra sehr viel sagen läßt, und für dessen richtige Normirung mehr von der Erfahrung, als von einer strengen Theorie erwartet werden muß. Eben so glaubt Referent den zweyten Zusatz der hohen Kammer zur Beystimmung empfehlen zu können, weil er sich zur Entfernung einer vielleicht irrigen Auslegung und Anwendung des Artikels, als geeignet darstellt, und daher wohl Vortheile, auf keinen Fall aber Nachtheile zur Folge haben kann, indem er das, was sich in dem Artikel, seinem Geiste nach, ausgesprochen findet, nur noch näher erläutert. Es ist nämlich gewiß, daß der dritte Absatz des ersten Artikels nichts weiter anordnet, als was schon bisher in der Provinz Rheinhessen und in den diesseitigen beyden Provinzen wirklich bestanden hat, und daß dadurch namentlich (wie dieses auch von der Großherzogl. Regierungs-Commission, so wie auch von mehreren Mitgliedern der zweyten Kammer wiederholt hervorgehoben ist), bloß so viel ausgedrückt werden soll: Das Vorbringen der Parthey besteht in dem Vortrage der faktischen Verhältnisse, es kann aber auch zugleich eine Rechts-Ausführung enthalten. Fehlt es an dieser, so kann der Richter, weil er das Recht kennen muß, auch ohne diese in der Sache

erkennen, oder er soll, wenn die Parthey das Recht, was sie nach den vorgetragenen faktischen Verhältnissen auszusprechen befugt ist, auch nicht besonders ausgeführt hat, auf dieses Recht ex officio Rücksicht nehmen, und es dem Berechtigten zuerkennen. Dagegen soll er faktische Verhältnisse nie suppliren oder surrogiren können, wohl aber befugt seyn, sich durch Fragen über diese Verhältnisse die nöthige Aufklärung zu verschaffen, wenn sie unklar und verworren vorgetragen werden. Es versteht sich hierbey aber wohl von selbst, daß die Parthey die faktischen Verhältnisse mit der Absicht, Rechte daraus abzuleiten, vorgebracht haben müsse, und daß diese Absicht auch der anderen Parthey, welcher ja Schutzreden gegen das faktische Vorbringen zur Seite stehen können, durch die Verhandlungen klar werden müsse, damit sie darin eine Aufforderung erhalte, auch von ihrer Seite die ihr zustehenden Schutzreden dem Richter vortragen zu können. Es kann demnach wohl keinen Anstand haben, durch den angetragenen Zusatz das noch besonders und ausdrücklich auszusprechen, was sich nach dem wahren Sinne und Geiste des Artikels von selbst versteht.

Zu dem zweyten Artikel.
(legatur.)

Die zweyte Kammer hat den 1. 2. 3. 4. 6. und 7. Absatz des Artikels angenommen, und bloß zu dem 6ten Absatze, im Einverständnisse mit Großherz. Regierungs-Commission, beschlossen: daß die darin vorkommenden Worte: „oder dem dessen Stelle vertretenden Zeugen" weggelassen werden möchten. Referent kennt keinen Grund, der die hohe Kammer bestimmen könnte, diesem Beschlusse der zweyten Kammer ihre Zustimmung zu versagen.

Dagegen hat die zweyte Kammer

a) den 5ten Absatz dieses Artikels aus dem nicht unwichtigen Grunde abgelehnt, weil aus dessen Anwendung nur eine zeitraubende, und wegen des öffentlichen Glaubens der Gerichtsbehörde zugleich zwecklose Formalität hervorgehen werde, womit sich der Ausschuß nur einverstanden erklären kann;

b) beschlossen: daß der zweyte Artikel noch in der Bestimmung einen Zusatz erhalte:

Daß alle Vorträge und Anträge der Partheyen, auf welche der andere Theil entweder gar nicht, oder vorerst in Gefolge einer auf jene Vorträge und An-

träge zu erlassenden Verfügung des Richters gehört wird, schriftlich geschehen könne, als z. B. Klagen, Beweis-Antretungen, Arrest- und Inhibitions-Gesuche, Beförderungs- und Frist-Gesuche, Vorstellung zum Behufe der Anberaumung eines anderen Termins, Gesuche um Akten-Einsicht, Abschriften und Auszüge, um Zusendung des Urtheils u. dgl. m.

Da dieser Zusatz dem Principe des mündlichen Verfahrens und des persönlichen Erscheinens vor dem Richter keineswegs widerstreitet, indem das Bedürfniß dieses Erscheinens in Selbstperson, oder durch einen Stellvertreter, nur durch den Zweck der Verhandlung der Partheyen gegen einander bedingt erscheint; da hierdurch ferner den streitenden Theilen die große Erleichterung zu Theil werden wird, nicht gerade wegen eines jeden Vorbringens vor Gericht erscheinen zu müssen, und da endlich die möglichen Dunkelheiten in faktischer Hinsicht, welche in solchen schriftlichen Eingaben, z. B. der Klage, vielleicht vorkommen, bey dem nächsten Erscheinen der Partheyen durch zweckgemäße Fragen des Richters leicht gehoben und beseitigt werden können; so kann Referent in demselben nur eine wünschenswerthe Verbesserung des Entwurfes erkennen, und demnach nur auf dessen Annahme antragen;

c) hat die zweyte Kammer die Abstimmung über den 8ten Absatz des zweyten Artikels bis zu der Abstimmung über den 53sten Artikel ausgesetzt. Referent wird daher bey diesem Artikel auf diesen Absatz zurückkommen.

Zu dem dritten Artikel.

(legatur.)

Zu diesem angenommenen Artikel ist von keiner Seite irgend ein Anstand erhoben worden. Referent kann daher, da er darüber nichts zu bemerken findet, gleichfalls nur auf dessen Annahme antragen.

Zu dem vierten bis neunten Artikel.

(legantur)

Die zweyte Kammer hat diese Artikel, so wie sie vorgelegt worden sind, nicht angenommen, sondern vielmehr beschlossen

daß dem Richter die Pflicht aufgelegt werden solle, auf jede Klage, ohne Unterschied, ob er dieselbe rechtlich begründet hält oder nicht, den Fall der unbezweifelten Incompetenz ausgenommen, eine Ladung des Beklagten zu verfügen,

und hiernächst die Artikel, nebst der, zu dem Artikel 8 angetragenen, und von Großherzogl. Regierungs-Commission nachgegebenen Abänderung, so weit dieselbe mit dem vorstehenden Beschlusse nicht im Widerspruche steht, angenommen.

Die erste Kammer wird an diesen Beschlüssen, so weit durch sie die Annahme der Artikel abgelehnt wird, keinen Theil nehmen können, und das zwar aus folgenden Gründen:

a) Zweck eines jeden gerichtlichen Verfahrens kann nur der seyn, die Zuerkennung eines, einem Individuum wirklich zustehenden Rechts durch den Richter rechtlich möglich zu machen. Es muß also von selbst einleuchten, daß die Einleitung eines Verfahrens zwecklos und darum auch ungereimt erscheint, wenn der um Realisirung eines Rechtes angegangene Richter aus des Klägers eigenem faktischen Vorbringen sich sofort überzeugt:

entweder, daß er in der Sache incompetent ist, daß es ihm daher an der Gewalt gebricht, das in Anspruch genommene Recht zuerkennen zu können, oder, daß ein Recht gar nicht existirt, oder, daß zwar ein Recht existirt, daß aber dasselbe noch zur Zeit nicht geltend gemacht werden kann, oder, daß wenn es auch sogleich geltend gemacht werden kann, doch der als Kläger auftretende nicht als der wirkliche Inhaber des Rechts oder als das zur Realisirung desselben fähige Subject erscheint, die Geltendmachung sich mithin für ihn wenigstens als rechtlich unmöglich darstellt.

Jedes Gesetz mithin, was den Richter nöthigt, trotz seiner sofort begründeten Ueberzeugung: das von dem Kläger angesprochene Recht nicht zuerkennen zu können, dennoch durch Erlassung der Citation ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, nöthigt ihn ohnstreitig zu einer zwecklosen und darum auch zugleich ungereimten Handlung.

b) Das Recht und die Pflicht des Richters, in den vorbezeichneten Fällen, den Kläger durch einen Vorbescheid (Praelocut) mit seiner Klage sofort abzuweisen, gehört unter die ewigen, noch von keinem Prozessualisten bezweifelten Grundprincipien des gerichtlichen Verfahrens. Das Recht ist kein Produkt irgend einer positiven gesetzlichen Bestimmung, es ist für den Richter, so lange es ihm nicht durch ein positives Gesetz genommen wird, von selbst gegeben und begründet, es hat

bis jetzt in den beyden diesseitigen Provinzen, und selbst in der Provinz Rheinhessen (wenigstens dem Geiste und dem Wesen nach) bestanden, und kann daher auf keine Weise als eine, des Widerspruchs würdige Neuerung behandelt und angefochten werden. —

c) Indem der Beschluß der zweyten Kammer das Recht des Richters: den Kläger in dem Falle einer, nach seiner Ueberzeugung vorliegenden Incompetenz gleichbald abweisen zu dürfen, bestehen läßt, scheint es nicht ganz folgerichtig zu seyn, ihn in den übrigen Fällen zur Einleitung eines Verfahrens nöthigen zu wollen.

Es dürfte wenigstens schwer seyn, irgend einen haltbaren Grund für diese Verschiedenheit aufzufinden. Auch in jenem Falle hängt nämlich doch am Ende alles von der richterlichen Ueberzeugung ab, die auch in den übrigen Fällen ganz allein entscheidet. Daß der Richter sich bey diesen Entscheidungen irren kann, ist um so weniger ein Grund gegen die consequente Aufrechthaltung und Durchführung des Princips, als dieser Grund ja auch gegen alle und jede richterlichen Verfügungen und Urtheile angeführt werden könnte.

d) Man kann nicht einwenden, es sey doch ein bekannter Grundsatz: audiatur et altera pars, oder es könne doch möglicher Weise aus der Ladung des Beklagten der Gewinn hervorgehen, daß der Beklagte vielleicht aus Scham oder aus irgend einem andern Grunde, ein an und für sich nicht klagbares Recht nachgebe. — Denn jener Grundsatz kann, seiner richtigen Bedeutung nach, hier auf keinen Fall zum Nutzen des Klägers angeführt werden, der zweyte Einwand aber entkräftet sich sehr einfach durch die Bemerkung, daß es offenbar unter der Würde des Richteramtes ist, sich zu Experimenten und zu Versuchen herzugeben, ob nicht vielleicht der widerrechtlich in Anspruch genommene Beklagte sich entschließen werde, das von freyen Stücken zu leisten, wozu er, nach Bestimmung der Gesetze, nicht verpflichtet ist.

Aus diesen und noch vielen andern Gründen, welche hier anzuführen und resp. aus den Verhandlungen der zweyten Kammer zu wiederholen zu weit führen würde, wird die hohe Kammer sich für die Annahme der Artikel, so wie sie von der Staatsregierung vorgelegt worden sind, zu entscheiden, und die Theilnahme an einem Beschlusse abzulehnen, alle Ursache haben, dem die Groß-

herzogl. Staatsregierung, ohne sich den beißendsten Critiken aller Sachverständigen auszusetzen, ohnehin ihre Sanction nie wird ertheilen können. —

Dagegen wird es keinem Anstande unterliegen, daß die erste Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer wenigstens in so weit beytrete, als davon die Rede ist, in dem Artikel 8 des Entwurfes die Worte: „dem Kläger zu geben" wegzulassen, und dafür die Worte: „den Kläger hierauf aufmerksam zu machen" zu substituiren. Durch diese Aenderung wird allerdings eine Mißdeutung entfernt werden, welche sehr leicht aus der in dem Artikel befindlichen Fassung hervorgehen könnte.

Zu dem zehnten Artikel.

(legatur.)

Dieser Artikel hat die Zustimmung der zweyten Kammer in der Art erhalten, daß

a) der darin vorkommende Termin von 10 — 14 Tagen auf 10 — 20 Tage erweitert worden ist, und daß

b) die Worte: „welche durch seine Unterschrift des den Beschluß enthaltenden Protokolles bewiesen wird" daraus entfernt werden.

Gegen Beydes findet Referent um so weniger etwas zu erinnern, als die, ohnehin von der Großherzogl. Regierungs-Commission genehmigte Erweiterung des Termins für die Zeiten, in welchen sich die Geschäfte bey den Untergerichten sehr häufen, offenbar sehr wünschenswerth erscheint, und als die Auslässung der gedachten Worte sich bloß als Folge des Beschlusses ankündigt, welcher von der zweyten Kammer zu dem 5ten Absatze des zweyten Artikels gefaßt worden ist.

Zu dem eilften Artikel

(legatur.)

hat die zweyte Kammer beschlossen, daß

1) der größeren Bestimmtheit wegen, der Anfang des Artikels so zu fassen sey: „Die Ladung muß enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, und überhaupt eine so genaue Bezeichnung rc., daß

2) am Ende des Artikels das Wort: „Landrichter" durch den allgemeinen Ausdruck: „Richter" zu ersetzen sey, und daß

3) die in das Protokoll als Resolution aufgenommene Ladung der Ausfertigung auf einen besonderen Bogen nicht bedürfe, indem alsdann dem Beklagten die Ab-

schrift des ganzen Protokolls insinuirt werden könne. Referent kann diese Modificationen des Artikels nur als zweckgemäß erkennen, und daher auf deren Annahme um so unbedenklicher seinen Antrag richten, als sie von der Großherzogl. Regierungs-Commission bereits nachgegeben worden sind.

Hinsichtlich des zwölften Artikels
(legatur.)

hat die zweyte Kammer, in Berücksichtigung der Unverträglichkeit des Geschäftes mit den dermaligen Attributionen der Gemeinde-Vorstände, unter Zustimmung der Großherzogl. Regierungs-Commission, eine veränderte Fassung des Artikels beschlossen.

(leg. aus dem Berichte des Ausschusses.)

Da Referent in dieser veränderten Fassung nur eine wirkliche Verbesserung erblickt; so trägt er auf deren Annahme an. Eben so kann er auch nur darauf antragen, daß die hohe Kammer den weitern zu diesem Artikel von der zweyten Kammer beschlossenen Zusätzen

(leg. aus dem Abstimmungs-Protokolle der zweyten Kammer)

ihre Zustimmung ertheilen möge, indem diese Zusätze, wenn sie auch keinen großen Gewinn für die Sache versprechen, doch auf jeden Fall unschädlich genannt werden können.

Zu den Artikeln dreyzehn bis funfzehn
(legantur.)

hat der Bericht des Ausschusses mehrere Amendements in Vorschlag gebracht.

(legantur.)

Sie haben die Zustimmung der Großherzogl. Regierungs-Commission und auch der zweyten Kammer erhalten, und empfehlen sich sämmtlich durch ihre, von selbst einleuchtende Zweckmäßigkeit zur Annahme, worauf Referent anzutragen kein Bedenken trägt.

Zu dem sechszehnten Artikel,
(legatur.)

welcher von der zweyten Kammer angenommen worden, ist von keiner Seite eine Bemerkung erfolgt. Auch Referent ist mit seinem Inhalte einverstanden, und trägt daher auf dessen Annahme an.

Zu dem siebzehnten Artikel
(legatur.)

ist eine, von der Großherzogl. Regierungs-Commission im

Voraus genehmigte Erweiterung der öffentlichen Ladungen auf den Fall beschlossen worden, wenn mit bestimmten ausländischen Behörden, wegen der bestehenden politischen Verhältnisse, keine Unterhandlungen Statt finden, und weiter angenommen worden, daß die Artikel 13 und 17 so wie der Art. 16, so weit er sich auf das Ausland bezieht, wegen der in Rheinhessen bestehenden Eigenthümlichkeit des Insinuationsverfahrens, daselbst vor der Hand keine Gesetzeskraft erhalten sollen. Referent findet hierbey durchaus nichts zu erinnern.

Zu dem achtzehnten Artikel
(legatur.)

hat die zweyte Kammer nach dem Worte: „Einhändigung" die Einschiebung der Worte beschlossen: „woraus dem Geladenen keine Rechtsansprüche erwachsen sind."

Referent kann sich hiermit nicht einverstanden erklären, und das zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1) Würden diese Worte zu einem offenbaren Widerspruche führen, weil aus einer jeden fehlerhaften Ladung für den Beklagten Rechtsansprüche, und namentlich wenigstens das Recht entsteht, daß er nicht zu erscheinen braucht, daß darauf kein weiteres Verfahren gegen ihn eingeleitet, und kein gültiger Richterspruch gegen ihn erlassen werden kann, und er würde also, nach Anwendung dieser Worte, obgleich erschienen, doch in jeder Hinsicht als Nichterschienener betrachtet werden müssen.

2) Die diesem Beschlusse zum Grunde liegende Ansicht: daß ein Verzicht immer nur dann angenommen werden könne, wenn der Beweis vorliege, daß Jemand das Recht, in Ansehung dessen er als Verzichtender betrachtet werden solle, auch wirklich gekannt habe, führt entweder zu einer Inconsequenz, oder zur gänzlichen Umgestaltung der bis jetzt über den Verzicht gegolten habenden rechtlichen Grundsätze, indem bekanntlich, nach Bestimmung der Gesetze, bey jedem Unterthanen vorausgesetzt werden muß, daß er die Gesetze und die für ihn daraus resultirende Rechte und Pflichten kenne, und daß daher auch in dem vorliegenden Falle diese Kenntniß seines Rechtes, und folgenweise auch der Verzicht auf dasselbe, um so mehr angenommen werden muß, als es offenbar inconsequent seyn würde, den Verzicht bloß auf einen Theil des aus einer fehlerhaften Ladung entspringenden Rechts beschränken zu wollen.

Zu dem neunzehnten Artikel.

(legatur.)

Die zweyte Kammer hat diesen Artikel angenommen, und dazu das zweckgemäße Amendement beschlossen, daß am Ende des Artikels statt der Worte: „eine gebetene zweyte Erstreckung" die Worte: „eine gebetene weitere Erstreckung" zu setzen seyen.

Referent glaubt diesen Beschluß zum Beytritte empfehlen zu dürfen.

Zu dem zwanzigsten Artikel.

(legatur.)

Zu diesem, von der zweyten Kammer angenommenen Artikel ist, mit Zustimmung der Großherzogl. Regierungs-Commission, beschlossen worden, daß der Kläger eine Erstreckung des Termins nur unter denselben Bedingungen verlangen könne, unter welchen sie dem Beklagten nachzusuchen gestattet ist.

Da diese Modification des Artikels auf dem Princip der Rechtsgleichheit der beyden Partheyen beruht, so wird dagegen nichts zu erinnern seyn.

Zu dem ein und zwanzigsten Artikel.

(legatur.)

Die zweyte Kammer hat diesen Artikel angenommen, und dazu, auf den Antrag ihres Ausschusses, folgende Amendements beschlossen

(legantur aus dem Berichte des Ausschusses)

Referent ist sowohl hiermit, als mit dem weiter gefaßten Beschlusse: die Verpflichtung des Richters auszusprechen, in dem Falle des Satzes 3. die speciellen Gründe seines Wissens zu Protokoll zu bemerken, vollkommen einverstanden, und trägt daher auf die Zustimmung dieser hohen Kammer an.

Zu dem zwey und zwanzigsten Artikel

(legatur.)

weiß Referent eben so wenig etwas zu erinnern, als dagegen in der zweyten Kammer, welche den Artikel angenommen hat, etwas erinnert worden ist; er empfiehlt daher denselben auch dieser hohen Kammer zur Annahme.

Zu dem drey und zwanzigsten Artikel,

(legatur.)

welcher die Zustimmung der zweyten Kammer erhalten hat, ist von dem Ausschusse ein, von der Großherzogl.

Regierungs-Commission gebilligter Zusatzartikel des Inhaltes

(legatur.)

in Antrag gebracht, und derselbe auch von der zweyten Kammer genehmigt worden. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Artikel weiter nichts als Abschneidung der, aus den Restitutionsgesuchen möglicher Weise hervorgehenden Mißbräuche, und eine festere Regel für das Verfahren der Landgerichte beabsichtigt, und daß daher seine Aufnahme in das Gesetz nur von guten Folgen seyn kann.

Zu dem vier und zwanzigsten Artikel,

(legatur.)

welcher von der zweyten Kammer angenommen worden ist, hat der Bericht des Ausschusses zweyter Kammer etwas in Anregung gebracht, was dem Referenten sehr sachgemäß zu seyn scheint. — Da dieser Gegenstand indessen in dem, zu dem Gesetzesentwurfe, das Verfahren bey den Mittelgerichten betreffend, in Antrag gebrachten, und von der zweyten Kammer genehmigten siebenten Zusatzartikel seine Erledigung findet; so wird es genügen, auf diesen Artikel hier im Allgemeinen zu verweisen.

Zu dem fünf und zwanzigsten Artikel

(legatur)

kann Referent das Geständniß nicht zurückhalten, daß er gewünscht hätte, wenn die, zur Abkürzung der Prozesse sich so wohlthätig bewährende sogenannte Eventualmaxime nicht so sehr beschränkt worden wäre, wie es in diesem Artikel wirklich geschehen ist. Da sich indessen der Beschluß der zweyten Kammer mit den, in dem Artikel enthaltenen Bestimmungen im Ganzen einverstanden erklärt hat, indem derselbe bloß die exceptio deficientis legitimationis ad causam von der Bestimmung, die Eventualmaxime nicht eintreten zu lassen, ausnimmt; so glaubt Referent seine individuellen Ansichten der Rücksicht, bey dem nahen Schlusse des Landtages über diesen Gegenstand keine neue Anstände und Weiterungen zu provociren, unterordnen und darauf antragen zu dürfen, daß die erste Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten möge. —

Eben so glaubt er der Kammer die, mit Genehmigung der Großherzogl. Regierungs-Commission in Antrag gebrachte, und von der zweyten Kammer beschlossene bestimmtere Redaction des Schlußsatzes des Artikels

(legatur.)

zur Beystimmung empfehlen zu müssen.

Zu dem sechs und zwanzigsten Artikel
(legatur.)

ist von der zweyten Kammer ein, mögliche Zweifel entfernendes Amendement beschlossen worden. Dasselbe hat die Billigung der Großherzogl. Regierungs-Commission bereits erhalten, und Referent findet dagegen so wenig, als gegen den Artikel selbst irgend etwas zu erinnern.

Zu den Artikeln sieben und zwanzig und acht und zwanzig

ist, unter Zustimmung der Großherzogl. Regierungs-Commission, eine, aus dem Vortrage des Ausschusses näher zu ersehende veränderte Redaction der beyden Artikel
(legantur.)
beschlossen worden. Da diese Abänderung bloß den Zweck hat, sonst unvermeidlich entstehende Härten zu entfernen; so findet Referent bey der Annahme dieser neuen Redaction durchaus keinen Anstand.

Zu dem neun und zwanzigsten Artikel,
(legatur.)

welcher die Zustimmung der zweyten Kammer erhalten hat, ist nichts bemerkt worden. Auch Referent kann darin keinen Anstand auffinden, und trägt daher auf dessen Annahme an.

Zu dem dreißigsten Artikel
(legatur.)

muß Referent zur näheren Erläuterung, und zur Abschneidung möglicher Mißdeutungen, dasjenige aus dem Ausschußberichte der zweyten Kammer vorlesen, was sich auf diesen Artikel bezieht.

Es geht hieraus hervor, daß hier eigentlich bloß von einem anticipirten Beweise die Rede ist, und daß in allen Fällen, in welchen nicht zu erwarten steht, daß durch diese Beweis-Anticipation das relevante wahre Sachverhältniß genügend und vollständig werde constatirt werden, die Beweis-Anticipationen nicht zugelassen werden sollen, der Beweissatz viemehr durch eine Beweis-Sentenz jederzeit normirt werden soll. Der Artikel ist daher zunächst auf Abschneidung der sehr häufig nur unnütze Weitläufigkeit zur Folge habenden Beweis-Anticipationen gerichtet, und er wird daher zur Abkürzung des Verfahrens und Verminderung der Kosten gewiß sehr wesentlich beytragen.

Zur Verhütung möglicher Mißverständnisse ist diese Tendenz in dem, mit Genehmigung der Großherzogl. Regierungs-Commission in Antrag gebrachten Amendement zu dem Artikel ausdrücklich ausgesprochen worden, und es wird daher die Beystimmung zu diesem Amendement auch bey dieser hohen Kammer wohl keinem Anstande unterworfen werden.

Zu den Artikeln 31. 32. 33. und 34.

(legantur.)

sind in der zweyten Kammer keine, auf Abänderung oder auf Zusätze gerichtete Bemerkungen erfolgt, sie sind vielmehr pure angenommen worden. Auch Referent hält den Inhalt dieser Artikel für consequent und zweckgemäß, und glaubt daher auf deren Annahme antragen zu müssen.

Zu dem Artikel fünf und dreyßig

(legatur.)

ist die Weglassung des letzten Satzes aus Gründen beschlossen worden, welche in dem, zu dem 52. Artikel des Entwurfes beschlossenen, und von der Großherzogl. Regierungs-Commission bereits nachgegebenen Amendement liegen. Referent hält diese Weglassung für völlig zweckgemäß, und empfiehlt der hohen Kammer sie gleichfalls zu beschließen.

Zu den Artikeln 36. 37. 38. und 39,

(legantur.)

welche sämmtlich von der zweyten Kammer angenommen worden sind, hat bloß der 38. Artikel ein Amendement in den Worten erhalten:

„die Ladung an die Zeugen soll eine summarische Angabe der Thatsachen enthalten, worüber das Zeugniß begehrt wird.“

Dieser so wie der weiter beschlossene Zusatz:

„daß zwischen dem Tage der Einhändigung der Ladung, und dem Tage des Erscheinens, dringende Fälle ausgenommen, drey freye Tage übrig bleiben sollen.“

empfehlen sich durch den Zweck, daß dem Zeugen dadurch die Möglichkeit gegeben wird, erst vorher über den Gegenstand der Zeugniß-Ablage nachzudenken, und sich die Thatsachen, worüber er aussagen soll, wieder zu vergegenwärtigen, was ihm, wenn er erst durch die Frage des Richters an die Sache erinnert wird, nicht immer in gleichem Grade möglich seyn dürfte. Es wird daher der Annahme dieser Artikel, so wie dieser Zusätze, von

welchen der Großherzogl. Regierungs-Commissarius den ersten bereits nachgegeben hat, nach der Ansicht des Referenten, kein Grund entgegenstehen.

Zu dem Artikel vierzig
(legatur.)

ist bloß die Weglassung der Vorschrift: daß die Partheyen das Zeugen-Protokoll mit unterzeichnen sollen, in Gemäßheit des ad Art. 2. gefaßten Beschlusses, von der zweyten Kammer, und außerdem beliebt worden, den Richter zu verpflichten, sich vor der Vereidigung der Zeugen, über deren individuellen Verhältnisse zu verlässigen. Im übrigen aber ist der Artikel angenommen worden. Referent kann sich hiermit einverstanden erklären. —

Zu den Artikeln 41. 42. 43. und 44,
(legantur.)

welche die zweyte Kammer angenommen hat, ist bloß die Weglassung der Schlußworte des Artikels 44.

„Nur da" bis „ausgefertigt werden"

beschlossen worden. Da diese Weglassung in den Beschlüssen zu dem 52. Artikel ihren Grund hat, im übrigen aber gegen den Inhalt dieses Artikels nichts zu erinnern seyn dürfte, so trägt Referent darauf an, daß die hohe Kammer diesem Beschlusse beytreten möge.

Zu dem Artikel fünf und vierzig
(legatur.)

sind von dem Ausschusse zweyter Kammer zwey Amendements in Antrag gebracht, und hiernächst auch von der Kammer genehmigt worden.

(leg. aus dem Vortrage des Ausschusses.)

Da beyde nur den Zweck haben, den Inhalt des Artikels gegen Mißdeutungen zu sichern, der Artikel aber durch den wohlthätigen Zweck: ohne Beeinträchtigung der Rechte der Partheyen, den Prozeß abzukürzen, zur Genüge motivirt erscheint; so darf der Artikel mit den dazu beschlossenen Amendements der hohen Kammer zur Annahme empfohlen werden.

Zu den Artikeln 46. 47. 48. 49. und 50
(legantur.)

ist nichts von Erheblichkeit bemerkt worden.

Die zweyte Kammer hat sie unverändert angenommen, und Referent trägt, in der Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit, darauf an, daß ein Gleiches von der hohen ersten Kammer geschehen möge.

Zu dem Artikel ein und fünfzig
(legatur.)

hat die zweyte Kammer die Herabsetzung der Appellations-Summe von 50 fl. auf 25 fl. und sodann weiter beschlossen, daß in der Provinz Rheinhessen die Summa in judicium deducta, in den diesseitigen beyden Provinzen dagegen die Summa gravaminis über die Appellations-Fähigkeit der Sache entscheiden solle.

Die Großherzogl. Regierungs-Commission hat diese Aenderung des Artikels nachgegeben, und wenn gleich Referent dafür: die Appellations-Fähigkeit der Streitsache von der Summa in judicium deducta abhängig zu machen, keinen soliden Grund aufzufinden vermag, so kann er sich doch aus Rücksicht der Unschädlichkeit, so wie in der Hinsicht, daß dieser Maßstab zur Bestimmung der Appellations-Fähigkeit in Rheinhessen bisher bestanden hat, recht wohl einverstanden erklären. Eben so wenig findet er gegen die Herabsetzung der Appellations-Summe auf 25 fl., so wie gegen den weiteren Beschluß der zweyten Kammer etwas zu erinnern, daß in Injurien-Sachen, wenn nicht ästimatorisch geklagt worden ist, der in den diesseitigen beyden Provinzen bisher üblich gewesene Eid nicht mehr Statt finden soll.

Referent kann aber nicht damit einverstanden seyn, wenn die zweyte Kammer noch weiter beschlossen hat, daß gegen ein, wegen Incompetenz gefälltes Erkenntniß, ohne Rücksicht auf die Appellations-Summe, die Berufung Statt finden solle. Die Incompetenz des Richters leihet nämlich bloß den Grund der Abweisung, und kann daher nicht als Gegenstand des Streites, oder wie sich ein Mitglied der verehrlichen zweyten Kammer ausgedrückt hat, nicht als eine unschätzbare Materie der öffentlichen Ordnung betrachtet werden, und man würde daher aus der Consequenz fallen, wenn man auch die Gründe, die einem richterlichen Erkenntnisse zum Grunde liegen, zum Maasstabe der Appellationsfähigkeit einer Rechtssache erheben wollte.

Zu dem Artikel 52. und dem damit in Verbindung stehenden achten Satze des Artikels 2.
(legatur.)

hat die Kammer folgende Beschlüsse gefaßt:

(leg. aus der Abstimmung zweyter Kammer.)

Den ersten und zweyten dieser Beschlüsse hält Referent, wenn er gleich nicht verkennt: daß durch die

Ausführung des zweyten ganz unnütze Versendungen der Acten veranlaßt werden können, doch in so fern dem Geiste der Untergerichtsordnung ganz angemessen, als es keinen Anstand haben kann, daß dadurch eine Beschleunigung des Verfahrens herbeygeführt werden wird. Es steht auch zu erwarten, daß die Partheyen, wenn sie es wissen, daß die Acten, sobald sie nicht binnen drey Wochen erklären, die Berufung fallen zu lassen, auf ihre Kosten an das Obergericht eingesendet werden, zur Vermeidung unnützer Kosten sich selbst beeilen werden, die Erklärung, die Appellation nicht fortsetzen zu wollen, bey Zeiten abzugeben.

Was dagegen den dritten, sich auf den achten Absatz des 2. Artikels und den zweyten Absatz des 53. Artikels beziehenden Beschluß betrifft; so ist Referent der Ueberzeugung, daß, wenn dieser Beschluß zur Ausführung kommen sollte, der Grundsatz und die Regel: bey den Untergerichten soll mündliches Verfahren eintreten, so sehr durchlöchert werden wird, daß von der gewiß sehr wohlthätigen Regel nicht viel übrig bleiben würde. Wer den Einfluß der Advocaten auf die Partheyen kennt, wird diese Ueberzeugung sicher theilen, Referent vermag daher nicht diesen Beschluß der hohen Kammer zur Beystimmung zu empfehlen.

Zu dem drey und fünfzigsten Artikel
(legatur.)

hat die zweyte Kammer, in Gemäßheit des so eben gedachten Beschlusses zu pos. 8. des 2. Artikels, eine, diesem Beschlusse entsprechende Modification des zweyten Absatzes dieses Artikels beschlossen, im übrigen aber den Artikel angenommen. Referent bezieht sich in dieser Hinsicht auf das so eben hierüber Bemerkte.

Zu den Artikeln 54. 55. 56. 57. 58. u. 59.
(legantur.)

sind keine erhebliche Anstände vorgebracht worden, und Referent weiß deren eben so wenig aufzufinden. Die zweyte Kammer hat daher ihre Annahme beschlossen, und bloß hinsichtlich des 55. Artikels auf diejenigen Beschlüsse Bezug genommen, welche schon früher zu den Fragen 11. 12. und 13. (soll wahrscheinlich heißen 12. 14. und 15.) von ihr gefaßt worden sind.

Referent glaubt sich gleichfalls auf dasjenige beziehen zu dürfen, was er bezüglich dieser Beschlüsse schon

oben bemerkt hat, im übrigen aber auf gleichfallsige Annahme der Artikel antragen zu müssen.

Zu dem 60. Artikel
(legatur.)

hat die zweyte Kammer ein, von Großherzogl. Regierungs-Commission genehmigtes sehr zweckmäßiges Amendement des Inhalts:

(leg. aus dem Vortrage)

beschlossen. Referent kann nur auf dessen Annahme, so wie auf Annahme des Artikels antragen.

Zu den Art. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. u. 70.
(legantur.)

welche die zweyte Kammer angenommen hat, muß sich Referent die Bemerkung erlauben, daß er die Vorschrift des zweyten Absatzes des 62. Artikels, zwar mit dem Ausschusse zweyter Kammer für sehr gut und zweckmäßig erachtet, daß er es aber sehr bezweifelt, ob die dadurch gegebene Vorschrift: in allen schriftlich verhandelten Sachen einen schriftlichen Status causae zu entwerfen und den Partheyen vorzulegen, ohne Vermehrung des Richterpersonals wird ausgeführt werden können. Diese Status causae erfordern wegen der großen Masse von Streitsachen einen sehr großen Zeitaufwand, sowohl hinsichtlich ihrer Entwerfung und Vorlegung, als auch wegen der, gewiß sehr häufig aus Mißverstand oder Unkenntniß der Partheyen erhoben werdenden Contestationen. Referent verspricht sich zugleich in der unteren Instanz von der Vorlegung dieses Status keinen großen praktischen Nutzen, und er hält ihn wenigstens aus dem Grunde nicht für wesentlich nöthig, weil der Richter ja ohnehin das Wesentliche des Status causae in die, dem Urtheile zu inserirende Entscheidungsgründe aufnehmen muß, er also schon in diesen eine Controle darüber, ob er das Sachverhältnis richtig und erschöpfend aufgefaßt hat, erhält.

Referent vermag daher nicht, dem zweyten Absatze des 62. Artikels das Wort zu reden, und glaubt somit auch nicht, sich für das zu diesem Absatze von der zweyten Kammer beschlossenen Amendement

(legatur:)

erklären zu können. — Diesen Punct ausgenommen, dürfte bey der Annahme der Artikel kein Anstand obwalten.

Zu den Artikeln 71. 72. 73. und 74,
(legantur.)
die sich zur Annahme empfehlen, ist bloß das zu bemerken, daß die zweyte Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, zu dem 71. Artikel folgendes Amendement beschlossen hat.

(legatur.)

Referent kann das Motiv, das diesem, von der Großherzogl. Regierungs-Commission genehmigten Amendement zu Grunde liegt, nur für sehr richtig anerkennen, und trägt daher auf Zustimmung zu demselben, so wie auf Annahme der Artikel an.

Ausserdem sind nun noch folgende Beschlüsse von der zweyten Kammer gefaßt worden. Sie hat

1) ad Qu. 55. beschlossen: die, von der Großherzl. Staatsregierung in Beziehung auf die Einführung der Untergerichtsordnung vorgelegten beyden Artikel

(legantur.)

nur dann anzunehmen, wenn der erstere derselben nach dem Beschlusse auf die zweyte Frage der Abstimmung abgeändert werde.

Die hohe erste Kammer wird aus den, in dem Eingange dieses Vortrages entwickelten Gründen diesem Beschlusse nicht beytreten können, sie wird vielmehr alle Ursache haben, die beyden Artikel unbedingt anzunehmen.

2) Ist von ihr beschlossen worden, die Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, daß durch eine transitorische Verfügung die Fortbehandlung der bereits gerichtlich anhängigen Rechtssachen, nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes, mit dem eintretenden Zeitpuncte dessen gesetzlicher Wirksamkeit verordnet werde.

Referent ist der Meinung, daß die hohe Kammer um so unbedenklicher diesem Beschlusse beytreten könne, als sich von den tiefen Einsichten der Großherzogl. Staatsregierung mit Recht erwarten läßt, daß sie bey dieser, manche Schwierigkeiten und Anstände darbietenden Verfügung mit der nöthigen Vorsicht und Umsicht verfahren werde. Ausserdem hat die zweyte Kammer

3) die Annahme des Gesetzes noch von der Gewährung und Genehmigung folgender einzelnen Amendements abhängig gemacht:

a) daß in dem Falle, wenn der Gegenstand des Streites 50 fl. und mehr betrage, der unterliegende Theil in diejenigen Kosten verurtheilt werden könne,

welche der obsiegende Theil durch Zuziehung eines öffentlichen Anwalts gehabt habe;

b) daß alle Vorträge und Anträge der Partheyen, auf welche der andere Theil entweder gar nicht, oder in Gefolge einer vorerst auf jene Vorträge und Anträge zu erlassenden Verfügung des Richters gehört wird, schriftlich geschehen können, als z. B. Klagen, Beweisantretungen, Arrest und Inhibitionsgesuche, Vorstellungen zum Behufe der Anberaumung eines andern Termins, Gesuche um Acteneinsicht, Abschriften und Auszüge, um Zusendung der Urtheile u. d. m.

c) daß der von der Kammer auf die fünfzehnte und sechszehnte Frage genehmigte Antrag: auf eine jede ungegründete Klage, der Fall der Incompetenz allein ausgenommen, die Ladung des Beklagten zu verfügen, die Zustimmung der Großherzogl. Staatsregierung erhalte.

Wenn gleich Referent darauf angetragen hat, daß die hohe Kammer dem so eben unter a. und b. gedachten Amendement ihre Zustimmung ertheilen möge, so vermag er doch nicht, auch darauf seinen Antrag zu richten, daß die hohe Kammer von der Genehmigung dieser Amendements die Annahme des Gesetzesentwurfes abhängig machen möge. Ein solcher Antrag würde die Ueberzeugung voraussetzen, daß der aus der Gewährung eines einzigen dieser Amendements hervorgehende Gewinn mehr werth sey, als all das Gute, was aus dem Gesetzesentwurfe hervorgehen wird. — Referent muß daher von einer Theilnahme an diesem Beschlusse um so mehr abrathen, als, nach seiner individuellen Ueberzeugung, sogar einem dieser Amendements ein starker Verstoß gegen die unveräußerlichen Anforderungen der Wissenschaft zum Grunde liegt, und als die Großherzogl. Staatsregierung, wenn das Gesetz an den zur Bedingung erhobenen Amendements scheitern sollte, leicht in die Lage kommen könnte, in welche gewöhnlich nur Stände, den Regierungen gegenüber, zu kommen pflegen — in die Lage nämlich: in dieser Angelegenheit auf das Urtheil der Welt und namentlich auf das aller Sachverständigen öffentlich provociren zu müssen. —

CXXXIX.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kan der Landstände, betreffend die Anträge der geordneten Herren Schenk und Braun über Abwendung und Vergütung der A schäden; erstattet von dem Herrn Gehei Staatsrathe von Wreden.

Die erste Kammer der Stände hat in Beziel auf die Motionen der Abgeordneten Herren Schenk Braunwart, wegen Vergütung des Wildschadens Waldungen bekanntlich Beschlüsse gefaßt, welche denjenigen abweichend sind, welche die zweyte Kan über denselben Gegenstand genommen hatte.

Um nun in denjenigen Punkten, über welche in den Kammern eine Verschiedenheit der Ansichten S fand, zum Theile wenigstens, eine Uebereinstimmung beyzuführen, hat die zweyte Kammer die folgenden teren Beschlüsse gefaßt, und hofft daß diese hohe Kan sich bewogen finden werde, denselben beyzutreten.

1) Die erste Frage:

„Ob die Kammer, in Beziehung auf den ersten T der Motion des Abg. Herrn Schenk, ihrem früh Beschlusse inhäriren, und die Staatsregierung suchen wolle, ein Regulativ über die Art und W der Ausmittelung des Wildschadens in Waldu zu erlassen"

hat dieselbe einstimmig und zwar mit dem Zusatze, jahet, im Falle der diesseitigen Nichtzustimmung einseitige Adresse an die Staatsregierung zu erlasse

2) Hinsichtlich des zweyten Theils der ebengeda Motion:

„keinen Wildstand mehr in offenen Wäldern zu dult

hat sie den Beschluß gefaßt, den Antrag bloß auf n Schweine zu beschränken.

3) Die dritte Frage: ob die Kammer auf dem schlusse zu dem dritten Theile der Schenkischen Moti

„die Wildschadensangelegenheiten von den Behö auf geschehene Anzeige in der kürzesten Zeitfris officio erledigen zu lassen"

beharre? hat sie ebenmäßig und zwar einstimmig bejahend beantwortet.

Der Ausschuß dieser hohen Kammer kann in diesen Beschlüssen, und den denselben zum Grunde liegenden Verhandlungen, keine Veranlassung finden, von seinen früher gefaßten Ansichten und Anträgen abzugehen.

Was den ersten dieser Beschlüsse betrifft, so wird es genügen wenn Referent sich auf dasjenige hier bezieht, was er bereits in seinem früheren Vortrage über diesen Gegenstand bemerkt hat. Keiner der dort angeführten Gründe ist seitdem widerlegt worden, das Resultat kann daher auch jetzt kein anderes seyn, als es bey der früheren Berathung und Beschlußnahme war. Die verehrliche zweyte Kammer hat es auch stillschweigend anerkannt, daß diese hohe Kammer, ohne in Widerspruch mit ihren früheren Beschlüssen zu gerathen, ihr hierin nicht beytreten kann, indem sie bereits eventuell eine einseitige Adresse beschlossen hat.

Den zweyten der vorerwähnten Beschlüsse betreffend, so erkennt der Ausschuß der zweyten Kammer selbsten an, daß der Antrag: „keinen Wildstand in offenen Wäldern zu dulden“, eine Vernichtung des Jagdrechts enthalte, und daher die Verbindlichkeit zu Entschädigung herbeyführe, und trug daher darauf an, denselben auf die wilden Schweine zu beschränken (die spezielleren Gründe, welche für diese Beschränkung angeführt werden, werde ich zu verlesen die Ehre haben). Indessen sind, wie schon ein Mitglied der zweyten Kammer bemerkt hat, Schweine so gut Wild, wie jedes andere, und wenn die Jagdberechtigung im allgemeinen rechtlich begründet ist, so ist sie es auch hinsichtlich der Schweine. Die nämlichen Motive, so gegen den Antrag im allgemeinen sprechen, gewinnen demnach auf denselben auch in seiner gegenwärtigen Beschränkung ihre Anwendung. Denn daß die eine Art des Wildes schädlicher sey, als die andere, kann hier, wo es von Recht und Entschädigung gilt, nicht berücksichtiget werden.

Bey dem dritten der gefaßten Beschlüsse, bemerkt der Ausschuß der zweyten Kammer: der Antrag: „die Wildschadensangelegenheiten von den Behörden auf geschehene Anzeige in der kürzesten Zeitfrist ex officio erledigen zu lassen“ oder mit andern Worten: „statt zweyer Abschätzungen nur eine eintreten zu lassen“, sey nur aus Mißverständniß von dieser hohen Kammer ab-

gelehnt worden. Man habe nämlich geglaubt, es stehe derselbe mit dem Antrage wegen des Wildschadens in nothwendiger Verbindung. Es sey aber dieses nicht der Fall, indem sich der Antrag auf alle Wildschäden, besonders auf jene, so in den Feldern geschehen, beziehe. Allein sobald sich der Antrag auf alle Wildschaden bezieht, so bezieht er sich auch auf diejenigen, so in den Waldungen verübt werden, und in so weit scheint der Antrag noch immer mit dem sub 1 in nothwendiger Verbindung zu stehen.

Soll er sich aber nur auf diejenigen Beschädigungen beziehen, so in den Feldern geschehen, so hat auch hier die gleichbaldige Ausmittelung und Vergütung des Schadens vieles gegen sich. In vielen Fällen wird anfangs etwas für einen Schaden gehalten, was sich später bey der zweyten Abschätzung als einen solchen nicht hervorstellt. Schon bey der früheren, in der zweyten Kammer Statt gehabten Berathung wurde bemerkt, daß in dem Herzogthume Nassau, wo diese Einrichtung bestehe, die Erfahrung gegen dieselbe spreche. Der Ausschuß dieser hohen Kammer ist daher noch immer des Dafürhaltens, daß keine neue gesetzliche Bestimmung erforderlich sey; er hält sich überzeugt, daß die gegenwärtig bestehenden Gesetze ihren Zweck hinlänglich erreichen, und kann nur darauf antragen, daß es dieser hohen Kammer gefallen möge, ihren früheren Beschlüssen zu inhäriren.

CXL.

Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer über die, den Ständen gemachte Proposition der höchsten Staatsregierung, zu Erleichterung der Frohndpflichtigen in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken einen Credit von höchstens 30,000 fl. zu bewilligen; erstattet von des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht.

Die Proposition, über welche ich der ersten Kammer gutächtlich zu berichten beauftragt worden, und welche zu verlesen ich mir erlaube,

(legatur)

verdankt ihre Entstehung dem wohl noch in frischem Andenken sämmtlicher Mitglieder dieser hohen Kammer stehenden, durch eine auf diesem Landtage in der andern Kammer gemachte Motion veranlaßten gemeinsamen Beschluß, und einer, in Gefolge desselben, an Se. Königl. Hoheit den Großherzog überreichten Adresse auf Gleichstellung der Unterthanen in den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken mit den Unterthanen in den Domaniallanden in Ansehung der Frohndverhältnisse.

Da der, hinsichtlich der gewünschten Gleichstellung der bezeichneten Frohndpflichtigen schon in dem Landtagsabschiede des ersten Landtags verheißene Gesetzesentwurf wegen der noch fortbestehenden, in den Motiven bey Ueberreichung des über Aufhebung der Jagdfrohnden auf dem vorigen Landtage angenommenen Gesetzes angeführten Gründe, auch auf diesem Landtage von der Regierung den Ständen nicht übergeben werden konnte, so findet sich dieselbe aufgefordert auf dem, hinsichtlich der Jagdfrohnden schon betretenen Wege der partiellen Erleichterung der mehrgedachten Frohndpflichtigen fortzufahren, und zu Erreichung dieses Zwecks einen Credit, welcher jedoch die Summe von 30,000 fl. nicht übersteigen soll, zu verlangen.

Wenn gleich diese Proposition, strenge genommen, nicht gerade dem Gesuche entspricht, welches in der auf diesem Landtage hinsichtlich dieses Gegenstandes Sr. Königl. Hoheit überreichten Adresse ausgedrückt wurde, indem dieselbe auf möglichst baldige Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Erreichung der Gleichstellung der standes- und adelich-gerichtsherrlichen Frohndpflichtigen mit denen der Domaniallande, gerichtet war, durch die vorliegende Proposition jedoch nur eine Erleichterung derselben für's erste bezweckt wird, so kann Referent dennoch seine Ueberzeugung nur dahin aussprechen, daß er es für wünschenswerth halte, die Stände möchten den wohlwollenden Absichten der Staatsregierung entgegen kommen, und es mit Dank erkennen, wie dieselbe einem lebhaft von denselben ausgesprochenen Wunsche, noch auf diesem Landtage möglichste Berücksichtigung habe angedeihen lassen. Zieht man ferner in Erwägung, daß es in den betreffenden Bezirken, welche nach den Vorgängen des ersten und zweyten Landtags wohl die sichere Erwartung hegen mußten, in Gefolge des jetzigen Landtags in ihren Frohndeverpflichtungen erleichtert zu werden,

den größten Mißmuth erregen würde, wenn ihre Erwartung abermals gänzlich getäuscht werden sollte, so treten selbst diejenigen Zweifel, welche gegen die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregel erhoben werden könnten, in den Hintergrund. Diese Zweifel könnten, nach der Ansicht des Referenten, vielleicht dadurch begründet werden, daß durch die vorgeschlagene einstweilige Erleichterung, wenn sie nach einem gleichmäßigen, gerechten Maßstabe sämmtlichen betreffenden Frohndpflichtigen der genannten Bezirke zu Theil werden soll, abermals manche Arbeiten veranlaßt werden möchten, die wenn eine Gleichstellung jetzt schon hätte vorgenommen, oder wenn dieselbe ohne zu einer solchen partiellen Maßregel zu schreiten, noch verschoben hätte werden können, umgangen worden seyn würden.

Die Erleichterung soll nun, nach den, bey dem Herrn Regierungscommissär eingezogenen Erkundigungen, dadurch bewerkstelligt werden, daß so weit der zu verwilligende Credit reicht, ein Theil der nach Ausscheidung der sogenannten Staatsfrohnden und der Jagdfrohnden verbliebenen gutsherrlichen Frohnden, wo es im Wege des Vertrags mit den Berechtigten geschehen kann, weiter ausgeschieden, und der Werth dafür den letzteren aus der Staatskasse bezahlt werden soll. Die übrigen gutsherrlichen Frohnden würden die Pflichtigen an die Berechtigten für's erste fortzuentrichten haben. In diesem Verfahren liegt nichts, was eine Rechtsverletzung irgend einer Art begründen könnte, nur ist zu wünschen, daß bey den dadurch veranlaßt werdenden Verhandlungen mit den Frohndpflichtigen denselben stets der Zweck derselben klar gemacht werden möge, damit nicht durch diese Maßregel ähnliche Erscheinungen veranlaßt werden, wie sie das Gesetz vom 8. April 1819 zu Folge gehabt hat, wodurch die Frohndepflichtigen von allen Frohndeleistungen befreyt zu seyn wähnten. Kräftige Instruktionen der höchsten Staatsbehörde an die in dieser Angelegenheit zu bestellenden Commissäre, zu Belehrung der Frohndpflichtigen, werden ihren Zweck nicht verfehlen.

Indem also Referent, nach Lage der Sache, mit der Tendenz der vorgeschlagenen Maßregel sich einverstanden erklären muß, bleibt ihm nur noch übrig, über die zu verwilligende Summe sich gutächtlich zu äußern. Sollte dieselbe fühlbare wohlthätige Folgen haben, so dürften wohl keinesfalls weniger als die verlangten 30,000 fl.

bewilligt werden, indem der Gesammtbetrag des jährlichen Geldwerths sämmtlicher, nach Ausscheidung der sogenannten Staatsfrohnden und Jagdfrohnden verbleibenden gutsherrlichen Frohnden, nach einer, freylich sehr oberflächlichen Berechnung, die aber wohl keinesfalls zu hoch ausgefallen seyn dürfte, sich auf circa 78,000 fl. beläuft. Sollte jene Summe von 30,000 fl. auf dem Wege der direkten Besteuerung aufgebracht werden, so würde dadurch allerdings bey den jetzigen Zeitverhältnissen eine für die Grundbesitzer empfindliche Belastung entstehen. Da die Staatsregierung aber dieselbe auf anderen Wegen aufzubringen beabsichtigt, auch zu erwarten steht, daß mancher Frohndberechtigte die ihm zugebilligte Rente gegen Einhändigung von vierprocentigen Staatspapieren capitalisiren lassen werde, wodurch dem Staate ein weiterer Vortheil erwachsen wird, so verschwinden auch die in dieser Beziehung etwa zu erhebenden Anstände.

In Erwägung aller dieser Umstände trägt Referent auf Verwilligung eines Credits von 30,000 fl. zu Erleichterung der Frohndpflichtigen in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Gebieten nach der Proposition der hohen Staatsregierung an.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses erklären sich mit diesem Antrage einverstanden.

CXLI.

Weiterer Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer über den Nachtrag zu dem Gesetze über die Tilgung der Staatsschuld, insbesondere die Dotation der Staatsschuldentilgungskasse betreffend; erstattet von des Herrn Grafen zu Solms-Laubach Erlaucht.

Die zweyte Kammer hat den fraglichen, von dieser hohen Kammer zuerst berathenen und angenommenen Gesetzesentwurf gleichfalls angenommen, jedoch unter einigen kleinen, von ihrem Ausschusse, obgleich nicht als wesentlich erachteten vorgeschlagenen, von dem Herrn

3*

Regierungscommissär nachgegebenen Modificationen. Ich werde mir erlauben dieselben, so wie die darauf bezüglichen Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs, endlich die, hinsichtlich der Annahme des Gesetzesentwurfs gestellte, und von der Kammer bejahete Frage aus dem erwähnten Ausschußberichte und den Berathungen der zweyten Kammer über den fraglichen Gegenstand, zu verlesen. (legatur.)

Die in dem Art. 1 nach den Worten: „6,500,000 fl. dauern" angenommene Einschaltung des Satzes: „in so fern nicht unvorhergesehene, außerordentliche Zuflüsse deren Erfüllung auf anderem Wege möglich machen" wird wohl, da die zweyte Kammer einen großen Werth darauf legt, keine Veranlassung einer Trennung von dem Beschlusse derselben geben, obgleich sich das, was dadurch vorgesehen werden soll, eigentlich so sehr von selbst versteht, daß diese Worte, zumal bey der Organisation der Verwaltung der Staatsschuld, ohne alle Gefahr für das Interesse des Landes, auch hätten wegbleiben können.

Für nothwendig vermag Referent die zweyte Modification eben so wenig zu erachten, wonach statt der Worte in dem Art. 2: „der liquiden Staatsschuld aus der unliquidirten annoch zugegangen sind, oder in der Folge zugehen werden" folgende Fassung substituirt werden soll: „der Staatsschuldentilgungskasse noch zur Verzinsung überwiesen worden sind, oder in der Folge überwiesen werden". Da es sich wohl vollkommen von selbst versteht, daß, wenn auch in dem Zinsenbetrage von 554,807 fl. auch Zinsen von, zur provisorischen Verzinsung überwiesenen illiquiden Staatsschulden sich befinden, dieselben, was durch die veränderten Worte bezweckt werden soll, wohl ohnehin nicht bey ihrer definitiven Ueberweisung, Veranlassung, eine größere Summe zu Bestreitung des Zinsenbedürfnisses zu verlangen, gegeben haben würden.

Außerdem hatte der Ausschuß darauf angetragen, daß am Schlusse des Art. 2 des Entwurfs noch der Fall gewahrt werden möge, wenn der Zuwachs zur verzinslichen Staatsschuld nicht die Summe von 10,000 fl. überstiege, weil denn nach dem, dem Staatsbudget beyliegenden Berichte der Staatsschuldentilgungskassedirection eine Vermehrung des Tilgungsfonds nicht nöthig sey. Der Herr Regierungscommissär äußerte, daß die Auf-

nahme der erwähnten berichtlichen Aeußerung in das Protokoll vollkommen genügen würde, um den Zweck zu erreichen, es wird also, da nach dem Beschlusse der zweyten Kammer in das Gesetz nur die von dem Herrn Regierungscommissär zugegebenen Modificationen aufgenommen werden sollen, dabey sein Bewenden haben, was auch für die erste Kammer vollkommen genügen dürfte.

Der Ausschuß trägt also darauf an: diese hohe Kammer möge sich mit dem Beschlusse der zweyten Kammer vereinigen.

CXLII.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände über den Antrag der Abgeordneten Herrn Gail, Gehrich und Schütz, das Brandversicherungsgesetz in einigen Punkten abzuändern; erstattet von dem Herrn Geheimen Staatsrath von Wreden.

Die vorgenannten Herrn Proponenten haben der verehrlichen zweyten Kammer folgenden, einige Abänderungen des Brandversicherungsgesetzes bezweckenden Antrag übergeben.

Ich werde denselben zu verlesen die Ehre haben.

Ueber den ersten Theil des eben verlesenen Antrags hat sich der Herr Referent der zweyten Kammer so genügend ausgesprochen, daß es hinlänglich seyn wird, sich auf den von ihm erstatteten Bericht zu beziehen.

(legatur passus concernens.)

Die verlesene Stelle wird uns die Ueberzeugung gewähren, daß selbst in der Voraussetzung, daß die für und wider den Antrag streitenden Gründe von gleichem Gewichte seyen, es dennoch nicht räthlich sey, das Grundprincip der Verordnung vom 18. Novbr. 1816 zu verlassen. Auch ist es, wie bereits in den Discussionen der zweyten Kammer herausgehoben wurde, keine Empfehlung des Antrags, daß, wenn demselben Folge gegeben würde, periodische Retaxationen der Gebäude vorgenommen werden müßten.

Eine Folge derselben würde seyn, daß derjenige, so früherhin in Hinsicht des höheren Werthes seines Hauses nach einem höheren Maßstabe beygetragen hat, späterhin, wenn ihn ein Brandschaden träfe, eine geringere, nach dem herabgesetzten Maßstabe bemessene Entschädigung erhalten würde. Die zweyte Kammer hat daher diesem Theile des Antrags ebenfalls keine Folge gegeben.

Der zweyte Theil des Antrags, wonach die Subrepartitions- und Erhebungskosten dem auszuschlagenden Betrage beygefügt werden sollen, ist dem, hinsichtlich der Steuern vorgeschriebenen Verfahren gemäß, und erleichternd für den Aermeren. Es wird daher keinem Anstande unterliegen denselben, einverständlich mit der zweyten Kammer, der hohen Staatsregierung zu empfehlen. Referent ist übrigens mit dem Ausschusse jener Kammer einverstanden, daß diese Einrichtung bloß reglementär sey.

Für den dritten Theil des Antrags, den künftig anzustellenden Mitgliedern der Commission, in so fern solche bereits besoldete Staatsdiener sind, außer dem Rechner und Controleur, keine besondere Vergütungen zu bezahlen, scheint zwar die Dienstpragmatik vom 12. April 1820 Art. 6 zu sprechen. Referent kennt aber zu wenig den Umfang der Amtsverrichtungen jener Angestellten, als daß er es wagte zu entscheiden, ob solche unter den Ausdruck: Nebenaufträge, zu subsumiren seyen, und gibt es daher anheim, ob nicht der Antrag alternativ zu stellen, und dahin zu richten sey, daß entweder nach dem Antrage keine oder doch verminderte Besoldungen den neu Anzustellenden, angewiesen würden.

Die in dem §. 42 der Verordnung festgesetzten Besoldungen von 450, 300 und 200 fl. scheinen allerdings etwas hoch gegriffen zu seyn.

Hinsichtlich des letzten Theils des Antrags, daß niemand, der sein Mobiliarvermögen außerhalb des Landes versichern will, verbunden seyn solle, seine Anzeige auf Stempelpapier zu setzen, ist der Ausschuß mit dem Beschlusse der zweyten Kammer einverstanden, daß kein Grund vorliege, diesen Theil des Antrags zur Berücksichtigung zu empfehlen.

CXLIII.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über die Gewerbsteuerordnung; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Auf die Beschlüsse dieser Kammer zu der Gewerbsteuerordnung hat die zweyte Kammer alsbald die Adresse an Se. Königl. Hoheit entworfen und anher mitgetheilt. Aus dieser Adresse ersieht man die endliche Beschlußnahme der zweyten Kammer und findet keine bedeutende Verschiedenheit mehr in den Ansichten beyder Kammern.

Jedoch ist

1) der dahier gefaßte Beschluß sub b, nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, nur als reglementär in zweyter Kammer angesehen und aus der Adresse weggelassen worden. Sie scheint übrigens, nach dem Ausschußberichte und einer Bitte auf der letzten Seite der Adresse zu schließen, demselben nicht entgegen zu seyn, daher er wohl noch hier am rechten Orte wörtlich in die Adresse aufzunehmen wäre. Ich gebe dieses anheim.

2) Der Beschluß sub c hat eine etwas andere Fassung in der Adresse erlitten. Ich finde dagegen nichts zu erinnern.

3) Durch den Beschluß sub g würde der Art. 5 pari angenommen. Die zweyte Kammer hat, nach dem Antrage ihres Ausschusses, beschlossen: die Staatsregierung um eine Prüfung der commerziellen Verhältnisse der Stadt Bingen zu ersuchen und ihr die Bestimmung, ob solche in den zweyten oder dritten Rang zu setzen sey, zu überlassen. Dieses ist mit folgenden Worten in die Adresse aufgenommen:

(leg.)

Diese Auskunft entspricht der Billigkeit und ich trage darauf an, daß die hohe Kammer diesem Beschlusse beytreten möge.

4) Der Beschluß sub w erschöpfte den Actenstoff nicht ganz; denn es war auch das, was in der Adresse zu Art. 20 steht in unserem Ausschußberichte angetragen, in der Discussion nicht angefochten, bey der Abstimmung aber übersehen worden.

Es wird wohl kein Anstand obwalten dem Beschlusse der zweyten Kammer nun noch beyzutreten.

5) Dem Beschlusse sub h h entspricht die Adresse nicht völlig; denn wenn, nach der Ansicht beyder Kammern die Composition der Classe 1 b der Staatsregierung überlassen werden soll, so müssen die besonderen, in beyden Kammern rücksichtlich dieser Composition gemachten Vorschläge aus der Adresse entfernt werden; nämlich alles was nach den Worten: „geruhen werden" vorkommt.

6) Sodann würde doch alles das was nun weiter in der Adresse vorkommt, in so weit es nicht auf bestimmten Beschlüssen beyder Kammern beruht, aus der Adresse hinweg zu lassen seyn.

CXLIV.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Gesetzesentwurf, die außerordentlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen bey den Untergerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend; erstattet von dem Herrn Kanzler Arens.

Die Großherzogliche Staatsregierung beweißt durch die Vorlage dieses Gesetzesentwurfs auf's Neue, daß es ihr wirklich Ernst ist, die Rechtsstreite nach Möglichkeit abzukürzen, und wohlfeil zu machen, und dieser Rücksicht jede andere, namentlich auch die finanzielle unterzuordnen. Durch die Ausführung dieses Gesetzes werden sehr viele Rechtsstreite in der Geburt erstickt, und es wird dem Berechtigten zugleich die Möglichkeit gegeben werden, auf eine sehr wohlfeile Art zu seinem Rechte zu gelangen, und es würde demnach wahrhaft zwecklos seyn, zur Rechtfertigung des Gesetzesentwurfes im Allgemeinen noch irgend etwas weiter zu sagen.

Zu dem ersten Artikel
(legatur.)

ist Referent sowohl mit dessen Inhalte, als mit dem dazu vorgeschlagenen, und von der Großherzogl. Regie-

rungs-Commission genehmigten Amendement vollkommen einverstanden.

Durch das letztere wird die Realisirung der Ansprüche auf dem Wege der Mahnzettel noch mehr erleichtert werden, und es wird daher von der hohen Kammer um so unbedenklicher genehmigt werden können, als der scheinbar erhebliche Einwand, daß die Nachtheile der subjectiven Klagen-Häufung der Ausführung des Amendements entgegen stünden, durch die Bemerkung vollständig beseitigt wird, daß der Mahnzettel nicht als Klage betrachtet werden kann, und daß es, nach den sehr richtigen Bemerkungen des Ausschußberichtes zweyter Kammer zu dem Artikel 3, erst dann zu einer Klage kommt, wenn der durch den Mahnzettel Gemahnte erklärt, gegen die Forderung des Mahnenden rechtlichen Einwand vorbringen zu wollen.

Erst von diesem Augenblicke an, muß gegen die einzelnen Individuen, bey welchen kein litis consortium eintritt, eine besondere Klage erhoben werden, und erst von diesem Augenblicke an, kann der Satz: es darf keine subjective Klagen-Häufung Statt finden, zur Anwendung kommen.

Zu dem Artikel 2
(legatur)

ist eine verbesserte Redaction der Schlußbestimmung des Artikels in der Art beschlossen, und schon vorläufig von Großherzgl. Regierungs-Commission genehmigt worden, daß für die Worte: „seinen rechtlichen Einwand vorzubringen" die Worte: „zu erklären, daß er rechtlichen Einwand vorbringen wolle" substituirt werden. — Diese offenbare Verbesserung findet in dem, was zu dem Artikel 1 so eben bemerkt worden ist, und zu dem Artikel 3 noch bemerkt werden wird, seine genügende Rechtfertigung; indem der Mahnzettel, wegen seiner Unvollständigkeit, nicht als eine, zur Grundlage der Verhandlungen in dem neu eintretenden ordentlichen Verfahren geeignete Klage behandelt werden kann.

Wenn die zweyte Kammer übrigens zu diesem Artikel beschlossen hat, daß der Mahnzettel bloß in dem Falle unbezweifelter Incompetenz und klaren Gesetzwidrigkeit von dem Richter verweigert werden solle; so kann der Ausschuß auf der einen Seite diesen Beschluß zur Annahme nicht empfehlen, weil er sich in dem zu den Artikeln 4 bis 7 der Stadt- und Landge-

richts-Ordnung schon darüber ausgesprochen hat, daß das Recht der gleichbaldigen Abweisung des Klägers, bloß auf diese beyden Gründe nicht beschränkt bleiben könne.

Auf der anderen Seite muß er aber auch zugleich darauf aufmerksam machen, daß dieser Beschluß, so viel die Verweigerung des Mahnzettels wegen offenbarer Gesetzwidrigkeit betrifft, mit den von der zweyten Kammer ad Artikel 4 bis 7 der Stadt- und Landgerichts-Ordnung gefaßten Beschlüssen, nach welchen die gleichbaldige Abweisung des Klägers auch nicht einmal in dem Falle der klaren Gesetzwidrigkeit der Forderung soll verfügt werden können, nicht ganz folgerichtig zu seyn scheint, indem die Verweigerung des Mahnzettels wohl nicht nach anderen Grundsätzen als die Abweisung der Klage wird behandelt und normirt werden können.

Zu dem Artikel 3

(legatur.)

hat die zweyte Kammer eine, von der Großherzogl. Regierungs-Commission bereits genehmigte andere Redaction

(legatur aus dem Berichte des Ausschusses.)

beschlossen.

Diese Redaction findet in der sehr richtigen Bemerkung: daß der Mahnzettel, ohne Begründung einer Gefahr, Verwirrung und Unvollständigkeit in das neu eintretende ordentliche Verfahren zu bringen, den Verhandlungen nicht zu Grunde gelegt werden kann, seine vollkommene Rechtfertigung. Es erscheint nämlich durch diese Rücksicht geboten, daß der Richter die von dem Gemahnten vorzubringenden Einreden noch nicht sofort zum Protokolle aufnimmt, sondern daß er den Mahnenden vielmehr zum ordentlichen Verfahren und zum Vorbringen einer ordnungsmäßigen Klage anweiset, damit dadurch die Einleitung eines zweckgemäßen Verfahrens, so wie es die Untergerichts-Ordnung beabsichtigt, möglich gemacht werde. Referent muß daher diese veränderte Redaction der hohen Kammer zur Beystimmung empfehlen.

Zu dem vierten Artikel

(legatur.)

findet er eben so wenig etwas zu erinnern, als dazu von der zweyten Kammer irgend etwas erinnert worden ist; er geht daher sofort

zu dem fünften und sechsten Artikel

(legantur.)

über. In Beziehung auf den Inhalt des fünften Arti-

'els kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch auf ie unter dem Namen des ausserordentlichen Verfahrens usammengefaßten einzelne Arten des summarischen Prozesses, wie z. B. des Mandats-, des Executiv-, des Interdikts-Prozesses u. s. w., die Bestimmungen des Mahnverfahrens mit Vortheil angewendet werden könne. Bloß die Möglichkeit dieser Anwendung wird genügen, ım die Artikel zur Annahme zu empfehlen.

Der Ausschuß trägt daher darauf an, daß die hohe Kammer dem Gesetzesentwurfe, so wie den von der weyten Kammer dazu beschlossenen Amendements ihre Zustimmung ertheilen, von dieser Zustimmung jedoch en oben ad Artikel 2. berührten Punct ausnehmen ıöge.

CXLV.

Weiterer Bericht des zweyten Ausschusses über den, den Wegbau betreffenden Gesetzesentwurf; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Die Beschlüsse, welche in der Sitzung vom 6. März ieses Jahrs, über den vorliegenden Gegenstand gefaßt urden, weichen sehr von jenen der zweyten Kammer b. Letztere ist aber nunmehr jenen Beschlüssen zum heile beygetreten und der Gegenstand des dermaligen ortrags beschränkt sich demnach nur auf jene Punkte, er welche noch in beyden Kammern abweichende Anchten obwalten. Nämlich

zu §. 1 sub b.

s Entwurfs besteht die zweyte Kammer auf ihrem früren Beschlusse, daß die Zuschüsse nicht aus der Staatsısse, sondern durch Erhöhung der directen Steuer, proınciell aufzubringen seyen.

Von allem dem, was in dem Ausschußberichte erster ammer und in ihrer Discussion für die entgegengesetzte, r Fassung des Entwurfs entsprechende Ansicht vorgemmen ist, hat der Ausschuß zweyter Kammer nur lgendes in seinem Berichte aufgenommen und begutıchtet.

(leg. den Ausschußbericht ad §. 1.)

Wenn Referent in dem früheren Ausschußberichte sich dahin äusserte, daß der selbstsüchtige Provinzialismus, dessen allmählige Vertilgung für unsere Verfassung und Staatsverwaltung so werthvoll seyn werde, keine neue Nahrung finden möge; so lag doch nicht hierin, sondern vielmehr in dem gleichfalls angeführten Umstande, daß bey diesen Secundärstraßen gar kein Provinzial- sondern nur ein Staatsinteresse vorhanden sey, das Hauptargument gegen den Beschluß der zweyten Kammer. Mit diesem Argumente hatte sich Referent vorzüglich beschäftigt, und hätte daher gewünscht, daß ihm der Ausschuß zweyter Kammer einige Aufmerksamkeit gewidmet hätte.

Uebrigens beweisen die Verhandlungen aller drey Landtage, daß man dahin strebe, den Provinzialismus allgemein und consequent zu vertilgen, und das Beyspiel von der Salzregie in Oberhessen ist nicht dazu geeignet die entgegengesetzte Ansicht zu unterstützen; denn die Salzsteuer bleibt und nur die Form ihrer bisherigen Erhebung wechselt und mußte auf eine oder die andere Art zum Nachtheile Oberhessens wechseln, wenn die Staatskasse einen angemessenen Ertrag haben sollte.

Ferner ist die, in dieser Kammer vorgekommene Behauptung, daß die provinzielle Erhebung der Beyträge auf directem Wege drückender sey, als die Bestreitung derselben aus allgemeinen Staatsmitteln, so irrig nicht, als sie dem Ausschusse zweyter Kammer erschienen ist. Man mußte freylich der Ansicht dieses Ausschusses zum Theile beypflichten, wenn, wie er behauptet, jede Erhöhung einer Staatsausgabe zuletzt eine Erhöhung der directen Steuer zur Folge hätte; allein dieses entspricht unserm Steuersysteme nicht, und die Finanzgesetze aller Landtage beweisen im Gegentheile, daß die directen Steuersummen sich vermindert haben, während die Staatsausgaben gestiegen sind.

Ich verweile also hierbey nicht länger, sondern wende mich zu der weiteren Behauptung, daß die Geschäftsbehandlung energischer und einfacher seyn werde, wenn die Beyträge durch Provinzialsteuern erhoben werden, als wenn sie aus der Staatskasse fließen. Es ist nicht wohl abzusehen, welchen günstigen Einfluß dieser Umstand auf die Geschäftsbehandlung haben werde. Wenn nur so viel aufgewendet wird als angemessener Weise aufgewendet werden darf, so ist es für das Ge-

schäft wohl einerley aus welcher Quelle die Hülfsmittel fließen. Aber nicht einerley ist es ob die hohen Ministerien eine möglichst genaue Notiz von dem Betrage dieser Beyträge und ihrer Verwendung nehmen; denn dieses ist sehr erwünschlich, und wird nur erfolgen wenn die Beyträge aus der Staatskasse fließen. Namentlich wird das Ministerium der Finanzen, wenn wieder Provinzialsteuern eingeführt werden, allen Einfluß dabey verlieren, ein Erfolg der sehr zu beklagen wäre. Die Ausführung des Geschäfts gehört dem Ministerium des Innern und seinen Unterbehörden an, und dabey kann alle Einfachheit und Energie bestehen, welche das Geschäft erlaubt. Soll aber Einfachheit und Energie aus Provinzialsteuern entspringen, so ist dagegen zu bemerken, daß die Einfachheit weit eher durch Zuschüsse aus der Staatskasse als durch neue specielle Steueranstalten, unter Autoritäten die mit dem Steuerwesen nichts zu thun haben, erreicht werden dürfte.

Was aber die Energie anlangt, die sich bey Provinzialsteuern bewähren könnte, so läßt sich doch wohl nicht annehmen, daß die Beyträge, auch bey der eifrigsten Thätigkeit des Steuerexecutionspersonals, prompter eingehen werden, als aus der Staatskasse. Sollten aber energische Ansichten und Entwürfe sogar auf den Betrag jener Provinzialsteuer-Ausschläge Einfluß gewinnen, so wäre dieses in einer Zeit, welche die möglichste Schonung des Unterthans gebietet, höchst beklagenswerth.

Man erinnere sich nur an jenen Zustand, als das Provinzialsteuerwesen noch in vollem Flore war, und man wird in dieser bloßen Erinnerung schon einen Grund gegen den Beschluß zweyter Kammer finden, der alle anderen entbehrlich macht.

Ich trage demnach darauf an, daß die hohe Kammer bey dem früheren Beschlusse, den §. 1. so anzunehmen wie er ist, beharren möge.

Zu §. 2.

hatte die erste Kammer desiderirt, daß die Reclamationen der zu einer Gemeinde nicht gehörigen Gutsbesitzer mehr, als bisher, gehört werden möchten.

Die zweyte Kammer ist nicht beygetreten, wahrscheinlich aus dem, in dem Berichte des Ausschusses enthaltenen Grunde, daß keine Fälle angeführt seyen, die zu diesem Desiderium Anlaß geben. Obwohl dergleichen Fälle genugsam anzuführen wären, auch bey andern Ge-

legenheiten dergleichen in Erwähnung gekommen sind, so wird es auch nicht nöthig seyn, den Beschluß der ersten Kammer mit neuen Gründen zu unterstützen um ihn beybehalten zu dürfen.

Zu §. 9.

Die Unterhandlungen über diesen wichtigen §. haben kein Resultat gehabt, die zweyte Kammer ist bey ihrem früheren Beschlusse stehen geblieben.

Auf dem vorigen Landtage wurde das Prinzip der Nutzung als Repartitions-Norm in dieser Kammer ausgesprochen. Da nun die zweyte Kammer auf dem jetzigen Landtage diesen §., also die Repartition nach dem Steuerkapitale, abermals unverändert annahm, so bemühte sich Referent in dem ohnlängst erstatteten Berichte das rechtswidrige und unpassende dieser Repartitions-Norm darzulegen, weil man hiernach von der zweyten Kammer Widerlegung oder Zustimmung erwarten durfte. In der Discussion leitete der Herr Regierungscommissär auf die Idee, die bisherige Repartitions-Norm zwar beyzubehalten, aber das daraus zu entfernen was zu Ungerechtigkeiten führen könne. Dieses war ein Weg der Vermittelung auf welchem man sich wenigstens dem Principe der Nutzung näheren konnte, es wurde daher der Vorschlag gemacht, die in dem Ausschußberichte benannte Gegenstände der directen Besteuerung, aus welchen auf die Benutzung der Wege kein genügender Schluß zu machen sey, auszunehmen und die Beyträge nach der Größe des Ackerbaues und Wieswachses zu repartiren. Der Beschluß beschränkte sich auf dieses letztere. Der Ausschuß zweyter Kammer (nachdem die Sache dahin recurirt war) hat sich auf den eigentlichen Gegenstand der Beurtheilung, nämlich auf die Streitfrage über die Recht- und Zweckmäßigkeit der Repartitionsnorm nach dem Steuerkapitale, nicht eingelassen, sondern nur folgendes gutächtlich geäußert.

(legatur.)

Hiernach, und wohl deßhalb auch in der Berathung, ist jene Streitfrage nicht in Erwägung gekommen, daher noch immer eine gänzliche Verschiedenheit in den Grundsätzen eine Annäherung unmöglich zu machen scheint.

Der Beschluß dieser Kammer war conciliatorisch; man wollte die beliebte Repartitionsnorm beybehalten nur sie modificiren um sich dem Principe der Nutzung wenigstens zu nähern, kurz man wollte einen bestimmten, wenn auch unvollkommenen Vorschlag zur Güte machen

und würde gewiß auf jede andere, dem Art. 78 der Gemeindeordnung angemessene Vorschläge der zweyten Kammer zur weiteren Verhandlung eingegangen seyn. Allein da sie, ohne jene Streitfrage einer Erörterung zu unterwerfen, lediglich bey dem § des Entwurfs stehen geblieben ist; so würde es angemessen seyn, von dem erwähnten conciliatorischen Beschlusse zu abstrahiren und ebenfalls bey dem früheren Beschlusse, bey dem Prinzipe der Nutzung, im Allgemeinen stehen zu bleiben, denn es ist, wie gesagt, nicht die Schuld dieser Kammer, daß über den Werth dieses Princips und über die Art seiner Anwendung keine Verständigung zwischen beyden Kammern Statt gefunden hat.

Da indessen der Gegenstand von solcher Wichtigkeit ist, und mit den Communalausschlägen zweyter und dritter Klasse überhaupt in einer natürlichen Verbindung steht, auch die Schaffung eines angemessenen Wegbaugesetzes eben so sehr den Absichten der Staatsregierung als dem Interesse des Landes entspricht, so erlaube ich mir nochmals einen Vorschlag zu Ausgleichung dieser Hauptdifferenz.

Man wird

1) nicht in Abrede stellen, daß der, auch bey den Communalausgaben erster Klasse in Anwendung gebrachte Art. 78 der Gemeindeordnung einen höheren Werth habe, als die Art. 84 und 87 in so weit sie sich hieher beziehen; denn der Art. 78 spricht einen Grundsatz aus und spätere Bestimmungen, die diesem Grundsatze entgegen sind, müssen ihm um so mehr weichen, als derselbe unangefochten dasteht, die Bestimmungen der Art. 84 und 87 aber auf dem Irrthume, daß sie dem Prinzipe der Nutzung entsprechend seyen, beruhen und so evident rechtswidrig sind, daß, wenn sie nach reiner Ueberzeugung und nicht nach Nebenrücksichten beurtheilt werden, die stärkste Mißbilligung derselben nicht ermangeln kann. Bey der Vertheidigung dieser, in Art. 84 und 87 enthaltenen Bestimmungen geht man gewöhnlich von der Vorstellung aus, daß ein Steuerpflichtiger wegen eines jeden Steuerobjects auf irgend eine, wenn auch sehr entfernte und unbedeutende Weise bey den Communalanstalten — also hier bey dem Wegbaue — interessirt sey. Dieses ist nicht einmal der Fall, aber wenn man es auch für wahr gelten läßt, so folgt doch daraus weiter nichts, als daß von jedem Steuerobjecte Etwas zu den Communallasten beygetragen werden müßte. Die Hauptfrage aber, wie viel? ist hiermit noch gar nicht berührt.

Um nun auf den Ausschlag nach dem Steuerkapitale zu kommen, muß man ferner so argumentiren: wie groß der reine Ertrag des Steuerobjects ist, so groß ist verhältnißmäßig der Genuß der Gemeindeanstalten. Aber wo ist denn die Verbindung zwischen jenem reinen Ertrage und diesem Genusse? das ungleichartigste ist hier gepaart und man sucht vergebens unter allen Communalanstalten: ob sich eine finde, bey welcher jene Verbindung sich zeigte.

Wenn, wie gesagt, die Größe des reinen Ertrags eines Steuerobjects keine Verbindung mit der Größe des Genusses an den Gemeindeanstalten hat, und wenn man dabey erwägt, wie unendlich in der Größe verschieden dieser reine Ertrag unter den Steuerbaren sey, und wie sehr sich im Gegentheile dieselbe in dem Genusse der Gemeindeanstalten gleichen, wie auch, daß Ungleichheiten in diesem Genusse aus besondern und zufälligen Umständen, keineswegs aber aus dem größeren oder kleineren Werthe der Steuerobjecte hervorgeht, so wird man nicht mißkennen, daß die Repartitionsnorm nach dem reinen Ertrage oder dem Steuerkapitale auf einem ganz enormen Mißverhältnisse beruht, und daß der, für dieselbe manchesmal angeführte Grund „man wisse keine bessere" schon um deßwillen abfällig werden dürfte, weil man nach dem Angeführten wohl eher behaupten könnte „man wisse keine schlechtere" nämlich keine, die von ihrem Gesichtspunkte, dem Prinzipe der Nutzung, so gänzlich abweicht.

Es kann daher

2) keineswegs schwierig seyn, eine Repartitionsnorm zu finden, die jenem Prinzipe besser entspricht.

Am vollständigsten würde die Aufgabe wohl gelöst, wenn man für die mögliche Verschiedenheit der Nutzung einen ein= bis dreyfachen Beytrag als Regel festsetzte, und den Gemeinden, unter Leitung der Landräthe, die Bestimmung überließ, wer nach Verhältniß seiner Nutzung einen einfachen, zweyfachen oder dreyfachen Beytrag zu leisten habe. Ist eine solche Ordnung in einer Gemeinde nach den Verhältnissen der Oertlichkeit, der Größe, der Familien, der Verschiedenartigkeit der Gewerbe in Bezug auf die Nutzung, einmal festgesetzt, so ergeben sich daran, im Verfolge der Zeit, kaum jährlich kleine Veränderungen und eine Beytragspflicht, die auf solchen Ausgleichungen beruht, ist, ihrer Natur nach, befriedigend und dem ge-

sellschaftlichen Verbande der Gemeinden höchst angemessen. Doch ich verweile jetzt nicht bey einer Ansicht, deren nähere Erörterung besser bis zu einer Revision der Gemeindeordnung verschoben bleibt, und wende mich zu einem Auskunftmittel, welches zwar dem Prinzipe der Nutzung weniger entspricht, aber auch den § § 84 und 87 der Gemeindeordnung weniger entgegen steht und deßhalb jetzt eher einigen Beyfall finden dürfte.

Es kommt nämlich hierbey darauf an, dem Prinzipe der Nutzung sich dadurch zu nähern, daß man die enorme Differenz vermindere, welche zwischen der Repartition nach dem Steuerkapitale und dem Genusse der Communalanstalten obwaltet. Dieses geschieht durch eine proportionelle Verminderung der Steuerkapitalien zum Behufe der Communalbeyträge aus welcher Verminderung sich ein Communalumlagekapital bildet, auf das die Bedürfnisse zweyter und dritter Klasse so ausgeschlagen werden, wie bisher auf die Steuerkapitalien. Je größer diese sind, je größer also ihre Differenz zum Genusse, desto stärker müssen sie verhältnißmäßig gemindert werden, so daß sie in einer gewissen Höhe gar nicht mehr in Betrachtung kommen. Ich erlaube mir daher folgenden Vorschlag:

Man nehme an, daß der Unterschied in der Nutzung der Gemeindeanstalten das Dreyfache ausmachen, oder sich wie 50 zu 150 verhalten könne.

Man nehme ferner an, daß die mit 50 ausgedrückte, einfache Nutzung unter allen Contribuabeln gemein und gleich, die weitere Nutzung, von 50 bis 150 hinauf, aber ungleich sey und immer ungleicher werde, je näher man der Summe von 150 kommt.

Man setze sonach, daß 150 fl. das höchste Communalumlagekapital seyn solle, und daß dieses aus einer Verminderung des Steuerkapitals gebildet werden müsse; so ergibt sich folgendes Verhältniß:

Das directe Steuerkapital, welches jemand in einer Gemeinde hat, ist

1) in den 1ten	50 fl.	gleich einem Umlagekapital von	. .	50 fl.
2) = = 2ten	50 =	sind jede 10 fl. = 8 fl. also diese 5mal	=	40 =
3) = = 3ten	50 =	= = 10 = = 6 = = = =	=	30 =
4) = = 4ten	50 =	= = 10 = = 4 = = = =	=	20 =
5) = = 5ten	50 =	= = 10 = = 2 = = = =	=	10 =
Steuerkapital	250 fl.	Umlagekapital	.	150 fl.

Ein höheres Steuerkapital als 250 fl. wird, in Bezug auf die Communalumlagen, für nicht existent geachtet, weil schon eine weitere Annahme von 50 fl. über jene 250 fl. hinaus, nach der obigen Abstufung nur ein Umlagekapital = 0 bilden würde.

Die Verwandlung eines Steuerkapitals in ein Umlagekapital ist hiernach ein einfaches Rechnungsexempel. Ueber die zu Grund gelegten Verhältnisse, können freylich mannichfache Ansichten obwalten; so viel aber dürfte doch unzweifelhaft seyn, daß eine solche Repartitionsnorm dem Prinzipe der Nutzung sich ziemlich annähere, somit der bisherigen bey weitem vorzuziehen sey.

In ihrem zwölften Beschlusse hat die zweyte Kammer sämmtliche Abänderungen des Entwurfs nur als Wünsche bezeichnet. Auch dieses harmonirt nicht mit den Beschlüssen der ersten Kammer, welche

1) die Weglassung des § 6,
2) die Modification zu § 7 sub c,
3) den Zusatzartikel zu § 7,
4) die votirte Fassung des § 8,
5) die Festsetzung eines Maximums,
6) die zu § 9 beschlossene Modification zu Bedingungen der Annahme des Gesetzes gemacht hat.

Referent findet keinen Grund von diesen Beschlüssen abzuweichen; sollten indessen beyde Kammern sich über den § 9, als den Hauptpunkt, einverstehen, so würden mehrere der obigen Bedingungen wohl hinweg bleiben können.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses behalten sich ihre Aeußerungen für die Berathung vor.

CXLVI.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer der Stände über den Antrag des Abg. Herrn von Kuder, auf Erlaß eines Gesetzes gegen die übermäßigen Makelgebühren, und auf Errichtung einer Landescreditanstalt; erstattet von dem Herrn Geheimen Staatsrathe von Wreden.

Die Creditlosigkeit so mancher rechtlichen Bewohner des Landes, hat den Abg. Herrn von Kuder veranlaßt,

folgenden Antrag, welchen ich zu verlesen die Ehre haben werde, der zweyten Kammer der Stände vorzulegen.

(legatur.)

Was den ersten Theil desselben betrifft, der auf Erlassung eines Gesetzes gegen die übermäßigen Makelgebühren bey Kapitalaufnahmen gerichtet ist, so hat die zweyte Kammer der Stände einstimmig beschlossen, demselben keine Folge zu geben, und der Herr Proponent hat es selbst anerkannt, daß eine Verordnung der Art nicht nothwendig sey, wenn sein weiterer Antrag wegen Errichtung einer Landescreditanstalt Beyfall finden sollte.

Der Ausschuß dieser hohen Kammer theilt vollkommen diese Ansicht, und bezieht sich hinsichtlich dieses Theils des Antrags lediglich auf die Verhandlungen der zweyten Kammer, in welchen derselbe von allen Seiten gründlich und erschöpfend beleuchtet worden ist.

Was aber den zweyten Punkt — die Errichtung einer Landescreditanstalt — betrifft, so hat die verehrliche zweyte Kammer folgende Beschlüsse gefaßt, welche ich ebenfalls zu verlesen die Ehre haben werde.

Die erste Frage, die sich hier darstellt, ist die, ob eine solche Anstalt Nutzen gewähre? Der Ausschuß dieser hohen Kammer glaubt nicht in dem Falle zu seyn, die Zweckmäßigkeit und die wohlthätigen Folgen einer solchen Anstalt näher zu entwickeln, indem bey niemanden, der es wohl mit seinen Mitbürgern meint, ein Zweifel hierüber Statt finden kann. Das Sinken des Wohlstandes beruhet hauptsächlich auf dem Umstande, daß die Güter kleinerer Grundbesitzer, auf deren Aufrechthaltung das Wohl des Staates so sehr beruhet, mit Schulden belastet sind, und jene die nöthigen Kapitalien, deren sie zur Erhaltung ihres Grundeigenthums bedürfen, nicht erhalten können. Sie finden sich andurch in die Hände gewissenloser Makler und Spekulanten geworfen, und können es auch bey der größten Anstrengung nicht dahin bringen, den Uebergang ihres Eigenthums in die Hände ihrer Gläubiger zu verhindern. Diesem Uebel kann aber am sichersten, und man darf sagen, allein durch die vorgeschlagene Anstalt gesteuert werden.

Schwieriger ist es aber, sich über die Art und Weise auszusprechen, wie eine solche Anstalt ins Leben zu rufen sey. Bey der nahen Auflösung der landständischen Versammlung ist es dem Ausschusse nicht möglich, einen Gegenstand ausführlich zu behandeln, über den schon so

viel gedacht und geschrieben worden ist, und über den schon so manche Versuche und Erfahrungen mit ungleichem Erfolge gemacht worden sind.

In Baiern beschäftigte dieser Gegenstand einen Verein sachkundiger Männer eine längere Zeit hindurch, und wie es scheint, ohne den erwarteten Erfolg.

Der Ausschuß glaubt daher Nachsicht zu verdienen, wenn er in den wenigen Tagen, welche er diesem so wichtigen, bey der zweyten Kammer 8 Monate lang unerledigt gebliebenen Antrage widmen kann, einen ausführlichen gründlichen, auf Theorie und Erfahrung gebauten Bericht zu erstatten nicht im Stande ist.

Schon bey der Vorfrage, ob eine solche Anstalt als Staatsanstalt, oder als Privatanstalt unter der Aufsicht, dem Schutze und der Garantie des Staates errichtet werden solle, sind so viele Gründe für den einen und den andern Modus angeführt worden, daß es gewagt seyn würde, sich auf ein oder die andere Weise auszusprechen, ehe bestimmte Berechnungen vorliegen, und die Erfahrungen anderer Anstalten der Art zu Rathe gezogen seyn werden. Der Referent dieser hohen Kammer neigt sich, nach seiner individuellen Ansicht, für eine, unter Aufsicht und Schutz des Staates gebildete Privatanstalt. Sie scheint ihm ein größeres, von den Umständen und politischen Ereignissen nicht so sehr abhängiges Vertrauen in Anspruch nehmen zu können, als eine Staatsanstalt.

Eben so verhält es sich mit den beyden von dem Ausschusse der zweyten Kammer vorgelegten Vorschlägen. Beyde haben, wie selbst der Herr Antragssteller eingesteht, ihre eigenthümlichen Vorzüge und Nachtheile. Diese gegeneinander abzuwägen, ist keine leichte, schnell zu lösende Aufgabe. Sie erfordert die größte Umsicht und sorgfältigste Prüfung.

Eine weitere Frage ist, welchen Umfang die Leitung des Staates haben solle? Soll er, wohin die meisten Stimmen sich neigen, die Verwaltung unter seine directe Leitung nehmen, so stößt man auf mancherley Schwierigkeiten, die man nicht genug berücksichtigt zu haben scheint.

Der Umfang eines solchen Geschäfts ist größer, als der Geschäftsumfang manches bedeutenden Handelshauses, das die Arbeit von 20 und noch mehreren Gehülfen in Anspruch nimmt. Es wird demnach auch hier die Anstellung eines zahlreichen und kostspieligen Dienstpersonals nicht zu umgehen seyn. Ein anderes nicht genug beach-

tetes Inconveniens ist, daß der Staat, nach den vorliegenden Entwürfen, als Mittelsperson zwischen Gläubiger und Schuldner täglich in den Fall kommen wird, zu executiven Maaßregeln gegen letzteren schreiten zu müssen. Ich zweifle sehr, ob dieser Umstand geeignet sey, dem Staate, der schon bey Eintreibung der Steuern zu jenen traurigen Maaßregeln schreiten muß, Zutrauen zu verschaffen.

Der arme bedrängte, mit Execution bedrohte Mann, sieht und fühlt den gegenwärtig auf ihm lastenden, vom Staate ausgehenden Druck weit mehr und lebhafter, als die in der Ferne liegende Wohlthat der Einrichtung. Eben so ist es nirgends gesagt, worin die Garantie des Staates eigentlich bestehen solle, und die Frage, welche Gefahr der Staat laufe, wenn er diese Garantie leite, ist nicht erörtert. Man scheint, als man die Anstalt unter Garantie des Staates zu stellen beschloß, bloß den Fall der Auflösung derselben vor Augen gehabt zu haben, und dennoch ist dieser Punkt der Garantie einer der wesentlichsten Bestandtheile der Anstalt. Endlich ist auch die Verbindung, in welche man diese Anstalt mit der Staatsschuldentilgungsanstalt zu setzen beabsichtet, mehr angedeutet als entwickelt, und bedarf einer genauen Prüfung.

Der Ausschuß dieser hohen Kammer führt diese Schwierigkeiten (noch mehrere andere der Art liegen in den Berathungsprotokollen der zweyten Kammer zerstreut) nicht an, um einer so heilbringenden Anstalt Hindernisse entgegen zu setzen, sondern nur um seine Ansicht zu begründen, daß eine nähere und umsichtige Prüfung der Sache, und der allerdings schätzbaren, in den Verhandlungen der zweyten Kammer niedergelegten Materialien nur von der Staatsregierung vorgenommen werden könne.

Dieses vorausgesetzt, ist er des Dafürhaltens: daß den drey ersten sub a, b und c, gefaßten Beschlüssen der zweyten Kammer unbedenklich beygetreten werden könne, nur dürfte in dem Beschlusse sub b auf die Verhandlungen beyder Kammern der Bezug zu nehmen seyn. Ist es auch gleichwohl, wie oben bemerkt worden, noch nicht genau bestimmt, worin die Garantie des Staates bestehen solle, so liegt es doch in dem allgemeinen Begriffe einer Garantie oder Gewährleistung, daß der Staat die Sicherstellung des Gläubigers hinsichtlich seiner Forderung übernimmt.

Der sub d gefaßte Beschluß, die Staatsregierung zu ersuchen, der Landescreditanstalt eine ähnliche Organisation zu geben, wie diejenige ist, so bey der Schuldentilgungsanstalt besteht, beschränkt den sub b gefaßten Beschluß, welcher es der Staatsregierung unbedingt anheim gibt, den nach ihrem Ermessen dem Zwecke am meisten entsprechenden Plan zu wählen.

Diesem Mißstande dürfte, ohne an der Sache selbst etwas zu ändern, am leichtesten abgeholfen werden, wenn beyde Beschlüsse miteinander verbunden, und dem sub lit. b gefaßten, post verba: „am meisten entsprechenden Plane" die weiteren Worte: „etwa nach der bey der Staatsschuldentilgungskasse bereits bestehenden Organisation" beygefügt würden.

Der sub e gefaßte Beschluß: alsbald zur Wahl ständischer Beamten zu schreiten, erscheint, da weder über den Plan selbst, noch über die Art und Weise der ständischen Garantie etwas Bestimmtes vorliegt, vielleicht als prämaturirt. Der Ausschuß überläßt daher diesen Punkt der höheren Bestimmung dieser Kammer.

Die sub f und g gefaßten Beschlüsse, dürften endlich, da sie als Folgen des sub b gefaßten Beschlusses zu betrachten sind, keinem Anstande unterliegen.

CXLVII.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände über den das Verfahren der Mittel- und Obergerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffenden Gesetzesentwurf; erstattet von dem Herrn Kanzler Arens.

Ueber den Zweck dieses Gesetzesentwurfes glaubt Referent sich auf dasjenige beziehen zu können, was der Bericht des Ausschusses zweyter Kammer in seinem Eingange darüber andeutet, und er wendet sich daher, in

der Voraussetzung, daß das Bedürfniß einiger Bestimmungen für das Verfahren bey den Mittel- und Obergerichten hierdurch zur Genüge nachgewiesen seyn wird, zu den einzelnen Artikeln selbst.

Abtheilung A.

Zu dem ersten Artikel.
(legatur.)

Dieser Artikel steht mit dem 25. Artikel der Untergerichtsordnung in Verbindung, und ist darauf gerichtet, hier wie dort, die sogenannte Eventualmaxime in ihrer Anwendung zu beschränken.

Referent muß dasjenige, was er zu dem 25. Artikel der Untergerichtsordnung bemerkt hat, hier um so mehr wiederholen, als er überzeugt ist, daß die Beschränkung der Eventualmaxime bey dem schriftlichen Verfahren der Obergerichte, noch weit größere Nachtheile als bey dem mündlichen der Untergerichte herbeyführen, und namentlich der auf Verzögerung der Processe gerichteten Chicane ein weites Feld eröffnen wird. Ihm scheint es noch immer das Zweckgemäßere zu seyn, den Beklagten bloß in dem einen Falle, wo er reine forideclinatorische Einreden vorbringt, von der eventuellen Einlassung auf die Klage zu befreyen, ihn dagegen in allen anderen Fällen anzuweisen, mit seinen sogenannten prozeßhindernden Einreden die eventuelle Einlassung auf die Klage zu verbinden, und das zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1) Die Begründung der prozeßhindernden Einreden, so wie die, gegen dieselbe zu richtende Vertheidigung wird in den mehrsten Fällen nicht möglich seyn, ohne in das, der Klage zum Grunde liegende factische Verhältniß selbst einzudringen, und es wird daher auch eine Erklärung auf die, der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen in den mehrsten Fällen nicht leicht umgangen werden können.

2) Dem Schuldner, welchem es bloß um den Gewinn eines Aufschubs in der Hauptsache zu thun ist, (und die Zahl solcher Schuldner ist nicht klein) wird es ein Leichtes seyn, eine oder mehrere prozeßhindernde Einreden zu fingiren, um so den Kläger von der Erreichung seines Ziels noch auf eine längere Zeit zu entfernen.

3) Man kann nicht einwenden, daß die ausschließliche Beschränkung der Eventualmaxime auf die reinen forideclinatorischen Einreden aus dem Grunde nicht ganz

consequent seyn werde, weil die exceptiones litis finitae (rei judicatae, rei transactae et rei jurejurando desicae) gleichfalls zu den forideclinatorischen Einreden gehörten. Denn, wenn man diese Einreden auch zu den foridecli-natorischen zählen kann; so gehören sie doch auch, von einer anderen Seite betrachtet, zu den, das Recht selbst zerstörenden (peremtoriae) und gerade darin liegt der Grund, daß sie, ohne auf die, der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen selbst einzugehen, nie gehörig beurtheilt und gewürdigt werden können. —

Eben so wenig wird aber auch

4) eingewendet werden können, daß durch das gleichzeitige Verhandeln der Hauptsache sehr leicht ein ganz zweckloses Verfahren eingeleitet werden könne, und daß man dadurch also mit den richtigen Grundsätzen, welche sich in den Artikeln 7 und 8 der Untergerichtsordnung aufgestellt finden, in Widerspruch gerathen werde. — Es ist nämlich zwar allerdings nicht zu verkennen, daß namentlich dann, wenn die vorgeschützten prozeßhindernden Einreden als begründet nachgewiesen werden, die Verhandlungen in der Hauptsache sich als überflüssig darstellen: allein dieser Nachtheil wird gegen die Nachtheile, die aus der Verzögerung der Prozesse hervorgehen werden, immer nur sehr klein genannt werden können, auf keinen Fall wird aber daraus ein Widerspruch mit den Grundsätzen der Artikel 6 und 7 der Untergerichtsordnung resultiren; indem sich zwischen diesem Falle und dem in den gedachten Artikeln berührten die sehr großen Verschiedenheiten zeigen: daß bey ihnen nach des Klägers eigenem Anführen die Klage zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gar nicht geeignet erscheint, und daß die, die Einleitung eines Verfahrens verweigernde richterliche Verfügung bloß gegen den Kläger selbst gerichtet ist, in diesem Falle dagegen auf das bloße, durch nichts erwiesene Vorbringen des Beklagten, die Verhandlung der Hauptsache zum Nachtheile des Klägers so lange suspendirt werden soll, bis über die, vielleicht bloß aus Chicane vorgebrachten Einreden bis zum Schlusse verhandelt und entschieden seyn wird.

Referent muß es unter diesen Umständen der Beurtheilung der hohen Kammer anheim geben, ob sie in den angedeuteten Momenten einen genügenden Grund finden werde, die Bestimmung des Artikels bloß auf die fori-

declinatorischen Einreden zu beschränken, oder ob sie dem, von der zweyten Kammer beschlossenen Amendement, was den Inhalt des Artikels auf eine, den Beschlüssen zu dem 25. Artikel der Untergerichtsordnung angemessene Weise modificirt,

(legatur aus dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer)

ihre Zustimmung ertheilen wolle.

Zu dem zweyten Artikel

(legatur.)

hat Referent bloß das zu bemerken, daß sein Inhalt nur darauf abzweckt, die sehr zweckgemäßen Bestimmungen des Artikels 30 der Untergerichtsordnung auch für die Obergerichte einzuführen. Der Bericht des Ausschusses zweyter Kammer hat eine, von der zweyten Kammer genehmigte veränderte Redaction dieses Artikels vorgeschlagen,

(legatur aus dem Ausschußberichte.)

welche sich aus dem Grunde der hohen Kammer zur Annahme empfiehlt, weil sie nichts weiter beabsichtigt, als den Artikel mit den, zu dem 30. Artikel beschlossenen Amendements in vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und ihn gegen jede Mißdeutung zu sichern.

Zu dem 3., 4. und 5. Artikel

(legantur.)

erklärt sich Referent mit den Anträgen des Ausschußberichtes zweyter Kammer, die er verlesen wird, völlig einverstanden, und trägt daher darauf an: daß die hohe Kammer sie genehmigen möge. —

Abtheilung B.

Zu dem 6. und 7. Artikel

(legantur.)

ist von dem Ausschusse zweyter Kammer bloß die sehr richtige Bemerkung gemacht worden, daß von der Bestimmung des Artikels 6 das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ausgenommen werden müsse, indem der Zweck und die Natur dieses Rechtsmittels seine gleichbaldige Geltendmachung nothwendig forderten. Referent ist hiermit um so mehr einverstanden, als er nicht befürchtet, daß mit diesem Rechtsmittel ein, auf Verschleifung der Prozesse abzweckender Mißbrauch werde getrieben werden, sobald nur die Gerichte nicht unterlassen, jeden Mißbrauch, so wie es die Verordnung vom 8. März 1815 §. 12 vorschreibt, jedesmal strenge zu ahnden.

Unter dieser Limitation dürfte demnach die An
der beyden Artikel keinem Anstande unterliegen.

Zu dieser Abtheilung hat übrigens der Aussch
richt der zweyten Kammer noch folgende, von der
ten Kammer genehmigte 8 Zusatzartikel in Vorschla
bracht:

(legantur.)

Sie rechtfertigen sich sämmtlich, durch den Z
die Grundsätze für das Verfahren bey den Untergeri
vollständiger, als dieses durch die nicht erschöpfe
Bestimmungen des Gesetzesentwurfes geschehen w
auf das, bey den Ober- und Mittelgerichten Statt
dende Verfahren zu übertragen, und außerdem durc
Bedürfniß, die in der Theorie so sehr bestrittenen G
zen des beneficii nondum deducta deducenti et non
probata probandi auf eine vernunftgemäße, und
Grundsätzen der Untergerichtsordnung entsprechende W
zu reguliren und fest zu bezeichnen.

Referent hat daher kein Bedenken, auf die Zus
mung zu diesen Zusatzartikeln anzutragen.

Abtheilung C.

Zu dem 8., 9. und 10. Artikel,

(legantur.)

welche sich ausschließlich auf das Verfahren in Rh
hessen beziehen, weiß Referent, außer dem, in dem A
schußberichte Bemerkten,

(legatur.)

nichts Erhebliches zu erinnern. Es ist auch gegen
Annahme dieser Artikel, und der dazu in Vorschlag
brachten Amendements, kein besonderer Anstand erhc
worden.

In der Statt gehabten Abstimmung ist zwar
Gesetzesentwurf, soweit er die Gerichte in Rheinh
sen betrifft, nicht angenommen worden; da sich inde
diese Beschlußnahme und die ihr vorangegangene F
genstellung nur daraus erklären läßt, daß die zw
Kammer zur Zeit dieser Abstimmung die Suspension
Einführung der Untergerichtsordnung für Rheinhe
bereits beschlossen hatte, dieser Grund aber nach
von dem diesseitigen Ausschusse gestellten Anträgen
dieser hohen Kammer schwerlich eintreten dürfte; so
bey derselben auch die Annahme dieser Artikel so we

ie die Annahme des Gesetzesentwurfes mit den dazu in
ntrag gebrachten Modificationen und Zusätzen, worauf
r Ausschuß hierdurch anträgt, einem erheblichen An=
inde unterliegen.

CXLVIII.

ortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer, über die Petition der Metzgerzunft zu Giesen, die Aufhebung der Fleischpfennige betreffend; erstattet von dem Herrn Geheimen Staats=rathe v. Wreden.

Im Jahre 1806 wurde in Giesen eine Straßen=
leuchtung eingeführt, und zur Bestreitung der Kosten
i Octroi angeordnet, nach welchem die Wirthe von
er verzapften Maas Wein zwey, und die Metzger
n jedem Pfund auszuschlachtenden Viehes einen Heller
die Laternenkasse abgeben sollten. Im Jahre 1810
ırde diese Abgabe auf zwey Heller erhöhet, und später=
i wurde auch die weitere Entrichtung eines Hellers
n denjenigen Fleischgattungen verordnet, welche
ıher dem Octroi nicht unterworfen waren.

Die Wirthe führten gegen diese Einrichtung nie
e Beschwerde, und auch die Metzger beruhigten sich
bey, bis zum Jahre 1821. Seit diesem Jahre aber
ben sie sich vielfach an die höchste Staatsbehörde be=
werend gewendet, und um Aufhebung der befragten
flage gebeten.

Dieser schien indessen diese Sache noch nicht hin=
glich vorbereitet, und zu einer definitiven Beschluß=
hme nicht reif. Sie forderte daher die Vorlage eines
dtischen Schuldentilgungsplanes, und verfügte, daß
dahin die Fleischpfennige vor der Hand wie bisher
städtischen Kasse, auf welche im Jahre 1822 die Ver=
ltung der Laternenkasse übergegangen war, fort er=
ben werden sollten.

Das Resultat dieses eingeleiteten Verfahrens abzu=
rten, lag indessen nicht in der Absicht der Metzger=

zunft; sie faßten daher, nach einigen fruchtlosen Remonstrationen, den Entschluß, ihre Angelegenheit den Landständen vorzulegen.

In die Materialia causae einzugehen, dürfte hier, da es offenbar an den sonstigen Erfordernissen eines Recurses mangelt, nicht an seinem Orte seyn, obgleich, wie der Ausschußbericht der zweyten Kammer sich ausdrückt, es bey einer unbefangenen Beurtheilung schwer halten wird, die Macht der Gegengründe zu verkennen, welche sich im allgemeinen den Beschwerden der Petenten entgegen stellen. Ueber die Form erlaubt sich jedoch der Ausschuß dieser hohen Kammer folgende Bemerkungen:

1) Ist das Petitum unbestimmt und in zu allgemeinen Ausdrücken abgefaßt. Nach demselben sollen die Stände die Staatsregierung um Mittheilung der Acten ersuchen, und ihre verfassungsmäßige Befugniß der Beschwerdeführung zu Gunsten der Petenten auf geeignete Weise geltend machen. Ein Antrag, der eher einer einem Sachwalter ertheilten Instruction als eine an die Stände gerichteten Petition gleicht, und auf welchen in dieser Allgemeinheit eine Verwendung wohl nicht gegründet werden kann.

2) Ist auf die bey der Staatsregierung eingereichten Beschwerden von dieser noch kein definitiver Beschluß gefaßt worden; es ist mithin bis jetzt auch kein Gegenstand einer Beschwerdeführung vorhanden, und die Stände würden dem Art. 81 der Verfassungsurkunde zuwider handeln, wenn sie in einer Sache, in welcher sich die höchste Staatsbehörde noch nicht ausgesprochen hat, eine Verwendung eintreten lassen wollten.

Auch kann der höchsten Staatsregierung der Vorwurf der Verzögerung nicht gemacht werden, da die Entwerfung eines Schuldentilgungsplanes, von welcher die Fortdauer, Aufhebung oder Beschränkung des städtischen Octrois abhängig ist, keine so leichte Sache ist.

Die zweyte Kammer fand sich durch diese Gründe sowohl, als durch jene, welche ihr Ausschuß mit vieler Gründlichkeit auseinander gesetzt hat, bestimmt, der Petition keine Folge zu geben, und der Ausschuß dieser hohen Kammer trägt darauf an, dem Beschlusse der verehrten zweyten Kammer beyzutreten.

CXLIX.

Schließlicher Bericht des zweyten Ausschusses erster Kammer über den Entwurf eines Forststrafgesetzes; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Das Abstimmungsprotokoll der zweyten Kammer über die, von der ersten Kammer zum Entwurfe des Forststrafgesetzes gefaßten Beschlüsse möge der Leitfaden dieses Berichtes seyn, weil auf diese Weise das Nöthigste in möglichster Kürze gesagt werden kann.

Zu pos. 1 des Abstimmungsprotokolls.

Mit 39 gegen 2 Stimmen ist die Festsetzung fixer Strafen auf die Forstvergehen von der zweyten Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, beschlossen worden. Es ist daher zu bemerken, daß der Ausschuß zweyter Kammer, welcher einem Maximum und Minimum noch immer den Vorzug ertheilt, dem Forstrichter, in geeigneten Fällen, die Berücksichtigung von Milderungsgründen gestattet, ohne dergleichen Milderungsgründe, als Zusatz zum Gesetze, namhaft zu machen; wie auch, daß derselbe bey Festsetzung fixer Strafen das, in dem Entwurfe benannte Maximum nicht überschritten wissen will, in so weit kein übereinstimmender Wunsch beyder Kammern für eine solche Ueberschreitung vorliegt, dieser gemeinschaftliche Wunsch aber, bey sehr vielen von der ersten Kammer beschlossenen Strafansätzen, um deßwillen nicht wohl ausgedrückt werden kann, weil die zweyte Kammer von ihrem Ausschusse nicht veranlaßt worden ist, Beschlüsse darüber zu fassen. Ueberhaupt scheint es in der Absicht zweyter Kammer zu liegen, der Staatsregierung die Festsetzung der Strafen, mit Ausnahme der Strafbestimmungen von denen in dem Ausschußberichte und der Abstimmung zweyter Kammer ausdrücklich die Rede ist und mit der erwähnten Beschränkung auf das Maximum, lediglich zu überlassen.

Die erste Kammer hat, nach der Geschäftsordnung, die Bedingung zu Annahme des Gesetzes sowohl als ihre Desiderien bestimmt ausgedrückt und wird in der oben erwähnten, in zweyter Kammer Statt ge-

habten Verhandlung und Beschlußnahme weder eine völlige Zustimmung in ihrem Beschlusse finden können, noch auch geneigt seyn aus ihren, klar ausgesprochenen Ansichten in jene der zweyten Kammer über zu gehen.

Zu pos. 2 der Abstimmung.

Auf den Vorschlag eines Abgeordneten ist festgesetzt worden: daß die fixirte Strafe, wenn sie 2 fl. übersteigt, von dem Richter auf die Hälfte solle ermäßigt werden können, wenn auffallend mildernde und wohlbewährte, im Urtheile jedesmal auszudrückende Umstände dem Frevler zur Seite stehn.

Hiernach kann also der Richter zwar eine Strafe von 2 fl. nicht verändern, aber da, wo das Gesetz 2 fl. 24 kr. Strafe festsetzt, nur 1 fl. 12 kr. erkennen. Es ist also doch besser über, als unter 2 fl. strafbar zu seyn, um des richterlichen Milderungsrechts würdig zu werden. Mißbrauch dieses Milderungsrechts wird gewiß nicht Statt finden, da der Gebrauch desselben, nämlich die Milderungsgründe, im Gesetze nicht ausgedrückt werden sollen; denn wo keine Regel ist, findet auch keine Ueberschreitung derselben Statt. Die Umstände, welche das richterliche Wohlwollen rege machen dürfen, sollen wohl bewährt und auffallend mildernd seyn und in dem Urtheil ausgedrückt werden. Wenn man wüßte, nicht nur was man sich bey wohlbewährt und auffallend mildernd gedacht habe, sondern auch zugleich was die Forstrichter sich dabey denken werden, könnte man die Sache beurtheilen, so aber bietet sie keinen Stoff zum Nachdenken dar und ich muß davon abstrahiren. Sind nun solche Umstände im Urtheile (soll wohl heißen, bey dem Strafansatze) ausgedrückt, so zweifle ich nicht, daß sie dem Frevler stets als wohlbewährt erscheinen und ihn zu keinem Recurse veranlassen werden; die Recurse werden also vermindert, das richterliche Wohlwollen, von keinem anwesenden Fiscal gestört, kann seinen Segen reichlich ergießen und die übergroße Strenge mildern, welche, nach der Ansicht der verschiedenen Richter, dem bevorstehenden Strafgesetze beygelegt werden wird. Dennoch kann ich den Beschluß der zweyten Kammer nicht zur Theilnahme empfehlen, denn einestheils scheint es nicht gut zu seyn, daß man eine bestimmte gesetzliche Strafe erkennt und zugleich den Richter ermächtigt, solche nach seinem Ermessen zu verändern; anderntheils ist ja, wenn

ich nicht irre, in diesem Beschlusse das berufene Maximum und Minimum, welches in der ersten Frage, dem Anscheine nach, wegvotirt wurde in seiner leibhaften Gestalt, und nur dünn verschleiert, schon wieder zum Vorschein gekommen, nur daß die kleinen Frevel unter 2 fl. nicht Theil daran nehmen sollen. Das Maximum nämlich ist die gesetzlich fixirte Strafe und das Minimum die Hälfte derselben.

Es wird wohl nicht nöthig seyn, etwas weiteres hierüber zu bemerken.

Zu pos. 3 der Abstimmung.

Auf diese Frage ist die zweyte Kammer allen Anträgen ihres Ausschusses beygetreten, die in der Berathung nicht beanstandet worden sind. Ich muß also diese Anträge, soweit sie mit den Beschlüssen dieser Kammer im Widerspruche stehen, aus dem Ausschußberichte der zweyten Kammer zu entnehmen suchen. Es sind nur folgende wenige:

1) Zu §. 5 ist der, in dieser Kammer votirte Zusatz: „und vor seiner Entdeckung" von der zweyten Kammer nicht beliebt worden, weil in einem wirklichen Nothfalle ein eigennütziger Denunciant die wohlthätige Tendenz der gesetzlichen Bestimmung vernichten könnte.

Ich muß glauben, daß hier ein Mißverständniß obwaltet; denn man hatte den Fall vor Augen, daß der Frevler, der auf der That ertappt oder vor Ablauf der ersten 24 Stunden desselben bezüchtigt wird, nicht dadurch der Strafe soll entgehen können, daß er noch eilig den Fall anzeigt und ich weiß also nicht wie hier der Eigennutz des Denuncianten vorzüglich wirksam werden kann. Die Staatsregierung wird wohl bey der Redaction des Gesetzes obigen Umstand nicht unberücksichtigt lassen, wenn es auch durch eine andere Fassung als die vorgeschlagene geschehen sollte.

2) Die Modification zu § 7 ist unter der Voraussetzung, daß, im Falle auch die Angehörigen nicht zu Hause sind, dem Bürgermeister, welcher die Polizey in dem Wohnorte des Dienstherrn zu versehen hat, der Vorfall angezeigt werde, nachgegeben worden.

Man wird es dabey bewenden lassen können, ohne eine Zustimmung deßhalb auszudrücken.

3) Zu § 10 ist die zweyte Kammer den diesseitigen Beschlüssen, daß statt 1 Jahr, 2 Jahre zu setzen und der

Anfang der Verjährung nicht von der Verübung, sondern von der Entdeckung an zu rechnen sey, nicht beygetreten, weil Forstfrevel nach Verlauf eines Jahres schwerer zu entdecken seyen, auch solche verspätete Untersuchungen immer etwas Gehässiges an sich haben sollen. Es ist dagegen nur zu bemerken, daß der Frevel selbst auch etwas Gehässiges an sich habe und daß es doch besser ist, ihn etwas später zu strafen, als straffrey zu lassen. Daß er später schwerer auszumitteln ist, entscheidet ohnehin nicht, denn es kommt nur darauf an: ob er auszumitteln ist oder nicht.

4) Zu § 14 hat die Kammer für das gefällte Holz eine Strafe des sechsfachen Holzwerthes beschlossen.

Ich finde die Gründe, welche in dieser Kammer für das Fünffache des Holzwerths sprachen, nicht widerlegt und kann den sechsfachen Holzwerth um so weniger empfehlen, als dieses mit den Strafen der übrigen Holzentwendungen zu sehr contrastirt.

5) Zu § 24 will die zweyte Kammer bey den Baumpfählen nicht den dreyßigfachen, sondern nur den zwanzigfachen Holzwerth als Strafe angemessen finden. Die Sache ist ziemlich indifferent, aber doch kein Grund vorhanden, vom dem früheren Beschlusse abzuweichen.

6) Zu § 25 will die Kammer statt des fünffachen den sechsfachen Werth als Strafe. Der Beschluß ist nach jenem sub 4 consequent. Eben darum fordert es auch die Consequenz in dieser Kammer bey dem vorigen Beschlusse zu bleiben, wenn dieses auch zu § 14 geschieht.

7) Zu § 84 will die zweyte Kammer keine bestimmte Strafe, sondern nur die Bestimmung, daß, Falls die Beleidigung des Forstdieners eine höhere Strafe als 20 fl. erfordern sollte, die Sache an den gewöhnlichen Richter abzugeben sey. Man glaubte nämlich, daß ein Frevler wohl 5 fl. nicht ansehen werde, um manchesmal seinen Privathaß vollauf in Injurien zu ergießen. Wenn die Staatsregierung etwas ähnliches befürchten sollte, was mir jedoch nicht wahrscheinlich ist, so kann sie statt 5 fl. wohl eine höhere fixe Strafe setzen, aber der Beschluß der zweyten Kammer ist nicht wohl ausführbar, denn wer soll bemessen, und nach welchem Maßstabe soll bemessen werden, ob eine höhere Strafe als 20 fl. eintreten soll und wenn der Forstrichter dieses dafür hält, so folgt daraus noch nicht, daß der ordentliche Richter, an den hiernach der Fall verwiesen wird, auf eine so hohe Strafe erkennen werde.

Ich kann also den Beschluß der zweyten Kammer zur Annahme nicht empfehlen.

Zu pos. 4 der Abstimmung zweyter Kammer.

Zu § 4 des Entwurfs bleibt die zweyte Kammer, bey ihrem früheren Beschlusse, weil der § 60 der Verfassungsurkunde zu große Nachtheile für den peinlich Bestraften nach sich ziehe.

Allein es ist ja gerade keine peinliche Strafe nöthig, um die Folgen des § 60 herbey zu führen und es könnte interessant seyn, hier zu erörtern: ob z. B. ein Forstfrevler Landstand werden könne, wenn nicht der Blick auf den nahen Landtagsabschied gerichtet wäre. Die Ansicht dieser Kammer ging dahin, daß der im § 4 benannte Fall jedenfalls peinlich sey.

Diese unangefochtene Ueberzeugung wird es nicht erlauben, sich mit dem Beschlusse der zweyten Kammer annoch zu vereinbaren.

Zu pos. 5 der Abstimmung zweyter Kammer.

Zu § 31 hat sich die zweyte Kammer nicht davon überzeugen können, daß der Holzwuchs nach Verschiedenheit der Lage und des Bodens der Waldungen großen localen Verschiedenheiten unterliege, und die Bestimmung der Heegen nach Jahren folglich unpassend sey. Man scheint zu glauben, daß der Ausdruck: „junge und alte Heegen" obwohl er von jeher im Gebrauche gewesen, nun auf einmal Untersuchungen und Weitläufigkeiten veranlassen werde und hat das, was von Sachkundigen dieser Kammer sowohl, als von denen, in zweyter Kammer befindlichen Forstmännern für diesen Ausdruck gesagt worden ist nicht beachtet, sondern, wie früher, ein zehnjähriges Alter zur Richtschnur genommen.

Es wird kein Anstand seyn, bey dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben.

Zu pos. 6 und 7 der Abstimmung.

Rücksichtlich des § 11 und des Zusatzartikels zu § 91 ist die zweyte Kammer bey ihren früheren Beschlüssen stehen geblieben und will keine Erhöhung der Pfandgebühren, wenn nicht zugleich das Strafdrittel der Denunciaten hinwegfällt.

Um den Zusatzartikel in materieller Hinsicht besser zu begründen, ist in zweyter Kammer nichts neues vorgekommen, um ihn aber in formeller Hinsicht zu recht-

fertigen, ist er von dem Ausschusse durch ein Beyspiel illustrirt worden, welches man wohl füglicher nicht wieder in die Erinnerung gerufen hätte und daher schicklicher Weise hier mit Stillschweigen übergangen wird.

Uebrigens handelt die zweyte Kammer ihren eigenen Wünschen entgegen, wenn sie der Erhöhung der Pfandgebühren entgegen ist; denn ohne diese Erhöhung wird sich der Fiscus nicht so leicht, noch weit weniger aber die anderen Waldeigenthümer bewogen finden können, den Strafantheil abzuschaffen.

Da man also auch in diesen schließlichen Punkten keinen Anlaß finden wird, von den früheren Ansichten abzugehen, so trage ich darauf an:

den Beschlüssen der zweyten Kammer, in so weit sie von den diesseitigen abweichen, nicht beyzutreten, sondern bey den Beschlüssen vom 11. Juny lediglich stehen zu bleiben.

Es scheint als ob die zweyte Kammer durch die Abstimmung zu pos. 3 auch den Schlußantrag des Ausschusses (leg.) genehmigt habe. Nach diesem Schlußantrage aber kann eine gemeinschaftliche Adresse nicht entworfen werden. Sie darf nichts enthalten als die gemeinsamen Beschlüsse beyder Kammern, aber diese ganz bestimmt und ausdrücklich. Rücksichtlich der einseitigen Beschlüsse der einen und andern Kammer findet nur die Mittheilung im gewöhnlichen Wege an die Staatsregierung Platz, und wenn man, der Kürze wegen, ausnahmsweise, in der Adresse einen allgemeinen Bezug auf die einseitigen Beschlüsse nehmen will, so muß doch dabey ausgedrückt werden, daß jede Kammer nur die ihrigen zur geeigneten Berücksichtigung empfiehlt.

Die andern Mitglieder des Ausschusses behalten sich ihre Aeußerung für die Berathung vor.

CL.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände über den Gesetzesentwurf, die Zwangsveräußerungen in der Provinz Rheinhessen betreffend; erstattet von dem Herrn Kanzler Arens.

Der hohen Kammer ist es bekannt, daß die Groß-herzogl. Staatsregierung schon auf dem vorigen Landtage den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegte, welcher darauf abzweckte, die übermäßigen Kosten der Zwangsveräußerungen in Rheinhessen zu vermindern. Dieser Gesetzesentwurf hat auch die Zustimmung der Stände erhalten, allein er hat, nach der Versicherung der Großherzogl. Staatsregierung, in seiner Ausführung dem Zwecke, den man durch ihn zu erreichen strebte, nicht ganz entsprochen, indem die Kosten einer ganz einfachen Zwangsveräußerung, nach den darüber vorliegenden Berechnungen, auch noch jetzt die bedeutende Summe von hundert Gulden übersteigen, und die einer complicirten Zwangsveräußerung sich sogar bis zu der Höhe von 500 bis 600 Gulden steigern.

Der gegenwärtige Gesetzesentwurf, welchen Referent der hohen Kammer vorzulesen die Ehre haben wird,

(legatur.)

zweckt nun gleichfalls darauf ab, die Kosten der Zwangsveräußerung in Rheinhessen noch weiter zu vermindern, und derselbe hat auch, unter Beyfügung mehrerer, von der Großherzogl. Regierungs-Commission größtentheils genehmigter Modificationen und Zusätze, die Zustimmung der verehrlichen zweyten Kammer bereits erhalten. Referent muß sich erlauben, die hohe Kammer mit diesen Abänderungen durch unmittelbare Bezugnahme auf den relevanten Inhalt des Ausschußberichts zweyter Kammer und der darüber Statt gehabten Discussion bekannt zu machen.

(legatur.)

Es dürfte nun zwar in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes so wie in den dazu votirten einzelnen Amendements an und für sich kein Grund

liegen, welcher die hohe Kammer bestimmen könnte, dem Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung zu versagen: allein dessen ungeachtet scheinen Consequenz und höhere jeden anderen Zweck bey weitem überwiegende Rücksichten es gebieterisch zu fordern, diese Zustimmung bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben, wo die Bestimmung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde in Vollzug gesetzt und das Großherzogthum mit einer, alle einzelne Theile desselben umfassenden gleichförmigen Prozeßgesetzgebung erfreut werden wird.

Zu diesem Antrage wird der Ausschuß durch folgende Gründe bewogen:

1) Aus dem über den Entwurf der Untergerichtsordnung erstatteten Vortrage ist es der hohen Kammer zur Genüge bekannt, welchen hohen Werth die rheinhessischen Deputirten auf die Beybehaltung ihrer Institutionen legen, und wie sehr sie bemühet sind, den ersten Schritt, den die Großherzogl. Staatsregierung zur Erfüllung des in dem 103. Artikel der Verfassungsurkunde gegebenen Versprechens gethan hat, erfolglos zu machen. Es ist, wie der Ausschuß glaubt, überzeugend nachgewiesen worden, daß diese Bemühung nicht sowohl speciell gegen die Einführung der Untergerichtsordnung, als vielmehr generell darauf gerichtet sind, die Vollziehung des 103. Artikels der Verfassungsurkunde zu verhindern. Ist diese Voraussetzung gegründet und ist es, nach dem eigenen Anerkenntniß der Stände, nicht zu bestreiten, daß das Bedürfniß einer gemeinsamen Gesetzgebung zu den wichtigsten und dringendsten gehört, so scheint es auch ganz folgerichtig zu seyn, diesen Bemühungen nicht dadurch einen neuen Vorschub zu leisten, daß die rheinhessischen Institutionen ihrer Schattenseite entkleidet werden. Es scheint, bey dem vorliegenden Beschlusse: die Wirksamkeit der als Gesetz angenommenen Untergerichtsordnung für Rheinhessen bis zu dem Erscheinen einer vollständigen Prozeßgesetzgebung zu suspendiren, nicht inconsequent zu seyn, dieselbe Suspension auch für diejenigen Modificationen der rheinhessischen Gesetzgebung zu beschließen, welche darauf abzwecken, sie von denjenigen Flecken zu reinigen, welche in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe hervorgehoben worden sind.

2) Es steht zu erwarten, daß bey der bevorstehenden vollständigen Prozeßgesetzgebung dem bey Zwangsveräußerungen zu beobachtenden Verfahren von Seiten der

Großherzogl. Staatsregierung die Aufmerksamkeit werde gewidmet werden, welche sie sowohl in der Provinz Rheinhessen als in den diesseitigen beyden Provinzen für sich in Anspruch nimmt, und damit ist dann auch zugleich von selbst die Aussicht eröffnet, daß dieses auf eine für sämmtliche Provinzen gleichmäßige und befriedigende Weise geschehen, und daß hieraus zugleich eine große Umgestaltung der in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehen werde.

3) Die in Antrag gebrachten gesetzlichen Bestimmungen werden die großen Kosten der Zwangsveräußerungen in Rheinhessen kaum um die Hälfte herunterbringen, und darum, wie dieses auch schon in der zweyten Kammer bemerkt worden ist, noch sehr vieles zu wünschen übrig lassen, und vielleicht schon auf dem nächsten Landtage die Vorlage eines dritten, denselben Gegenstand betreffenden Gesetzesentwurfs veranlassen. Zu allem diesem gesellt sich auch noch

4) die weitere nicht unwichtige Rücksicht, daß man vorzüglich darin einen Grund gegen die gleichbaldige Einführung der Untergerichtsordnung in Rheinhessen zu finden geglaubt hat, daß diese nichts Ganzes, sondern ein bloßes legislatorisches Bruchstück enthalte. Indem nun aber auch der vorliegende, die Zwangsveräußerungen in Rheinhessen betreffende Gesetzesentwurf sich gleichfalls nur auf einen speciellen Theil des gerichtlichen Verfahrens bezieht; so wird die hohe Kammer durch die temporäre Ablehnung dieses Entwurfes dem von der Majorität der zweyten Kammer aufgestellten Entscheidungsgrunde huldigen, und dadurch eine Consequenz in den Beschlüssen der Stände herbeyführen, der ohne dieses sonst leicht vermißt werden könnte.

Der Ausschuß trägt daher darauf an, daß die hohe erste Kammer, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die so eben entwickelten Gründe, ihre Zustimmung zu dem Gesetzesentwurfe noch zur Zeit ehrfurchtsvoll ablehnen möge.

CLI.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer, über den Antrag des Abg. Herrn Weller die forstwirthschaftliche Behandlung der Markwaldungen betr.; erstattet von dem Herrn Freyherrn v. Breidenstein.

Der Herr Abgeordnete Weller schildert in einem Antrage die große Beschränkung der Markwald-Besitzer in Verwaltung und Benutzung ihres Eigenthums. Er hat hierbey vorzüglich jene Markwaldungen im Auge, die nicht im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Gemeinden als solcher, sondern im Besitze mehrerer Privatpersonen sind, somit die Natur einer Societät an sich tragen und namentlich jene in der Wetterau, deren sorgfältige Bewirthschaftung für den Staat ohnehin, wegen der dort befindlichen starken Braunkohlen-Lagern, weniger erheblich sey. Nach der Ansicht des Herrn Proponenten ist die Behandlung solcher, im Besitze von Privaten befindlichen, nach der Verordnung vom 3. August 1819 unter den Markwaldungen begriffenen, und in dieser Eigenschaft der fiscalischen Forstverwaltung unterworfen gebliebenen Waldungen zu streng und den Grundsätzen nicht angemessen die man rücksichtlich anderer Privatwaldungen hat eintreten lassen. Man möge daher die Staatsregierung um Abstellung der allzugroßen Beschränkungen in Verwaltung und Benutzung der Markwaldungen, mit möglichster Rücksicht auf früher bestandene Verhältnisse und mit schonender Vereinigung des Privat- mit dem öffentlichen Interesse, namentlich in Bezug auf die Wetterau ehrerbietigst ersuchen.

Der Ausschuß zweyter Kammer trägt darauf an, jene Markwaldungen welche die Eigenschaft eines ungetheilten Privateigenthums an sich tragen, wie andere Privatwaldungen zu behandeln, jedenfalls die Motion der Staatsregierung zu empfehlen.

Die ausführliche Discussion beschäftigt sich vorzüglich mit dem Begriffe und der Eintheilung der Markwaldungen in solche, deren Eigenthümer mehrere Communen oder moralische Personen sind und in solche, die in dem

Miteigenthume mehrerer Privaten stehen, mit der aus der Curatel entstandenen Eigenthums-Kränkung der Letztern wie auch mit der Zahl und Beschaffenheit, besseren oder schlechteren Bewirthschaftung der Marken überhaupt.

Die zweyte Kammer hat beschlossen die Staatsregierung zu ersuchen, den Besitzern jener Markwaldungen, welche sich nicht ausschließlich im Eigenthume von Communen befinden, die freye Bewirthschaftung in der Art zu überlassen, wie solche nach der Verordnung vom 3. April 1819 (soll wohl heißen August) anderen Besitzern von Privatwaldungen überlassen ist.

Ein Forstmann in zweyter Kammer hat als Redner die Berathung eröffnet, um ausführlich zu beweisen, daß die Markwaldungen unter der fiscalischen Forstverwaltung, Inspection und Direction sich bisher sehr wohl befunden haben und wir können dieses, theils an sich, theils nach einer solchen Ausführung keineswegs bezweifeln; ja man müßte sich wundern, daß diese Wohlthaten so wenig erkannt und nur mit unaufhörlichen undankbaren Klagen belohnt worden sind, wenn man annehmen dürfte, daß es allein auf das Wohlbefinden des Waldes und nicht auch auf jenes des Waldeigenthümers ankäme, oder daß Letzteres lediglich von dem Ersteren abhängig wäre. Mir scheint jedoch weder das Eine noch das Andere annehmbar zu seyn, ja ich muß glauben, daß es vorzüglich auf das Interesse des Eigenthümers ankomme und daß die Rücksicht auf ihn prävaliren müsse, wenn der Fall eintritt, daß entweder er oder sein Wald Noth leiden soll. Diese Fälle nun treten nicht selten ein, werden aber von den fiscalischen Forstbehörden natürlicher Weise zu Gunsten des Waldes entschieden, weil sie, nach ihrem Standpunkte, lediglich den Wald vor Augen haben und das Wohl und Wehe seines Eigenthümers weder kennen, noch auch genugsam zu berücksichtigen berufen sind. Der nachhaltige Holzhieb, diese eiserne Regel der Forstbehörden, ist an sich ganz vortrefflich, sie ist für jeden Waldbesitzer so werthvoll als sie es für den Kapitalisten und Grundeigenthümer in anderer Bedeutung ist, damit Ersterer sich mit den Zinsen begnüge, aber den Hauptstock nicht angreife und daß Letzterer nur die Früchte nicht aber das Grundstück selbst verzehre und doch wird man nicht leugnen, daß beyde häufig, theils aus Noth, theils mit

klugem Vorbedacht jene Regel bey Seite setzen und bey Seite setzen müssen, wenn sie die Noth stillen, oder etwas besseres erstreben wollen. So ist es mit dem Walde als die, oft alleinige Resource seines Besitzers; allein sie ist für ihn nicht da, so lange die Forstbehörden bey der Regel nachhaltiger Bewirthschaftung feststehen und sie werden dieses nach ihrem Gesichtspunkte überall thun und thun müssen, wo die Anordnung von ihnen abhängt. Daher kommt jene häufige Klage und die Indifferenz der Behauptung, daß die Markwaldungen unter der fiscalischen Administration, Inspection und Direction sich wohl befunden haben. Ich rede hier nur von jenen Marken die in dem Eigenthume mehrerer Privaten stehen, weil nur von ihnen in dem Beschlusse zweyter Kammer die Rede ist und nur auf sie das oben Gesagte im Wesentlichen eben so paßt, als auf die übrigen Privatwaldungen; denn wenn auch bey solchen Societäten die Nutzung und Bewirthschaftung des Waldes oft mehr erschwert und gefährdet ist, als bey dem einzelnen Waldbesitzer, so ist doch darum die Einmischung der Forstbehörden noch eben so wenig legitimirt, als es der Staat bey der Einmischung in andere Societäten seyn würde; es ist vielmehr den Märkern und ihrer Vereinbarung eben so gut, als Mehreren die zusammen einen Wald kaufen, gänzlich zu überlassen, wie sie die aus der Gemeinschaft entspringenden Nachtheile entfernen wollen, nicht aber sind diese Nachtheile annoch durch eine Curatel zu erhöhen, die dem Waldeigenthume seinen Reitz und einen Theil seines Werths benimmt. Es liegt allerdings im Interesse des Staats darauf zu achten, daß die Privat-Waldungen, also auch die Marken besagter Art, nicht verwüstet werden, allein der Grund hiervon scheint mir nicht, wie immer behauptet wird, in dem daraus möglicher Weise entspringenden Holzmangel zu liegen; denn es hat kein Landesbewohner die Pflicht für den andern Holz zu ziehen, sonst würde man die Verwandlung des Waldes in Feld, die Holzausfuhr, die Verkohlung für Gewerke consequenter Weise überall verbieten müssen, wo Holzmangel droht und man würde rücksichtlich anderer Bedürfnisse des Lebens eine ähnliche Consequenz zu beobachten haben. Daher scheint mir das Interesse des Staats vielmehr auf den nämlichen Rücksichten zu beruhen, die nach gemeinem Recht Prodigalitäts-Erklärungen und Vermögens-

Curatelen veranlassen. Wer wollte aber eine solche Curatel schon darum verhängen, weil es möglich ist, daß sie nöthig werden kann? Es ist vielmehr vorerst nur die Sache des Staats, daß er gegen Waldverwüstungen wachsam sey und da hindernd einschreite, wo sie eintreten. Dieses scheint mir für das Interesse des Staats wie auch für die Zufriedenheit der Waldbesitzer vollkommen zu genügen, wenn nur der Begriff von Verwüstungen nicht zu sehr ausgedehnt und schon angewendet wird, wo ein Waldbesitzer aus guten Gründen und zu seinem sonstigen Nutzen den Wald zu stark angreift; denn diese theilweise Verwendung seines Waldkapitals in sein sonstiges Vermögen, kann ihm, aus den angeführten Gründen, nicht verweigert werden, wenn er nur in der Art forstmäßig verfährt, daß das Kapital durch Nachwuchs sich nach und nach wieder ergänzen kann, sonst würde er sich wahrhaft einer Verwüstung, einer widersinnigen Dilapitation seines Waldvermögens schuldig machen und die Einschreitung des Staats selbst vollkommen rechtfertigen. Nach diesen Ansichten muß ich den Beschluß der zweyten Kammer für rechtlich begründet und für sehr geeignet halten der hohen Kammer zur Annahme empfohlen zu werden.

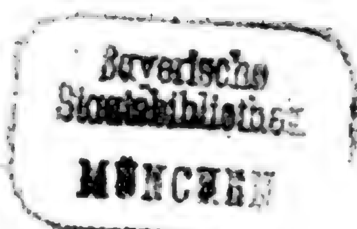


Register.

Anmerkung. Die römischen Ziffern bezeichnen die Hefte. Der Buchstabe B vor den römischen Ziffern bezeichnet die Beylagen. Die arabischen Ziffern weisen auf die Seitenzahl der Protokolle. Die in den Protokollen allegirten Beylagen zweyter Kammer sind mit arabischen Ziffern bezeichnet und in den Verhandlungen derselben unter den bezeichneten Zahlen zu finden.

Finanzen.

Zinsen.




BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

